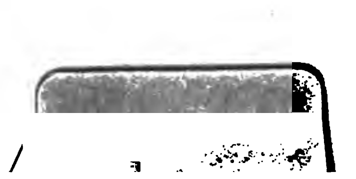
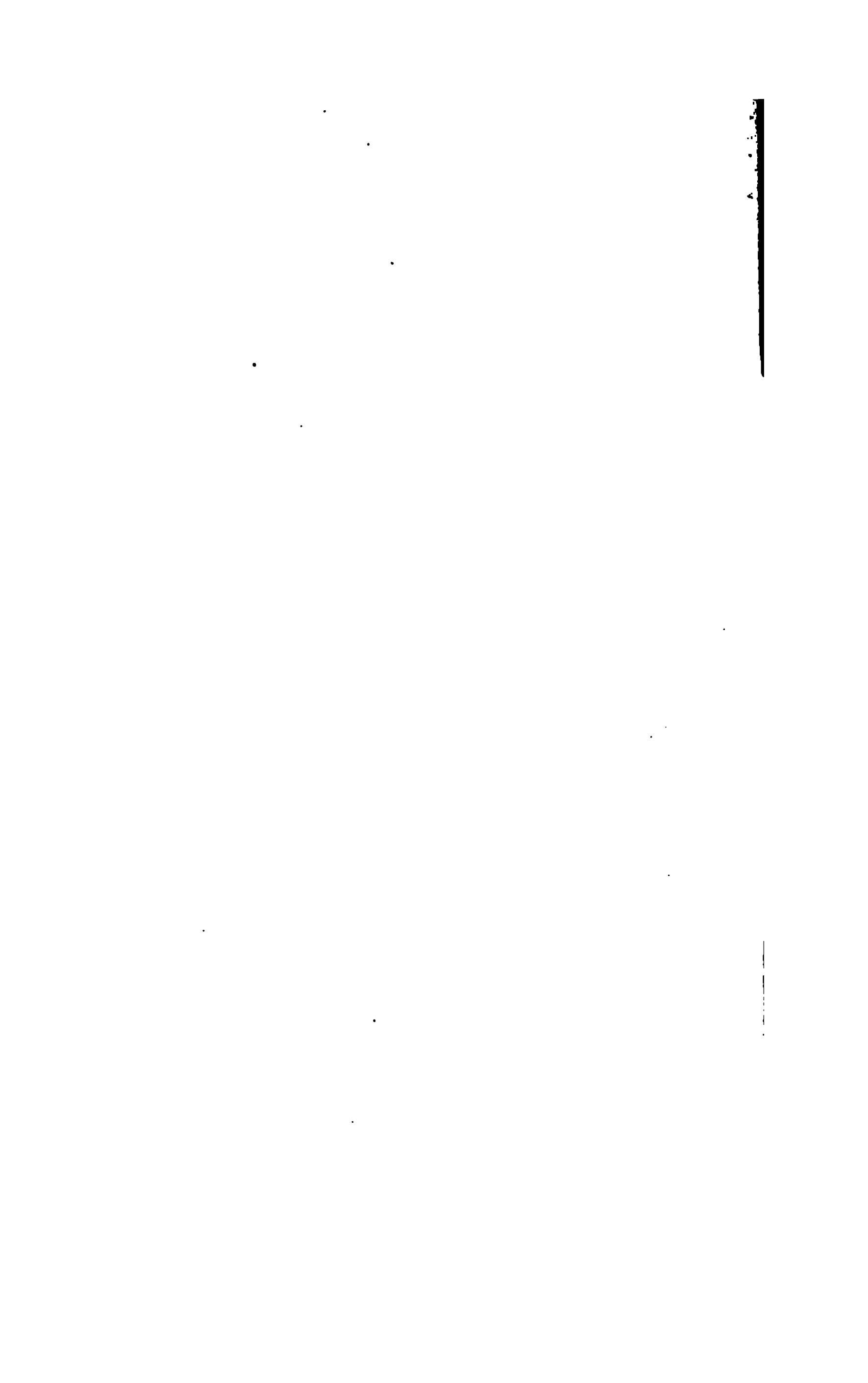












Geschichte
des
Pabstthums
in
den abendländischen Kirchen
von
der Mitte des neunten Jahrhunderts an.

Von
D. G. J. Planck,
Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen.

Zweyten Bandes Zweyter Abschnitt.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn.
1807.

Geschichte

der

christlich-kirchlichen

Gesellschafts-Verfassung.

Von

D. G. J. Planck,

Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen.



Vierten Bandes Zweyter Abschnitt.

Hannover,

bey den Gebrüdern Hahn.

1807.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Vorrede.

Die Vertheilung dieses Bandes in zwey Hälften, von denen ich die erste bloß mit der auf die Kirche sich beziehenden Zeit-Geschichte dieser Periode ausfüllen zu dürfen glaubte, hat es möglich gemacht, daß nun in der zweyten Hälfte die innere Veränderungs-Geschichte der kirchlichen Verfassung mit der gehörigen, ihrer Wichtigkeit entsprechenden Genauigkeit und Sorgfalt behandelt werden konnte. Ob es der Mühe werth war, *auf* die Veränderungen, die in dieser Periode darinn vorgiengen, eine solche Behandlung zu verwenden, wird schwerlich ein Kenner der Geschichte fragen. War es doch eine ganz neue Verfassung, die sich im Verlauf des zwölften und drey-

* 2 zehn-

zehnten Jahrhunderts mit einer und durch eine ganz neue Form des Pabstthums in der Kirche ausbildete; aber auch von den einzelnen Veränderungen, durch welche sich so manches in der Kirche während diesem Zeitraum in eine andere Lage rückte, wurden mehrere durch ihre Folgen bedeutend genug, um eine besondere Aufmerksamkeit zu verdienen.

Bey der ausführlicheren Bearbeitung der Geschichte dieser Periode rechnete ich aber noch besonders darauf, daß ich dadurch in Stand gesetzt werden würde, die Geschichte der nächsten desto leichter in einen Band zusammen — und damit das ganze Werk zum Schluß zu bringen; und dieß kann ich jetzt auch die Leser desselben mit Gewißheit hoffen lassen.

Göttingen, den 18. Aug. 1807.

D. G. J. Planck.

Anzeige des Innhalts.

Zweyte Abtheilung Zweyter Abschnitt.

Veränderungen in dem Zustand der kirchlichen Gesellschaft von der Mitte des eilften bis zu dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts.

I.

Veränderungen in den gegenseitigen Verhältnissen des Staats und der Kirche.

Bürg

Zweyte Abtheilung Zweyter Abschnitt.

II.

Veränderungen, die in mehreren Einrichtungen und Verhältnissen der kirchlichen Gesellschaft selbst während dieses Zeitraums vorgehen.

Kap. VIII.

Zwey-

Zweyte Abtheilung Zweyter Abschnitt.

III.

Veränderungen in dem Zustand des grösseren, aus mehreren vereinigten Gesellschaften entstandenen Kirchen-Körpers, und in den verschiedenen Formen seiner Verbindung.

neuen

Geschichte

Geschichte
des
Pabstthums
in
der occidentalischen Kirche.

Zweyte Abtheilung.

Von der Mitte des eilften bis zu dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts.

Zweyter Abschnitt.

Veränderungen in dem Zustand der kirchlichen Gesellschaft in diesem Zeitraum.

I.

Veränderungen in den gegenseitigen Verhältnissen des Staats und der Kirche.

Kap. I.

Allgemeine Tendenz und allgemeiner Erfolg der Bewegungen, durch welche in dieser Periode Kirche und Staat ihr gegenseitiges Verhältniß zu verrücken suchen. Erster besonderer Versuch, der unter dem Investitur-Streit deßhalb gemacht wird. Ganzer Zweck des Versuchs, der sich erst unter den nächsten Nachfolgern Gregor's VII. aufdeckt. Der Versuch mißlingt zuerst in England.

§. 1.

So anziehend das Schauspiel ist, das die mannigfaltigen Abwechselungen anbieten, die man in dem Zeitraum von der Mitte des eilften bis zu dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts in der gegenseitigen Stellung der Kirche und des Staats oder in den Verhältnissen der religiösen und der bürgerlichen Gesellschaft

zu einander eintreten sieht, so schwer ist
diese Abwechselungen auf eine solche Art
das Auge des Beobachters zu bringen, daß
nicht nur ohne Verwirrung wahrgenomm
sondern auch die Zeiten und die Umstände ih
Eintritts noch mit einiger Genauigkeit un
schieden werden können. Die Haupt-Schw
rigkeit erwächst dabey daraus, weil man
dem Anfang dieser Periode an die Kirche
Staat gleichsam in einer gedoppelten Bal
und zwar in einer größeren und in einer kle
ren umkreisen, und von jeder dieser Bah
aus eine etwas verschiedene anziehende und
stoßende Kraft auf ihn äußern, aber sie a
in jeder durch seine Gegenwirkung auf eine
schiedene Art gestört steht: doch kommen n
andere Umstände dazu, durch welche
Schwierige dabey vermehrt wird.

§. 2.

In diesen Zeitraum fällt das höchste E
gen der geistlichen Macht im Verhältniß ge
die weltliche, aber noch in diesem Zeitra
fieng sie auch wieder zu sinken an. Es t
wirklich darin bis zu der völligen Ausbild

ei

einer neuen Rechts-Theorie, nach welcher die Kirche nicht nur unabhängig von dem Staat, sondern der Staat abhängig von der Kirche werden sollte. Es kam nicht nur zu der Ausbildung, sondern auch zu der förmlichen Anerkennung und in manchen Fällen selbst zu der Ausübung dieser Theorie, welche die oberste Staats-Gewalt der höchsten kirchlichen subordinirte; aber ehe sich die neue Theokratie befestigen konnte, bildete sich unmerklich in den meisten Reichen von Europa auch eine neue Verfassung aus, welche der weltlichen Macht von andern Seiten her und in andern Beziehungen zu einem entschiedenen Uebergewicht über die geistliche verhalf, und allmählig die neue Ordnung der Dinge herbeyführte, in welcher die Kirche in der Wirklichkeit so vielfach abhängig von dem Staat wurde.

§. 3.

Aber dieß erfolgte nicht überall zu gleicher Zeit, auf gleiche Art, und in einer gleichen Progression. Ueberall erfolgte es zwar gegen die schon angenommene und anerkannte Rechts-Theorie, der man hier und da noch oft und

noch lange nachher huldigte, nachdem man schon dafür gesorgt hatte, daß sie nicht mehr leicht in Ausübung gebracht werden konnte. Ueberall waren es auch im Grunde die nehmlichen Ursachen und die nehmlichen Umstände, deren Einfluß das Meiste zu der Veränderung beytrug. Doch fast an jedem Orte kamen noch andere hinzu, durch welche der Einfluß der allgemein wirkenden auf eine verschiedene Art bald gehemmt und gestört, bald erhöht und verstärkt wurde. Die Wirkung davon konnte sich also auch nicht gleich und noch weniger gleichzeitig seyn, und dadurch muß unvermeidlich auch die historische Darstellung etwas erschwert, oder der Geschichte ihr Geschäft dabey erschwert werden: allein wenn man nur mit steter Aufmerksamkeit die Haupt-Beziehungen im Auge behält, in denen sich die Wechsel-Wirkung des Staats auf die Kirche und der Kirche auf den Staat ihrer Natur nach äußern konnte und mußte, so ist es immer noch möglich, den Gang der Veränderung in seinen merkwürdigsten und entscheidendsten Wendungen ohne Verwirrung zu verfolgen, und auch noch mit einiger Genauigkeit zu zeichnen.

§. 4.

§. 4.

Die wichtigste und bedeutendste dieser Beziehungen mußte immer aus dem Antheil erwachsen, den sich der Staat oder die weltliche Macht an der Ersetzung der Bisthümer und der vornehmsten kirchlichen Aemter zu verschaffen und zu erhalten gewußt hatte. Gerade darinn wurde aber auch in diesen Jahrhunderten die erheblichste Veränderung planmäßig eingeleitet, und nach einem eben so langen als heftigen Kampfe dem Ansehen nach sehr vollständig durchgesetzt.

Es war ja öffentlich angekündigte und gewiß auch sehr ernstlich gemeynte, wenn schon vielleicht nicht einzige Absicht des Investitur-Streits, der von Gregor VII. angefangen und fast ein halbes Jahrhundert hindurch zwischen dem Staat und der Kirche fortgeführt wurde, daß die Einmischung der obersten Staats-Gewalt in die Ersetzung der Kirchen-Aemter, und jede Layen-Einmischung überhaupt, wo nicht ganz für die Zukunft dadurch abgeschnitten, doch möglichst beschränkt werden sollte. Da die abgezweckte Würkung nicht ganz dabey erreicht werden konnte, und man es nach langer An-

strengung unmöglich fand, auf dem geraden Wege zu dem gewünschten Ziele zu gelangen, so wählte man einige Umwege, welche sicherer dazu führten, und an dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts hatte sich die Kirche wirklich nahe genug dazu hingebracht. Es wurde jedoch für den Staat immer noch einiges dabey gerettet: daher ist es der Mühe werth, etwas genauer nachzusehen, worinn das Verlohrne und das Gerettete bestand, und was das Eine und das Andere für ihn austrug.

§. 5.

Bekanntlich wurde durch Gregor VII. selbst in dem Investitur-Streit noch wenig oder nichts erkämpft. Er stellte es in seinen Decreten nur als neues Recht oder als neues Gesetz auf, daß sich kein Laye, also auch kein König und kein Fürst, unterstehen dürfe, die Investitur über ein geistliches Amt auf irgend eine Art zu ertheilen. Dieß schloß damahls zunächst in sich, daß die weltlichen Fürsten alle ihre bisher behaupteten Ansprüche nicht nur auf das Ernennungs-, sondern auch auf das Bestätigungs-Recht der Bischöffe aufgeben müßten; denn

denn in der Mitte des eilften Jahrhunderts war es wenigstens in Deutschland, in Frankreich und in England ganz allgemeine Observanz, daß alle Bischöffe, und die meisten Aebte der sogenannten königlichen Klöster noch dazu, durch die Investitur der Könige wo nicht allein gemacht und konstituirt, doch würklich erst in ihre Aemter eingesetzt und darinn konfirmirt wurden [1]). Eben deßwegen schienen aber die päbstlichen Decrete zuerst gar nichts dagegen auszurichten. Die Fürsten bekümmerten sich nichts um den Bann, den ihnen Gregor angekündigt hatte, und fuhren nach wie vor fort, ihre Bischöffe und Aebte zu investiren. In Deutschland fuhr der

1) Daß man es in England nicht anders ansah, bezeugt ein Zeitgenosse Wilhelm's des Eroberers, der Abt Ingulf von Croyland. "A multis — sagt er — annis retroactis nulla electio Praelatorum erat mere libera et canonica; sed omnes dignitates tam Episcoporum quam Abbatum per annulum et baculum regis Curia pro sua complacentia conferebat. S. *Natal. Alexander* in Dissert. ad hist. eccl. Sec. XI. XII. Diss. 4. T. VII. p. 348.

der Kayser selbst noch fort, neue Bischöffe, oft es ihm einfiel, zu ernennen, ohne nur ner scheinbaren Wahl Raum zu lassen. Frankreich und England war zwar die al Ordnung der Bischoffs-Wahlen in einer neu Form wieder in Gang gekommen, und wur auch hier nur selten mehr gestört; aber den B schöffen selbst fiel es nicht ein, daß sie zu de würklichen Besitz ihrer Aemter auf eine ande Art, als durch die Investitur des Königs, g langen könnten. Die Observanz erhielt sich al auch hier unverändert; der Pabst aber schi geflissentlich keine Notiz [2]) davon nehmen wollen, denn nur gegen den Kaiser vollzog seine Drohung, und an diesem allein nahm Rache für die Verachtung, mit der man übe all seine Decrete aufgenommen hatte.

§. (

2) "Videtur enim — schrieb Gregor an seinen L gaten — Rex Angliae multo melius atque facili lenitatis dulcedine ac rationis ostensione quam a steritate vel rigore justitiae Deo posse lucrari, que ad perpetuum Beati Petri amorem provocari Epp. L. IX. ep. 5.

§. 6.

Schon unter dem zweyten Nachfolger Gregor's VII. zeigte es sich indessen, daß doch die von ihm gemachte Anlage nicht würkungslos geblieben war. Es gehörte — und dieß hatte Gregor wohl gewußt — es gehörte einige Zeit dazu, bis der Schrecken sich etwas legte, womit das Kühne und Neue des Unternehmens den Zeitgeist ergriffen hatte. Es gehörte Zeit dazu, bis es die Geistlichen und die Bischöffe selbst nur als etwas mögliches denken lernten, daß sie zu ihren Aemtern auch ganz ohne Zuthun der weltlichen Fürsten und Könige kommen könnten, denn alle Formen der seit fünf Jahrhunderten bestandenen Verfassung hatten es ja bisher unmöglich gemacht, und schienen es noch unmöglich zu machen. In Frankreich wie in Deutschland waren daher zuerst aus dem Klerus selbst mehrere Vertheidiger der angetasteten Fürsten-Rechte gegen die Dekrete des Pabsts aufgestanden, und zwar nicht nur durch ein kleinlichtes persönliches Interesse, sondern durch die feste Ueberzeugung gedrungen, daß man dem Kayser lassen müsse, was des Kaisers sey. Aber sehr sicher ließ sich dennoch dabey darauf

zählen,

zählen, daß nach dem Verfluß einer kurzen Zeit auch mehrere Bischöffe, von der Größe des Unternehmens ergriffen, und von seiner Wichtigkeit für das Interesse ihres ganzen Standes, ja der ganzen Kirche, begeistert, sich eifrigst für seine Durchsetzung verwenden würden; und dieß erfolgte auch würklich, wenn schon nicht so schnell und so allgemein, als Gregor vielleicht gehofft haben mochte.

§. 7.

Wahrscheinlich würde es jedoch noch etwas später erfolgt seyn, wenn nicht schon der zweyte Nachfolger Gregor's, der Pabst Urban II., den Bischöffen ein dabey zu erreichendes größeres, vielleicht von Gregor selbst noch nicht in völliger Klarheit erblicktes Ziel aufgedeckt und vorgesteckt hätte. Schon von diesem Pabst wurde es aber der ganzen Welt offen angekündigt, daß es bey den Dekreten gegen die Layen-Investituren nicht bloß darauf abgesehen sey, der weltlichen Macht oder den Fürsten ihren bisherigen Einfluß auf die Ersetzung der Bisthümer und anderer kirchlichen Aemter aus der Hand zu winden, sondern daß dadurch die Kirche

über-

überhaupt aus jeder Lehens-Verbindung mit dem Staat herausgerissen, und damit das stärkste jener Bande, das sie von dem Staat abhängig machte, zerrissen werden sollte. Es war auf der Synode zu Clermont vom Jahr 1095, auf welcher dieß dem grösseren Theile der daselbst versammelten abendländisch-christlichen Welt zum ersten Mal angekündigt würde, denn nachdem hier der Pabst das Verbot der Layen-Investituren in einem eigenen Dekret hatte erneuern lassen, so ließ er unmittelbar darauf in einem andern das weit allgemeinere und mehr umfassende Verbot sanktioniren, daß überhaupt in Zukunft kein Bischoff und keine Gottgeweyhte Person einen Vasallen-Eyd in die Hände eines Layen und auch nicht in die Hände eines Königs schwören dürfe [3]).

§. 8.

3) Can. 17. "Ne Episcopus vel Sacerdos regi vel alicui laico in manibus ligiam fidelitatem faciat." Im Jahr 1099 wiederholte Urban das Verbot noch einmahl auf einer Römischen Synode, bey welcher auch Anselm von Canterbury gegenwärtig war. S. *Eadmer* Hist. novor. L. II. Uebrigens wollte nicht nur der Jesuit Maimbourg in seiner

§. 8.

Nun bemerkt man aber sogleich, daß dieser hingeworfene Funke auch in Frankreich und in England Feuer fieng. Sowohl hier als dort fanden sich jetzt Bischöffe, die sich durch die Aussicht auf die weitere Unabhängigkeit, welche man von Rom aus für sie erkämpfen zu wollen schien, stark genug gereizt fühlten, um sich selbst zum Mitkämpfen herauszustellen, wiewohl sie voraussehen mußten, daß der erste und härteste Schlag, zu welchem es dabey kommen möchte, immer auf sie fallen würde. In England war es der berühmte Anselm von Canterbury, der zuerst die Fahne der neuen Freyheit gegen seinen Monarchen aufzustellen wagte, und in Frankreich der neue Erzbischoff Rudolf

seiner Geschichte der Investituren, sondern auch *Marca* L. VIII. c. 21. p. 1203. wissen, daß bereits Gregor VII. ein solches Dekret erlassen habe; aber schon der Cardinal Norris hat bewiesen, daß sie sich irrten. S. Ist. delle Invest. p. 279. Eine andere Frage ist es aber, ob nicht doch schon Gregor zu diesem Ziel kommen wollte, denn dieß dürfte sich schwerlich bezweifeln lassen.

wolf von Rheims, der zuerst dem seinigen den Eyd der Treue und des Gehorsams verweigerte. Aber der standhafte und entschlossene, jedoch zugleich mit sehr bedachtsamer Weisheit abgemessene Widerstand, den sie hier und dort fanden, vereitelte nicht nur den Versuch, sondern leitete noch früher als in Deutschland ein Ende des Streits ein, durch das man auch für die Zukunft gegen ähnliche neue Versuche gesichert wurde.

§. 9.

Als Anselm zuerst im Jahr 1100. dem neuen Könige Heinrich I. von England erklärt hatte, daß er ihm nach den neu-erlassenen päbstlichen Dekreten nicht mehr die Huldigung wegen der Temporalien leisten könne, die zu dem Erzbisthum gehörten [4]), so ließ zwar dieser

4) "Postulatus est — erzählt *Cadmer* Hist. nov. L. III. p. 57. — pro consuetudine Antecessorum suorum Regi hominium facere et Archiepiscopatum de manu ejus recipere. Quibus ille nequaquam se posse et velle assensum praebere respondit — proferens statim, quid super his et quibusdam aliis in romano Concilio acceperit."

dieser zuerst zu, daß der Erzbischoff noch einmahl den Pabst zu Rath ziehen dürfte [5]), aber hütete sich sorgfältig, die Sache auf die Entscheidung des Pabstes auszusetzen. Die Gesandten, die er mit den Abgeordneten Anselm's nach Rom schickte [6]), hatten vielmehr den

5) Anselm hatte nehmlich erklärt, daß er lieber das Reich verlassen, als das Verlangen des Königs erfüllen wolle; dem Könige war aber alles daran gelegen, den Erzbischoff im Reich zu behalten, weil er befürchten mußte, daß er sich zu seinem Bruder Robert in die Normandie begeben, und die Parthie von diesem, mit dem er noch um die Krone zu kämpfen hatte, verstärken würde.

6) Eine erste Gesandtschaft, die von dem Könige nach Rom geschickt wurde, hatte eine sehr starke Antwort des Pabsts zurückgebracht, daß er die Ausübung des Investitur-Rechts niemahls einem Fürsten gestatten würde. Auf einer Synode zu Winchester wurde darauf beschlossen, eine neue Gesandtschaft nach Rom zu schicken, die dem Pabst im Nahmen der sämmtlichen Reichsstände ankündigen sollte, "illi aut de sen„tentia necessario discedendum, aut pulso cum „suis

den bestimmten Auftrag, dem Pabst nicht nur im Nahmen des Königs, sondern auch im Nahmen aller Großen des Reichs zu erklären, daß der Erzbischoff im Fall seiner längeren Weigerung, die Lehen von dem Könige zu empfangen, unfehlbar aus dem Reich gejagt, auch wohl gar dem Römischen Stuhl von Seiten der ganzen englischen Nation der Gehorsam aufgesagt, und zuerst die jährliche Steuer zurückbehalten werden sollte, die bisher aus England nach Rom bezahlt worden sey. Der durch diese entschlossene Sprache geschreckte Pabst — es war Paschal II. — suchte hierauf nur etwas Zeit zu gewinnen, und gewann auch durch einige nicht sehr würdige Künste so viel 7), daß der

„suis ex Anglia Anselmo, eum totius regni sub-„jectionem et commodum, quod singulis annis „inde habebat perditurum." Zu der Gesandtschaft wurde der Erzbischoff von York und die Bischöffe von Norwich und Chester ausgesucht. *Eadmer* p. 61.

7) Die Geschichte ist hier nicht ganz im Klaren. In den Briefen, welche der Pabst den Gesandten mitgab, beharrte er wieder darauf, daß

 keinem

der König zu weiteren Unterhandlungen d
Hand bot, und im Jahr 1103. den Erzbisch
selbst nach Rom reisen ließ, um sich über i
gend eine Auskunft mit dem Pabst zu vergl
gen. Da sich aber Paschal verleiten ließ, ei
seinerseits eine höhere Sprache anzunehmen,
ließ ihm nicht nur Heinrich noch einmahl e
klären, daß er eher seine Krone, als seine Rech
über die zu den Bisthümern gehörigen Tem
poralien aufgeben würde [8]), sondern er li
zugleich

keinem Fürsten die Ausübung des Investitur
Rechts gestattet werden könne; die Gesandten
behaupteten aber, er habe ihnen mündlich au
getragen, den König zu versichern — "quod d
ecclesiarum investituris eum aequanimiter tolera
vellet, quamdiu in aliis vitam boni Principis ag
ret." Davon wollten hingegen die Abgeordnete
des Erzbischoffs nichts wissen, und der Pabst
selbst stellte sich, da er die Nachricht davon er
hielt, so mächtig darüber ergrimmt, daß er den
Bann über die drey Bischöffe aussprach.

8) "Quicquid — erklärte der Gesandte des Kö
nigs im öffentlichen Consistorio — hinc inde
dicatur, volo noriat, quicunque assistunt, Domi
num meum regem Anglorum nec pro amissione
regn

gleich Anselm wissen, daß er nicht mehr in das Reich kommen dürfe, wenn er auf seiner Weigerung zu beharren entschlossen sey, und legte vorläufig auf alle Einkünfte des Erzbisthums Beschlag.

§. 10.

In diesem Zustande blieben die Sachen anderthalb Jahre, welche Anselm im Exil zu Lyon zubrachte, bis die Schwester des Königs, die Gräfin Adele von Blois, eine große Gönnerin des Erzbischoffs, ihren Bruder dazu vermochte, daß er ihm die Rückkehr in das Königreich und auch die Rückkehr zu seiner Kirche gestattete. Es wurde dabey ausgemacht, daß die Frage wegen der von ihm zu empfangenden Investitur noch auf weitere Handlungen ausge-

regni sui passurum se perdere investituras ecclesiarum." Eb. das. p. 66. Dadurch gerieth aber auch der Pabst so in Hitze, daß er sogleich erwiederte: "Ego vero coram Deo dico, quod nec pro redemtione capitis sui aliquando Paschalis Papa Regi permittet, investituras impune habere."

ausgesetzt bleiben, der Erzbischoff aber nu
verpflichten sollte, diejenigen Bischöffe und P
ten nicht als ausgeschlossen aus der kirchl
Gemeinschaft zu betrachten, welche sich neu
die Investitur von dem Könige hätten ertl
lassen. Da Anselm wieder vorgab, daß e
erst mit dem Pabst darüber verständigen m
der den Bann über jene Bischöffe ausgespr
habe [9]), so willigte Heinrich noch ein
darein, daß die Sache nach Rom gebracht
den möchte, schickte aber auch wieder eine
genen Agenten mit [10]), der so gut inst
war, daß es ihm — vielleicht durch die
einigte Würkung mehrerer Mittel — gel
den Pabst wunderbar umzustimmen.

§. 11.

Im März des Jahrs 1106. schrieb nun
Pabst selbst an Anselm, daß er doch für
Zukunft mit dem König und mit dem

9) Dieß hatte der Pabst im Jahr 1104. getl
und Anselm in einem eigenen Schreiben N
richt davon gegeben. Eb. das. p. 70.

10) Es war der nehmliche, den er im Jahr 11
dazu gebraucht hatte, Wilhelm Warelvast.

nicht milde und sanft verfahren möchte, "weil man sich ja immer etwas bücken und herablassen müsse, wenn man Gefallene aufzurichten habe" [11]). Er gab ihm daher nicht nur die Vollmacht, sondern er ersuchte ihn selbst, alle die Bischöffe und Aebte, welche die Investitur von dem Könige empfangen hätten, nicht nur nach einer leichten Buße von dem Bann zu absolviren, sondern auch zu ihren Aemtern zu konsekriren, für die Zukunft aber gab er ihm die Weisung, daß er keinem Bischoff mehr die Konsekration verweigern dürfe, der sich zu der bloßen Eydes-Leistung gegen den König, und nur nicht zu der förmlichen Ceremonie der Investitur verstanden hätte [12]): dieß enthielt zugleich einen Wink für den

11) "Qui enim stans jacenti ad sublevandum manum porrigit, nunquam jacentem eriget, nisi et ipse aliquantum curvetur." S. den Brief Paschal's bey Eadmer p. 74.

12) "Si qui vero deinceps praeter investituram — regi hominium fecerint, nequaquam ob hoc a benedictionis munere arceantur, donec — setzte er hinzu — per omnipotentis Domini gratiam ad

den Erzbischoff, wie er aus seinem eigenen H
del mit dem Könige am besten herauskomm
könnte, worauf ihn wahrscheinlich der Kö
selbst oder sein Unterhändler gebracht hat
denn bald darauf wurde ja würklich der ga
Streit nach diesem Wink beygelegt. Auf ei
großen Versammlung zu London im Jahr 110
auf welcher ein endlicher Schluß gefaßt wer
sollte, erklärte der König selbst, daß er kei
Bischoff und Abt mehr mit Stab und R
investiren, aber auch keinem das Homagi
oder den ihm zu leistenden Eyd der Treue
lassen würde. Alle anwesende Bischöffe erkl
ten darauf ihre Verpflichtung zu diesem.
Erzbischoff konnte sich von dem Pabst si
dazu legitimirt glauben: daher wurde es
durch einen einstimmigen Schluß der Stä
zum Reichs-Gesetz gemacht, daß zwar für
Zukunft bey allen neu-gewählten Bischöffen
Aebten die bisher gebräuchliche Förmlichkeit
Investitur mit Stab und Ring wegfallen,
jeder gehalten seyn sollte, dem Könige
vor seiner Konsekration den Eyd der Treue

sch

ad hoc etiam omittendum cor regium aliqu
molliatur."

schwören [13]. Für eine leere Ceremonie, welche der König dabey aufopferte, erhielt er somit eine neue höchst bestimmte Bestätigung seiner wesentlichen Rechte; denn in dem neuen Reichs-Schluß lag ja die feyerlichste Erklärung, daß die bisherigen Verhältnisse selbst, in denen die Bischöffe mit dem Staat gestanden seyen, durchaus ungeändert und unverrückt bleiben müßten.

13) S. *Eadmer* p. 76. *Wilkins* Conc. Angl. T. I. p. 386.

Kap. II.

Mißlingen des Versuchs in Frankreich. Die Bischöffe bleiben hier Vasallen des Königs, und selbst die Freyheit der Bischoffs-Wahlen wird durch den Investitur-Streit nur scheinbar erkämpft.

§. 1.

Auf die nehmliche Art, aber nach einem kürzeren und leichteren Kampf, endigte sich der Streit in Frankreich, wo er auch etwas später in Bewegung gekommen war. Das Eine und das Andere mochte wahrscheinlich daher rühren weil hier die Gewohnheit des Investirens durch die Uebergabe des Stabes und Ringes niemahls allgemein in Observanz — oder vielleicht schon seit einiger Zeit wieder in Abgang gekommen war [1]). Die französischen Bischöffe selbst glaubten

1) Unter den Capetingischen Königen war sie wahrscheinlich aus dem Gebrauch gekommen. S. Morea

en daher nicht gegen die neuen päbstlichen Dekrete zu handeln, wenn sie sich von ihrem Könige

Moreau Discours sur l'hist. de France T. XV. p. 362. Daß sie erst Philipp I. auf die Dekrete Gregor's unterlassen haben sollte, folgt nicht aus jenem Brief Ivo's von Chartres an den Cardinal Hugo von Die, aus welchem es Natalis Alex. Diss. 4. in hist. eccl. Sec. XI. XII. beweisen will, sondern aus seiner Ep. 8. könnte man eher schließen, daß er selbst noch nach dem Tode Gregor's mit Stab und Ring von dem Könige investirt worden sey. Aber daß zu Anfang des zwölften Jahrhunderts das Investiren mit Stab und Ring in Frankreich aufgehört hatte, dieß erfährt man am gewissesten aus der Angabe der französischen Bischöffe, die man im Jahr 1119. an den Kayser Heinrich V. schickte, um ihm Vorschläge zu einer Aussöhnung mit dem Pabst zu machen. S. Commentariol. de Conc. Rhemens. Conc. T. X. p. 873. Sollte indessen erst Philipp die Ceremonie aufgegeben haben, so ist es allerdings am wahrscheinlichsten, daß er es im Jahr 1096. oder 1097. that, um dadurch den Pabst in dem Ehe-Handel, in den er verwickelt war, leichter zu gewinnen.

nige die Belehnung über ihre Temporalien ertheilen ließen, da sie ihnen doch nicht in der verbotenen Form ertheilt wurde; ihr damahliger König Philipp I. konnte es hingegen mit noch besserer Art ignoriren, daß ihn die Verbote etwas angiengen.

§. 2.

Nachdem hingegen Urban II. auf der Synode zu Clermont das Dekret hatte sanktioniren lassen, daß sich überhaupt kein Laye und auch kein König mehr unterstehen dürfe, einem Bischoff oder einem Geistlichen einen Eyd abzunehmen, so konnte man um so weniger zweifeln, daß sich dieß auch auf die französischen Bischöffe beziehen sollte. Ohne Zweifel war es auch Absicht des Pabsts, ihnen die Beziehung bemerklich zu machen, und bald zeigte es sich, daß es wenigstens einige von ihnen recht gut gefaßt hatten. Auf einer Synode zu Rouen, welche der dortige Erzbischoff Wilhelm im folgenden Jahr 1096. versammelte, traten die Bischöffe der Normandie [a]) jenem Clermontischen Dekret recht förm-

a) Die Bischöffe der Normandie hatten die Synode

förmlich bey [3]); bald fand sich aber auch ein Bischoff, dem damit gedient war, die würkliche Anwendung davon zu machen. Der neue im Jahr 1106. gewählte Erzbischoff Rudolf von Rheims konnte sich keine Hoffnung machen, daß

rode nur durch Deputirte, nehmlich durch die drey Bischöffe von Bayeaux, Evreux und Seez beschickt. Nach der Zurückkunft von diesen versammelte nun der Metropolit eine Provinzial-Synode, um ihr die Dekrete von Clermont, welche die Deputirten mitgebracht hatten, vorzulegen.

3) Sie traten ihm nicht nur bey, sondern sie gaben ihm vielleicht eine größere Ausdehnung, denn sie faßten es in die allgemeinere Formel: Nullus presbyter efficiatur homo Laici. Auch führten sie den schönen Grund, auf den schon im Jahr 858. die französischen Bischöffe in ihrem Schreiben an den König Ludewig den Deutschen verfallen waren, (S. Concil. T. VIII. p. 654—668.) weiter aus: "Quia indignum est ut manus Deo consecratae et per sacram unctionem sanctificatae mittantur inter manus non consecratas, quae sunt vel homicidae, vel adulteri vel cujuslibet criminalis peccati obnoxii." S. Acta Concil. Rotomag. c. 8. Concil T. X. p. 601.

daß der König seine Wahl genehmigen würde, weil dieser einen andern Candidaten, der von einer Parthie des Rheimsischen Klerus gewählt worden war, den Archi-Diakonus Gervasius, aus dem Geschlecht der Grafen von Retel, ganz unverdeckt begünstigte. Er wagte also nicht viel, wenn er den Versuch machte, ob er sich nicht gegen den Willen des Königs in dem Erzbisthum behaupten könnte? und traf daher seine Anstalten, um sich ohne weiteres konsekriren zu lassen, indem er behauptete, daß nach den neuen auch von der französischen Kirche auf der Synode zu Clermont angenommenen Dekrete zwischen ihm und dem Könige nichts mehr vorläufig abzumachen sey 4).

§. 3.

Ein äußerer Umstand half dabey noch dem Erzbischoff zu einem Vortheil, auf den er nicht voraus hatte rechnen können. Der König fand es zwar nicht schwer, ihn an dem würklichen Antritt

4) S. Chronic. Andrensis Monaster. bey Dachery T. IX. p. 380. *Sugerii* Vita Ludovici Grossi c. 13.

Antritt der Administration des Bisthums zu verhindern, denn ein großer Theil des Kapitels und der größere Theil der Bürgerschaft zu Rheims gehörte ohnehin zu der Parthie des Candidaten, den er begünstigte. Die letzte ließ ihn nicht einmahl in die Stadt; daher war es auch vor der Hand nicht nöthig, daß der König unmittelbar dazwischen trat; aber der Zufall führte jetzt dem Erzbischoff einen Beschützer zu, von dem er sich eine desto mächtigere Hülfe versprechen durfte. Der Pabst Paschal II. kam unter dem Handel nach Frankreich, und ließ sich um so leichter überreden, daß er die Sache Rudolf's zu seiner eigenen machen müsse, da er sich dabey das Ansehen geben konnte, als ob er sie zunächst nur gegen die Bürger von Rheims zu führen hätte. Er trug selbst kein Bedenken, die äußersten Maaßregeln gegen sie zu ergreifen, und die ganze Stadt Rheims mit dem Interdikt zu belegen; zugleich that er aber einen weiteren Schritt, der in der Folge auch die direkte Gegenwürkung des Königs sehr merklich erschweren mußte, denn er konsekrirte selbst den neuen Erzbischoff auf der Synode, die er während seiner Anwesenheit

senheit in Frankreich nach Troyes ausgeschrieben hatte [5].

§. 4.

Dagegen verhinderte jetzt ein anderer äusserer Umstand, daß es doch nicht zum Streit zwischen dem König und dem Pabst darüber kam. Im Jahr 1107. starb Philipp I., sein Nachfolger Ludewig VI. aber überzeugte sogleich den trotzigen Rudolf durch die Weisheit und Festigkeit der Haltung, die er gegen ihn annahm, daß ihm selbst der Beystand des Pabstes nicht viel helfen würde. Auf den Rath seiner Minister stellte sich der junge Monarch, als ob er gar nicht wüßte, daß ein Erzbischoff von Rheims existire, und ließ deßwegen die Ceremonie seiner Krönung und Salbung, wozu die Erzbischöffe von Rheims ein ausschließendes Recht zu haben prätendirten, durch den Erzbischoff von Sens verrichten. Dieß kündigte Rudolfen deutlich genug an, daß sich der König nicht beson-

5) Baronius übergeht wohlbedächtlich alle diese Umstände, indem er noch dazu die Zeit verwirrt, und den ganzen Handel noch im Jahr 1106. ausgehen läßt. S. Annal. ad ann. 1106. n. 43—51.

besonders mit ihm einlassen, sondern nur die Mittel, die in seiner Gewalt waren, benutzen würde, um ihm die würkliche Besitzergreifung von dem Erzbisthum, wo nicht auf immer, doch vielleicht noch auf eine lange Zeit unmöglich zu machen. Dabey sah er so vielen Unannehmlichkeiten entgegen, daß er bald mit Freuden den Vergleichs-Vorschlägen Gehör gab, die ihm der König gleich darauf durch den guten Yvo von Chartres [6]) machen ließ. Da nehmlich Ludewig kein besonderes Interesse dabey hatte, den andern gegen Rudolf aufgestellten Bischoff zu begünstigen, und sich auch noch nicht für ihn erklärt hatte, so hatte er nichts dagegen, daß Rudolf das Bisthum behalten möchte, wenn nur die

6) Yvo hatte wahrscheinlich zu dem gefaßten Entschluß sehr viel beygetragen, daß man die Krönung des Königs, deren Beschleunigung bey der damahligen Lage des Reichs sehr wichtig war, dem Erzbischoff von Sens übertragen sollte. Wenigstens schrieb er hernach eine Apologie dafür, worinn er das vorgegebene ausschließende Krönungs-Recht der Rheimsischen Erzbischöffe mit sehr starken Gründen bestritt. S. *Ivon.* Epist. 189. und bey *Du Chesne* Ep. 40.

die Rechte seiner Krone dabey gerettet wurden. Er ließ ihn also hoffen, daß die Genehmigung seiner Wahl keinen Anstand von seiner Seite finden würde, wenn er sich nur bereit erkläre, ihm den gewöhnlichen Eyd der Treue zu leisten; der Erzbischoff aber, der sich wahrscheinlich bloß deßwegen geweigert hatte, ihn dem verstorbenen Könige zu leisten, weil er voraus gewiß war, daß ihn dieser doch nicht anerkennen, also nicht einmal zur Eydesleistung kommen lassen würde, erklärte sich jetzt [7]) fast auf das erste Wort bereit dazu.

§. 5.

So gelang es hier der weltlichen Macht, ihre Rechte in dem ersten vorgekommenen Fall zu behaupten, in welchem sie ihr würklich streitig gemacht, und mit ausdrücklicher Beziehung auf die neue von den Päbsten aufgestellte Rechts-Theorie

7) Er unterzog sich noch dazu einer erschwerenden Bedingung, denn die weltlichen Großen bestanden darauf, daß er eben so, wie es bey ihren Investituren gebräuchlich war, den Eyd knieend leisten mußte, welches sonst den Bischöffen erlassen wurde.

Theorie streitig gemacht worden waren. Von den Gesinnungen, welche die meisten der übrigen Bischöffe bey dieser Gelegenheit geäußert hatten, in der Lage, worinn sie sich damahls befanden, und bey dem mehrfachen Bedürfniß, das ihnen den Schutz des Königs gegen die großen weltlichen Vasallen so dringend nöthig machte, hatte man auch nicht so bald eine Erneuerung des Streits zu besorgen: aber unter eben dieser Regierung gelang es der Krone, sich eine noch bündigere Versicherung ihrer Rechte auch von einer andern Seite zu verschaffen. Als im Jahr 1119. der Pabst Calixt II. und die Cardinäle auf der Synode zu Rheims, vorzüglich um des Kaysers Heinrich's V. willen, darauf drangen, daß die Dekrete gegen die Layen-Investituren so bestimmt als möglich erneuert werden müßten, so bestand Ludwig VI., der selbst auf der Synode gegenwärtig war, eben so eifrig darauf, daß alle jene Rechte dabey ungekränkt bleiben müßten, welche bisher von den Königen in Frankreich über die Bischöffe und die Bisthümer des Reichs ausgeübt worden seyen. Da man darüber mit ihm streiten wollte, so drohte er sogleich, die Sy-

node zu verlassen und alle seine Bischöffe mit sich fortzunehmen. Diese Drohung aber hatte bey dem Pabst, oder bekam vielmehr durch die Umstände, worinn er sich damahls befand, so viele Kraft, daß er sich zu allem, was man von ihm verlangte, dadurch bringen ließ; denn er stellte dem Könige eine förmliche Erklärung aus, daß er die französischen Bischöffe nicht hindern wolle, ihm auch in Zukunft, wie bisher, den Eyd der Treue zu schwören, und die zu ihren Kirchen gehörigen Güter aus seinen Händen zu empfangen [8]).

§. 6.

8) Der Pabst hatte auf der Synode zuerst darauf angetragen, daß das Dekret gegen die Investituren in folgender Form gefaßt werden sollte; Investituram omnium ecclesiarum et ecclesiasticarum possessionum per manum laicam fieri omnibus modis prohibemus. Darüber erhob sich aber sogleich ein Aufstand in der Versammlung, der ihn nöthigte, die Sitzung aufzuheben; der König und seine Räthe aber, mit denen man in der Zwischenzeit unterhandelte, wollten sich selbst mit den Erklärungen, die man ihnen gab, nicht begnügen, wenn nicht das Dekret geändert würde.

§. 6.

Dabey kann und darf zwar ein Umstand nicht unbemerkt bleiben, der es Calixt leichter machte, diese Nachgiebigkeit gegen den König zu beweisen, weil er es möglich machte, daß die Ehre des Römischen Stuhls noch zum Schein gerettet werden konnte. Nicht nur das Investiren mit Stab und Ring hatte in Frankreich, wie bereits erwähnt worden ist, schon längst nicht mehr allgemein statt gefunden; daher konnte der König leicht zugeben, daß es verboten werden mochte, und der Pabst sich doch das Ansehen geben, als ob er auch ihn gezwungen hätte, es zu unterlassen. Aber dafür hatte schon vorher in Frankreich eine mehrfach-verschiedene Art von Verpflichtung statt gefunden, die bey Lehens-Investituren geleistet und übernommen werden mußte. Es gab Vasallen, welche nur

de. Endlich vereinigte man sich darüber, daß es nur auf Bisthümer und Abteyen restringirt werden sollte. "Episcopatuum et Abbatiarum Investituram fieri per manum laicam penitus prohibemus." S. *Hessonis* Scholast. Commentariolus in Acta Conc. Rhemens. Concil. T. X. p. 876. 877.

nur das sogenannte Homagium oder Hominium, und es gab andere, welche noch das sogenannte Ligium dazu zu prästiren hatten. Durch das erste mußten sie dem Könige nur im Allgemeinen Treue und Gehorsam schwören, durch das andere aber sich noch besonders verpflichten, ihm gegen Alle und wider Alle getreu und gewärtig zu seyn [9]). Von den Bischöffen war jedoch

9) "Contra omnes homines, qui possunt vivere et mori" — stand in der Formel des Eydes. Ligius dicitur, sagt daher *du Cange*, qui domino suo ratione feudi vel subjectionis fidem omnem contra quemvis praestat. Nach Brussel's Meynung, Usage géneral des Fiefs L. I. c. 11., hätten zwar die französischen Könige erst von Philipp August angefangen, das homagium ligium zu fordern, was auch *Moreau* T. XVIII. p. 140. annimmt, aber wenn es Brussel entschieden haben mag, daß es nicht früher von den größeren Kron-Vasallen gefordert wurde, so läßt sich doch auch du Cange unmöglich abstreiten, daß der Unterschied zwischen homagium simplex und ligium schon unter Philipp I. statt fand. Dieß konnte also jetzt immer zu einiger Deckung des päbstlichen Ansehens, und konnte desto leichter dazu benutzt werden,

doch bey ihrer Investitur gewöhnlich nur das erste gefordert worden. Man konnte also jetzt vorgeben, daß dasjenige, was Calixt II. dem Könige von Frankreich gestattet habe, nicht gegen das Dekret der Synode zu Clermont sey, weil

worden, da Urban in seinem Canon von Clermont ausdrücklich das Wort gebraucht hatte. "Nullus Episcopus vel Sacerdos — ligiam fidelitatem faciat." Mehr als unbeweisbar ist hingegen die Ansicht Peter's von Marca, daß die Päbste den Bischöffen nur hätten verbieten wollen, das hominium wegen der Dotal-Güter ihrer Kirche, nicht aber wegen ihrer Lehen den Königen zu leisten, und daß auch in Frankreich ihren Dekreten völlig Folge geleistet worden sey, weil die Könige von jetzt an das homagium von den Bischöffen nur noch wegen ihrer Lehen gefordert hätten. Dieß konnte ihnen nicht einfallen, denn es fiel um diese Zeit keinem Menschen ein, und es fiel nie mehr einem Menschen ein, zwischen den Dotal- und Feudal-Gütern eines Bisthums in dieser Beziehung zu unterscheiden, sondern man sah das Ganze als das feudum an, das ihnen ertheilt würde. S. *Marca* L. VIII. c. 21. p. 1202. 1205.

weil sich dieses nach der Absicht seines Ur
bers, Urban's II., nicht auf den Eyd der Tr
überhaupt, sondern nur auf das Jurament
Ligeität habe erstrecken sollen.

§. 7.

Damit war es aber freylich nur schl
verdeckt, daß der Pabst jetzt würklich et
hatte nachlassen müssen, was seine Vorgä
hatten erkämpfen wollen. In ganz Frankr
hatte man das Dekret der Synode zu Clern
nicht anders verstanden, als daß dadurch
Bischöffe von der Verpflichtung, dem Kö
das Homagium zu leisten, frey gemacht
den sollten. Auf der Synode zu Rouen,
welcher die Bischöffe der Normandie dem
kret beytraten, wurde es ganz bestimmt
ihnen erklärt, denn sie führten ja zum U
fluß einen Grund gegen die Leistung des
magiums aus, der nur auf dieses paßte,
passen konnte [10]). Als aber im Jahr 1107.

10) Sie führten den Grund an, daß gew
Hände nicht in ungeweyhte gelegt werden
ten: bey der Leistung des Homagiums m

von Chartres den Erzbischoff Rudolf von Rheims dazu gebracht hatte, daß er es dem Könige leistete, so schrieb er ja einen demüthigen Entschuldigungs-Brief [11]) an den Pabst, worinn er ihm zugleich die Unmöglichkeit einer gänzlichen Vollziehung des Clermontischen Dekrets in Frankreich auf das dringendste vorstellte. Es war also würklich dieß Dekret, das durch die Erklärung, welche Calixt II. auf der Synode zu Rheims Ludewig VI. ausstellte, wieder aufgehoben wurde [12]); mithin lag es zugleich in dieser Erklärung, daß die bisherigen Verhältnisse

aber die Hände des Schwörenden in die Hand desjenigen gelegt werden, der den Schwur annahm.

11) "Petimus ergo flexis genibus, ut intuitu pacis et caritatis veniale habeat, quod fecimus, vestra moderatio, quoniam illud illicitum facit non aeterna lex, sed intentione acquirendae libertatis praesidentium sola prohibitio." — S. *Ivo* Epist. 41. Auch bey Baronius 1106. nr. 50. 51.

12) So wie es schon von Paschal II. nach seinem eigenen Geständniß in Beziehung auf die englischen Bischöffe suspendirt worden war.

nisse der französischen Bischöffe gegen den K
nig unverrückt bleiben sollten. Auch veränder
sich nicht einmal die Sprache in Frankreic
denn man fuhr immer noch fort, die Handlun
mit welcher der König einem neu-gewählten B
schoff nach der Leistung des Homagiums d
Temporalien übergab, die Ertheilung der In
stitur zu nennen, und selbst der heil. Bernha
fand es noch ganz in der Ordnung, daß jed
Bischoff von dem Könige investirt [13]) werd
müsse.

§. 8.

An diesen Verhältnissen und an der bishe
gen Observanz überhaupt wurde auch ganz u
gar nichts durch das berühmte [14]) Diplom vo
Jahr 1137. verändert, durch welches den Bisch
fen von Aquitanien von Ludewig VII. die V
pflichtung der Eydesleistung bey dem Antr
ihr

13) S. *Bernhardi* Ep. 164. Opp. T. I. p. 163. e
Mabillon. Paris 1719. fol.

14) S. Recueil des Ordonnances T. I. p. 8. A
in Gallia Christian. T. I. p. 211.

hrer Aemter erlassen wurde [15]). Ludewig stellte nehmlich dieß Diplom nicht als König von Frankreich, sondern als Herzog von Aquitanien aus, was er im Jahr 1137. durch seine Heyrath mit der Prinzessin Eleonora geworden war [16]). Er erließ damit den aquitanischen Bischöffen nicht jenen Eyd, den sie dem Könige zu schwören verbunden waren, sondern nur jenen, den die bisherigen Herzoge von Aquitanien widerrechtlich [17]) von ihnen gefordert hatten, denn in allen andern Provinzen des Reichs, welche eben so wie Aquitanien das Erbgut eigener Herzoge und Grafen, als großer Kron-Vasallen geworden waren, war es immer anerkannt worden,

15) "In Episcoporum et Abbatum electionibus canonicam omnino concedimus libertatem, absque hominii juramenti, seu fidei per manum datae obligatione."

16) Das Diplom wurde auch von ihm auf der ersten Versammlung der aquitanischen Stände zu Bourdeaux erlassen, die er unmittelbar nach seiner Heyrath berufen hatte.

17) Eben deßwegen hatten die Bischöffe von Guyenne das Diplom von ihm verlangt.

worden, daß die Bischöffe unmittelbar unter dem Könige ständen, also auch nur von diesem, und nicht von dem Herzoge oder Grafen in Pflicht genommen werden dürften. Was daher jetzt Ludewig als Herzog von Aquitanien aufgab, dieß kam ihm als König [18]) wieder zu gut: auch hielt man in der Folge sehr eifersüchtig darauf, daß die nun wieder allgemein in dem Reich eingeführte Ordnung nicht mehr gestört werden sollte. Noch im Jahr 1256. entschied der heilige Ludewig gegen seinen eigenen Bruder, daß ihm ein neuer Bischoff von Mans den Eyd der Treue, den er als Herzog von Anjou von ihm gefordert hatte, ganz und gar nicht zu leisten schuldig sey, weil er ihn allein dem Könige zu schwören habe [19]).

§. 9.

18) Ludewig VI. bestätigte daher das Diplom auch noch als König, wiewohl er damahls schon an der Krankheit darnieder lag, die sein Leben gleich darauf endigte.

19) S. *Moreau* T. XV. p. 375. Eben so entschied er im Jahr 1272. in einem andern Prozeß zwischen dem Grafen von Alençon und dem Bischoff von Seez, "quod Episcopus Sagiensis et ejus ecclesia

§. 9.

Dafür erkannten es aber die französischen Könige schon von Ludewig VI. an auch bey mehreren Gelegenheiten als Recht und Ordnung, daß die Bischoffs-Wahlen frey seyn müßten. Die Ausdrücke: kanonische Freyheit der Bischoffs-Wahlen: kamen jetzt auch in die Staats-Sprache, und schlossen in dieser wenigstens eine Verzichtleistung auf das Nominations-Recht der Bischöffe in sich, das die Könige ehemals ausgeübt hatten. Dabey verhehlten sie jedoch selbst nicht, daß sie sich immer noch zu einiger Mitwürkung dabey berechtigt hielten, und sie behielten sich selbst noch einen mehrfachen Einfluß darauf vor. Bis zu dem Ende des zwölften Jahrhunderts erhielt sich die Observanz in Frankreich unverändert, daß bey jeder Vakanz eines Bisthums die Erlaubniß zu einer neuen Wahl erst bey dem Könige nachgesucht werden mußte, denn in der Regentschafts-Verordnung, welche Philipp II. im Jahr 1190. vor

ecclesia Domino Regi solum subessent, et pro regali ecclesiae Sagiensis ipse Domino Regi soli unicam fidelitatem faciat." S. Marca de Concord. Sac. et Imp. L. VIII. c. 38. §. 2.

node zu verlassen und alle seine Bischöffe mit sich fortzunehmen. Diese Drohung aber hatte bey dem Pabst, oder bekam vielmehr durch die Umstände, worinn er sich damahls befand, so viele Kraft, daß er sich zu allem, was man von ihm verlangte, dadurch bringen ließ; denn er stellte dem Könige eine förmliche Erklärung aus, daß er die französischen Bischöffe nicht hindern wolle, ihm auch in Zukunft, wie bisher, den Eyd der Treue zu schwören, und die zu ihren Kirchen gehörigen Güter aus seinen Händen zu empfangen [8]).

§. 6.

8) Der Pabst hatte auf der Synode zuerst darauf angetragen, daß das Dekret gegen die Investituren in folgender Form gefaßt werden sollte: Investituram omnium ecclesiarum et ecclesiasticarum possessionum per manum laicam fieri omnibus modis prohibemus. Darüber erhob sich aber sogleich ein Aufstand in der Versammlung, der ihn nöthigte, die Sitzung aufzuheben; der König und seine Räthe aber, mit denen man in der Zwischenzeit unterhandelte, wollten sich selbst mit den Erklärungen, die man ihnen gab, nicht begnügen, wenn nicht das Dekret geändert würde.

§. 6.

Dabey kann und darf zwar ein Umstand nicht unbemerkt bleiben, der es Calixt leichter machte, diese Nachgiebigkeit gegen den König zu beweisen, weil er es möglich machte, daß die Ehre des Römischen Stuhls noch zum Schein gerettet werden konnte. Nicht nur das Investiren mit Stab und Ring hatte in Frankreich, wie bereits erwähnt worden ist, schon längst nicht mehr allgemein statt gefunden; daher konnte der König leicht zugeben, daß es verboten werden mochte, und der Pabst sich doch das Ansehen geben, als ob er auch ihn gezwungen hätte, es zu unterlassen. Aber dafür hatte schon vorher in Frankreich eine mehrfach-verschiedene Art von Verpflichtung statt gefunden, die bey Lehens-Investituren geleistet und übernommen werden mußte. Es gab Vasallen, welche nur

de. Endlich vereinigte man sich darüber, daß es nur auf Bisthümer und Abteyen restringirt werden sollte. "Episcopatuum et Abbatiarum Investituram fieri per manum laicam penitus prohibemus." S. *Hessonis* Scholast. Commentariolus in Acta Conc. Rhemens. Concil. T. X. p. 876. 877.

nur das sogenannte Homagium oder Hominium, und es gab andere, welche noch das sogenannte Ligium dazu zu prästiren hatten. Durch das erste mußten sie dem Könige nur im Allgemeinen Treue und Gehorsam schwören, durch das andere aber sich noch besonders verpflichten, ihm gegen Alle und wider Alle getreu und gewärtig zu seyn [9]). Von den Bischöffen war jedoch

9) "Contra omnes homines, qui possunt vivere et mori" — stand in der Formel des Eydes. Ligius dicitur, sagt daher *du Cange*, qui domino suo ratione feudi vel subjectionis fidem omnem contra quemvis praestat. Nach Brussel's Meynung, Usage général des Fiefs L. I. c. 11., hätten zwar die französischen Könige erst von Philipp August angefangen, das homagium ligium zu fordern, was auch *Moreau* T. XVIII. p. 140. annimmt, aber wenn es Brussel entschieden haben mag, daß es nicht früher von den größeren Kron-Vasallen gefordert wurde, so läßt sich doch auch du Cange unmöglich abstreiten, daß der Unterschied zwischen homagium simplex und ligium schon unter Philipp I. statt fand. Dieß konnte also jetzt immer zu einiger Deckung des päbstlichen Ansehens, und konnte desto leichter dazu benutzt werden,

doch bey ihrer Investitur gewöhnlich nur das erste gefordert worden. Man konnte also jetzt vorgeben, daß dasjenige, was Calixt II. dem Könige von Frankreich gestattet habe, nicht gegen das Dekret der Synode zu Clermont sey, weil

werden, da Urban in seinem Canon von Clermont ausdrücklich das Wort gebraucht hatte. "Nullus Episcopus vel Sacerdos — ligiam fidelitatem faciat." Mehr als unbeweisbar ist hingegen die Ansicht Peter's von Marca, daß die Päbste den Bischöffen nur hätten verbieten wollen, das hominium wegen der Dotal-Güter ihrer Kirche, nicht aber wegen ihrer Lehen den Königen zu leisten, und daß auch in Frankreich ihren Dekreten völlig Folge geleistet worden sey, weil die Könige von jetzt an das homagium von den Bischöffen nur noch wegen ihrer Lehen gefordert hätten. Dieß konnte ihnen nicht einfallen, denn es fiel um diese Zeit keinem Menschen ein, und es fiel nie mehr einem Menschen ein, zwischen den Dotal- und Feudal-Gütern eines Bisthums in dieser Beziehung zu unterscheiden, sondern man sah das Ganze als das feudum an, das ihnen ertheilt würde. S. *Marca* L. VIII. c. 21. p. 1202. 1205.

weil sich dieses nach der Absicht seines Urhebers, Urban's II., nicht auf den Eyd der Treue überhaupt, sondern nur auf das Jurament der Ligeität habe erstrecken sollen.

§. 7.

Damit war es aber freylich nur schlecht verdeckt, daß der Pabst jetzt würklich etwas hatte nachlassen müssen, was seine Vorgänger hatten erkämpfen wollen. In ganz Frankreich hatte man das Dekret der Synode zu Clermont nicht anders verstanden, als daß dadurch die Bischöffe von der Verpflichtung, dem Könige das Homagium zu leisten, frey gemacht werden sollten. Auf der Synode zu Rouen, auf welcher die Bischöffe der Normandie dem Dekret beytraten, wurde es ganz bestimmt von ihnen erklärt, denn sie führten ja zum Ueberfluß einen Grund gegen die Leistung des Homagiums aus, der nur auf dieses paßte, und passen konnte [10]). Als aber im Jahr 1107. Yvo von

10) Sie führten den Grund an, daß geweyhte Hände nicht in ungeweyhte gelegt werden dürften: bey der Leistung des Homagiums mußten aber

von Chartres den Erzbischoff Rudolf von Rheims dazu gebracht hatte, daß er es dem Könige leistete, so schrieb er ja einen demüthigen Entschuldigungs-Brief [11]) an den Pabst, worinn er ihm zugleich die Unmöglichkeit einer gänzlichen Vollziehung des Clermontischen Dekrets in Frankreich auf das dringendste vorstellte. Es war also würklich dieß Dekret, das durch die Erklärung, welche Calixt II. auf der Synode zu Rheims Ludewig VI. ausstellte, wieder aufgehoben wurde [12]); mithin lag es zugleich in dieser Erklärung, daß die bisherigen Verhältnisse

aber die Hände des Schwörenden in die Hand desjenigen gelegt werden, der den Schwur annahm.

11) "Petimus ergo flexis genibus, ut intuitu pacis et caritatis veniale habeat, quod fecimus, vestra moderatio, quoniam illud illicitum facit non aeterna lex, sed intentione acquirendae libertatis praesidentium sola prohibitio." — S. *Ivo* Epist. 41. Auch bey Baronius 1106. nr. 50. 51.

12) So wie es schon von Paschal II. nach seinem eigenen Geständniß in Beziehung auf die englischen Bischöffe suspendirt worden war.

nisse der französischen Bischöffe gegen den K
nig unverrückt bleiben sollten. Auch verände
sich nicht einmal die Sprache in Frankrei
denn man fuhr immer noch fort, die Handlu
mit welcher der König einem neu-gewählten B
schoff nach der Leistung des Homagiums
Temporalien übergab, die Ertheilung der In
stitur zu nennen, und selbst der heil. Bernh
fand es noch ganz in der Ordnung, daß je
Bischoff von dem Könige investirt [13]) wer
müsse.

§. 8.

An diesen Verhältnissen und an der bish
gen Observanz überhaupt wurde auch ganz
gar nichts durch das berühmte [14]) Diplom t
Jahr 1137. verändert, durch welches den Bisch
fen von Aquitanien von Ludewig VII. die V
pflichtung der Eydesleistung bey dem Ant
il

13) S. *Bernhardi* Ep. 164. Opp. T. I. p. 163. (
Mabillon. Paris 1719. fol.

14) S. Recueil des Ordonnances T. I. p. 8. S
in Gallia Christian. T. I. p. 211.

ihrer Aemter erlassen wurde [15]). Ludewig stellte nehmlich dieß Diplom nicht als König von Frankreich, sondern als Herzog von Aquitanien aus, was er im Jahr 1137. durch seine Heyrath mit der Prinzessin Eleonora geworden war [16]). Er erließ damit den aquitanischen Bischöffen nicht jenen Eyd, den sie dem Könige zu schwören verbunden waren, sondern nur jenen, den die bisherigen Herzoge von Aquitanien widerrechtlich [17]) von ihnen gefordert hatten, denn in allen andern Provinzen des Reichs, welche eben so wie Aquitanien das Erbgut eigener Herzoge und Grafen, als großer Kron-Vasallen geworden waren, war es immer anerkannt worden,

15) "In Episcoporum et Abbatum electionibus canonicam omnino concedimus libertatem, absque hominii juramenti, seu fidei per manum datae obligatione."

16) Das Diplom wurde auch von ihm auf der ersten Versammlung der aquitanischen Stände zu Bourdeaux erlassen, die er unmittelbar nach seiner Heyrath berufen hatte.

17) Eben deßwegen hatten die Bischöffe von Guyenne das Diplom von ihm verlangt.

worden, daß die Bischöffe unmittelbar unter dem Könige ständen, also auch nur von diesem, und nicht von dem Herzoge oder Grafen in Pflicht genommen werden dürften. Was daher jetzt Ludewig als Herzog von Aquitanien aufgab, dieß kam ihm als König [18]) wieder zu gut: auch hielt man in der Folge sehr eifersüchtig darauf, daß die nun wieder allgemein in dem Reich eingeführte Ordnung nicht mehr gestört werden sollte. Noch im Jahr 1256. entschied der heilige Ludewig gegen seinen eigenen Bruder, daß ihm ein neuer Bischoff von Mans den Eyd der Treue, den er als Herzog von Anjou von ihm gefordert hatte, ganz und gar nicht zu leisten schuldig sey, weil er ihn allein dem Könige zu schwören habe [19]).

§. 9.

18) Ludewig VI. bestätigte daher das Diplom auch noch als König, wiewohl er damahls schon an der Krankheit darnieder lag, die sein Leben gleich darauf endigte.

19) S. *Moreau* T. XV. p. 375. Eben so entschied er im Jahr 1272. in einem andern Prozeß zwischen dem Grafen von Alençon und dem Bischoff von Seez, "quod Episcopus Sagiensis et ejus ecclesia

§. 9.

Dafür erkannten es aber die französischen Könige schon von Ludewig VI. an auch bey mehreren Gelegenheiten als Recht und Ordnung, daß die Bischoffs-Wahlen frey seyn müßten. Die Ausdrücke: kanonische Freyheit der Bischoffs-Wahlen: kamen jetzt auch in die Staats-Sprache, und schlossen in dieser wenigstens eine Verzichtleistung auf das Nominations-Recht der Bischöffe in sich, das die Könige ehemals ausgeübt hatten. Dabey verhehlten sie jedoch selbst nicht, daß sie sich immer noch zu einiger Mitwürkung dabey berechtigt hielten, ja sie behielten sich selbst noch einen mehrfachen Einfluß darauf vor. Bis zu dem Ende des zwölften Jahrhunderts erhielt sich die Observanz in Frankreich unverändert, daß bey jeder Vakanz eines Bisthums die Erlaubniß zu einer neuen Wahl erst bey dem Könige nachgesucht werden mußte, denn in der Regentschafts-Verordnung, welche Philipp II. im Jahr 1190. vor

clesia Domino Regi solum subessent, et pro regali ecclesiae Sagiensis ipse Domino Regi soli unicam fidelitatem faciat." S. *Marca* de Concord. Sac. et Imp. L. VIII. c. 38. §. 2.

vor dem Antritt seines Kreuzzugs in den Orient hinterließ, verordnete er ausdrücklich, daß während seiner Abwesenheit alle Gesuche dieser Art an die von ihm ernannte Regentin, die Königin Adele, gebracht, aber von dieser die erbetene Erlaubniß immer ertheilt werden sollte [20]. Schon diese Einrichtung allein machte den Königen eine mehrfache Einmischung in die Wahlen möglich: aber nur allzuviele Thatsachen aus der Geschichte dieses Zeitalters beweisen, daß sie ihren Einfluß noch in mehreren Formen dabey anbringen, und gewöhnlich auch ohne allzugroße Anstrengung behaupten konnten. Fand es doch Ludewig VII. nicht allzuschwer, einen neuen unter seinem Einfluß gewählten Bischoff zu Langres gegen einen andern Candidaten zu behaupten, für den der allmächtige Heilige des Zeitalters, der Abt von Clairvaux, sein ganzes Ansehen und seine ganze Betriebsamkeit verwandte [21].

Kap. III.

20) *Rigord.* Gesta Philippi Augusti bey *du Chesne* T. V. p. 31. Preuves des libertés de l'Église Gallic. Ch. XVI. nr. 3. p. 276.

21) S. die Briefe, womit der Heilige den Pabst, die

Kap. III.

Mißlingen des Versuchs in Deutschland. Aber hier wird doch zulezt den Kaysern, so wie im Verlauf der Zeit allen übrigen Fürsten, ihr bisheriger Einfluß auf die Bischoffs-Wahlen durch die Päbste größtentheils entrissen.

§. 1.

Noch auffallender schienen dem Ansehen nach in Deutschland die Absichten des Investitur-Streits verfehlt worden zu seyn, so weit die bisherigen Verhältnisse der Bischöffe gegen den Staat dadurch verrückt werden sollten. Das Wormser Concordat, durch das hier der Streit im

die Cardinäle und den König in dieser Sache bestürmte. Ep. 164. 166. 167. 168. 170. Auch erreichte er doch zulezt seinen Zweck: aber es war auch sein Vetter Gottfried, für welchen er dabey zu kämpfen, und der Gegner, den er aus dem Bisthum zu verdrängen hatte, war ein Cluniacenser.

im Jahr 1122. beygelegt wurde, sanktionirte zwar ebenfalls die Freyheit ihrer Wahlen; aber es wurde zugleich darinn festgesetzt, daß alle Bischoffs-Wahlen nur in Gegenwart des Kaysers oder seiner Commissarien vorgenommen, daß alle Bischöffe nach wie vor von ihm investirt, nur nicht mehr durch Stab und Ring, sondern mit dem Scepter investirt, und ihm auch dazu noch vor ihrer Konsekration präsentirt werden sollten [1]). Dagegen konnte er leicht versprechen, daß er keine Bischöffe mehr willkührlich ernennen wolle, denn bey der jetzt gesetzmäßig gemachten Ordnung konnte doch schwerlich einer gegen seinen Willen gewählt, oder wenigstens nicht leicht behauptet werden: also war hier das Band, das die Bischöffe an den Staat knüpfte, durch den Ausgang des Streits eher noch fester geschlungen, als loser gemacht worden.

§. 2.

Dafür wurde es aber auch nirgends sichtbarer als in Deutschland, denn es kam nirgends so schnell dazu als in Deutschland, daß der Einfluß

1) S. B. IV. Abschn. I. p. 298 fg.

fluß der weltlichen Macht auf die Ersetzung der Bisthümer der Gegenwürkung eines andern weichen mußte, der unvermerkt dazwischen gekommen war. Dieß war der Einfluß der Päbste, die es durch die allmählige Ausdehnung, oder vielmehr nur durch eine allmählige weitere Anwendung ihrer allgemeinen kirchlichen Supremats-Gewalt dahin zu bringen wußten, daß zuletzt das uneingeschränkteste Dispositions-Recht über alle Kirchen-Aemter in ihre Hände kam. Wie es dazu kam, wird und muß anderswo ausgeführt werden, aber es kann hier nicht unerwähnt bleiben, wie sich die Würkungen davon in der Beschränkung des Antheils, den bisher die Landesherren an ihrer Besetzung gehabt hatten, allmählig äußerten.

§. 3.

Schon dem nächsten Nachfolger Heinrich's V., mit welchem das Concordat geschlossen worden war, schon dem neuen Kayser Lothar preßte ja der Pabst in Verbindung mit den deutschen Bischöffen das Versprechen ab, daß er die Freyheit der Bischoffs-Wahlen nicht einmahl durch seine Gegenwart und noch viel weniger

auf

auf eine andere Art beschränken wolle [2]). Schon bey dieser Gelegenheit wurde es zugleich zweifelhaft gemacht, ob nicht jeder neue Bischoff, noch ehe er die Investitur von dem Kayser empfienge, konsekrirt werden müsse? Dieß hieß nur mit andern Worten — ob es nicht dem Kayser unmöglich gemacht werden müsse, eine Bischoffs-Wahl, die ihm nicht anständig sey, durch die Verweigerung der Investitur wieder umzustoßen? Aber schon unter der Regierung Lothars wurde noch dazu ein höchst glücklicher Versuch mit einem neuen Mittel gemacht, durch das der Einfluß der weltlichen Macht bey Bischoffs-Wahlen am würksamsten abgeschnitten,

2) S. Anonymi Narratio de electione Lotharii — in Eckardt's Quaternio veter. monum. num. 2. p. 46. Aber Lothar selbst hielt sich doch durch das Versprechen nicht immer gebunden. Im Jahr 1125. ließ er die Wahl eines neuen Erzbischoffs von Magdeburg in seiner Gegenwart vornehmen, und deßwegen die Wählenden nach Speyer kommen, weil er nicht selbst nach Magdeburg reisen wollte. Im Jahr 1131. wohnte er einer Cölnischen Bischoffs-Wahl bey, und dieß geschah auch noch mehrmahls von den folgenden Kaysern bis auf Friedrich I.

schnitten, und zwar gerade in solchen Fällen abgeschnitten wurde, wo er sonst am wahrscheinlichsten und am leichtesten hätte zur Kraft kommen können.

§. 4.

Jetzt schon machte man den Anfang, es als Rechts-Regel aufzustellen, daß alle streitige Wahl-Sachen vor den Pabst gebracht werden müßten, dem allein das Erkenntniß- und Entscheidungs-Recht darinn zustehe; und als ungezweifelt setzte man dabey voraus, daß auch der Landesherr in einem solchen Fall die erfolgte päbstliche Entscheidung eben so zu respektiren, als die noch nicht erfolgte zu erwarten verbunden sey [3]). Nach jener Rechts-Regel entschied Innocenz II. im Jahr 1131. die streitige Wahl eines Erzbischoffs von Trier, und nach dieser Voraussetzung trug er kein Bedenken, dem Candidaten, für welchen er entschieden hatte, zugleich selbst die Konsekration zu ertheilen:

3) S. Literae Cleri Trevirens. ad Innocentium II. in Hontheim's Hist. Trevir. T. I. p. 517.

theilen [4]: der Kayser aber begründete die Gi
tigkeit der Regel und der Voraussetzung dur
eine thätliche Anerkennung, denn er erthei
würklich dem Candidaten, für welchen der Pa
gesprochen hatte, die Investitur, die er ihm v
der päbstlichen Entscheidung verweigert hatte [5]

§. 5.

Von dieser Zeit an strömten aus allen Lä
dern so viele Processe über streitige Bischoff
Wahlen nach Rom, daß noch vor der Mi
des zwölften Jahrhunderts die entschiedend
und allgemeinste Rechts-Praxis daraus gewo
den war [6]. Dazwischen hinein wurde zw

4) S. Balderich in Vita Adalberonis Episcopi Tr
vir. eb. das. p. 519. Er zwang ihm sogar d
Konsekration auf, denn Albero wäre sehr ge
zurückgetreten.

5) S. Gesta Trevirensia continuata in *Martene* V
ter. Monum. T. IV. p. 189.

6) Nach Lothar II. war es doch Conrad III. no
gelungen, das kayserliche Entscheidungs-Rec
in einer streitigen Utrechtischen Wahl-Sache ei
mahl zu behaupten. S. *Otto Frising.* L. I. c
Gestis Friderici I. c. 63.

n den Kaysern, wie im Jahr 1183. von riederich I., bey einem neuen Streit über eine rierische Bischoffs=Wahl noch stark genug dagegen protestirt [7]). Auch andere Fürsten wollten

7) S. Gesta Trevirens. p. 215. *Arnold. Lubecens.* Chronic. Slavor. L. III. c. 10. Der Kayser ließ es zwar geschehen, daß der Pabst in der Sache sprechen möchte, und suchte selbst für den einen Competenten, dem er schon die Investitur ertheilt hatte, für den Erzbischoff Rudolf, die Advokaten aus, die seine Sache vor dem Pabst führen sollten. Als aber Urban III. eben deßwegen, weil sich Rudolf schon von dem Kayser hatte investiren lassen, für seinen Gegner Volkmar entschied, so weigerte sich das ganze Reich, ihn zu erkennen; und da beyde Competenten einen Anhang behielten, so dauerte der Streit darüber zum äußersten Ruin des Erzstifts sieben volle Jahre, bis ihn Clemens III. durch eine neue Entscheidung, die man jetzt annehmlicher fand, endigte. Er erklärte nehmlich die Wahl Rudolf's und Volkmar's für nichtig, und befahl dem Kapitel, eine ganz neue Wahl anzustellen. S. Magnum Chronic. Belgicum in *Pistorii* Script. rer. german. T. III. p. 220.

ten nicht immer gutwillig anerkennen, daß dem Pabst in solchen Fällen das Entscheidung Recht allein zu überlassen, und alsdann bl seine Sentenz zu vollziehen hätten: aber Päbste behaupteten sich mit der äußersten A strengung ihres Ansehens im Besitzstand, de sie wußten am besten, was es für sie austr und durch den gewöhnlichen Ausgang der Kä pfe, welche sie zuweilen darüber zu bestel hatten, erhielt ihr Besitzstand immer mehr F stigkeit.

§. 6.

So war es schon im Jahr 1140. zwisc Ludewig VII. von Frankreich und dem Pa Innocenz II. aus Veranlassung eines neuen E bischoffs von Bourges zu einem Streit gekom men, der sich auf eine höchst unverdient-glü liche Art für den letzten endigte.

Nach dem Tode des Erzbischoffs Alber war in diesem Jahr Peter von Chatres von d grösseren Theil des Klerus und des Volks Bourges gewählt worden. Die Wahl moc jedoch nicht ganz einstimmig gewesen seyn, de der Neu-Gewählte wandte sich sogleich an d

Pab

Pabst, um eine Konfirmation seiner Wahl von ihm auszuwürken [8]); sobald er sie aber erhalten hatte, machte er Anstalten, sich konsekriren zu lassen, ohne erst die königliche Genehmigung seiner Wahl abzuwarten, die seiner Voraussetzung nach durch die päbstliche Bestätigung überflüssig gemacht würde. Dadurch wurde jedoch der König so aufgebracht, daß er öffentlich einen Schwur that [9]), Peter sollte niemahls zu dem Erzbisthum gelangen, und dem Kapitel von Bourges befahl, eine neue Wahl vorzunehmen, die jetzt auf den Archi-Diakonus Laburcus fiel, der aber zugleich zu der Capelle des Königs gehörte.

§. 7.

Dieser letzte Umstand könnte vielleicht eine Vermuthung erregen, daß sich der König über die

8) Vielleicht wurde er auch nur durch die Connexionen, die er zu Rom hatte, dazu bestimmt. Er war naher Verwandter des Cardinals Aimerich, der damahls Canzler der Römischen Kirche und ein Günstling des Pabsts war.

9) S. Chron. Mauriniac. bey du Chesne T. IV. p. 386.

die erste Wahl vorzüglich deßwegen ärgerte, weil sie nicht auf den Candidaten, den er begünstigte, gefallen war; wenn man aber auch dieser Vermuthung Raum giebt, so muß man doch gestehen, daß er durch das nachfolgende Benehmen Peter's Ursachen genug zu dem gerechtesten Unwillen erhielt. Man hat selbst nicht nöthig, dabey anzunehmen, daß sich der neue Erzbischoff der von dem Könige zu empfangenden Investitur und dem zu leistenden Homagio hätte entziehen wollen [10]. Es war ohne Zweifel sein Vorsatz, sich nach erhaltener Konsekration auch dazu zu stellen, und darum zu melden. Aber schon darinn, daß er es nicht eher thun wollte, lag eine höchst kränkende Verletzung der königlichen Rechte, die noch kränkender dadurch gemacht wurde, weil er sich zuerst an den Pabst um die Bestätigung seiner Wahl gewandt hatte. Es lag nehmlich eine

sehr

10) So stellt *Moreau* die Sache vor T. XVI. p. 17. aber der Erfolg macht es höchst wahrscheinlich, daß er dem Erzbischoff Unrecht that. Als sich der König in der Folge bereit erklärte, seine Wahl zu genehmigen, so weigerte er sich ja nicht, die Investitur von ihm zu empfangen.

sehr offene Erklärung darinn, daß die Genehmigung des Königs zu der Wahl nicht nöthig sey, oder wenigstens durch die Bestätigung des Pabsts unnöthig gemacht werde; die offene Erklärung mußte aber den König desto aufmerksamer machen, da er noch aus mehreren Zeichen schließen konnte, daß seine Bischöffe damit umgiengen, den Grundsatz, den sie voraussetzte, unmerklich in die Praxis einzuführen 11).

Doch

11) Diesen sehr merkwürdigen Umstand erfährt man aus einem Briefe des heil. Bernhard an den damaligen Minister des Königs, den Bischoff Joselin von Soissons. Ep. 342. Opp. T. I. p. 315. Der Erzbischoff von Bourdeaux hatte sich in dem nehmlichen Jahr 1140. unterstanden, einen neuen Bischoff von Poitiers zu konsekriren, ehe noch seine Wahl von dem Könige genehmigt war. Der heil. Bernhard aber vertheidigte nicht nur in diesem Briefe den Erzbischoff, dem der König seinen Unwillen darüber zu erkennen gegeben hatte, sondern er forderte alle französische Bischöffe auf, daß sie dabey gemeinschaftliche Sache mit ihm machen sollten. Attendite vobis Episcopi! Vestra enim res agitur, paries cum proximus ardet!

Doch die weiteren Schritte, die von Seiten des neuen Erzbischoffs und des Pabsts gethan wurden, schienen ja eigentlich dafür berechnet, daß sein Unwille dadurch bis zum Grimm getrieben werden sollte.

§. 8.

Auf die ersten Bewegungen, welche der König zu Umstoßung der auf Peter'n gefallenen Wahl gemacht hatte, war dieser nach Rom gereist, um den Pabst tiefer in die Sache hineinzuziehen, und der Pabst war mit dem blindesten Eifer oder vielmehr mit dem übermüthigsten Stolz hineingegangen. Er sprach öffentlich von dem Verfahren des Königs als von einer jugendlichen Unbesonnenheit, die er nicht ungerügt lassen dürfe, um ihm eine Lehre für die Zukunft zu geben [12]): vorläufig ließ er jedoch die belehrende Strafe bloß darinn bestehen, daß er den Erzbischoff mit eigener Hand konsekrirte, und mit dem Befehl, daß er jetzt ohne weiteres in sein Erzbisthum eingesetzt werden

12) "Regem puerum dicebat instruendum et cohibendum, ne talibus assuescat." S. *Guil. de Nangis* Chronic. ad a. 1142.

werden sollte, nach Frankreich zurückschickte. Er konnte mit Recht glauben, daß sich der König durch diese verächtliche Behandlung am empfindlichsten gestraft fühlen würde; sobald er aber erfuhr, daß sie nach seiner Erwartung gewürkt, und daß der König dem Erzbischoff die Thore von Bourges hatte verschließen lassen, so that er seinerseits den äußersten Schritt, denn er belegte das ganze Reich, so weit es unmittelbar unter dem Könige stand [13]), mit dem Interdikt.

§. 9.

Durch diese rasende Procedur — denn in der damahligen Lage, worinn er sich selbst, und worinn sich der König befand, war sie dieß in einem hohen Grad — erreichte aber der Pabst würklich seinen Zweck, jedoch nur durch die Dazwischenkunft einiger zufälligen Umstände, auf die er unmöglich voraus hätte rechnen können. Der junge reizbare Monarch ließ

13) Weil der König — sagt die Chronik von Morigny — dem Erzbischoff den Eingang in omnes terras obedientiae suae verboten hatte.

ließ sich durch seinen Grimm darüber ebenfalls über alle Gränzen des Rechts und der Klugheit hinausreißen. Um dem Pabst zu trotzen, mißhandelte er jetzt auf eine mehrfache Art seine Kirchen, ließ mehrere damahls vakante Bisthümer [14]) absichtlich unbesetzt, indem er die Wahlen verhinderte, und richtete in der Zwischenzeit ihre Güter zu Grunde [15]). Seine volle Zorn-Schaale goß er aber über den Grafen Theobald von Champagne aus, der sich zum Beschützer des verhaßten Peter's von Chatres aufgeworfen hatte, denn er überließ sich bey dem Kriege, den er mit ihm anfieng, einer so wilden Heftigkeit, daß er bey der Erstürmung der ersten Stadt in der Grafschaft, die

14) Die Bisthümer von Rheims, von Paris und von Chalons. S. *S. Bernhardi* ep. 222.

15) "De quo jure — schrieb der heil. Bernhard in diesem Briefe — praesumit rex, ut ecclesiarum possessiones devastet, ut Christi ovibus pastores praefici non permittat, ut his quidem electorum promotionem prohibeat, aliis vero, quod hactenus inauditum est, dilationem electionis indicat, donec universa consumserit, donec diripuerit pauperum facultates, donec penitus desoletur terra."

die in seine Hände fiel, bey der Eroberung von Vitry, dreyzehnhundert der wehrlosen Einwohner, die sich in die Kirche geflüchtet hatten, mit der Kirche verbrennen ließ [16]. Glücklicherweise war er aber noch jung und menschlich genug, um sich nach der That selbst darüber zu entsetzen. Das Geschrey der ermordeten Unschuldigen, die er, wo nicht selbst in die Flammen gestürzt, doch den Flammen überlassen hatte, schallte Tag und Nacht in seinen Ohren. Er fand daher keine Buße zu hart, durch die er seine verlohrne Ruhe erkaufen, und fand keine härtere, die er sich auflegen konnte, als daß er sich zum Nachgeben in der Sache, durch welche sein Zorn so unseelig gereitzt worden war, entschließen müßte [17]. In dieser Stimmung schickte er im Jahr 1143. eine Gesandtschaft an den neuen Pabst Cölestin II., durch die er ihn um die Aufhebung des Interdikts

16) S. *du Chesne* T. IV. p. 438. C'étoit — sagt ein neuerer französischer Historiker — un emportement de jeunesse. S. *Velly* Hist. de France T. III. p. 92.

17) Doch gelobte er noch einen Kreuzzug in den Orient dazu.

bikts ersuchen, und ihm zugleich seine Bereitwilligkeit, Peter'n von Chatres als Erzbischoff von Bourges anzuerkennen, ankündigen ließ. Der Erzbischoff wurde dann auch in den Frieden eingeschlossen, den er gleich darauf dem Grafen von Champagne bewilligte, und blieb von jetzt an nach der ihm von dem Könige ertheilten Investitur in dem ungestörten Besitz seiner Kirche [18]).

§. 10.

Eben so vollständig gelang es einem späteren Pabst dieses Jahrhunderts, Alexander III., den König Wilhelm von Schottland in einem ähnlichen Fall zum Nachgeben zu zwingen [19]).

Im

18) S. Patriarchium Bituricense in *Labbé* Nova Bibliotheca MSS. T. II. p. 87.

19) Die Könige von Schottland hatten sich in dem Investitur-Streit mit einer sehr feinen Art zu benehmen gewußt, um die Rechte ihrer Krone zu retten, ohne mit den Päbsten oder mit ihren Bischöffen einen allzuschweren Kampf zu bekommen. Sie unterließen es von selbst, ihnen bey der Investitur den Stab, als das Insigne der bischöff-

Im Jahr 1180. hatte dieser dem Capitel der Kirche zu St. Andrews einen seiner Caplans als Bischoff aufgedrungen, nachdem es bereits mit einer sehr entschiedenen Mehrheit der Stimmen einen andern gewählt hatte: der König zwang auch die Bischöffe der Provinz, daß sie seinen Mann sogleich konsekriren mußten [20]; das Capitel aber wandte sich an den Pabst, von welchem unverzüglich ein Legat nach Schottland abgefertigt wurde, der nach einer kurzen Untersuchung den von dem Capitel gewählten Bischoff bestätigte, und ebenfalls auf der Stelle konsekriren ließ [21]). Dafür

jagte

schöfflichen Würde, zu übergeben, aber sie ließen sie in ihrer Gegenwart den Stab von dem Altar nehmen, auf den er gelegt war, und übergaben ihnen dabey selbst noch den Ring. So ließ sich noch im Jahr 1120. der ehrliche Eadmer mit dem Bisthum zu St. Andrews investiren. S. *Eadmer* Hist. L. V. p. 88.

20) S. *Roger de Hoveden* Annal. Anglicani ad ann. 1180.

21) "Rege, sagt Roger, non prohibente, nec contradicente, immo per consilium Episcoporum regni permittente."

jagte ihn der König, sobald der Legat wieder fort war [22]), aus dem Reich; allein der Pabst belegte jetzt zuerst die Kirche zu St. Andrews, hernach das ganze Königreich mit dem Interdikt, wie den König selbst mit dem Bann, und dieß würkte so stark, daß Wilhelm schon im folgenden Jahr eine Gesandtschaft nach Rom schickte, durch die er demüthigst um Absolution bitten ließ. Um nur einigermaßen sein Ansehen zu retten, trug er dabey auf die Auskunft an, daß der von ihm investirte Bischoff mit Zulassung des Pabsts das Bisthum behalten, wofür der von dem Capitel gewählte jedes andere in Schottland, das ihm anständig wäre, bekommen sollte: Alexander aber

22) Der Legat mochte das Reich noch nicht ganz verlassen haben, als der König diesen Schritt that, denn das Interdikt über das Bisthum wurde noch von dem Legaten erkannt, und nur von dem Pabst bestätigt. Als dieß unwürksam blieb, gab der Pabst dem Erzbischoff von York und dem Bischoff von Durham den Auftrag, das ganze Königreich mit dem Interdikt und den König selbst mit dem Bann zu belegen. S. *Baronius* ad ann. 1180. nr. 10. 11.

aber bestand auf unbedingtem Gehorsam, und nur erst von seinem Nachfolger, dem schwachen Lucius III., konnte er erhalten, daß er sich die Auskunft gefallen ließ [23].

§. 11.

In dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts häuften sich dann die Fälle immer mehr, wobey das ausschließende Kognitions-Recht der Päbste in streitigen Wahl-Sachen auch

23) Aus der etwas verwirrten Erzählung Roger's erfährt man nicht ganz genau, wie der Handel ausgieng, sondern nur dieß, daß ein neuer Legat, den der Pabst nach Schottland geschickt hatte, auf einen Vergleich antrug, mit welchem der König, aber nicht der von ihm ernannte Bischoff Hugo, zufrieden war. Dafür war es in England schon im Jahr 1146. unter dem schwachen König Stephan anerkannt worden, daß der Pabst allein in streitigen Wahl-Sachen entscheiden könne, denn der König ließ es geschehen, daß ein Prozeß über die streitige Wahl eines Erzbischoffs von York nach Rom gebracht, dort fünf Jahre lang mit unermeßlichen Kosten herumgeschleppt, und am Ende durch den Einfluß des heil. Bernhard entschieden wurde.

auch von den Königen stillschweigend anerkannt wurde. Es kam nehmlich nicht mehr leicht zu einer Bischoffs-Wahl, die nicht streitig gemacht, und durch eine Appellation an den Pabst gebracht wurde. Es kam darüber auch nicht mehr leicht dazu, daß einem neu-gewählten Bischoff die königliche Investitur noch vor seiner Konsekration ertheilt werden konnte, denn bey einem Streit mehrerer Konkurrenten mußte jetzt der Ordnung nach mit der Konsekration und mit der Investitur gewartet werden, bis der Pabst entschieden hatte. Dem Competenten, für welchen er entschied, ließ er aber gewöhnlich sogleich unter seiner Autorität die Konsekration ertheilen, und dann nahm man es aus einem doppelten Grunde als ausgemacht an, daß die weltliche Macht nichts weiter dabey zu thun habe, als die Entscheidung des Pabsts durch die Ertheilung der Investitur auch ihrerseits zu vollziehen. Doch mit dem Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts kam es ja schon dazu, daß die neue Theorie von der weltlichen Macht nicht mehr bloß stillschweigend durch die That, sondern recht förmlich und ausdrücklich anerkannt wurde. Der Kayser Philipp

Philipp von Schwaben erbot sich schon gegen Innocenz III., ihm eine feyerliche Urkunde darüber auszustellen, daß er ihm alle geistliche und kirchliche Sachen, und zunächst alle Wahlsachen allein überlassen wolle [24]), und dieß Erbieten Philipp's realisirte hernach Otto IV. in seiner Capitulation [25]), und auch sein Nachfolger Friederich II., der es selbst in mehr als einer Form that [26]).

§. 12.

Doch im Verlauf des dreyzehnten Jahrhunderts kam ja nun die neue Praxis auf, daß sich die Päbste herausnahmen, Bischöffe nach ihrer Willkühr zu ernennen, und über alle vakante Kirchen nach ihrem Gutdünken zu disponiren. Was sie bisher nur in einzelnen Fällen und unter besondern Umständen sich erlaubt, wies selbst

24) S. *Raynald* ad ann. 1203. nr. 28 fg.

25) S. Jusjurandum Ottonis — in Innocentii III. Regist. de negot. Imper. post epist. 75. und ep. 189.

26) S. *Raynald* ad ann. 1213. nr. 23.

selbst Innocenz III. nur selten gewagt hatt dieß wurde beynahe schon zur Ordnung d Tages gemacht; die Folge aber, die zunäch daraus entspringen mußte, daß auch der int rekte Einfluß der Könige auf die Ersetzung d Bisthümer vollends ganz vernichtet wurd war doch schon von Innocenz III. sanktioni worden. Bey der berühmten Wahl des Cat Stephan Langton's zum Erzbisthum Canterb ry, die seine Händel mit dem König Johan von England nach sich zog, hatte er es i Jahr 1207. förmlich als Grundsatz aufgestell daß die landesherrliche Einwilligung zu kein Bischoffs-Wahl erforderlich sey, bey welch der Pabst mit seinem Ansehen dazwisch komme 27); und darinn lag doch gewiß eing schlossen, daß sie noch viel weniger erforderli sey, wenn der Pabst selbst einen Bischoff e nennen wollte.

Kap. IV

27) S. Matthaei Paris. Hist. Anglica major p. 15 und Gesta Innocentii III. bey Brequigny T. II. 110. Aber im Jahr 1214. stellte auch der K nig selbst allen Kathedral-Kirchen und ihre Capi

Kap. IV.

Gewinn und Verlust, der für die Kirche dabey herauskommt. Weitere Versuche, durch welche der Staat um seine bisher behaupteten lukrativen Rechte über die Kirche gebracht werden soll. Anfang des Kampfs um das Recht der Regalie.

§. 1.

Dahin kam es aber in dieser Periode in allen christlichen Reichen von Europa, auch in jenen, die erst im eilften Jahrhundert, oder doch nicht viel früher christliche Staaten geworden waren, wie in Pohlen und Ungarn, in Schweden und Dänemark. Es kam hier selbst leichter

Capiteln ein Diplom aus, worinn er ihnen das Recht der freyesten Bischoffs-Wahl zusicherte. S. *Rymeri* Foedera T. I. p. 197. und dieß bestätigte er noch im folgenden Jahr im ersten Artikel der Magna Charta.

leichter dazu, als in den älteren, weil sie gl
bey ihrer ersten Entstehung abhängiger als t
von den Päbsten geworden, oder erst zu einer
entstanden waren, da eine gewisse Suprem
Gewalt des Römischen Stuhls über alle
chen schon allgemein anerkannt wurde:
kam es würklich überall dazu, daß der wel
chen Staats-Gewalt der Einfluß, den
ehemahls auf die Besetzung der größeren
chen-Aemter, besonders der Bisthümer,
habt hatte, fast völlig entzogen wurde. A
der mittelbare und verborgene Einfluß,
sie darauf äußern konnte, war auf eine h
würksame Art abgegraben worden, und se
für jene Fälle abgegraben worden, in de
sie ihn noch wie vorher äußern zu kön
schien. Wenn es auch noch zu ordnungsmä
gen Wahlen kam, wenn auch noch die Erla
niß des Königs vorläufig dazu eingehohlt,
wenn sie auch nicht anders als in Gegenw
des Königs oder seiner Commissarien vor
nommen wurden, so konnte man doch bey al
diesen Umständen niemahls mehr mit Sich
heit darauf rechnen, daß es möglich w
den würde, sie nach seinem Willen zu leit

Die Protestation einiger Wählenden, selbst die Protestation einer Minorität war nach dem neuen Recht schon hinreichend, die Sache nach Rom zu bringen, oder die Dazwischenkunft des Pabsts zu veranlassen. Sobald diese eintrat, mußte die weltliche Macht zurücktreten; dabey aber kann man sich wohl nicht wundern, wenn es die letzte allmählig räthlicher fand, sich des Einwürkens darauf ganz zu enthalten. Wenigstens erklärt es sich daraus gewiß am natürlichsten, warum vom Ende des zwölften Jahrhunderts an die Fälle immer seltener in der Geschichte werden, wobey die Freyheit der Bischoffs-Wahlen durch den Einfluß der Fürsten auch nur mittelbar gestört worden wäre.

§. 2.

Etwas bedeutendes war also doch in diesem Zeitraum für die Kirche erkämpft, und wenn schon nicht zunächst durch den von den Päbsten angefangenen Investitur-Streit, doch immer von den Päbsten für die Kirche erkämpft worden. Mittelbar hatte doch der Investitur-Streit auch etwas dazu beygetragen, denn da man dabey immer von Freyheit der Kirche

 sprach,

sprach, so konnte dieß in die Länge nicht ganz würkungslos bleiben. Der so oft wiederholte Schall des heiligen Namens erweckte endlich unter der Mehrheit des kirchlichen Klerus auch ein Gefühl für die Sache, und ein Streben nach der Sache, von der man ihnen so viel vorsagte. Die ungebildeten Menschen, welche die Masse davon ausmachten, hatten zwar eben so wenig einen klaren Begriff von dem Ziel ihres Strebens, als sie fähig waren, es zu erreichen; aber sie hatten doch ein Bewußtseyn, daß es etwas wünschenswerthes sey, wornach sie strebten, und dieß machte sie desto geschickter, zu den Absichten der Päbste, bey ihrem Kampf für die Freyheit der Kirche mit zu würken, je weniger sie ahndeten, wohin diese giengen. Aber die meisten, die ihnen in dem Kampf halfen, hatten dabey noch ihren eigenen Vortheil im Auge, und irgend ein besonderes kleinlichtes Interesse für sich selbst: daher darf man auch nicht fragen, was dabey würklich für die Kirche, und für die eigentliche große Sache der Kirche — dieß heißt, für die Sache der Religion, des Guten und des Wahren, gewonnen wurde.

§. 3.

§. 3.

Man darf nicht fragen, ob jetzt bessere und frömmere, gelehrtere und tauglichere Bischöffe gewählt wurden, als vorher von den Fürsten und Königen ernannt worden waren? oder ob man jetzt nur, nachdem die Freyheit der Wahlen erkämpft war, der guten und brauchbaren Bischöffe mehrere als vorher bekam? Unter dem Kampf für jene Freyheit war zugleich, wie an seinem Ort vorkommen wird, eine neue und bessere Ordnung in das Wahl-Wesen selbst gebracht worden; aber die neue Ordnung selbst bewürkte zuerst nur, daß der Uebel mehrere aus der erkämpften Freyheit entsprangen. Es ist unbestreitbare Thatsache, für welche schon der Kayser Friedrich I. das Zeugniß seines ganzen Zeitalters aufrufen konnte [1]), daß

1) "Sciatis — sagte der Kayser zu dem Erzbischoff Philipp von Cöln im Jahr 1186. — quia dum pro voluntate Imperatoris ista dispensarentur, plures sunt justi inventi Sacerdotes, quam hoc tempore dum per electionem inthronizantur. Ipsi enim secundum meritum vitae Sacerdotes investiebant; nunc autem non secundum Deum sed secundum favo-

daß in dem ersten halben Jahrhundert, in welchem wieder freye Bischoffs-Wahlen statt fanden, der schlechten, nach allen Rücksichten untauglichen und selbst nach dem Urtheil des Volks unwürdigen Bischöffe viel mehrere in die Kirche kamen, als ihr jemahls von den Königen aufgedrungen worden waren. Es ist Thatsache, die man fast bey jeder Bischoffs-Wahl in der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bestätigt findet; wer aber kann sich auch nicht selbst sagen, wie es damit kam, und kommen mußte?

§. 4.

In den geschlossenen Collegien der Dom-Capitel, denen allmählig die Bischoffs-Wahlen allein überlassen wurden, fand ja der Ehrgeiz und die Habsucht, fand der Neid und die Eifersucht, fand jede durch eine dieser Leidenschaften angesponnene und geleitete Intrigue einen weit freyeren und leichteren Spiel-Raum, als sie bey der alten Einrichtung gehabt hatten. Bestechung konnte hier

favorem eliguntur." S. *Arnold. Lubecens.* L. III. c. 17.

hier so gut als dort, sie konnte noch leichter als dort, aber sie konnte noch überdieß in weit mehreren Formen angebracht werden, denn der Bestechungs-Mittel ließen sich weit mehrere anbringen. Von den Fürsten und ihren Höflingen ließ sich ein Bisthum gewöhnlich nur um baares Geld; von einem Kapitel noch durch hundert andere Dinge erkaufen, denn jedem Domherrn konnte ein eigener Preis für seine Stimme geboten werden. Schon dadurch wurden der Käufer mehrere auf den Markt gelockt; also schon dadurch die Wahrscheinlichkeit größer gemacht, daß das Bisthum in schlechte Hände fallen dürfte; allein zu der Vergrößerung dieser Wahrscheinlichkeit würkten noch mehrere Umstände mit.

§. 5.

So lange die Landesherren bey der Ersetzung der Bisthümer noch das meiste zu sagen hatten, so gieng doch nicht alles dabey und gieng nicht immer in der Form eines Kaufs. Man sorgte zwar dafür, daß eine Kirche nicht leicht einen Bischoff bekam, der dem Könige mißfällig war; aber deßwegen wur-

de ihr nicht gerade ein schlechter aufgedrung
wenn auch zuweilen ein besserer dadurch a
geschlossen wurde. Dazwischen hinein gab
auch Fürsten, denen damit gedient war, g
Bischöffe zu bekommen, es gab Fürsten,
es sich zur Gewissens-Sache machten, nur
frömmsten und heiligsten Männer zu Bischöf
auszusuchen, so wie es andere gab, die b
der Auswahl, welche sie trafen, vorzügl
auf Kenntnisse und Gelehrsamkeit Rücksicht na
men. Wenn sie aber auch zuweilen, oder we
ihre Günstlinge ein Bisthum feil boten,
kamen doch nicht leicht allzuuntaugliche Käu
zur Concurrenz; man zog auch dabey noch d
würdigeren hin und wieder vor; man sah
wenigstens recht gern, wenn der Käufer auch so
ein tauglicher Mann war; hingegen bey d
neuen Einrichtung trat oft gerade das Gege
theil ein. Gewiß gieng jetzt nicht nur imm
vor einer jeden Bischoffs-Wahl ein Handel vo
her, denn unter den Wählenden fanden s
immer Menschen, die sich ihre Stimme ab
abkaufen, wenn auch nicht gerade mit Ge
abkaufen ließen, sondern zuverlässig kam au
der Fall sehr häufig vor, daß jetzt der Beß

re gerade deßwegen ausgeschlossen wurde, weil es der Bessere war, denn die Mehrheit in den Capiteln fand es nur allzuoft ihrem Vortheil gemäß, den Unwürdigeren vorzuziehen, damit nur der Würdigere abgetrieben würde. Sicherlich darf man annehmen, daß jetzt mancher Bischoff bloß deßwegen gewählt wurde, weil man voraus wußte, daß ihm die nöthige Fähigkeit oder die nöthige Festigkeit zu einer gehörigen Führung seines Amts fehlte: daher kam es aber auch schon in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts dahin, daß das neue Provisions-Recht der Päbste, das sie jetzt auch auf Bisthümer auszudehnen anfiengen, auf einige Zeit wahrhaftig wohlthätig für die Kirche wurde.

§. 6.

Dieß wurde es aber besonders auch dadurch, weil damit zugleich eine andere nachtheilige Folge beseitigt wurde, die für die Kirche aus der für sie erkämpften Freyheit der Bischoffs-Wahlen entsprungen war. Auch die Streitigkeiten wurden nehmlich dadurch abgeschnitten, die um fast jede dieser freyen Wahlen veranlaßte,

weil

weil dabey der List und der Gewalt, den Ränken der Ehrsucht und den Explosionen der Eifersucht und des Hasses ein so viel weiteres und freyeres Feld geöffnet war. Diese Streitigkeiten aber wurden für die meisten Kirchen nach mehreren Beziehungen so verderblich, daß sich kein grösseres Unglück für sie denken ließ. Sie wurden meistens nur dann in den Gang eines förmlichen Prozesses eingeleitet, wenn sich die streitenden Partheyen an Stärke zu ungleich waren, oder nicht eher darinn eingeleitet, als bis sich diese wechselseitig im wildesten Kriege erschöpft hatten. Durch einen Krieg dieser Art, der aus einer streitigen Bischoffs-Wahl entsprungen war, wurden zuweilen in diesem Zeitraum ganze Diöcesen, wie z. B. die Trierische und die Lüttichische, auf ein Jahrhundert hinein ruinirt; doch wenn es auch nicht darüber zum Kriege, sondern sogleich zum Proceß kam, so war es ja immer die Kirche, die am Ende die Kosten davon bezahlen mußte.

§. 7.

Diese Kosten beliefen sich aber bey der theuren Justiz der Römischen Curie, die sich

aller

aller dieser Händel allein bemächtigt hatte, sie beliefen sich auf jedem Wege, in den der Proceß eingeleitet werden mochte, sie beliefen sich bey seiner Evokation nach Rom und bey seiner Verweisung an eigene von dem Pabst ernannte Commissarien an ordentlichen und außerordentlichen Auslagen gewöhnlich so hoch, daß manches Bisthum auch ein halbes Jahrhundert nöthig hatte, um sich aus der Schulden-Last wieder herauszureißen, in die es dadurch gestürzt wurde. Für manche Kirchen wurde es also eine wahre Zeit der Erholung, wenn man ihnen von Rom aus fünf bis sechs Bischöffe nach einander aus päbstlicher Macht-Vollkommenheit gab, und dadurch in eben so vielen Vakanz-Fällen streitige Wahlen verhinderte, denn so gut man auch zu Rom dafür zu sorgen wußte, daß der Ausfall in der Einnahme, der aus der verminderten Anzahl der Prozesse entstand, durch andere Mittel gedeckt wurde, so war es doch immer noch etwas beträchtliches, was manchen Kirchen dabey erspart wurde.

§. 8.

mit den Einkünften so lange behielt, bis ein neuer kanonisch gewählter Bischoff wiederum von ihm damit investirt war: in Frankreich und England hingegen hielten sich die Königs durch das nehmliche Recht auch noch ermächtigt, über alle kirchliche Stellen und Beneficien, die während der Vakanz erledigt wurden, eben so zu disponiren, wie es der lebende Bischoff hätte thun mögen. Woraus sie nun das Recht abgeleitet, oder wie sie allmählig zu dem Glauben, daß es ihnen zustehe, gekommen seyn mochten, läßt sich leicht genug vermuthen: aber desto mehr ist man darüber im Dunkeln, wenn? und wo es zuerst zum eigentlichen Recht gemacht wurde [1]?

§. 2.

1) Die berühmten Händel, welche im siebzehnten Jahrhundert zwischen der französischen Regierung unter Ludewig XIV. und dem Römischen Hof über das Recht der Regalie geführt wurden, gaben auch zu einer zahllosen Menge von Schriften Anlaß, in welchen das Historische und das Rechtliche davon untersucht wurde. Die meisten findet man angeführt in der gelehrten Dissertation von *Natalis Alex. De Jure Regaliae* di

§. 2.

Es findet schwerlich ein Zweifel darüber statt, daß es zunächst die weitere Ausbildung der Lehens-Verfassung war, die zwar nicht zu dem ersten Aufkommen der Sache selbst, aber doch zu dem Rechts-Begriff, den man davon auffaßte, und zu der Rechts-Form Anlaß gab, in welche sie gebracht wurde. Auch die Fürsten dieses Zeitalters selbst vertheidigten ja ihre Ansprüche darauf nur mit Gründen, die von Lehens-Verhältnissen hergenommen waren; doch muß man würklich das Aufkommen der

die unter seinen Dissertatt. ad hist. eccl. Sec. XII. et XIII. die vierte ist, und immer als Haupt-Schrift über diesen Gegenstand betrachtet werden muß, wenn man schon der Meynung, die er darinn vertheidigte, nicht beytreten kann. Eben so verhält es sich mit der Abhandlung Peter's von Marca darüber De Conc. Sacerd. et Imper. L. VIII. c. 1—28. p. 1169—1248. und mit jener des Cardinals Norris in seiner der Maimburgischen entgegengesetzten Istoria delle Investiture p. 547—758., die letzte ist jedoch unvollständig geblieben.

der Sache selbst von dem Aufkommen des Rechts oder des Rechtlichen dabey unterscheiden, denn sonst lassen sich einige Erscheinungen, auf die man schon in der früheren Geschichte stößt, nicht wohl damit vereinigen.

§. 3.

Auch schon früher, auch schon im siebenten und im achten Jahrhundert kam es ja oft genug vor, daß die Könige sich der Güter und Einkünfte eines erledigten Bisthums bemächtigten, und bis zu seiner Wiederbesetzung höchst willkührlich darüber disponirten. Noch öfter geschah es jedoch in jenem Zeitalter, daß nach dem Tode eines Bischoffs der Herzog, in dessen Provinz, oder der Graf, in dessen Gau das Bisthum gehörte, oder auch ein anderer mächtiger Räuber in der Nachbarschaft die Besitzungen der vakanten Kirche sich so lange zueignete, bis sich ein neuer Bischoff wegen ihrer Zurückgabe mit ihm abgefunden hatte [2]. Dieß konnten die

2) Dieß geschah noch im neunten Jahrhundert so oft, daß Hincmar von Rheims in einem Briefe an den Pabst Leo IV. bitterlich darüber klagte.

Könige nicht immer verhindern, aber sie
erten es auch nicht immer, wo sie gekonnt
en; also war es jetzt noch nicht feste Ord-
geworden, daß die Güter und Einkünfte
igter Bisthümer von ihnen in Beschlag
mmen werden müßten. Dieß geht am deut-
en daraus hervor; jedoch wer sieht nicht
, wie viel leichter es jetzt allmählig zur Ord-
oder zur Gewohnheit, und dann zum Recht
en konnte?

§. 4.

Nichts war natürlicher, als daß die Könige
die Entdeckung machen mußten, wie viel
selbst daran gelegen sey, die zu den Bis-
ern gehörigen Güter nicht in jene Hände
ien zu lassen, die meistens in dem Fall
Vakanz zuerst und am gierigsten darnach
n. Zuverlässig kamen auch Fälle genug
, wo sie aufgefordert wurden, es zu ver-
hindern;

5. *Flodoard* Hist. eccl. Rhem. L. III. c. 10. Doch
as Erzbisthum von Rheims selbst hatte ja der
könig fast zehn Jahre lang unbesetzt gelassen,
m indessen die Einkünfte davon ziehen zu kön-
en. S. eb. das. c. 4.

hindern; wie konnte dieß aber würksamer geschehen, als wenn sie selbst die ihrigen darauf legten? Man darf selbst annehmen, daß sie zuweilen auch dazu aufgefordert wurden, denn die Kirchen machten gewiß ebenfalls sehr bald die Entdeckung, daß sie weniger dabey riskirten, wenn der König, als wenn einer der großen Vasallen ihre Güter auf einige Zeit in Verwahrung nahm. Bald faßte man jetzt die Vorstellung ganz deutlich auf, daß es ihm als dem obersten Schutzherrn der Kirche, zustehe, oder daß es zu den Pflichten der höchsten kirchlichen Advokatie gehöre, die Güter der verwaysten einzelnen Kirchen zu bewahren 3), die

3) Die Vorstellung findet sich schon in einem Brief, den der Erzbischoff Hincmar im Jahr 881. im Nahmen der Synode zu St. Macra an Ludwig III. schrieb. S. Conc. T. VIII. p. 338. Aber aus anderen Briefen Hincmar's, wie Ep. 9. ad Episcop. provinciae Remens. Ep. 29. ad Carolum Calv. Regem und Ep. 21. ad Episcop. Conc. Suesson., erhellt doch zugleich unwidersprechlich, daß man jetzt noch nichts von einem Recht wußte, nach welchem der König die Einkünfte der verwaysten Kirchen für sich einziehen und

die Könige faßten die Vorstellung am gernsten auf, und so kam es nun immer häufiger dazu, daß sie würklich ihre Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit auf diese Art ausübten.

§. 5.

Nachdem man sich aber einmahl gewöhnt hatte, die Lehens-Beziehungen und die Grundsätze des neu-gebildeten Lehen-Rechts auch auf alle zu den Biethümern gehörigen Temporalien zu übertragen, so war es unmöglich, daß man den neuen Grund unbeachtet lassen konnte, der sich daraus für das Befugniß der Könige, jene Temporalien in jedem Vakanz-Fall in Beschlag zu nehmen, ergab. Kein Mensch zwei-

und behalten dürfte. Auch bleibt es nach allen jenen Künsten unwidersprechlich, welche *Natalis Alex.* in seiner Differt. de Jure Regaliae angewandt hat, um es zu verstecken. S. T. VIII. p. 442. Diese Stellen mußten aber wohl höchst ärgerlich für ihn seyn, denn er wollte ja beweisen, daß schon die französischen Könige von der ersten und zweyten Dynastie das Recht der Regalie ausgeübt hätten.

zweifelte ja daran, daß jedes Lehen nach de Tode des Innhabers an den König zurückfal len müsse, wenn kein Lehens-Erbe vorhan den sey, oder mit einem Wort, jedes erledig Lehen an ihn zurückfallen müsse. Mit dem To eines jeden Bischoffs oder mit der Vakanz e nes jeden Bisthums trat aber der Fall ein wahren Lehens-Erledigung ein. Das Leh blieb erledigt, bis ein neuer Bischoff kanonis gewählt war; wenn also auch immer der Kön die Verpflichtung anerkannte, es dem neu Bischoff zu seiner Zeit wieder zu übergeben so konnte man ihm doch nicht streitig machen daß er es während der Vakanz in seiner Han zu behalten befugt sey [4]).

§. 6

4) "Sicut — sagte daher Philipp der Schöne i einem aus den Registern des Parlaments z Paris von *Marca* p. 1214. angeführten Rescrip — sicut feodum vassallo vacans interim cum su reditibus a domino libere occupatur, et propt defectum hominis — de jure per Dominum lici retinetur, quo usque superveniat persona, qu illi serviat — sic nos vacante ecclesia Carnoten et temporalem jurisdictionem et temporalia bon Episcopatus accipimus, et nostros facimus omn fructus, qui procedunt ex eisdem."

§. 6.

Daß dieß der Gang war, den die Sache höchst wahrscheinlich nahm, läßt sich vorzüglich durch zwey Umstände bestätigen. Es ist einmahl erwiesen, daß der Uebelstand an einigen Oertern bis in das eilfte Jahrhundert hinein fortdauerte, nach welchem die Güter eines Bisthums bey jeder Vakanz von den Herzogen und Grafen, oder überhaupt von den größeren Vasallen okkupirt wurden, in deren Besitzungen die Diöcese eingeschlossen war. Dieß gieng in einigen französischen Provinzen so weit, daß es zuletzt selbst zum Recht geworden war, das ihnen die Könige nicht mehr nehmen konnten [5]); denn

5) Nachdem die königliche Macht so weit erstarkt war, daß man mit einigem Erfolg versuchen konnte, es ihnen zu nehmen, so behaupteten jetzt die großen Vasallen, daß das Recht zu ihrem Lehen gehöre. So schrieb der Graf Theobald von Blois an den Abt Suger, der als Regent des Reichs während dem Kreuzzuge Ludewig's VII. das Recht der Regalie in dem erledigten Bisthum von Chartres ausüben wollte: Notum vobis fieri volo, quod Regale Carnotensis

 Episco-

denn man findet, daß noch zu eben der Zeit,
da schon die Könige das Recht der Regalie i
Ansehung der meisten Bisthümer an sich ge
bracht hatten, einige von den Großen, wie di
Grafen von Champagne und von Toulouse [6])
sich fortdaurend bey jenem Occupations-Rech
in Ansehung derjenigen Bisthümer behaupteten
deren Güter zwischen den ihrigen zerstreut wa
ren; ja man findet, daß man es ihnen s
lange lassen mußte, bis sie sich selbst bewege
ließen, freywillig darauf Verzicht zu thun [7]

§. 7

Episcopatus de Rege in feudum teneo cum ali
feudo meo, ita ut decedente Episcopo Regal
Episcopatus meum proprium est. S. *Sugerii* Abl
Ep. 38.

6) Der Graf von Toulouse gab es nicht eher au
als im Jahr 1209. Die Urkunde s. Conc. T. X
P. I. p. 40. Mehrere der Grafen und Herzog
die es noch länger behielten, hat *Marca* ange
führt. L. VIII. c. 25. p. 1227.

7) Auch thaten nicht alle darauf Verzicht, dahe
wollte man es endlich auch von Seiten der Re
gierung gelten lassen, daß sie es als zu ihren
Lehen gehöriges Recht ausüben möchten. Die

gestan

§. 7.

Dagegen findet man nicht, daß die Könige irgendwo eher in einen rechtlichen und als rechtlich anerkannten Besitz davon kamen, als bis sich das System der Lehens-Verfassung und die Formen der Lehens-Verhältnisse völlig ausgebildet hatten. Dieß muß man selbst daraus schließen, weil man sie in einigen Reichen früher

gestand noch Philipp der Schöne, denn unter den Artikeln, die er dem Pabst Clemens V. durch Wilh. Nogaret übergeben ließ, findet sich auch folgender: "Certum et notorium est — quod Jura regalia aliquarum ecclesiarum — Progenitores Domini Regis — dederunt in feudum aliquibus Baronibus suis tam ecclesiasticis quam secularibus — qui Barones regalibus istis utuntur ac fruuntur jure suo feudali et regio, et usi sunt tanto tempore, de cujus initio memoria non existit." Artic. 14. Ein Beyspiel von geistlichen Baronen, die mit dem Recht der Regalie belehnt waren, geben die Bischöffe von Lyon und Autun, deren jedem es wechselseitig in der Kirche des andern zustand, welches ihnen auch der König Philipp August durch ein eigenes Diplom bestätigte. S. Gallia Christ. T. XI. p. 47.

früher und in andern später im Besitz davon findet, wobey sich doch in keinem die Epoche ihres ersten Eintritts darein mit historischer Genauigkeit bestimmen läßt. So kann man nur vermuthen, daß es Wilhelm der Eroberer noch in dem eilften Jahrhundert aus der Normandie nach England brachte [8]; wenigstens findet man es in Ansehung der englischen Bisthümer von ihm und von seinen nächsten Nachfolgern schon zu einer Zeit ausgeübt, da sich noch keine Spur in der Geschichte zeigt, daß es in Frankreich oder in Deutschland regelmäßig

8) Dieß konnte desto leichter gehen, da Wilhelm sogleich im Jahr 1070. auf einer Synode zu Winchester eine Menge englischer Prälaten absetzen ließ, um ihre Stellen mit Normännern zu besetzen. Indessen sagen Wilhelm von Malmsbury und Eadmer ausdrücklich, daß erst Wilhelm II. die Gewohnheit eingeführt, und als Neuerung eingeführt habe: allein sie sprechen nur dabey von der Ausübung des Spolien-Rechts, und es wäre sehr möglich, daß Wilhelm I. das Recht der Regalie ohne dieß letzte ausgeübt haben könnte. S. *Eadmer* Hist. Novor. L. I.

sig statt gefunden hätte. Aber in der Normandie konnte es Wilhelm recht füglich schon vorher bey den dortigen Bisthümern ausgeübt haben, wiewohl es sich der König von Frankreich noch nicht herausnehmen durfte, denn so gewiß sich das Lehens-Wesen am frühesten in Frankreich ordnete, so stand es doch hier am längsten an, bis es zwischen dem Könige und den großen Vasallen der Krone auf einen festen Fuß kam. Weder die letzten Regenten aus dem neuen Carolingischen, noch die ersten aus dem neuen Capetingischen Königs-Stamm hatten Macht genug, etwas mehr als den Titel des obersten Lehensherrn gegen sie zu behaupten; daher konnten sie auch die Bischöffe nicht immer gegen sie schützen, und noch weniger ihre eigenen Rechte über die Bischöffe ausüben, wenn sie mit den Rechten, welche jene großen Lehens-Männer prätendirten, in Collision kamen.

§. 8.

Höchst wahrscheinlich kam es also in Frankreich nicht viel früher, als um die Mitte des zwölften

zwölften [9]) Jahrhunderts dazu, daß die Güter und Einkünfte vakanter Bisthümer von den Königen regelmäßig in Verwahrung genommen wurden. Die meisten der bestimmteren Urkunden, die man darüber hat, rühren wenigstens nur aus der Regierung Ludewig's VII. her, und gehören schon in das zweyte Viertel dieses Jahrhunderts; aber man erfährt selbst nur aus diesen Urkunden, daß Ludewig VII. das Recht der Regalie auf diese Art in Ansehung solcher Bisthümer ausübte, die in den Provinzen, welche zu seinen Domainen gehörten [10]), gelegen waren. Man darf daher nicht gerade daraus schließen, daß es erst unter Ludewig VII. Recht geworden wäre, denn in Ansehung jener Bisthümer könnte es doch schon früher

9) Marca glaubt, daß es wenigstens nicht eher, als nach dem geendigten Investitur-Streit dazu gekommen sey. L. VIII. c. 22. p. 1213.

10) Wie bey dem Bisthum zu Paris im Jahr 1161. In dem dabey erlassenen königlichen Brief heißt es wörtlich: Post obitum Parisiensis Episcopi — Episcopatus et Regale in manus nostras venit. S. den Brief in den Preuves des libertés de l'Eglise Gallic. Ch. XVI. nr. 2. p. 276.

früher geschehen seyn; hingegen können nun jene Urkunden auch nicht beweisen, daß es schon unter Ludewig VII. in Ansehung der übrigen Bisthümer des Reichs ebenfalls zum Recht geworden wäre, und aus andern Umständen muß man vermuthen, daß es doch auch bey jenen Bisthümern nicht viel früher als mit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts dazu gekommen seyn konnte [11]).

§. 9.

Eben so wenig ist man darüber im Klaren, wenn und wie die Sache vollends in Deutschland in Ordnung kam. Man erblickt hier Friederich I. bereits im ruhigen und unbestrittenen

Rechts-

11) Aber unter Ludewig VII. findet man schon, daß es auch mit einer ziemlich regelmäßigen Ordnung ausgeübt wurde. Aus einem Brief des Abts Suger, den er während seiner Regentschaft in der Abwesenheit des Königs an das Capitel von Chartres schrieb, erfährt man, daß nach dem Tode eines jeden Bischoffs eigene Commissarien ad recipienda et conservanda regalia in die Diöcese geschickt wurden. S. *Sugerii* Epist. 14.

Rechts-Besitz. Man hört ihn dabey auf Beyspiele und Vorgänge seiner Vorfahren [12]) sich berufen; ja man findet sogar, daß die deutschen Bischöffe selbst für sein hergebrachtes Recht bey dem Pabst sprachen, der es ihm nehmen wollte [13]). Es mußte also auch hier schon früher ausgeübt worden seyn; allein auch hier kann man es kaum für möglich halten, daß es vor dem

12) In seiner Unterredung mit dem Erzbischoff Philipp von Cöln ums Jahr 1186. sagte er, es sey noch der letzte übrig gebliebene Funken des alten Kayser-Rechts — minima scintilla, quam invenimus et semper retinebimus. S. *Arnold. Lubecens.* L. III. c. 17.

13) Auf dem Reichstage zu Gelnhausen erklärten sie wenigstens dem Kayser, daß sie deßhalb an den Pabst schreiben wollten — "quia vobis, cui hominium fecimus et a quo temporalia tenemus ad assequendas omnes justitias vestras jure tenemur assistere." eb. das. Indessen findet man doch sowohl in dem Brief, den der Erzbischoff Conrad von Maynz — Conc. Germ. T. III. p. 434., als in jenem, den der Erzbischoff Wichmann von Magdeburg an den Pabst schrieb, diesen Punkt nicht berührt. S. den letzten in Ludwig Reliq. Mspt. T. II. p. 448.

em zwölften Jahrhundert in allgemeinen Ge-
rauch gekommen seyn könnte. Wie läßt es sich
nken, daß unter den heftigen Bewegungen
es Investitur-Streits gar niemahls davon ge-
prochen, und nie darauf angespielt worden
äre, wenn die Sache damahls schon statt
efunden hätte? Dieß aber ist allerdings leichter
begreiflich, wie Heinrich V. nach dem Wormser
Konkordat darauf kommen, und selbst durch
as Wormser Konkordat sich dazu berechtigt
alten konnte, worinn die Güter und Regalien
r Bisthümer so förmlich als Reichs-Lehen
nerkannt wurden.

§. 10.

Was die Form betrifft, in welcher von den
eutschen Königen das Recht der Regalie aus-
geübt wurde, so fand wenigstens unter Frie-
derich I. die besondere Eigenheit dabey statt,
aß er sich gewöhnlich die Einkünfte eines Jah-
es von den vakanten Bisthümern zueignete,
och weiß man dabey nicht gewiß, ob der Er-
ag eines ganzen Jahres von dem Eintritt
r Vakanz an gerechnet, oder nur der Er-
ag bis zu dem Schlusse des laufenden Jah-
res,

res, in welchem sie eingetreten war, genom
wurde [14]). Hingegen findet sich keine Anz
daß sich Friederich dabey auch das Dispositi
Recht über die während der Vakanz erledi
Benefizien angemaßt hätte, welche sonst
den Bischöffen verliehen wurden; daher
man schon gezweifelt, ob dieß überhaup
Deutschland zu dem Recht der Regalie ge
net worden sey: da man jedoch in der
schichte von einem seiner Nachfolger [15])
Spuren davon stößt, so dürfte dieß noch i

14) Auch Schmidt erklärt dieß für zweifel
Gesch. der Deutschen Th. III. S. 227.

15) Gregor IX. machte im Jahr 1236. Fr
rich II. sehr starke Vorwürfe darüber, aus
nen man ersieht, daß sich der Kayser auch
Recht herausnahm, über alle beneficia curat
disponiren. Daraus schlossen Natalis Alex.
Peter von Marca, daß es auch in Deutsch
statt gefunden habe; allein der Schluß kö
sehr unbefugt seyn, denn alles, was der P
dem Kayser in diesem Brief vorwarf, bezog
auf die Behandlung, die er sich in Ansel
der Sicilianischen Kirchen erlaubte. S. Ray
ad ann. 1236. nr. 21.

e entschieden gehalten werden. Ganz
n ist es aber, daß dieß in Frankreich
England als wesentlich dazu gehörig
wurde, sobald sich hier die Könige
Besitz des Rechts gesetzt hatten.

§. 11.

Beyspiel, das ein neuerer sonst sehr ge-
anzösischer Geschichtforscher für das
ısgab 16), das in der französischen
gefunden werde, dürfte vielleicht den
Beweis für den weit früheren Gebrauch
dem Recht der Regalie verbundenen
ons-Rechts sowohl in Frankreich
ıgland enthalten.

ıs Erzbisthum von Rouen zum erstenz
ant wurde, nachdem Philipp August
te Normandie als durch die Felonie
herigen Besitzers heimgefallenes Lehen
ron-Ländern vereinigt hatte, so nahm
ur die Güter und Einkünfte der Kir-
che

t le plus ancien exemple, que j'en trouve
ıos monumens — sagt *Moreau* T. XVIII.

che in Beschlag, sondern vergab auch sogleich ein Paar Canonikate, die er bey der Besitzergreifung erledigt fand. Darauf würde er gewiß schwerlich verfallen seyn, wenn er nicht gewohnt gewesen wäre, es als hergebrachtes Recht bey den übrigen zu dem Reich gehörigen Bisthümern auszuüben: allein da sich das Kapitel und der Klerus von Rouen darüber beschwerten, so war er billig genug, noch eine Untersuchung darüber anzustellen, ob nicht bisher in der Normandie eine andere Observanz statt gefunden habe. Von einem großen deßhalb niedergesetzten Gerichtshof ließ er also eine Menge von Zeugen darüber abhören, wie es mit den Bisthümern der Provinz in eingetretenen Vakanz-Fällen gehalten worden sey, so lange sie noch unter den Königen von England, als Herzogen der Normandie, gestanden seyen? Bey diesem Verhör aber sagten es selbst die zwey Bischöffe von Senlis und von Avranches endlich aus, daß der König immer während einer Vakanz zu allen erledigten Stellen, nur mit Ausnahme der Dechanten-Stelle im Dom-Capitel, nominirt habe [17].

§. 12.

17) *Martene* Collect. Monument. T. I. p. 1059.

§. 12.

Doch es finden sich ja der bestimmten Fälle in der früheren Geschichte, wobey Nominations-Recht in Frankreich schon Ludwig VII. [18]), wie in England schon Heinrich II. ausgeübt wurde. Es finden selbst Spuren genug, daß man jetzt noch daran dachte, es auf bloße benefi- non curata — auf Stellen, die mit kei- Seel-Sorge verbunden waren, — einzu- nken, sondern daß es sich ohne Ausnahme alles erstreckte, worüber den Bischöffen irgend einem Titel das Collations-Recht nd [19]). Auch läßt sich eben so leicht er- kennen,

Es findet sich schon ein Fall aus der Regie- rung Ludewig's VI. aus dem Jahr 1125. in einem Brief des Erzbischoffs Hildebert von Tours in *Dachery* Spicileg. T. XIII. p. 165.

) Wenigstens verfügte der König Philipp Au- gust in seinem Testament vom Jahr 1190. ohne Ausnahme: "Si praebenda, vel *beneficium* ali- quod ecclesiasticum vacaverit, quando regalia in manum nostram venient, Regina et Archi- episcopus secundum quod melius et honestius po-

 terunt,

kennen als angeben, wie man auf die Ide
gekommen seyn mochte, daß es nicht nur al
Zugabe, sondern als wesentlicher Bestandthei
zu dem Recht der Regalie gehören müßte
Wenn auch schon nicht alle jene Besitzungen,
die zusammen das Kirchen-Gut einer Diöces
ausmachten, der Kirche von dem Staat gelie
hen waren, weil sie gewiß zu manchen auf ei
nem ganz andern Wege gekommen war; so be
trachtete man doch die ganze Masse als ei
Lehen, das jedem neuen Bischoff von dem Kö
nige übergeben würde. Was von dieser Mass
an kleineren Benefizien, für besondere Dienst
vertheilt war, welche der Kirche oder dem Bi
schoff geleistet werden mußten, dieß war der
letzte eben deßwegen zu verleihen berechtigt,
wei

terunt, viris honestis et literatis consilio fratri Bernhardi illis conferant." S. Preuves des libert. Ch. XVI. nr. 3. p. 276. Auch geschah es wahr scheinlich eben deßwegen, weil man noch an keine Ausnahme dachte, daß es die Könige zu weilen Bischöffen übertrugen, diesen Theil ihres Rechts auszuüben, wie z. B. Ludewig der Heilige im Jahr 1269. dem Bischoff Stephan von Paris. S. eb. das. p. 281.

weil er mit dem Ganzen belehnt worden war; also in der Zeit, da dieß Ganze in die Hände des obersten Lehens-Herrn gleichsam zurückgekehrt war, mußte diesem auch das Befugniß zustehen, eben so wie der Bischoff darüber zu disponiren.

§. 13.

Noch leichter läßt sich aber erkennen, daß und wie ein anderes Recht, das sich die Könige zu gleicher Zeit anzumaßen anfingen, das sogenannte Spolien-Recht — Jus exuviarum — zwar nicht aus dem Recht der Regalie herauswachsen, aber doch daran hinwachsen konnte. Unter diesem Namen hielten sie sich für befugt, die ganze Verlassenschaft verstorbener Bischöffe einzuziehen, wozu ihnen freylich die Lehens-Verhältnisse von diesen keinen ganz natürlichen Vorwand gaben. Doch es kamen der Umstände mehrere dabey zusammen, die ihn immer noch scheinbar genug machten. Von den ältesten Zeiten her hatte man sich daran gewöhnt, dasjenige, was ein Bischoff bey seinem Tode hinterließ, besonders seine Mobiliar-Verlassenschaft, als herrenloses Gut anzusehen, das sich jeder, der darnach

 greifen

greifen konnte, zueignen dürfte. Weil nel
lich die Bischöffe der Ordnung und den
setzen nach höchstens nur über ihre Famili
Güter, aber über nichts von demjenigen,
sie von den Einkünften ihres Amts ersp
und gewonnen haben mochten, durch ein
stament disponiren durften, so setzte man
wöhnlich voraus, daß wenigstens die fahr
Habe, die bey ihrem Tode vorhanden war,
der Errungenschaft gehöre, wovon die Ki
die Intestat-Erbin sey, und unter dem Na
der Kirche nahmen meistens die Geistlic
die zu ihrem Haus-Klerus, oder auch zu
rem Capitel gehörten, sogleich davon B
Manches mochte auch durch andere H
verschleppt und auf die Seite gebracht wer
wie es aber wegkommen mochte, so wurde es
Regel, von der sicherlich kaum in hundert
len eine Ausnahme statt fand, daß man
Nachfolger des Verstorbenen nichts als die
ren Wände der bischöfflichen Wohnung übrig

§. 14.

Dabey blieb es auch, nachdem die Gew
heit aufgekommen war, daß die Güter de

lel

ledigten Bisthümer von den Herzogen und Grafen, oder von dem sonstigen nächsten Anleger, der die Macht dazu hatte, in Beschlag genommen wurden [20]. Was der ersten

Plün-

20) Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts mußte die Gewohnheit schon nicht mehr neu seyn, denn im Jahr 909. klagte die Synode zu Troslep Can. 14. "Pessimus inter nostrates mos inolevit, ut defuncto ecclesiae Episcopo mox a quibuscunque potentioribus invadantur res ecclesiasticae, quasi episcopi fuerint propriae, cum etiamsi ejus essent, contra omne jus illud fieret." S. Conc. T. IX. p. 559. Die nehmliche Klage führte auch Atto von Vercelli in Beziehung auf die Kirchen in Italien — quod res ecclesiasticae post mortem Episcoporum in direptionem et praedam tradantur secularibus. S. *Dachery* Spicil. T. VIII. p. 3. Aber in Flandern war es ja noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts im Gebrauch geblieben, oder in Gebrauch gekommen, daß der Landesherr nicht nur die Verlassenschaft der verstorbenen Bischöffe, sondern auch anderer Geistlichen an sich zog. Dieß erhellt aus einem Brief, worinn Urban II. den Grafen Robert von Flandern im Jahr 1102. recht väterlich bit-

 tend

Plünderung noch entging, fiel dann nur di
so gewisser in die Hände von diesen; den
unter dem Vorwand, der sie zu der Invasio
des Bisthums berechtigte, konnten sie sich ebe
so gut auch der sonstigen Verlassenschaft de
verstorbenen Bischoffs bemächtigen, wenn si
sich ja um einen Vorwand bekümmerten. Al
aber die Könige mächtig genug geworden wa
ren, daß sie ihre Ansprüche auf das Rech
der Regalie behaupten konnten, so mußte ma
ihnen schon zugestehen, daß sie wenigstens ebe
so viel dabey nehmen dürften, als jene vorh
genommen hatten. Wahrscheinlich wußten s
nun auch dafür zu sorgen, daß sie doch im
mer noch etwas zum Nehmen fanden; daß s
hingegen das neue Spolien-Recht nur als Z
gabe zu dem Recht der Regalie mitnahmen
dieß ergiebt sich auch aus der Zeit, in welch
es zuerst unter diesem Namen in Gebrauch kam
An dem Schlusse des eilften Jahrhundert
wußte man noch nichts davon, daß den Lai

desherr

kend ersuchte, daß er doch der Kirche zu Ehre
den Gebrauch abschaffen möchte. S. Conc. T
X. p. 488.

chofsherrn ein eigenes Beerbungs-Recht ihrer verstorbenen Bischöffe zustehe; denn einige Synoden dieses Zeitalters erneuerten noch die so oft fruchtlos wiederholten Gesetze [21]), daß sich keine fremde Hand an dem Nachlaß eines verstorbenen Bischoffs, der allein seinem Nachfolger gehöre, vergreifen dürfe. In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts findet man aber schon, daß die Könige von Frankreich aus besonderer Gunst oder Großmuth zum Besten einzelner Kirchen auf ihr Spolien-Recht Verzicht thäten [22]), da es hingegen in Deutschland

21) Noch auf der Synode zu Clermont vom Jahr 1095. wiederholte Urban II. das Gesetz can. 30., ja Stephan Baluz fand noch die Akten einer im Jahr 1119. von Calixt II. zu Toulouse gehaltenen Synode, worauf es erneuert wurde. Der Canon dieser Synode konnte aber schon gegen die Könige gehen, denn er lautete wörtlich: Bona decedentis Episcopi a Principibus vel quibuslibet Laicis diripi vel teneri prorsus interdicimus. S. *Marca* L. VIII. c. 18. p. 1184.

22) So hat man ein Privilegium, das Ludewig VII. im Jahr 1147. der Kirche zu Chalons, und

land von Friederich I. um die nehmliche Zeit als hergebrachtes Recht eifrigst behauptet wurde.

§. 15.

und im Jahr 1158. dem Bischoff Walter von Laon und seinen Nachfolgern darüber ertheilte; in dem einen wie in dem andern aber behielt sich der König vor, daß doch der ganze Vorrath von Korn und Wein, der sich nach dem Tode eines Bischoffs auf seinen Fruchtböden und in seinen Kellern, ingleichen alles Gold und Silber, das sich unter seinem Nachlaß finden möchte, dem Fiskus ausgeliefert werden müsse, quae omnia — heißt es in den Diplomen — juxta vetustam consuetudinem in manu et potestate regia retinemus. S. Preuves des libertés de l'Eglise Gallic. Ch. XVI. nr. 1. p. 275. In einem andern Privilegio hingegen, das im folgenden Jahr 1159. der Erzbischoff von Bourges erhielt, wurde schon der Nachlaß auch auf den vorhandenen Korn- und Wein-Vorrath ausgedehnt, denn — heißt es darinn — "De fructibus vero omnium terrarum et vinearum suarum anno obitus sui Archiepiscopo concessimus plenariam potestatem faciendi Testamenti sui, et legandi vinum et annonam, secundum quod voluerit." S. Patriarchium Bituricense in *Labbé* Biblioth. Nov. MSS. T. II. p. 101.

§. 15.

Bey diesen Umständen wird es aber jetzt auch sehr begreiflich, wie und woher es kam, daß die Könige in diesem Zeitraum noch nicht überall aus dem Besitz dieser Rechte wieder verdrängt werden konnten. Eine geraume Zeit hindurch glaubte gewiß die Kirche selbst dabey gewonnen zu haben, daß sie das eine und das andere in ihre Hände genommen hatten, und zuverlässig hatte sie auch etwas beträchtliches dabey gewonnen. Man konnte also nicht so bald wünschen, sie wieder darum gebracht zu sehen; als man aber das kleinere Uebel dabey doch auch als Uebel zu fühlen anfieng, weil man das größere Uebel des vorhergehenden ordnungslosen Zustands vergessen hatte, so waren jene Rechte nicht nur durch die öftere Ausübung so befestigt, sondern mit der ganzen Rechts-Theorie des Zeitalters so innig verwachsen, daß es nicht mehr wohl möglich schien, sie wieder darum zu bringen.

§. 16.

Es waren daher auch nicht die Bischöffe, sondern es waren die Päbste, die es zuerst versuchten: aber sie versuchten es nur bey den

Kay-

Kaysern in Deutschland, und es gelang ihnen auch bey diesen nur durch die Begünstigung einiger zufälligen Umstände. Als Urban III. im Jahr 1186. Friederich I. zum erstenmahl wegen des Spolien-Rechts Vorwürfe machte, das er vielleicht in einigen Fällen mit besonders auffallender Härte hatte ausüben lassen, so schrieben ihm selbst die deutschen Bischöffe von dem Reichstage zu Gelnhausen aus, daß sie ihrem Kayser nichts von demjenigen, was ihm gehöre, entzogen haben wollten, und auch der Erzbischoff Philipp von Cöln, der doch den Wunsch gegen ihn geäußert hatte, daß er etwas milder dabey verfahren möchte, räumte die Gültigkeit seiner Ansprüche auf das Recht selbst dabey ein [23]). Im Jahr 1197. stellte hingegen Otto IV. bey seiner Wahl freywillig das Versprechen aus, daß er während seiner Regierung die Verlassenschaft verstorbener Bischöffe niemahls an sich ziehen wolle; denn er konnte sich leicht vorstellen, daß dieß Versprechen den deut-

23) "Videtur nobis — sagte er zu dem Kayser — quod quibusdam peusis, *etsi non injuste*, tamen indecenter gravati sumus." S. *Arnold. Lubecens.* L. III. c. 17.

deutschen Bischöffen sehr angenehm seyn, und sie am würksamsten auf seine Seite ziehen dürfte [24]). Aus der nehmlichen Ursache erbot sich auch sein Nebenbühler, Philipp von Schwaben, gegen den Pabst Innocenz III. zu dem nehmlichen Opfer [25]), wie er es höchst wahrscheinlich schon vorher gegen die Bischöffe, die zu seiner Parthie gehörten, gethan haben mochte: der Pabst aber benutzte diese Umstände, um einen eigenen Artikel der Kapitulation daraus zu machen, die er im Jahr 1209. Otto IV. vor seiner Krönung beschwören ließ [26]).

§. 17.

24) "Nobis etiam aliis Episcopis pravam illam consuetudinem aliorum Imperatorum, qui decedentibus Episcopis et Abbatibus Principibus in mobilibus rebus succedebant, libenter remisit." S. Epist. Archiep. Coloniens. ad Innocentium III. in *Schaten* Annal. Paderborn. T. I. ad a. 1198. p. 915.

25) "Omnes abusus, quos antecessores mei in ecclesiis habuerunt, ut puta mortuis Praelatis bona ipsorum vel ecclesiarum eorum accipiebant, perpetuo relinquam." S. *Raynald* ad a. 1203. n. 28.

26) S. Innocentii III. Registr. de negotio Imper. Nr. 189. p. 762. Auch *Raynald* ad a. 1209. nr. 10.

§. 17.

Auch der nächste Kayser, Friedrich II., fand sich zuerst in einer Lage, die es ihm räthlich machte, die Anhänglichkeit der Bischöffe durch einige Opfer zu erkaufen. Er opferte ihnen also ebenfalls das Spolien-Recht, jedoch nur so weit [27]) auf, daß er sich noch das Rech[t]

d[er]

27) In der Urkunde, die auch Schmidt aus Senkenberg Reichs-Abschied Nr. VIII. p. 14. anführt, versprach Friederich allerdings nur — quod nunquam deinde in morte Principis ecclesiastici reliquias ejus fisco vindicabimus — aber in einem an Innocenz III. gerichteten Diplom vom Jahr 1213., das Natalis Alex. irrig in das Jahr 1219. setzt — versprach er noch dazu: "Illum quoque dimittemus abusum, quem in occupandis bonis decedentium Praelatorum, *aut etiam vacantium ecclesiarum* antecessores nostri consueverunt committere. S. *Raynald* ad a. 1213. nr. 24. Doch dieß hätte sich auch nur auf die Sicilianischen Kirchen beziehen können; nur darf man nicht schließen, daß es sich auf diese bezogen haben müsse, weil man findet, daß Friederich bey deutschen Kirchen hin und wieder das Recht der Regalie ausübte; denn er hätte ja sein Verspre-

der Regalie vorbehielt; als aber Rudolf von Habsburg nach der langen Vakanz des Kayser-Thrones gewählt worden war, so trug er kein Bedenken, die Verzichtleistung auf jene Kayser-Rechte wieder in eben der Form zu beschwören, in welcher sie Otto IV. in seiner Kapitulation beschworen hatte [28]. Von dieser Zeit an hörte allmählig der Gebrauch davon in Deutschland völlig auf; doch mochte zugleich der Umstand am meisten dazu beytragen, daß inzwischen die Verhältnisse der bischöfflichen Capitel in eine festere Ordnung gebracht, und mit ihrem Ansehen auch ihr Einfluß auf die Diöcesan-Administration so merklich vergrößert worden war.

§. 18.

Daß es aber nur jene Umstände waren, welche in Deutschland diesen Erfolg möglich machten, und welche ihn selbst nach dem Urtheil der

Versprechen eben so gut in Ansehung der deutschen Kirchen brechen können, als er es in Ansehung der sicilianischen brach.

28) S. *Raynald* ad a. 1274. nr. 6.

der Päbste allein möglich machten, dieß geht am sichtbarsten daraus hervor, weil ja in anderen Reichen, wo sie nicht statt fanden, weil in Frankreich und in England weder von ihnen noch von einer andern Seite her nur ein Versuch gemacht wurde, etwas ähnliches zu erhalten. Wenn die französischen Könige im zwölften Jahrhundert sich zuweilen in einzelnen Fällen enthielten, ihr Spolien-Recht nach dem Tode eines Bischoffs auszuüben, wenn sie auch in Ansehung einzelner Kirchen durch ein eigenes ihnen ertheiltes Privilegium auf immer darauf Verzicht thaten, ja wenn sie es auch im Verlauf des dreyzehnten Jahrhunderts ganz in Abgang kommen ließen [29]), so geschah es ganz frey-

29) Es kam vorzüglich dadurch in Abgang, weil man die Testamente der Bischöffe mehr zu respektiren anfieng, und ihnen zugleich bey dem Testiren freyere Hand ließ. Aber noch im Jahr 1201. erkannte ein Bischoff von Maçon in einer feyerlichen Urkunde: Si Episcopus Matisconensis decesserit *intestatus*, tam *mobilia omnia* quam proventus omnes sunt Domini regis Franciae integre et absolute. S. Preuves des libertés &c. Ch. XVI. nr. 4. p. 278.

freywillig, ohne daß sie durch etwas anders, als höchstens durch Bitten, die man deßhalb an sie gebracht hatte, dazu veranlaßt wurden: hingegen von dem Recht der Regalie machten sie einen niemahls unterbrochenen Gebrauch, machten ihn in der ganzen schon bestimmten Ausdehnung, nach welcher es nicht nur die Perception der Einkünfte eines vakanten Bisthums, sondern auch das Dispositions-Recht über alle während der Vakanz erledigten Beneficien in sich schloß, und niemahls wurde ihnen von ihren Kirchen das Recht an sich streitig gemacht, wenn schon zuweilen über seine Anwendung in einzelnen Fällen gestritten wurde.

§. 19.

Eben so verhielt es sich in England, wo sich der König Heinrich II. im Jahr 1164. durch den zwölften der berühmten Artikel von Clarendon das hergebrachte Recht der Regalie feyerlich von seinen Bischöffen hatte bestätigen lassen [30]: aber auch den englischen wie den

30) Art. XII. "Cum vacaverit Episcopatus vel Abbatia vel Prioratus in Dominio Regis, esse debet in

der Päbste allein möglich machten, dieß geht am sichtbarsten daraus hervor, weil ja in anderen Reichen, wo sie nicht statt fanden, weil in Frankreich und in England weder von ihnen noch von einer andern Seite her nur ein Versuch gemacht wurde, etwas ähnliches zu erhalten. Wenn die französischen Könige im zwölften Jahrhundert sich zuweilen in einzelnen Fällen enthielten, ihr Spolien-Recht nach dem Tode eines Bischoffs auszuüben, wenn sie auch in Ansehung einzelner Kirchen durch ein eigenes ihnen ertheiltes Privilegium auf immer darauf Verzicht thäten, ja wenn sie es auch im Verlauf des dreyzehnten Jahrhunderts ganz in Abgang kommen ließen [29]), so geschah es ganz frey-

29) Es kam vorzüglich dadurch in Abgang, weil man die Testamente der Bischöffe mehr zu respektiren anfieng, und ihnen zugleich bey dem Testiren freyere Hand ließ. Aber noch im Jahr 1201. erkannte ein Bischoff von Maçon in einer feyerlichen Urkunde: Si Episcopus Matisconensis decesserit *intestatus*, tam *mobilia omnia* quam proventus omnes sunt Domini regis Franciae integre et absolute. S. Preuves des libertés &c. Ch. XVI. nr. 4. p. 278.

ywillig, ohne daß sie durch etwas anders, höchstens durch Bitten, die man deßhalb sie gebracht hatte, dazu veranlaßt wurden: gegen von dem Recht der Regalie machten einen niemahls unterbrochenen Gebrauch, chten ihn in der ganzen schon bestimmten Ausdehnung, nach welcher es nicht nur e Perception der Einkünfte eines vakanten Bisthums, sondern auch das Dispositions-Recht er alle während der Vakanz erledigten Benefizien in sich schloß, und niemahls wurde ihn von ihren Kirchen das Recht an sich streitig gemacht, wenn schon zuweilen über seine Anwendung in einzelnen Fällen gestritten wurde.

§. 19.

Eben so verhielt es sich in England, wo h der König Heinrich II. im Jahr 1164. nach den zwölften der berühmten Artikel n Clarendon das hergebrachte Recht der Regalie feyerlich von seinen Bischöffen hatte bestätigen lassen [30]: aber auch den englischen wie den

30) Art. XII. "Cum vacaverit Episcopatus vel Abbatia vel Prioratus in Dominio Regis, esse debet in

den französischen Monarchen wurde es ja meh- mahls von den Päbsten selbst, und zwar nicht nur stillschweigend bestätigt. Es kam in eini- gen Fällen über einzelne Beneficien, welche die Könige während einer Vakanz vergeben hat- ten, zum Proceß, wobey die von den Päbsten zu gebende Entscheidung bloß davon abhieng, ob ihnen kraft des Rechts der Regalie die Kol- lation zustand, und in mehreren dieser Fälle 31) erkannten sie selbst, in einem dieser Fälle er- kannte selbst Innocenz III. die Gültigkeit der Kollation. In England kam es aber noch in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts zu äußerst starken Klagen über die Bedrückun- gen

in manu ipsius et inde percipiet omnes reditus, sicut dominicos reditus suos." S. *Wilkins* Conc. Magn. Britann. T. I. p. 436.

31) Mehrere dieser Fälle führt Natal. Alexander in der angeführten Dissertation an p. 455. 456. Die Bulle, worinn es Innocenz III. anerkann- te, s. Preuves des libertés &c. p. 278. und eb. das. p. 281. eine andere vom Jahr 1271., wor- inn Gregor X. erklärte, daß sich das Recht der Regalie auch auf die beneficia in Curia va- cantia erstrecke.

, welche sich die Könige bey der Ausübung
s Regalien-Rechts zuweilen erlaubten. Im
r 1248. erhob das Parlament, im Jahr 1257.
große Versammlung der englischen Bischöffe,
im Jahr 1261. wiederum eine Synode zu
beth laute Beschwerden darüber [32]), daß
König die Wiederbesetzung vakanter Bis-
mer absichtlich verzögere, um die Einkünfte
so länger zu beziehen, und noch lautere
über, daß von seinen Verwaltern die Güter
nter Kirchen ruinirt, die Wälder verwü-
, und die Pächtleute durch Erpressungen
gesaugt würden, während sie doch dabey
Gebäude verfallen, und die Diener der
he, so weit es von ihnen abhienge, ver-
gern ließen. Doch selbst dabey wurde nie
der

32) S. Conc. Londin. 1257. Art. I. "Vacanti-
bus ecclesiis cathedralibus seu conventualibus
conventus, talliantur, terrae incultae relinquuntur,
vastantur nemora, corruunt aedificia, diripiuntur
bona, depauperantur villani et male tractantur
ita quod mendicare coguntur Praelati succeden-
tes per tempora diuturna. S. *Wilkins* Conc.
T. I. p. 726. und 752.

der entfernteste Zweifel darüber geäußert, sie zu der Occupation der vakanten Bisthü selbst befugt seyen [33]), sondern bloß die Mi bräuche dabey [34]) wurden gerügt, und Mißbräuche waren es ja auch noch allein, nen der Pabst Gregor X. auf seiner Sy

33) Auf der Synode zu Lambeth vom Jahr 1 erklärten die englischen Bischöffe selbst, das Recht dem Könige de regni consuet zustehe.

34) Zu ähnlichen Beschwerden war es auch früher in Frankreich gekommen, denn im J 1206. klagte ein neuer Bischoff von Aux bitterlich bey dem König Philipp August — per servientes ipsius Regalium custodiae depu facta fuerit bonorum miseranda distractio, hom num emunctio violenta, silvarum a longo te pore intactarum damnosa devastatio — omnia hostili more in praedam et direptione data sint. Die Klagen bewürkten auch, der König die Kirche zu Auxerre für imm von dem Recht der Regalie befreyte; aber mußte ihm dafür ein Lehen überlassen, somit die Befreyung theuer bezahlen. S. La be Bibl. nov. MSS. T. I. p. 483. Gallia christ. T. p. 286.

1 vom Jahr 1274. steuern wollte. Er
r verbieten, daß diejenigen, denen das
der Regalie zustände, keinen für die
und ihre Güter nachtheiligen und ver-
en Gebrauch davon machen dürften,
ß zugleich erklären, daß in der recht-
1 Ausübung des hergebrachten Rechts
) gestört werden sollte [35].

an. 12. Es erhellt aber noch deutlicher,
allgemein man auf der Synode selbst über-
jt war, daß sich das Recht den Königen
t abstreiten lasse, wenn man noch dazu weiß,
dieser Canon zunächst, wie ein gleichzeitiger
der Synode selbst gegenwärtiger Schriftstel-
erzählt, "ad clamorem Praelatorum Franciae
Angliae fuerit promulgatus:" S. *Guil. Du-*
l in Commentar. in Conc. Lugdun. c. 11. bey
tal. Alex. Hist. eccl. T. VIII. p. 429.

Kap. VI.

Einfluß der Veränderung, die sich in der po schen Verfassung aller Staaten zu entwickeln fängt, auf die Verhältnisse der Kirche. Wie nächst die steigende Macht der Könige auf die Bischöffe drückt.

§. 1.

Allerdings verlohr also die weltliche M in diesem Zeitraum fast allen Antheil an Besetzung der ersten kirchlichen Aemter, de sie verlohr nicht nur das Recht des direk Mitwürkens und Mitsprechens bey Bischoff Wahlen, das sie noch in das eilfte Jahrhu dert hineingebracht hatte, sondern unmerkli wurde ihr auch fast jeder mittelbare Einfl darauf abgeschnitten: dabey wurde aber d das Verhältniß selbst nicht verrückt, in we chem die Bischöffe nach der bisherigen Verfas sung mit ihr gestanden waren, und stehen sol ten. Die Könige konnten keine Bischöffe meh machen aber die Bischöffe, die man jetzt oh

sie

sie machte, mußten doch fortdauernd in den Königen ihre Oberherrn erkennen. Die Könige konnten es selbst nicht mehr so leicht verhindern, daß nicht hin und wieder ein Bischoff auch gegen ihren Willen gemacht wurde: aber sie behielten Mittel genug in der Hand, um zu verhindern, daß er nicht als Bischoff gegen ihren Willen handeln konnte. Die Bischöffe blieben mit einem Wort ihre Vasallen. Sie mußten fortdauernd ihre Lehen aus den Händen der Könige empfangen. Sie mußten ihnen fortdauernd Gehorsam und Treue schwören; also blieben sie auch fortdauernd von ihnen abhängig, und wenn auch nur in einer — doch in einer Haupt-Beziehung von ihnen abhängig.

§. 2.

Somit hatte doch die weltliche Macht noch dasjenige, was für sie das wichtigere war, gerettet. Sie hatte in einigen Reichen mit dem Recht der Regalie noch einen nicht unbeträchtlichen Neben-Vortheil gerettet, den sie sich von Zeit zu Zeit von der Kirche machen konnte; wo sie aber auch darauf Verzicht thun mußte, da hatte sie immer noch Ursache ge-

nung, sich zu dem Geretteten Glück zu wün- schen, da man es so sichtbar darauf angelegt hatte, daß sie auch darum gebracht werden sollte. Doch sie rettete nicht nur, was sie in diese Periode hineingebracht hatte, sondern sie gewann noch einiges dazu, denn das Verhält- niß der Bischöffe zu den Landesherrn rückte sich würklich in diesem Zeitraum in mehreren Hin- sichten etwas günstiger für die letzten, als es vorher gestanden war.

§. 3.

Dieß kam einerseits daher, weil die Landes- herrn in diesen Jahrhunderten mit mehr Macht auch mehr Mittel bekamen, die Bischöffe in der Abhängigkeit von sich zu erhalten, und weil andererseits die Bischöffe durch eine uner- wartete Verwicklung von Umständen öfter in Lagen kamen, worinn ihnen der Schutz und der Beystand der Landesherrn unentbehrlich wurde. Das eine wie das andere wurde zu- nächst Folge von der Veränderung, die sich in der innern Verfassung aller Staaten zu ent- wickeln anfieng, von der grösseren Festigkeit, welche überall das königliche Ansehen, auch

hie

er und da mit einer größeren Ausdehnung, hielt, von dem Aufkommen der neuen Beriffe von Landes=Hoheit, aus denen sich tzt schon, so dunkel sie auch noch aufgefaßt urden, die Keime eines neuen Staats=Rechts ntfalteten, und noch mehr von dem Aufkommen eines ganz neuen Standes in der Staats=Gesellschaft, das in diese Periode hineinfällt, und die wichtigste Erscheinung in ihrer Geschichte macht. Diese Ursachen würkten zwar nicht überall in gleichen Formen, und noch weniger in einer gleichen Progression. Wie konnte dieß auch statt finden, da sie nicht überall zu gleicher Zeit und auch nicht unter der nehmlichen Bedingung oder in einer gleichen Verbindung von Umständen eintraten? Aber sie würkten doch überall, und es ist sehr der Mühe werth, daß hier der Einfluß, den sie hatten, und die Art, womit sie ihn äußerten, etwas im besondern bemerklich gemacht werden muß.

§. 4.

Am deutlichsten läßt sich der Gang, den die erste Veränderung nahm, oder das allmählige höhere Steigen der königlichen Gewalt

und des königlichen Ansehens mit den Ursachen, die es begünstigten, und mit den Würkungen, die in besonderer Beziehung auf die Kirche daraus entsprangen, in der Geschichte des französischen Staats beobachten, in welchem es auch am schnellsten mit der Veränderung gieng. Schon Philipp II. war hier als König etwas ganz anderes geworden, als noch Philipp I. gewesen war; aber in dem Zeitraum der siebzig Jahre, die zwischen ihnen lagen [1], hatte auch das regierende Haus gerade noch einmahl so viel Land und Leute bekommen, als ihm vorher in dem Königreich gehört hatten. Dieß war der Umstand, von dem hier zunächst die Veränderung ausgieng, und nach dem vorhergehenden Zustand der Dinge ausgehen mußte. Die Herzoge von Aquitanien, und von der Normandie, die Herzoge von Bretagne und von Burgund, die Grafen von Toulouse, von der Provence und von Flandern hatten zu der Zeit, da sie in Hugo Capet ihren neuen König erkannten, nicht viel kleinere Besitzungen als er selbst gehabt. Das Stamm-Gut

1) Philipp I. starb im Jahr 1108., und Philipp II. trat im Jahr 1180. die Regierung an.

Gut ihrer Häuser war allmählig so groß als das seinige, und durch die Begünstigung der nehmlichen Umstände so groß geworden. Ihre Vasallen waren ihnen mit den nehmlichen Pflichten zugethan, wie ihm die seinigen, und dieser Vasallen waren auch nicht weniger als der seinigen. Wenn sie ihn also schon unter dem Namen ihres Königs über sich gesetzt hatten, und ihren obersten Lehens-Herrn in ihm erblicken wollten, so durfte er doch auf ihren Gehorsam und auf ihre Dienste nicht weiter rechnen, als er sie erzwingen, oder auch erkaufen konnte, und zu dem letzten reichten seine Mittel eben so selten hin, als seine Macht zu dem ersten.

§. 5.

Aber in dem Verlauf des zwölften Jahrhunderts war das ganze aquitanische Herzogthum — wenigstens auf einige Zeit — zu dem Familien-Gut des königlichen Hauses gekommen. In dem Verlauf dieses Jahrhunderts war eine zahllose Menge kleinerer Lehen durch den Tod ihrer Innhaber, welche der fromme Kreuzzugs-Eifer in den Orient geführt

führt hatte, an die Krone zurückgefallen. Mit dem Anfang des folgenden kam noch die Normandie und ein großer Theil der Besitzungen der Grafen von Toulouse hinzu [2]), und nun wurde auch aus dem Könige etwas ganz anderes, als er vorher gewesen war. Er hatte jetzt Macht genug, um das königliche Ansehen selbst den Großen furchtbar zu machen, und konnte eben deßwegen auch wieder durch Gesetze herrschen, weil er im Stande war, ihnen Gehorsam zu verschaffen. Je wohlthätiger diese neue Herrschaft für die große Masse des Volks wurde, das überall unter dem härtesten Druck der gesetzlosen Willkühr des Adels gestanden war, desto mehr befestigte sich die Macht, die fast nur zu ihrer Beschützung verwandt zu werden schien, und alles neigte sich von selbst zu der Veränderung hin, durch welche der oberste Lehens-Herr allmählig in den wahren Landesherrn übergieng.

§. 6.

2) Und Maine und Anjou, Touraine und Poitou, Auvergne und Artois. S. *Velly* Hist. de France T. III. p. 248.

§. 6.

Am leichtesten ordnete sich dabey das neue Verhältniß, das nun auch zwischen den Bischöffen und zwischen dem Königе eintreten mußte, denn sie konnten zuerst nur dabey zu gewinnen glauben, und es war auch nicht wenig, was sie gewannen. In dem vorhergehenden anarchischen Zustand der Alleinherrschaft des Lehen-Rechts hatten sie sich in Frankreich am schlimmsten befunden, denn die großen Dynasten waren auf allen Seiten über sie hinausgewachsen, und hatten sie zum Theil selbst in ihre Bande hineingeschlungen. Man wollte es zwar immer anerkannt haben, daß die Bischöffe allein dem Könige pflichtig seyen, aber die großen Herzoge und Grafen hatten doch überall Mittel gefunden, sie vielfach abhängig von sich zu machen. Die Herzoge von Aquitanien und von der Normandie, die Grafen von Flandern und von Toulouse übten alle Königs-Rechte über die Bisthümer ihrer Provinzen aus, und übten sie so lange ohne Widerspruch aus, daß man sich zuletzt damit begnügen mußte, wenn sie diese Rechte nur im Nahmen des Königs ausüben, und als geliehen

von

von ihm anerkennen wollten. Es würde daher unfehlbar in kurzer Zeit ganz in Vergessenheit gekommen seyn, daß einst die Bischöffe in gleicher Linie mit ihnen gestanden waren, wenn nicht die Könige um ihres eigenen Vortheils willen sie bey jeder Gelegenheit, so gut sie noch konnten, gehalten und gehoben hätten. Sie thaten dieß vorzüglich dadurch, daß sie fortfuhren, sie in das Parlament oder in den großen Gerichtshof des Königs zu ziehen, wodurch sie ihrerseits die Gleichheit der Bischöffe mit den großen weltlichen Baronen nicht nur anerkannten, sondern auch dem Volk noch bemerklich machten; aber selbst dieß würde sich schwerlich in die Länge erhalten haben, wenn sich sonst die Umstände gleich geblieben wären.

§. 7.

Die Bischöffe hatten also das größte und das fühlbarste Interesse dabey, das Steigen der königlichen Macht im Verhältniß gegen die weltlichen Großen zu begünstigen. Nur das Steigen von jener konnte ihr völliges Herabsinken unter diese noch verhindern; auch wurde es würklich dadurch verhindert, aber nur dadurch, weil

as neue Uebergewicht der königlichen Macht
eltlichen Großen wieder bis zu ihnen hin-
kte. Auch um dieß schneller zu bewürken,
sie sich bey jeder Gelegenheit sehr gern
em Schutz gegen diese verwandt; sobald
och bewürkt war, so gieng ihr Streben
hin, die einen und die andern in gleicher
gigkeit zu erhalten. Dieß kostete selbst keine
igung mehr in Ansehung der Bischöffe,
iese konnten es sich unmöglich verhehlen,
ch ihr bisheriger Stand-Punkt in der
s-Gesellschaft nur durch ihr engeres An-
en an den Thron, aber nicht mehr gegen
, sondern nur gegen die andern Stände
ten ließe. Dabey kam man ihnen vom
e herab willig genug so weit entgegen,
esem selbst damit gedient war, sie gegen
dern Stände auf jenem Stand-Punkt
alten; aber da es einmahl die Könige so
wiß wußten, daß sie die Bischöffe in ih-
walt hatten, so sprach sich jetzt dieß Be-
yn von ihrer Seite auch bey manchen
nheiten deutlicher aus. Die Bischöffe
es nun, an denen man meistens die
Rechte zuerst versuchte, die man aus
dem

dem neu-aufgefaßten Begriff der Landes-Hoheit herauszuschälen anfieng. Die Bischöffe waren es zum Beyspiel, bey denen man zuerst das so glücklich erfundene Prinzip eines neuen Staats-Rechts in Anwendung brachte, nach welchem jede Besitzung und jedes Gut, das in die Hände des Königs fiel, eben damit aus jeder Lehens-Verbindung herausfallen sollte, worinn es vorher gestanden seyn mochte [3]). Aber

3) Es war Philipp II., der zuerst, im Jahr 1185, gegen den Bischoff von Amiens von dem neuen Grundsatz Gebrauch machte, "quod Rex nemini debeat facere hominium neque possit." Es war aber dabey um nichts geringeres als um die Herrschafts-Rechte über die Stadt Amiens zu thun, welche die bisherigen Besitzer der Stadt, die Grafen von Flandern, immer von dem Bischoff zum Lehen getragen hatten. S. Charta Philippi II. in *Martene* Collect. ampliss. p. 965. Doch im Jahr 1193. kündigte er auch der Kirche zu Terrouenne an, daß er es unschicklich finde, die Grafschaft Hesdin länger von ihrem Bischoff als Lehen zu nehmen, und dieß war desto auffallender, da er nicht dabey läugnen konnte, daß sie von seinen Vorgängern schon

Aber die Könige trugen ja kein Bedenken, jetzt selbst zuweilen in einzelnen Fällen die Parthie der weltlichen Großen gegen die Bischöffe zu nehmen, wenn sie selbst zugleich etwas dabey gewinnen konnten.

§. 8.

So verlohren die Bischöffe unmerklich in Frankreich den größten Theil von dem politischen Einfluß, den sie ehemals auf den Staat gehabt hatten. Sie stellten zwar fortdauernd den ersten Stand in der Gesellschaft vor; aber es war jetzt mehr Vorstellung als Realität dabey, denn sonst würde man ihnen nicht einmahl den Schein davon gelassen haben. Eine ganz neue Gesellschafts-Verfassung, in welcher der König der einzige Repräsentant des Staats werden sollte, reifte immer mehr ihrer Ausbildung entgegen. Die Bande eines neuen Unterthanen-Vereins traten an die Stelle des Lehens-

schon länger als ein Jahrhundert unter keinem andern Titel besessen worden war. S. eb. das. p. 1001.

Lehen-Vereins, und würden mit der Zeit letzten ganz überflüssig gemacht haben, man nicht für gut gefunden hätte, ihn einiger lukrativen Neben-Zwecke willen in bindung mit jenem fortbestehen zu lassen. dieß Unterthanen-Verhältniß wurden jetzt die Bischöffe nach allen jenen Beziehungen mer mehr zurückgedrängt, in denen sie bi als Güter-Besitzer oder als weltliche Herre standen waren; wie konnte aber die Rück kung davon auf ihr geistliches Verhältniß verhütet werden, wenn man es auch gar darauf angelegt hätte, etwas an diesem verrücken?

§. 9.

Eben dahin kam es auch, aber auf ei etwas anderen Wege, in England. Seit Regierung des schwachen Johann's hatte die Macht des großen Adels ein Uebergew über die königliche bekommen, das sich u den Unruhen und Kriegen, durch die sich nige seiner Nachfolger erst die Krone erk pfen mußten, immer mehr befestigte. Sc vorher hatte sich aber hier auch ein sehr fö

lic

liches Oppositions-Verhältniß zwischen dem großen Adel und dem großen Klerus des Reichs gebildet, das durch die Eifersucht des ersten über die Reichthümer des letzten fortdauernd unterhalten wurde. Der Adel hatte deßwegen in den Kriegen, in welche von Zeit zu Zeit die Könige mit dem Klerus durch die übermächtigen Bischöffe von Kanterbury verwickelt wurden, immer die Parthie der Könige wenigstens auf einige Zeit genommen [4]); eben dadurch aber war es auch gewöhnlichere Ordnung geworden, daß sich die Bischöffe auf die Seite des Königs neigten, so oft es zwischen diesem und jenem zu einem Streit kam, in welchem sie nicht neutral bleiben konnten.

§. 10.

Dadurch wurde schon die Stellung bestimmt, welche die Bischöffe in der englischen Staats-

4) Er hatte es schon unter jenen Händeln gethan, welche Heinrich I. mit Anselm bekam, aber der Geist, von dem er dabey getrieben wurde, zeigte sich noch unverkennbarer in dem Eifer, womit er in dem Kriege Heinrich's II. mit Tho-

Staats-Verfassung annehmen mußten, und
wurde von jetzt an auf immer bestimmt. A
hier, wie in Frankreich, hatten sie am mei
von den weltlichen Großen zu fürchten, we
über sie hinauszuwachsen strebten, und sc
zum Theil hinausgewachsen waren; so wie
sich aber in Frankreich in dieser Lage enger
den Thron anschließen mußten, weil sie di
am nachdrücklichsten schützen konnte, so muß
sie es in England auch deßwegen thun,
ihrerseits den Thron zu unterstützen, und
ihm dadurch möglich zu machen, daß er ih
einen kräftigeren Schutz verleihen konnte. I
zu bedurften die französischen Monarchen
Beystand ihrer Bischöffe nicht, denn sie hat
sich ohne ihr Zuthun ein entschiedenes Ueb
gewicht von Macht zu verschaffen gewußt:
England hingegen blieb das königliche An
hen fortdauernd mehr beschränkt, und zwar
rade durch jene Macht beschränkt, die
imm

Thomas Becket, und Johann's mit Steph
Langton, die Parthie dieser Könige nahm, n
denen er sonst selbst so oft in ein feindselig
Verhältniß sich setzte.

auch gegen die Bischöffe so feindselig
n hatte. Sie mußten also hier gegen
eschränkende Macht mit den Königen ge=
aftliche Sache machen, um ihr über=
s, auch ihnen selbst so gefährliches Stei=
verhindern; aber eben damit mußten sie
e Zeitlang freywillig einer grösseren Ab=
eit von den Königen unterziehen, als
elleicht hätten erzwingen können. Diese
igkeit der Bischöffe vom Throne, und
tereße, wodurch sie veranlaßt und er=
urde, wuchs aber allmählig immer tie=
das Ganze der englischen Staats=Ver=
hinein, wuchs selbst mit allen neuen
iungen, die man darinn anbrachte,
en, und würkt jetzt noch als eines ih=
ltenden Prinzipien zu unserer Zeit dar=

§. 11.

gleiche Veränderung fieng sich aber
diesem Zeitraum in allen übrigen euro=
christlichen Staaten zu entwickeln an.
undsätze eines neuen Staats=Rechts,
as der königlichen Gewalt ein genauer

 bestimm=

bestimmter und zugleich ein grösserer Wür
Kreis angewiesen wurde, faßten überall
zel, wiewohl sie noch nirgends in völliger
heit aufgefaßt wurden. In einigen
Staaten, wie in Sicilien und in den
schen Reichen, in Dänemark, Norwege
Schweden erhielt auch jetzt schon, n
Frankreich, die königliche Macht ein en
denes Uebergewicht über jede andere, di
her in Verbindung mit ihr in einem n
ungleichen Verhältniß auf das Ganz
gewürkt hatte. In anderen, wie in
und Ungarn, stieg auch die Macht der M
ten in einer gleichen Progression mit der
lichen; in diesen aber wie in jenen ent
daraus fast die nehmliche Würkung für d
schöffe. Sie standen in jedem Staat z
an den Königen, denn sie machten ja
dem den ersten Stand aus. Sie waren
so, die in jenen den Druck des neuen
gewichts, das die königliche Gewalt bek
hatte, am stärksten fühlen mußten, weil
am unmittelbarsten berühren konnte; in
hingegen wurden sie noch durch den Gege
von unten herauf fester an den Thron

d

rängt, weil sie zwischen ihm und den Ma-
naten standen, die sich in einer ihm entgegen-
esetzten Stellung zu erhalten strebten.

§. 12.

Nur in Deutschland allein schienen sich
die Bischöffe in der Lage zu behaupten, in
welche sie seit den Zeiten der Ottonen gegen den
Kayser und gegen den Staat gekommen waren,
denn mehrere Lokal-Umstände hielten hier den
Gang der Veränderung auf, welcher sich in
andern Reichen die Verfassung entgegen drängte.
Die großen Dynasten, unter welche das Reichs-
land vertheilt war, befestigten sich hier immer
mehr in dem Besitz der Landesherrlichen Rech-
te, die ihnen ursprünglich von den Königen ge-
liehen waren; die Kayser aber, die allein durch
ihre Wahl auf den Thron erhoben wurden, be-
gnügten sich gern damit, daß sie sich fortdau-
ernd von ihnen damit belehnen ließen. Auch
die Bischöffe erhielten sich daher in dem Besitz
dieser Rechte, und erhielten sich eben dadurch
auf einer gleichen Stufe mit den weltlichen
Ständen: aber ihre würkliche Stellung wurde
doch auch hier noch vor dem Ende des drey-

 zehn-

zehnten Jahrhunderts um etwas verrückt. Es wurde es schon von der Zeit an, da das habsburgische Haus mächtig genug geworden war, um sich als das deutsche Kayser-Haus behaupten zu können. Wenigstens machten es von dieser Zeit an die deutschen Bischöffe zur leitenden Grund-Maxime ihres ganzen politischen Würkens und Handelns, sich bey jeder Gelegenheit vor den übrigen Ständen durch eine devote Gefälligkeit gegen alle Wünsche des kayserlichen Hofes auszuzeichnen, und dieser Maxime blieben sie mit äußerst wenigen Ausnahmen fünf Jahrhunderte hindurch mit einer Stetigkeit getreu, zu der sie nur ein höchst lebhaft gefühltes Selbst-Interesse fähig machen konnte.

Kap. VII.

Kap. VII.

Wie das Aufkommen eines neuen Standes in der Gesellschaft, das Aufkommen des Bürger-Standes nach dem Entstehen der Städte und Kommunen auf die Verhältnisse der Kirche einwürkt?

§. 1.

Doch auch in Deutschland war ja in diesem Zeitraum jene besondere Veränderung noch eingetreten, die in der Geschichte des gesellschaftlichen Zustands aller europäischen Staaten eine so merkwürdige Epoche macht, ja sie war in Deutschland zum Theil schon weiter als in einigen andern vorgerückt. Das Entstehen der Städte, oder vielmehr die Ausbildung der städtischen Verfassungs-Formen und die Organisation der neuen Communen gab dem eigentlichen Bürger-Stand seine Existenz, und führte damit in jede Staats-Gesellschaft einen ganz neuen Stand ein. Dieß konnte nicht geschehen,

hen, ohne daß die älteren schon vorhandenen Stände in neue Lagen und Verhältnisse hin eingepreßt wurden, denn was der neue Stand an Raum, an Macht und an Rechten gewann, mußten die älteren verliehren. Sein Aufkommen mußte also besonders auch auf die Bischöffe in ihrem Verhältniß gegen den Staat auf eine mehrfache Art zurückwürken; und dieß geschah auch in mehreren Beziehungen, wobey es jedoch zweifelhaft bleibt, ob sie nicht mehr dabey gewannen, als verlohren?

§. 2.

Es ist wiederum die Geschichte des französischen Staats, in welcher sich der Gang dieser besondern Veränderung mit den Ursachen, welche sie herbeyführten, und mit den Folgen, welche zunächst daraus entsprangen, am deutlichsten beobachten läßt. Hier wird man es am anschaulichsten gewahr, wie allmählig jene Masse von Menschen, die nicht in das sonst alles umschlingende Lehens-Band hineingebracht werden konnten, und eben dadurch isolirt worden waren, durch die Noth ihres schutz- und rechtlosen Zustands gedrungen sich zusam-

ammenzufügen anfieng, wie sie zuerst in
igiösen Brüderschaften sich enger an einander
zuschließen versuchte, und wie ihr endlich
rch die Bewohner der Städte zu der vollen
reichung des Zieles, zu dem sie nur ein
nkler Instinkt hintrieb, geholfen wurde.

§. 3.

Diese Masse bestand größtentheils aus Men-
hen, die zwar nicht zum Knechts-Stand ge-
rten, aber auch kein Eigenthum besaßen, und
swegen keinem Herrn dienstbar oder pflichtig
aren. Eben deßwegen nahm sich aber auch
emand ihrer an, sondern sie waren der Un-
rdrückung jedes Stärkeren ausgesetzt, weil
h niemand verpflichtet hielt, sie zu verthei-
gen. Es stand selbst kein Gerichtshof für
offen, denn auch die Gerechtigkeit wurde
erall als Lehens-Sache behandelt, und war
r noch für die Menschen zu haben, die im
hens-Verband standen. Diese Unglücklichen
gen sich daher am häufigsten in die Städte,
o sie sich noch am leichtesten durch die Ausübung
ner Kunst oder eines Gewerbes ihren Unter-
alt verschaffen, und zugleich die meiste Si-

cher-

cherheit versprechen konnten; aber hier fand sie zuerst ihren Zustand gar nicht verbesse. Die alte Municipalitäts-Verfassung war an an jenen Oertern, wo sie einmahl statt gefu den hatte, völlig aufgelößt worden. Die Gr fen, welche ehemahls die Gerichtsbarkeit i Nahmen des Königs darinn verwalteten, hatt sich zu unumschränkten Beherrschern der Städt gemacht, denn sie hatten es bald dahin g bracht, daß alle begüterten Einwohner ihre V fallen und Lehens-Leute geworden waren, d übrigen aber betrachteten sie als herrenlose Fre de, die gar kein Recht zu fordern, und si eben damit, daß sie auf ihrem Grund un Boden sich angesetzt hatten, ihrer Willkü preißgegeben hätten [1]).

§. 4

1) Wie unerträglich der Druck dieser Willkühr fü die Menschen-Classe, die darunter stand, ge worden seyn mußte, ersieht man am klarste aus demjenigen, was sie sich hernach bey de Einrichtung ihrer Communitäten von den Köni gen unter dem Nahmen von Privelegien bewilli gen ließen. In dem Stadt-Brief, den i Jahr 1204. die Einwohner von Jean-St. An gel

§. 4.

Hier wurde man jedoch wahrscheinlich durch die Erinnerungen an einen ehemaligen besseren Zustand zuerst zu dem Entschluß, sich zu helfen, und auch auf das anwendbarste Mittel dazu gebracht. Spuren und Ueberreste der alten städtischen Einrichtung hatten sich noch an einigen einzelnen Oertern erhalten; daher konnte das Angedenken daran überall leichter aufgefrischt, und der Wunsch nach ihrer Wiederherstellung lebhafter erweckt werden. Mit höchst ungestümer Heftigkeit strebte man also jetzt, sich wieder in die alte städtische Communitäts-Verfassung hineinzubringen, denn durch die Rechte dieser Verfassung glaubte man allein den Uebeln des ordnungslosen Zustands begegnen zu können, die man so allgemein fühlte. Das allgemeine Streben konnte nicht lange unwürksam bleiben, und nirgends in die Länge unwürksam bleiben; nur kam man hier etwas früher und dort etwas

geln von Philipp August erhielten, ließen sie es sich z. B. ausdrücklich zusprechen, "ut hominibus Communiae ad libitum et puellas et viduas suas nuptui tradere, liceat." S. Recueil des Ordonnances T. V. p. 671.

etwas später, und auch nicht überall auf dem nehmlichen Wege zu dem Ziele des gemeinschaftlichen Strebens.

§. 5.

So rissen sich die Bewohner mehrerer Städte gewaltsam von dem Joch ihrer Unterdrücker los, indem sie eine günstige Gelegenheit benutzten, sie aus ihren Mauern herauszubringen, und dann ihre Thore vor ihnen zu verschließen. Andere fanden Mittel, sich los zu kaufen; das eine und das andere wurde ihnen aber meistens durch die Könige erleichtert, die sehr gern zu der Veränderung die Hände boten. Die Mitglieder der neuen Communen, die sich in den Städten bildeten oder bilden wollten, reklamirten nehmlich nicht nur gewöhnlich ihren Schutz, sondern machten ihnen auch fühlbar, daß sie ihnen um ihres eigenen Vortheils willen diesen Schutz gewähren müßten. Sie erinnerten sie daran, daß ursprünglich alle Bewohner der Städte nur den Königen hörig und pflichtig gewesen seyen. Sie wollten selbst nur wieder in dieß Verhältniß zurückkehren, und erkannten deßwegen voraus, daß es allein

dem

önige zustehe, ihre Gesellschafts-Verfassung zu reguliren oder zu sanktioniren, und ihnen die dazu gehörigen Rechte zu verleihen. Sie ließen sich deßwegen auch gern die neue Ordnung ihres Stadt-Regiments von ihnen vorschreiben, und die Bestimmungen über ihre städtische Gerichtsbarkeit [2]), ihre Polizey und ihre Oekonomie in der Form von Privilegien festsetzen, die ihnen ertheilt wurden: aber meistens legten sie noch etwas zu, das ungleich stärker würkte, als die Aufforderungs-Gründe, welche aus jenem hervorgiengen. Sie bezahlten gewöhnlich diese Privilegien oder die königliche Bestätigung ihrer neuen Commun-Verfassung sehr theuer [3]), und machten sich noch ausserdem zu jährlichen Abgaben an den Fiscus verbindlich, aus

2) Um die Ausübung von dieser durch eigene selbstgewählte Obrigkeiten war es überall zuerst zu thun.

3) Die Stadt Laon bezahlte dafür zuerst im Jahr 1110. Ludewig dem Dicken vierhundert Pfund, aber der Bischoff von Laon gab ihm siebenhundert, damit er die Bestätigung zurücknehmen möchte, und der König nahm sie darauf würklich zurück. S. *Moreau* T. XV. p. 425.

deren Beträchtlichkeit sich die Grösse des Druck[e]
von dem sie sich dadurch loszukaufen hoffte
am besten schätzen läßt.

§. 6.

Doch es war allzu unübersehbar, was [die]
Könige durch diese Veränderung gewinnen muß[-]
ten, als daß man nur vermuthen könnte, [sie]
hätten sich vorzüglich dadurch zum Mitwürk[en]
dazu bewegen lassen. Erst durch die neu[en]
Bürger der Städte bekamen sie ja wieder [ei-]
gentliche Unterthanen. Erst durch die [An-]
wendung auf die neuen Bürger der Stä[dte]
erhielt das neue auf das reine Prinzip [der]
Landes-Hoheit gebaute Regierungs-Syst[em]
seine völlige Ausbildung 4). Die Verän[de-]
rung

4) Aber es erhielt auch jetzt diese Ausbild[ung]
nur langsam dadurch, denn es gehörte Zeit da-
zu, bis alle jene andern Bande aufgelößt wer-
den konnten, womit die Einwohner mancher
Städte vorher umschlungen gewesen waren.
Am schnellsten und leichtesten gieng es daher
mit der Einführung der neuen Verfassung in
jenen Oertern, die schon vorher keinen andern
Grund

s, welche ihnen ihre Existenz gab, hieng
auf das innigste mit jener grösseren zusam-
n, aus der sich ein ganz neues, der könig-
en Gewalt so viel günstigeres Staats-Recht
wickelte; aber freylich nahmen dabey die
uige auch den kameralistischen Vortheil, den
daraus ziehen konnten, nicht ungern mit.

§. 7.

Uebrigens darf hier nur noch angedeutet
den, daß fast überall noch mehrere Umstän-
auf die Veränderung einwürkten, und auf
sehr verschiedene Art einwürkten. Diese
stände mußten aus der eigenen Lage, aus
früheren Zustand und aus demjenigen ent-
ngen, was noch an jedem Ort an diesen
and erinnerte: aber der Einfluß dieser be-
dern Umstände war es, der das Aufkom-
n oder vielmehr das Wiederaufkommen der
tischen Verfassung in Italien ein volles
rhundert früher als in Frankreich und in
Deutsch-

Grundherrn, als den König gehabt, oder zu
seinen Domainen gehört hatten.

Deutschland [5]), und hier um eben so v
her als in den nordischen Reichen begü
Es war eben dieser Einfluß, der auch
Formen dieser Verfassung so viele Versc
heiten hineinbrachte; jedoch überall ka
der Einfluß der zuerst angeführten U

5) Die Haupt-Schriftsteller über die En
der Städte in Deutschland findet man
ten Theil der Pütterischen Litteratur d
schen Staats-Rechts angeführt. Noc
die Untersuchungen des gelehrten C
(Opp. T. I. p. 485) darüber den größten
der Haupt-Punkt aber, auf den es da
kommt, ist am besten in das gehörige L
setzt in L. T. Spittler's Comment. de
et incrementis urbium Germaniae in Cor
Societat. reg. scientiar. Goetting. Volum
82. Durch die Untersuchungen dieses
Geschichtforschers ist es aber auch ent
daß man den ersten Ursprung der st
Verfassungen in Deutschland nicht mehr
Zeitalter Heinrich's I. suchen darf, u
durch die Angaben des Mönchs Wittekind
bey, Dietmar's von Merseburg, und S
von Gemblours, die man sonst im
Gewährsmänner dafür anführte, nicht
besten Grund dazu bekommt.

dazu; überall läßt sich im Ganzen eine glei-
che Tendenz der Veränderung beobachten, und
überall flossen zugleich in Rücksicht auf die
Stellung der übrigen Stände in der Staats-
Gesellschaft, besonders auch in Rücksicht auf
die Stellung der Bischöffe, die nehmlichen
Wirkungen davon aus.

§. 8.

Es war ja wohl zuerst darauf angelegt,
daß die Bischöffe dabey verliehren sollten;
denn an mehreren Oertern war es zunächst der
von ihnen herrührende Druck, dem man sich
durch die neuen städtischen Einrichtungen ent-
ziehen wollte. Den meisten von ihnen war es
gelungen, sich die nehmliche Herrschaft über
die Einwohner ihrer Residenz-Oerter zu ver-
schaffen, welche die Grafen in den übrigen
Städten an sich gebracht hatten. Sie konn-
ten sie auch unter dem nehmlichen Titel sich
anmaßen, denn sie waren ja auch meistens von
den Königen mit dem Comitat förmlich belehnt
worden [6]: aber es ist sehr gewiß, daß sie
von

6) Eben deßwegen wurden aber auch in den ersten

 Stadt-

von ihnen auf eine nicht weniger har
tyrannische Art als von diesen ausgeübt
Auch durch sie wurden die Einwohn
und nach um alle jene Rechte gebracht,
sie in den älteren Municipalitäts = Ve
gehabt hatten. Auch sie ließen jetzt
rechtigkeit bloß durch ihre Vögte dari
walten. Auch sie nahmen den Bürger
die willkührlichsten Erpressungen und
reyen mehr als ihren eigenen Leuten ab:
waren es würklich an diesen Oertern
schöffe allein, gegen welche man eigentl
Verfassung der neuen Communitäten orga

Stadt = Briefen und in den königlichen
mations = Diplomen die Rechte der Bischö
ausdrücklich verwahrt. "Hanc constitutio
heißt es in einem dieser Diplome — sa
stro pariter et episcopali jure, et ecclesia
stabilimus. S. Recueil des Histor. de Fr
XI. p. 187. Auch würkten es die deutsc
schöffe noch von Friedrich II. aus, daß ei
ren Städten alle von den Communen se
wählten Räthe und obrigkeitlichen Person
der abschaffte. S. *Schannat* Cod. Proba
Worm. N. CXX. p. 110.

ber es waren ihre Bedrückungen, gegen die man sich in den neuen Communen zum würksameren gemeinschaftlichen Widerstand vereinigen wollte [7]).

§. 9.

7) So war es allein der Bischoff von Laon, gegen den sich die Einwohner dieser Stadt dadurch helfen wollten. Sie benutzten deßwegen einen Zeitpunkt, da er abwesend war, um ihren ersten Verein zu schließen; aber der Bischoff war es auch allein, der durch seinen Widerstand dagegen einen sechszehnjährigen innern Krieg in der Stadt veranlaßte, unter welchem die Hälfte der Stadt zerstört, aber auch der bischöffliche Pallast in Asche gelegt, und nicht weniger als zehen Kirchen verbrannt wurden. Die Gräuel, welche dabey vorkamen, erzählt als Augenzeuge der Abt Guibert von Nogent De vita sua L. III. c. 7. in der Ausgabe seiner Werke von Luc. Dachery. Paris. 1651. in Fol. Im Jahr 1128. erhielt endlich die Stadt eine neue königliche Bestätigung ihrer Verfassung. S. Literae Ludovici VI. quibus Lauduni communiam instituit, et eidem leges praescribit in *Baluz.* Miscell. T. VII. p. 287. und *Dachery* Spicil. T. XI. p. 322.

§. 9.

Man kann es deßwegen nicht befrem finden, daß sich die Bischöffe hier und mit sehr heftigem Eifer der Neuerung w setzten. Es schien immer der Mühe we für dasjenige zu kämpfen, was man ihne entziehen strebte, und so wurde auch an ein Oertern mit der äußersten Anstrengung dar gekämpft. An andern hingegen zeigten sie bald willig genug zu den Vergleichs-H lungen, die man mit ihnen anknüpfte [8], wenn sich dabey mehrere ihre Einwilligun der Veränderung und ihre Bestätigung der n

S

8) Das schönste Beyspiel gab in Frankreich Bischoff Baudry von Noyon im Jahr 1108., er setzte selbst die Vereinigungs-Acte fü Einwohner der Stadt auf, und vereinigt mit ihnen, um die königliche Sanktion auszuwürken. Allerdings hatte aber de schoff auch seinen Vortheil dabey, denn er von dem räuberischen und gewaltthätigen A der Nachbarschaft, gegen welchen zunächs neue Association der Einwohner geschlossen w fast eben so sehr als diese bedrängt worden *Mèreau* T. XV. p. 421—423.

Stadt-Verträge nur um sehr hohe Preise abkaufen, wenn sich andere nur durch die Dazwischenkunft des königlichen Ansehens dazu bewegen ließen, so gab es doch auch welche, die sich sogleich auf das erste Wort, das man deßhalb an sie brachte, mit der besten Art dazu verstanden. Daran mochte immer ihre größere Billigkeit und Rechtlichkeit einigen Antheil haben; aber es konnte eben so gut daher kommen, weil sie selbst die Neuerung mehr vortheilhaft als nachtheilig für sich fanden, denn es gehörte kein besonders scharfes Auge dazu, um diese richtigere Ansicht davon aufzufassen.

§. 10.

Sobald sich wenigstens die neuen Einrichtungen nur etwas konsolidirt hatten, und an mehreren Oertern eingeführt waren, so deckte sich jedem Auge die Haupt-Veränderung auf, welche sie herbeyführen mußten. Jede Stadt, deren Einwohner die Rechte einer Communität erlangt hatten, konnte mit der höchsten Gewißheit auf eine schnelle Vergrößerung rechnen, denn es war vorauszusehen, daß alle die Men-

 schen,

schen, die bisher auf dem Lande schutzlo[s]
lebt hatten, in ihre Mauern sich flüchten
den. Es ließ sich noch gewisser voraussi
daß die Könige immer mehreren Oertern
Stadt-Rechte ertheilen, oder die Anlage
Städte begünstigen würden; eben damit
sich aber auch voraussehen, daß der neue S
den jetzt die Bewohner der Städte im
bildeten, in kurzer Zeit eben so bede
durch die Anzahl seiner Mitglieder, als
die Stärke, welche sie durch ihre Verbin
erhielten, werden würde. Sobald er j
nur etwas erstarkt war, so mußte auc
Kraft des Widerstands zum Würken kom
die ihm schon bey seiner Entstehung und
die Umstände, welche diese veranlaßt ha
eingedrückt worden war. Er mußte —
dieß mit andern Worten — in ein feindse
oder doch entgegenstrebendes Verhältniß
den andern Ständen kommen, welche b
allein den Staat repräsentirt hatten, vorzü
aber mit dem Adel kommen, dessen Ei
seit einiger Zeit so prädominirend geworden
Schon dadurch allein wurde aber das Au[f]
men des neuen Bürger-Standes für die

schöffe in ihrer damahligen Lage das glücklichste Ereigniß. Wenn sie ihm nur von ihrem bisherigen Antheil an der Staats-Repräsentation so viel abgaben, als er zu der Erhaltung seiner Existenz nothwendig bedurfte, so konnten sie sicher seyn, daß er sich immer an sie anschließen würde, so oft sie ihrerseits gegen den übermächtigeren zweyten Stand einen Alliirten bedurften. Wollten sie sich auch nicht an ihn anschließen, so wurde er doch schon dadurch für sie wohlthätig, weil er die Gegenwürkung jenes übermächtigeren Standes zum Theil von ihnen ableitete, und eben dadurch schwächte. Unmöglich aber konnte es ihnen entgehen, wie viel schon dieß Eine bey dem damahligen Stande der Verhältnisse für sie austrug.

§. 11.

Unmöglich konnte also auch der Widerstand anhaltend seyn, womit zuerst einige Bischöffe das Aufkommen des neuen dritten Standes zu verhindern gesucht hatten. Die Weiseren unter ihnen mußten sich vielmehr bald gedrungen fühlen, selbst noch dazu mitzuwürken, daß er sich schneller befestigte; auf die weniger scharf-

sichtigen aber mußte auch schon die Mäßigun
einen aussöhnenden Eindruck machen [9]), d
zuerst der neue Stand bey allen seinen Ford
rungen zeigte. Er schien ja über ein Jah
hundert lang weiter nichts zu verlangen, al
daß man ihm nur innerhalb seiner Mauer
das Recht einer freyen und ungehinderten Th
tigkeit lassen sollte. Er erbot sich selbst, v
dem Gewinn seines Erwerbes wieder mehr a
den Staat abzugeben, als dieser mit Rech
fordern konnte [10]), denn er erbot sich meisten
frey

9) Sie mußte diesen Eindruck um so mehr au
sie machen, weil sie zuerst weit mehr schlimme
von den neuen Communen befürchtet hatten
als sie in der Folge bestätigt fanden. So ver
hielt es sich wenigstens bey Guibert von Nogen
wie man aus seinen Invektiven über die neu
Anstalt ersieht; De vita sua L. III. p. 508.

10) Aus den Akten eines Processes zwischen de
Stadt Laon und ihrem Bischoff, der im Jah
1185. von dem König Philipp August entschie
den wurde, ergiebt sich, daß die Bürger dem
Bischoff bisher immer noch die Steuern — tal
lias — die er ihnen auflegte, bezahlt hatten
Es ergab sich bey der Untersuchung, daß de
Bischo

freywillig zu den Bedürfnissen des Staats in einem gegen den Beytrag der andern Stände sehr ungleichen Verhältniß zu kontribuiren. Er dachte dabey noch gar nicht daran, in das Ganze eingreifen, oder in Angelegenheiten, die das Ganze betrafen, mitsprechen zu wollen. Er suchte weder in dem Gerichtshof des Königs noch auf den Reichstagen und National-Konventen einen Platz für seine Abgeordneten zu erhal-

Bischoff nach dem alten Herkommen nur in drey Fällen berechtigt war, eine taille von ihnen zu fordern, was sie ihm auch jetzt noch nicht streitig machen wollten: aber sie wollten sich nicht mehr willkührlich besteuern lassen, was bisher oft genug vorgekommen seyn mochte, und erboten sich deßwegen, ihm sein auf jene drey Fälle eingeschränktes Besteurungs-Recht durch eine jährliche zu entrichtende bestimmte Summe abzukaufen. Sie boten dabey nicht weniger als 350 Mark Silber, welche sie nebst tausend Muids Wein alle Jahre liefern wollten; dieß Aversional-Quantum mußte aber mehr als angemessen seyn, denn der Bischoff willigte ja darein, daß in Zukunft der König die Hälfte davon beziehen sollte. S. Charta Philippi II. &c. in dem Recueil des Ordonnanc. T. I. p. 14. sq.

erhalten, denn vor der Mitte des drey
Jahrhunderts findet sich keine Spur [11])
er sich irdendwo berufen oder unberufen
eingedrängt hätte: mithin konnte es
leicht geschehen, daß jetzt noch die bede
ren aber entfernteren Folgen, die seine
schenkunst mit der Zeit herbeyführen
manchem Auge verborgen blieben.

11) Die erste Spur davon findet sich i
Verordnung, welche der heilige Lude
Jahr 1254. nach seiner Zurückkunft au
stina zu Beaucaire erließ. Sie enth
Erlaubniß der freyen Korn-Ausfuhr a
Provinz, mit der Bestimmung, daß
solchen Fällen, in welchen die Umstände e
poräres Verbot der Ausfuhr nöthig mache
ten, der Seneschal doch niemahls das
eigenmächtig erlassen, sondern erst ein
sammlung von einigen Prälaten, B
und auch von den Einwohnern der Städ
habitans des bonnes villes) veranstalten
um sie über die Nothwendigkeit zu Rath
hen. S. *Velly* Hist. de France T. V. p. 1

§. 12.

In jenen besondern Beziehungen, in welche die Kirche mit dem Staat wegen ihrer Güter und wegen ihrer eigenen Gerichtsbarkeit gekommen war, äusserten sich jedoch schon einige Würkungen davon, die den Bischöffen noch in dieser Periode sehr fühlbar wurden. Aber in diesen Beziehungen wurde ja auch noch von andern Seiten her so manches verrückt, daß die Veränderung, die dabey durchgesetzt oder wenigstens eingeleitet wurde, eine eigene Erscheinung in der Geschichte dieser Jahrhunderte macht, die mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt zu werden verdient.

Kap. VIII.

Kap. VIII.

Beginnender Streit der Kirche mit dem Staat über die Immunität ihrer Güter. Gänzliches Mißlingen des ersten Versuchs, durch welchen ihr eine uneingeschränkte Immunität erkämpft werden soll.

§. 1.

In diesen Jahrhunderten nahm einmahl auch der eigentliche Kampf seinen Anfang, den der Staat mit der Kirche wegen der Immunität ihrer Güter zu führen hatte; aber dieser Kampf, dessen Gegenstand für den Staat von unendlicher Wichtigkeit war, wurde mit einer solchen Art geführt, und wahrscheinlich auch auf eine solche Art veranlaßt, daß ein unpartheyisches und billiges Urtheil über das Rechtliche dabey mehrfach erschwert wird. Nur dieß ergiebt sich ganz klar, daß die Kirche zuerst sehr gute und sehr dringende Ursachen haben mochte, den Kampf anzufangen, daß sie sich aber unter dem

m Fortgang des Streits nach mehrerem ge-
len ließ, als sie hätte verlangen, und dar-
er vielleicht hier und da weniger erhielt, als
m ihr hätte einräumen sollen.

§. 2.

Nach der bisherigen Verfassung aller Staa-
n konnte an eine eigentliche Steuer-Freyheit
r Kirchen-Güter noch gar nicht gedacht, und
ich deßwegen nicht gedacht werden, weil man
n eigentlichen Steuern noch nichts wußte.
as der Staat von den freyen Güter-Besit-
rn verlangte, dieß schränkte sich bloß darauf
, daß sie auf das Aufgebot des Königs zu
r gemeinschaftlichen Vertheidigung aufstehen,
d eine nach dem Verhältniß ihrer Güter
stimmte Anzahl von Leuten zum Heerzuge
llen mußten; eben daher aber kam es nie-
nd in den Sinn, daß die Innhaber der den
rchen zugetheilten Güter von der Verpflich-
ng dazu ausgenommen werden könnten. Es
nn deßwegen selbst bezweifelt werden, ob die
efreyung, die in dem berühmten Capitular
rl's des Großen oder Ludewig's I. jeder Kir-
e für einen einzelnen Mansus ihrer Güter be-
willigt

willigt wurde [1]), sich auch darauf erst
sollte: wenn man aber auch einräumen
daß sie diese Exemtion in sich schloß,
es doch gewiß, daß die Bischöffe selbst e
niemahls als möglich dachten, und also
niemahls dem Wunsch Raum gaben, daß s
ihre sämmtlichen Güter ausgedehnt werden
te. Eben so wenig fiel es ihnen jemahls ein
auszunehmen, wenn zuweilen dem König
besondern Fällen eine außerordentliche
von den Ständen bewilligt wurde.

§. 3.

Dabey konnten zwar die Güter der K
von einigen Lasten befreyt seyn, die auf a
hafteten; allein damit hatte es immer ein
sondere Bewandtniß. Diese Lasten hafteten
auf Gütern, die nicht als ganz freyes
an die Kirche gekommen waren, und be
den entweder in jährlichen Zinsen, die d
entrichtet, oder in Herren-Diensten verschie
Art, die dafür geleistet werden mußten.
nun unter den Gütern einer Kirche auch

1) S. B. II, p. 218.

and, das dem Könige zinsbar war,
as gar zu seinen Domänen gehörte, so
s von ihm ab, ihr jene Zinsen und Dienste
r ganz oder zum Theil zu erlassen, so
auch in der Willkühr eines jeden
Grund-Herrn stand, die Güter, die
Kirche schenken wollte, von allen Herren
n frey zu machen. Auf diese Art wur-
irklich die Güter einzelner Kirchen man-
sten entledigt, die auf andern ähnliches
fteten; ja es gab vielleicht keine, die
ür einen Theil oder auch für die ganze
ihrer Güter eine mehrfache Immunität
hätte: allein dabey gab es doch auch
t keine einzige, die sich einer gänzlichen
ung für ihren sämmtlichen Güter-Stock
sten dieser Art zu erfreuen gehabt hätte.

§. 4.

erseits wurden ihnen von den Königen
eicht alle Zinsen und Dienste von dem
und dienstpflichtigen Lande erlassen, das
er ihrer Güter-Masse befand, und dann
gewiß im eilften Jahrhundert keine Kir-
hr, die nicht auch Land besessen hätte,

 das

das andern Grundherrn zinsbar oder pfl
war. Von dieser Zeit an, da schon alles
die Lehens-Verbindung so viel fester als
her zusammengeschlungen war, ließ sich
gar nicht mehr daran denken, daß für die
sitzungen der Kirche eine völlige Befreyun
halten werden könnte, denn jetzt fürchtete
sich ja selbst vor allem, was den Lehens-
band schwächen möchte. Die Verp
tung zu jeder Prästation, die ihr wegen
rer ursprünglich freyen und nicht freyen G
oblag, hatte wenigstens eine neue Kraft da
erlangt, und jeden Tag erhielt sie eine w
Stärke, da sich der Glaube, daß die g
Sicherheit des Eigenthums davon abhä
immer allgemeiner befestigte.

§. 5.

Desto mehr wird man aber jetzt in Ersta
gesetzt, wenn man sich recht eigentlich zu
Auffassen der Vermuthung gezwungen fü
daß es schon zu dem großen Plane Greg
VII. bey dem von ihm angefangenen Investi
Streit gehören mochte, nicht nur alle zu
Klerus gehörige Personen, sondern auch

Gi

Güter der Kirche von jeder Lehens-Verpflichtung frey zu machen. Das ungeheuer Große des Planes erscheint von dieser Seite her so schreckend, daß man kaum begreifen kann, wie er nur an eine künftige Möglichkeit seiner Realisirung glauben konnte; doch wenn man schon einen seiner nächsten Nachfolger ganz offen und unverdeckt direkte Anstalten dazu machen sieht, und wenn man noch dazu weiß, daß dieser Nachfolger ehemahls unter seine vertrautesten Rathgeber und Gehülfen gehört hatte, wer kann länger daran zweifeln? Dieß that aber Urban II., und zwar nicht nur durch die schon angeführten Dekrete der Synode zu Clermont und der späteren Römischen, worinn er in so uneingeschränkter Allgemeinheit verbieten ließ, daß ein Geistlicher in Vasallen- und Lehens-Verhältnisse mit einem Layen treten dürfe, sondern er hatte es noch viel bestimmter schon in einem früheren Dekret gethan, das er im Jahr 1089. oder 1090. von einer Synode zu Melfi in Italien sanktioniren ließ.

§. 6.

In diesem höchst merkwürdigen Dekret e
klärte zuerst der Pabst ebenfalls im allgemein
daß, um die Kirche vor allen Bedrückung
sicher zu stellen, die zu ihrem Klerus gehö
gen Personen aus jedem Verhältniß heraus
gesetzt werden müßten, das einem Layen g
wisse besondere Rechte über sie geben könn
Um genauer zu bezeichnen, daß sein Aug
merk zunächst darauf gerichtet sey, den Lay
alle Lehens- und Herren-Rechte über Geist
che zu entziehen, fügte er sogleich die Weis
für die Bischöffe hinzu, daß sie keinen jem
in den Klerus aufnehmen sollten, der a
Leibeigener oder Dienstmann einem Layen pflic
tig sey. Unmittelbar darauf fügte er ab
noch das bestimmte Verbot hinzu, daß vo
keinem mit einer kirchlichen Stelle verbunden
Gut, ja daß selbst von den Familien-Güter
also von dem Privat-Eigenthum der Geistl
chen durchaus keine Abgabe gefordert werde
dürfe, und auch dazu machte er einen Zusat
der für den einzigen Fall, in welchem da
Verbot unvollziehbar scheinen möchte, eini
Auskünfte vorschlug, die am deutlichsten a

kündi

kündigten, wie ernsthaft es von seiner Seite damit gemeint war. Wenn auch ein Geistlicher, verordnete der Pabst, würklich ein Gut besitzen sollte, das einem Layen als Grundherrn zu bestimmten Diensten oder Abgaben verpflichtet sey, so müßte er es entweder als After-Lehen an einen andern Layen austhun, und die Prästationen, die darauf hafteten, von diesem entrichten — oder das ganze Gut fahren lassen [a]).

§. 7.

Urban — dieß ergiebt sich aufs klarste aus diesem Dekret — wollte es also dahin gebracht haben, daß kein Laye mehr an die Kirche und an

a) Can. XI. "Ne gravamen aliquod patiatur ecclesia, nullum jus laicis in Clericos esse volumus et censemus. Unde cavendum est, ne servilis conditionis aut curialium officiorum obnoxii ab Episcopis promoveantur in Clerum. Neque liceat laicis exactionem aliquam pro ecclesiae beneficiis aut paternis maternisve facultatibus quaerere. Quodsi forte Clericorum aliquis cujuslibet Laici possessionibus usus fuerit, aut vicarium, qui debitum reddet, inveniat, aut possessione cadat, ne gravamen ecclesiae inferatur." S. Conc. T. X. p. 477.

an kirchliche Personen auch wegen ihrer Güter etwas zu fordern haben sollte. Auf der einen Seite verfügte er ja ausdrücklich, daß selbst diejenigen Güter der Kleriker, die ihr Familien-Eigenthum ausmachten, von allen Diensten und Abgaben frey seyn müßten, und auf der andern Seite gab er selbst die Mittel und Wege an, wie es dazu gebracht werden könnte, ohne daß die Layen gerechte Ursache zu Klagen über eine Verletzung ihrer Eigenthums-Rechte oder anderer hergebrachten Rechte bekämen. Eben damit setzte er voraus, daß nur solche Rechte eine gültige Forderung der Layen an die Güter der Kirche und der Kleriker begründen könnten; aber damit ist es zugleich entschieden, daß sich sein Dekret auch auf die Forderungen erstrecken sollte, welche der Staat an die Güter der Kirche und der Geistlichen machen könnte.

§. 8.

Der Pabst erkannte ja, daß Layen auch gewisse Herrschafts- oder Eigenthums-Rechte über die Personen und Güter der Geistlichen haben könnten; denn er verordnete bloß deswegen,

en, daß kein Leibeigener mehr in den Klerus
ufgenommen werden, und daß kein Geistlicher
n Gut, das einem fremden Grundherrn zins-
ar sey, für sich behalten sollte, damit jene
echte nicht mehr in Anwendung gebracht wer-
n könnten. Wenn er nun aber dabey erklär-
, daß alle andere Güter der Kirche von al-
n Diensten und Abgaben frey seyn müßten,
uf welche konnte sich dieß noch beziehen, als
uf jene, die bisher der König oder der Staat
Kraft des allgemeinen Rechts seiner obersten
hens- oder Landes-Hoheit davon gefordert
tte? Hätte der Pabst durch dieß Dekret
oß jene Vasallen-Verhältnisse für unschicklich
klären wollen, in welchen Geistliche, noch
ßer ihrem Lehens-Verhältniß gegen den Staat,
it andern Layen stehen möchten, so war kein
sonderes Verbot mehr nöthig, daß ihre Gü-
r mit keinen Auflagen belastet werden dürften.
ollte sich aber das Verbot seiner Absicht nach
oß auf neue und willkührliche, mit der Ver-
ssung und dem Herkommen streitende Exak-
onen beziehen, mit denen sie belastet werden
öchten, wozu hätte er nöthig gehabt, zu
rfügen, daß sich Geistliche von solchen Gü-

 tern,

tern, die einem Layen zinsbar oder pflichtig seyen, ganz losmachen sollten?

§. 9.

Man kann sich also fast unmöglich erwehren, zu glauben, daß Urban würklich der Kirche für ihre Güter eine Immunität vindiciren wollte, die sich auch auf alles dasjenige, was sie bisher dem Staat davon entrichtet hatte, erstrecken sollte, und daß er sie ihr sogar in einer noch gar nie erhörten Ausdehnung vindiciren wollte, indem er darauf bestand, daß die Immunität auch jenen Gütern, die zu dem Privat-Eigenthum der Geistlichen gehörten, zu gut kommen müsse. Dadurch muß allerdings das Erstaunen darüber noch vermehrt werden, sobald man sich aber von diesem Erstaunen erhohlt hat, so kann man sich in sein Verfahren und selbst in das scheinbar Inkonsequente seines Verfahrens dabey leicht genug finden. Es mag ja wohl inkonsequent scheinen, daß er alle Forderungen und Ansprüche an die Güter der Kirchen und der Geistlichen, die aus Privat-Rechten entspringen möchten, für gültig erkennen, und doch dem Staat alle Rechte und Ansprüche

che darauf absprechen wollte: doch wer
denn, was sich ein Pabst dieses Zeitals
unter dem Staat denken mochte? Es war
er möglich, daß ihm bey der Vorstel
, die er sich davon machte, alle jene
te nur als eingebildet und grundlos er-
en konnten, die man ihm bisher aus dem
l der Lehens- oder der Landes-Herrschaft
über die Güter der Kirche zugestanden
. Es ist sogar höchst wahrscheinlich, daß
ach den Prinzipien seines eigenen Staats-
ts überzeugt seyn konnte, man hätte die
r der Kirche von Anfang an ganz frey
unbeschwert lassen sollen: nur dieß läßt
kaum begreifen, wie er es für möglich
n konnte, daß der Staat jemahls dazu
acht werden könnte, dasjenige, was er
er herkommlich von den Gütern der Kirche
gen hatte, aufzugeben. Doch vielleicht
e Urban, daß sich dieß eben dadurch leich-
einleiten lassen dürfte, wenn die Privat-
ite der Einzelnen dabey geschont würden,
er rechnete vielleicht darauf, daß sich dann
: niemand als die Könige bey der Ver-
digung der Staats-Rechte interessirt füh-

 len,

len, daß sich daher auch weiter niemand als diese mit besonderem Eifer dafür verwenden, und daß die Kirche mit diesen allein schon nicht fertig werden könnte.

§. 10.

Muß man aber einmahl annehmen, daß Urban bey dieser Gelegenheit würklich die Absicht aufdeckte, alle Forderungen, welche bisher der Staat an die Kirche wegen ihrer Güter gemacht hatte, auf einmahl und auf immer niederzuschlagen, so läßt sich nicht mehr bezweifeln, daß er dieß auch bey jenen andern Dekreten abgezweckt haben mochte, nach welchen kein Bischoff mehr einem Fürsten das Homagium leisten, oder einen Vasallen-Eyd sollte schwören dürfen. Dieß läßt sich um so weniger bezweifeln, da es auch die Fürsten selbst nicht anders ansahen, denn zuverlässig war es doch diese Ansicht allein, welche Wilhelm II. von England, welche Ludewig VI. von Frankreich, und welche den Kayser Heinrich V. zu der festen Beharrlichkeit stark genug machte, womit sie ihre Rechte gegen diese Dekrete behaupteten. Die Ceremonie des Investirens mit

Stab

Stab und Ring gaben sie leicht genug auf, bald sie sich einmahl überzeugt hatten, daß damit nichts wesentliches verliehren könnten. en Kayser Heinrich V. hofften wenigstens e französischen Bischöffe vor der Synode zu Rheims vom Jahr 1119. am leichtesten dadurch zu bewegen zu können, indem sie ihm be wiesen, daß ihr König durch das Aufgeben dieser Ceremonie auf der Welt nichts verlohren habe [3]), und der Erfolg bewies, daß es auch stark genug auf ihn gewürkt hatte. Aber eben lebhaft sahen sie voraus, wie gewiß die völlige Entlassung ihrer Bischöffe aus der Lehens-Verbindung die Folge herbeyführen würde,

3) "Ut autem — hatte ihm der Bischoff von Chalons gesagt — ut in hoc nullam regni tui diminutionem pro certo teneas, scito me in regno Francorum electum, nec ante consecrationem, nec post consecrationem suscepisse aliquid de manu Regis, cui tamen de tributo, de militia, de telonio, et de omnibus, quae ad rempublicam pertinebant, ita fideliter deservio, sicut in regno tuo Episcopi tibi deserviunt." S. Hesso Scholastic. in Commentar. de actis Conc. Rhemens. Conc. T. X. p. 873.

de, daß sich diese auch nicht mehr zu der Leistung der bisherigen Dienste, und zu der Entrichtung der herkommlichen Lehens-Gebühren verstehen würden, und dieß mußte ihnen wohl wichtig genung scheinen, um sie zu dem entschlossensten, zu dem angestrengtesten und zu dem beharrlichsten Widerstand dagegen zu vereinigen.

§. 11.

Darüber mußte aber auch der Plan des Pabsts nothwendig scheitern, und dieß geschah so vollständig, daß sich, wie bereits vorgekommen ist, schon sein nächster Nachfolger, Paschal II., recht förmlich, und Calixt II. in dem Konkordat mit dem Kayser noch förmlicher davon lossagte. Diese Lossagung konnte ihnen gewiß nur die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit seiner Durchsetzung abdrängen; aber diese Ueberzeugung mußte ihnen vorzüglich ein Umstand aufdrängen, der wahrscheinlich gegen ihre Erwartung dabey eintrat. Sobald man nehmlich allgemeiner merkte, wohin ihre neuen Dekrete führen könnten und sollten, so wehrten sich nicht nur die Fürsten dagegen, sondern überall schlossen sich die großen weltlichen Vasallen eifrigst an sie an, um ihnen bey

der

der Vertheidigung der Staats-Rechte bey-zustehen. So war es in England nicht der König allein, sondern es waren die sämmtlichen mit ihm vereinigten Baronen des Reichs, welche darauf bestanden, daß die Bischöffe dem Könige fortdauernd das Homagium leisten müßten [4]). So waren sie es ebenfalls in Frankreich und Deutschland, welche durch ihr gemeinschaftliches Aufstehen dagegen das Projekt vereitelten; aber freylich hätten sie auch für ihren eigenen Vortheil völlig blind seyn müssen, wenn sie ruhig dabey geblieben wären. Es konnte ihnen unmöglich entgehen, daß alle die Lasten, von denen die Güter der Kirche frey gemacht werden sollten, nothwendig auf die übrigen fallen müßten; es war also auch nicht blosse Eifersucht über einen Vortheil, den sich die Kirche machen wollte, sondern es war das lebhafteste Gefühl, daß sie sich diesen Vortheil auf ihre Kosten machen wollte, was sie zum Aufstehen dagegen bewog, und dieß war es dann auch, was ihrem Widerstand einen Nachdruck und eine Kraft gab, wodurch der Pabst zum Nachgeben gezwungen wurde.

§. 12.

4) S. *Eadmer* Hist. novor. L. II. p. 47.

§. 12.

Damit glaubte dann der Nachfolger Urban's II. auch wohl deßwegen weniger zögern zu dürfen, weil er so bald die Entdeckung machte, daß es die Bischöffe ihm allein überlassen würden, den Streit mit den Königen durchzukämpfen, der darüber bestanden werden müßte. In England trat ja selbst die größere Anzahl von ihnen auf die Seite des Königs, da sich ihnen ihr Primat, der heilige Anselm von Canterbury, zum Vorkämpfer anbot. Aus Frankreich schrieb ihm der gute Yvo von Chartres verständlich genug, daß es ihm und mehreren seiner Mitbrüder ganz unbegreiflich sey, wie sie ihrem Könige etwas verweigern könnten, was sie ihm von Gott und Rechtswegen schuldig seyen. Wahrscheinlich schilderte man ihm auch noch von andern Oertern her die Schwierigkeiten, welche die Durchsetzung der Sache unmöglich machten, so lebhaft, daß das Nachgeben, zu dem sich Paschal entschloß, seiner Weisheit nicht allzuhoch angerechnet werden darf. Allein dafür darf es doch als eigener Beweis von der Klugheit seiner Nachfolger angesehen

werden, daß sie niemahls mehr auf das
te Projekt zurückkamen.

§. 13.

n dem Zeitpunkt an, da es Paschal II.
Könige von England, und Calixt II. dem
e von Frankreich und dem Kayser in
chland wieder eingeräumt hatten, daß sie
Homagium mit allem, was es herkömm-
i sich schloß, von ihren Bischöffen fordern
nehmen dürften, — von dieser Zeit an
s sich kein Pabst mehr einfallen, ihnen
nige streitig zu machen, was sie nach den
nein angenommenen Prinzipien der Lehens-
ssung, also aus dem Grunde der Lehens-
ichkeit von der Kirche und ihren Gütern
n konnten. Es wurde nicht nur ohne
brechung als Recht anerkannt, daß die
e von den Gütern, die ihr der Staat ge-
habe, ihm alle jene Dienste zu leisten
ig sey, welche jedem andern seiner Lehens-
oblagen, sondern es wurde auch als
anerkannt, daß dem Staat die nehmliche
gs-Gewalt gegen sie, wie gegen seine
n Lehens-Leute zustehe, und daß er auch
gegen

gegen sie von den nehmlichen Zwangs-Mitteln, wie gegen diese, Gebrauch zu machen befugt sey; ja dieß wurde selbst von solchen Päbsten, die sonst das Eifern für die Rechte der Kirche am weitesten trieben, anerkannt. Als Philipp II. von Frankreich im Jahr 1209. den Bischöffen von Auxerre und Orleans ihre Güter nahm, weil sie ihre Leute nicht zu dem Heerzuge, den er ausgeschrieben hatte, stellen wollten [5]), so fand selbst Innocenz III. in dem Verfahren des Königs nichts ordnungswidriges, wenn er sich nur dabey nicht an dem besondern Eigenthum der Kirche vergriffen habe [6]). Andere

Gre

5) Nach der Erzählung Rigord's hatten sie ihre Leute gestellt, aber die Armee wiederum mit ihnen unter dem Vorwand verlassen, daß sie nicht verpflichtet seyen, dem Heerzug zu folgen, wenn er nicht von dem Könige in Person angeführt würde.

6) S. Innocent. Epist. LXIII. ep. 190. 191. Die Bischöffe mußten daher dem Könige eine starke Buße bezahlen, worauf er ihnen erst ihre Güter wiedergab. Aber das Eigenthum der Kirche hatte er würklich respektirt, denn er hatte ih-

nen

[G]regor IX. wollte den Kayser Friederich II. [ni]cht hindern, die deutschen Bischöffe so gut [w]ie die sicilianischen zu der Erfüllung ihrer Le[he]ns-Pflichten anzuhalten; aber noch zu Anfa[n]g des vierzehnten Jahrhunderts wurde es [vo]n Bonifaz VIII. unter seinen Händeln mit [Ph]ilipp dem Schönen von Frankreich einge[rä]umt, daß sich die Bischöffe ihrer Erfüllung [we]der entziehen könnten, noch dürften.

§. 14.

Völlig mißlang also der auf diese Art an[ge]stellte Versuch, die Güter der Kirche von [de]r Lehens-Pflichtigkeit und eben damit [vo]n allen Diensten und Lasten, welche bisher [d]arauf gehaftet hatten, ganz frey zu machen. [E]igentlich war es auch nicht die Kirche selbst, [so]ndern es waren nur ein Paar Päbste, wel[ch]e den Versuch angestellt hatten, und ihn

so-

nen die Zehenten gelassen. Rex — erzählt Ri[g]ord — eorum Regalia confiscavit, scilicet ea tantum temporalia, quae ab eo feodaliter tenebant, decimas et alia spiritualia in pace eis dimittens.

sogleich wieder aufgaben, da sie von sei
ausführbarkeit überzeugt wurden: aber
gelang es ihnen doch noch in diesem Zei
über das Besteurungs-Recht der Kirche
ter überhaupt wenigstens in die Rechts
rie einen neuen Grundsatz zu bringen,
einem andern Wege fast eben so weit a
mißlungene Versuch hätte führen können.
bey läßt sich auch ihren Operationen mi
Vergnügen zusehen, denn die Veranlass
durch welche sie sich dazu bestimmen ließen
ren einerseits dringend genug, und a
andern Seite giengen sie doch nicht üb
Schranken der Billigkeit und der Gerech
dabey hinaus.

Kap. IX.

Prinzip, das die Kirche über das Besteu Recht ihrer Güter aufstellt. Veranlassun welche besonders von den neuen Stads dazu gegeben werden. Billigkeit des Prinzips.

§. 1.

er und überall war es auch in den äl
Zeiten oft genug vorgekommen, daß die
noch etwas mehr von der Kirche gefor
atten, als sie dem Herkommen und der
sung nach zu fordern befugt waren. Was
und Carlmann schon im achten Jahrhun
ey dem erzwungenen Anleihen, das sie
Kirchen und Klöstern abnahmen, sich er
hatten, dieß war auch schon von älteren
ngischen Königen, zuweilen in noch här
Formen geschehen, und bis in das zwölfte
undert hinein fand es von Zeit zu Zeit

 auch

auch in allen andern Reichen in mehrer
men statt. Wenn sich ein König in ein
Noth befand, so sprach er gewöhnlich sein
ren Bischöffe und Aebte zuerst darum an
von diesen konnte er es im schlimmsten
leichtesten erpressen. Eben dadurch lie
sich verleiten, sie zuweilen auch nicht e
um zu bitten, sondern setzte ihnen g
an, was jeder dem Könige beyzusteuern
doch machte man es ihnen meistens n
daß sie selbst, wenn sie Lust hatten, ihr
steuern das Ansehen einer freywilligen H
ben konnten.

§. 2.

Am häufigsten erlaubten sich die neu
nige von England, von Wilhelm dem
rer,[1]) an, diese Procedur mit ihren Bi

1) Mehr von seinem Nachfolger Wilhelm
unter welchem zuerst eine neue Land-T
auf die Kirchen-Güter gelegt wurde.
mit begnügte sich der König nicht, sond
derte neue Zuschüsse, so oft er Geld z
Kriegen brauchte. S. *Anselmi* Cant. E
ep. 24. und *Eadmer* Hist. novor. L. I. p. 38

lebten; aber hier kam es auch am häu-
dazu, daß man ihnen gewaltsam abnahm,
nicht gutwillig geben wollten. Nach dem
mmen und nach der Verfassung war je-
ie Procedur überall gleich widerrechtlich,
für wurde sie auch oft genug anerkannt,
nehrmahls versprachen ja die Könige,
n Zeiten die Klagen der Bischöffe allzu-
arden, daß sie mit ähnlichen Forderun-
icht mehr beschwert werden sollten.
daher diese letzten auch auf ihren Syno-
weilen dagegen eiferten, und in diesem
ch auch wohl die Aeußerung entfallen
daß es doppelt ungerecht sey, ihre Gü-
t Auflagen zu beschweren, weil sie ja
und den Heiligen gehörten, so war es
ar, worauf sich dieß ihrer Absicht nach
eziehen sollte. Sie weigerten sich ja
s, dem Staat von ihren Gütern die
und Abgaben zu entrichten, die sie ihm
ngsmäßig schuldig waren. Es kam ih-
in den Sinn, daß sie sich der Heer-
ntziehen, oder dem Könige den herkomm-
jährlichen Zins verweigern könnten; son-
e wollten sich nur gegen die weiteren

 Lasten

Kasten verwahren, die man ihnen so oft und über diese aufzulegen versuchte. Es war also eigentlich nur das Recht einer neuen und will-kührlichen Besteurung, das sie in Ansehung ihrer Güter der obersten Staats-Gewalt eben so wie jeder andern streitig machten; und da man damahls überhaupt noch kein konstitutionelles Besteurungs-Recht der Landesherrn kannte, oder, wenn man will, keines mehr kannte, so läßt es sich doch wahrhaftig der Kirche nicht so sehr übel nehmen, daß sie dagegen sich wehrte.

§. 3.

Bald aber wurde sie in die Nothwendigkeit versetzt, andere Forderungen abzuwehren, die von andern Seiten her wegen ihrer Güter an sie gemacht wurden, und gewiß auch bedenklich genug aussahen, daß man sich eben so wenig wundern kann, wenn sie sich nicht auf das erste Wort darein ergab. Es waren die neuen Communitäten, welche sich in den Städten gebildet hatten, von denen diese Forderungen an sie gemacht wurden. Zur Bestreitung der Bedürfnisse, welche ihre Erhaltung erforderte, kon-

en sich diese Corporationen nur durch eine
utung ihrer eigenen Mitglieder die erfor-
hen Mittel verschaffen. Wenn man es ihnen
: überließ, die nöthigen Kosten dazu unter
selbst zu repartiren und aufzubringen, so
:en sich nicht nur ihre Mitglieder zu ihrer
nahme verstehen, sondern es auch den von
selbst gewählten Magistraten mit mehr
weniger Beschränkungen überlassen, das
ste Verhältniß ihrer Vertheilung unter die
nen auszumitteln und die den Umständen
jeden Orts angemessensten Formen des
igs zu bestimmen. Ueberall aber gieng
dabey zuerst von dem Grundsatz aus, daß
niemand der Kontribution entziehen könne,
n den Vortheilen der Communität Antheil
; und dieß war es zunächst, was eine
ion zwischen ihnen und der Kirche veranlaßte.

§. 4.

)as bey den Kirchen der Städte angestellte
nale konnte um seiner sonstigen Verhält-
willen nirgends in die neuen Communitä-
eigentlich eintreten. Auch die Bischöffe,
e ihr Aufkommen hier und da begünstig-

 ten,

ten, wollten und konnten doch nicht wi
Mitglieder davon, also niemahls wahre
werden, denn sie konnten eben so wenig Rech
ihnen nehmen, als ihnen welche über sich g
ben. Die nehmliche Ursache erschwerte auch
deswegen die Aufnahme anderer zum
gehöriger Personen, weil sie sich nicht
Bischöffen trennen, oder aus der Pflic
gegen diese heraustreten konnten [2]); mit
dete der Klerus fortdauernd auch in den
Communitäten noch eine eigene, die n
allgemeinen Bürger-Gesellschaft niemahls
zusammenwuchs. Aber er lebte doch
der Mitte dieser Gesellschaft. Er gen
die Vortheile mit, welche sie ihren wü
Mitgliedern gewährte. Er genoß noch
re, welche ihm unmittelbar von ihr zu

2) In einigen der neuen Stadtbriefe war
ausdrücklich erklärt, daß die Kleriker
der Commune gehörten. So z. B. in dem
den Philipp August der Stadt Bray er
„Omnes qui in villa Braji manebunt,
„tuniam erunt, praeter Clericos, Religios
„milites [illegible]". S. Recueil des Ordonnan
p. 296.

Ihre Mauern beschützten wenigstens sein Eigenthum wie das ihrige, und wenn zuweilen in einem Nothfall die Bürger noch besonders zu der Vertheidigung des ihrigen aufstanden, so wurde immer das seinige mit vertheidigt, weil es in dem Umkreise ihrer Mauern lag. Was schien also billiger, als daß er sich gefallen lassen müßte, auch etwas von den Lasten der Gesellschaft mitzutragen?

§. 5.

So mußte man in den neuen Städten natürlich genug darauf kommen, auch den darinn wohnenden Geistlichen einen Beytrag zu der Bestreitung ihrer Bedürfnisse abzufordern. Bey dem meistens angenommenen Vertheilungs-Fuß, nach welchem man die erforderlichen Zuschüsse anlegte, konnte man ohnehin nicht wohl daran denken, sie auszunehmen, und einige der besonderen Hebungs-Arten, die man bald in Anwendung brachte, ließen noch weniger eine Ausnahme zu. Wenn man nach dem ersten den größten Theil jener Zuschüsse durch eine direkte auf jedes Grund-Stück im Stadt-Bezirk nach dem Verhältniß seines Umfangs

sogleich wieder aufgaben, da sie von seiner Un-ausführbarkeit überzeugt wurden: aber dafür gelang es ihnen doch noch in diesem Zeitraum, über das Besteurungs-Recht der Kirchen-Güter überhaupt wenigstens in die Rechts-Theorie einen neuen Grundsatz zu bringen, der auf einem andern Wege fast eben so weit als der mißlungene Versuch hätte führen können. Dabey läßt sich auch ihren Operationen mit mehr Vergnügen zusehen, denn die Veranlassungen, durch welche sie sich dazu bestimmen ließen, waren einerseits dringend genug, und auf der andern Seite giengen sie doch nicht über die Schranken der Billigkeit und der Gerechtigkeit dabey hinaus.

Kap. IX.

Kap. IX.

Neues Prinzip, das die Kirche über das Besteurungs-Recht ihrer Güter aufstellt. Veranlassungen, welche besonders von den neuen Städten dazu gegeben werden. Billigkeit des Prinzips.

§. 1.

Immer und überall war es auch in den älteren Zeiten oft genug vorgekommen, daß die Könige noch etwas mehr von der Kirche gefordert hatten, als sie dem Herkommen und der Verfassung nach zu fordern befugt waren. Was Pipin und Carlmann schon im achten Jahrhundert bey dem erzwungenen Anleihen, das sie ihren Kirchen und Klöstern abnahmen, sich erlaubt hatten, dieß war auch schon von älteren Merovingischen Königen, zuweilen in noch härteren Formen geschehen, und bis in das zwölfte Jahrhundert hinein fand es von Zeit zu Zeit

auch in allen andern Reichen in mehreren (men statt. Wenn sich ein König in einer (Noth befand, so sprach er gewöhnlich seine re ren Bischöffe und Aebte zuerst darum an, l von diesen konnte er es im schlimmsten Fall leichtesten erpressen. Eben dadurch ließ sich verleiten, sie zuweilen auch nicht erst um zu bitten, sondern setzte ihnen geral an, was jeder dem Könige beyzusteuern hä doch machte man es ihnen meistens mögl daß sie selbst, wenn sie Lust hatten, ihren steuern das Ansehen einer freywilligen Hülfe ben konnten.

§. 2.

Am häufigsten erlaubten sich die neuen nige von England, von Wilhelm dem Er rer,[1]) an, diese Procedur mit ihren Bischö

1) Mehr von seinem Nachfolger Wilhelm II. unter welchem zuerst eine neue Land-Taxe auf die Kirchen-Güter gelegt wurde. Aber mit begnügte sich der König nicht, sondern derte neue Zuschüsse, so oft er Geld zu se Kriegen brauchte. S. *Anselmi* Cant. Ep. L ep. 24. und *Eadmer* Hist. novor. L. I. p. 38.

nd Achten; aber hier kam es auch am häu=
gsten dazu, daß man ihnen gewaltsam abnahm,
as sie nicht gutwillig geben wollten. Nach dem
erkommen und nach der Verfassung war je=
ch die Procedur überall gleich widerrechtlich,
d dafür wurde sie auch oft genug anerkannt,
nn mehrmahls versprachen ja die Könige,
nn zu Zeiten die Klagen der Bischöffe allzu=
ut wurden, daß sie mit ähnlichen Forderun=
n nicht mehr beschwert werden sollten.
nn daher diese letzten auch auf ihren Syno=
n zuweilen dagegen eiferten, und in diesem
fer sich auch wohl die Aeußerung entfallen
ßen, daß es doppelt ungerecht sey, ihre Gü=
mit Auflagen zu beschweren, weil sie ja
ott und den Heiligen gehörten, so war es
h klar, worauf sich dieß ihrer Absicht nach
ein beziehen sollte. Sie weigerten sich ja
mahls, dem Staat von ihren Gütern die
enste und Abgaben zu entrichten, die sie ihm
fassungsmäßig schuldig waren. Es kam ih=
n nie in den Sinn, daß sie sich der Heer=
lge entziehen, oder dem Könige den herkomm=
chen jährlichen Zins verweigern könnten; son=
rn sie wollten sich nur gegen die weiteren

 Lasten

Kasten verwahren, die man ihnen so oft un über diese aufzulegen versuchte. Es war als eigentlich nur das Recht einer neuen und will kührlichen Besteurung, das sie in Ansehung ihrer Güter der obersten Staats-Gewalt eben so wie jeder andern streitig machten; und da man damahls überhaupt noch kein konstitu tionelles Besteurungs-Recht der Landesherrn kannte, oder, wenn man will, keines mehr kannte, so läßt es sich doch wahrhaftig der Kirche nicht so sehr übel nehmen, daß sie dagegen sich wehrte.

§. 8.

Bald aber wurde sie in die Nothwendigkei versetzt, andere Forderungen abzuwehren, di von andern Seiten her wegen ihrer Güter a sie gemacht wurden, und gewiß auch bedenkli genug aussahen, daß man sich eben so weni wundern kann, wenn sie sich nicht auf das e ste Wort darein ergab. Es waren die neue Communitäten, welche sich in den Städten ge bildet hatten, von denen diese Forderungen a sie gemacht wurden. Zur Bestreitung der Be dürfnisse, welche ihre Erhaltung erforderte

kon

konnten sich diese Corporationen nur durch eine Besteurung ihrer eigenen Mitglieder die erforderlichen Mittel verschaffen. Wenn man es ihnen daher überließ, die nöthigen Kosten dazu unter sich selbst zu repartiren und aufzubringen, so mußten sich nicht nur ihre Mitglieder zu ihrer Uebernahme verstehen, sondern es auch den von ihnen selbst gewählten Magistraten mit mehr oder weniger Beschränkungen überlassen, das billigste Verhältniß ihrer Vertheilung unter die einzelnen auszumitteln und die den Umständen eines jeden Orts angemessensten Formen des Einzugs zu bestimmen. Ueberall aber gieng man dabey zuerst von dem Grundsatz aus, daß sich niemand der Kontribution entziehen könne, der an den Vortheilen der Communität Antheil nahm; und dieß war es zunächst, was eine Collision zwischen ihnen und der Kirche veranlaßte.

§. 4.

Das bey den Kirchen der Städte angestellte Personale konnte um seiner sonstigen Verhältnisse willen nirgends in die neuen Communitäten eigentlich eintreten. Auch die Bischöffe, welche ihr Aufkommen hier und da begünstig-

 ten,

ten, wollten und konnten doch nicht würkliche Mitglieder davon, also niemahls wahre Bürger werden, denn sie konnten eben so wenig Rechte von ihnen nehmen, als ihnen welche über sich zugestehen. Die nehmliche Ursache erschwerte auch schon deswegen die Aufnahme anderer zum Klerus gehöriger Personen, weil sie sich nicht von den Bischöffen trennen, oder aus der Pflichtigkeit gegen diese heraustreten konnten [2]; mithin bildete der Klerus fortdauernd auch in den neuen Communitäten noch eine eigene, die mit der allgemeinen Bürger-Gesellschaft niemahls völlig zusammenwuchs. Aber er lebte doch jetzt in der Mitte dieser Gesellschaft. Er genoß alle die Vortheile mit, welche sie ihren würklichen Mitgliedern gewährte. Er genoß noch mehrere, welche ihm unmittelbar von ihr zuflossen.

Ihm

2) In einigen der neuen Stadtbriefe war es auch ausdrücklich erklärt, daß die Kleriker nicht zu der Commune gehörten. So z. B. in dem Briefe den Philipp August der Stadt Bray ertheilte "Omnes qui in villa Braji manebunt, de Communia erunt, praeter Clericos, Religiosos et familias eorum". S. Recueil des Ordonnanc. T. XI p. 296.

Ihre Mauern beschützten wenigstens sein Eigenthum wie das ihrige, und wenn zuweilen in einem Nothfall die Bürger noch besonders zu der Vertheidigung des ihrigen aufstanden, so wurde immer das seinige mit vertheidigt, weil es in dem Umkreise ihrer Mauern lag. Was schien also billiger, als daß er sich gefallen lassen müßte, auch etwas von den Lasten der Gesellschaft mitzutragen?

§. 5.

So mußte man in den neuen Städten natürlich genug darauf kommen, auch den darinn wohnenden Geistlichen einen Beytrag zu der Bestreitung ihrer Bedürfnisse abzufordern. Bey dem meistens angenommenen Vertheilungs-Fuß, nach welchem man die erforderlichen Zuschüsse umlegte, konnte man ohnehin nicht wohl daran denken, sie auszunehmen, und einige der besonderen Hebungs-Arten, die man bald in Anwendung brachte, ließen noch weniger eine Ausnahme zu. Wenn man nach dem ersten den größten Theil jener Zuschüsse durch eine direkte auf jedes Grund-Stück im Stadt-Bezirk nach dem Verhältniß seines Umfangs

oder der Einkünfte, die es abwarf, gelegte Steuer aufbrachte, wie konnte man die Grundstücke der Kirche aus der Berechnung lassen, da gewiß an manchem Ort, an welchem sich mehrere Collegiat-Kirchen und vielleicht noch ein Paar Klöster befanden, die Häuser, welche dazu gehörten, die Höfe der Chorherrn, die Presbyterien der Pfarrer, und der Grund und Boden, den die Mönche überbaut hatten, den vierten Theil des ganzen Stadt-Raums ausmachen mochten. Wenn man es aber hier und da räthlich fand, einen Theil davon durch indirekte Auflagen zusammenzubringen, die unter dem Nahmen von Zöllen, von Brücken- und Thor-Geldern, von Salz- und Bier-Steuern oder andern dieser Art erhoben wurden, wie war es thunlich, daß man die Geistlichen davon frey lassen konnte, da die meisten dieser Taxen nur in kleinen unmerklichen Summen von dem täglichen Verkehr und von dem täglichen Verbrauch des städtischen und des häuslichen Lebens eingezogen wurden?

§. 6.

§. 61.

Aber man darf auch annehmen, daß die Kirche selbst an mehreren Oertern die Forderungen eines Beytrags, welche von den neuen Kommünitäten an sie gemacht wurden, zuerst nicht unbillig fand, so lange sie nur ein gewisses Maaß nicht überstiegen; und deßwegen läßt sich desto weniger übersehen, daß man daben sehr bald und sehr häufig über dieß Maaß hinausgieng. Die Umstände mochten zwar hier und da mehr Antheil daran haben, als die Bürger der neuen Städte. Diese wurden bald in Fehden und Kriege verwickelt, wozu ihre Verhältnisse mit ihren Nachbarn aus dem Herren-Stande täglich Gelegenheit gaben. Es kam selbst mehrmahls dazu, daß sie in ihren Mauern belagert wurden. Sie mußten also kostbare Befestigungs-Werke unterhalten, und wenn sie von einem Feinde zerstört waren, wieder herstellen. Sie mußten ihre ärmeren Bürger, welche sie von ihren Gewerben und Handthierungen zu der Vertheidigung der Stadt wegnahmen, unterstützen. Sie mußten auch wohl zuweilen einen Frieden oder einen Vergleich mit bedeutenden Summen erkaufen. Un-

ter

ter solchen Umständen waren sie aber genöth
außerordentliche Beyträge von ihren Mit
dern zu fordern, oder durch neue Auflagen
außerordentlichen Ausgaben zu decken, und
bey war es dann freylich in der Ordnu
daß man auch die Kirchen und die Geistli
desto weniger frey ließ, je größer die N
war, in der man sich befinden mochte.

§. 7.

Doch es traten bald andere Umstände
welche die Last, die davon auf die Kirche
rückfiel, in gleichem Grad beschwerlicher
bedenklicher, und sie selbst sorglicher wegen
Folgen machen mußten, die ein weiterer Fo
gang des Uebels nach sich ziehen könnte. Me
rere der neuen städtischen Republiken, besond
in Italien, verwickelten sich jetzt selbst in
ständige Kriege, indem sie bald ihr Geb
zu vergrößern, bald gewisse Bann-Rechte ü
das platte Land an sich zu bringen, bald
Aufkommen benachbarter Städte, deren Ha
dels-Verkehr für den ihrigen gefährlich
werden drohte, zu verhindern strebten. D
Kosten dieser Kriege wurden zugleich erschöpf

der, denn sie wurden nicht mehr durch die Bürger allein, sondern auch durch gemiethete Söldner geführt, und da sie sich auch nicht mehr so leicht mit einem einzigen Streifzuge, oder mit der Zerstörung einer einzelnen Burg endigten, so machten sie oft Auflagen nothwendig, deren Druck sich nur der Fanaticismus eines im höchsten Grade exaltirten Gemein-Geists gutwillig unterziehen konnte. Dieser Gemein-Geist konnte natürlich die Geistlichen, die bloß in einer Stadt wohnten, niemahls in dem Grade, wie die eigentlichen Bürger ergreifen. Sie fühlten also bloß das Drückende der Last, welche auch sie traf, aber sie fühlten zugleich mit größerem Unwillen, daß man zuweilen noch mehr davon auf sie fallen ließ, und ihnen einen größeren Theil davon aufbürdete, als sie nach dem Gesetz einer billigen Gleichheit hätte treffen sollen. Es kam ja jetzt nicht allzuselten vor, daß man in einer solchen Stadt-Noth das Eigenthum der Kirche noch stärker anlegte, als das Eigenthum der Bürger, und den Personen, die zu jener gehörten, noch mehr abforderte als diesen, bloß weil man voraussetzte, daß sie mehr geben könnten.

§. 8.

§. 8.

Dieß ließ sich schon an sich in die Länge unmöglich ertragen; aber das Uebel wurde noch unerträglicher, wenn man erst darüber nachdachte, welchen Gang es genommen hatte, und wohin es zuletzt führen möchte. Mußte es die Kirche nicht doppelt ärgerlich finden, daß sie sich jetzt in der Gewalt von Menschen sah, welche vor funfzig Jahren noch gar keine Rechte im Staat gehabt hatten, und sich ihr damahls mit Freuden dienstbar gemacht haben würden, wenn sie ihnen nur Schutz genug hätte gewähren können? In die Gewalt dieser Menschen war sie aber bloß dadurch gekommen, weil sie sich in eine geschlossene Gesellschaft vereinigt, und sie zugleich mit ihren Mauern umbaut hatten, und daraus konnten ihnen doch keine würkliche Rechte über sie zugewachsen seyn? Wenn sie es jedoch um der Vortheile willen, welche sie dabey mitgenoß, auch nicht so genau mit dem Recht nehmen, wenn sie sich nicht ungern einem diesen Vortheilen angemessenen Beytrag zu ihren Stadt-Ausgaben unterziehen, ja wenn sie auch absichtlich die neuen städtischen Communitäten begünstigen wollte, so mußte es

ihr

ihr doch auffallen, daß sie ihnen kein Besteurungs=Recht über sich einräumen könne, ohne sich selbst in eine höchst nachtheilige Lage zu bringen. Wenn man ihnen zugestand, daß sie die Kirche zur Mitleidenheit bey ihren Gemeinlasten ziehen dürften, weil sie doch auch von der Gemeinheit Nutzen ziehe, so wurde das Interesse der Kirche auf eine höchst bedenkliche Art mit dem Interesse der Gemeinheit verflochten, mit dem es doch nie ganz zusammenfallen konnte. Es hieng jetzt nicht nur bey ihnen ab, sie nach einer sehr willkührlichen Schätzung jenes Nutzens, den sie von ihnen zog, in die Contribution zu legen, sondern es stand auch in ihrer Macht, sie dadurch in die thätige Theilnahme an mancher Unternehmung hinein zu ziehen, welche sie weder der Klugheit noch ihrem Vortheil gemäß fand, und leicht ließ sich voraussehen, daß es nicht selten dazu kommen würde.

§. 9.

Gewiß kann man es daher nicht befremdend finden, wenn man noch vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts auf Spuren von Vorkeh-

kehrungen stoßt, welche sie dagegen zu treffen suchte; aber man findet ja sogar, daß sie um die nehmliche Zeit noch von einer andern Seite her dazu gedrungen wurde. Man hatte nehmlich jetzt schon an einigen Oertern angefangen, sie noch auf eine andere Art zu besteuern, die noch mehr in das Große gieng, und daher noch mehr Besorgnisse bey ihr erregen mußte, welche auch der Erfolg nur allzusehr rechtfertigte. Dieß hatte die Kirche den Päbsten zu danken, welche die Veranlassung, aber freylich gegen ihre Absicht, dazu gaben. Sie hatten den Königen von Frankreich und England, um ihnen mehr Lust zu einem Kreuz-Zug zu machen, schon einigemahle angeboten, daß sie ihnen auch von den Kirchen ihres Reichs einen Zuschuß dazu verschaffen wollten, und darauf die französischen und englischen Bischöffe aufgefordert, daß sie zu dem heiligen Zuge auch eine Beyhülfe mit einem frommen Zehenten geben müßten. Im ersten Kreuzzugs-Eifer war dieß nicht ungern von den Bischöffen bewilligt, und noch gerner von den Königen acceptirt worden; aber bald erfuhren die ersten, daß ihnen der Pabst, und daß sie sich selbst einen gar bösen Handel

ndel damit gemacht hatten. Bey jedem neuen
ge dieser Art rechnete man jetzt immer vor-
s darauf, daß die Kirche einen frommen Zei-
ten dazu hergeben müßte, und dieß war
n an sich schlimm genug, da man die Sa-
bey jeder Wiederholung beschwerlicher fin-
mußte; aber das schlimmere war, daß
n es auch bald nicht mehr abwartete, bis
sich selbst dazu erbot, oder durch den Pabst
u erbieten ließ. Die Könige forderten jetzt [3]),
was

[3]) Im Jahr 1131. ließ sich Ludewig VI. in Frank-
reich eine Beysteuer von seinen Kirchen bezah-
len, die fast die Hälfte ihrer Einkünfte über-
stieg. Im Jahr 1146. forderte er geradezu von
dem Abt des Klosters St. Benoit an der Loire
tausend Mark zu den Kosten seines Kreuzzugs,
und als der Abt die Umstände seines durch die
vorigen Auflagen erschöpften Klosters vorstellte,
so accordirte er zwar mit ihm auf 300 Mark,
aber bestand darauf, daß ihm die Mönche,
die das Geld nicht ganz aufbringen konnten,
von ihrem Kirchenschatz das fehlende zuschießen
mußten. Sie bezahlten die Summe mit zwey
silbernen Leuchtern, welche dreißig Mark wogen,

 einem

was man ihnen nicht anbieten wollte, forderten
bald in Formen, welche von Seiten der Kirche
eine Verpflichtung zum Geben voraussetzten,
und gewöhnten sich dadurch — was das schlimmste
ste war — so an das Fordern, daß sie sich
nicht mehr bloß durch den Vorwand eines
heiligen Krieges, sondern durch jedes außerordentliche
Bedürfniß dazu berechtigt hielten.

§. 16.

Nun war es wahrhaftig hohe Zeit, daß
dem Uebel, das von mehreren Seiten zugleich
einbrach, gesteuert werden mußte; aber je lebhafter
man fühlt, wie stark sich die Kirche
zum Aufstehen dagegen gedrungen fühlen mußte,
desto mehr muß man jetzt auch durch die
Mäßigung überrascht werden, mit welcher sie
dabey zu Werk gieng. Der Haupt-Schritt,
den sie zu ihrer Vertheidigung that, bestand
bloß darinn, daß sie durch den Pabst Alexander
III. erklären ließ, daß keine Gewalt in der
Welt befugt sey, die ihr zugehörigen Personen
und

einem silbernen Rauchfaß von acht Mark, und
drey Unzen Gold. S. *Duchesne* T. IV. p. 425.

und ihre Güter willkührlich zu besteuern, daß ... auch jede weltliche Obrigkeit, die sich in Zukunft dieß herausnehmen würde, mit dem Banne belegt werden sollte: denn dieß allein lag in dem berühmten Dekret, das Alexander im Jahr 1179. von einer im Lateran versammelten Synode sanktioniren ließ [4]).

§. 11.

Es kann kein Zweifel darüber statt finden, daß dieß Dekret zunächst gegen die Communen in den Städten und ihre Magistrate gerichtet [5]), ... wohl auch zunächst durch die Beschwerden veranlaßt war, welche der bey ihnen eingesessene Klerus über ihre Bedrückungen erhoben hatte. Diese Bedrückungen mochten auch damals in mehreren Städten Italiens, besonders in der Lombardie, auf den höchsten Grad gestiegen seyn, denn unter dem so langen als ... Kriege, den sie mit dem Kayser Frie-

derich

4) Conc. Lateran. III. Can. 19. Conc. T. X. p. 1518.

5) Es werden auch ausdrücklich die consules et rectores civitatum darinn genannt.

derich I. geführt hatten, mochten sie ihre
chen nur allzuoft um Beyträge und Zusc
angesprochen haben. Es ist daher eben
glaublich genug, daß die in dem Dekret
haltenen Beschreibungen von dem kläglichen
stand, in welchen sie gerathen seyen, nicht
übertrieben waren [6]: doch mußten noch
andern Seiten her Klagen darüber eingekon
seyn, denn es wurde ja ausdrücklich in
Dekret eingerückt, daß sich auch andere
walthaber [7]) solche Proceduren gegen die
che hier und da schon erlaubt hätten.

§.

6) "Tot — heißt es in dem Dekret — ecclesiis e
imponunt, et ita gravibus eas crebrisque exact
bus premunt, ut deterioris conditionis factum su
sacerdotium videatur, quam sub Pharaone fu
— Sive quidem fossata, sive expeditiones,
quaelibet sibi arbitrantur agenda, de bonis e
siarum, clericorum et pauperum Christi cu
volunt fere, compilari."

7) "In diversis partibus mundi." Auch aus Deut
land konnten schon Klagen genug darüber
gelaufen seyn, denn wie die Städte hier
dem unter ihnen angesessenen Klerus umgi

§

§. 12.

Daß aber in diesem Dekret der Pabst und die Synode das Prinzip einer gänzlichen Befreyung von aller Concurrenz zu den Gemeinlasten des Staats, welche der Kirche aus einem göttlichen oder menschlichen Recht zukommen sollte, würklich schon aufgestellt, oder es auch nur angedeutet hätten — daran ist, so oft es auch schon behauptet wurde, kein wahres Wort. Nur die willkührliche und gewaltsame Forderung einer solchen Konkurrenz, wurde verboten und für unbefugt erklärt; denn es wurde ja nur darinn erklärt, daß die Bischöffe und die Kirchen niemahls gezwungen werden dürften, dem Staat oder dem gemeinen Wesen eine Subsidie aus ihrem Vermögen zu bewilligen, wenn sie nicht selbst die Forderung dem Drang der Umstände angemessen, also als billig und nothwendig erken-

gen, dieß geht nur gar zu stark aus den etwas spätheren Beyspielen hervor, die man in der Würzburgischen Chronik von Frieß, p. 566; in Schannat's Hist. Wormat. p. 379. und sonst noch häufig angeführt findet.

erkennen würden [8]). Darinn lag gar nich[t,] daß die Kirche niemahls zur Mitleidenheit z[u] den Gemein-Lasten zugezogen werden dürfe[,] sondern es wurde sogar anerkannt, daß ih[re] Mitleidenheit in gewissen Fällen billig un[d] nothwendig, also pflichtmäßig in Ansehung ih[rer] werden könne. Es wurde selbst keiner welt[li]chen Staats-Gewalt verwehrt, Beyträge vo[n] ihr zu fordern, sondern nur verwehrt, die[se] Beyträge gewaltsam von ihr zu erpressen. E[s] war also durchaus nicht das Recht einer abso[]luten Exemtion von aller Konkurrenz zu den Be[]dürfnissen des Staats, das man der Kirche be[y] dieser Gelegenheit zusprechen, sondern es wa[r] nur das Zwangs-Recht einer willkührliche[n] Besteurung der Kirchen-Güter, das man de[m] Staat absprechen wollte.

8) "Quocirca — prohibemus, ne de caetero tal[ia] praesumant attentare, nisi Episcopus et Clerus ta[n]tam necessitatem, vel utilitatem aspexerint, u[t] absque ulla coactione ad relevandas commun[es] necessitates, ubi laicorum non sufficiunt facul[ta]tes, subsidia per ecclesiam existiment conferenda."

Kap. X

Kap. X.

Rechtmäßigkeit des Prinzips. Neue regulirende Bestimmung, welche Innocenz III. hinzufügt. Anerkennung des Prinzips durch den Staat, aber auch unbefugte Ausdehnungs-Versuche, die schon von der Kirche gemacht werden, wogegen man sich bereits an einigen Oertern durch Amortisations-Gesetze zu sichern sucht.

§. 1.

Ob nun die Kirche dazu befugt war? — dieß mag sich vielleicht nach den Prinzipien des neuesten Staats-Rechts unserer Tage, aber es kann sich unmöglich nach jenen bezweifeln lassen, welche in diesem Zeitalter als allgemein gültig angenommen wurden. Noch weniger kann es sich bey dem damahligen Stande der Verhältnisse zwischen dem Staat und der Kirche bezweifeln lassen; sobald man jedoch dieß einräumen muß, so läßt sich auch kaum mehr über das Rechtliche jener weiteren reguli-

renden Bestimmung streiten, welche ein f
der Pabst zu dem Dekret Alexander's III.
zusetzte; denn so gewiß sie auch mit der
sten Klugheit für mehrere Zwecke erfunden
berechnet war, so sichtbar gieng doc
Haupt-Tendenz davon dahin, würksam
verhüten, daß der darinn aufgestellte G
satz nicht so leicht verletzt oder umgange
eludirt werden könnte.

§. 2.

Im Jahr 1215. ließ Innocenz III. a
ner Römischen Synode, die den Nam
vierten allgemeinen lateranensischen erhalte
die Verordnung Alexander's III. auf das
und fast in den nehmlichen Ausdrücken f
niren [1]: Er sagte es dabey nur etwa
ler, daß die Layen jeden Beytrag der
zu den Bedürfnissen des gemeinen Wese
eine freywillige Hülfe dankbar anzunehm
ten [2], setzte aber ebenfalls voraus, d

1) Concil. Later. IV. can. 46.

2) "Si quando forsan Episcopus cum reliquis
tantam necessitatem vel utilitatem prospexe

Kirche ihre Beyträge dazu nicht verweigern dürfe, sobald sie nur überzeugt sey, daß die Nothwendigkeit sie erfordere, oder das allgemeine Beste dadurch befördert werden könne. In allen solchen Fällen — setzte er jedoch hinzu — in welchen Forderungen aus diesen Gründen an die Kirche gemacht würden, könnten die Bischöffe nichts weiseres thun, als den Pabst zu Rath zu ziehen, und ihm die Entscheidung zu überlassen, mithin sollte auch dieß für die Zukunft Gesetz sey.

§. 3.

Diese neue Verfügung mochte dann auch durch noch so viele Gründe, die der Pabst nicht anzugeben für gut fand, motivirt seyn, so war doch jener, den er angab, vollkommen hinreichend, sie zu rechtfertigen. Es sey vorzüglich — sagte er — die Unbesonnenheit einiger Menschen, welche die Verfügung nöthig mache

ut subsidia per ecclesiam duxerint conferenda, predicti laici humiliter et devote recipiant cum actionibus gratiarum."

mache [3]), bey diesen Menschen dachte er aber gewiß zunächst an die vielen Bischöffe, denen es an der nöthigen Klugheit bey der Beurtheilung der an sie gemachten Forderungen, und an die noch mehreren, denen es an der nöthigen Kraft und Festigkeit zu der standhaften Ablehnung ungebührlicher Forderungen fehlen möchte. Daran mußte wohl gedacht werden, denn sicherlich hatten schon mehrere Kirchen sehr nachtheilige Erfahrungen davon gemacht. Es ließ sich zugleich unfehlbar voraussehen, daß man, wenn es auch noch so oft als Rechts-Grundsatz aufgestellt, und noch so allgemein als Rechts-Grundsatz anerkannt werden möchte, daß kein Laye befugt sey, die Kirche willkührlich zu besteuern — daß man doch fortdauernd solche Erfahrungen machen würde. Es war also hoch nöthig, auf eine Auskunft dagegen zu denken. Es war unverkennbar, daß das neue von Innocenz III. gemachte Regulativ die beste Auskunft dagegen anbot.

3) "Propter imprudentiam quorundam Romanum prius consulant Pontificem, cujus interest, communibus utilitatibus providere."

anbot. Wer aber konnte ein Recht haben, sich darüber zu beschweren, sobald die Bischöfe damit zufrieden waren?

§. 4.

Bey jenen Grundsätzen, welche man damahls über das Verhältniß des Pabsts zu der Kirche schon allgemein angenommen hatte, konnten sich selbst die Könige und die Landesherrn nicht beschweren, wenn sie durch das neue Regulativ gewissermaßen gezwungen wurden, das Urtheil über die Billigkeit und Schicklichkeit der Forderungen, welche sie von Zeit zu Zeit an ihre Kirchen machen mochten, dem Pabst zu überlassen. Sobald sie es überhaupt anerkannten — und dieß mußten sie nach allen Grundsätzen des noch von ihnen selbst angenommenen Staats-Rechts — daß sie verpflichtet seyen, der Kirche noch ein Urtheil darüber freyzulassen, so durften sie nicht dagegen protestiren, wenn sich die höchste kirchliche Autorität dieß Urtheil vorbehielt. Doch es fiel auch niemand ein, eine Protestation dagegen einzulegen. Die weiseren unter den damahligen Fürsten ließen sich vielmehr die neue Einrichtung

sehr

sehr gern gefällen; denn sie sahen voraus, da
sie meistens mit den Päbsten leichter als m
ihren eigenen Bischöffen würden zurecht kon
men können, und diese Hoffnung rechtfertigt
auch der Erfolg. Aeußerst selten machte ma
zu Rom einige Schwierigkeiten, einem weltl
chen Fürsten die nachgesuchte Erlaubniß zu e
theilen, von den Kirchen-Gütern seines Gebiet
eine außerordentliche Steuer zu erheben, den
wie konnte die Freundschaft eines Monarchen
oder seine Bereitwilligkeit zu einem Gegendienst
zu dem man ihn brauchen möchte, gewisse
und wohlfeiler als durch eine solche Bewill
gung erkauft werden, die den Pabst selbst ga
nichts kostete? Es kam daher bald dazu, da
sich die Könige gar nicht mehr an ihre B
schöffe, sondern allein an den Pabst wandten
wenn sie von ihren Kirchen einen Zuschuß h
ben wollten. Es kam bald dazu, daß ihne
die Päbste solche Zuschüsse bewilligten, oh
nur die Bischöffe erst zu fragen, ja es kar
sogar dazu, daß sie die Könige selbst bevol
mächtigten und autorisirten, die ihnen bewillig
ten Zuschüsse exekutorisch von ihren Kirchen einzu
treiben, wenn sich die Bischöffe nicht gutwilli

dazu verstehen wollten. Wohl mag es also etwas zweifelhaft seyn, ob die Kirche ohne das neue Regulativ nicht besser gefahren wäre?

§. 5.

Doch dieß kann auch nur zweifelhaft seyn, denn einmahl ist es doch nicht gewiß, ob nicht die Kirche ohne das neue Regulativ noch öfter und stärker in Kontribution gesetzt worden seyn würde, und dann hatte sie ja gerade dem Gang, den die Sachen jetzt nahmen, den Haupt-Vortheil zu danken, daß der Grundsatz, von dessen Behauptung die Sicherheit ihres Eigenthums abhieng, bestimmter und förmlicher selbst von jener Macht, gegen welche er aufgestellt war, anerkannt wurde. So oft jetzt eine weltliche Obrigkeit mittelbar oder unmittelbar zu Rom darum sollicitiren ließ, daß ihr eine Steuer von den Gütern ihrer Kirchen bewilligt werden möchte, so agnoscirte sie eben damit, daß sie nicht befugt sey, ihnen diese Steuer selbst aufzulegen. Sie agnoscirte also damit das eigene Bewilligungs-Recht der Kirche, und dieß konnte durch kein temporäres Opfer zu theuer bezahlt werden, denn es ließ sich gar nicht be-

rechnen,

rechnen, wie viel ihr dadurch gerettet und
spart werden konnte.

§. 6.

Von der Mitte des dreyzehnten Jahrh
derts an findet man daher das Prinzip d
kirchlichen Bewilligungs-Rechts in der Pr
schon fast eben so sehr wie in der Theorie
festigt. Es geschah jetzt immer häufiger,
man recht förmlich mit den Kirchen akkordi
wenn man etwas von ihnen haben wollte.
kam jetzt besonders zwischen den städtisc
Communitäten und den Stiftern und Kapit
die sich im Umkreise ihrer Mauern befand
fast überall zu bestimmten Verträgen über
Antheil, den die letzten freywillig an den Sta
Lasten übernehmen, und über die ihnen se
konvenienteste Art und Weise, womit sie
abtragen wollten. Sie wurden auch jetzt
sen Verträgen gemäß oft ausdrücklich von
neuen Auflagen ausgenommen, die man
Zeit zu Zeit auszuschreiben gezwungen wa
und nur zuweilen wurde mit ihnen über
Aequivalent unterhandelt, in das sie ihr
Beytrag zu der Summe, welche durch
ne

neue Auflage aufgebracht werden mußte, verwandeln möchten. Doch das Prinzip mußte wohl um diese Zeit auch schon in der Rechts-Praxis befestigt seyn, denn man findet nicht nur, daß es jetzt die Kirche bey jeder Gelegenheit vor sich hinstellte, sondern man findet selbst, daß sie ihm bereits eine weitere Ausdehnung zu geben versuchte, die von ihrer Seite doch eine etwas unbillige und daher wahrscheinlich nur durch die schon erhaltene Gewährung ihrer billigeren Forderungen gereizte Ungenügsamkeit verrieth.

§. 7.

Schon im Jahr 1227. nahmen sich's die französischen Bischöffe heraus, es auf einer Synode zu Narbonne zum Gesetz zu machen, daß nicht nur die Besitzungen der Kirchen, nicht nur die Personen, die zu dem Klerus gehörten, sondern auch die eigenthümlichen Patrimonial-Güter der letzten mit keiner Auflage beschwert werden dürften [4]. Nur zwey Jahre darauf

4) Conc. Narbonens. can. 12. "Item statuimus, ut Clerici occasione patrimonii sui vel personae non tallien-

darauf, im Jahr 1229., setzten sie auf ihrer berüchtigten Synode zu Toulouse noch die besondere Bestimmung hinzu, daß auch solche Güter, die einem Kleriker erst durch Erbschaft zufallen möchten, mit keiner Steuer belegt werden, und überhaupt keine auf Erbschaften gelegte Taxe einen Geistlichen treffen könnte [5]). Sie verboten zugleich in einem eigenen Canon, daß keine Art von Zoll- oder Weg-Geld von einem Kleriker weder für seine Person noch für seine Sachen gefordert werden dürfe [6]); doch nahmen sie noch die Waaren aus, mit denen er einen Handels-Verkehr treiben möchte; aber ohne diese Ausnahme rückte es hernach im Jahr 1266. der Erzbischoff Engelbrecht von Cöln unter die Statuten seiner Kirche ein, daß jede

tallientur, et tam Consules, quam alii Laici ab his talliis et exactionibus per censuram ecclesiasticam, si necesse fuerit, compescantur."

5) Conc. Tolosan. c. 20. "Clerici non talliabuntur, occasione etiam haereditatis, etiamsi per successionem eis obvenerit."

6) Can. 21. "Item praecipimus, quod Clerici et etiam religiosi cum rebus ipsorum — immunes sint ab omni pedagio, nisi fuerint mercatores."

e Art von Eigenthum, das der Kirche oder
h einer kirchlichen Person zustehe, durch die
nze Diöcese zu Wasser und zu Land zollfrey
siren müsse [7].

§. 8.

Auch für diese Forderungen ließ sich zwar
h ein scheinbarer Billigkeits-Grund anfüh-
, sobald man nur voraussetzte, daß sich
Kirche ebenfalls der Verpflichtung, zu den
nein-Lasten beyzutragen, nicht ganz dadurch
ziehen, sondern nur den Layen das Recht
rechen wollte, ihr das Quantum dieses
trags willkührlich anzusetzen. So weit sie
Zollfreyheit für die ihr zugehörigen Perso-
nur in Ansehung jener Artikel und Gegen-
stän-

) "Statuimus etiam, ut bona ecclesiarum et ec-
clesiasticarum personarum, civitatis et Dioecesis
Coloniensis sint et maneant in omni loco — et
transeant tam in terris quam aquis absque omni
telonio et qualibet exactione, et sine omni im-
pedimento libera et penitus absoluta." S. Statu-
ta D. Engilberti Archiep. in Harzheim's Conc.
Germ. T. III. p. 621.

stände ansprach, welche zu ihrem Amts
genthum oder zu den Einkünften ihrer E
gehörten, so floß sie ja schon aus dem
meinen Prinzip, nach welchem das Eigen
der Kirche nicht ohne ihre Bewilligung bes
werden sollte. Schon nach diesem Prinzip k
zum Beyspiel der Dom-Probst von Cöln
Recht verlangen, daß die Cölner den
der für ihn auf den Weinbergen der Pr
gewachsen war, Zoll- und Acciß-frey in
Stadt einlassen müßten, denn der Wein
ja Eigenthum der Kirche, die ihm nur
— schweren oder leichten — Dienst
bezahlte. Aber aus dem nehmlichen Gr
auf welchem jenes Prinzip beruhte, und
allein beruhte, konnte der Dom-Probst
behaupten, daß die Cölner wenigstens kein
hätten, ihm für den Wein, der auf seinen
erkauften oder ererbten Bergen gewachsen
einen Zoll abzunehmen, oder seine Familien-
ter mit einer willkührlichen Steuer zu bele

§. 9.

Von ihren Bürgern und Beysassen mo
sie Zoll und Steuern fordern, so viel si

r Deckung ihrer Stadt-Ausgaben bedurften,
nn die ersten bezahlten dabey nur, was sie
isdrücklich oder stillschweigend selbst bewilligt
itten, und bey den Beysassen traten andere
erhältnisse ein, welche sie dazu verpflichteten.
ber der Dom-Probst war weder Bürger noch
eysasse. Er war niemahls in dem ersten Cha-
kter bey einer neuen Auflage zu Rath gezo-
n noch befragt worden. Er hatte weder in
ssem noch in dem andern Charakter jemahls
ddrücklich oder stillschweigend erklärt, daß
mit der Bürgerschaft heben und tragen wolle.
ochte es daher noch so billig seyn, daß er
feine Mitbrüder für den Schutz, den sie
der Stadt genossen, auch etwas von ihren
en tragen halfen, und mochte es in Anse-
g ihres Privat-Eigenthums doppelt billig
n, da ihnen die Stadt für dieses eigentlich
n Schutz schuldig war, so durfte man ih-
doch nicht geradezu und ohne weitere An-
ge ansetzen, wie viel sie dafür von dieser
ast tragen müßten.

 §. 10.

§. 19.

Auch in Ansehung der Patrimonial-
der Geistlichen ließ sich also wenigsten
keinen städtischen Obrigkeiten ein willkühr
Besteurungs-Recht mit mehr als nur
baren Gründen streitig machen; aus me
Umständen ergiebt sich aber, daß es w
auch nur dieß war, was man ihnen be
Ausdehnung des allgemeinen Prinzips au
streitig machen wollte. Die Synode zu
lause vom Jahr 1230, erinnerte nicht nu
Kleriker ausdrücklich, daß sie zur pünkt
Entrichtung aller herkömmlichen Dienste
verfassungsmäßigen Abgaben, die auf ihre
tern haften möchten, verpflichtet seyen 8),
dern sie wollte sie nicht einmahl von einer
dispensirt haben, sobald sich nachweisen
daß die Gerechtigkeit dazu durch ein gü
Privilegium des Königs oder auch nur
ein langes und altes Herkommen begr

8) "Quodsi per successionem haereditariam possessio feudalis seu etiam censualis ad manus devenerit, pensiones et onera ipsi rerum annexa solvere teneantur." Can. 20.

sey [9]). Durch ihre Verfügungen sollte also kein bestehendes Recht angetastet, sondern nur das Privat-Eigenthum der Geistlichen sollte dadurch eben so wie das Eigenthum der Kirche gegen neue und willkührliche Lasten gedeckt werden, die so manche nicht einmahl kompetente Behörde schon darauf zu legen versucht hatte.

§. 11.

So weit trug es denn nichts aus, ob sich beweisen oder nicht beweisen ließ, daß Alexander III. und Innocenz III. in den Dekreten der Lateranensischen Synoden auch schon die Patrimonial-Güter der Geistlichen von allen willkührlichen Auflagen hätten befreyen wollen [10]). Auf jenes Melfitanische Dekret Urban's II. konnte man sich freylich nicht berufen, und nicht

9) "Si ab antiqua Regum vel Imperatorum vel Principum concessione probaverint esse concessa, vel ex antiqua consuetudine introducta."

10) Die Glossatoren des Dekretalen-Rechts wollten es daraus beweisen, weil doch in jenen Dekreten ausdrücklich — de bonis ecclesiarum et Clericorum et pauperum usibus destinatis — die Rede sey. S. Espen Opp. T. II. p. 89.

nicht berufen wollen, denn die Kirche selbst hatte jene Befreyung niemahls verlangt, di ihr der Pabst darinn zugesprochen hatte. Wa aber auch — was sehr wahrscheinlich ist — Alexander III. und Innocenz III. bey ihren De kreten an das Privat-Eigenthum der Klerisi nicht besonders gedacht hatten, so erstreck sich doch offenbar der nehmliche Grund, wege dem sie das Eigenthum der Kirche jeder wi kührlichen Besteurung entzogen, auch auf di ses; mithin konnten auch ihre Dekrete imm darauf bezogen werden.

§. 12.

Dieß mag hingegen eben so wenig geläu net werden, daß sich die Kirche und ihre R präsentanten in der Folge bey der würklich Ausübung des aufgestellten Rechts-Prinzips i dieser Ausdehnung oft sehr unbillig ungenügsa bewiesen. Unstreitig traten bey dem Priva Eigenthum der Geistlichen noch mehrere Gründ als bey dem Eigenthum der Kirche ein, wa um es der Konkurrenz zu den Gemein-Last nicht entzogen werden durfte, denn es traten, wie schon bemerkt worden ist, für die übrig

Com

ommunität wenigere Verpflichtungs-Gründe n, ihr Privat-Eigenthum, als das Eigenthum r Kirche zu schützen. Wenn sie daher schon it Recht fordern konnten, daß man ihnen auch für die Quote ihrer Beyträge nicht willkühr-h ansetzen, sondern ihrer eigenen Schätzung ch einiges dabey überlassen sollte, so mußten ihrerseits desto sorgsamer alles vermeiden, s nur den Verdacht erregen konnte, daß sie der Verpflichtung zu den Beyträgen selbst ziehen wollten. Dieß vermieden sie aber t nur nicht immer, sie gaben nicht nur genug Gelegenheit zu dem Verdacht, son-n sie versuchten es nur allzuoft, versuchten jetzt mit List und jetzt mit Gewalt, sich Verpflichtung würklich zu entziehen.

§. 13.

Noch in dieser Periode kam es ja mehre-s dazu, daß sie aus den angeführ-Dekreten der Lateranensischen Synoden t nur eine Befreyung von willkührlichen lagen, sondern eine völlige und absolute uer-Freyheit herauserklärten, die ihnen inn für alle ihre Güter und Besitzungen

zugesprochen worden sey. Wenn jetzt zuweilen die Bürgerschaft oder der Magistrat einer Stadt an die Stifter und Kapitel, die sich darinn befanden, das Ansinnen ganz ordnungsmäßig brachte, daß sie von einer neuen Auflage, welche die Umstände nothwendig machten, einen verhältnißmäßigen Antheil auf ihre Güter übernehmen möchten, so geschah es gewiß in zehen solcher Fälle wenigstens achtmahl, daß das Ansinnen von diesen zuerst gänzlich abgewiesen wurde. Sie machten nicht bloß Schwärigkeiten wegen der Quote, die man ihnen ansetzen wollte. Sie beschwerten sich nicht bloß über die besondere Hebungs-Art, die man regulirt hatte. Sie erklärten sich nicht bloß durch das Verhältniß gravirt, nach welchem man ihre Güter in die Steuer gelegt hatte, sondern sie prätendirten, daß sie gar nicht darinn gelegt werden dürften, weil dem Recht nach alle ihre Güter steuerfrey seyen. Dieß prätendirten sie aber nicht bloß gegen solche Behörden, die nur unter gewissen Umständen und Bestimmungen Beyträge von ihnen zu fordern befugt waren, wie z. B. die Communen in den Städten, sondern in der Folge prätendirten sie es

auch

auch mehrmahls gegen die höchste Behörde im Staat, indem sie die Forderungen, welche von dieser an sie gemacht wurden, ebenfalls nur mit einer Verweisung auf jene lateranensischen Dekrete beantworteten [11].

§. 14.

Doch es wurde würklich auch noch im dreyzehnten Jahrhundert dadurch bewürkt, daß man der Kirche bereits an mehreren Oertern und bey mehreren Gelegenheiten eine Immunität zugestand, die gewiß mehr in sich schloß, als Alexander III. und Innocenz III. in jene Dekrete hatten legen wollen. Dazu kam es zwar nur an einzelnen Oertern, denn es konnte nur an solchen dazu kommen, wo besondere, zuweilen auch nur temporäre und lokale Umstände die Anmaßungen der Kirche begünstigten, und sie bey ihren Forderungen kühner, oder diejenigen,

11) Dieß that noch im Jahr 1305. der Erzbischoff und das Kapitel von Tours bey einer Forderung Philipp's des Schönen. S. Ecrits pour et contre l'immunité prétendue par le Clergé de France p. 138.

nigen, mit denen sie zu thun hatte, bey
übrigen nachgebender machten, wie weit
aber hin- und wieder damit gekommen
mochte, dieß deckt sich am klarsten in e
besondern Erscheinung auf, durch die man
in diesem Zeitraum überrascht, und recht
gentlich überrascht wird.

§. 15.

Schon jetzt wurden ja an einigen Oert
die nachtheiligen Folgen so fühlbar, die
der prätendirten Immunität der Kirchen-G
für die übrige Gesellschaft entsprangen, daß
noch so rohe und ungebildete Politik des Zeital
bereits scharfsichtig genug zu der Erfind
einer Auskunft dadurch gemacht wurde,
der sich noch der politische Speculations-G
eines weit spätheren hätte brüsten können, w
sie ihm überlassen worden wäre. Um we
stens diesen nachtheiligen Folgen, die man n
abschneiden konnte, ein Ziel zu setzen, und
weiteren Verbreitung des Uebels vorzubeug
erfand man die in der Folge sogenannten Am
tisations-Gesetze, die mit einer höchst schla
Klugheit für diesen Zweck berechnet, und ge

zunächst bloß für diesen berechnet waren. Schon im Jahr 1218., also nur zwey Jahre nach der lateranensischen Synode Innocenz III., machten es die Florentiner zum Gesetz, daß kein Grundstück in dem Gebiet ihrer Republik in die Hände eines Klerikers fallen, und nicht einmahl als väterliches Erbe an einen Geistlichen kommen könne [12]). Im Jahr 1273. verbot der König Alfons III. von Portugall durch ein Edikt, daß die Kirche und der Klerus des Reichs keine liegende Güter mehr erwerben dürfe [13]), und noch

12) S. Raynald a. d. Jahr 1218. n. 32. Das Gesetz verbot ausdrücklich "ut Clerici haereditatem paternam adire non possint." Vielleicht gehörte es deßwegen doch nicht unter die eigentlichen Amortisations-Gesetze; aber der Pabst Honorius III. schrieb doch sogleich dem Bischoff von Florenz, daß er keinen Geistlichen mehr ordiniren sollte, bis die Florentiner das gottlose Gesetz zurückgenommen haben würden.

13) S. Raynald ad. a. 1273. n. 25. Unter seinem Sohn und Nachfolger Dionys belegte dafür, da noch andere Klagen des Klerus über den König dazu gekommen waren, Nicolaus IV.

noch im Jahr 1293. erließ der Graf Gui von Flandern ein ähnliches, durch welches al Klöster, Stifter und religiöse Institute d Landes für unfähig erklärt wurden, ein li gendes Gut unter irgend einem Titel zu a quiriren [14].

§. 16.

Daraus erwächst sicherlich mehr als n eine Vermuthung, daß es die Kirche und d Klerus in diesen Gegenden möglich gefund haben mußten, sich in einer steigenden Progre sion der völligen Befreyung von jeder Konku renz zu den öffentlichen Lasten der bürgerl chen Gesellschaft zu nähern. Wäre es nic schon dahin gekommen, daß sie sich auch d billigen und gerechten Forderungen, die ma an sie machen konnte, zu entziehen gewuß hätten, so würde man schwerlich auf ein Hülfs Mittel verfallen seyn, von dem man sich kein

Erleid

IV. das Reich mit dem Interdikt, wodurch Diony würklich gezwungen wurde, sich im Jahr 128 zu einem Vergleich zu bequemen. S. eb. da a. d. Jahr 1289. n. 16. flgd.

14) S. *Espenii* Opp. T. I. p. 279.

Erleichterung des gegenwärtigen Uebels, sondern nur die Verhütung seines weiteren um sich Greifens versprechen konnte. Es ist daher selbst glaublich, daß sie es hier möglich gefunden haben mochten, sich und ihre Güter nicht nur von allen neuen und außerordentlichen Steuern, welche die Bedürfnisse des gemeinen Wesens von Zeit zu Zeit erforderten, sondern allmählig auch von den alt-hergebrachten frey zu machen: dafür aber ist es gewiß, daß sie es an andern Oertern nicht einmahl versuchten, daß man wieder an andern den Versuchen, welche sie deßhalb anstellten, mit sehr kräftigem Nachdruck entgegen arbeitete, und daß somit auch in dieser Beziehung das Verhältniß der Kirche zum Staat dennoch an den meisten Oertern auf einen Fuß gestellt blieb, der es dem letzten möglich machte, immer noch so viel, als er mit Billigkeit fordern konnte, und zuweilen auch wohl etwas mehr, von der Kirche zu ziehen.

§. 17.

Auf der einen Seite blieb nehmlich fast überall die größere Masse ihrer Güter mit

dem

dem alten Lehens-Bande umschlungen, und allen jenen Verpflichtungen unterworfen, welche daraus für sie erwachsen waren. Für den Staat trug es dabey nichts aus, ob er die Dienste, die er davon fordern konnte, unmittelbar von den Bischöffen oder von ihren Vasallen und Hintersassen erhielt, denn es waren doch immer die Güter der Kirche, von denen sie ihm geleistet wurden. So wie aber auf einer andern Seite die landesherrliche Gewalt in jedem Staate höher zu steigen anfieng, so bekam sie auch mehr Mittel in die Hand, sich von den Gütern der Kirche auf geraden und ungeraden Wegen mehr Zuschüsse zu verschaffen. In den grösseren Reichen trug man dabey kein Bedenken, sich in einzelnen Fällen über die rechtlichen Formen hinwegzusetzen, womit sie ihre Besitzungen umzäunt, und trug noch weniger Bedenken, sich über einiges von demjenigen selbst hinwegzusetzen, was sie zum Recht gemacht, aber nur einseitig und mit allzueigennütziger Rücksicht auf ihren Vortheil zum Recht gemacht hatte. So kehrte man sich zum Beyspiel in Frankreich selbst nicht daran, daß die Synode zu Narbonne auch die eigenthümlichen

Gü-

Güter der Geistlichen mit keinen neuen Auflagen beschwert haben wollte. So hielt man sich in andern Oertern noch weniger durch die Verordnung der Synode zu Toulouse gebunden, nach welcher die zum Klerus gehörigen Personen von allen auf Erbschaften gelegten Auflagen ausgenommen werden sollten. Aber auch in den kleineren städtischen Republiken wußte man es durch mancherley Künste, wußte es jetzt durch die Erfindung neuer Taxen und jetzt durch die Erfindung neuer Hebungs-Arten, jetzt durch Verträge und jetzt durch Prozesse dahin zu bringen, daß die Kirche von allem, was die Gemeinheit zu tragen hatte, ihren vollen Antheil bekam. Da man jedoch nach außerdem bald nach dem Anfang der nächsten Periode fast in allen diesen kleineren Republiken wie in den meisten der größeren Reiche es ebenfalls zum Grund-Gesetz machte, daß wenigstens von dem Grund-Eigenthum des Staats nichts mehr in die todte Hand der Kirche fallen sollte [15], weil

15) Noch in dieser Periode, nehmlich im Jahr 1279., wurde es in England in einem von dem Könige versammelten Parlament zum Grundgesetz

weil man indessen mehrere Vortheile davon kennen gelernt hatte, so möchte es immer zweifelhaft seyn, ob nicht in diesem Zeitraum, in welchem die Kirche so manche scheinbare Anerkennung einer ihren Gütern zustehenden Immunität zu erschleichen und zu ertrotzen wußte — ob nicht ihre Lage in dieser Beziehung doch in der Würklichkeit ungünstiger und schlimmer wurde, als sie vorher gestanden war.

setz gemacht "that from henceforth none should either give, sell, bequeath or change any lands, tenements or rents to any religious body without licence from the King." Dieß Statut wurde the Statut of mort-main genannt, und von allen weltlichen Ständen mit der größten Freude angenommen.

Kap. XI.

re Versuche, wodurch die Kirche in diesem
m ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern strebt.
Streben geht vorzüglich dahin, der weltli-
Macht jede Art von Straf-Gewalt über
Klerus zu entziehen. Aber sie erreicht
ihren Zweck nicht.

§. 1.

dazu ließ es sich endlich in dieser Pe-
auch noch mit jenen Verhältnissen an,
che die Kirche mit dem Staat wegen der
Gerichtsbarkeit, auf welche sie Ansprüche
, gekommen war; nur wurde es noch
o merklich, wie viel sie jetzt schon in
Verhältnissen verlohr. Aber dieß kam
lich daher, weil sie sich hierinn noch weit
als in Ansehung ihrer Güter herausge-
en, und auch ihre Anmaßungen länger
haupten gewußt hatte. Gerade wegen die-
nmaßungen kann sie jedoch zugleich ein

leichtesten entschuldigt werden, ja e
nicht allzuschwer seyn, sie aus einem
Punkt darzustellen, in welchem sie sehr
lich erscheinen möchten.

§. 2.

Das erste, was das hergebrachte
gium fori der Kirche in sich schloß,
in der Befreyung der zu ihrem Kler
rigen Personen von der bürgerlichen u
lichen Gerichtsbarkeit; diese Befrey
jedoch überall durch Gesetze und He
mehrfach beschränkt, und war es d
Ausbildung der Lehens-Verfassung u
besonderen Rechte noch mehr geworden
die Verwaltung der Justiz war ja Lehen
geworden; da nun der Klerus sowohl
zen als in seinen einzelnen Mitgliede
falls so vielfach darinn verwickelt war,
es nicht anders kommen, als daß a
Exemtion, und zwar sowohl in bür
als in Criminal-Sachen einiges dabe
mußte. Alle Tage mußten jetzt Geis
Prozesse mit Layen verwickelt werden,
chen sie nur bey dem Lehens-Herrn, m

e standen, ihr Recht suchen, und erhalten
nten. Stand aber, was häufig der Fall
', der Geistliche selbst in Vasallen-Verhält-
mit einem Layen, so mußte er oft auch
st seine Zuflucht zu seinem Gerichtshof neh-
, weil er allein in diesem gegen ungerechte
rückungen Schutz finden konnte.

§. 3.

Darüber mußte es allmählig fast in Vergeß-
eit kommen, daß nach den alten Gesetzen
Geistlicher vor einem weltlichen Gericht be-
t werden, oder von einem weltlichen Richter
)t nehmen sollte. Selbst in Proceß-Sachen,
velche Kleriker mit Klerikern verwickelt wer-
konnten, ließ sich der Rekurs an den welt-
n Richter nicht immer vermeiden, sobald
Sache nur von weitem in das Lehens-Recht
chlug: doch in allen solchen Fällen konnte
a allerdings noch zweifelhaft scheinen, ob
Exemtions-Privilegium des Klerus würklich
urch verletzt werde? Jede Verpflichtung,
cher sich ein Geistlicher in der Lehens-Ver-
ung unterzog, konnte bloß und konnte mit
ht als eine aus einem Vertrag entsprungene

 und

und freywillig übernommene Verpflichtung be trachtet werden; that er aber bey ihrer Ueber nahme zugleich auf einige seiner Rechte Ver zicht, so konnte er auch zu ihrer vertragsmäßigen Erfüllung angehalten werden, ohne daß eine Verletzung dieser Rechte dabey statt fand. So schien es aber die Kirche in diesem Zeitraum selbst anzusehen, denn so oft sie es auch an das neue in Erinnerung brachte, daß sich kein weltlicher Richter in einer einen Geistlichen be treffenden Sache ein Kognitions-Recht anma ßen dürfe, so schien sie doch nie dabey an Fälle solcher Art gedacht zu haben [1].

§. 4.

1) Doch konnte sich das berühmte Dekret Inno cenz III. darauf beziehen, worinn er auf die Anfrage des Erz-Bischoffs Lothar von Pisa ent schied, "quod non liceat Clerico renunciare in temporalibus etiam causis juri suo et sibi lai cum judicem constituere, weil es ja klar sey, quod non solum inviti sed etiam voluntarii pacisci non possunt, ut secularia judicia subeant, cum non sit personale beneficium, cui renuntiare va lent, sed potius toti collegio ecclesiastico sit pu blice indultum, cui privatorum pacto derogari non

§. 4.

Doch wenn auch der Klerus würklich durch das Aufkommen der Lehens-Gerichts-Höfe von seinem Exemtions-Privilegio etwas verlohren hätte, so wurde es von einer andern Seite her durch eine sehr natürliche Wendung mehr dadurch befestigt. So wie man nehmlich in der Feudal-Verfassung und durch sie allgemeiner daran gewöhnt wurde, daß jeder nur von seinem Schutz- und Lehens-Herrn Recht zu nehmen und zu fordern verpflichtet sey, so

fand

non potest." S. Decretal. L. II. Tit. 2. c. 12. Aber selbst dieser Pabst erklärte doch in seiner noch berühmteren Dekretale: Novit vom Jahr 1200. "Non quidem intendimus, judicare de Feudo, cujus ad Regem spectat judicium." Und — was noch mehr entscheidet — schon Alexander III. erkannte im Jahr 1180. in einem an den Erzbischoff von Sens erlassenen Dekret, daß auch in einer einen Kleriker betreffenden Lehens-Sache zuerst der Dominus feudi, und nur dann, wenn dieser die Justiz verweigere oder verzögere, der Judex ecclesiasticus zu sprechen habe. S. Decretal. L. II. Tit. II. c. 6.

fand man es auch immer natürlicher, daß ein Geistlicher einem Layen nur vor seinem eigenen Richter zu Recht stehen dürfe, wenn es nicht eine Sache betraf, worinn er selbst einem andern Gerichts-Herrn pflichtig war. Man fand es wenigstens immer mehr in der Ordnung, daß auch der Geistliche seinen eigenen Richter haben müsse, da man sonst fast jedem Individuo in der Gesellschaft seinen eigenen zugestand; und da sich zugleich in der Vorstellung des Zeitalters, an das Verhältniß der Bischöffe zu ihrer Klerikern und dieser zu jenen auch Lehens-Ideen anknüpften, so erhielt dadurch das Prinzip ihrer Exemtion von jeder andern Gerichtsbarkeit eine weit größere Festigkeit, als ihm jeder andere Grund, auf den man es sonst gebaut hatte, gewähren konnte.

§. 5.

Dafür traten hingegen andere Umstände dazwischen, welche desto mehr Veranlassung gaben, daß man jene Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, die der Klerus auch in Kriminal-Fällen prätendirte, vielfach anstößig fand, und dadurch die Kirche zu einem beständigen

digen Kampf darüber nöthigten. In allen neuern Staaten des christlichen Occidents war die Criminal-Jurisdiktion von jeher eine eigene Finanz-Quelle für die Behörde gewesen, welcher sie zustand. Das Straf-Recht war eines der lukrativsten Rechte geworden; daher wachte man mit einer doppelt interessirten Sorgfalt darüber, daß sich ihm niemand sollte entziehen können, daher war man auch so abgeneigt, dem Klerus die Befreyung davon zuzugestehen; aber eben daher beharrte auch die Kirche desto eifriger darauf, daß sie ihm zugestanden werden müsse. In diesem Fall mußte man ja zugleich einräumen, daß sie allein zu der Ausübung des Straf-Rechts gegen ihre Leute befugt sey, und dieß trug etwas sehr bedeutendes aus.

§. 6.

Der Kampf, den sie darüber zu bestehen hatte, war aber nicht überall von einem gleichen Erfolg begleitet. So lange die Criminal-Jurisdiktion noch überall von den Königen, oder in ihrem Nahmen von den Herzogen und Grafen ausgeübt wurde, so hielt es die Kirche selbst

 nicht

nicht für möglich, daß sie sich ihr gänzlich entziehen könnte. Bey den kirchlichen Haupt-Personen, bey den Bischöffen, wurde es auch durch ihre sonstigen Verhältnisse unmöglich gemacht, denn je allgemeiner es angenommen wurde, daß sie unmittelbar unter dem Könige, und nur unter dem Könige ständen, und je mehr ihnen selbst daran gelegen war, sich in diesem Stand zu behaupten, desto leichter konnten sie auch von der königlichen Gewalt gefaßt werden. Man zweifelte daher gar nicht daran, daß ein Bischoff, der ein Verbrechen gegen den Staat oder gegen die Gesetze des Staats begangen hatte, auch von dem Könige gestraft werden könne. Nur erkannte man es — aber nicht um ihrer kirchlichen Verhältnisse willen, sondern nach der allgemeinen Rechts-Theorie des Zeitalters für billig, daß über ihre Schuld erst von einem Gerichtshofe ihrer Pairs erkannt werden müsse, ehe die Strafe an ihnen vollzogen werden dürfe. Nach diesem Grundsatz wurde meistens der Proceß gegen einen Bischoff, auch wenn er etwas gegen den Staat verbrochen hatte, auf einer Synode instruirt. Nach diesem Grundsatz brachte noch Hugo Capet

et die Sache des Erzbischoffs Arnulph vor
ie Synode zu Rheims; immer aber wurde
i solchen Fällen von den Bischöffen selbst die
nigliche Straf-Gewalt anerkannt. Doch das
vischen hinein kam es ja oft genug in Deutsch-
ind und Frankreich vor, daß man über das
Staats-Verbrechen eines Bischoffs nicht bloß
ine Mitbischöffe auf einer Synode, sondern
uch die weltlichen Baronen, die mit den Bi-
höffen im Gerichts-Hof des Königs saßen,
rkennen ließ, woraus sich am deutlichsten er-
ab, daß man den geistlichen Herrn nicht nach
inem besondern, sondern nur nach dem allge-
neinen Recht behandeln zu müssen glaubte [a]).

§. 7.

a) Auch erkannte dieß ehmahls der Pabst Johann VII. in der bekannten Sache des Erzbischoffs Frotar von Bourges unter Ludwig III. für unbestreitbares Recht. S. *Duchesne* T. III. p. 890. Hingegen Gregor VII. fand schon, daß die Würde des Priester-Stands dadurch verletzt worden sey, da Wilhelm I. von England gegen einer seiner Bischöffe auf gleiche Art verfahren war. Indessen gab er doch dem König seine Mißbilligung nur in sehr gemäßigten Ausdrük-

§. 7.

Bey den übrigen Klassen des Klerus verhielt es sich etwas anders, aber nicht überall gleich. In Deutschland und Frankreich schien man es von Zeit zu Zeit anzuerkennen, daß Geistliche auch in Criminal-Fällen von ihren Bischöffen gerichtet und bestraft werden müßten. Man ließ es wenigstens nicht selten geschehen, daß es die Bischöffe thun mochten; hingegen daran schien man doch nicht zu glauben, daß es nach einem eigenen und ausschließenden Recht nur von ihnen geschehen könnte. Es geschah ja auch hier wie dort mehrmahls, daß sich die weltliche Macht einmischte, und selbst der geistlichen zuvorkam. Wenn zum Beyspiel ein Geistlicher einen Mord begangen hatte, und die Familie des Ermordeten wandte sich zuerst an den König oder an den königlichen Richter, so schickte sie dieser gewiß nicht leicht zu dem Bischoff, sondern procedirte selbst gegen den Mörder. Er trug noch weniger Bedenken, es in solchen Fällen zu thun, wo man von den Bischöffen die Genugthu-

ken zu erkennen. S. Gregorii VII. Ep. L. XI. ep. 2.

hung nicht erhielt, die man erwartete oder verlangte. Als aber in Frankreich unter den ersten Kapetingern die königlichen Gerichte fast ganz eingiengen, und durch die Lehens-Gerichte der großen Dynasten verdrängt wurden, so nahmen diese gewiß noch weniger Anstand, auch jeden geistlichen Verbrecher, der für sie erreichbar war, zu fassen, weil es ihnen noch mehr als jenen um dasjenige zu thun war, was bey jedem Cent-Fall für sie abfiel.

§. 8.

Daraus erklärt sich hinreichend, warum man es jetzt im Verlauf des zwölften Jahrhunderts von Seiten der Kirche für nöthig hielt, so viel ernsthaftere Anstalten zu der Behauptung jener ausschließenden Gerichtsbarkeit zu machen, welche ihr der Staat auch bey allen bürgerlichen Verbrechen der Kleriker zugestehen müsse. Man wiederholte in dieser Absicht fast auf jeder Synode, die irgendwo zu Stand kam, die alten Verordnungen, nach welchen kein Kleriker vor einem weltlichen Gericht sich jemahls sollte stellen dürfen. Man brachte sie jetzt in Formen, die geflissentlich dazu ausgedacht

dacht waren, um jede von den Ausnahmen ab-zuschneiden, welche ihre ursprüngliche Form noch zugelassen und das ältere Recht selbst mehrfach sanktionirt hatte. Man erklärte es jetzt als die sträflichste Verletzung des Heiligthums, und zwar in der ausgedehntesten Allgemeinheit, wenn sich jemahls ein weltlicher Richter unterstehen würde, die Hände an einen Kleriker zu legen, was er auch für ein Verbrechen begangen haben möchte; die Päbste aber kündigten nicht nur jeder Obrigkeit, welche kühn genug dazu seyn würde, den Bann an, sondern man machte es zum neuen Recht, daß sogleich der ganze Gerichts-Bezirk, in welchem ein solches Attentat vorfallen möchte, mit dem entsetzlichsten Interdikt belegt werden sollte [3].

§. 9.

Doch man begnügte sich nicht bloß, das neue Recht aufzustellen, durch das alle Personen, die zum Klerus gehörten, der Criminal-Jurisdiktion jeder weltlichen Behörde und auch der

3) S. Conc. Colon. a. 1266. c. 9 — 11. bey Hartzheim T. III. p. 621. 622.

r obersten Staats-Gewalt gänzlich entzogen
urden, sondern man arbeitete auch mit der
frigsten durch keinen Wiederstand ermüdbaren
hätigkeit daran, es in das würkliche Leben
nzuführen. Von der Mitte des zwölften Jahr-
underts an schienen sich die Bischöffe darauf
rschworen zu haben, daß sie nicht eher ru-
n wollten, bis sie dem weltlichen Arm jede
rt von Straf-Recht über den geistlichen gänz-
h entwunden haben würden. Sie wagten es
tzt mehrmals, der weltlichen Macht einen Ver-
echer aus dem Klerus, den sie fassen wollte,
waltsam vorzuenthalten, und selbst wenn sie
n schon gefaßt hatte, gewaltsam wieder zu
treißen. Es war bloß ein Schritt dieser Art,
er den ganzen Krieg zwischen dem König Hein-
ich II. von England und dem heiligen Tho-
mas von Canterbury entzündete; bald aber
ab es auch kein anderes Reich mehr, wo
nicht der Kampf darüber mit einzelnen Obrig-
eiten mehrmahls von Seiten der Bischöffe bis
u einem Lokal-Interdikt getrieben worden
väre.

§. 10.

§. 10.

Wohl mußte es also von Seiten der Kirch recht fest beschlossen seyn, daß der weltliche Macht wenigstens von ihrer bisherigen behaup teten Criminal-Jurisdiktion in Ansehung de Klerus gar nichts mehr gelassen werden sollte. Wem aber drängen sich jetzt nicht auch di Gründe von selbst auf, und zwar die nich bloß eigennützigen Gründe von selbst auf, welch ihr gerade jetzt die Erreichung dieses Ziels wich tiger, und das Streben darnach sogar zu Pflicht machen konnten?

§. 11.

Unläugbar sah es in allen weltlichen Ge richts-Höfen des Zeitalters gerade mit der Praxis ihrer Criminal-Justiz, am kläglichsten aus. Die Willkühr der wildesten Rachsucht dik tirte allein die Strafen, sobald für die Hab sucht nichts dabey zu erbeuten war; dieser letz ten aber war nur allzusehr damit gedient, je den Angeklagten schuldig zu finden, daher hatte gewöhnlich die Unschuld bey ihren Proceduren nicht weniger zu fürchten, als die Schuld. Schon um deßwillen war es dann wahrhaftig

mehr

als entschuldbar, wenn sich ihr der Klerus zu entziehen suchte; aber durch das Ganze der Lage, in die er einmahl gekommen war, mußte er sich noch stärker dazu gedrungen fühlen. Sobald man nur einmahl angefangen hatte, einige Einleitungen zu der Realisirung des großen Gregorianischen Planes zu machen, nach welchem die Kirche unabhängiger von dem Staat werden sollte, so mußte nothwendig zugleich daran gedacht werden, ihre Unabhängigkeit von dieser Seite her zu sichern. Dieß gehörte jetzt nicht nur zu dem Ganzen des Planes, sondern selbst die Sicherheit der Individuen, die zu dem Klerus gehörten, hieng davon ab.

§. 12.

Mußte man denn nicht voraussehen, daß die weltliche Macht in dem Kriege, in den sie sich durch die Päbste mit der Kirche verwickelt sah, sich unfehlbar an die Individuen halten — daß sie sich auch in jedem künftigen Kriege, in den sie mit den Päbsten gerathen könnte, immer zuerst an die einzelnen für sie erreichbaren Mitglieder des Klerus halten, und daß sie dazu das gefährlichste Mittel in der Hand

behal-

behalten würde, wenn sie nicht gezwungen w
den konnte, ihre bisher behauptete Crimin
Jurisdiktion über sie völlig aufzugeben? A
jenem Plane hieng aber — vielleicht schon n
der redlichen Ueberzeugung seiner ersten U
ber und Beförderer, aber gewiß nach der r
lichsten Ueberzeugung von tausenden, die sich
für begeistern ließen, — die Verbesserung
ganzen Zustands der Menschheit und der W
ab. Ueberdieß konnte und durfte die Ki
mit Recht glauben, daß sie in jedem
die strafende Gerechtigkeit gegen ihre ei
Leute mit mehr Anstand und Würde, auch
würksamerem Nachdruck und doch zugleich
partheyischer als die weltliche Macht auszu
im Stande sey; und war nicht schon dieß hin
chend, sie zu einem Versuch aufzumuntern, o
ihr nicht ganz aus der Hand gewunden wer
könnte?

§. 13.

So wenig sich aber unter diesen Umstän
in dem von der Kirche angestellten Versuch
bloße Streben eines ungenügsamen Stolzes n
ungebührlicher Gewalt erblicken läßt, so w
kann man es doch auch auf der andern S

r weltlichen Macht verdenken, daß sie sich
s Schwerdt, das man ihr nehmen wollte,
ht so gutwillig aus der Hand winden ließ.
ie Kirche mochte sehr gute Gründe haben,
t dem Staat darum zu streiten, aber der
taat konnte eben so gute und noch bessere
ründe haben, es fest zu halten, und dieß
ar auch würklich der Fall. Auch der noch
wenig speculativen Politik der Fürsten dieses
italters konnte es doch unmöglich entgehen,
ß die Duldung einer Menschen-Klasse im
taat, über welche ihm gar kein Straf-Recht
stand, seiner Existenz selbst gefährlich wer-
n müsse. Sie mußten voraussehen, daß die
iener der Kirche und des Altars, sobald
einmahl ihrer strafenden Gewalt ganz entzogen
yn würden, ihren Altar nicht nur neben den
hron, oder dem Thron gegen über, sondern
uch über den Thron stellen könnten; mithin
ar es mehr als in der Ordnung, daß das
Streben des Klerus darnach auch von ihrer
Seite beständigen Wiederstand fand, und noch
mehr in der Ordnung, daß er bey ihrem an-
haltenden Gegenstreben nicht ganz zu dem Ziele
des seinigen kam.

§. 14.

Nur in einzelnen Fällen und unt
ders günstigen Umständen gelang es
zu Zeit der Kirche, von der weltliche
eine thätliche oder auch eine förmlic
kennung ihrer gänzlichen Exemtion v
Criminal-Jurisdiktion zu erschleichen,
erzwingen. Von der Mitte des zwölft
hunderts an kam es ohne Zweifel in
land und in Italien, in Frankreich und
land sehr oft dazu, daß man es den T
allein überließ, den Proceß gegen
die sich eines bürgerlichen Verbrechens
gemacht hatten, zu instruiren 4). Ei

4) Schon im Jahr 1080. wurde es a
großen Versammlung der Baronen in
mandie, welche Wilhelm der Eroberer
lebonne veranstaltet hatte, den dortigen
fen förmlich eingeräumt, daß alle Crimi
chen von Geistlichen und selbst alle
Verbrechen von Klerikern ihnen gehörei
Es könnte indessen noch bezweifelt wer
ihnen damit das Cognitions- und das
Recht ausschließend überlassen wurde,

selbst nicht selten geschehen, daß sich ein weltlicher Richter durch die Furcht vor einem Interdikt bewegen ließ, einen geistlichen Verbrecher, den er schon gefaßt hatte, auf die Reklamation seines Bischoffs wieder auszuliefern, a in einigen weltlichen Gerichtshöfen mochte s schon Observanz geworden seyn, daß man lle Criminal-Sachen, die gegen Kleriker vormen, selbst an die bischöfflichen Gerichte ver-

war hier nur davon die Rede, daß in solchen Fällen die Brüche und Straf-Gelder den Bischöffen gehören sollten. "Episcopis per pecuniam emendentur" S. Conc. Juliobonens. can. 12. Doch im Jahr 1166. kam es ja hier zwischen dem Erzbischoff von Rouen und dem Seneschal der Provinz wieder zu einem Streit darüber, und dieser Streit wurde von den Baronen dahin entschieden: "quod nulla occasione à secularibus „potestatibus Clerici capientur, nisi pro homicidio, „furto, et incendio, vel hujusmodi enormi flagitio, quod ad placitum gladii pertineat, et „tunc, cum requisiti fuerint ab ecclesiasticis ju„dicibus, quieti reddantur in ecclesiastica curia „judicandi."

§. 14.

Nur in einzelnen Fällen und unter besonders günstigen Umständen gelang es von Zeit zu Zeit der Kirche, von der weltlichen Macht eine thätliche oder auch eine förmliche Anerkennung ihrer gänzlichen Exemtion von der Criminal-Jurisdiktion zu erschleichen, oder zu erzwingen. Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an kam es ohne Zweifel in Deutschland und in Italien, in Frankreich und in England sehr oft dazu, daß man es den Bischöffen allein überließ, den Proceß gegen Kleriker, die sich eines bürgerlichen Verbrechens schuldig gemacht hatten, zu instruiren [4]). Es mochte selbst

4) Schon im Jahr 1080. wurde es auf einer grossen Versammlung der Baronen in der Normandie, welche Wilhelm der Eroberer zu Illebonne veranstaltet hatte, den dortigen Bischöffen förmlich eingeräumt, daß alle Criminal-Sachen von Geistlichen und selbst alle Capital-Verbrechen von Klerikern ihnen gehören sollten. Es könnte indessen noch bezweifelt werden, ob ihnen damit das Cognitions- und das Straf-Recht ausschließend überlassen wurde, denn es war

lbst nicht selten geschehen, daß sich ein welt-
chen Richter durch die Furcht vor einem In-
rdikt bewegen ließ, einen geistlichen Verbre-
her, den er schon gefaßt hatte, auf die Re-
amation seines Bischoffs wieder auszuliefern,
in einigen weltlichen Gerichtshöfen mochte
s schon Observanz geworden seyn, daß man
lle Criminal-Sachen, die gegen Kleriker vor-
amen, selbst an die bischöfflichen Gerichte
ver-

war hier nur davon die Rede, daß in solchen Fällen die Brüche und Straf-Gelder den Bischöffen gehören sollten. "Episcopis per pecuniam emendentur." S. Conc. Juliobonens. can. 12. Doch im Jahr 1166. kam es ja hier zwischen dem Erzbischoff von Rouen und dem Seneschal der Provinz wieder zu einem Streit darüber, und dieser Streit wurde von den Baronen dahin entschieden: "quod nulla occasione à secularibus „potestatibus Clerici capientur, nisi pro homicidio, „furto, et incendio, vel hujusmodi enormi fla-„gitio, quod ad placitum gladii pertineat, et „tunc, cum requisiti fuerint ab ecclesiasticis ju-„dicibus, quieti reddantur in ecclesiastica curia „judicandi."

verwieß. Doch im Jahr 1230. hatte ja der Pabst Gregor IX. den Kayser Friedrich II selbst dazu gebracht, es bey dem mit ihm geschlossenen Frieden als förmliches Recht zu agnosciren, daß kein Kleriker vor ein weltliches Gericht gestellt werden dürfe [5]).

§. 15.

Dafür aber kam es nicht nur an andern Orten eben so häufig dazu, daß sich die weltliche Macht in einzelnen Fällen mit einem glücklichen Erfolg in dem Besitz ihrer Gerichtsbarkeit behauptete, wenn schon zuweilen nur gewaltsam behauptete, sondern es kam noch in dieser Periode zu einigen recht feyerlichen und starken Protestationen, welche von Seiten des Staats selbst gegen die von der Kirche darüber aufgestellten Grundsätze eingelegt wurden. In England wurde es im Jahr 1164. durch den dritten der Artikel von Clarendon zu einem Grund-Gesetz des Reichs gemacht, daß jeder wegen eines Verbrechens angeklagte Geistliche sich vor dem weltlichen Gerichts-Hof zu stellen

5) S. *Raynald* ad a. 1230. nr. 10.

stellen verbunden seyn, und der überwiesene Verbrecher niemahls von der Kirche geschützt werden sollte. Diese Gesetze aber, zu denen alle Bischöffe des Reichs ihren Beytritt erklärt hatten, wurden auch, nachdem Thomas Becket im Streit dagegen zum Märtyrer geworden war, ganz und gar nicht abrogirt [6]). In Frankreich kam es im Jahr 1218. unter der Regierung des Königs Philipp August auf einer Versammlung der weltlichen Baronen, von welcher die Bischöffe geflissentlich ausgeschlossen wurden, zu einem andern Schluß darüber, der jedoch eben so bestimmt ankündigte, daß man hier von einer gänzlichen Befreyung der Geistlichen von der bürgerlichen Criminal-Jurisdiktion eben so wenig wissen wollte.

§. 16.

6) Wiewohl Alexander III. diesen Artikel zuerst auch als ganz unannehmlich ausgezeichnet hatte. S. Alexandri III. Ep. 10. Conc. T. X. p. 1169. Aber aus dem ersten Artikel der Magna Charta, die man im Jahr 1215. dem König Johann abdrang, ließ sich wenigstens schon eine Abrogation jenes dritten Artikels von Clarendon heraus erklären. S. *Henry* History of Great-Britain Vol. III. App. I. p. 615.

§. 16.

Die weltlichen Stände waren hier [7]) mit der Beschwerde eingekommen, daß die Kirche gegen Kleriker, die ein Capital-Verbrechen begangen hätten, gewöhnlich nur mit der Degradation verfahre, und dabey prätendire, daß sie mit keiner weitern Strafe belegt werden dürften. Darauf beschlossen aber der König und die Baronen, daß zwar in solchen Fällen der geistliche Richter nicht verbunden seyn sollte, den angeklagten Kleriker dem weltlichen Richter auszuliefern, aber sich auch nicht erlauben dürfe, ihn seinen weiteren Proceduren zu entziehen [8]). Es wurde ihm also verbothen, einem Verbrechen

7) Die Schlüsse dieser höchst merkwürdigen Versammlung hat Brussel seinem Werk: De l'usage general des Fiefs T. II. unter dem Titel angehängt: Reglemens faits par le Roi Philipp Auguste et les Barons de France au sujet des entreprises du Clergé sur la jurisdiction du Roi. In den Normännischen alten Chartulario, in welchem er sie fand, hatten sie hingegen die Aufschrift: Capitula de interceptionibus Clericorum adversus jurisdictionem Domini Regis.

8) Capit. II.

cher dieser Art einen Zufluchts-Ort anzuweisen, wo ihm die Gerichts-Bedienten des Königs oder der Orts-Obrigkeit nicht beykommen könnten. Es wurde diesen zugleich ausdrücklich gestattet, den Verbrecher überall, wo sie ihn außer der Kirche und dem Kirchhof finden würden, niederzuwerfen und in Verhaft zu nehmen; dieß aber hieß doch verständlich erklärt, daß man sehr fest entschlossen sey, jenes Prinzip des neuen Kirchen-Rechts niemahls anzunehmen, das alle Kleriker für die weltliche Staats-Gewalt unantastbar gemacht haben wollte.

§. 17.

Eben so wenig wollte Friedrich II. das Versprechen, das er im Jahr 1230. Gregor IX. ausgestellt hatte, so weit ausgedehnt haben, daß eine Anerkennung jenes Prinzips daraus gefolgert werden könnte, denn auf die Vorwürfe, die ihm der Pabst im Jahr 1239. wegen des gebrochenen Versprechens machte, gestand er selbst [9]), daß er mehrere Kleriker, welche

9) In der ausführlichen Antwort, die er ihm darauf durch die Bischöffe von Würzburg und Worms

welche die Ruhe des Staats gestört, und sich gegen die Gesetze vergangen hätten, theils gefangen genommen, theils aus dem Lande gejagt habe, wobey er es sich noch als schonende Achtung für die Ehre der Kirche und ihres Standes angerechnet haben wollte, daß doch keiner von ihm mit dem Tode bestraft worden sey. Durch irgend eine Auskunft wußte man aber auch sonst überall sich über das schon anerkannte Prinzip hinwegzusetzen, so oft man sich auf eine allzulästige Art dadurch beschränkt fühlte, mithin gewann der Klerus in diesem Zeitraum nur dieß, daß seine totale Exemtion von der bürgerlichen Criminal-Gerichtsbarkeit in die Rechts-Theorie, aber nicht in die Rechts-Praxis kam.

Worms, Vercelli und Parma übermachen ließ, bey Matth. Paris p. 492—496.

Kap. XII.

Kap. XII.

Erweiterung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen. Natürliche und gerechte Veranlassung, die der klägliche Zustand der bürgerlichen Rechts-Pflege dazu giebt. Weniger entschuldbare Mittel, durch die man von Seiten der Kirche dabey nachhilft. Wohlthätige Folgen, die doch für das Ganze daraus entspringen. Vorkehrungen, die man noch vor dem Ende dieses Zeitraums in einigen Staaten dagegen trifft.

§. 1.

Etwas mehr gelang es hingegen für jetzt noch der Kirche in einem andern Kampfe zu retten, den sie mit der weltlichen Macht über ihr eigenes Forum, und über die Ausdehnung bestehen mußte, welche sie ihm nach einer andern Seite hin zu geben gewußt hatte. Es war jedoch nur auf kurze Zeit gerettet, denn es ließ sich jetzt schon voraussehen, daß sie doch zuletzt gezwungen werden würde, es ebenfalls aufzugeben, weil sie freylich in den ersten Besitz davon

von ebenfalls auf keine rechtsbeständige Art gekommen war. Deßwegen konnte aber dennoch auch hier ihr erstes Greifen darnach etwas sehr verdienstliches gehabt haben, und gewiß wurde es vielfach wohlthätig für den Staat selbst, daß es so lange in ihren Händen blieb.

§. 2.

Schon von dem Anfang des eilften Jahrhunderts an sieht man nicht ohne Erstaunen in der Geschichte, wie sich die Gerichtsbarkeit der Kirche in Civil-Sachen zu einem ganz ungeheuren Umfang erweiterte. Es gab jetzt schon gar keinen Gegenstand und gar keine Sache mehr, die man nicht auch in die Gerichtshöfe der Kirche bringen zu können geglaubt hätte, also keinen Gegenstand und keine Sache mehr, worüber sie sich nicht selbst ein Kognitions-Recht angemaßt hätte; aber bald fieng sie auch an, sich mittelbar und unmittelbar über so viele Gegenstände ein ausschließendes Cognitions-Recht anzumaßen, daß die bürgerliche Gerichtsbarkeit fast schon völlig dadurch vernichtet wurde. Hier ist es jedoch ganz unverkennbar, daß es wenigstens zuerst allein der

Drang

Drang der Umstände war, der sie dazu brachte, und dabey leitete.

§. 3.

Man darf hier schwerlich — wie man es wohl sonst zuweilen that — auf den alten Gebrauch jener schiedsrichterlichen Gewalt zurückgehen, welche die Kirche schon in den frühesten Zeiten auch in allen bürgerlichen Reichs-Sachen ihrer Mitglieder ausgeübt, und zu deren Ausübung sie auch der Kayser Constantin, und noch späther herab Carl der Große ausdrücklich legitimirt hatte. Gewiß kam es auch im fränkischen Staat nicht sehr häufig, und in den andern noch seltener dazu, daß prozessirende Partheyen sich vereinigten, lieber von dem geistlichen als von dem weltlichen Richter Recht zu nehmen, noch seltner aber mochte es der Carolingischen Verordnung ungeachtet dazu kommen, daß eine Parthie würklich gezwungen werden konnte, der andern gegen ihren Willen vor den geistlichen Richter zu folgen. Dieß wurde durch die ganze Gerichts-Verfassung des Zeitalters allzusehr erschwert, und vorzüglich von der Zeit an erschwert, da auch die Kirche auf

auf ihren Gütern, eben so wie jeder andere große Eigenthümer auf den seinigen, die Gerichtsbarkeit als ein Staats-Lehen erlangt hatte, denn dadurch wurden zugleich die Gränzen ihres Gerichts-Zwangs zwar nur von einer Seite her, jedoch auf eine Art abgeschnitten, die auch auf andere Beziehungen zurückwürken mußte. Hingegen von dieser Zeit an traten andere Umstände ein, durch welche sie sich — nicht verführt — sondern wahrhaftig gedrungen fühlen mußte, sich selbst einen größeren Raum dafür abzustecken.

§. 4.

Durch die allgemeiner eingeführten Lehens-Rechte und Lehens-Gerichte waren, wie schon berührt worden ist, mehrere Menschen-Classen völlig rechtlos geworden. Diese Gerichte ließen nicht nur selten mehr eine Appellation an eine höhere Instanz, eine Appellation an den König oder an den Pfalz-Grafen zu, sondern sie hatten für hunderte gar kein Recht, indem sie ihre Klagen nicht einmahl annahmen. Die wenigen freyen Bürger, die sich noch in den Städten erhalten hatten, die armen Land-Leute (pagen-

les), die sich außerhalb der Stadt-Mauern, aber noch auf ihrem Grund und Boden angesetzt hatten, die noch unglücklicheren Colonen (villani), die auf den Gütern der grossen Land-Besitzer zerstreut waren, würden in keinem Gerichts-Hof zugelassen, und waren also völlig hülflos der Unterdrückung und der Gewalt Preis geben: was war aber natürlicher, als daß sie in dieser Lage ihre Zuflucht zu der Kirche nahmen?

§. 5.

Man war ja schon längst gewohnt, in gewissen bestimmten Fällen an den Gerichts-Hof des Bischoffs sich zu wenden, so wie man auch überzeugt war, daß sich ihm in diesen Fällen niemand entziehen könne, oder daß die ganze Diöcese hinein gebannt sey. Es geschah, wenn auch zuweilen Ausnahmen vorfielen, es geschah doch alle Tage, daß Menschen von allen Ständen in diesem Gerichts-Hof Recht gegen Kleriker suchten. Es geschah mit noch selteneren Ausnahmen alle Tage, daß Menschen von allen Ständen in Ehe-Händeln, in Testaments-Sachen, in Processen über wucherliche Kontrakte in

in diesem Gerichts-Hof sich stellten, oder sich zu stellen gezwungen wurden. Man glaubte dabey allgemein, und man hatte sehr gute Ursachen dazu, daß sich in dem Gerichts-Hof des Bischoffs ein gerechteres Recht als in einem weltlichen erhalten lasse, denn mit den Rechts-Formen, die darinn beobachtet wurden, erhielt sich wenigstens immer der Schein einer rechtlicheren Ordnung, der besonders in dem Kontrast mit dem summarisch-gewaltsamen Verfahren der weltlichen dem Volk die günstigsten Begriffe von der Rechts-Pflege der Kirche beybringen mußte. Dieß zusammen war wohl gewiß mehr als hinreichend, um jetzt Menschen, die sonst nirgends Recht finden konnten, dazu zu bestimmen, daß sie es nun in allen Fällen, wo sie Recht zu bedürfen glaubten, bey der Kirche zu suchen anfiengen, mithin auch mehrmahls in solchen Fällen zu suchen anfiengen, in denen man ihr ehemahls kein Kognitions-Recht eingeräumt hatte. Wer aber kann es der Kirche verdenken, daß sie den schutzlosen Unglücklichen ihre Hülfe nicht verweigerte?

§. 6.

§. 6.

Außerdem hätte man nie vergessen sollen, daß die Bischöffe, wenn sie jetzt ohne Ausnahme alle Prozeß-Sachen annahmen, die in ihre Gerichts-Höfe gebracht wurden, und sich also unter diesen Umständen das Recht einer uneingeschränkten Judikatur auch in allen bürgerlichen Sachen herausnahmen — man hätte nie vergessen sollen, daß sie sich auch durch die Verhältnisse ihres Amts und ihres Standes, und zwar durch solche, die der Staat selbst mehrmahls anerkannt hatte, dazu aufgefordert glauben konnten. War es ihnen denn nicht in älteren Zeiten mehrmahls ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, daß sie auf die Handhabung der Justiz in ihren Diöcesen ein wachsames Auge haben, und jeder schreyenden Ungerechtigkeit, durch welche der Fluch des Himmels auf das Land gebracht werden könnte, mit ihrem Ansehen in den Weg treten sollten [1]? Aber mußte ihnen nicht schon ihr Charakter auch

1) Thomassini versuchte daher, die ganze Gerichtsbarkeit der Bischöffe darauf allein zu gründen. P. II. L. III. c. 106.—109.

auch ohne einen förmlichen Auftrag die Verpflichtung zu dem letzten wenigstens auflegen? und wie oder wo konnten sie sich stärker zum Dazwischentreten aufgefordert fühlen, als zum Vortheil von Unterdrückten, denen die Gerechtigkeit gänzlich verweigert wurde?

§. 7.

Doch in der Art des Verfahrens, das die Bischöffe dabey beobachteten, deckt es sich ja auch sichtbar genug auf, daß sie dabey zunächst nur eine schützende Gewalt ausüben wollten. Es war durchaus nicht das Ansehen des Schiedsrichters, das sie bey ihren Entscheidungen in solchen Sachen annahmen. Sie beriefen sich nicht darauf, daß sie doch von Constantin und von Carl dem Großen autorisirt worden seyen, alle Prozeß-Sachen anzunehmen, die auch nur von einer Parthey vor ihre Tribunale gebracht würden, denn daran erinnerte man sich erst hintennach [2]), da man sich gezwungen sah, für das neue Verfahren weitere Rechtfertigungs-Gründe zu erfinden. Sie setzten es vielmehr als

2) Wie Innocenz III. Decretal. L. II. Tit. I. c. 13.

als entschieden voraus, daß sich der aus ihrem kirchlichen und religiösen Verhältniß entspringende Grund dafür gar nicht verkennen lasse; daher fiengen sie gewöhnlich ihre Proceduren damit an, daß sie den Partheyen den Bann ankündigten, die sich nicht auf die erste an sie erlassene Citation vor ihrem Gerichtshof stellen wollten.

§. 8.

Dieß kündigte sehr bestimmt an, in welchem Charakter die Bischöffe dabey handeln zu können und handeln zu dürfen glaubten: aber dieß mußte auch in kurzer Zeit die Würkung hervorbringen, daß alle Prozesse in ihre Gerichtshöfe, und somit die ganze bürgerliche Rechtspflege in ihre Hände kam. Wenn zuerst hunderte nur aus Noth bey der Kirche das Recht gesucht hatten, das sie sonst nirgends finden konnten, so thaten es jetzt eben so viele aus freyer Wahl, weil sie bey der Kirche ein gerechteres Recht als anderswo zu finden hofften, und mit Recht hoffen durften; da man aber nicht daran gedacht oder es nicht möglich gefunden hatte, den ersten hunderten den Rekurs an

an die Kirche zu verwehren, so konnte er auch den folgenden nicht mehr so leicht abgeschnitten werden. Im zwölften Jahrhundert kam es also schon überall dahin, daß die kontentiöse Justiz allein noch in den Gerichtshöfen der Bischöffe verwaltet, und in die weltlichen nicht mehr als Criminal-Sachen gebracht wurden, die sie sich freylich nicht so leicht hätten nehmen lassen, weil mehr dabey zu gewinnen war.

§. 9.

Nun darf man aber nicht verschweigen, daß doch die Kirche, um sich in dem Besitz dieser unbeschränkten, das ganze Verkehr des bürgerlichen Lebens umfassenden Judikatur gewiß zu erhalten, einige Mittel und Künste brauchte, die wenigstens auch ein Bewußtseyn, daß dabey etwas für sie selbst zu gewinnen seyn möchte, voraussetzten und verriethen. Darunter mag zum Beyspiel die neue Förmlichkeit des Eydes gehören, den sie jetzt bey dem Anfang ihres gerichtlichen Verfahrens immer zuerst den Partheyen darauf abnahm, daß sie ihre Sache im Verfolg des Prozesses vor kein anderes Gericht mehr bringen wollten; denn dieß kündigte schon ein

eine Speculation an, die ihren Vortheil recht genau berechnet hatte: aber noch mehr gehören einige der Operationen darunter, durch welche sie jetzt nach der neueren Rechts-Sprache so manche Civil-Sachen in kirchliche Sachen — causas ecclesiasticas — zu verwandeln wußte, um sich das ausschließende Cognitions-Recht darinn recht gewiß zu versichern.

§. 10.

So begünstigte jetzt die Kirche die Gewohnheit, daß nicht leicht mehr ein Kontrakt ohne die Dazwischenkunft eines Eydes zu Stande kam, durch den seine Erfüllung beschworen wurde, und nun gehörte ihrer Behauptung nach jede aus dem Kontrakt entsprungene Klage allein vor ihr Forum, weil ja dabey über einen Meineyd zu erkennen war [3]). So zog sie alle Prozesse an sich, die aus Schuld-Verschreibungen, aus Anleyhen, oder aus Pfand-Briefen erwachsen konnten, denn es könne ihr, meynte sie nicht strei-

3) So entschied noch Bonifaz VIII. Cap. 3. de foro competente in 6.

streitig gemacht werden, daß es nur ihre Sache sey, über den Wucher zu sprechen, der dabey eingetreten seyn möchte [4]), weil sie ihn ja allein zur Sünde gemacht habe. Durch eine ganz eigene Wendung eignete sie sich aber in einigen Provinzen Frankreichs das Kognitions-Recht in allen Streit-Sachen zu, zu denen der Korn-Handel im Besondern Anlaß geben konnte; denn sie verbot bey Strafe des Bannes, daß am Sonntag kein Korn verkauft werden dürfe, und prätendirte jetzt, daß bey allen Händeln darüber zuerst nach der Zeit des Verkaufs gefragt — also, weil sie allein das Recht habe,

dar-

4) Auch gewöhnte man sich im zwölften Jahrhundert so allgemein daran, alle causas usurarias als ecclesiasticas zu behandeln und zu betrachten, daß man in der Mitte des dreyzehnten bey einem sehr starken Einschränkungs-Versuch der kirchlichen Gerichtsbarkeit, den man in England machte, es schon nicht mehr für möglich hielt, sie der Kirche zu nehmen. Die englischen Baronen wollten bey dieser Gelegenheit darein willigen, "ut cognosceret ecclesia de causis matrimonialibus et testamentariis, super heresi vel *usuris*. S. *Matth. Paris* ad a. 1247.

darnach zu fragen, auch alle Händel darüber an sie gebracht werden müßten [5].

§. 11.

Operationen dieser Art verriethen allzudeutlich, daß es von Seiten der Kirche darauf angelegt war, der bürgerlichen Obrigkeit die Sorge für die Verwaltung der Rechts-Pflege ganz abzunehmen [6], und wer kann sich wohl überreden,

5) Auch dieß war auf der großen Versammlung zu Paris im Jahr 1218. unter Philipp August besonders zur Klage gekommen, daher machte man es auch Cap. 5. zum Gesetz, daß sich die Kirche nicht mehr in die Markt-Polizey mischen sollte. Aus den Akten eben dieser Versammlung ersieht man zugleich, daß sie auch sonst alle Handels-Sachen, worinn ein Jude als Käufer oder Verkäufer vorkam, an sich gerissen hatte, indem sie es als ausgemacht annahm, daß alle Juden-Sachen ohnehin vor ihr Forum gehörten.

6) Man verrieth dieß noch durch andere Operationen, die zum Theil von einer plumperen Art waren. Mußte doch Gregor IX. verbiethen, daß Kleriker keine Prozesse mehr von Layen kaufen sollten, um sie in die Gerichtshöfe der

 Kirche

reden, daß es ihr dabey bloß um das Recht selbst oder um seine bessere Pflege zu thun gewesen wäre? Doch gesetzt auch, daß sie dabey zugleich einige Neben-Vortheile für sich selbst abgezweckt hätte, so wurden doch dadurch die wohlthätigen Folgen nicht verändert und nicht vermindert, die für das Ganze daraus entsprangen. Es bleibt immer entschieden, daß man in den Gerichtshöfen der Kirche ein unpartheyischeres, ein billigeres und auch zugleich ein wohlfeileres Recht erhielt, als in den weltlichen Gerichtshöfen des Zeitalters zu haben war. Es wurde also für tausende beglückend, daß sie diesen letzten fast alles entzogen hatte. Doch die wohlthätigen Folgen davon zeigten sich noch in andern Beziehungen und in einem weiteren Umfang. Das ganze Justiz-Wesen selbst kam jetzt in einen bleibend-besseren Zustand, und kam bloß dadurch in diesen Zustand, weil die

Ab-

Kirche bringen zu können. Die Officialen einiger Bischöffe mochten also um diese Zeit eigene Prozeß-Mäkler aufgestellt haben, um sich durch sie das jagdbare Wild, das sonst in ein anderes Revier gehörte, zutreiben zu lassen. S. Decretal. L. I. Tit. 42. c. 2.

Administration davon eine Zeitlang fast ausschliessend in den Händen der Kirche blieb. In diesem Zeitraum gelang es ihr, den Geist der Zeit und den Geist des Volks an eine neue Prozeß-Ordnung zu gewöhnen. Es gelang ihr, ene unnatürlichen Rechts-Hülfen, der gerichtlichen Zweykämpfe und der sinnlosen Gottes-Gerichte allmählig ganz außer Gebrauch zu bringen [7]. Es gelang ihr also, die Gerechtigkeit selbst menschlicher und vernünftiger zu machen, indem sie zugleich eine Wissenschaft daraus machte, und eigene Schulen dafür eröffnete, aus denen sie bald in die ganze europäische Welt in der neuen besseren Form ausgieng; davon würkten aber die

7) Zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts waren in Frankreich die Gottes-Gerichte bis auf die einzige unschädlichste Probe des kalten Wassers schon aus dem Gebrauch gekommen. S. *Moreau* T. XVIII. p. 59. 60. Daß aber die Verbote der Päbste und der Kirche würklich am meisten dabey gethan hatten, erhellt aus einer Charte bey Rymer vom Jahr 1219., worinn wörtlich gesagt ist: "Cum ab ecclesia Romana prohibitum sit judicium ignis et aquae." T. I. p. 76.

die beglückenden Folgen immer noch fort, nac
dem sich auch der Zustand, aus dem sie zu
nächst hervorgegangen waren, längst wieder ve
ändert hatte.

§. 12.

Noch vor dem völligen Ablauf dieses Zei
raums setzte sich nehmlich die weltliche Mac
doch schon hier und da in Bewegung, u
der Kirche wieder einen Theil der Last abzune
men, der sie sich so unberufen für das gemei
Beste unterzogen hatte. Vielleicht würde m
besser gethan haben, wenn man ihr von S
ten des Staats das Ganze gelassen, und s
nur begnügt hätte, ihr hintennach den Auftr
und den Beruf dazu zu geben: aber auf di
Auskunft konnte man nicht leicht zu einer Z
verfallen, in der man sonst schon so vielfa
eifersüchtig über die Kirche und ihren Einfl
geworden war. Außerdem gab es der Mensch
genug, denen damit gedient war, wenn d
weltlichen Gerichts-Höfen ihr ehemaliger Wü
kungs-Kreis wieder eingeräumt wurde [8]). E
läs

8) Man darf ja nur wissen, daß in einigen Pr
vi

läßt sich ferner leicht glauben, daß die Kirche hin und wieder in einzelnen Fällen auch neben dem rechten Recht hingesehen, daß es die Officialen der Bischöffe auch wohl zuweilen verkehrt oder verkauft, und dadurch zu manchen Klagen Anlaß gegeben haben mochten. Also kann man es nicht befremdend finden, wenn an einigen Oertern schon zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts recht eifrig daran gearbeitet wurde, die richterliche Gewalt der Kirche in Civil-Sachen wieder in ihre alten Gränzen zurückzudrängen.

§. 13.

Dieß geschah in Frankreich schon im Jahr 1205. auf einer Versammlung zu Rouen, auf welche der König Philipp August die sämmtlichen weltlichen Baronen der Normandie berufen hatte. Auf dieser Versammlung sollten seiner Absicht nach die Eingriffe zur Sprache gebracht werden,

vinzen funfzig bis sechszig bischöffliche Officialen von Prozessen überreichlich sich nährten, während kaum fünf oder sechs weltliche Richter das trockene Brodt davon hatten.

den, welche sich der Klerus seit einiger Ze
in die Rechte des Königs und der weltliche
Stände so vielfach erlaubt habe, daher ließ e
zuerst alle Anwesende schwören, daß jeder au
sein Gewissen angeben wolle, wie die Gerecht
same des Landesherrn und der Guts-Herrn
unter der Regierung der ehemaligen Herzoge ge
gen die Gerechtsame des Klerus nach ihrer be
sten Kenntniß gestanden seyen [9]). Die Haupt
Beschwerden, welche dabey vorkamen, betrafe
aber die Eingriffe, welche der Klerus in di
Gerichtsbarkeit des einen und der andern durc
das Ansichziehen so vieler Sachen gethan habe,
in Ansehung deren er gar kein hergebrachte
Kognitions-Recht begründen könne, und darübe
wurden dann folgende sehr merkwürdige Schlüss
gefaßt.

§. 14.

Niemahls sollte mehr eine Lehens-Sach
in die Gerichtshöfe der Kirche gebracht, ode
das

9) "Nos juravimus super sacrosancta, quod jura quae Henricus et Ricardus — habuerunt in Normannia adversus Clerum et jura nostra dicemus." S. Brussel Usage gen. des fiefs T. II. p. 24.

darinn angenommen werden dürfen; ja wenn selbst ein Kleriker, als Innhaber eines Lehens, mit seinem Lehensherrn in Streit käme, und von diesem aus dem Lehen geworfen würde, so sollte nur der weltliche Richter darüber zu erkennen befugt seyn [10].

Aber der Kirche könne überhaupt kein Recht zukommen, in irgend einer das bürgerliche Eigenthum betreffenden Sache zu entscheiden [11]. Daher müßten auch ihre besonderen Ansprüche auf ein ausschließendes Recht über das Mobiliar-Vermögen aller Selbstmörder, aller ohne ein Testament verstorbenen Personen und aller Wucherer zu erkennen, aus einem gedoppelten Grund als nichtig erklärt, und alle diese Gegenstände dem weltlichen Richter ebenfalls zurückgegeben werden [12].

Endlich habe auch aus dem Umstand, daß die Kirche den Gottes-Frieden befohlen und sank-

10) Artic. 2.

11) Artic. 3.

12) Artic. 10. Der Fassung dieses Artikels nach möchte man schließen, daß die Kirche gewöhnlich das Mobiliar-Vermögen der Selbstmörder und Wucherer für sich behielt, und nicht nur das Kognitions-Recht darüber prätendirte.

sanktionirt habe, kein Recht für sie erwachsen können, die Inquisition über alle vorkommenden Raub- und Mord-Fälle den weltlichen Gerichten wegzunehmen [13]), daher möchten ihnen auch diese zu restituiren, und der Kirche höchstens die Forderung einer Buße von dem überwiesenen Verbrecher nachzulassen seyn [14]).

§. 15.

Wie viel damit von demjenigen weggeschnitten wurde, was die kirchlichen Gerichtshöfe allmählig zu ihrem Eigenthum zu machen gewußt hatten, dieß läßt sich am besten aus einer Berechnung desjenigen ersehen, was ihnen nach diesem noch übrig blieb. Diese Berechnung stellte man auch auf der Versammlung zu Rouen an, denn man summirte am Ende zusammen, was den geistlichen Richtern gelassen werden müsse, und fand dabey, daß es unter vier Haupt-Rubriken gebracht werden könne, welche alle

13) Und noch weniger — setzte man hinzu — ein Recht erwachsen können, die Güter der Verbrecher zu konfisciren.

14) Es wurde dabey bestimmt, daß die Buße höchstens [illegible] libras betragen dürfe. Art. II.

alle Forderungen, zu denen aus einem Eyde ein Rechts-Grund erwachsen konnte, alle Matrimonial-Sachen, alle Testaments-Sachen, und alle Streitsachen in sich faßten, die über das Vermögen und das Eigenthum eines Kreuzfahrers entstehen möchten [15]. Alle diese Schlüsse wurden aber im Jahr 1218. auf der schon angeführten größeren Versammlung zu Paris auch für das ganze Reich sanktionirt, und noch mit einigen weiteren Zusätzen vermehrt, wodurch sie für die Kirche noch ungünstiger wurden.

§. 16.

In andern Staaten wußte sie sich zwar für jetzt noch in dem Besitz ihrer ausgedehnten

15) Auch das Kognitions-Recht über die delicta Clericorum wurde ihnen noch gelassen, jedoch mit der Einschränkung, daß jeder eines Capital-Verbrechens überführte Kleriker nicht nur degradirt, sondern aus dem ganzen königlichen Gerichtsbann verwiesen, und sobald er sich wieder in diesem betreten ließe, von dem königlichen Richter gefaßt werden müsse, ohne daß sich die Kirche zum zweyten mahl erlauben dürfe, ihn zu reklamiren.

ten Jurisdiktion zu behaupten, da ihr a
einen Seite einige Päbste, wie besonders
cenz III., auf das eifrigste dabey halfen
auf der andern Seite das Ansehen,
das neue kanonische Recht gekommen, u
heilige Ehrfurcht, womit man für dieses
nommen war, fast noch stärker zu ihren
theil würkte. Indessen hatte man do
Ende dieser Periode schon überall die E
kung gemacht, daß sich die Kirche bey de
dehnung ihrer Judikatur nicht nur un
mehr herausgenommen habe, als ihr g
sondern es auf Kosten der weltlichen
genommen habe, der es von Gott und
wegen allein gehöre [16]). Der Staat
sich schon überall, und fühlte sich mit

16) Auf einer Synode zu Maynz vom Jah
unter dem Erzbischoff Werner hielt man
her für räthlich, selbst wieder von Sei
Kirche etwas einzulenken, indem man
die geistlichen Richter ermahnte, keine
chen Händel an sich zu ziehen, "ne ex
culare judicium, quod valde est incom
enervetur." S. *Harzheim* Conc. Germ. T.
600.

len durch sie beeinträchtigt. Dieß Gefühl war schon überall von Zeit zu Zeit in gewaltsamen Explosionen ausgebrochen, und gerade deßwegen in solchen ausgebrochen, weil man sich noch nicht überall, wie in Frankreich, zu einem ordnungsmäßigen Gegenwürken gegen das Uebel vereinigen konnte [17]). Was aber ließ sich gewisser voraussehen, als daß man nun in dieser

17) Auch in Frankreich vereinigte man sich noch mehrmahls im Verlauf des dreyzehnten Jahrhunderts, um dem Uebel nachdrücklicher zu begegnen. So kam es im Jahr 1225. auf einer großen Versammlung der Stände zu Melun zu neuen äußerst heftigen Klagen der weltlichen Baronen über die Eingriffe der Kirche in ihre Rechte — S. Preuves des libertés de l'Eglise Gallic. Ch. VII. nr. 5.; aber im Jahr 1246. kam es hier selbst zu einer förmlichen Association der größten und mächtigsten Baronen, nach welcher sie sich eydlich verpflichteten, so lange zusammen zu stehen, bis die kirchliche Gerichtsbarkeit in ihre alten Gränzen zurückgebracht seyn würde. Die sehr merkwürdige Associations-Akte s. eb. das. nr 8; aber das Bedenkliche dabey ist, daß man sonst nirgends als bey Matthäus Paris etwas davon findet.

sen Stimmung in kurzer Zeit weise und entschlossen genug werden würde, um sich überall auf die nehmliche Art zu helfen, wie man sich in Frankreich geholfen hatte? Dazu kam es auch sogleich zu Anfang der folgenden Periode, und auch dabey kam Frankreich wieder allen andern Staaten um mehrere Schritte voraus, weil man hier methodischer, und mit einer überlegteren Festigkeit zu Werk gieng.

Kap. XIII.

Schlimmere Veränderung, wodurch die geistlichen Zwangs-Mittel der Kirche, ihr Bann und ihre Interdikte, allmählig immer mehr von ihrer Kraft verlieren.

---

§. 1.

Daß man sich aber noch im dreyzehnten Jahrhundert von der Gewalt, welche die Kirche bey der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit ausübte, so allgemein gedrückt und beschwert fühlte,

Aber

alles wohlthätige dabey so gänzlich hin-
ab, und nur auf ihre Einschränkung und
ninderung hinarbeitete, dieß wurde ganz
glich durch einen besondern Umstand, neben
durch den Mißbrauch veranlaßt, den dabey
Kirche von ihren geistlichen Zwangs-Mitteln
hte, und freylich oft wieder ihren Willen
nachen gezwungen war. Eines dieser Zwangs-
ttel war noch dazu von einer solchen Be-
fenheit, daß seine drückende Würkung nicht
denjenigen, die es zunächst treffen sollte,
ern der ganzen Gesellschaft auf eine höchst
ge Art fühlbar wurde; daher war es un-
eidlich, daß schon seine häufigere Anwen-
allein allgemeine Unzufriedenheit erregen
te. Doch bey dem Gebrauch dieser Zwangs-
ttel kam des Bedenklichen noch mehr zusam-
, das auch in andern Hinsichten mehrfach
theilig für die Kirche wurde.

§. 2.

Noch vor dem Eintritt dieser Periode, als
noch vor der Mitte des eilften Jahr-
derts, hatte sie sich genöthigt gesehen, ei-
so häufigen Gebrauch von dem Schreck-

Mittel ihrer Banne zu [illegible] daß [illegible] habe [illegible] verlohren hatte [illegible] noch schlimmer, [illegible] der Zeit [illegible] eine [illegible] weitere Ausdehnung [illegible] dadurch wurde der Bann auch [illegible] Prozeduren ihrer bürgerlichen Gerichtshöfe hineingebracht, und eben damit in einer Menge von Fällen angebracht, bey denen sonst [illegible] erklärbare Veranlassung dazu nur möglicher Weise hätte eintreten können. Ueber die Bischöffe brauchten jetzt sogar zuweilen ihren Bann als ein Hülfs-Mittel, um mehr Prozeß-Sachen in ihre Gerichts-Höfe zu ziehen, [illegible] setzten sie eigenmächtig auf diese oder jene Handlung die Strafe des Bannes, und behaupteten, daß ihnen auch das Cognitions-Recht darüber zustehen müsse t), oder sie citirten zu einer andern Zeit die Partheyen, die sich in einer Civil-Sache nicht gutwillig vor ihnen stellen wollten, unter der Strafe des Bannes, und behaupteten, daß sie schon damit allein [illegible]

t) Durch dieß Mittel brachten sie alles an sich, was als eine Störung der öffentlichen [illegible] angesehen werden konnte, denn der [illegible] Friede wurde ja dadurch verletzt [illegible]

Sache an sich gebracht und den weltlichen
ter auf eine rechtskräftige Art prävenirt
ten.

§. 3.

Unter diesen Umständen mußte der Bann
Kirche etwas eigentlich alltägliches werden,
damit nicht nur von der Furchtbarkeit,
er sonst für die Meynung und für das
rurtheil gehabt hatte, sondern auch von jener
ner mehr verliehren, die man ihm durch die
it verbundenen schmerzhaft-empfindlichen
gen zu geben gewußt hatte. Es war un-
glich, daß man bey den hunderten und tau-
en, die alle Tage unter den Bann fielen,
e Folgen immer anbringen — wenigstens
öglich, daß man sie alle in ihrer ganzen
enge anbringen konnte: besonders aber trat
e Unmöglichkeit bey derjenigen Folge davon
welche am meisten dazu geeignet war,
Bann würksam zu machen.

§. 4.

Den Gesetzen und der Ordnung nach sollte
enige, der unter dem Bann der Kirche stand,
t nur von jeder religiösen, sondern auch

von jeder sonstigen Gemeinschaft mit seinen Mitbürgern, und von jedem Verkehr des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens fast ganz ausgeschlossen seyn. Aller Handel und Wandel mit ihm sollte gewissermaßen aufhören, denn man konnte keinen gültigen Kontract mit ihm errichten, und keinen rechtskräftigen Vertrag mit ihm eingehen, ja er sollte schon für unfähig gehalten werden, seinen Nahmen nur als Zeuge unter ein Instrument zu setzen. Wurde nun dieß würklich vollzogen, so kam der Verbannte dadurch in einen Zustand, der in die Länge so viel unbehagliches und selbst so viel peinliches für ihn bekommen mußte, daß er gewiß kein Opfer und keine Bedingung, durch die er sich heraushelfen konnte, zu schwer fand: allein wie viele Fälle kamen nicht vor, in welchen die Vollziehung physisch unmöglich wurde? Wenn der Bann der Kirche — was alle Tage vorkam — einen mächtigen Verbrecher, der in grossen Verbindungen stand, wenn er einen König, und wenn er gar, wie es bey Heinrich IV. der Fall war, den König mit allen seinen Räthen und mit allen seinen Vasallen, die ihm getreu bleiben wollten, zugleich traf,

oder wenn er auch nur, was auch nicht selten geschah, alle Edelleute und Ritter eines einzelnen Gaues zusammen traf, die sich zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung, wodurch sich die Kirche gekränkt glaubte, vereinigt hatten — ließ es sich nur denken, daß er auch bey solchen Menschen seine isolirende Kraft äußern, und sie würklich aus allen ihren Umgebungen heraus schlagen würde? Wenn man sich auch aller Gemeinschaft mit ihnen entschlagen wollte, so würde man durch die äußeren Verhältnisse in der Verbindung mit ihnen unwillkührlich fest gehalten: aber wie selten mochte es noch dazu zum freywilligen Entschlagen kommen, da man so häufig seinen Vortheil dabey fand, in der Verbindung mit ihnen zu bleiben?

§. 5.

Nach einem sehr natürlichen Gang der Dinge kamen also die alten Gesetze, welche jede Art von Gemeinschaft mit einem Verbannten aufgehoben haben wollten, immer mehr in Abgang, je mehr sich die Anzahl derjenigen vergrößerte, gegen welche sie in Anwendung gebracht werden sollten. Einige weisere Päbste, welche mit

Schrecken auf die Folgen davon hinaussahen, glaubten wenigstens versuchen zu müssen, ob sie nicht wieder in's Leben gebracht, und in Kraft gesetzt werden könnten. Gregor VII. erließ daher ein eigenes Dekret, worinn er nicht nur alle Glaubige daran erinnerte, daß jeder, der mit einem Exkommunicirten in Verbindung bleibe, selbst dem Bann heimfalle, sondern zugleich dem Vorwand begegnete, unter dem man sich damahls am häufigsten von dem Abreißen solcher Verbindungen dispensirte, und mit dem scheinbarsten Recht dispensiren zu können glaubte. Er erklärte in diesem Dekret, daß sich alle diejenigen, die mit einem Verbannten in Lehens- oder Vasallen-Verhältnissen ständen, mit voller Zuversicht von allen ihren Pflichten gegen ihn entbunden, und ihres Eydes quitt halten dürften, weil er hiemit im Nahmen der Kirche alle davon losgesprochen haben wolle [2]). Auch Urban II. erneuerte noch einmahl diese

als

2) "Eos, qui excommunicatis fidelitate aut sacramento constricti sunt, apostolica auctoritate a juramento absolvimus." S. *Gratian* caus. 15. qu. 6. can. 4.

ikel Erklärung a)); aber Gregor selbst hatte
h schon durch die Erfahrung überzeugen las-
n, daß sich dem bereits eingetretenen Uebel
cht mehr auf diesem Wege helfen lasse.

§. 6.

Durch seine Dekrete gegen die Layen-Inve-
uren und unter seinem Kriege mit dem Kay-
war es wenigstens in Deutschland dahin ge-
men, daß in mehreren Provinzen die Ex-
municirten die weit größere Anzahl der Ein-
ner ausmachten. Kein Mensch dachte daher
n daran, sich von dem Verkehr mit ihnen
ückzuziehen, denn man hätte ja fast allen
kehr aufgeben müssen b). Selbst die Kirche
glaubte

a) Eb. das. can. 5. Urban machte die Erklärung würklich noch stärker, denn er gab zu verstehen, daß eigentlich keine Lossprechung vom Eyde in einem solchen Fall nöthig sey, weil jeder Eyd seine bindende Kraft von selbst verliehre, so bald derjenige, dem man ihn geschworen habe, das gerechte Mißfallen Gottes und seiner Heiligen oder der Kirche sich zuziehe.

b) S. Berthold von Konstanz ad. a. 1100. wo

glaubte unter diesen Umständen es nicht
genau nehmen zu dürfen, denn es kam nich
nur alle Tage dazu, daß sich einzelne Kleri
von exkommunicirten Layen-Patronen zu kirch
chen Aemtern nominiren, und von exkommu
cirten Bischöffen ordiniren ließen, sondern ga
kirchliche Collegien, ganze Klöster und Kapi
trugen kein Bedenken, mit exkommunicirten P
sonen Kontrakte zu schließen und Vertra
einzugehen, so oft sie ihren Vortheil da
fanden [5]). Bey der Allgemeinheit di
Stimmung fühlte Gregor am lebhaftesten,
sie durch keine Gewalt mehr umgedreht wer
könne, und entschloß sich deßwegen zu
schleunigen Anwendung des einzigen Mitte
von dem man sich bey der Lage des Ueb
noch einige, wenn schon zweifelhafte Hülfe
sprechen konnte. Um nur noch etwas von
alten Ordnung zu retten, opferte er jetzt se
dasjenige auf, was schon unrettbar verloh
war, denn er erließ ein neues Dekret, wor

er bitterlich darüber klagt "quod horror exc
municationis pene ubique evanuerit."

5) Ein Beyspiel davon s. in Histor. Episcopat. C
Rautiens. T. I. p. 496.

er die Strenge der alten Gesetze, welche alle Gemeinschaft mit Excommunicirten verboten hatten, nicht nur relaxirte, sondern in Beziehung auf gewisse besonders ausgezeichnete Verhältnisse und Umstände fast gänzlich aufhob [6]). Dabey gab er zwar der Relaxation nur das Ansehen einer temporären Milderung, die bloß durch ein Zeit-Bedürfniß veranlaßt unter veränderten Umständen der alten Strenge wieder Raum geben müßte [7]); doch schon sein dritter Nach-

6) Er nahm davon aus — uxores, liberos, servos, ancillas, seu mancipia, nec non rusticos et servientes — gestattete zugleich, daß Fremde und Reisende, die an einen Ort kämen, der unter dem Bann stände, ihre Bedürfnisse dort unbedenklich kaufen, oder sich auch wohl schenken lassen dürften, und schränkte auch dabey ausdrücklich für andere Fälle das Verbot des Umgangs mit Verbannten nur auf die unmittelbare und persönliche Gemeinschaft mit ihnen selbst ein. S. Concilior. T. X. p. 371.

7) "Devicti misericordia — sagt er in dem Eingang des Dekrets — anathematis sententiam ad tempus, prout possumus, opportune mitigamus."

Nachfolger, Paschal II., erklärte, daß die Milderung dem Geist der alten Gesetze selbst vollkommen gemäß sey 8), und da in der Folge der Mönch Gratian das Dekret Gregors in sein neues Kirchen-Recht aufnahm 9), so erhielt es dadurch eine fortdauernde Rechts-Kraft.

§. 7.

Nun ließ man es sich zwar von Seiten der Kirche sehr angelegen seyn, dasjenige wieder auf eine andere Weise zu ersetzen, was der Bann dadurch an seiner Würksamkeit verlieren mußte; allein zum Theil mißlangen die Versuche, die man deßhalb machte, und zum Theil machten sie nur das ganze Bann-Wesen noch verhaßter, ohne die Kraft davon sonderlich zu verstärken.

So arbeitete man unermüdet daran fort, immer mehr bürgerlich-nachtheilige Folgen mit dem kirchlichen Banne in Verbindung zu bringen, und besonders bemühte man sich sehr eifrig

frig

8) In seinem Schreiben an seine Legaten in Deutschland, den Bischoff Gebhard von Costanz und Ulrich von Passau. Conc. T. X. p. 645.

9) Caus. XI. qu. 3. c. 103.

ig, auch von dem Staat eine recht förmliche
nerkennung des von der Kirche schon längst
ufgestellten Prinzips zu erpressen, nach wel
hem der Bann jeden, der damit belegt würde,
ben so zu allen bürgerlichen wie zu allen kirch-
ichen Aemtern unfähig machen sollte. In
Deutschland war man auch schon nahe daran,
diesen Zweck zu erreichen. Der Himmel weiß,
wie man es hier unter die königlichen Pfalz-
hof-Gesetze hinein gebracht hatte, daß
elbst der König zu der Reichs-Verwaltung
nfähig werde, wenn er ein Jahr lang unter
em Banne der Kirche gestanden sey; aber
ie Reichs-Stände, die von Heinrich IV. ab-
efallen waren, beriefen sich 10) würklich auf
dieß Gesetz. Doch, was fast noch mehr auf-
trug, so wußte man es ja in eine von den
Haupt-Sammlungen der deutschen Gesetze die-
es Zeitalters, in den Schwaben-Spiegel, als
allgemeines Gesetz 11) hinein zu bringen, daß je-
der,

10) "Ut indignus juxta palatinas leges regio honore habeatur, si annuam excommunicationem passus non fuerit absolutus." S. *Lambert. Aschaffnab.* ad A. 1076.

11) S. Schwaben-Spiegel c. 8.

der, der sechs Wochen und einen Tag in den Bann sey, auch von dem weltlichen Gericht i die Acht erklärt werden müsse.

§. 8.

Dafür muß man aber aus mehreren Thal sachen schließen, daß es selbst in Deutschlan niemahls zur allgemeinen Anerkennung und an weniger zur allgemeinen Ausübung dieser Ge setze kam. Im Jahr 1203. erbot sich noch der Herzog Philipp von Schwaben gege Innocenz III., es zum allgemeinen Reichs-Ge setz zu machen [12]), daß jede von dem Pab exkommunicirte Person immer auch in die Reichs Acht verfallen sollte; und wenn auch dieß Er bieten noch etwas anderes und noch mehr in sic schließen konnte, als das Gesetz im Schwaben Spiegel, so ist es doch gewiß, daß das letz eben so wenig in den würklichen Rechts-Ge brauch kam, als das erste jemahls erfüllt wurde

§. 9

12) "Generalem legem statuam, ut quicunque ex communicatus fuerit a Domino Apostolico, in banno statim sit imperiali." Raynald z. Jahr 1203. nr. 29.

§. 9.

Auf einem andern Wege versuchten es noch etwas späther die französischen Bischöffe, ihren Bann kräftiger zu machen. Sie trugen bey dem heiligen Ludwig darauf an, daß die weltlichen Gerichte des Königreichs angewiesen werden müßten, die Güter aller derjenigen zu konfisziren, die nicht binnen Jahr und Tag ihre Lossprechung vom Bann ausgewärkt haben, und ein Certifikat der kirchlichen Behörde darüber beybringen würden [13]. Sie stellten dabey dem Monarchen auf das dringendste vor, daß die Erlassung und Vollziehung einer solchen Verordnung das einzige Mittel sey, den völligen Umsturz der ganzen Religion im Reich zu verhindern, indem es bereits so weit gekommen sey, daß sich kein Mensch mehr um den

13) S. Joinville Vie de S. Louis. p. 28. in der Collect. univers. des Mem. conc. l'hist. de France T. I. Auf einer Synode zu Cognac im Jahr 1238. hatten vorher die Bischöffe von Guyenne für sich ausgemacht c. 18., daß jeder, der vierzig Tage im Bann bliebe, zehen Pfund zur Strafe erlegen müsse — poena decem librarum mulctetur. S. Conc. T. XI. P. I. p. 561.

den Bann bekümmere; allein der eben so weise als fromme Regent wollte auf den Antrag nur unter einer Bedingung hineingehen, mit welcher den Bischöffen gar nicht gedient war. Er bestand darauf, daß seinen Gerichten das Recht der Untersuchung über die Gültigkeit und Gerechtigkeit des von der Kirche ausgesprochenen Bannes vorbehalten bleiben, und ihre Dazwischenkunft nur dann eintreten müsse, wenn sie sich erst völlig von jener überzeugt hätten. Auch führte er Gründe [14]) für diesen Entschluß an, die

14) Er würde, sagte er ihnen, die größte Ungerechtigkeit zu begehen glauben, wenn er die Verordnung ohne diesen Vorbehalt erließe: Erst kürzlich sey ja der Graf von Bretagne nach einem siebenjährigen Prozeß, den er zu Rom gegen sie habe führen müssen, durch den Pabst von dem Bann absolvirt worden, mit dem sie ihn belegt hätten. Hätte er ihn nun gezwungen, sich nach dem Verlauf des ersten Jahres absolviren zu lassen, so würde er ihn ja eben damit auch gezwungen haben, ihnen ihre Forderungen zu bewilligen, die doch jetzt der Pabst selbst durch seinen Ausspruch für ungerecht erklärt habe. Nach diesem muß also auch

die

die für seine Bischöffe eben so beschämend als unbeantwortlich waren.

§. 19.

Unter diesen Umständen konnte man auch keine große Würkung von einem andern Mittel erwarten, durch das man um diese Zeit dem Kirchen-Bann mehr Schreckendes zu geben suchte. Diß sollte durch die neu erfundenen Excommunicationes latae sententiae erhalten werden, durch die es sich, wie es scheint, die geistliche Macht nur möglich machen wollte, die Verächter ihres Ansehens durch die Schnelligkeit stärker zu betäuben, womit sie ihre Blitze auf sie fallen ließ. Das Eigene davon bestand bloß darinn, daß man dabey in den Bann verfallen konnte, ohne vorher gewarnt, oder verhört und zur Vertheidigung zugelassen zu werden; denn in einigen neuern Straf-Gesetzen gegen besonders ausgezeichnete Verbrechen war die Poenal-Sanktion so ausgedrückt worden, daß

die von dem Könige wirklich erlassene Verordnung erklärt werden, welche Du Cange in seinem Glossar unter dem Worte Excommunicati anführt.

daß derjenige, der sich ihrer schuldig machen würde, durch die That selbst der Excommunication und allen ihren Folgen heimfallen, also diesen letzten nicht erst durch die richterliche Ankündigung oder von dieser an ausgesetzt werden sollte. Die ausgezeichneten Verbrechen, welche diese Würkung nach sich ziehen sollten, waren meistens von einer solchen Beschaffenheit, daß über die reine Thatsache dabey kein Zweifel und keine Ungewißheit eintreten konnte; auch war man bis in die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts hinein noch weise genug, ihre Anzahl nicht allzusehr zu vermehren [15]: aber was war es, das man dadurch bewürkte?

§. 11.

Allerdings kam derjenige, der sich durch irgend eine Handlung eine Excommunikation die

15) Nach der Berechnung eines alten Canonisten, welche Espen anführt Opp. T. II. p. 394., waren im Decretalen-Recht, so weit es in den fünf Büchern Gregors IX. enthalten war, nur 36 Fälle bestimmt, in welchen eine Excommunicatio latae sententiae eintreten sollte, ja durch eine an-

ieser Art zuzog, in eine etwas schlimmere Lage, ls wenn ihm der Bann in dem gewöhnlichen echtmäßigen Prozeß-Gang zuerkannt worden äre. Er verlohr nicht nur dadurch die Wohl hat mehrerer Fristen und anderer Rechts-Hülfen, sondern mußte auch meistens am Ende ine Absolution oder Restitution um einen hö ern Preis erkaufen, als sie ihn sonst geko et haben würde. Allein auf der einen Seite onnte dieß nicht viel bey Menschen würken, die h überhaupt um den Bann der Kirche nichts kümmerten, und auf der andern Seite war unverhütbar, daß bey diesem Verfahren der irche nicht sehr oft eine scheinbare oder eine ürkliche Ungerechtigkeit statt finden mußte, urch die man sich weit mehr gegen sie em rt, als durch ihre Proceduren geschreckt llte. Da man nun in dem weiteren Verlauf es dreyzehnten Jahrhunderts mit der blinden m Unbedachtsamkeit die Fälle immer mehr rvielfältigte, in welchen jene Exkommunicatio nen

andere Berechnungs-Art konnte diese Anzahl noch leicht um ein Drittheil vermindert werden.

nen eintreten sollten [16]), so wurden sie zuletzt so verhaßt, daß man es selbst in den Gerichts-Höfen der Kirche rächlich fand, keinen rechtlichen Gebrauch mehr davon zu machen.

§. 12.

Fast eben so kam es — und ebenfalls durch ihre eigene Schuld — mit dem zweyten ihrer Zwangs-Mittel, das sie für die Fälle erfunden hatte, in denen sie selbst ihrem Bann nicht Würksamkeit genug zutraute, nehmlich mit ihren Interdikten. Noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts hatten diese bey einigen Gelegenheiten mit einer furchtbaren Kraft gewürkt. Die bloße Furcht davor zwang den König Philipp I. von Frankriech, die Gräfin Bertrade, die er geheyrathet hatte, wieder zu entlassen. Sie preßte dem König Heinrich II. von England alle die Opfer ab, durch die er erst die Aussöhnung mit Thomas Becket, und dann die Absolution dafür erkaufen mußte, daß er ihm

16) Durch das sechste Buch der Decretalen allein wurden 32. und durch die Clementinen 50. neue Fälle hinzugethan. S. eb. das.

ihm zu der Ehre des Märtyrerthums geholfen hatte. Aber sie zwang ja noch zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts den kühneren Philipp II. von Frankreich, eine schon verstoßene Gemahlin wieder zu sich zu nehmen, und sie preßte dem König Johann von England das noch schwerere Opfer seines Reichs und seiner Krone ab, die er dem Pabst übergeben mußte, um die Aufhebung des über England ausgesprochenen Interdikts dadurch zu erkaufen.

§. 13.

Wohl mochte das Mittel im Kleinen nicht so mächtig würken, wie im Großen. Es mußte nothwendig stärkere Eindrücke machen, wenn ein ganzes Reich, als wenn nur eine einzelne Provinz, ein einzelner Ort, oder gar nur eine einzelne Kirche mit dem Interdikt belegt wurde; doch blieb es gewiß nicht leicht in einem Fall ganz würkungslos. Alles war ja dabey darauf angelegt und dafür berechnet, durch dasjenige, wodurch sich immer die Menge am leichtesten fassen läßt, durch Schrecken auf das Volk, und zwar auf die Phantasie des Volks zu würken. Allein daß es auch durch den Gebrauch im Kleinen,

und selbst durch den alltäglichen Gebrauch im Kleinen seine Kraft nicht verlohr, dieß läßt sich am besten aus der Beschaffenheit der Aufkehrungen schliessen, die man an einigen Orten noch in dieser Periode dagegen zu treffen nöthig fand.

§. 14.

Auch die Interdikte wurden nehmlich im dreyzehnten Jahrhundert auf die unnatürlichste Art vervielfältigt, deren Unklugheit selbst durch die Erfahrungen nicht entschuldigt werden kann, die man von ihrer Würksamkeit gemacht haben mochte. Dieß geschah jedoch vorzüglich von der Zeit an, da der Bann unkräftiger zu werden anfieng, denn nun gebrauchte man sie als Mittel, die Würksamkeit von diesem bey gewissen Personen zu verstärken. Wenn jetzt einer der großen oder der kleinen Dynasten irgendwo der Kirche trotzen, und sich von ihrem Bann, in den er gefallen war, nicht innerhalb einer bestimmten Zeit durch den Abtrag der von ihm geforderten Genugthuung auslösen wollte, so wurde der Ort, wo er sich aufhielt, oder auch der ganze Bezirk, über den sich seine Grundherrschaft

schaft erstreckte, mit dem Interdikt belegt [17]. Eine Synode zu Cognac vom Jahr 1238. setzte diesen Termin für alle Baronen auf zwey Monathe fest, nach deren Verfluß das Interdikt auf alle ihre Domainen gelegt und jeden zweyten Monath erneuert werden sollte, bis sie sich mit der Kirche ausgesöhnt haben würden [18]. Von dieser Zeit an gab es aber gewiß keine Pro-

17) Es gab auch Personal-Interdikte, von denen aber hier nicht die Rede ist. Ein Personal-Interdikt war eigentlich eine mildere Gattung des Bannes, denn es bestand bloß darinn, daß demjenigen, der darunter gefallen war, der usus sacrorum für seine Person verboten wurde. Jene Interdikte aber, welche die Würkung haben sollten, daß an jedem Ort, wo sich eine gewisse Person aufhalten würde, der Gottesdienst eingestellt werden müßte, gehörten schon nicht mehr unter die Gattung der rein-persönlichen.

18) "Per duos menses exspectetur, si ad satisfactionem pervenerint, quibus elapsis castra eorum supponantur interdicto, et nisi infra alios duos menses resipuerint, in tota terra sua interdictum publicetur. Post annum vero tanquam haeretici omni-

Provinz, wo man nicht das ganze Jahr hindurch in dem einen oder in dem andern Distrikt den öffentlichen Gottesdienst durch ein Interdikt gesperrt sah [19]; man könnte es auch gewiß natürlich genug finden, wenn der allzu häufige Gebrauch ebenfalls der Kraft davon geschadet, und die Eindrücke des schauerlichen dabey durch die Gewohnheit sich abgestumpft hätten: allein wenn dieß auch an einigen Oertern und in einzelnen Fällen erfolgt seyn mochte, so mußten doch die Interdikte im allgemeinen des furchtbaren noch genug behalten haben.

§. 15.

Noch im dreyzehnten Jahrhundert fieng man ja in Frankreich an, die höchste Staats-Gewalt

omnibus publicentur, et ipsorum bona confiscanda exponantur" S. Concil. apud *Cambinacum* c. 17.

19) Die Bischöffe machten jetzt aber auch den schamlosest-eigennützigen Gebrauch davon. Im Jahr 1250. belegte z. B. der Bischoff von Clermont seine ganze Diöcese mit dem Interdikt, weil sie ihm die Bezahlung einer Auflage verweigerte, die er als Antritts-Geschenk — pour son joyeux avenement — gefordert hatte.

walt dagegen aufzurufen, und diese fand sich durch die Größe des Uebels hinreichend motivirt, das würksamste, aber nach der ganzen Rechts-Theorie des Zeitalters gewaltsamste Hülfs-Mittel dagegen anzuwenden, indem sie sich selbst das Recht des entscheidendsten Einspruchs dabey vorbehielt. Die Könige maßten sich hier das Recht an, über die Rechtmäßigkeit der von der Kirche ausgesprochenen Interdikte durch ihren eigenen höchsten Gerichts-Hof erkennen, und sie auch durch diesen nach dem Erfund einer dabey eingetretenen Irregularität kassiren zu lassen. So kassirte im Jahr 1235. selbst der heilige Ludwig ein Interdikt, womit der Erzbischoff von Rheims — und noch im Jahr 1263. ein zweytes, womit der Bischoff von Poitiers seine Residenz-Stadt belegt hatte [20]; von

20) S. Preuves des libertés de l'Eglise Gallic. ch. 36. nr. 2. Aus der Geschichte des letzten Falls ersieht man auch, daß die Kirche würklich die schamlose Gewohnheit fortgeführt hatte, bey Aufhebung des Interdikts immer eine Schadloshaltung für das lucrum cessans zu fordern, das für sie während seiner Dauer erwachen

von der Regierung Philipps des Schönen an wurde es aber förmlich in den französischen Rechts-Gebrauch aufgenommen, daß von allen Censuren und Interdikten der geistlichen Behörden Appellationen [21]) an das Parlement statt finden müßten.

§. 16.

Damit war man auf die unfehlbarste Methode verfallen, diese Straf-Mittel der Kirche unschädlich für den Staat zu machen, aber damit konnte auch der Kirche der Gebrauch dieser Mittel am gewissesten entleidet werden. Davon machte man noch vor dem vollen Ablauf des dreyzehnten Jahrhunderts in Ansehung der Interdikte die Erfahrung. Mit einer sehr bedachtsamen Klugheit arbeiteten jetzt selbst mehrere Päbste daran, ihrem allzuhäufigen Gebrauch ein Ziel zu setzen. In dieser Absicht stellten sie jetzt mehreren Personen, Communitäten und Collegien eigene Patente in der Form eines

...wachsen war; denn der König sprach dem Bischoff ausdrücklich diese Schadloshaltung ab.

21) Appels comme d'abus.

nes Privilegiums darüber aus [22]), daß die
irchen und die Besitzungen, die ihnen gehören,
n, niemahls von einem Bischoff mit dem In-
rdikt belegt werden dürften, und wahrschein-
ch in eben dieser Absicht hoben sie fast jeden
ag durch ihre Macht-Vollkommenheit Inter-
ikte auf, die von Bischöffen erkannt worden
varen. Mit einer eben so weisen Rücksicht
uf den veränderten Zeit-Geist milderten sie
u gleicher Zeit jene Formen der Procedur, deren
cheinbare Ungerechtigkeit immer den größten
lnwillen darüber erregt hatte. Durch die Aen-
erungen, welche Innocenz III., Gregor IX. und
Bonifaz VIII. dabey anbrachten, wurde sie
dermaßen regulirt, daß ihre schreckenden Folgen
nicht leicht mehr einen Unschuldigen treffen konn-
ten.

22) Das Privilegium wurde besonders mehreren Klöstern und ganzen Kongregationen, wie den Cluniacensern, und auch einigen Kapiteln ertheilt. Aber auch die Könige von Frankreich prätendirten ein Privilegium darüber bekommen zu haben, daß ihre Domainen niemahls mit dem Interdikt belegt werden dürften.

ten [23]). Allein durch alles dieß wurde nur so viel gewonnen, daß sich die Interdikte noch einige Zeit hindurch als eine von den Formalitäten des kirchlichen Prozeß-Gangs erhielten, vor der sich jedoch niemand mehr fürchtete.

23) Schon Alexander III. hatte gestattet, daß an einem mit dem Interdikt belegten Ort doch die Taufe administrirt, und Sterbende absolvirt werden dürften. Decretal. L. IV. Tit. I. c. 11. Innocenz III. gestattete außerdem, daß auch die Firmelung ertheilt, und in Collegiat-Kirchen das Officium zwar nicht gesungen, doch gelesen werden dürfe. Eb. das. L. V. Tit. 39. c. 43. Gregor IX. erlaubte noch dazu c. 57., daß auch die Messe unter gewissen Bedingungen darinn gehalten werden möchte. Bonifaz VIII. aber hob fast alle in das allgemeine gehenden Würkungen des Interdikts auf in 6. L. V. Tit. XI. c. 24.

Zweyte Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

II.

Veränderungen, die in mehreren Einrichtungen und Verhältnissen der kirchlichen Gesellschaft selbst während dieses Zeitraums vorgehen.

Kap. I.

iehmender Verfall aller Zucht und Ordnung er dem Klerus. Ursachen des Verfalls. Vermin- ung des bischöfflichen Ansehens und der bi- fflichen Gewalt über den Klerus, durch das kommen des Papal-Systems und durch die fachen Exemtionen veranlaßt. Unnatürliche mehrung des zum Klerus gehörigen Personale, che vorzüglich durch die neue Ordinations-Praxis, und durch einige Veränderungen im Beneficien-Wesen begünstigt wird.

§. 1.

Wenn man bey der näheren Hinsicht auf das nere der häuslichen kirchlichen Verfassung h in dieser Periode zuerst bey der Einrich- g des klerikalischen Körpers verweilen muß, faßt sich dafür auch dasjenige, was man r zu beobachten hat, desto vollständiger mit em einzigen Blick auf. Man erblickt ein Ge- ude, in welchem sich alles aus seinen Fugen her-

herausdrängt, und manches schon würklich her-
ausgewichen ist. Man sieht zwar zugleich,
wie man hier Stützen unterstellte, und dort
Strebe-Pfeiler anbrachte, um das Zusammen-
fallen des Ganzen zu verhüten. Man sieht
selbst einige Partieen aus den Ruinen der schon
verfallenen in einem neueren Styl wieder auf-
geführt. Man beruhigt sich dabey nicht ungern
mit dem Glauben, daß das Gebäude jetzt doch
nicht so bald einstürzen und vielleicht noch
Jahrhunderte stehen mag; aber man sieht
und fühlt zugleich, daß seine natürliche, aus
seiner inneren Festigkeit entsprungene Haltung,
wie seine ursprüngliche Symmetrie völlig ver-
schwunden und unersetzlich verlohren ist. Da-
bey legen sich jedoch auch die Ursachen, welche
der Verfall veranlaßten und unterhielten, höchst
offen in der Geschichte dar.

§. 2.

Wohl war durch die bloße Würkung der
Zeit und des Alters schon manches an dem
menschlichen Institut, oder, wenn man lieber
will, an dem Menschlichen des Instituts entstellt
worden; allein die große Zerrüttung, welche jetzt
erst

erst darinn einriß, kann und muß in einer andern Beziehung als Würkung der Zeit betrachtet werden. Das Verderben des Zeit-Geists hatte sich dem Klerus in keiner Periode so allgemein, und in einem so hohen Grade, wie in dieser mitgetheilt. Die Geistlichen selbst waren noch nie so tief und so allgemein in die roheste Sittenlosigkeit und in die frechste Religions-Vergessenheit versunken, waren noch nie so fühllos für alle Zucht und Ordnung und Anstand, und noch nie so abgehärtet in der Schamlosigkeit geworden, als man sie im zwölften Jahrhundert der größten Anzahl nach erblickt. Wie es dazu gekommen war? und wie besonders auch die Raserey der Kreuzzüge, und selbst die religiöse Schwärmerey, die auf einige Zeit auf das neue dadurch entflammt worden war, dazu mitgewürkt hatte? dieß darf hier eben so wenig entwickelt, als die Angabe selbst durch Thatsachen und Beyspiele bewiesen werden. Wenn aber die ganze Geschichte davon zeugt [1]), so darf man auch

1) Man darf sich hier nicht einmahl auf die allge-

auch kaum weiter fragen, was den Verfall aller Ordnung und aller Disciplin in dem klerikalischen Körper am würksamsten befördert habe.

[illegible] All-

gemeinen Angaben gleichzeitiger Schriftsteller, wie eines Gerohus von Reigersperg in seiner Schrift De corrupto ecclesiae statu oder Johann von Salisbury und anderer Männer dieser Klasse, sondern nur auf einzelne Thatsachen von der folgenden Art berufen. Die Händel des heiligen Thomas Becket mit dem König Heinrich II. wurden unter andern auch dadurch veranlaßt, weil sich der Erzbischoff weigerte, den weltlichen Gerichten einen Geistlichen auszuliefern, der die Tochter eines Edelmanns in der Grafschaft Worcester geschändet und hernach ihren Vater, um seiner Rache zu entgehen, ermordet hatte. Bey dieser Gelegenheit kam es aber noch heraus, daß seit der Thron-Besteigung des Königs, also in einem Zeitraum von zwölf Jahren, nicht weniger als hundert bekannt gewordene Mordthaten von Geistlichen im Königreich verübt worden waren. Wie es im dreyzehnten Jahrhundert mit dem deutschen Klerus aussah, ersieht man am glaubwürdigsten aus einem Brief Alexanders IV. an den Erzbischoff von Salzburg vom Jahr 1257., den Aventin Annal. Boior. L. VII. c. 7. aufbewahrt hat.

Wie war es möglich, daß sich unter solchen Menschen die alten Formen und Einrichtungen eines Instituts erhalten konnten, bey dessen erster Anlage so sehr darauf gerechnet war, daß es nicht nur durch äußere, sondern auch durch innerlich zwingende Bande zusammengehalten werden müßte?

Unter den mehr speziellen Ursachen, welche dabey mitwürkten, zeichnen sich aber vorzüglich die folgenden aus.

§. 3.

Am meisten trug erstens zu dem schnelleren Verfall aller Ordnung unter dem Klerus die Verminderung jenes Drucks bey, durch welchen vorher das bischöffliche Ansehen das Ganze zusammengehalten hatte. Vom Ende des eilften Jahrhunderts an verrückte sich das Verhältniß immer mehr, in welchem die Bischöffe bis dahin mit allen übrigen Ordnungen des Klerikats gestanden waren, und der ursprünglichen Einrichtung nach stehen sollten. Sie verlohren dabey nicht bloß in der Meynung, sie sanken nicht bloß in der Einbildung derjenigen, über denen sie standen, um einige Stufen herab, sondern auch die Macht und der Einfluß, den

sie von ihrem höheren Stand-Punkt auf sie äußern sollten, wurde merklich vermindert. Der Bischoff bildete jetzt mit einem Wort nicht mehr den Schluß-Stein des Gewölbes. Er wurde selbst von mehreren Seiten her aus seiner Stellung herausgedrängt, aber der verrückte Schluß-Stein konnte unmöglich mehr in Beziehung auf das Ganze die bindende Kraft haben, die ihm nur seine ursprüngliche Stellung verliehen hatte.

§. 4.

Zu diesem Herabsinken der Bischöffe und zu der Verminderung ihrer Gewalt über den übrigen Klerus trugen wiederum mehrere Umstände das ihrige bey. Etwas dabey that allerdings auch der Umstand, daß das Ansehen, das ihnen ihr Amt verlieh, durch keine persönliche Achtung mehr gehalten und gehoben wurde, weil sie meistens eben so verdorben und noch verdorbener als ihre Untergebene geworden waren. In der Regel war ja meistens der Bischoff der größte [2]) Sünder in seiner Diöcese;

2) Anstatt aller Beyspiele darf man sich hier nie

ese; die wenigen Ausnahmen aber, die es ge-
en mochte, konnten unmöglich dem Episkopat
en Respekt erhalten, der ihm aus der Hei-
igkeit seines Charakters zuwachsen sollte. Doch
ey der Allgemeinheit des Verderbens würde
ieß dennoch nicht so viel ausgetragen haben,
wenn nicht des nachtheiligen für sie noch mehr
usammen gekommen wäre.

§. 5.

Aber auf der einen Seite wurde in diesem
eitraum der neue Grundsatz von einem univer-
sel-

wieder nur auf ein Sünden-Register berufen, das der Pabst Gregor X. im Jahr 1273. dem Bischoff Heinrich von Lüttich in einem sehr ernsthaften Brief vorhielt. Es kommt unter anderem darinn vor, daß der Bischoff eine Benediktiner-Aebtissin als erklärte Concubine an seinem Hofe halte, daß er sich noch außerdem in einem Park — in manerio quod parcus vulgariter nuncupatur — ein ganzes Harem von lauter Nonnen angelegt, und sich öffentlich gerühmt habe, in zwey und zwanzig Monathen vierzehn Söhne erzeugt zu haben. S. Concil. T. XI. P. I. p. 930.

fellen Episkopat der Päbste in das Kirchen-Recht und in die Kirche eingeführt, und nächste Folgen davon mußte diese seyn, daß nicht nur das bischöffliche Ansehen überhaupt herabgesetzt, sondern das besondere Band, das jeden einzelnen Bischoff mit seinem Klerus verknüpfte, wenn auch nicht ganz aufgelößt, doch viel lockerer als vorher gemacht wurde. Sobald einmahl das Prinzip aufgestellt und anerkannt war, daß der Pabst in jeder besondern Kirche und Diöcese alle Rechte ihres eigenen Bischoffs ausüben könne und dürfe, so sank schon der Bischoff zum bloßen Agenten und Delegirten des Pabsts herab, und kam eben damit auch aus dem Verhältniß heraus, worinn er sonst mit seiner Kirche und mit seinem Klerus gestanden war. Er war wenigstens schon nicht mehr der einzige unmittelbare Obere des letzten, denn der Pabst hatte sich ja das Befugniß und das Recht angemaßt, eben so unmittelbar auf ihn einzuwürken. Aber der Pabst blieb immer zugleich der höhere Obere. Der Einfluß des Bischoffs mußte also immer dem seinigen nachgeben, wenn er mit ihm in Kollision kam, oder konnte immer von ihm prävenirt werden; mit

ihn konnte auch der Bischoff nicht mehr wür-ken, wie er vorher gewürkt hatte.

§. 6.

Doch der Einfluß der Bischöffe auf ihren Klerus wurde ja noch auf eine andere nicht direkte Art vielfach durch die Päbste gehemmt. Vom Anfang des zwölften Jahrhunderts kam es nicht nur fast täglich vor, daß sie einzelne Klöster, ja selbst ganze Mönchs-Kongregatio-nen der Ordinariats-Jurisdiktion der Bischöffe entzogen, sondern sie machten jetzt nur wenige Schwürigkeiten, auch anderen klerikalischen Col-legien, auch Stiftern und Kapiteln, ja selbst einzelnen Personen 3) solche Exemtions-Privi-

3) Ein solches persönliches Exemtions-Privilegium ertheilte Innocenz II. einem Archidiakonus Hugo von Arras. Es kommt darinn die Formel vor: "Te in specialem filium Sedis Romanae assumimus: im besonderen ist jedoch weiter nichts darinn ausgedrückt als dieß — personam tuam cum bonis tam ecclesiasticis quam mundanis, quae possides, sub protectionem B. Petri et nostram suscipimus, ita ut si te gravatum in aliqua sense-

legien zu ertheilen, sobald ihnen nur etwas dafür gebothen wurde. Dadurch sollte zwar die Gewalt, die dem Bischoff als dem kanonischen Obern über solche exemte Kollegien und Individuen zustand, nicht immer ganz aufgehoben werden. Aber sie wurde doch dadurch beschränkt, ja in manchen Fällen ganz suspendirt. Sie wurde also auch nicht mehr wie vorher gefürchtet. Sie wurde nun bald auch denjenigen weniger furchtbar, welche sie sonst noch erreichen konnte; mit ihrer Furchtbarkeit mußte sich aber auch ihre Kraft nothwendig vermindern.

§. 7.

Zu eben der Zeit wurde aber die bischöffliche Gewalt noch von andern Seiten her in ihrem Würkungs-Kreise mehrfach gestört. Der höchst nachtheilige Uebelstand, daß sich so viele einzelne Kleriker unter dem Schutze weltlicher Dynasten der Aufsicht und der Abhängigkeit von den Bischöffen ganz zu entziehen wußten, stieg in dieser Periode noch auf einen höheren Grad, als

...nsliberae, tibi liceat, sedem apostolicam appellare." S. Conc. T. XI p. 959.

als er in der vorigen erreicht hatte. Diese Kleriker, die an den Höfen der Fürsten, auf den Burgen der großen Güter-Besitzer und auf den Raub-Schlössern der Ritter unter dem Nahmen von Hof-Caplanen und Burg-Pfaffen von ihren Brodt-Herrn zu den verschiedensten Diensten gebraucht wurden und zu jedem sich brauchen ließen — diese Kleriker hatten sich so vermehrt, daß sie schon eine eigene Kaste bildeten, und waren zugleich so völlig aus dem Gehorsam der Bischöffe herausgetreten und so unerreichbar für ihre Gewalt geworden, daß sie schon förmlich durch den Nahmen der Unabhängigen — Clerici acephali [4]) — ausgezeich-

4) Durch diesen Nahmen zeichnete sie selbst Urban II. auf der Synode zu Melfi vom Jahr 1089. Can. 9. als ein novum genus Clericorum, quod hoc tempore emersit, aus. Das neue konnte er aber wohl nur auf ihre Prätension von Unabhängigkeit beziehen, welche sie seit einiger Zeit mit mehr Frechheit als vorher aufgestellt haben mochten, daher sie auch Gerohus von Reigersperg in seiner angeführten Schrift: De corrupto ecclesiae statu, Hippo-Centauren nennt,

zeichnet wurden. Außerdem zogen einige Veränderungen in der Diöcesan-Verfassung, die in diese Periode hineinfielen, und wodurch besonders auch die Patronat-Verhältnisse etwas verrückt wurden — sie zogen ebenfalls die Folge nach sich, daß das Ansehen der Bischöffe in Beziehung auf eine Menge einzelner Individuen aus dem Klerus wenigstens würkungsloser wurde, als es der Ordnung und der ursprünglichen Verfassung nach seyn sollte. Mußte aber jetzt der weitere Verfall von dieser nicht von selbst erfolgen, nachdem die spannende Haupt-Kraft gelähmt war, durch welche die Maschine nach ihrer ganzen Einrichtung allein zusammen und im Gang erhalten werden konnte.

§. 8.

Die zweyte besondere Ursache, welche zu dem schnelleren und immer weiter gehenden Verfall aller Ordnung unter dem Klerus mitwürkte, darf und muß in dem ungeheuern Zuwachs gesucht werden, den der klerikalische Stand in diesen Jahrhunderten erhielt. Das Personale, das zu dem Stand gehörte, oder sich doch an ihn anschloß, vermehrte sich überall fast ins

unend-

unendliche. Schon durch diese Vergrößerung der Masse mußte nothwendig die Aufsicht darüber erschwert werden. Es mußte noch schwerer werden, sie in der Zucht, und jede Gattung davon in den gesetzmäßigen Schranken zu erhalten. Aber das tausendfach ungleichartige, das dadurch in die Masse hineinkam, vermehrte auch diese Schwürigkeiten ins unendliche.

§. 9.

Das schlimme dabey rührte wohl größtentheils von den Bischöffen selbst her. Hätten sie über den Gesetzen gehalten, durch welche die Zeit, das Alter und andere Erforderniße zu der klerikalischen Ordination so weislich genau bestimmt waren — hätten sie nur über dem einzigen Gesetz gehalten, nach welchem niemand anders als für eine bestimmte Kirche — niemand sine titulo — ordinirt werden sollte, so hätte sich die Anzahl der Kleriker niemahls in einem allzubedenklichen Verhältniß vermehren können. Allein noch im eilften Jahrhundert war das Ordiniren ins Blaue oder ins Weite hinein allgemeine Sitte geworden. In dem Verlauf des zwölften war es noch weiter, und

zu der Mitte des folgenden wär es schon so weit damit gekommen, daß man fast gar nicht mehr nach der alten Weise, oder gar nicht mehr für eine bestimmte Kirche, sondern nur zu dem Dienst der Kirche überhaupt sich ordiniren ließ. Die Bischöffe sahen dabey keinen Grund zu der Besorgniß, daß ihnen die Menge von Klerikern, die man dadurch bekam, jemahls zur Last fallen könnte. Sie glaubten wohl noch einen Vortheil dabey zu sehen, wenn das Klerikat den Layen auch durch die Anzahl seiner Mitglieder respektabler gemacht werden könnte. Sie hatten auch einen gegenwärtigen Vortheil dabey, denn sie ließen sich — freylich nicht für das Ordiniren selbst, denn dieß war allzuoft für Simonie erklärt worden — aber für alles, was sonst dabey vorgieng, bezahlen; und da sie es nun in der kleinlichen Hinsicht auf diesen Vortheil auch mit der gesetzmäßigen Prüfung der Ordinanden, mit den kanonischen Erfordernissen, die ihnen fehlen, oder mit den Irregularitäten, die sich bey ihnen finden mochten, nicht mehr so genau nahmen, so begreift es sich leicht, wie überall auch in einer so kurzen Zeit mit Kle

kern in dem unnatürlichsten Verhältniß übersetzt werden mußte.

§. 10.

Dabey war es nicht bloß die Menge, sondern es war vorzüglich die Beschaffenheit der neuen Mitglieder, die sich in den Klerus eingedrängt, und die Art selbst, womit sie sich eingedrängt hatten, was die Erhaltung der alten Ordnung unter ihnen unmöglich machte. Schon bey ihrer Ordination selbst und durch diese waren gewöhnlich einige der alten Gesetze verletzt werden. Nach der Ordination ließ man sie meistens selbst dafür sorgen, wo und wie sie sich fortbringen könnten, und wenn man es schon als Regel annahm, daß der an keine besondere Kirche gebundene Kleriker zunächst in den Gerichtsbann des Bischoffs gehöre, der ihn ordinirt hatte, weil er gewissermaßen seinem Klerus aggregirt worden sey, so konnte doch damit nicht viel gewonnen werden. Was war leichter, als daß ein solcher nirgends angestellter Kleriker der Aufmerksamkeit seines Bischoffs entgehen, oder sich ihr entziehen konnte? An fremden Oertern war es ihm noch leichter, denn

denn suchte er nicht etwa selbst in einer fremden Diöcese anzukommen, und meldete sich deswegen bey dem Bischoff, so konnte er sich Jahre lang darinn herumtreiben, ohne daß der Bischoff oder sein Offizial etwas davon erfuhr. Sobald aber die Anzahl solcher Menschen einmahl ins Große gieng, wie war es möglich, daß sie in dem gesetzmäßigen Verband erhalten werden konnten, durch den sich doch das Ganze in seinen Fugen allein erhalten ließ?

§. 11.

Doch die Anzahl der Kleriker wurde in diesem Zeitraum nicht bloß durch die allgemein gewordene Gewohnheit des unbestimmten Ordinirens, welche die Bischöffe so unbedachtsam begünstigten, sondern noch auf eine andere Weise vermehrt, die für das Ganze noch weit nachtheiliger war. Der Klerus bekam jetzt hunderte von Mitgliedern, die sich weder in eine seiner untern noch in eine seiner oberen Ordnungen durch die Ordination aufnehmen ließen, und dennoch auf alle Vorrechte und Vorzüge des Standes Ansprüche machten. Jetzt wurde nehmlich der Glaube,

daß

daß man schon durch die bloße Tonsur in das Klerikat aufgenommen, oder zum wahren Kleriker gemacht werden könne, überall in das würkliche Leben eingeführt. Eben deßwegen wurde es zwar zugleich gewöhnlicher, daß man Clericos tonsuratos und ordinatos unterschied, weil der Unterschied so auffallend war, und weil man jetzt den Anblick davon so häufig hatte; aber niemand zweifelte, daß auch die ersten wahre Kleriker seyen, oder niemand glaubte doch, ihnen den Charakter davon streitig machen zu können. Dennoch nahm man es zugleich als entschieden an, daß sie durch die wenigsten der Gesetze, welche die Disciplin des Klerus betrafen, gebunden seyen. Man konnte also die Vortheile des Standes, die sich durch die Annahme der Tonsur erlangen ließen, fast umsonst haben. Man war bey dieser Art des Eintritts darein am wenigsten an die Gesetze gebunden, welche ein gewisses Alter und andere Erfordernisse zur Bedingung der Aufnahme machten, denn der Buchstabe jener Gesetze verbot bloß, daß gewisse Subjekte nicht ordinirt, aber er verwehrte nicht, daß ihnen die Tonsur ertheilt werden dürfte.

In-

Indem daher der Reitz der Vortheile, die man sich auf eine so leichte Art dabey machen konnte, hunderte anzog, sich auf diesem Wege in den Klerus einzudrängen, so veranlaßte jener Umstand, daß sich jetzt die seltsam-ungleichartigste Menschen-Masse darinn vermischte, und schon diese Mischung allein mußte eine auflösende Würkung auf mehrere der Bande haben, wodurch sie zusammengehalten werden sollte.

§. 12.

An diesem letzten Uebelstand hatte jedoch ein Umstand den größten Antheil, der an sich selbst als die dritte besondere Haupt-Ursache von dem Verfall aller alten Ordnung unter dem Klerus angeführt werden muß, weil er in mehreren Beziehungen das meiste dazu beytrug. Die mehrfachen Veränderungen, durch welche in diesem Zeitraum der ganze Zustand des Benefizien-Wesens und das System so gänzlich umgebildet wurde, das man bisher bey der Besetzung der kirchlichen Aemter befolgt hatte — diese Veränderungen zogen zunächst jene unnatürliche Vermehrung der Kleriker nach

nach sich, und brachten damit zugleich eine so regellose und ungleichartige Mischung unter den Klerus hinein. Es muß anderswo ausgeführt werden, worinn sie bestanden, und wodurch sie veranlaßt wurden; aber wenn hier nur bemerklich gemacht wird, daß es die neu-aufgekommene Benefizien-Praxis möglich machte, die Einkünfte eines kirchlichen Amts auch ohne die gesetzmäßig-erforderliche Fähigkeit zu dem Amt zu bekommen, so ist es schon erklärt, wie sie jene Würkung hervorbringen mußte. Doch sie machte noch mehr möglich als nur dieß. Sie machte es möglich, daß man Kindern und Unmündigen die einträglichsten kirchlichen Stellen konferiren konnte [5]. Sie machte es möglich, daß man zwanzig bis dreißig kirchliche Aemter beysammen haben, ja sie machte es selbst möglich, daß man sie beysammen haben, und die Einkünfte davon beziehen konn-

5) Wie weit es schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts mit dem Unfug gekommen war, beglaubigt der heil. Bernhard durch seine Klagen darüber am stärksten in seiner Ep. XLII. oder Tractatu ad Henricum Senonens. c. 7. Opp. T. I. p. 477.

konnte, ohne das mindeste dafür zu thun. Daß es aber dahin kam, und dahin kommen konnte, dieß war wohl das gewisseste Zeichen, daß nicht nur der Geist der ursprünglichen klerikalischen Verfassung schon völlig verschwunden, sondern auch der Körper und das Gerippe aus allen seinen Fugen gekommen war.

Kap. II.

Unwürksamkeit der Verfügungen, die man gegen das Uebel vorkehrt. Der Cölibat des Klerus wird vollends in dieser Periode erzwungen; dieß bewürkt aber nur, daß er sich jetzt auffallender durch seine Unzucht und Sittenlosigkeit prostituirt. Eben so wenig wird durch die neuen Verordnungen ausgerichtet, durch die man die alte Ordnung oder doch etwas davon im Ordinations- und Beneficien-Wesen wiederherstellen will.

---

§. 1.

Mit der bestimmtesten Gewißheit sieht man eben deßwegen voraus, daß alle Versuche, die

man

man von Zeit zu Zeit machen, und alle Bemühungen, die man darauf verwenden mochte, um die alte Ordnung in einigen einzelnen Partien wiederherzustellen, im Ganzen nichts ausrichten, und selbst im Einzelnen keinen dauernden Erfolg haben konnten. Man kann sich daher auch nicht entbrechen, voraus zu vermuthen, daß es mit diesen Versuchen nicht immer so ernstlich gemeint war, sondern daß sie nur Ehren halben angestellt wurden, weil man sich von oben herab das Ansehen geben wollte, als ob man doch auch noch von den alten Gesetzen etwas wüßte. Dieß war auch würklich meistens der Fall; doch läßt sich leicht glauben, daß man es auch hier und da sehr ernsthaft auf die Abstellung einzelner Unordnungen anlegte, oder die alte Ordnung sehr gern für bestimmte besondere Fälle wieder in Gang gebracht haben würde, wenn man es nur möglich gefunden hätte. Oft genug mußte man ja wohl auch die nachtheiligen Folgen des gesetz- und ordnungslosen Zustands fühlen, also auch dringend genug den Wunsch fühlen, wieder in einen andern hinein zu kommen; weil jedoch mit der Wiederherstellung des ganzen alten

Zustands niemand mehr gedient war; so be- gnügte man sich dazwischen hinein, die ganze Unordnung in eine scheinbare Ordnung zu or- ganisiren, oder ihr nur einen Damm zu setzen, der ihre weiteren Fortschritte verhindern sollte. Dieß war es wenigstens allein, was alle jene Verordnungen, die man auf den Synoden die- ses Zeitalters für den Klerus machte oder er- neuerte, noch zuweilen bewürkten, wenn sie überhaupt zum würken kamen.

§. 2.

So kamen zwar allerdings diejenigen Ver- ordnungen dazu, durch welche der Klerus vol- lends allgemein in das Joch des Cölibats hin- eingedrängt werden sollte. Man erreichte hier würklich das Ziel, das sich Gregor VII. ge- setzt hatte, denn am Ende dieser Periode fand man vielleicht nirgends mehr einen Kleriker, der in einem förmlichen Ehestand gelebt hätte. Freylich kostete es unsägliche Anstrengung, bis sich dieß würklich erzwingen ließ. Noch auf allen Synoden des zwölften Jahrhunderts muß- ten die Dekrete gegen die Heyrathen der Geist- lichen wiederholt, und neue Vorkehrungen gegen

den

den Widerstand, der sich dagegen erhob, gemacht werden [1]). Dieser Widerstand schlug an einigen Oertern, wo man ihn schon gebrochen geglaubt hatte, oft mit einer solchen Heftigkeit wieder aus, daß man sich gezwungen sah, ihm auf Augenblicke nachzugeben, und mit einer temporisirenden Klugheit etwas von der Strenge der Zwangs-Mittel nachzulassen, die man sonst als die würksamsten erprobt hatte. Dazu mußte man sich besonders in England in Ansehung der Gesetze entschließen, durch welche man alle Söhne verheyratheter Geistlichen für ganz unfähig zur Aufnahme in den Klerus erklärt hatte [2]). Noch mehr mußte man in den Nor-

1) Dieß geschah besonders auf allen jenen grösseren Synoden, auf welchen die Päbste selbst präsidirten, von der Synode zu Clermont vom Jahr 1095. an unter Urban II. bis auf die vierte lateranensische vom Jahr 1215. unter Innocenz III.

2) Schon Anselm von Canterbury stellte es Paschal II. als etwas unmögliches vor, daß über diesem Gesetz immer gehalten werden könnte, und erhielt auch darauf von ihm die Vollmacht, nach-

Nordischen Reichen, vorzüglich in Schweden und Dänemark, auf einige Zeit nachgeben, wo sich noch im dreyzehnten Jahrhundert das Volk selbst der Priester-Frauen annahm, oder die um ihrer Weiber willen verfolgten Geistlichen in Schutz nahm [3]). Nirgends aber würde es

nach Beschaffenheit der Umstände davon dispensiren zu dürfen. S. Paschal II. Epist. 99. Conc. T. X. p. 709. Aber auf der dritten lateranensischen Synode vom Jahr 1179. abrogirte Alexander III. gewissermaßen das ganze Gesetz, indem er mehrere Bestimmungen festsetzte, unter welchen Priester-Söhne selbst zu den Stellen ihrer Väter befördert werden könnten. S. Conc. T. X. p. 1546.

3) In Dänemark war den Klerikern erst im Jahr 1120. der Ehestand verboten, aber das Verbot allgemein nicht geachtet worden. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts mochten sich hier allmählig einzelne Geistliche dem Verbot gefügt haben, denn die Bauern in Schonen gaben es um diese Zeit als eine der Ursachen eines von ihnen erhobenen Aufstands an, daß sich einige Priester von ihren Weibern getrennt hätten, und drangen daher darauf,

es der Kirche gelungen seyn, die Sache durch
ihr Ansehen allein durchzusetzen, wenn sie nicht
durch

auf, daß es ihnen erlaubt werden müsse, ihre Weiber zu behalten. Im Jahr 1221 reiste aber noch ein päbstlicher Legat im ganzen Reich herum, um die Priester in der Güte zu der Entlassung ihrer Weiber zu überreden. S. Pontoppidan Annal. Dan. eccles. diplom. Th. I. p. 247. 637. In Schweden prätendirten die Priester noch zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts, daß ihnen die Päbste selbst erlaubt hätten, ihre Weiber zu behalten, wie man aus einem Brief Innocenz III. an den Erzbischoff von Lund ersieht L. XVI. ep 118. und sie behielten sie auch, bis man sie ihnen im Jahr 1248. auf einer Synode oder auf einem Reichstag zu Skenninge in Ostgothland auf den Betrieb eines anwesenden Legaten von Innocenz IV. wegsprach, wobey ihnen jedoch noch eine jährliche Frist zu ihrer würklichen Wegschaffung gestattet wurde. S. Dalin Geschichte des Reichs Schweden. Th. II. p. 163. Eben so verhielt es sich auch in Ungarn bis über die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts hinaus; aber hier hatte würklich eine Synode zu Gran vom Jahr 1114. den Priestern, nur mit einer gewissen

durch die Mitwürkung und durch den Beysta
der weltlichen Macht, welche sie dafür zu
teressiren wußte, unterstützt worden wäre.

§. 3.

Schon aus der Beharrlichkeit, womit n
den unnatürlichen Entwurf mit der unerm
barsten Geduld unter allen Schwürigkeiten v
folgte, läßt sich übrigens am gewissesten sch
ßen, daß es dabey nicht bloß um ein Inter
der Schwärmerey, oder des Glaubens
der Meynung zu thun war. Wenn es a
die Bischöffe dieses Zeitalters würklich einm
geglaubt hätten, was sie ihren Geistlichen
mer vorsagten, daß die Heiligkeit des Pries
Standes und der Dienst des Altars mit
Ehestand durchaus unverträglich sey, so h
sie doch dieser Glaube allein unmöglich zu
ner Standhaftigkeit begeistern können, die z

Ji

Einschränkung, erlaubt, daß sie die Wei
welche sie vor ihrer Ordination gehabt hä
behalten möchten. "Presbyteris uxores —
deratius habendas — praevisa fragilitate hu
mus." S. Conc. Strigoniens. c. 31. in Pé
Conc. Hungar. P. I. p. 57.

Jahrhunderte hindurch gegen den hartnäckigsten und heftigsten Widerstand aushielt. Aber wer kann bey Menschen, wie die Bischöffe dieses Zeitalters der Mehrheit nach waren, an jenen Glauben nur denken? und doch waren es würklich die Bischöffe, deren stetes Forthalten über der neuen Verordnung das meiste dabey that, daß der Cölibat des Klerus endlich allgemein erzwungen wurde.

§. 4.

Doch der eigentliche Haupt-Grund, der zuerst Gregor VII. die Nothwendigkeit fühlbar machte, diesen Cölibat, was es auch kosten möchte, zu erzwingen, war ja von einer solchen Art, daß er sich leicht auch dem einfältigsten Bischoff aufdrängen, und alle von der Nothwendigkeit überzeugen konnte, sich das fortdauernde Arbeiten daran zur unveränderlichen Amts- und Standes-Maxime zu machen, ja er war von einer solchen Art, daß er auch den weiseren und besseren unter ihnen das unnatürliche des Zwanges, vor dem sie sonst selbst erschrecken mochten, als entschuldbar durch seine Nothwendigkeit darstellen konnte. Wenn sie es

auch nicht alle einsahen, wie es mit dem grossen Entwurfe Gregor's, die Kirche unabhängig von der weltlichen Macht zu machen, zusammenhänge, daß den Geistlichen ihre Weiber genommen werden müßten, so mußte es ihnen doch bald bemerklich werden, daß und wie das Zusammenhalten des ganzen Kirchen-Guts oder die Erhaltung des ganzen kirchlichen Eigenthums davon abhänge. Sahen sie es denn nicht alle Tage mit ihren Augen, wie der Staat einen Theil seines Grund-Eigenthums nach dem andern verlohr, weil die meisten der großen und der kleinen Dienst-Leute, denen er seine Güter geliehen hatte, sie erblich zu machen gewußt hatten? Sahen sie nicht, daß vom zwölften Jahrhundert an alle, denen es noch nicht gelungen war, es eben dahin zu bringen strebten? und konnten sie nur einen Augenblick zweifeln, daß es mit den Gütern der Kirche eben so gehen würde, wenn man nicht ein Mittel fände, sie besser zu verwahren. So gewiß sich aber kein würksameres Mittel dazu erfinden ließ, als wenn man es ihren Innhabern durch den Cölibats-Zwang unmöglich machte, das Eigenthum der Kirche in Familien-Eigenthum zu

ver-

verwandeln, und sie auf diese Art wider ihren Willen gegen die stärkste Versuchung dazu sicherte, so nothwendig mußte es auch den schwächsten und einfältigsten unter den Bischöfen dieses Zeitalters auffallen, daß ihnen am meisten daran gelegen sey, mit fester Hand darüber zu halten, und daraus erklärt sich die gleichförmige Stätigkeit hinreichend, welche sie bey der Handhabung der Cölibats-Gesetze bewiesen.

§. 5.

Es kann indessen kein Zweifel darüber statt finden, daß man auch die Nothwendigkeit fühlte, bey der Handhabung dieser Gesetze zugleich dafür zu sorgen, daß doch auch ihr ostensibler Zweck einigermaßen erreicht würde. Nach diesem Zweck sollte dem ganzen klerikalischen Stande ein imponirenderes Aussehen von fleckenloser Reinigkeit oder ein glänzenderer Wiederschein von Heiligkeit dadurch gegeben werden. Wenn es aber, was nur allzuleicht geschehen konnte, wenn es darüber nur zu einer größeren Prostitution des Klerus kam, so mußte dieß eine desto nachtheiligere Sensation machen, von der man

auf einer andern Seite eben so schlimme Würkungen zu befürchten hatte. Man zeigte sich daher eine Zeitlang eifrig genug, auch von den ehelosen Klerikern die sorgfältigste Beobachtung der strengsten Keuschheits-Gesetze zu erzwingen. Man erneuerte und schärfte auf allen Synoden die alten Verordnungen, welche ihnen jede Verletzung der äußeren Zucht und Ehrbarkeit zum größten Verbrechen machten. Man erfand neue Vorkehrungen, um ihnen die Auskünfte abzuschneiden, durch welche sie sonst jene Verordnungen zu umgehen gewußt hatten; aber was wurde damit ausgerichtet?

§. 6.

Es ist unbestreitbare Thatsache, daß jetzt die meisten der zum Cölibat gezwungenen Kleriker sich in einem viel mehr Aergerniß erregenden Konkubinat schadlos hielten, daß alle Vorkehrungen dagegen würkungslos blieben, und daß man sich zuletzt selbst von Seiten der Kirche zu einer stillschweigenden Duldung des Uebels gezwungen sah. Aber es blieb nicht bloß bey einer stillschweigenden Duldung. Die Mehrheit der Bischöffe, von denen man schon wußte,

daß

daß ihr Keuschheits-Eifer nur affektirt war, weil sie selbst in diesem Punkt das größte Skandal gaben — die meisten Bischöffe wurden es bald müde, sich mit fruchtloser Anstrengung für die Abstellung eines Uebels zu verwenden, das sie ohnehin nur wegen der entfernten Folgen, zu denen es führen könnte, für bedenklich hielten. Sie überzeugten sich daher desto gerner, daß sie doch nichts dagegen ausrichten könnten, und legten es nun darauf an, oder ihre Archidiakonen und Officialen legten es doch darauf an, aus dem unabstellbaren Uebel wenigstens noch einigen Nutzen für sich zu ziehen. Man gestattete jetzt jedem Priester, seine Konkubine zu behalten, oder man versicherte ihm unter der Hand, daß er nicht deßhalb beunruhigt werden sollte, wenn er nur dem Bischoff oder seinem Official eine jährliche Taxe dafür bezahlen wollte [4]). Dieß organisirte sich bald, da der Artikel

4) Es ist wahrscheinlich, daß man auf die schöne Speculation zuerst in England kam, aber auch wahrscheinlich, daß hier die Bischöffe und ihre Officialen zuerst durch ihren König darauf gebracht worden waren. Im Jahr 1129. hatte man

tikel, bey der Menge von Consumenten, sehr einträglich wurde, zu einer festen Ordnung 4), die nur von Zeit zu Zeit durch eine vorgenommene Tax-Erhöhung gestört werden mochte; und wenn man sich schon zuweilen das Ansehen gab, als ob man sie mißbilligte, so, wenn man schon die Archidiakonen und Officialen der Bischöffe mehr als einmahl ganz besonders in Eyd und Pflicht darauf nahm, daß sie ihre Hände von dem Sünden-Geld rein erhalten sollten, [illegible]

[illegible]

man diesem auf einer Synode zu London die Gerichtsbarkeit über die Concubinen der Klerisey — justitiam super focarias Sacerdotum — übertragen, aber der König — erzählt Wilhelm von Huntingdon — decepit Episcoporum simplicitatem; accepit enim pecuniam infinitam a Presbyteris, et redemit eos. S. Conc. T. X. p. 942.

5) Die Ordnung organisirte sich selbst in Island, denn hier wurde es noch im zwölften Jahrhundert Observanz, daß sich jeder Priester seine Concubine halten konnte, wenn er nur dem Bischoff für jedes mit ihr erzeugte Kind eine Taxe von acht bis zwölf Thalern bezahlte. S. Harboe in den historischen Schriften der Kopenhagen. Gesellsch. der Wissensch. Th. VI. p. 152.

...), so befestigte sich doch die Einrichtung
immer mehr, wurde zur allgemeinen Observanz,
und erhielt sich noch weit über diese Periode
hinaus.

§. 7.

Was dann nach dem natürlichen Gang der
Dinge daraus entspringen mußte — dieß darf
nicht weiter beschrieben werden. Das geduldete
Uebel nahm in einer steigenden Progression zu:
der Klerus wurde bald derjenige Stand in der
Gesellschaft, der sich am frechsten über alle
Schaam und Ehrbarkeit wegsetzte, aber sank
auch bald dadurch zum Gegenstand der allge-
meinsten Verachtung, ja selbst des eigentlich-
en Volks-Spottes herab. So fühlbar aber
auch bald der Nachtheil wurde, der dem gan-
zen Stande daraus zuwuchs, so oft auch noch

dar-

6) Schon eine Synode zu London vom Jahr 1108. verordnete, daß alle Archidiakonen besonders darauf beeydigt werden sollten. Conc. T. X. p. 757. Innocenz III. aber kündigte ihnen auf seiner lateraneinsischen Synode Can. 14. wie den Bischöffen die Absetzung an, wenn sie den Schan-den-Handel nicht aufgeben würden.

darauf aufmerksam gemacht, so erschütternd auch noch zuweilen von einigen besseren und weiseren Männern der größere Nachtheil, der für die Religion und für die Sittlichkeit daraus erwachsen mußte, geschildert und beklagt wurde, so machte man doch niemahls mehr nur eine Bewegung, die eigentliche Quelle, aus welcher das Uebel unverkennbar ausgeflossen war, zu verstopfen. Man verfiel nicht einmahl auf die Frage: ob es nicht das kleinere Uebel seyn dürfte, den Geistlichen den Ehestand wieder zu erlauben, als das sonst durch kein Mittel verhütbare Skandal länger zu dulden, das sie durch die öffentliche Ausstellung ihrer Unenthaltsamkeit gaben: daraus aber darf man den sicheren Schluß ziehen, daß man mit dem Gesetz, das sie zum Cölibat verdammte, ursprünglich und fortdauernd noch etwas anders als nur die Absicht, vollkommenere Heilige aus ihnen zu machen, erreichen wollte.

§. 8.

Eben so kam es mit den meisten andern Vorkehrungen, durch die man in diesem Zeitraum andern unter dem Klerus oder in Beziehung auf

auf den Klerus eingerissenen Unordnungen und Mißbräuchen Einhalt zu thun, oder wenigstens einige Gränzen zu setzen suchte. Man wünschte würklich im Ernst, daß sie sich heben lassen möchten, weil man sich von mehreren Seiten dadurch belästigt fühlte; aber weil sie meistens aus einer Unordnung entsprungen waren, oder mit einer Unordnung in Verbindung standen, bey welcher man sonst seine Rechnung fand, so hütete man sich wohl, ihnen an die Wurzel zu kommen, und begnügte sich, würkungslose Gesetze dagegen zu geben, die man selbst nicht weiter vollzog, oder nur so weit zu vollziehen sich vorbehielt, als es ohne Verminderung des Gewinns, den man daraus zog, geschehen konnte.

§. 9.

So schien man es im zwölften Jahrhundert besonders auf einigen englischen und französischen Synoden mit Gewalt erzwingen zu wollen, daß die Gesetze wieder in ihre Kraft kommen müßten, in welchen das zu den verschiedenen Ordnungen des Klerikats erforderliche Alter bestimmt war. Sie wurden wenig-

nigstens auf mehreren Synoden nach einander wiederholt und erneuert [7]), ja selbst auch in mehreren päbstlichen Dekreten wiederholt und erneuert [8]), so wie zugleich die alte Ordnung, daß kein Kleriker in mehreren Kirchen zu gleicher Zeit angestellt werden dürfte, oder die alten Gesetze gegen die Pluralität der geistlichen Aemter eben so oft von Päbsten als von Synoden wieder in Erinnerung gebracht worden [9]). Um dem Uebelstand, den die brodt- und herrnlosen, beständig auf der Straße liegenden und herumvagirenden Geistlichen machten, einigermaßen zu begegnen, suchte man auch die ältere Einrichtung mit den literis formatis wieder in Gang zu bringen, nach welcher kein Kleriker in einer fremden Diöcese aufgenommen werden durfte, der nicht einen Paß von seinem Bischoff produciren konnte [10]); hin-

7) Schon auf einer Synode zu Rouen vom Jahr 1074. c. 6. und auf der Synode zu Melfi vom Jahr 1089. c. 4.

8) S. Clementin. L. I. Tit. VI. c. 3.

9) S. Concil Lateranens. III. c. 13. IV. c. 19.

10) S. Conc. Rotomag. a. 1074. c. 3. Beneventan. a. 1091.

ingegen über das Unwesen der Hof- und Haus-
eistlichen, die in den Burgen der Ritter und
den Schlössern der Dynasten sich für unab-
ängig von den Bischöffen hielten, wurde man
inmahl so unwillig, daß man die ganze Men-
hen-Gattung mit einem Schlage ausrotten
ollte [11].

§. 10.

Dieß alles blieb aber im Großen völlig unwürk-
am, wenn es auch hin und wieder in einzelnen
ällen zur Ausübung gebracht werden mochte.
ortdauernd wurden Kinder und Unmündige
icht nur durch die Tonsur, sondern auch durch
ie Ordination in den Klerus aufgenommen,
und

a. 1091. c. 3. Die erste dieser Synoden erklärte, daß es doppelt nothwendig sey, die literas formatas wieder in Gang zu bringen, weil es seit einiger Zeit so oft vorgekommen sey, daß sich herumwandernde Kleriker, die noch gar nicht als Presbyter ordinirt seyen, doch in fremden Kirchen priesterliche Verrichtungen angemaßt hätten.

11) Urban II. erließ dieß Ausrottungs-Dekret auf der Synode zu Melfi Can. 9.

und fortdauernd wußte man es einzurichten, daß selbst solche Kinder und Unmündige mit kirchlichen Aemtern zu Dutzenden versorgt wurden [12]). Nach wie vor blieben die Land-Straßen von vacirenden und herumziehenden Klerikern voll, wie wohl auch die Ritter und Edelleute ihre Burg-Pfaffen nach wie vor behielten. Doch wie hätten auch die Mittel, die man dagegen anwandte, würken können, da man die Haupt-Ursachen, wodurch jene Mißbräuche erzeugt und unterhalten wurden, selbst nicht wegräumen wollte?

§. 11.

Mit der Abschaffung der zwey Haupt-Uebel — des Ordinirens für Geld und des unbestimmten Ordinirens würden alle jene anderen Uebel größtentheils von selbst verschwunden

12) Bey qualificirten Personen blieb es nicht bloß bey Dutzenden. In der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts hatte ein Hof-Kaplan des Königs Heinrichs III. von England, Johann Mansel, nach der Angabe von Matth. Paris nicht weniger als 700. Beneficien beysammen, die ihm 4000. Mark Silber eintrugen.

den seyn. Hätte man alle Ordinations-Gewähren und Taxen abschaffen, und die Bischöffe zwingen können, und zwingen wollen, ganz umsonst zu ordiniren, so würden sie nicht so oft in Versuchung gekommen seyn, die Ordination vor dem gesetzmäßigen Alter zu ertheilen. Wäre aber zugleich darüber gehalten worden, daß niemahls sine titulo ordinirt, oder daß kein Kleriker anders als für eine bestimmte Kirche und zu einem bestimmten Amt ordinirt werden dürfte, so würde damit zugleich der Pluralität der Aemter, dem ärgerlichen Umherstreifen wandernder Bettel-Priester, auch dem Uebel der Burg-Pfaffen und noch einer Menge von andern abgeholfen worden seyn. Auch wußte man dieß recht gut; daher verfiel man ja zuweilen in einer augenblicklichen Aufwallung des Unmuths über das von allen Seiten her einbrechende Unwesen noch selbst darauf, sich auf diese einzig würksame Art dagegen zu helfen. Man sagte es nicht nur den Bischöffen unzähligemahl, daß es grobe Simonie sey, wenn sie sich für das Ordiniren etwas bezahlen ließen [13]),

13) S. Decretal. L. V. Tit. III. cap. 39.

sondern man machte selbst Anstalten, den Mißbrauch der absoluten Ordinationen wieder abzuschaffen, indem man die alten Gesetze dagegen mehrmahls erneuerte [14]). Aber nie machte man Anstalten zu der würklichen Bestrafung eines Bischoffs, der sich jener Simonie schuldig gemacht hatte, und der Mißbrauch des absoluten Ordinirens wurde sogar von Zeit zu Zeit für legal erklärt [15]), weil er durch einige Anordnungen, die in das Beneficien-Wesen eingerissen waren, eigentlich nothwendig, oder doch das kleinere Uebel geworden war.

§. 12.

Dieß gab zunächst zu der einzigen neuen Bestimmung von einiger Wichtigkeit Anlaß, die man in diesem Zeit-Raum in Beziehung auf

14) S. Synode zu Placenz vom Jahr 1095. c. 15. Synode zu London vom Jahr 1125. c. 8. dritte Lateranensische vom Jahr 1179. c. 5.

15) In einem Schreiben an den Bischoff von Toul erklärte wenigstens schon Urban II., daß bey solchen Ordinationen nach der Beschaffenheit der Subjekte dispensirt werden könne. Conc. T. X. p. 454.

auf die Ordinationen in das Kirchen-Recht brachte; denn sie war bloß dafür berechnet, der nachtheiligsten jener Folgen zu begegnen, die aus dem unbestimmten Ordiniren entsprungen waren. Diese schlimmste Folge bestand in der dadurch veranlaßten ungeheuren Vermehrung brodtloser Priester, die zum Theil als Bettler in der Welt herumzogen, und eben so viel Aergerniß als Unfug anrichteten; das Mittel aber, durch das man sich hier zuerst zu helfen suchte, war in der That trefflich dazu ausgedacht. In einem Dekret vom Jahr 1179 verordnete der Pabst Alexander III., daß jeder Bischoff, der einen Geistlichen ohne Titel oder Amt ordiniren würde, verbunden seyn sollte, ihn so lange zu unterhalten, bis er ihn mit einer schicklichen Stelle würde versorgen können [16]. Dieß würde dem Uebel unfehlbar ein Ziel gesetzt haben, wenn es zur allgemeinen Regel geworden wäre, denn die Bischöffe würden es bald allzulästig gefunden und das wilde Ordiniren von selbst unterlassen haben; doch

16) Conc. Lateranen. III. c. 5.

doch sie erfanden bald eine Auskunft, die ihnen die Hände wieder frey machte, aber freylich auch das Uebel wieder zurückbrachte.

§. 13.

Jetzt erfand man den sogenannten titulum patrimonii — auch ein neues Wort für eine ganz neue Sache! — dieß heißt: man machte ausfindig, daß ein Kleriker, der hinlängliches eigenes Vermögen habe, um sich selbst zu unterhalten, ohne Verletzung des Gesetzes ordinirt werden könne, weil ja dieß Vermögen, oder dieß patrimonium auch so gut als ein Amt, mithin auch ein Titulus sey, durch den er wegen seines Unterhalts gesichert werde. Man setzte nehmlich voraus, daß der alte Canon: Ne quis sine titulo ordinetur: bloß in der Absicht gemacht worden sey, um jeden Kleriker wegen seiner Subsistenz sicher zu stellen. Dieß schien wenigstens die einzige Absicht von dem neuen Dekret Alexanders zu seyn; daher konnte man mit desto scheinbarerem Recht [17]) die

Folge

17) Zu dieser Folge war man um so mehr berechtigt, da der Pabst selbst in seinem Dekret bestimmt

Folge daraus ziehen, daß der Titulus patrimonii eben so gültig seyn müsse, als der Titulus irgend eines Amts oder irgend einer Stelle, weil ja die Absicht des Gesetzes eben so gut dadurch erreicht werde.

§. 14.

Nachdem aber diese Auskunft erfunden war, die das alte Gesetz so schön bey seinen Ehren ließ, konnten die unbestimmten Ordinationen desto ungehinderter ihren Gang fortgehen, denn jetzt kostete es, um sie selbst legal zu machen, nur bey dem Examen der Ordinanden eine Frage weiter als ehemahls, nehmlich bloß die Frage: ob sie auch einen hinreichenden Titulum patrimonii verificiren könnten [18]. Weil dann diese

stimmt hatte, daß der Bischoff den ordinirten Geistlichen nicht zu unterhalten verbunden sey, wenn er selbst eigene Mittel besitze.

18) Wenn es gar zu notorisch war, daß die Ordinanden nichts hätten, so ersparten sich wohl die Bischöffe auch die Frage, aber ließen sie dann, um sich gegen das Dekret Alexanders III. sicher zu stellen, voraus schwören, daß sie nie-

 mahls

diese Frage meistens am leichtesten zu machen und zu beantworten war, so wurde sie bald die einzige, die man machte; aber weil man es auch bald mit der Verifikation des neuen Titels nicht mehr so genau nahm, so kam auch in kurzer Zeit das alte Uebel zurück, daß brodtlose Bettel-Priester wiederum wie Heuschrecken nachwuchsen. Auch konnte ihm niemahls mehr ganz geholfen werden, so oft man es auch durch neue Bestimmungen, die man über die Größe des Patrimoniums machte [19], das allein als hinreichend — als titulus sufficiens — erkannt werden dürfte, zu vermindern suchte.

mahls etwas von ihnen verlangen wollten. Diesen Unfug mußte schon im Jahr 1233. eine Synode zu Bezieres rügen. S. Conc. Biterr. c. 8.

19) Die angeführte Synode zu Bezieres bestimmte c. 6. daß zu einem titulo sufficiente wenigstens centum solidi Turonenses erfordert würden. In der Folge moderirte man diese Summe noch sehr merklich. S. Thomassini P. II. L. I. c. IX. § 4. 5.

Kap. III.

Kap. III.

Veränderungen in dem Zustand des kirchlichen Güter-Wesens. Allmähliges Versiegen einer Haupt-Quelle, aus der sonst die Kirche am meisten zog, mit dem Aufhören der frommen Schenkungen. Ueberreicher Ersatz dafür, den sie durch die vortheilhaften Gelegenheiten zum Güter-Kauf erhält, welche ihr die Kreuz-Züge machen. Vermehrung ihrer Einkünfte von den Zehenten.

§. 1.

Bey der näheren Beleuchtung des Zustands, in welchen das kirchliche Güter-Wesen in diesen Jahrhunderten hineinkam, muß natürlich wiederum dasjenige die Aufmerksamkeit vorzüglich auf sich ziehen, was für die Vermehrung und Erhaltung des kirchlichen Eigenthums gethan, und zugleich an seiner bisherigen Verwaltungs-Art verändert wurde. Die Hauptveränderung, die in Ansehung des letzten eintrat, drängt sich jedoch von selbst auf; bey dem ersten aber müssen auch die Umstände be-

 son-

sonders beachtet werden, durch welche jezt nicht nur die Vermehrung, sondern schon das Zusammenhalten des Kirchen-Guts so viel schwieriger als vorher gemacht wurde.

§. 2.

Auf würklich neue Erwerbs-Quellen, welche sich die Kirche in diesem Zeitraum zu eröffnen und aufzugraben gewußt hätte, kann man gar nicht zu stoßen erwarten, denn ihre Berg-Leute hatten ja schon in der vorigen Periode vollends jede Stelle angeschürft, die nur den schwächsten Anschein einer möglichen Ausbeute gab. Man mußte sich also darauf einschränken, die alten Quellen fliessend zu erhalten; aber von diesen schienen einige so erschöpft, und so gefährlich nahe am Vertrocknen, daß sich nur wenig mehr darauf rechnen ließ. So verhielt es sich besonders mit jener, die sonst die ergiebigste von allen, jedoch freylich auch schon am längsten geflossen war.

§. 3.

Die löbliche Sitte der frommen Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche kam allerdings

dings noch nicht ganz in Abgang, aber die Schenkungen und Vermächtnisse selbst giengen bey weitem nicht mehr so ins Große, als sie ehemahls gegangen waren. Jeder Sterbende glaubte noch immer in seinem Testament die Kirche bedenken zu müssen, und jeder, der ein nur etwas schweres Verbrechen auf dem Gewissen hatte, glaubte noch immer die Strafe dafür am gewissesten durch ein Opfer abkaufen zu können, das er nur auf den Altar eines Heiligen legen dürfte; dafür hatte man hingegen ausfindig gemacht, daß die lieben Heiligen genügsamer seyen, und auch mit wenigerem vorlieb nähmen, als man sonst gedacht hatte. Schenkungen an die Kirche von ganzen Dörfern und Meyer-Höfen und Wäldern kamen nur äußerst selten mehr vor. Anstatt einer Hube, mit der man sie sonst im Testament bedacht hatte, hoffte man jetzt eben so viel mit einem einzelnen Acker ausrichten zu können, und anstatt des Zehenten von einer ganzen Markung, den man wohl ehemahls einem Heiligen vermacht hatte, mußte er sich jetzt mit den Zinsen und Gülten von einer einzelnen Wiese, oder von einem Weinberg, die man ihm anwieß, begnügen. In gleichem Verhältniß

niß nahmen die andern Geschenke ab, die sonst der Kirche so reichlich zugeflossen waren. Die Enkel der frommen Ritter, die ihre Altäre mit so manchen silbernen Leuchtern und Lampen ausgeschmückt hatten, glaubten jetzt schon genug zu thun, wenn sie nur die Wachs-Kerzen in die Leuchter und das Oel in die Lampen spendirten, und manche andächtige Edel-Frau ließ sich durch ihre Andacht zu nichts weiterem mehr drängen, als daß sie auf ihre Kosten einen neuen Ueberzug über das schwere mit Gold gestickte Altar-Tuch machen ließ, das ihre Großmutter dem Heiligen des Altars geschenkt hatte.

§. 4.

Ohne Zweifel kamen mehrere Umstände zusammen, welche diese Abnahme allmählich bewürkten. Das meiste dabey that vielleicht der allgemeine Glaube, daß die Kirche schon reich genug, und zu überreich geworden sey, als daß sie auf dasjenige, was man ihr weiter zuwerfen möchte, noch den ehemaligen Werth setzen könnte. Wahrscheinlich hatte sie diß auch selbst zuweilen durch die Art, womit sie

jetzt

jetzt kleinere Geschenke annahm, merken lassen, denn es ist ja wohl glaublich genug, daß sich der Ueberfluß nicht immer entbrechen konnte, auch selbst bey dem Nehmen etwas Uebermuth zu verrathen, besonders wenn er nur wenig zu nehmen hatte. Wäre aber auch dieß noch so selten vorgekommen, so wußten doch immer neun und neunzig von hunderten, die sich versucht fühlen konnten, der Kirche etwas zu schenken, auf das gewisseste, daß sie weit reicher sey, als sie selbst, und was war natürlicher, als daß sich mancher auch schon dadurch abhalten ließ, seinen Tropfen in das Meer zu werfen?

§. 5.

Unverkennbar ist es jedoch, daß auch die fromme Andacht selbst, die sich ehemahls durch Schenkungen an die Kirche äußern zu müssen glaubte, in diesen Jahrhunderten merklich erkaltete, und gerade bey jenen Menschen am merklichsten erkaltete, von denen sie allein noch einen bedeutenden Zufluß erwarten konnte. Dieß waren die Fürsten und die Großen überhaupt, welche jetzt ihre milde Hand fast gar nicht mehr gegen die Kirche öffneten, was freylich nicht

allein

allein von dem Erkalten ihrer Andacht herrühren möchte. Ihnen war es einerseits am stärksten und in den meisten Beziehungen aufgefallen, daß die Kirche bereits zu reich geworden sey: andererseits aber hatte dasjenige, was sie ehemahls der Kirche so freygebig zugeworfen hatten, für sie selbst einen viel höheren Werth bekommen. Besonders hatten sie jetzt gelernt, auf Grund-Stücke und Land-Eigenthum einen unendlich höheren Werth als vorher zu setzen, und dieß war desto schlimmer für die Kirche, denn es bewürkte, daß auch solche Regenten, die sonst noch andächtig genug waren, um sich einen Platz unter ihren Heiligen zu verdienen, sich doch gar nicht mehr mit Schenkungen dieser Art einstellten. Was der heilige Ludwig während seiner langen Regierung zu dem Land-Eigenthum der sämmtlichen französischen Kirchen hinzufügte, dieß trug schwerlich nur halb so viel aus, als der gar nicht heilige Pipin dem einzigen Kloster zu Fuld geschenkt hatte: die Mehrheit der übrigen Fürsten aber schien es sich schon förmlich zum Grundsatz gemacht zu haben, daß man der Kirche eher von ihrem Ueberfluß, als zu weiterem helfen müsse.

§. 6.

§. 6.

Unter dem Volk hingegen gereichte ihr das Aergerniß zum größten Nachtheil, das man so allgemein an der Verschwendung und an den Ausschweifungen nahm, denen sich der größere Theil der Geistlichen so schaamloß öffentlich überließ, denn es wurde ja auch von mehreren Seiten her recht geflissentlich aufmerksam darauf gemacht, daß der Klerus bloß dadurch so verdorben worden sey, weil man ihn so reich gemacht habe. In der Mitte des zwölften Jahrhunderts hatte es Arnold von Brixen schon laut gesagt, daß alle Mißbräuche und alle Unordnungen in der Kirche bloß davon ausgeflossen seyen, weil man sie mit so viel zeitlichen Gütern überladen habe, und schon Arnold von Brixen hatte es eben so laut dazu gesagt, daß man nicht genug eilen könne, um sie wieder in den glücklichen Zustand ihrer ursprünglichen Armuth zu versetzen. Die nehmliche Sprache führten alle Gattungen jener schlimmeren und besseren Sektirer, die von dieser Zeit an unter dem Nahmen der Katharer und der Stedinger, der Petrobrusianer und der Henricianer, der Waldenser und der Albigenser,

der

der Begharden und Beguinen, der Brüder des freyen Geistes und des freyen Verstandes nach einander auftraten, und alle von gleichem Geiste, wenn schon nicht von gleichem Geiste getrieben, eine Reformation der Kirche schon einleiten wollten. Eben deßwegen deckten sie dem Volk immer zuerst die Mängel und Gebrechen von dieser auf, deckten ihm besonders die Gräuel auf, durch welche das innerste des Heiligthums selbst von seinen Hütern geschändet würde, und würkten durch ihre Predigten über die Lasten, die Schwelgerey, den Müssiggang und das Verderben des Clerus desto stärker auf das Volk, je lebhafter es ihm dabey auffiel, daß es dieß alles auch selbst und schon längst hätte sehen und fühlen können. In der Stimmung, in die es dadurch versetzt wurde, fühlte es aber gewiß nur selten mehr einen Trieb, sich durch Schenkungen an die Kirche ein Verdienst zu machen.

§. 7.

Damit erklärt es sich natürlich genug, warum jetzt diese Quelle fast ganz versiegte, aus welcher einst die Kirche die reichsten Zuflüsse bekom-

kommen hatte: allein dafür machten es ihr die Umstände in diesem Zeitalter möglich, von einem andern Erwerbs-Mittel Gebrauch zu machen, das den Abgang jener Zuflüsse mehr als ersetzte, weil es unermeßlich einträglich für sie wurde.

Je weniger die Kirche durch Schenkungen und Vermächtnisse erwarb, desto mehr brachte sie jetzt durch Kauf zusammen, denn mit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts eröffnete sich in allen Reichen von Europa ein großer Güter-Markt, und auf diesem Markt erhielt nicht nur die Kirche den Vorkauf, sondern es kam bald dazu, daß alle andere Käufer durch sie verdrängt wurden.

§. 8.

Dieß wurde nur allzunatürliche Folge der Kreuzzugs-Schwärmerey, welche sich um diese Zeit zu verbreiten anfieng. Die wenigsten von den Herrn und Rittern, die von dem Schwindel dieser Schwärmerey ergriffen das Kreuz nahmen, hatten voraus berechnet, was ein Zug in den Orient kosten möchte. Im Eifer für das fromme Werk mochten sie vielleicht selbst

unter den ersten Rüstungen dazu noch nicht daran denken; je weniger sie aber dabey spar-ten, weil es jeder dem andern zuvorthun wollte, desto häufiger trat der Fall ein, daß sie sich noch vor dem würklichen Antritt des Zuges er-schöpft sahen. In dieser Lage, in der sich selbst der Anführer des ersten Zuges, der Her-zog Gottfried von Bouillon befand 1), konnte nur durch die Verpfändung oder durch den Ver-kauf einiger Grund-Stücke Rath geschafft wer-den. In dieser Lage konnte kein ächter Ritter sich nur über die Auskunft bedenken 2); aber an wen konnte er mit dem einen und mit dem andern sich wenden, als an die Kirche? Eine Geld-Hülfe ließ sich jetzt nur von der Kirche oder von den Juden erwarten. Der bedrängte Rit-ter konnte aber hoffen, daß ihn die Kirche auch um der Veranlassung willen, die ihn zu dem

Noth

1) Um die Kosten des Zuges aufzubringen, mußte er die Grafschaft Stenai an die Kirche von Lüt-tich verpfänden.

2) Dazu forderte sie aber auch selbst der hl. Bernhard auf, denn — schrieb er an die Ba-ronen von Bretagne: "Qui non habet gladium, emat eum." S. Ep. CCCCXXVI. Opp. T. I. p. 378.

Noth-Handel zwang, etwas christlicher als der Jude behandeln würde. Er trug also dem nächsten Bischoff oder dem Abt des nächsten Klosters sein Pfand oder sein Gut zuerst an, und wenn auch der Bischoff oder der Abt jene Hoffnung nicht völlig täuschte, so war es doch unmöglich, daß nicht der Handel, den sie trafen, auch für sie selbst höchst lukrativ werden mußte.

§. 9.

Doch wie war es möglich, daß sie unter diesen Umständen der verführerischsten aller Versuchungen immer widerstehen konnten? Die Gelegenheit, einen ungeheuren Gewinn zu machen, drang sich ihnen ja selbst auf. Von allen Seiten her wurden ihnen Güter zum Kauf angetragen. So wenig sie bieten mochten, so waren sie doch sicher, daß sie kein Mensch überbieten, und noch sicherer, daß zuletzt der Verkäufer das schlechteste Gebot annehmen würde. Aber je wohlfeiler sie durch ihre Gebote die Waare machten, desto mehr konnten sie davon zusammenkaufen, und desto weiter reichte das Capital, das sie in den Handel stecken konnten.

Wenn also jetzt jede Kirche alles was sie zusammengespart hatte, oder sonst zusammenbringen konnte, zum Güter-Kauf verwandte, so mußte der Zuwachs, den das kirchliche Land-Eigenthum im Ganzen dadurch erhielt, in kurzer Zeit ungeheuer werden, und wenn man noch dazu nimmt, daß sie wahrscheinlich eben so viel an jenen Grundstücken gewann, welche ihr verpfändet waren, und nach dem Tode der im Orient gebliebenen Eigenthümer von ihren verarmten Familien nicht mehr eingelößt werden konnten, so steigt es über alle Berechnung hinaus, was ihr dieß einzige Erwerbs-Mittel in dem Verlauf der anderthalb Jahrhunderte, in denen der Kreuzzugs-Schwindel anhielt, eintragen mußte.

§. 10.

Daneben verdient es wahrhaftig kaum erwähnt zu werden, daß sie in diesem Zeitraum auch ihre Zehend-Rechte ergiebiger zu machen, und selbst eine neue Besteurungs-Art der Layen-Güter in einigen Gegenden in Gang zu bringen wußte; denn der Zuwachs von Einkünften, den sie dadurch erhielt, konnte mit

dem

dem Gewinn, den ihr jenes abwarf, in keine Vergleichung kommen: doch war es dabey immer auch des Mitnehmens werth, was man aus diesem Artikel herausschlug.

Auf der einen Seite hatte man es nehmlich durch die Beharrlichkeit, womit man auf der Forderung der Zehenden bestand, allmählig dahin gebracht, daß der Widerstand der Layen dagegen an den meisten Oertern ermüdet war. An mehreren mußte darüber noch in dieser Periode ein äußerst harter und hartnäckiger Kampf bestanden werden; denn in einigen Provinzen, wie z. B. in Thüringen, hatten sich die Layen bis über die Mitte des eilften Jahrhunderts hinaus der Abgabe zu entziehen gewußt [3]), und

3) S. die Geschichte des Kampfs, den der Erzbischoff Siegfried von Maynz deßwegen mit ihnen zu bestehen hatte, bey Lambert von Aschaffenburg a. d Jahr 1069. und 1073., auch in den Akten der Synode zu Erfurt von dem letzten Jahr in Harzheim's Conc. Germ. T. III. p. 162—164 Aus dieser Geschichte ergiebt sich jedoch, daß sich die Thüringer nur der Abgabe der Zehenden an den Bischoff zu entziehen gewußt,

und in dem neu-christlichen Norden, in den jüngeren oder später entstandenen Kirchen von Dänemark und Schweden, hatten sie sich in der Mitte des zwölften noch nicht dazu bringen lassen [4]). Zur willigen Entrichtung der verhaßten Abgabe konnten sie auch jetzt noch nirgends gebracht werden. Man gab überall die Zehenden nur mit Murren, und machte sich daher auch noch fortdauernd eine Freude daraus, die Kirche, wo man nur konnte, darum zu betrügen. Aber unmerklich lernte doch daben das Volk sie als ein unvermeidliches Uebel betrachten, so wie sich die Kirche gegen Defrau-

wußt, aber dafür an einige Klöster desto mehr zu bezahlen hatten.

4) Der Versuch, die Zehenden in Dänemark einzuführen, kostete im Jahr 1087. den heil. Canut nicht nur seine Krone, sondern auch seinen Kopf, denn es erhob sich darüber ein Volks-Aufstand, in welchem er das Leben verlohr. S. Saxo Grammat. L. XI. p. 194. Um die nehmliche Zeit faßten auch die Holsteiner den Entschluß, ihren Grafen Adolf und ihren Bischoff von Aldenburg todtzuschlagen, sobald sie die Zehenden einfordern würden.

Defraudationen immer besser verwahren lernte. Unmerklich gewöhnte sich darüber das Volk selbst das Betrügen bis zu einer gewissen Weite ab, weil es ihm immer mehr erschwert wurde, und dadurch wurde auch sicherlich dieser Haupt-Artikel der kirchlichen Einnahme beträchtlich erhöht.

§. 11.

Doch man fand es ja zu gleicher Zeit möglich, ihn noch durch andere Operationen einträglicher zu machen. Was man den Layen schon seit dem Anfang des zehnten Jahrhunderts so oft vorgesagt, und so dringend an das Herz gelegt hatte, daß sie Gott und der Kirche nicht nur den Zehenden von dem Ertrag ihrer Grund-Stücke und von dem Seegen ihres Feldes, sondern von jedem Erwerb und von jeder Art des Erwerbs schuldig seyen, dieß fieng doch im Verlauf des dreyzehnten hin und wieder zu würken an. Man findet nicht nur, daß jetzt der Einzug und die Hebung immer mehrerer Gattungen von Zehenden an mehreren Oertern observanz-mäßig, sondern auch weit förmlicher als vorher zum Recht gemacht wurde.

 Dieß

Dieß wurde vorzüglich durch das Ansehen be-
würkt, worein das neue Decretalen-Recht kam,
denn in dieses hatte man höchst sorgsam meh-
rere Dekrete und Decisionen der Päbste aufge-
nommen, in welchen der Zehend-Pflichtigkeit
die denkbar-weiteste Ausdehnung gegeben war [s]).
Durch dieß neue Recht wurden außerdem noch
mehrere für die Kirche höchst vortheilhafte Be-
stimmungen dabey angebracht, denn es wurde
zum Beyspiel dadurch entschieden, daß der Ze-
hende nicht bloß von dem reinen, sondern von
dem rohen ohne Abzug von Erwerb- und Verlags-

Kos

s) S. Die Dekrete von Alexander III., Lucius III. und Cölestin III., worinn bestimmt wurde, daß die Zehenden de lana, foeno, molendinis, piscariis und überhaupt de rebus omnibus licite acquisitis entrichtet werden müßten. L. III. Tit. XXX. 4. 5. 6. 7. 22. 26. Aus dem Dekret Cölestin's, worinn auch der Zehenden vom Handels-Gewinn und vom Kriegs-Erwerb — de negotiatione et militia — gedacht ist, brachten die Glossatoren des Dekretalen-Rechts, oder die späteren Canonisten durch die Analogie heraus, daß auch jeder Bettler von seinem Almosen und jede Hure von ihrem Verdienst der Kirche den Zehenden schuldig sey.

osten berechneten Ertrag entrichtet [6]), es urde dadurch entschieden, daß weder für die teuern und Zölle, noch für andere Lasen, die darauf haften möchten, irgend etas in Abzug gebracht [7]), und es wurde endch ebenfalls noch dadurch entschieden, daß on dem Ertrag des Landes nicht nur der Zeende, sondern auch die Erstlinge nach einem leich göttlichen Recht an die Kirche abgegeben erden müßten. An einigen Oertern brachte an es auch würklich dazu, daß sich die Layen u der neuen Abgabe verstanden: der Zuschuß ber, den sie abwarfen, war immer bedeutend enug, denn man berechnete, daß diese Erstinge, auf welche die Kirche schon längst ein isternes Auge geworfen hatte, den dreißigsten, der doch im schlimmsten Fall und bey dem geizig-

6) Sine deductione seminis et sumtuum — entschied noch Innocenz III. im Jahr 1199. sollten die Frucht-Zehenden entrichtet werden. c. 26.

7) S. Das Dekret eben dieses Pabsts darüber vom Jahr 1215. c. 33.

geizigsten Geber, den fünfzigsten Theil des ganzen Ertrags ausmachen müßten [8]).

§. 12.

Dazu ließen sich jedoch die Layen nicht überall bringen. Zu einer regelmäßigen Hebung der Erstlinge kam es vielleicht nur in einigen englischen Kirchen, und vielleicht auch in diesen nur auf einige Zeit. Eben so wenig ließ sich das neue Zehend-Recht überall in seiner ganzen Strenge in Ausübung bringen. Von mehreren Gegenständen, auf die man es ausgedehnt hatte, wurde die Abgabe niemahls würklich entrichtet, denn es kam ja selbst zuweilen dazu, daß sich an einigen Oertern, wo die Kirche eine neue Zehend-Ordnung mit Gewalt durchsetzen wollte, die weltliche Macht in die Sache mischte, und durch einen Machtspruch entschied, daß es bey der

8) Dieß war die Bestimmung, die man in England festgesetzt hatte, hingegen in dem Eingang zu dem Tit. de Decimis et Primitiis im L. III. Decretal. wurde die Rechnung der älteren Rabbinen zum Grund gelegt, nach welcher sie nicht weniger als den sechzigsten und nicht mehr als den vierzigsten Theil ausmachen durften.

der alten Observanz bleiben sollte *). Allein wenn auch deßwegen von ihrer Einnahme von diesem Artikel einiges abgezogen, und selbst etwas beträchtliches abgezogen werden muß, so läßt sich doch immer noch wahrnehmen und berechnen, daß ihre Einnahme überhaupt durch diesen Artikel einen sehr bedeutenden Zusatz in diesem Zeitraum erhielt.

9) So wurde in Frankreich auf der großen Versammlung der Baronen zu Paris vom Jahr 1218. entschieden, von welcher die Bischöffe ausgeschlossen wurden. S. *Moreau* T. XVIII. p. 116. Auch wurde dabey ausgemacht, daß in einem Prozeß über Zehenden niemahls der geistliche Richter allein sprechen, sondern ein Judicium mixtum niedergesetzt werden sollte.

———

Kap. IV.

Kap. IV.

Nachtheilige Umstände für das kirchliche Güter-Wesen. Zerstücklung des Kirchen-Guts, zu der man sich gezwungen sieht. Fortdauernder und steigender Druck der Vögte. Alienation der Zehenden. Erpressungen der Päbste. Doch von dem Druck der Vögte wissen sich schon einige Kirchen frey zu machen. Der Schutz und die Aufsicht der Päbste sichert ihnen jetzt auch ihr Eigenthum kräftiger und gewisser. Ihr Fond wird unveräußerlicher, und zugleich zeigen sich auch die wohlthätigen Folgen merklicher, die auf das Ganze der Gesellschaft von ihren Reichthümern zurückfließen.

§. 1.

Dafür dürfen aber freylich auch die folgenden Umstände desto weniger unbemerkt bleiben, durch welche der Kirche bey der Administration ihres Güter-Wesens nicht nur die Hände auf eine höchst beschwerliche Art gebunden, sondern auch der Vortheil davon merklich verkümmert, das Zusammenhalten des erworbenen mehrfach er-

rschwert, und das lukrativste ihrer Erwerbs-Mittel, von dem sie noch in dieser Periode m meisten gezogen hatte, für die Zukunft gänzlich abgeschnitten wurde. Hingegen bekommt man auch dabey mehrfache Gelegenheit, die speculirende, ihren wahren Vortheil so gut verstehende Klugheit des kirchlichen Finanz-Geists im Kampf gegen diese Umstände und in einigen der Maaßregeln, welche er dagegen vorkehrte, zu bewundern.

§. 3.

Der schlimmste Umstand, der die möglichst-vortheilhafte Verwaltung der kirchlichen Güter und Einkünfte am meisten erschwerte, und ihre zweck- und bestimmungs-mäßige Verwendung noch mehr erschwerte, erwuchs erstens fortdauernd aus jenem Theilungs-System, das sich schon in der vorigen Periode gebildet hatte, und jetzt immer mehr konsolidirt und zugleich weiter getrieben wurde. Einerseits waren die Bischöffe überall gezwungen worden — und wo es noch nicht geschehen war, da geschah es vollends im zwölften Jahrhundert — nicht nur ihren Dom-Kapiteln, sondern auch allen andern

Col-

Collegiat-Kirchen in ihrer Dioecese, sowohl die Güter, welche ursprünglich dazu gestiftet waren, als jene, welche sie noch weiter acquiriren mochten, zur eigenen fast gar nicht beschränkten Administration zu überlassen: die weitere Organisation des Beneficien-Wesens, deren Vollendung in diesen Zeitraum hineinfällt, zog aber zugleich von einer andern Seite her die Folge nach sich, daß die große Masse noch außerdem in zahllose kleine Theile zerstückelt und zersplittert wurde. Auch jedem einzelnen Innhaber eines kirchlichen Amts wurde jetzt eine gewisse Portion des kirchlichen Fundus, oder die Hebung gewisser bestimmter Gefälle angewiesen, die zugleich auf immer zu dem Amt geschlagen oder damit verbunden wurden, wobey dann den Bischöffen nur die freye Disposition über ihre sogenannten Tafel-Güter, aber eben damit auch nur die besondere Aufsicht über diese vorbehalten blieb.

§. 3.

Diese Einrichtung hatte zwar allerdings auch ihre gute Seite, und es war selbst des Guten sehr viel, das davon ausfloß. Die Verwaltung des Kirchen-Guts wurde am meisten

das

adurch simplificirt, so wie zugleich am würk-
amsten dadurch verhütet wurde, daß die Ver-
chwendung der Bischöffe dem Ganzen nicht
iehr so nachtheilig als ehemahls werden konnte.
loch grösser waren vielleicht die Vortheile, die
n anderen Beziehungen davon ausflossen; da-
ür war aber auch des Schlimmen genug da-
ey. Zu allernächst entsprang die Folge daraus,
aß jeder Beneficiat die Portion des Kirchen-
Guts, die ihm angewiesen war, als sein Privat-
Eigenthum betrachtete und behandelte, und wenn
r auch schon nicht ganz willkührlich darüber
halten konnte, ja wenn er sichs eben deßwegen
esto angelegener seyn ließ, es möglichst einträg-
ch zu machen, so kam dieß meistens nur
im, aber nicht der Kirche zu gut; hingegen
les, was durch Nachlässigkeit, durch Ver-
chwendung, durch Untreue dabey verdorben,
rschleudert oder verschleift wurde, gieng im-
er für die Kirche verlohren. An die sonsti-
n grösseren Inkonvenienzen, die noch außer
m ökonomischen Nachtheil daraus entsprangen,
rf hier nicht einmahl gedacht werden.

§. 4.

§. 4.

Zweitens dauerte auch in dieser [illegible] das Uebel fort, daß die Kirche einen sehr [illegible] ßen Theil ihrer Güter wieder an Layen [illegible] leihen, und damit die Dienste, welche sie [illegible] ihnen bedurfte, zuweilen höchst unmäßig [illegible] bezahlen mußte. Dieß Uebel stieg sogar [illegible] immer höher [1]), so wie zugleich die [illegible] ligen Folgen davon merklicher und fühlbar[illegible] wurden. Alle ihre Lehen waren nun eben[illegible]

1) In [illegible]en Fehden, in welche der Erzb[illegible] Friederi[illegible] von Cöln in der Mitte des [illegible] Jahrhunderts verwickelt wurde, ließen sich [illegible] Edelleute, die ihm halfen, ihre Dienste [illegible] theuer bezahlen, daß der zu seinem Nachfolger bestimmte Domprobst Arnold selbst von den bischöfflichen Tafel-Gütern fast nichts [illegible] vorfand, das nicht verliehen gewesen wäre. [illegible] nahm daher auch das Bisthum nicht eher an, [illegible] der Kayser und die Stände einen Spruch [illegible] ten ergehen lassen, daß bischöffliche Tafel-Güter nequaquam inbeneficiari vel invadari — [illegible] als Lehen hingegeben werden könnten, eo quod regno et ecclesiae debeantur. S. Charta Friderici I. vom Jahr 1153. in *Schannat* Vindem. liter. P. I. p. 313.

wie die Staats-Lehen erblich geworden, und dadurch hatten auch ihre Innhaber einen Zuwachs von Bedeutung erhalten, wodurch sie selbst zu einem mehrfachen Einfluß auf die Verwaltung des Ganzen gelangten. Besonders war dieß in den deutschen Kirchen eingetreten, wo die grösseren Vasallen und Ministerialen der Bischöffe sich in jeder Diöcese allmählig in das Verhältniß von wahren Land-Ständen zu setzen wußten; aber hier war man auch so allgemein in die Gewohnheit hineingekommen, der Kirche auf diesem Wege von ihrem Ueberfluß wieder etwas abzunehmen, daß nicht nur die ersten Häuser aus dem Herren-Stande, nicht nur die Herzoge und Fürsten es sich zur Ehre schätzten, ihre Lehensträger und Vasallen zu werden, sondern daß sich auch zuweilen Kayser und Könige sehr gern herabließen, aus der Hand eines Bischoffs oder eines Abts ein Grundstück oder ein Gut zum Lehen zu nehmen, womit sie ein anderes arrondiren, oder sich sonst eine Konvenienz machen konnten [a]). Wenn dann auch diese

a) Ließ sich doch Friederich I. selbst das Truch-
Planck's Kirchengesch. Bd. V. Aa sessen-

diese Lehen jemahls wieder zurückfielen, so standen immer hundert neue Hände in Bereitschaft, darnach zu greifen, und wenn auch der Bischoff, unter dessen Regierung der glückliche Rückfall eintrat, diese hundert Hände abwehren konnte, so ließ er ihn doch gewiß nicht seiner Kirche, sondern — seiner Familie zu gut kommen.

§. 5.

sessen-Amt der Kirche zu Bamberg übertragen, um einige Grundstücke in der Oberpfalz zu bekommen, die als Lehen damit verbunden waren. S. Aettenkhofer Gesch. der Herzoge von Bayern, Beyl. Nr. XVI. p. 187. Aber die Kayser preßten ja den Bischöffen sogar mit Gewalt solche Lehen zuweilen ab, daher stellte ihnen Friedrich II. auf ihr dringendes Anhalten einen eigenen Brief darüber aus, daß er sich in Zukunft in kein bischöffliches Lehen mehr eindringen wolle "nisi de bona voluntate et liberali concessione Episcopi illud poterimus obtinere. Senkenberg Reichs-Abschiede T. I. Nr. VIII. p. 14. Doch kaum ein Paar Tage darauf wußte er dem Bischoff von Worms den guten Willen zu machen, daß er ihn mit Wimpfen und der dazu gehörigen Markung belehnte. S. Schannat Cod. Prob. Hist. Wormat. N. CIX. p. 101.

§. 15.

...n drittes Uebel in der kirchlichen Verfas-
...z entsprang ebenfalls fortdauernd, aber
...benfalls steigend aus dem Druck und den
...rpressungen ihrer Advokaten und Vögte,
...n alle Vorkehrungen, und alle Hülfs-
... die man schon versucht hatte, völlig
...ngslos schienen. Mehrere Kirchen hatten
...on im zehnten Jahrhundert von den
... und Königen das besondere Privilegium
... und erkauft, daß es ihnen freystehen
... ihre Schirms-Vögte eben so gut abzu-
... als anzunehmen [3]). Das Privilegium
...h aber zum Unglück nicht so leicht in
...setzen, als es sich erbitten oder erkaufen
... ließ.

...en St. Georgen-Brüdern, oder dem Dom-
...itel zu Bamberg, hatte dieß Heinrich II.
...n in ihrem Stiftungs-Brief vom Jahr 1007.
...eräumt. S. den Cod. Diplom. in der Bam-
...ischen Deduktion, Fürth betreffend 2c. nr. 9.
... Jahr 1162. stellte Friedrich I. dem Bischoff
...ucius von Genf eine goldene Bulle darüber
..., daß er gar keinen Schirms-Vogt haben
...e, als den heil. Petrus.

ließ, denn die Vögte hatten sich meistens dermaßen festgesetzt, daß sie nur mit Gewalt vertrieben werden konnten. Sie hatten sich — und zwar nicht nur auf den Gütern, welche sie von der Kirche zum Lehen trugen — sondern überall, wo es ihnen nur gelegen schien, auf dem Grund und Boden der Kirche eigene Burgen hingebaut 4), hinter deren Mauern sie sicher genug vor der Macht waren, welche die Bischöffe und Aebte gegen sie aufbringen konnten. Von ihren Burgen aus konnten sie aber ihrerseits das Land der Kirche fast nach Gutdünken brandschatzen; wenn also ein Bischoff oder ein Abt es nicht unter dem Beystand eines mächtigeren Nachbars zur offenen Fehde mit seinem Schirms-Vogt kommen lassen

sen

4) Friedrich II. verbot daher in seiner der Kirche so günstigen Konstitution vom Jahr 1220., daß keine mehr von den Vögten, so wenig als von andern gebaut werden dürften. S. *Guden* Cod. Dipl. T. I. p. 471. Das Verbot wurde aber eben so wenig geachtet, als der damit verbundene Befehl vollzogen wurde, daß die Burgen der Vögte, welche den Bischöffen zur Last fielen, niedergerissen werden sollten.

t durfte, so mußte er sich alles von ihm
fallen lassen, und ihm wohl noch danken,
wann er sich nur mit der Plünderung seiner
Dienstleute und Hintersassen begnügte. Dieß
Advokaten-Uebel stieg daher alle Tage auf ei-
nen höheren Grad; aber durch die lange Dauer
wurde es zugleich so befestigt, daß es die
deutschen Bischöffe am Ende des zwölften Jahr-
hunderts schon nicht mehr wagen durften, ei-
nem Pabst, der sie davon befreyen wollte, auch
nur von ferne die Hand dazu zu bieten 5).

§. 6.

5) Es war Urban III., der wenigstens darauf an-
trug, daß allen Vögten der deutschen Kirchen
ihre Rechte genommen werden müßten; allein
die deutschen Bischöffe stimmten selbst ihrem
Kayser Friedrich I. bey, da dieser auf dem
Reichstage zu Gelnhausen behauptete, daß diese
Rechte unverletzlich geworden seyen. Sie tru-
gen also das Uebel in Geduld, denn daß ihnen
nichts anders übrig blieb, ersieht man aus der
frommen Auskunft, auf welche der Abt zu
Michelsberg im Bambergischen verfiel, da sein
Vogt, ein Graf Bertolf, ihn und seine Mönche
zur Verzweiflung brachte. Er ließ alle Tage
öffentlich in seiner Kirche gegen den Vogt be-

 ten,

Zu diesen zwey letzten Uebeln [illegible] nun ein viertes, das zunächst [illegible] sie, aber für die Kirche zum Hauptübel geworden war, weil sie dadurch in Gefahr kam, daß die reichste und ergiebigste Quelle ihrer Einkünfte ihr wieder entzogen, und in andere Kanäle geleitet werden könnte. Den Lehens-Leuten und ihren Vögten — darin bestand dieß weitere Uebel — war es nicht nur gelungen, sie fast ganz um ihr Zehentrecht zu bringen, sondern es war ihnen auch gelungen, dieß Recht in ihre eigenen Hände zu bringen, denn zu Anfang des zwölften Jahrhunderts waren bereits fast alle kirchliche Zehenden in Layen-Hände gefallen. Man weiß nicht ganz genau, wie es dazu gekommen war; doch wer kann es sich nicht selbst sagen [6]? Die

Größe

ten, und dabey dreymahl mit allen Glocken läuten. "Quotidianas contra feralem Advocati rabiem orationes instituit, ante quarum inchoationem trinam campanarum omnium pulsationem fieri praecepit." S. *Schannat* Vind. lit. P. I. p. 45.

6) Doch kann man sich auch selbst sagen, daß

diese

öße, die Ergiebigkeit und die Leichtig- der Einnahme, welche die Zehenden der che gewährten, zog die Habsucht der Layen verführerisch an. Wer also nur Gelegenheit im, ihr etwas abzudrängen oder abzupres- der richtete jetzt sein Augenmerk darauf, sich mit dem Zehenden einer größeren oder neren Markung von ihr belehnen, setzte sich mit Gewalt in den Besitz davon und ng ihr am Ende einen Vergleich ab, bey sie ihm gewöhnlich wenigstens einen Theil es Raubes überlassen mußte. Dazu bekn aber ihre Vögtey und ihre größeren Vo n am häufigsten Gelegenheit; daher kamen alle Zehenden in die Hände von diesen.

§. 7.

diese Zehenden, die hernach decimae infeudatae — dixmes infeodées genannt wurden, auf eine mehrfach verschiedene Art in Layen-Hände kamen. Die streitige Haupt-Frage dabey ist übrigens diese: ob alle Zehenden ohne Ausnahme, die man irgendwo in Layen-Händen fand, als ursprüngliche decimae ecclesiasticae — oder als ursprünglich der Kirche gehörig betrachtet werden müssen. S. *Thomassini* T. III. L. I. c. II. *Espen* Opp. T. II. p. 41. 42.

Die Bischöffe selbst und die übrigen Administratoren des kirchlichen Eigenthums mochten sich wohl auch einiges haben vorzuwerfen haben. Die Verleihung eines Zehenden schien ihnen wahrscheinlich zuerst weniger bedenklich, als die Verleihung eines Grundstücks; ja in einigen Fällen mochten sie sich sogar Glück wünschen, wenn sie eine Forderung, die man an sie machte, durch die Ueberlassung eines Zehenden abfinden konnten, dessen Einzug für sie mit besondern Schwierigkeiten oder Unannehmlichkeiten verbunden war. Noch andere Rücksichten und Convenienzen konnten sie auch zuweilen zu der unbedachtsamen Leichtigkeit verführen, womit sie ihre Zehenden hingaben [7]: mit desto größerm Schrecken mußten sie aber nach dem Verlauf einiger Zeit gewahr werden, wie viel sie hin gegeben hatten. Wie schmerzhaft man auch jetzt den Werth des Verlohrnen fühlte, dieß erhellt am besten aus dem verzweifelten Versuch, den man

7) Dieß mußte selbst noch gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts nicht selten vorkommen, daher erließ Alexander III. noch ein sehr hartes Dekret dagegen. Decretal. L. III. Tit. 30. c. 17.

man zu seiner Wiedererlangung machte. Man hoffte die Layen überreden zu können, daß sie der Kirche die Zehenden, welche sie von ihr bekommen hatten, wieder gutwillig zurückgeben müßten, und sagte ihnen daher hundertmahl vor, daß sie das heiligste Eigenthum Gottes ausmachten, daß sie nicht in ihren unheiligen Händen behalten könnten, ohne sich den gewissesten Fluch zuzuziehen [8]). Etwas wurde dann würklich auch damit ausgerichtet; aber dieß war — was man natürlich genug finden wird, ja wohl nur wenig, und dieß wenige kan nicht einmahl denjenigen, die es zunächst bewürkt hatten, eigentlich zu gut. Einige der Zehend-Räuber von besonders zartem Gewissen ließen sich würklich zu der Wiedererstattung des unrechtmäßig erworbenen Gutes bewegen, aber gaben es nicht den Bischöffen und den Kirchen zurück, denen es ursprünglich gehört hatte, sondern schenkten es, um ein doppeltes gutes Werk

8) Die Dekrete mehrerer Päbste und Synoden darüber von Gregor VII. an bis auf Alexander III. herab, findet man zusammengestellt bey Thomassini am a. O. n. 3—5.

Werk zu thun, irgend einem Kloster, das sich vollkommen berechtigt hielt, sie ebenfalls im Nahmen Gottes dafür zu quittiren [9]). Doch bey weitem die meisten der unrechtmäßigen Besitzer behielten, was sie einmahl hatten, und hielten es so fest, daß die Kirche selbst die Hoffnung aufgab, es ihnen jemahls wieder aus der Hand winden zu können [10]).

§. 8.

9) Was aber zu einem schweren und lange geführten Krieg zwischen den Mönchen und den Bischöffen, Anlaß gab.

10) Schon Gregor VII. hatte geahndet, daß sich die Sache nicht mit Gewalt durchsetzen lassen würde, und deßwegen an seinen Legaten in Frankreich, den Cardinal Hugo von Die selbst geschrieben, daß er dabey nicht zu rasch zu Werk gehen sollte. Ep. L. IX. ep. 3. Im Jahr 1179. ließ endlich Alexander III. stillschweigend zu, daß die Layen die Zehenden, welche sie schon besäßen, auf ihre Gefahr behalten möchten, denn er verbot nur, daß ihnen keine neue verliehen werden, und daß sie die alten nicht an andere Layen verleihen dürften. Conc. Lateran. III. c. 9. Der Sinn seines Dekrets ist übrigens etwas zweifelhaft; doch weiß man

§. 8.

Ein fünftes Uebel — und zwar ebenfalls
1 Haupt = Uebel — wehte ein ungünstiger
ind in diesem Zeitraum von einer Seite her
die Kirche hin, von der man es am wenig=
n erwarten und auch zum Unglück am
enigsten abwehren konnte. Sie war bißher
ar daran gewohnt worden, von Zeit zu Zeit
n den Königen und Fürsten, und mit unter
ch von ihren eigenen Bischöffen in Kontri=
ition gesetzt und geplündert zu werden. Aus
eser Gewohnheit ließ man sie auch jetzt noch nicht
mmen [11]); aber jetzt kam noch eine dritte
d neue räuberische Macht dazwischen, deren
riffen sich noch weniger ausweichen, und deren
absucht sich zugleich noch weniger ausfüllen
s. Dieß war die päbstliche Macht; denn
e Päbste hatten sich nicht nur in dieser Pe=
riode

ja sonst gewiß, daß man von jetzt an die
Hoffnung aufgab, die Layen wieder aus dem
Besitz verdrängen zu können.

11) Dieß bezeugen noch aus der zweyten Hälfte
des dreyzehnten Jahrhunderts die Klagen einer
Synode zu Wien vom Jahr 1267. S. Conc.
Germ. T. III. p. 633.

riode ein förmliches Besteurungs-Recht aller Kirchen und ihrer Güter, sondern sie hatten sich die Gewalt herausgenommen, [illegible] das Eigenthum aller Kirchen völlig nach ihrem Gutdünken zu disponiren.

Obwohl dieß auch an einem andern Ort berührt werden muß, so kann doch hier schon gesagt werden, daß die Päbste zuerst den Anlaß und Vorwand benutzten, den ihnen die Kreuzzüge gaben, um sich alle Kirchen [illegible] steuerpflichtig und zinsbar zu machen. Sie setzten ohne weiteres fest, daß und wie viel auch von den Gütern und Einkünften der Kirche zu den Kosten jener heiligen Unternehmungen beygetragen werden müsse; sobald sie aber damit die Welt daran gewöhnt hatten, sie ein kirchliches Besteurungs-Recht ausüben zu sehen, so machten sie davon einen viel ausgedehnteren und zuletzt über alle Beschreibung schaamlosen Gebrauch. Sie forderten jetzt diese Beyträge auch zu jeder andern Unternehmung, welche für sie ein besonderes Interesse hatte, und eben deßwegen von ihnen als eben so heilig,

gelt

oft gefällig und verdienstlich vorgestellt wurde. Sie ließen sich zu ihren Kriegen mit den Kaysern in Deutschland selbst von den Nordischen Kirchen Subsidien schicken. Sie sagten es selbst den englischen und französischen Kirchen ganz unverdeckt, daß sie das von ihnen erpreßte Geld dazu verwenden wollten, um Sicilien für den Römischen Stuhl zu erobern. Dabey begnügten sie sich nicht mehr bloß mit ihren Zehenden, sondern maßen ihre Forderungen bloß nach ihren Bedürfnissen ab, und diese stiegen zuweilen so hoch, daß die Quote, welche einzelnen Kirchen davon angesetzt wurde, bey manchen den ganzen Ertrag ihrer Einkünfte überstieg.

§. 18.

Zum Beweis darf nur ein einziges Beyspiel angeführt werden, das alle weiteren überflüssig macht, und zugleich die Insolenz der Proceduren, welche sich die Päbste dabey erlaubten, in das hellesie Licht setzt. Im Jahr 1255. schrieb Alexander IV. eine neue Steuer von den englischen Kirchen und Klöstern aus, die nach demjenigen, was man schon vorher von ihnen

ihnen erpreßt hatte, für sie ganz unerschwinglich war. Man konnte sich also zu Rom voraussagen, daß anstatt des gehofften Geldes bloß Vorstellungen aus England einlaufen würden; aber eben dadurch wurde der römische Finanz-Geist auf eine Operation gebracht, die ihm zum größten Erstaunen der englischen Bischöffe und Aebte zu ihrem Gelde verhalf, ehe sie ihm noch die Unmöglichkeit, es aufzubringen, demonstriren konnten. Von italiänischen Wechslern ließ sich der Pabst die ganze Summe, die er ihnen angesetzt hatte, voraus bezahlen, schrieb dann jeder einzelnen Kirche und jedem Kloster einen verhältnißmäßigen Antheil davon zu, und verpfändete dafür unter seiner Autorität den Wechslern ihre Güter, wobey es sich von selbst verstand, daß die Kirchen und Klöster auch die Provision und die Procente, welche sich die Wechsler ausbedungen hatten, bezahlen mußten [12].

§. 11.

Dafür muß aber jetzt auch zuerst gesagt werden, daß es auf der andern Seite ebenfalls

12) S. Matth. Paris Hist. Angl. maj. p. 914—920.

als die Päbste waren, denen die Kirche in Beziehung auf ihre Güter und auf ihr Eigenthum das meiste zu danken hatte. Durch das wenige, was sie sich selbst zuweilen davon zueigneten, wurde ohnehin jenes Eigenthum an sich nicht vermindert, sondern nur jene Individuen verlohren dabey, die sich sonst ohne ihre Dazwischenkunft in die Einkünfte davon getheilt haben würden, und darein zu theilen befugt waren. Hingegen geschah es ohne Zweifel auch um jener Vortheile willen, welche sie für sich selbst dabey zu machen gelernt hatten, daß sie jetzt viel eifriger und nachdrücklicher dazwischen traten, wenn irgend eine andere Hand darnach greifen wollte, und sich mit kräftigerem Ernst vor jeden Riß stellten, den eine ungebührliche Habsucht darein zu machen drohte.

§. 12.

So verwandten sie die größere Macht, zu der sie in dieser Periode gekommen waren, zu keinem anderen Behuf so oft und so gern, als um das Eigenthum der Kirche gegen die Eingriffe der weltlichen Macht, oder gegen die Griffe der Fürsten und Könige zu schützen. Jede

[illegible] Kirche, die sich des Rechts [illegible]
hen [illegible], konnte jetzt mit [illegible]
[illegible] [illegible] schönen [illegible]
auf ihren erst dahin gebrachten [illegible]
Person [illegible] Würde ihrer annehmen würde; [illegible]
die feine Politik des Pontificats hatte es sich
zur leitenden Maxime gemacht, keine Gelegen-
heit zum Kampf für das [illegible]
[illegible] kirchliche Recht unbenutzt zu lassen [illegible]
[illegible] durch keine Aufforderung dazu abzu[illegible]
Einige weisere Päbste warteten selbst [illegible]
Aufforderungen nicht immer ab, sondern [illegible]
sogleich mit ihrem Ansehen dazwischen, so [illegible]
sie nur erfahren, daß hier oder da ein [illegible]
brauch eingerissen, oder ein Plan im [illegible]
war, der zum Nachtheil der Kirche und [illegible]
sonders zum Nachtheil ihrer Besitzungen [illegible]
schlagen konnte. Wenn aber auch ihre Dazwi-
schenkunft nicht immer den abgezweckten und
gewünschten Erfolg hatte, wenn es z. B. Ur-
ban IV. nicht gelang, die deutschen Kirchen
von dem Druck ihrer Advokaten zu befreyen,
so wenn sie es auch nicht möglich fanden, den
härtesten Schlag abzuwehren, der die Kirche
noch am Schluß dieser Periode an[illegible]

 Den

derern durch die neuen Amortisations-Gesetze traf, die ihr die reichste ihrer bisherigen Erwerbs-Quellen abschnitten, so trug es doch noch unermeßlich viel aus, was ihr sonst durch ihre Verwendung und Vermittelung gerettet wurde.

§. 13.

Doch die Einmischung der Päbste wurde ... das Güter-Wesen und für das Eigenthum ... Kirche in einer andern Beziehung fast noch ...lthätiger, denn es wurde dadurch noch an... ...n Händen, und zwar gerade jenen, die ihm ... am gefährlichsten werden konnten, unmög... gemacht, sich ferner daran zu vergreifen. ... waren die Hände der Bischöffe, vor de... man bisher das ihnen anvertraute Gut ...his auf eine ganz würksame Art hatte ...hren können, die aber jetzt durch die ... so fest und so kräftig gebunden wurden, ...n fast gar keinen, oder doch keinen dauern... ...haden mehr von ihnen zu fürchten hatte. ...ischöffe wurden wenigstens von ihnen ...Stand gesetzt, das Capital ihrer Kir... ...zugreifen, oder von ihrem Haupt-Gut ... unterschlagen; denn sie machten es

 zum

zum neuen Recht, daß zu jeder Veräußerung, durch welche auch nur die bisherige Bestimmung eines der Kirche gehörigen Guts verändert würde, ihre Genehmigung und Bestätigung eingeholt werden müsse [13]), indem man die Bischöffe zwang, es bey dem Antritt ihrer Aemter feyerlich zu beschwören, daß sie nicht das kleinste von den Pertinenz-Gütern ihrer Kirchen ohne Vorwissen des Pabsts veräußern wollten [14]).

13) Bisher war es nur Recht gewesen, daß die Bischöffe nichts ohne Vorwissen ihres Capitels und ohne den Consens des Königs veräußern dürfen. Das erste hatte noch Paschal II. im Jahr 1106. auf der Synode zu Guastalla eingeschärft und das andere Friedrich II. für die deutschen Bischöffe auf das neue wiederholt. S. Schannat Cod. Prob. Hist. Worm. p. 120. Einzelne Bischöffe hatten auch schon vorher von den Päbsten Inhibitorien ausgewürkt, daß es keinem ihrer Nachfolger erlaubt seyn sollte, etwas von ihren Tafel-Gütern zu verkaufen oder zu verleihen, wie der Bischoff Otto von Bamberg von Calixt II. S. Conc. T. X. p. 832.

14) Es wurde nehmlich in die Formel des Eides

§. 14.

amit wurde zwar nicht allen jenen an-
ten Umständen abgeholfen, welche in Be-
z auf das kirchliche Güter-Wesen einen
ichen Uebelstand machten; nur für einen
wußte man noch in Deutschland, wo er
ig am bedenklichsten geworden war,
eine sehr glückliche Auskunft Rath zu
, auf die man freylich nur durch die
des daraus entstandenen Uebels gebracht
konnte. Mehrere deutsche Kirchen und
erfanden noch in diesem Zeitraum ein
, sich ihre Advokaten und Vögte vom
Hals

gerückt, den sie bey ihrer Consekration oder
firmation zu beschwören hatten. Wann die-
Artikel hineinkam, läßt sich nicht mit Ge-
igkeit ausmitteln; aber aus Decretal. L. III.
XIII. c. 8. scheint sich zu ergeben, daß er
n zur Zeit Cölestin's III. oder wohl schon
Zeit Urban's III. hineingebracht war. Da-
ls mochte aber freylich der Eid noch nicht
allen Bischöffen beschworen werden, weil
nicht alle von den Päbsten konfirmirt
den.

Hals zu schaffen, indem sie sich eigentlich von ihnen — loskauften. Man wurde mit ihnen über einen bestimmten Preis einig, für den sie ihre Vogteyen aufgaben; so gewiß man sich aber niemahls auf einen solchen Handel mit ihnen eingelassen haben würde, wenn man sie auf eine andere Art hätte los werden können, und so gewiß man noch bey jedem Preis etwas gewann, so war es doch meistens auch in andern Hinsichten ein sehr vortheilhafter Handel, den die Kirche dabey schloß. Gewöhnlich wurde der Kauf auf baares Geld geschlossen, woraus sich schon die Vermuthung ergiebt, daß es von Seiten der Vögte meistens ein Noth-Kauf war, wozu die Kirche den günstigsten Augenblick abgewartet hatte. Es war also gewiß oft ein wahres Spott-Geld, durch das sie sich ihre Befreyung von dem härtesten Druck erkaufen konnte; wenn man aber doch über die Größe der Summen [15]), welche sie dafür hingab, zuweilen erstaunt,

15) So scheint es wenigstens keine kleine Summe, wenn sich die Grafen von Gleichen ihre Schirmsvogtey über das St. Peters-Kloster zu Erfurt von dem Abt Dietrich von Zimmern

...und, so darf man daraus nur auf die ...e des Drucks zurückschließen, von dem ... sich die Befreyung dadurch erkaufte.

§. 15.

Wenn nun aber auch damit noch nicht alles ...igt war, was in diesem Zeitraum der ... das weitere Erwerben und das Zu... ...halten des schon Erworbenen erschwerte, ... und muß man doch finden, daß am Schluß dieser Periode der Zustand ihres ... Güter

...m 400. Mark abkaufen ließen. S. die schätz...re kleine Schrift des letzten Prälaten vom ...m Kloster, Placidus Muth: Ueber den Ein...uß des vormaligen Peters-Klosters zu Erfurt ...f religiöse, moralische und politische Cultur, ...rfurt 1804. in 8. Im Jahr 1189. durfte we...igstens der eilfte Bischoff von Bamberg, Otto ..., dem Grafen von Frensdorf für die Auf...ferung seiner Advokaten-Rechte über das ...isthum nicht mehr bezahlen, ja in dem nehm...den Jahre kaufte sich der Bischoff von Pader...rn von seinem Vogt, dem Grafen Wittich ...n Waldeck, um 300. Mark los. S. *Schaten* ...nal. Paderborn. ad a. 1189.

Güter-Wesens im Ganzen immer noch gün-
stig und vortheilhaft genug war. Der Besitz
dieses Ganzen war ihr doch jetzt gesichert, und
besonders durch die neuen Verhältnisse, in welche
die Päbste gekommen waren, gewisser als vor-
her gesichert worden. Ihr eigentlicher Fond
war wärklich eiserner und unverletzlicher als
vorher geworden; wenn aber auch einige der
Quellen, aus denen er sonst immer neue Zu-
flüsse erhalten hatte, vertrocknet und versiegt
waren, wenn es ihr auch jetzt durch einige ih-
rer häuslichen Einrichtungen schwerer als vor-
her gemacht wurde, ihn durch Ersparnisse zu
vermehren, und wenn ihr auch jedes andere
Mittel zu seiner weiteren Vergrößerung durch
die Anstalten, welche der Staat dagegen vor-
kehrte, abgeschnitten worden wäre, so konnte
es ihr ja wahrhaftig nicht schwer werden, sich
mit dem schon Erworbenen und Zusammenge-
brachten zu begnügen. Es war doch weit mehr
als nur der zehente Theil von dem gesammten
Staats-Vermögen oder von dem ganzen Ge-
sellschafts-Eigenthum, der sich schon überall
in den Händen der Kirche befand, und diß
war nicht nur für alle ihre Zwecke und für

alle

lle ihre Bedürfnisse, sondern es war auch völ-
g dazu hinreichend, sie in der Stellung zu
halten, in welche sie gegen die übrigen Stände
er Gesellschaft gekommen war.

§. 16.

Eben deßwegen verdient es hier jedoch noch
sonders in Erinnerung gebracht zu werden,
ß in diesem Zeitraum auch die Vortheile im-
er sichtbarer wurden, und der Vortheile immer
ehrere sichtbar wurden, welche dem Ganzen
r übrigen Gesellschaft daraus zuflossen, daß
vieles von ihrem Eigenthum in die Hände
r Kirche gekommen war. Sie selbst oder ihre
epräsentanten mochten freylich größtentheils
r für sich gesammelt haben. Es war höch-
ns nur ein eigennütziger Standes-Geist, also
ht der ächte und edlere Gemein-Geist, der
meisten von diesen dabey beseelte. Sie rich-
en auch ihre Oekonomie immer mehr dar-
h ein, daß das Gesammelte und der Ge-
ß davon nur ihnen zu gut kommen sollte.
er einen nicht unbedeutenden Theil davon
ßten sie doch, durch die Natur ihres Instituts
wungen, ja selbst um ihres eigenen Vortheils

 willen

willen, auf gemeinnützige Zwecke verwenden, und dann floß noch von dem Genuß, den sie selbst daraus zogen, vielleicht mehr Seegen für das Ganze in tausend nicht zu berechnenden Beziehungen mittelbar aus.

§. 17.

Es war, wenn man will, nur ein kleiner und unverhältnißmäßiger Theil ihrer ungeheuren Schätze, den die Kirche in ihren Hospitälern und Lazarethen, in ihren Armen-Häusern und Pest-Häusern, in ihren Anstalten für Waysen und Pilgrime, und jetzt auch noch auf ihren Universitäten und General-Studien für die leidende Menschheit oder für den gemeinen Nutzen verwandte. Es mochte selbst von ihren treulosen Verwaltern von demjenigen, was dafür bestimmt war, noch genug untergeschlagen werden. Aber man bedenke dabey, daß ohne die Kirche schwerlich jemals eine Anstalt dieser Art zu Stande gekommen seyn würde. Man berechne das Ganze der Summe, die unter ihrer Administration im Verlauf von Jahrhunderten darauf verwandt, und die ganze Masse des Guten, das von ihr im Verlauf von Jahrhun-

erten dadurch bewirkt wurde, und nun
ie man noch die mittelbaren wohlthätigen
en in die Rechnung auf, die sich von den
thümern der Kirche, und selbst von dem
s der Kirche, der dadurch unterhalten
e, auf den ganzen Zustand der Gesell-
t durch die tausendfachen Aufmunterungen
Anregungen verbreiteten, die der Untersu-
gs-Geist in den Wissenschaften, der Erfin-
s-Geist in den schönen und in den mecha-
en Künsten, ja selbst der Speculations-
des Handels dadurch erhielt, so muß
doch fühlen, wie viel es zum Glück der
schheit austrug, daß die Kirche so reich ge-
en war.

Kap. V.

Veränderungen in der kirchlichen Gesellschafts-Polizey, und zunächst im kirchlichen Buß-Wesen. Aufkommen des Ablaß-Unfugs. Indulgentiae plenariae. Entstehung und Würkungen des Uebels. Untergang der alten Buß-Praxis. Doch wird es jezt zum Gesez gemacht, daß alle Layen einmahl des Jahrs beichten müssen.

§. 1.

Unter demjenigen, was sich in der kirchlichen Gesellschafts-Polizey, so weit sie die Layen betraf, im Verlauf dieser Jahrhunderte veränderte, zeichnen sich vorzüglich drey Erscheinungen aus, die eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, nehmlich:

erstens — die neuen Formen, welche die Kirche in ihrer Disciplin, und in ihrem Buß-System,

zweytens — die neuen Bestimmungen, welche sie in ihrem Ehe-Recht anbrachte, und

drittens — die neuen Anstalten, durch welche

welche die Layen vor jeder Abweichung von der reinen Lehre der Kirche gewisser verwahrt, und bey ihrem Glauben sicherer erhalten werden sollten. Durch diese letzten fühlt man sich am auffallendsten in eine ganz neue Welt versetzt; doch findet sich auch manches bey den ersten, wobey es der Mühe werth ist, etwas zu verweilen.

§. 2.

Die Hauptveränderung in der kirchlichen Disciplin entsprang aus dem neuen Gebrauch, oder vielmehr aus dem neuen Mißbrauch, den man in diesem Zeitraum von den sogenannten Ablässen und Indulgenzen zu machen anfieng. Ein mehrfacher Mißbrauch davon war allerdings schon von der Mitte des zehnten Jahrhunderts an in verschiedenen Formen gemacht worden, denn es war schon Mißbrauch, daß man es um diese Zeit den Layen möglich machte, sich einen Nachlaß der kirchlichen Pönitenzen — also eine Indulgenz — durch Geld zu erkaufen, indem man ihnen die Wahl ließ, ob sie die vorgeschriebenen Bußen übernehmen, oder eine bestimmte Taxe dafür bezahlen wollten.

ten [1]). Es war noch schlimmerer Mißbrauch, daß man ihnen die Verwechslung dieser Bußen mit andern freywillig übernommenen Handlungen gestattete; wenigstens wurde er höchst verderblich, sobald man ihnen einmahl solche Handlungen dazu auszeichnete, deren bloße äußere mechanische Verrichtung, wie z. B. das Besuchen einer Kirche an einem bestimmten Tage, oder das Abbeten eines Vater Unsers vor einem bezeichneten Altare, in keinem Verhältniß mit der Büße stand, die ihnen dafür erlassen wurde. Bey dem einen wie bey dem andern dieser Mißbräuche fand aber doch ein Umstand statt, durch den es noch verhütet wurde, daß der Schade, der für die Disciplin daraus entspringen mochte, nicht allzuweit gehen konnte.

§. 3.

Der Ordnung nach — dieß ist dieser Umstand — wurde eine Indulgenz der einen und der andern Art immer nur für besondere und einzelne Sünden ertheilt. Man gewann also nicht so viel dabey, denn man mußte für jede neue Sünde neuen

1) S. B. III. S. 677—682.

neuen Ablaß kaufen oder verdienen, und wenn man auch zu dem letzten durch die freywillige Uebernahme gewisser von der Kirche begünstigten Handlungen leicht genug kommen konnte, so ließ sich doch auch jetzt noch nicht weit damit reichen. Durch die leichteren dieser Handlungen, die man anstatt der gesetzmäßigen Pönitenzen übernehmen mochte, konnte man noch nicht viel Ablaß verdienen, denn die Kirche beobachtete dabey jetzt noch ein gewisses Maaß; mehrere aber waren von einer solchen Art, daß man wahrhaftig nur wenig dabey gewann [2]), wenn man sich der gestatteten Frey-

2) Darunter gehörte vorzüglich die Geissel-Buße, welche besonders der Cardinal Peter Damiani zu Ende des eilften Jahrhunderts und sein toller Schüler, Dominicus der Bepanzerte (loricatus), in Ansehen brachten. Damiani munterte seine Zeitgenossen in einer eigenen Schrift dazu auf: De laude flagellorum Opp. T. III. opusc. XLIII.; aber eine Aufmunterung war auch wahrhaftig dazu nöthig, denn nach seiner Berechnung konnte man doch mit tausend Ruthen-Streichen, die man sich unter dem Absingen von

Freyheit, sie mit den kanonischen Bußen zu verwechseln, bedienen wollte. Somit war dann doch den Layen das Sündigen noch nicht allzuleicht, oder der Weg noch nicht allzubequem gemacht, auf dem sie sich mit Gott und mit der Kirche wegen ihrer Sünden abfinden konnten; anders aber kam es, sobald man einmahl die vollkommenen Ablässe, oder die indulgentias plenarias erfunden hatte.

§. 4.

Bey der besondern Veranlassung, bey welcher man sie erfand, oder doch zuerst einen allgemeinen Gebrauch davon machte, hatte man allerdings nicht sehr viele Ursachen zu der Besorgniß, daß sie in dieser Hinsicht einen großen Schaden anrichten könnten. Es war der Pabst Urban II., der zuerst von der Synode zu Clermont im Jahr 1095. allen, welche das Kreuz annehmen, oder an dem beschlossenen Zuge in den Orient zu Verjagung der Saracenen

von zehen Psalmen geben mußte, nicht mehr als eine viermonathliche Buß-Zeit abmachen, also kostete ein jähriger Ablaß nicht weniger als dreytausend.

nen aus Palästina Antheil nehmen würden, ...en vollkommenen Ablaß versprechen, mithin ...rch die Synode im Namen der Kirche erklä... ...n ließ; daß die Theilnahme an dem Kreuz... ...g einem jeden anstatt jeder Buße gelten solle (3), die er ihr sonst schuldig geworden seyn ...öchte. Eben darinn sollte, wie man aus... ...ücklich erklärte, die Vollkommenheit des ...blasses bestehen, daß jeder seine ganze Rech... ...ung auf einmahl damit abthun, und sich durch ...ie Annahme des Kreuzes die Erlassung aller ...trafen versichern könne, die er mit den Sün... ...en seines ganzen Lebens verdient hatte; der ...abst aber mußte würklich glauben, daß dieß ...ewaltig würken müßte, denn alle auf der ...Synode anwesenden Bischöffe mußten sich eid... ...ch verpflichten, den neuen Ablaß in ihren ...Diöcesen sogleich zu publiciren, und zu der ...möglichst-allgemeinen Kenntniß des Volks zu ...ringen.

§. 5.

3) Conc. Claromont. c. 2. Auch in der von dem Geschichtschreiber des ersten Kreuz-Zugs, Wilhelm von Tyrus, aufbehaltenen Rede, die der Pabst auf der Synode hielt.

§. 5.

Diese Hoffnung des Pabsts würde indessen sehr wahrscheinlich getäuscht worden seyn, wenn sonst weiter nichts dabey mitgewürkt hätte. Wäre das Volk nicht schon vorher durch den Kreuz-Apostel Peter, und durch die Erzählungen, die er in ganz Europa herumtrug, und durch die Synode zu Placenz, und durch die vorbedeutenden Zeichen und Wunder, die man es überall sehen ließ, gehörig exaltirt und fanatisirt worden, so würde das Versprechen des vollkommensten Ablasses schwerlich viel ausgerichtet haben. In Verbindung mit jenen andern excitirenden Mitteln würkte es aber allerdings auf einige Zeit sehr mächtig, doch wie gieng es damit zu? In der Stimmung, in welche das Volk durch jene andere Mittel gebracht war, erschien es ihm ja wohl als etwas großes, was ihm von der Kirche angebotten wurde, aber es fühlte nicht, daß es auch etwas höchst schweres und beschwerliches sey, was dafür von ihm gefordert werde. Sobald hingegen jene anderen Reitz-Mittel etwas von ihrer Kraft bey ihm verlohren hatten, so machte man auch die Entdeckung, daß die Kirche einen

unendlich hohen Preis auf ihren vollkom-
:n Ablaß gesetzt habe, und die Folge davon
, daß die Kreuz-Züge allmählig aufhör-
weil niemand mehr Lust hatte, sich den
ß so theuer zu erkaufen.

§. 6.

Doch dieß ließ sich unfehlbar voraussehen,
dieß sah auch gewiß der Pabst und die
ode zu Clermont voraus; daher konnten
desto weniger daran denken, daß der von
n ausgebotene Preis allzuverführerisch, und
ırch in andern Hinsichten verderblich wer-
könnte. In jedem Fall durfte man sicher
uf zählen, daß auch diejenigen, die sich
ichst durch das Versprechen des neuen Ab-
s bewegen lassen möchten, das Kreuz anzu-
nen, doch wahrhaftig nicht allzuleicht da-
abzukommen glauben, oder die Bußen-
wechslung, die ihnen damit gestattet wur-
nicht allzubequem finden würden. Würk-
hätte also auch nicht so sehr viel Unheil
ıus entstehen können, und würde zuverlässig
t halb so viel daraus entstanden seyn, wenn
t ein Paar Umstände dazu gekommen wä-

 ren

ten, deren unbeschreiblich unselige Folgen die Kirche zwar nicht ganz und allein, aber doch zum Theil mit zu verantworten hat.

§. 7.

Einmahl erdachte sich jetzt — und dieß war der schlimmste Umstand — das Volk bald eine eigene und zwar eine ganz falsche Vorstellung von der Kraft und Würksamkeit der neuen Indulgenzen, denn es setzte sich selbst in den Kopf, daß es sich nicht nur die völlige Erlassung aller kirchlichen, sondern auch aller göttlichen durch seine Sünden verdienten Strafen dadurch versichern, und zwar ohne eine weitere Bedingung dadurch versichern könne. Es war wenigstens weder der Pabst noch die Kirche, die ihm diesen Wahn in den Kopf setzten. Diese hatten bey ihren Indulgenzen niemahls an andere als an die kanonischen und an die zeitlichen Strafen gedacht, welche dadurch dem Sünder erlassen würden, ja sie konnten gar nicht an andere denken, weil sie dabey mit ihrer sonstigen Lehre in Widerspruch gekommen seyn würden: aber auch bey der Ankündigung des neuen Ablasses hatte der Pabst ausdrücklich

erklärt

erklärt und erklären lassen, daß er, wie jeder andere Ablaß, nur denjenigen wahrhaftig nutzen könne, die ihre Sünden auch innerlich und mit dem festen Vorsatz der Besserung bereuen, aufrichtig beichten, also in dem Zustand sich befinden würden, in welchem sie sich allein auch der göttlichen Vergebung versichert halten könnten [4]). Damit schien man würklich dem Aufkommen jener falschen Vorstellung absichtlich vorbeugen zu wollen; allein man hätte doch voraussehen können und sollen, daß sich das Volk dadurch nicht abhalten lassen würde, sie aufzufassen.

§. 8.

Durch alle Umstände wurde es ja dazu verleitet, daß es etwas ganz neues und ungewöhnliches in der Sache erblicken mußte, und wo konnte es das neue und ungewöhnliche na-

tür-

4) "Fructum indulgentiarum — hatte der Pabst ausdrücklich erklärt — illi se non dubitent habituros, qui in vera poenitentia decesserint." S. die Rede des Pabsts Conc. T. X. p. 513.

ärtlicher suchen, als in ihrer größeren Kraft und in ihrer ausgedehnteren Würksamkeit? Diese ausgedehntere Würksamkeit mußte es aber auch deßwegen dem neuen Ablaß um so mehr zu trauen, weil er an eine so viel größere und schwerere Bedingung als jeder andere, den man vorher gekannt hatte, angeknüpft worden war. Es war ja nichts geringeres, als das Leben selbst, das man daran wagen mußte, um ihn zu erlangen. Doch es mußte dabey für die Sache Gottes gewagt werden. Es war die Palme des Märtyrerthums, welche dabey errungen werden konnte: was war also glaublicher, als daß auch Gott selbst einen höheren Werth darauf setzen, und schon den Entschluß dazu einem jeden für alles andere, was er sonst fordern könnte, anrechnen würde? Was aber bedurfte es auch mehr, um das Volk auf den Wahn zu bringen, daß man durch die bloße Theilnahme an einem Kreuzzug aller seiner Sünden ohne weitere Mühe mit einemmahl quitt werden könne, daß jeder, der dabey umkomme, unmittelbar von dem gelobten Lande aus in den Himmel fahren werde, und daß ihm alles dieß durch den neuen von

dem

dem Pabst und von der Kirche ausgelobten Ablaß verbürgt sey.

§. 9.

Doch es darf nicht verschwiegen werden, daß auch von der Kirche selbst, wenigstens von ihren Ablaß-Predigern und Kreuz-Zugs-Aposteln, diesem Vorurtheil jetzt schon vielfach nachgeholfen wurde. Um den Eifer des Volks dafür stärker zu entflammen, legte man es geflissentlich darauf an, ihm von der Belohnung, die es sich dadurch verdienen könne, höhere Begriffe beyzubringen. Sagte ihm denn nicht selbst der heilige Bernhard vor, daß jedem Kreuzfahrer durch den ihm von der Kirche verliehenen Ablaß der Himmel auf das unfehlbarste zugesichert werde [5]), ja daß jeder, der mit diesem Ablaß ausgerüstet sey, auf das gewisseste hoffen könne, noch reiner von Sünden aus der Welt zu gehen, als er auf die Welt gekommen sey? Damit wollte allerdings der hei-

5) S. Bernhardi Ep. CCCLXIII. Ad Orientalis Franciae Clerum et populum. Opp. T. I. p. 329.

heilige Bernhard nicht sagen, daß der roheste und lasterhafteste Sünder weiter nichts zu thun habe, um den Himmel zu verdienen, als ein Paar Türken im Orient todt zu schlagen, oder sich von ihnen todtschlagen zu lassen. Er sagte ihm selbst auch dazu — wenigstens sagte er es ihm nach dem unglücklichen Ausgang des Zuges, den er zusammengepredigt hatte, sehr stark hinten nach [6]), — daß keine Gnade Gottes und kein Seegen der Kirche an Menschen haften könne, die nicht bey ihren äußeren Buß-Uebungen auch innerlich der Sünde entsagt, und den festen Vorsatz sich zu bessern gefaßt hätten. Aber je willkommener das erste der Menge war, desto allgemeiner überhörte sie das letzte, und desto leichter konnte sie es auch

deßs

6) S. Ep. CCLXXXVIII. Opp. T. I. p. 278. und im Eingang seines zweyten Buchs De Consideratione ad Eugenium Papam eb. das. p. 421. Doch er hatte es ihnen würklich auch vorausgesagt, denn in dem angeführten Brief ad Clerum et populum Franciae war ausdrücklich von ihm erinnert worden, daß der Ablaß nur denjenigen würklich nutzen könne, qui corde contrito peccatorum confessionem fecerint.

deßwegen überhören, weil ihr doch das erste von der Mehrheit ihrer Pfaffen und Mönche gewöhnlich ohne das letzte vorgesagt wurde.

§. 10.

Was aber für Folgen daraus entsprangen? und wie vernichtend dieser unseelige Wahn für den Ueberrest von sittlicher Religiosität wurde, der sich bis jetzt noch unter den Layen erhalten hatte? — dafür darf man die Beweise nicht erst aus der ganzen Geschichte des Zeitalters zusammensuchen, sondern die besondere Geschichte der Kreuz-Züge selbst stellt die schreyendsten dafür auf. Die frommen Kreuzfahrer, die es wohl größtentheils ehrlich glauben mochten, daß sie eine fromme und religiöse Rührung zu ihrem Entschluß bewogen habe, bezeichneten überall, wo sie hinkamen, ihre Pfade mit Gräueln, eröffneten schon den ersten ihrer Züge mit Gräueln, vor deren bloßer Erzählung die Menschheit zurückbebt [7]).

In

7) Man denke nur an die Juden-Metzeley, womit sie diesen Zug eröffneten, und selbst bey diesen nur an die Hunderte von Juden-Weibern

und

In ihren heiligen Lagern kam es nicht nur jeden Tag unter ihnen selbst zu den empörendsten Ausbrüchen jener wilden Leidenschaften, die durch ihr Vorhaben selbst bey ihnen gereizt und genährt wurden, zu Ausbrüchen der brutalsten Mord- und Raubsucht, sondern die Ausschweifungen der schändlichsten Wollust, der unnatürlichsten Unzucht, und der frechsten Schwelgerey gehörten darinn — nur abwechselnd mit heiligen Litaneyen und Prozessionen, bey denen die Fahne des Kreuzes herumgetragen wurde, — dermaßen zur Ordnung des Tages, daß sie selbst der wahrhaftig fromme Ludwig in dem seinigen nur beseufzen und verabscheuen, aber nicht verhindern konnte [8]).

Wie

und Kindern, welche sie zu Maynz in dem Pallast des Erzbischoffs verbrannten.

8) "Les Barons — erzählt der ehrliche Joinville — Chevaliers et autres se prindrent à faire grans banquetes les uns aux autres. Et le commun peuple se print à violer et forcer femmes et filles, car il fallut, que le Roi en donnat congié à tout plain de ses gens et officiers. Car ainsi, que le bon Roi me dit, il trouva jusques à ung jet

Wie aber hätte dieser rasende Widerspruch statt
nden können, wenn das arme Volk nicht von
em Wahne verblendet gewesen wäre, daß es
hon allein durch den von ihm verdienten Ab-
laß gegen alle Folgen seiner Handlungen gesi-
chert, und von allem weiteren, was es Gott
und der Kirche noch sonst schuldig seyn möchte,
dispensirt sey?

§. II.

Doch nun kam bald ein anderer Umstand
hinzu, der das Uebel noch vergrößerte. Das
von der Kraft des neuen Ablasses, oder das
aus Veranlassung der Kreuzzüge aufgefaßte
Vorurtheil von der Kraft des Ablasses dehnte
sich bald von selbst auf jeden Ablaß aus, den
man von der Kirche um irgend einen Preis
erhalten könne. Sobald sich die Kreuzzugs-
Schwärmerey etwas abgekühlt hatte, so ver-
lohr es zwar selbst in Beziehung auf diese
eine Kraft; denn man fand doch den Reitz

davon

jet de pierre pres et à l'entour de son pavillon
plusieurs bordeaux, que ses gens tenoient." S.
Collection des Memoires à l'hist. de France T. I.
p. 74.

davon nicht mehr stark genug, um sich da-
durch in den Orient ziehen zu lassen; [illegible]
der Glaube an die Kraft des Ablasses [illegible]
nicht abgenommen. Man fing also jetzt [illegible]
und wieder an, einen andern Gebrauch [illegible]
zu machen, da er zu jenem unmittelbaren [illegible]
den war, und glaubte nun [illegible]
gut zur Theil[illegible] an jeder [illegible]
Unternehmung, mit welcher der Kirche ge[illegible]
war, als zu der Annahme des Kreuzes [illegible]
durch bewegen zu dürfen. Dieß gelang [illegible]
alle Erwartung; aber durch ihren glückl[illegible]
Erfolg ließ man sich zu dem unmäßigen
Mißbrauch davon hinreißen. Nachdem man
einigemahle erfahren hatte, daß sich das [illegible]
durch das Versprechen eines Ablasses zu [illegible]
len, was es nur nicht gar zu beschwerlich fand,
wie z. B. auch selbst noch zu einem Kreuzzug
gegen die Ketzer im südlichen Frankreich, brin-
gen ließ, so verschwendete man ihn bald bey
den geringfügigsten und unbedeutendsten Veranlas-
sungen, und machte es dadurch einem jeden
so leicht, sich damit zu versorgen, daß er
ihn fast gar nichts mehr kostete.

§. 12.

Wenn jetzt ein Bischoff eine verfallene Kirche in seiner Diöcese reparirt, oder einen abgebrannten Kirchthurm wieder aufgeführt, oder auch wohl eine neue Burg für sich selbst gebaut, eine Brücke über einen Strohm, der durch seine Besitzungen floß, geschlagen, oder einen seiner Wälder umzäunt haben wollte, so machte er nur bekannt, daß jeder, der zu dem guten Werk etwas beytragen würde, verhältnißmäßigen Ablaß dafür bekommen sollte [9]. Doch in kurzer Zeit trieb man das Spiel noch weiter. Um nur einer neuen Capelle, die man hier oder da hingepflanzt, um einer angeblichen Reliquie, die man an einem Ort gefunden, um einem Altar, den man zur Ehre eines neuen Heiligen aufgerichtet, oder einem Wunder-Bild, das man auf einem andern aufgestellt hatte, Zulauf und Credit zu verschaffen, bot man für jeden, der in der Capelle ein Paar Vater Unser, oder den englischen Gruß ein Dutzendmahl beten, zu der Reliquie wallfahrten, und auf den Altar ein Opfer legen wür-

9) S. *Morinus* De Disciplina eccl. in admin. sacramento Poenitent. L. X. c. 20. n. 2. flgd.

würde, eben so viel Ablaß aus. Nun s
es zwar nicht immer vollkommener W
seyn, was man dafür ausspendete.
schien selbst bey dem Abmessen und Abw
der ausgelobten Ablaß-Prämien eine sehr s
same Genauigkeit zu affectiren; aber unm
lich vergrößerte sich doch der Maaßstab im
mehr, den man dabey zum Grund legte.
das nehmliche angeblich-fromme Werk, wo
ehemahls die Kirche höchstens einen vierz
oder sechszigtägigen Ablaß versprochen —
hieß — wofür sie den Nachlaß einer vierz
oder sechszigtägigen Buße bewilligt hatte, s
man jetzt einen hundert- und tausendjährig
Ablaß aus [10]), und da man zu gleicher Z
die Mittel, ihn zu verdienen, immer m
vervielfältigte, so war es doch jedem mögli
gemacht, sich fast jeden Augenblick so viel d
von anzuschaffen, als er nach der möglich
sichersten Berechnung seines Bedarfs nur irgen
brauchen zu können glaubte.

§. 13.

10) S. *Espenii* Opp. T. I. p. 477.

§. 13.

Daß nun von jetzt an die ganze ältere Buß- und Pönitenz-Praxis völlig in Abgang kam, oder daß sich niemand mehr auch nur denen Bußen unterzog, die man allmählich im neunten und zehenten Jahrhundert gegen die strengeren älteren ausgetauscht hatte, dieß war ja wohl in der natürlichsten Ordnung. Wofür hätte man sich dann jetzt noch damit beschweren sollen, da man so viel leichter abkommen konnte [11]? Und konnte nicht nach der Anweisung der Kirche selbst jeder, der sich nach den Gesetzen und nach der Ankündigung seines Beicht-Priesters einer Buße zu unterziehen hatte, mit dem Ablaß abkommen, den er sich nach seiner Bequemlichkeit durch irgend eine der tausend Handlungen, für die er jetzt zu haben war, verdienen mochte?

§. 14.

Doch diese Folge, die zunächst daraus entsprang, war vielleicht nicht so schlimm, als sie

11) "Stupidissimus quisque — sagt *Morinus* mit Recht — ad hanc consequentiam intelligendam erat idoneus. L. X. c. 20. nr. 3."

sie schon zuweilen vorgestellt worden ist. Es mochte kein grosses Unglück seyn, daß die Praxis des alten äußeren Buß-Wesens einmahl vollends in Abgang kam, denn sie war längst dem Zustand der Gesellschaft und dem Geist der Zeit nicht mehr angemessen. Auch waren ohnehin nur noch die Formen davon zurück geblieben; durch die falschen Grundsätze aber, die sich allmählig daran angehängt hatten, war vielleicht für ächte christliche Sittlichkeit im Ganzen mehr vorborben worden, als ihre Buß-Uebungen im besondern jemahls gut gemacht hatten. Daß hingegen durch die neue Praxis der vervielfältigten Ablässe auch der falsche Wahn von ihrer Würksamkeit mehr verstärkt und weiter verbreitet wurde, und daß sich das Volk dabey immer tiefer in das Vorurtheil hinein arbeitete, man bedürfe nichts als Ablaß, um ganz sicher und ruhig sündigen zu können — dieß war die unseeligste Folge davon, denn dadurch wurde die ganze Denkungs-Art des Zeitalters vergiftet.

§. 15.

§. 15.

Deßwegen muß aber aus Billigkeit sogleich gesagt werden, daß doch der Kirche nicht dabey zur Last gelegt werden darf. Sie ja selbst noch manches, um die Layen von n Wahn abzubringen. Sie kündigte es fortdauernd bey ihren ausgebotenen Inu enzen ausdrücklich an, daß sie nur dem :haftig bußfertigen, also auch zur Besserung hlossenen Sünder zu gut kommen könnten sollten. Sie gab selbst durch die neuen nen ihrer auf hunderte und tausende von :en ausgestellten Ablaß-Patente am deut en zu erkennen, daß dabey ihrer Absicht nur an einen Nachlaß der zeitlichen, entr r in diesem Leben oder im Fegfeuer für Sünde abzubüßenden Strafen gedacht wer dürfe; und dann mußte ja noch außer jenes unseelige Vorurtheil von ihrer Kraft de durch ihre Vervielfältigung zuletzt am ffeiten überwältigt werden. Darauf war reylich von Seiten der Kirche nicht dabey sehen, aber wer möchte nicht glauben, daß azu hätte kommen müssen? War es denn lich, daß die Waare, mit welcher der

Markt

Markt so unnatürlich überladen wurde, ihren Credit behalten, oder war es möglich, daß selbst der dummste Pöbel den Glauben an die Kraft des Ablasses behalten konnte, wenn er ihm von allen Seiten her um den elendesten Spott-Preis und alle Tage um einen elenderen angeboten wurde? Indessen kam es doch für jetzt noch nicht dazu, ja es verflossen noch zwey Jahrhunderte, ehe es dazu kam; aber dieß kam bloß daher, weil dem Volk selbst mit dem Glauben gedient war.

§. 16.

Aus dem nehmlichen Grund muß endlich noch dazugefügt werden, daß den Päbsten im besondern, wenigstens den Päbsten dieser Periode, von den unseeligen Folgen des Unwesens am wenigsten zur Last gelegt werden darf. Einige der weiseren und besseren unter ihnen machten sich eine sehr ernsthafte Angelegenheit daraus, reinere und fruchtbarere Vorstellungen von der Würksamkeit und Würkungs-Art des kirchlichen Buß-Instituts überhaupt in Umlauf zu bringen, und das Irrige und Schädliche, das sich in den Begriffen des Volks damit ver-

ermischt hatte, zu berichtigen [12]). Gegen die Vervielfältigung und die Mißbräuche der Indulgenzen begnügten sie sich aber nicht bloß zu eifern, sondern da sie vorzüglich von den Bischöffen herrührten [13]), so machte es Innocenz III., um dem Uebel am gewissesten ein Ziel zu setzen, zum ganz neuen Recht, daß kein Bischoff die Macht haben sollte, einen weiteren als vierzigtägi-

12) Mit dem eifrigsten Ernst that dieß schon Gregor VII. in einem Brief ad Britannos Ep. L. VII. ep. 10. worinn er ihnen die richtigste und zugleich faßlichste Beschreibung von demjenigen machte, was zu der wahren Buße gehöre. Eben so treffend beschrieb Urban II. auf der Synode zu Melfi, was eine falsa poenitentia sey, indem er in einem eigenen Canon davor warnte. Can. 16.

13) Die Päbste selbst hatten in der That bey der Ertheilung von Indulgenzen bis in das dreyzehnte Jahrhundert hinein sehr viele Mäßigung gezeigt, und bey jeder andern Gelegenheit als bey den Kreuzzügen, jedesmahl einen viel eingeschränkteren Ablaß als die Bischöffe ausgeboten. Dieß konnte Baronius durch mehrere Beyspiele darthun, die man würklich für entschei-

 dend

tägigen Ablaß zu ertheilen [14]); und wenn er auch schon mehr als einen Zweck dabey haben mochte, ja wenn auch schon seine spätern Nachfolger das Monopol, das er ihnen damit in die Hände gespielt hatte, auf eine noch schamlosere Art benutzten, als es jemahls von den Bischöffen geschehen war, so war es doch eben dieser Pabst, der zu gleicher Zeit eine neue Ordnung in das Beicht-Wesen brachte, durch welche von dem Unheil, das die Indulgenzen anrichteten, wiederum sehr viel gut gemacht wurde.

§. 17.

Durch Innocenz III. wurde die Verpflichtung des jährlichen Beichtens eingeführt, denn er machte es zum allgemeinen Kirchen-Gesetz, daß

dend halten darf. S. Annal. a. d. Jahr 1177. nr. 49.

14) S. Decretal. L. V. Tit. XXXVIII. c. 14. "Quia per indiscretas et superfluas indulgentias — dieß führte der Pabst als Grund des Dekrets an — quas quidam ecclesiarum Praelati facere non verentur, et claves ecclesiae contemnuntur, et poenitentialis satisfactio enervatur."

r Laye wenigstens einmahl des Jahrs
e Sünden beichten, und zwar seinem
Priester beichten müsse [15]). Schon
ren Zeiten hatte man dieß zu erzwin-
cht, und über der letzten Bestimmung
ar besonders in Ansehung aller Geist-
id Mönche, also in allen Stiftern und
mit sehr eifriger Strenge gehalten wor-
Ansehung der Layen aber war das
esetz im Verlauf des zwölften Jahrhun-
id vielleicht schon früher in Vergessen-
ommen. Innocenz hingegen gab ihm
: eine neue allgemein verbindende Kraft,
dabey solche Einrichtungen, durch die
reichend gesichert wurde, daß es nicht
: wieder in Abgang kommen dürfte,
er brachte noch im besondern eine ei-
ırichtung dabey an, durch welche das
eicht-Wesen erst recht wohlthätig und
:iblich wohlthätig gemacht werden konnte.

§. 18.

onc. Lateran. IV. can. 21. "Omnis utriusque
fidelis postquam ad annos discretionis per-
it, omnia sua peccata saltem semel in anno
:io Sacerdoti confiteatur."

§. 18.

In dem nehmlichen Dekret, wodurch Pabst alle Layen zu der jährlichen Oster-B verpflichtete, wieß er auch die Beicht-V an, wie sie sich ihrerseits dabey zu bene und was sie sich zum Hauptzweck zu m hätten. Sie sollten sich — verlangte nicht bloß damit begnügen, die Bekenntni Beichtenden anzuhören, und ihnen für Sünde die in den alten Canonen oder in Beicht-Spiegeln darauf gesetzte Pönitenz zulegen, sondern sie müßten sich auf da gelegenste bemühen, durch weiteres Frage Nachforschen eine genaue Kenntniß von ganzen äußern und inneren Zustand des tenden zu bekommen, damit sie ihm durc zweckmäßigere, seinen Bedürfnissen ange nere und auch mehr auf das Ganze seine stands-gehende Belehrung nützlicher werden ten [16]). Daß die Anweisung mißbrauc

16) Sacerdos sit discretus et cautus — dili inquirens et peccatoris circumstantias et p quibus prudenter intelligat, quale debeat e bere consilium, et cujusmodi remedium adh diversis experimentis utendo ad salvandum aegrot

daß dadurch die Beichte in eine für die Layen höchstkläſtige Inquisition verwandelt, und da man ihnen dabey das wissentliche Verschweigen einer einzigen Sünde zur Tod-Sünde gemacht hatte, noch in andern Hinsichten höchst drückend für sie werden konnte, dieß mochte sich allerdings dabey voraussehen lassen; aber wenn es doch zugleich gewiß war, daß die Einrichtung unter der Leitung und in den Händen weiser und frommer Männer, die sich das Zutrauen, die Liebe und die Achtung ihrer Beichtkinder zu erwerben wußten, unermeßlich heilsam werden mußte, wenn sie das einzige, durch alle Zeit-Umstände angezeigte Mittel war, durch daß sich noch auf die Menge mit einem wahrscheinlichen Erfolg würken ließ, durfte sich wohl der Pabst durch die vorausgesehene Möglichkeit ihres Mißbrauchs abhalten lassen, sie zu machen? Auf alle Fälle war es wenigstens ein Glück für die Menschheit und für die Religion, daß sich Innocenz nicht dadurch abhalten ließ, denn von seiner Zeit an wurde des Guten so unbeschreiblich viel dadurch gewürkt, und wird zuverläſſig noch fortdauernd so viel dadurch gewürkt, daß das Schlimme, das

 aus

aus ihrem Mißbrauch oder aus ihrem unweisen und zweckwidrigen Gebrauch entsprang, nicht in Vergleichung damit kommen kann.

Kap. VI.

Neue Bestimmungen, die in dieser Periode in das kirchliche Matrimonial-Recht, über die Hindernisse der natürlichen und geistlichen Verwandschaft, wie der Affinität, über Sponsalien, über Ehescheidungen, und über die Formalität der Proclamationen hineingebracht werden.

---

§. 1.

Weniger bemerkungswehrt ist dasjenige, was die Kirche in diesem Zeitraum in Beziehung auf das Ehe-Wesen der Layen zu reguliren, also in ihrem Matrimonial-Recht zu verändern für gut fand. Da sich jedoch dieß letzte jetzt größtentheils in die Form hineinbildete, welche es hernach fortdauernd behielt, und da sich doch auch in einigen der darinn angebrachten neuen Bestimmungen der Geist einer weiseren

und

und einer milderen Gesetzgebung schon auf eine nicht unerfreuliche Art ankündigte, so mag es immer der Mühe werth seyn, einige der bedeutendsten zu berühren, deren erleichternde und deren drückende Würkung am allgemeinsten gefühlt werden mußte.

§. 2.

Am merkwürdigsten ist in dieser Hinsicht eine Erscheinung, auf die man sogleich zu Anfang dieser Periode stoßt. Etwas nach der Mitte des eilften Jahrhunderts schien auf einmahl ein ganz neuer Abscheu vor incestuösen Heyrathen die Kirche ergriffen zu haben, denn sie vollzog nicht nur mit einer unerbittlicheren Strenge als jemahls die dagegen vorhandenen Gesetze, sondern sie schärfte sie auf eine ganz unnatürliche Art, indem sie den Heyraths-Hindernissen, die aus der natürlichen Verwandtschaft entspringen sollten, eine höchst ungeheure Ausdehnung gab, und dadurch eine Menge von Ehen für incestuös erklärte, denen man nie vorher diesen Charakter beygelegt hat.

Durch die Zeit-Geschichte wird man schlechterdings nicht einmahl auf eine Vermu-

 thung

thung über die Ursachen gebracht, welche diese Strenge erzeugt oder motivirt haben konnten. Man hat keine Spur, daß damahls oder das kurz vorher Heyrathen dieser Art häufiger als sonst vorgekommen seyn möchten; aber die seltsame Ursache der Erscheinung findet sich in der wissenschaftlichen Rechts-Geschichte des Zeitalters, denn sie entsprang höchst wahrscheinlich bloß aus einem Mißverstand der alten Rechts-Sprache, oder aus einer neuen Sprache, die man in die kirchliche Rechts-Wissenschaft eingeführt hatte.

§. 3.

In der Sprache des älteren kirchlichen und bürgerlichen Ehe-Rechts wurden die verbotenen Verwandtschafts-Grade in der Seiten-Linie immer nach der Anzahl der Personen berechnet, die zwischen dem gemeinschaftlichen Stamm-Vater und denjenigen, deren Verwandtschafts-Grad ausgedrückt werden sollte, in der Mitte lagen; nach der Mitte des eilften Jahrhunderts gewöhnte man sich hingegen daran, sie nach der Anzahl der Generationen zu berechnen, wobey dann nach der neuen Berechnungs-Art, die man in der Folge die

kano-

kanonische nannte, immer nur halb so viel Grade als nach der älteren bürgerlichen herauskommen konnten. Nun war bekanntlich zwischen dem Ende des sechsten und dem achten Jahrhundert das Impediment der Verwandtschaft schon bis zum siebenten Grad ausgedehnt worden; allein bey der Annahme der neuen Berechnungs-Art vergaß man zuerst den Umstand, daß dieser Grad nach einer andern Art zu zählen bestimmt war, und brachte dadurch eine eben so große als beschwerliche Absurdität in das kirchliche Recht hinein. Als im eilften Jahrhundert die neue kanonische Komputation in Gebrauch gekommen war, so zählten die Leute auch jenen siebenten Grad, den sie in älteren Gesetzen verboten fanden, nach ihrer neuen Rechnungs-Art, und brachten damit heraus, daß Heyrathen bis zum vierzehnten Grad der bürgerlichen Komputation verboten seyen, weil der siebente Grad ihrer neuen kanonischen würklich mit dem vierzehnten jener älteren zusammentraf [1]).

§. 4.

1) S. *J. H. Böhmer* Jus eccl. Protest. T. IV. L. IV. t. 14. p. 132. flgd.

§. 4.

Ueber die eigentliche Eintritts-Epoche dieser Verwirrung ist man nicht ganz im klaren; nur weiß man mit Gewißheit, daß die neue kanonische Komputation im eilften Jahrhundert von dem Pabst Alexander II. recht förmlich sanktionirt wurde [2]). Man weiß noch dabey, daß vorzüglich der Kardinal Peter Damian das meiste dazu beitrug, ihr diese Sanction zu verschaffen [3]), und man kann vermuthen, daß der allgemeinere Gebrauch davon jetzt auch noch durch das Ansehen einiger andern kirchlichen Haupt-Personen des Zeitalters begünstigt wurde, die zugleich, wie z. B. Anselm von Canterbury, als Gelehrte in der größ-

2) S. Decr. cauf. XXXV. cap. 2. qu. 5. Daß schon früher einzelne Bischöffe und auch wohl einzelne Synoden darnach gerechnet hatten, ist ja wohl glaublich, aber auch von Böhmer in der Note zu jenem Dekret bewiesen worden.

3) Er verklagte darüber die Rechts-Gelehrten von Ravenna, welche nach der bürgerlichen Komputation die Grade berechneten, in einem Opusculo De parentelae gradibus. S. *Petri Dam.* Opp. T. III. p. 77.

rößten Achtung standen [4]); aber dieß läßt ich dabey kaum begreifen, wie man die unerträgliche Last, welche daraus erwachsen mußte, ast anderthalb Jahrhunderte aushalten konnte.

§. 5.

Durch die unnatürliche Ausdehnung, welche das Hinderniß der Verwandtschaft dadurch erhielt, mußte es ja wenigstens in kleineren Oerern fast physisch unmöglich gemacht werden, daß zwischen den darinn angesessenen Personen noch eine Heyrath zu Stande kommen konnte, denn in solchen Oertern mußten alle Einwohner, und wohl noch näher als in dem äußersten der verbotenen Grade mit einander verwandt eyn. Alle Tage mußten also auch solche unnatürliche Proceduren nöthig werden, wie sie ine Synode zu Troja in Apulien im Jahr 1089.

4) Doch wollte Anselm das Verwandtschafts-Hinderniß nur bis auf den sechsten Grad ausgedehnt haben. S. Conc. T. X. p. 736. Seine besondere Ansicht von den Ursachen des Verbots solcher Heyrathen, wovon er seiner Behauptung nach nirgends die Gründe gefunden habe, s. eb. das. p. 734. 735.

1089. unter Urban II. verfügte [5]): doch die Beschwerde mußte nothwendig von allen Ständen und Volks-Klassen, wenn auch nicht in gleichem Grade gefühlt werden, daher mußten wohl auch die Klagen darüber zuletzt allgemein und dringend genug werden, um endlich eine Aenderung zu erzwingen. Diese hatte dann die Kirche Innocenz III. zu danken, der auf seiner großen Lateranensischen Synode vom Jahr 1215. das Heyraths-Hinderniß der Verwandtschaft mit eben so viel Klugheit als Mäßigung wieder auf den vierten Grad einschränkte [6]) und zurücksetzte, wobey es dann fortdauernd stehen blieb.

§. 6.

5) S. Conc. T. X. p. 475. Der Bischoff sollte alle verheyrathete Einwohner des Orts zusammenkommen, und nicht nur jeden für sich selbst, sondern auch noch für jeden zwey oder drey seiner Nachbaren schwören lassen, daß ihnen keine allzunahe Verwandtschaft zwischen ihm und seiner Frau bekannt sey.

6) Conc. Lateranens. IV. can. 50. Auch Decretal. L. IV. Tit. XIV. c. 8.

§. 6.

Doch das kirchliche Matrimonial-Recht
te diesem Pabst noch eine zweyte Verbesse-
ng dieser Art zu danken, denn er schränkte
h das Impediment der Affinität oder Schwä-
schaft auf eine eben so wohlthätige Art ein.
s Hinderniß, das man ehemahls im bür-
lichen Römischen Recht gar nicht kannte,
r unvermerkt in der Kirche eben so weit als
Verwandtschafts-Hinderniß ausgedehnt wor-
, also schränkte Innocenz schon dadurch,
er dieß letzte auf den vierten Grad zu-
kzog, auch jenes ein. Doch er half zugleich
h einem andern Unfug ab, den man mit
er Affinität getrieben hatte. Man hatte
nählig mehrere Arten von Affinität erfunden,
man in der Rechtssprache des Zeitalters
h der copula prima, secunda und tertia
lte, und darüber war man zuletzt in den
auben hineingekommen, daß auch alle diese
y Arten ein Heyraths-Hinderniß machen
ßten. Dieß räumte aber Innocenz gleich-
ßig hinweg, indem er ebenfalls durch seine
eranensische Synode erklären ließ, daß nur
Affinität der ersten Art ein Hinderniß ma-
chen,

1089. unter Urban II. verfügte [5]): doch die Beschwerde mußte nothwendig von allen Ständen und Volks-Klassen, wenn auch nicht in gleichem Grade gefühlt werden, daher mußten wohl auch die Klagen darüber zuletzt allgemein und dringend genug werden, um endlich eine Aenderung zu erzwingen. Diese hatte dann die Kirche Innocenz III. zu danken, der auf seiner großen Lateranensischen Synode vom Jahr 1215. das Heyraths-Hinderniß der Verwandtschaft mit eben so viel Klugheit als Mäßigung wieder auf den vierten Grad einschränkte [6]) und zurücksetzte, wobey es dann fortdauernd stehen blieb.

§. 6.

5) S. Conc. T. X. p. 475. Der Bischoff sollte alle verheyrathete Einwohner des Orts zusammenkommen, und nicht nur jeden für sich selbst, sondern auch noch für jeden zwey oder drey seiner Nachbaren schwören lassen, daß ihnen keine allzunahe Verwandtschaft zwischen ihm und seiner Frau bekannt sey.

6) Conc. Lateranens. IV. can. 50. Auch Decretal. L. IV. Tit. XIV. c. 8.

§. 6.

Doch das kirchliche Matrimonial-Recht
atte diesem Pabst noch eine zweyte Verbesse-
ung dieser Art zu danken, denn er schränkte
uch das Impediment der Affinität oder Schwä-
erschaft auf eine eben so wohlthätige Art ein.
Dieß Hinderniß, das man ehemahls im bür-
erlichen Römischen Recht gar nicht kannte,
war unvermerkt in der Kirche eben so weit als
as Verwandtschafts-Hinderniß ausgedehnt wor-
en, also schränkte Innocenz schon dadurch,
aß er dieß letzte auf den vierten Grad zu-
ückzog, auch jenes ein. Doch er half zugleich
och einem andern Unfug ab, den man mit
iesen Affinität getrieben hatte. Man hatte
llmählig mehrere Arten von Affinität erfunden,
ie man in der Rechtssprache des Zeitalters
ach der copula prima, secunda und tertia
ählte, und darüber war man zuletzt in den
Glauben hineingekommen, daß auch alle diese
rey Arten ein Heyraths-Hinderniß machen
müßten. Dieß räumte aber Innocenz gleich-
mäßig hinweg, indem er ebenfalls durch seine
ateranensische Synode erklären ließ, daß nur
die Affinität der ersten Art ein Hinderniß ma-

chen,

chen, die zwey andern Gattungen aber für die Zukunft keine Würkung mehr haben sollten [7].

§. 7.

Hingegen ließ leider! dieser Pabst ein anderes höchst gravirendes, nehmlich das absurde Impediment der geistlichen Verwandtschaft nicht nur noch bestehen, sondern er machte es, freylich nur zufällig, noch drückender als es vorher gewesen war. Dieß Hinderniß war im eilften Jahrhundert bereits so weit ausgedehnt, daß sich nicht nur die Tauf-Pathen niemahls mit denjenigen, deren Tauf-Zeugen sie gewesen waren, sondern auch nicht mit ihren Eltern verheyrathen durften. Außer diesem hatte noch der Kompilator Gratian im zwölften Jahrhundert unter dem Namen des Pabsts Zacharias einen alten Canon gefunden, worinn auch verboten wurde, daß niemand ein Mädchen, das er aus der Taufe gehoben habe, mit seinem Sohne verheyrathen dürfe. Der Canon war offenbar unächt, und wurde schon von Gratians ältesten Glossatoren dafür erkannt; dennoch bestätigte Innocenz das darinn enthaltene

7) Conc. Later. IV. c. 50.

ne Verbot durch ein eigenes Decret vom Jahr 1202. Gregor IX. aber dehnte im Jahr 1235. durch ein anderes Decret das Impediment dieser geistlichen Verwandtschaft noch so weit aus, daß auch die Kinder der taufenden Priester niemahls eine Person heyrathen durften, die von ihren Vätern getauft worden war [8], und dieß blieb dann bis auf die Tridentinische Synode herab beständiger Rechts-Gebrauch in der Kirche.

§. 8.

Indessen gab es doch — was auch nicht unbemerkt bleiben darf — eine Seite, von welcher die Vermehrung und Ausdehnung der Heyraths-Hindernisse dieser Gattung wohlthätig wurde, weil sie zuweilen eine Auskunft gegen ein anderes Uebel anbot, das man in diesem Zeitalter noch unerträglicher zu finden schien. Dieß Uebel bestand in der völligen Un-

auf-

8) S. Decretal. L. IV. Tit. XI. cap. 7. 8. Doch schon etwas früher hatte man ja sogar eine compaternitatem per catechismum contractam erfunden, aus welcher auch eine cognatio spiritualis erwachsen sollte. c. 5.

auflöslichkeit, welche die Ehen bekommen hatten; denn vom zehnten Jahrhundert an war es allmählig allgemein angenommen worden, daß eine solutio matrimonii — eine würkliche Auflösung des ehelichen Bandes, in gar keinem Fall statt finden könne. Man konnte also im unglücklichsten Ehestand nur durch eine Separation oder Trennung sich helfen, aber keine völlige Erlösung mehr, als nur von dem Tode erwarten. Hingegen die Menge von sogenannten Impedimentis dirimentibus, die man eingeführt, und die Ausdehnung, die man ihnen gegeben hatte, half Tausenden unglücklicher Eheleute noch früher als der Tod, und ersparte ihnen den Verdruß und die Mühe des Wartens.

§. 9.

Wenn jetzt ein Mann seiner Frau oder eine Frau ihres Mannes gar zu müde war, so durften sie nur nachforschen oder nachforschen lassen, ob kein dirimirendes Impediment zwischen ihnen statt gefunden habe, das nach den Gesetzen ihre Heyrath hätte verhindern sollen. Bey der Menge und Ausdehnung dieser Impedimente konnte man darauf wetten, daß

man

man immer bey funfzig Paaren unter Hunderten zuverlässig eines finden würde, das sie vor der Heyrath würklich und ehrlich nicht gekannt hatten, weil man sich freylich vor der Heyrath nicht so genau darnach umgesehen haben mochte: fand sich aber jetzt hintennach eines, so war dem leidenden Theil eben so leicht als vollständig geholfen. Auf die bloße Verifikation des Impediments mußte der geistliche Richter nicht nur die Ehe trennen, sondern sie für ganz nichtig erklären, denn durch jedes Hinderniß dieser Art wurde ja eine Heyrath ganz ungültig und nichtig gemacht. Dabey machte man sonst so wenig Umstände *), und in den schein-bar

*) Wie wenige Umstände man in einem solchen Fall selbst bey der Trennung königlicher Ehen machte, beweißt am auffallendsten die Scheidung Ludewig's VII. von Frankreich von seiner Gemahlin Eleonore, auf welche im Jahr 1152. von einer Synode zu Beaugenci auf den ersten Beweis erkannt wurde, den man ihr von der zwischen ihnen bestandenen Verwandtschaft vorgelegt hatte. S. Gesta Ludov. VII. bey du Chesne. T. IV. p. 411.

dar wichtigsten Fällen einen so kurzen Proceß, daß man sich auf diesem Wege nicht nur auf die würksamste, sondern auch auf die wohlfeilste Art helfen konnte: allein daraus entsprang ein anderes Uebel, das von unendlich schlimmerer Art war.

§. 10.

Durch die Leichtigkeit, womit man sich auf diesem Wege dem Joch des Ehestands entziehen konnte, und durch diese Leichtigkeit allein ließen sich jetzt tausende dazu verführen, die sonst nie daran gedacht haben würden, wobey dann gewiß noch sehr oft die empörendsten Ungerechtigkeiten begangen wurden. Aber tausend Heyrathen — und dieß war das noch schlimmere — wurden jetzt auf die bloße Speculation hin geschlossen, daß man sie wieder auf jenem Wege zerreißen lassen könnte, sobald man seine Convenienz dabey finden, oder die temporäre Convenienz sich gemacht haben würde, auf die allein dabey abgesehen war. Aus zahllosen Beyspielen in der Geschichte des Zeitalters muß man schließen, daß man nur allzuoft auch Betrug und Meineyd dabey zu Hülfe nahm; doch

ch schon durch das schändliche Spiel, das bey mit dem Heyrathen getrieben wurde, m es bald dahin, daß der Ehestand mit al- r Sicherheit auch alle Heiligkeit verlor, und rinn darf man sicherlich eine der Haupt-Quel- n des sittlichen Verderbens suchen, das sich diesem Zeitraum durch alle Stände und lassen der Gesellschaft so allgemein verbreitete.

§. 11.

Desto weniger läßt sich begreifen, wie man ter diesen Umständen auf die neuen Bestim- ungen verfallen, oder eine Würkung von den stimmungen erwarten konnte, die man jetzt ch wegen der Sponsalien oder Ehe-Verlöb- se in das Kirchen-Recht hineinbrachte. Of- bar lag dabey die Absicht zum Grund, auch Sponsalien bindender und unauflößlicher machen, und dieß mochte wohl in einer ge- ssen Hinsicht nöthig genug seyn, denn es t sich leicht glauben, daß man damit ein n so loses Spiel wie mit den Heyrathen ost trieb. Allein allem, was man deßhalb m Gesetz machen mochte, konnte man ja eben leicht und auf die nehmliche Art wie dem

 ehe-

ehelichen Bande selbst entschlüpfen oder a
chen: was konnte also dadurch gewonne
den? Sehr vieles Unheil konnten hinge
nige dieser Bestimmungen in mehreren V
nissen des häuslichen und gesellschaftlich
bens anrichten; wenigstens hatte man bi
wiß von jener zu fürchten, durch welch
heimliche und ohne Zeugen geschlossene
salien — sponsalia clandestina — und
wissen Umständen für bindend und gült
klärt würden [10].

§. 12.

Für einen weiseren Zweck waren hi
einige Formalitäten, die man jetzt zu not
digen Erfordernissen gültiger Heyrathen m
und besonders die Formalität der Proclar
nen berechnet, welche auch noch durch
cenz III. eine legale und allgemein verbin
Sanktion erhielt. Die Anstalt war an sich
ganz neues, denn es war schon in der äl
Kirche gebräuchlich geworden, daß die
nen, die sich verheyrathen wollten, ihren
schluß der Gemeinde bekannt machen li

10) S. Decretal. L. IV. Tit. III. c. I.

da sie jedoch im Verlauf der Zeit in Abgang gekommen war, und sich nur noch in einigen, wie z. B. in den französischen Kirchen erhalten hatte [11]), so machte es Innocenz zum Gesetz, daß diese Ankündigungen überall beobachtet werden müßten, aber gab ihnen auch zugleich eine andere Bestimmung, als sie ursprünglich gehabt haben mochten. Sie müßten, erklärte er, deßwegen überall beobachtet werden, damit die unbekannten oder geheim gehaltenen Hindernisse, die bey so vielen Heyrathen einträten, desto leichter an den Tag und zu der Kenntniß der Kirche gebracht werden könnten; denn in der nehmlichen Absicht verfügte er zugleich, daß bey diesen Proklamationen jedesmahl eine hinlängliche Frist bestimmt werden müsse, innerhalb deren es einem jeden freystehen sollte, die Impedimente einer Heyrath, die ihm vielleicht bekannt geworden seyn möchten, zur Anzeige zu

11) Aus einem Dekret Innocenz III. vom Jahr 1212. ersieht man, daß auch damahls schon in Frankreich der Nahme bannum davon gebraucht wurde. De Sponsalib. c. 27.

zu bringen [12]). Erst späther wurden hingegen die genaueren legalen Bestimmungen hinzugefügt, daß diese Proklamationen immer drey Sontage oder Festtage nach einander, daß sie von dem Parochus des Bräutigams und der Braut, und daß sie nirgends anders als in der Kirche und zwar inter Missarum solennia geschehen sollten.

Kap. VII.

Neue Ketzer-Gesetze, welche die Kirche in diesem Zeitalter zu machen gezwungen wird. Veranlassungen und Umstände, durch welche man jezt erst in einen wahren Ketzer-Eifer hineinkommt.

§. 1.

Ueberhaupt mag sich wohl bey allem, was die kirchliche Gesetzgebung in diesem Zeitraum gegen

12) S. De clandest. desponsat. c 3.

gen der Heyrathen der Layen zum Recht machte, wenigstens die Absicht noch billigen, oder doch entschuldigen lassen; aber nun frage man ja nicht voraus: ob es sich auch mit ihren neuen Ketzer-Gesetzen so verhielt? Denn durch ein voreiliges Hinblicken darauf könnte man sich eine richtige Ansicht davon, und ein billiges Urtheil darüber nur allzuleicht unmöglich machen. Giebt es doch sonst hier der Fragen genug, zu denen man sich durch das neue dabey gereizt fühlen muß!

§. 2.

Bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts hinein schien man in den christlichen Staaten des Occidents noch gar nicht zu wissen, was wahrer und eigentlicher Ketzer-Eifer sey. Im vierten und fünften Jahrhundert war zwar vom Orient und von Afrika aus unter den Arianischen, Nestorianisch-Eutychianischen, Pelagianischen und Semipelagianischen Bewegungen Feuer genug herübergeworfen worden, um ihn auch hier anzuschüren; aber das Feuer hatte hier niemahls recht gefaßt, denn selbst in dem noch römisch-christlichen Italien, Spanien und Gallien

hatte man das Volk und die Layen niemahls in den Ketzer-Eifer hineinbringen können, der sich im Orient und in Afrika so leicht und so schön hatte anfachen lassen. Bey den ersten christlichen Franken und Gothen, bey den Longobarden und Angel-Sachsen war die Mühe, die man sich deßhalb gab, vollends verlohren, denn sie waren nicht nur zu roh und zu unwissend, sondern auch zu gleichgültig für ihren neuen Glauben, als daß sie in einer Abweichung davon, also in einer Ketzerey, ein würdliches Verbrechen oder ein Unglück hätten fühlen können. Doch man machte auch bald ausfindig, daß man in Ansehung ihrer von Ketzern und Ketzereyen nicht viel zu fürchten, mithin auch nicht nöthig habe, sie in einen besondern Eifer dagegen hineinzubringen.

§. 3.

Je roher und unwissender diese Menschen, und je weniger sie fähig waren, sich aus demjenigen, was man ihnen als christliche Lehre vorsagte, eine Beschäftigung für den Verstand zu machen, desto gewisser war man gesichert, daß sie nicht leicht von selbst davon abweichen

wür-

würden. Sie mußten wohl glauben, was man
hnen vorsagte, denn wie hätten sie auf etwas
anderes verfallen können; ja wenn man ihnen
m allgemeinen vorsagte, was man doch aus
Vorsicht oft genug that, daß es die entsetzlichste
Sünde sey, etwas anders zu glauben, als die
Kirche glaube, so mußte ihnen auch dieß glaub-
ich genug scheinen, denn es konnte ja für sie
aum etwas denkbares seyn, daß und wie man
twas anderes glauben könne. Durch den
ehmlichen Umstand war man aber zugleich ge-
chert genug, daß auch unter dem Klerus und
nter den Gelehrteren nicht leicht ein Verfüh-
er aufstehen würde, der als Ketzer oder Irr-
ehrer gefährlich werden könnte, denn die größere
Masse derjenigen von ihnen, die zunächst auf
as Volk würkten, seine Pfarrer und Mönche,
atten ja meistens an Geistes-Bildung und
Kenntnissen weiter nichts vor ihm voraus, als
aß sie zur Noth — lesen und schreiben konnten.

§. 4.

In diesem Zustand der Dinge konnte man
icht leicht darauf verfallen, neue Ketzer-Ge-
etze oder neue Vorkehrungen zur Verwahrung

der Layen vor Ketzereyen zu machen. Man begnügte sich vielmehr damit, die alt-hergebrachten bloß in dem kirchlichen Recht fortzuführen; aber da man wieder das erstemahl Gelegenheit zu ihrer Anwendung erhielt, so wurde es höchst sichtbar, daß und wie sehr man von Seiten der Kirche selbst aus der Uebung darinn gekommen war. In der Mitte des neunten Jahrhunderts war der Mönch Gottschalk von einer deutschen Synode zu Maynz und von einer französischen zu Chiersy für einen Ketzer erklärt worden, weil er sich weder von der deutschen noch von der französischen Synode belehren lassen wollte; das schlimmste, was man mit ihm vornahm, bestand aber darinn, daß man ihn auf der letzten mit Gewalt zu einem Widerruf seiner Irrthümer zwang und dann in ein Kloster-Gefängniß einsperrte, damit er den Widerruf nicht wieder zurücknehmen könnte [1]); und diese Proceduren zogen noch dem Erzbischoff Hincmar von Rheims, der sie mit ihm vorgenommen hat

1) S. Merkwürdigkeiten aus dem Leben und aus den Schriften Hincmar's von W. F. Geß (1806. in 8.) S. 20. 21.

hätte, die bittersten Vorwürfe der Härte und Grausamkeit von dem größeren Theil seiner Mitbischöffe zu!

§. 5.

Aber noch auffallender zeigte es sich unter den Händeln mit Berengar, daß man von Seiten der Kirche selbst gegen das Ende des eilften Jahrhunderts mit der gehörigen Handhabung der alten Ketzer-Gesetze noch nicht wieder in die Uebung gekommen war. Berengar war als Gegner der Brodt-Verwandlungs-Hypothese in der Nachtmahls-Lehre aufgetreten, welche damahls schon allgemeiner Volks-Glaube geworden war. Das ganze Zeitalter stand daher gegen ihn auf. Er wurde als Ketzer Gegenstand des wahrsten Volks-Abscheus. Er wurde dem Pabst Leo IX. förmlich als Ketzer denuncirt, und von diesem als Ketzer verdammt. Aber nach dieser Verdammung, die noch von vier französischen Synoden wiederholt wurde, fuhr Berengar immer fort, seine Meinung zu behaupten, daß das Brodt im Sakrament nicht in den Leib Christi verwandelt werde, und was war es, was darauf

auf erfolgte? — Auf eine neue Denunciation bey dem Pabst wurde Berengar von Nicolaus II. nach Rom citirt, und hier auf einer neuen Synode zu der Unterschrift einer Formel veranlaßt, worinn er sich zu dem allgemeinen Glauben der Kirche in der Nachtmahls-Lehre bekennen mußte. Da er sich eben so wenig als durch seine erste Verdammung dadurch gebunden hielt, so wurde die nehmliche Procedur unter dem Pontifikat Gregors VII. noch zweymahl mit ihm vorgenommen, und damit glaubte selbst Gregor genug gethan zu haben z), denn er ließ nicht zu, daß Berengar weiter beunruhigt werden dürfte.

z) Ungeachtet er darüber in das Geschrey kam, daß er selbst von seiner Ketzerey angesteckt sey, und ungeachtet er wußte, daß das Geschrey von seinen Feinden recht angelegen unter dem Volk verbreitet wurde. Das Zeugniß Berengar's selbst darüber, wobey er von dem Verfahren Gregor's gegen ihn mit einer sehr dankbaren Empfindung spricht, hat man in einer Schrift von ihm in Martene Thes. Anecdot. T. IV. p. 99—109.

§. 6.

Doch selbst durch die weiteren, häufigeren und stärker reizenden Veranlassungen, die man im zwölften Jahrhundert erhielt, kam man ja nur langsam wieder in die Uebung hinein. Mit dem Anfang von diesem trat auf einmahl eine Rotte von Menschen unter dem Nahmen der Katharer auf [3]), die man für nichts anders als für Ueberbleibsel einer ältern höchst verhaßt gewordenen Ketzer-Gattung, für Ueberbleibsel der alten Manichäer erkennen kann, die nach ihrer Verjagung aus dem Orient sich im Occident zerstreut und im Verborgenen erhalten hatten. Dafür muß man sie auch deßwegen erkennen, weil sich sonst gar nicht begreifen läßt, wie sie auf einmahl an so verschiedenen, zum Theil weit von einander entfern-

3) Unter diesem Nahmen trat sie vorzüglich in Italien auf, woraus hernach hier und da Patariner gemacht wurden. In Frankreich und Deutschland wurden ihnen mehrere andere beygelegt. S. Füeßlin Kirchen- und Ketzer-Historie der mittleren Zeit Th. I. S. 19. flgd. *Muratori* Antiqq. Ital. med. aevi T. V. S. 38. f. Limborch Hist. Inquisit. S. 31. f.

fernten Oertern in so großer Menge auftreten konnten; aber durch diese Menge mußten sie eine desto sorglichere Aufmerksamkeit erregen, da sie sich zugleich durch ihre Lehren und Meinungen als eine höchst gefährliche Menschen Art ankündigten. Doch die Gefahr, die man von ihnen zu fürchten hatte, zeigte sich bald in einer höchst schreckenden Gestalt. Sie bekamen nicht nur in kurzer Zeit Tausende von Anhängern unter dem Volk, sondern durch die Erscheinung dieser Sekte wurde überhaupt der Sekten-Geist wieder in das Leben hervorgerufen. Alle Tage standen jetzt Männer auf, die sich nicht bloß durch eigene Meinungen über die Religion auszuzeichnen, sondern sich auch eine Parthie dadurch zu machen strebten, die sich gedrungen fühlten, dem Volk seinen alten Glauben zu nehmen, und ihm einen andern, ihrer Ueberzeugung nach besseren dafür zu geben, und von denen auch jeder in seinem Kreise bald einen Anhang erhielt, der sich jetzt mit eben so blindem Glauben von ihm, als vorher von der Kirche, leiten ließ [4].

§. 7.

4) S. Carl du Plessis d'Argentre Collect. Judiciorum

§. 7.

Allerdings fanden sich unter diesen Sekti-
ern auch einige Männer von einer besseren
rt, welche durchaus nichts mit den Katharern
emein, und niemahls zu ihnen gehört hatten.
eter von Bruys und sein Schüler Heinrich;
nd Arnold von Brixen und Peter Waldo
urden gewiß von einem ganz andern Geist
ls jene getrieben, denn sie legten es würklich
arauf an, das Volk von mehreren der ver-
erblichsten Irrthümer seines bisherigen Glau-
ens wegzureißen, und eine reinere christliche
rkenntniß unter ihm zu verbreiten; daher
oß auch der Eifer, womit sie es thaten, zu-
ächst bey ihnen aus dem reinen Bewußtseyn
hrer besseren Erkenntniß aus, wenn er schon
uch bey ihnen mit etwas Schwärmerey ver-
etzt war. Eben so gewiß ist es, daß noch
ehrere Zeit-Umstände dazu mitwürkten, ihr
ufstehen zu veranlassen, und ihnen eine so
ünstige Aufnahme bey dem Volk zu verschaf-
en; allein dabey kann es doch immer noch
denk-

ciorum de novis erroribus, qui ab initio Sec. XII. usque ad a. 1735. in ecclesia proscripti sunt. 3 Voll. Paris 1728—1736.

denkbar bleiben, daß sie diese nicht gefunden, und sich wohl auch selbst nicht zum Zusammentreten entschlossen haben würden, wenn nicht das Aufsehen der Katharer gleichsam das Zeichen dazu gegeben, und das Volk auf sie vorbereitet hätte.

§. 8.

Diese Erscheinungen mußten aber jetzt nothwendig auch die Kirche und jede ihrer niederen und höheren Behörden in eine Unruhe versetzen, die ihren alten Ketzer-Eifer am gewissesten und am würksamsten wieder ins Leben erwecken konnte; doch ließ man sich selbst durch diese Unruhe nicht auf einmahl hineinschrecken. Es läßt sich fast nicht anders denken, als daß die Bischöffe und der Klerus den Bewegungen der neuen Sektirer eine geraume Zeit mit gleichgültiger oder unthätiger Indolenz zusehen mochten, denn wie hätten sie sonst so viel Raum gewinnen können? Da es aber endlich ihre Vermehrung unmöglich machte, daß man ihre Existenz länger ignoriren konnte, worinn bestanden die Vorkehrungen, die man gegen sie traf? Im südlichen Frankreich hatten sich zuerst

erst — man weiß nicht durch welche Veran-
ssung — die meisten der neuen Sektirer von
r schlimmeren und von der besseren Art zu-
mmengefunden [5]). Hier hatten sie auch den
isten Eingang bey dem Volk gefunden, mit-
n die auffallendsten Bewegungen veranlaßt.
n Jahr 1119. wurde es daher auf einer
ynode zu Toulouse, auf welcher der Pabst
lixt II. persönlich zugegen war, zum Ge-
nstand einer besondern Berathschlagung ge-
acht, wie man gegen sie zu verfahren habe?
ie Synode aber begnügte sich, zu beschließen,
ß die Ketzer und Volks-Verführer aus der
rche ausgestoßen, und der weltlichen Obrig-
it zur Bestrafung überlassen werden sollten [6]).

§. 9.

5) Dieß gestehen auch diejenigen Historiker, welche sonst, wie z. B. Mosheim, behaupten zu können glaubten, daß der Nahme Albigenser allein den Katharern oder Paulicianern beygelegt, und zwar zunächst deßwegen beygelegt worden sey, weil sie im Jahr 1176. auf einer Synode zu Albi in Aquitanien verdammt wurden. S. Kirch. Gesch. B. II. p. 490. Schleg. Uebersetz.

6) Conc. Tolos. c 3. "Haereticos ex ecclesia pelli-

§. 9.

Von jetzt an machte man dann freylich der Wissenschaft des Vertheidigungs-Kri gegen Ketzer schnellere Fortschritte, so wie der Eifer gegen sie in einer rascheren Prog sion stieg: aber mit dem Sekten-Wesen Unwesen kam es auch alle Tage weiter. der einen Seite wurde es mit jedem sichtbarer, worauf es die Sektirer angel und wie viel sie schon gewürkt hatten; in man auf der andern Seite mit Schrecken d deckte, daß sie sich um den Bann der Kir nichts bekümmerten, und daß die weltlic Obrigkeiten nur wenige Lust bezeugten, ih Fortschritten Einhalt zu thun. Man mußte gar aus mehreren Zeichen schließen, daß Ketzer an mehreren Oertern von einzeln Obrigkeiten, auch wohl von einzelnen He und Rittern gehegt und geschützt wurden; d her mußte man auch die Nothwendigkeit, a dere Maaßregeln gegen sie zu ergreifen, mi jedem Tage dringender fühlen.

§. 10

mus ac damnamus, et per potestates exteras coer ceri praecipimus."

§. 10.

Diese Maaßregeln, zu denen man sich nun schloß, waren für den Drang und für das dürfniß der Umstände weise genug berechnet. f das eifrigste arbeitete man zuerst daran, s Volk und die Menge gegen die Sektirer zunehmen, wobey besonders der heilige Bern rd die besten Dienste that; zu gleicher Zeit hte man es aber auch den höheren Obrigkei , den Königen und Fürsten begreiflich zu ma n, daß sie um des Staats oder um ihrer bst willen sich ernsthafter der Sache anneh n müßten. Bey dem einen wie bey dem dern entsprach der Erfolg völlig den Bemü ngen, die man darauf gewandt hatte. Dem ligen Bernhard gelang es an mehreren Oer n, die er auf seinen Zügen durch Deutschland d Italien berührte, das Volk in eine solche zer-Wuth hineinzupredigen, daß es sich s eigenem Antrieb zusammenrottete, und ohne iteren Proceß die Katharer, die ihm in die nde fielen, todt schlug [7]. Die Könige und

[7]) Pactum non suademus, sagte doch der heilige Mann, da er einmahl seinen Mönchen die Ge- schichte

und Fürsten ließen sich noch leichter ül
gen, daß ihre Dazwischenkunft nothr
sey, und da man schon vorher allgemei
wohnt war, die Ketzerey als Verbrechen
sehen und zu behandeln, und zwar als
der entsetzlichsten anzusehen und zu behai
so kamen sie auch ohne die Suggestion
Kirche von selbst darauf, daß keine ande
eine Capital-Strafe seiner Abscheulichkei
gemessen seyn könne. Die unmenschliche (
nal-Justiz des Zeitalters setzte selbst die
samste, nehmlich die Strafe des Scheite
fens dafür fest. Wenigstens in Fran
wurden noch im zwölften Jahrhundert m
Ketzer verbrannt [8]), und im folgenden

schichte eines solchen Vorfalls erzählte —
zelum approbamus." S. *Bernhardi* Opp. T
1502.

8) In der Mitte des zwölften Jahrhunderts
man wenigstens in England noch nichts l
zu wissen, aber der auch hier bereits angel
Ketzer-Haß äußerte sich deßwegen um
menschlicher gegen die Schlacht-Opfer, die
in die Hände fielen. Im Jahr 1159. w
gegen dreißig Männer und Weiber aus Deu

die Sitte des Ketzer-Brennens überall eingeführt.

§. 11.

Jetzt benutzte man aber noch ein Ereigniß, das bald nach dem Anfang dieses folgenden dreyzehnten Jahrhunderts eintrat, um die Kirche

land nach England gekommen, denen man es ansehen wollte, daß sie Ketzer seyen. Auf einer Synode zu Oxford denuncirte man sie nun dem Könige als solche, und dieser ließ sie brandmarken, aus der Stadt peitschen, und nackend in das offene Feld jagen, wobey er zugleich bey Lebens-Strafe verbot, daß sie von niemand aufgenommen oder mit Nahrung versorgt werden durften. Da dieß im Winter geschah, so kamen die Unglücklichen alle durch den gräßlichsten Hunger-Tod um. S. *Wilhelm. Neobrigiens.* de rebus anglicis sui tempor. L. II. c. 13. In Frankreich hatte man hingegen das Ketzer-Brennen schon zu Anfang des eilften Jahrhunderts eingeführt, denn im Jahr 1017. hatte der König Robert zehen Chorherrn zu Orleans verbrennen lassen, die mehrerer Ketzereyen überführt worden waren. S. *Dachery* Spicileg. T. I. p. 406.

che auch gegen das Aufkommen künftiger Ket-
zereyen durch Maaßregeln sicher zu stellen, die
deren mögliche Durchsetzung man sonst wohl
nicht hätte denken dürfen. Die überall verfolg-
ten Ketzer wären natürlich durch die Verfol-
gung nur mehr erbittert und fanatisirt, aber
doch gezwungen worden, sich aus mehreren
Gegenden, wo sie bisher ihr Wesen getrieben
hatten, zurückzuziehen. Darüber fand man sie
bald in einem Winkel des südlichen Frankreichs,
in dem Ländchen von Albi, in einer sehr
gemischten Masse zusammengedrängt; denn das
Ländchen war schon seit langer Zeit — man
weiß nicht, durch welche Umstände — der Sam-
mel-Platz aller für Wahrheit und Irrthum ei-
fernder Schwärmer geworden, und schien jetzt
auch den Verfolgten den sichersten Zufluchts-Ort
unter dem Schutze des damahligen Grund-Herrn,
des Grafen Raymund von Toulouse, anzubie-
ten. Gerade diesen Umstand zeigte aber dem
damahligen Pabst Innocenz III. eine Möglich-
keit, sie mit einem einzigen großen Schlage
auszurotten. Wahrscheinlich wurde er dahin,
ohne es zu wissen, noch durch den Einfluß
einer Cabale geleitet, bey welcher einige Mönche

und

und der Graf Simon von Montfort eine höchst teufel-artige Rolle spielten; was ihn jedoch dazu bestimmen mochte, so schrieb er [9] im Jahr 1209. einen großen allgemeinen Kreuzzug gegen die Ketzer im Albigesischen aus. Dieser Kreuzzug kam würklich zu Stande [10]; die Bewegung aber, in welche ganz Europa dadurch kam, hatte zunächst die Würkung, daß überall die eigentliche Volks-Masse von dem blindesten, fanatischsten und wüthendsten Ketzer-Haß ergriffen wurde.

9) Schon im Jahr 1207. hatte er den König Philipp August und die Baronen des Reichs aufgefordert, einen Zug gegen sie zu unternehmen. S. Innocent. III. Epist. L. X. ep. 49. Weit heftiger that er es aber im folgenden Jahr, nachdem sein Legat, der berüchtigte Peter von Castelnau, von den Ketzern zu Toulouse umgebracht worden war. Ep. L. IX. ep. 26-29.

10) Eine sehr ausführliche, auch möglich unpartheyische und bis auf einige Reticenzen höchst getreue Geschichte dieses gräßlichen Zuges haben die gelehrten Benediktiner Le Vic und Joseph Vaissette in ihrer trefflichen Histoire generale de Languedoc (Paris 1730 fol.) gegeben, wovon sie fast den ganzen dritten Theil einnimmt.

wurde. Und diesen Zeitpunkt benutzte man, um ein ganz neues bisher ganz unbekanntes und unerhörtes Ketzer-Recht in der Kirche aufzustellen.

Kap. VIII.

Weitere und genauere Bestimmungen, welche das neue Ketzer-Recht durch Innocenz III., durch die Synode zu Toulouse vom Jahre 1229. und durch Gregor IX. erhält. Einführung der Inquisitions-Gerichte und ihrer Proceß-Ordnung, aber auch nächste Tendenz dieses Instituts, die man bey dem Urtheil darüber nie aus dem Auge verlieren darf.

§. 1.

Das Neue in diesem Recht, das von Innocenz III. zuerst ausgebildet, und auf seiner Lateranensischen Synode vom Jahr 1215. promulgirt wurde [1], war vorzüglich für die gedoppelte

1) Conc. Lateran. IV. can. 3.

feste Absicht berechnet, daß die Bestrafung und Entdeckung jeder aufkeimenden Ketzerey oder jeder in Umlauf gebrachten, von dem Kirchen-Glauben abweichenden Meynung gewisser gesichert, und unfehlbar eingeleitet werden sollte. Gegen die Ketzer selbst schrieb dabey der Pabst keine neue Strafen vor, was jedoch seiner Menschlichkeit nicht zum Verdienst angerechnet werden darf. Er begnügte sich mit der Verfügung, daß sie sogleich nach ihrer Verdammung von der Kirche der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergeben werden sollten; und diese hielt sich ja damahls schon überall verpflichtet, sie zur Ehre Gottes zu verbrennen. Es war auch schwerlich etwas neues, wenn er dabey besonders in Erinnerung brachte, daß ihre Güter konfiscirt werden müßten, denn diese Bestimmung fand sich schon in den Ketzer-Gesetzen der älteren Kayser, und war auch ohne Zweifel bey dem Verfahren gegen die neuen Ketzer zuerst in Anwendung gebracht worden, daher brachte auch hier Innocenz die Erinnerung daran gewiß nur zur Aufmunterung für den weltlichen Richter an. Hingegen auf diese Aufmunterung glaubte er sich nicht allein verlassen

zu dürfen, wenn den weltlichen Richtern nicht noch andere Motive dazu an das Herz gelegt würden, und diese erfand er für sie in ganz nüuen und eigenen Strafen, welche sie selbst in jedem Fall ihrer verweigerten Mitwürkung zu der von der Kirche verlangten Bestrafung eines Ketzers treffen sollten.

§. 3.

Ueber jede Orts-Obrigkeit — verfügte der Pabst —, welcher die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zustehe [2]), sollte sogleich, wenn sie auf die Denunciation und Requisition der Kirche keine Anstalten zu der Verhaftung eines Ketzers machte, von dem Metropoliten und von den Bischöffen der Provinz der Bann ausgesprochen werden. Erhielte nun die Kirche nicht innerhalb eines Jahres von dem Verbannten die gehörige Genugthuung, so müßte eine Anzeige davon an den römischen Stuhl gebracht, und von diesem würde alsdann ein förmlicher Kreuz-Zug oder ein allgemeiner Krieg gegen den erklärten Ketzer-Beschützer befohlen werden, wobey zuerst alle seine Vasallen

und

2) "Dominus temporalis."

und Unterthanen ihrer Pflichten gegen ihn entlassen, und das Eigenthums-Recht aller seiner Güter und Besitzungen dem ersten rechtgläubigen Eroberer, der sie ihm entreißen würde, zugesprochen werden sollte [3]). Geringere Obrigkeiten ohne gutsherrliche Rechte sollten hingegen in einem solchen Fall nicht nur unter alle Folgen des kirchlichen Bannes, sondern auch unter alle Würkungen der bürgerlichen Infamie in der möglichst-weitesten Ausdehnung verfallen, in der sie sich nur anbringen ließen [4]).

§. 3.

Diese Ankündigung mußte zu einer Zeit höchst mächtig würken, da man das schreckendste Beyspiel ihrer würklichen Vollziehung an dem Grafen von Toulouse vor Augen sah. Man konnte also sicher genug seyn, daß sich nicht

3) "Terram exponat catholicis occupandam, qui eam exterminatis haereticis sine ulla contradictione possideant."

4) "Ipso jure sit factus infamis, nec ad publica officia seu consilia, nec ad eligendos tales, nec ad testimonium admittatur. Sit etiam intestabilis, ut nec testandi habeat facultatem, nec ad haereditatis successionem possit accedere."

nicht leicht mehr ein entdeckter Ketzer durch die unzeitige Barmherzigkeit eines weltlichen Richters der Rache der beleidigten Kirche würde entziehen können; aber man konnte bey den weiteren Verfügungen, welche Innocenz machte, eben so sicher seyn, daß auch nicht leicht ein Ketzer unentdeckt bleiben, und sein Gift im Verborgenen verbreiten könnte. Daran war fast noch mehr gelegen, als an dem ersten; daher brachte auch der Pabst mehrere Vorsichts-Maaßregeln in Anwendung, durch welche dieser Zweck erreicht werden sollte.

§. 4.

Eine sehr würksame erwuchs schon aus dem Verfahren, das er gegen alle diejenigen vorschrieb, die nur den Verdacht der Ketzerey oder der Neigung zu einer Ketzerey auf sich gezogen haben würden. Nach seiner Verordnung sollten auch sie schon auf den bloßen Verdacht hin, wenn sie sich nicht hinlänglich davon reinigen könnten, mit dem Banne belegt, und von der Kirche, wie von der Gemeinschaft mit allen Rechtgläubigen, auf das sorgsamste abgesondert, wenn sie aber innerhalb eines

Jah-

Jahres nicht ihre Lossprechung ausgewürkt haben würden, als überwiesene Ketzer behandelt werden. Diese Lossprechung konnten sie, wie sich von selbst verstand, nie erhalten, ohne sich allen Proben zu unterwerfen, auf welche sie die Kirche zu setzen für gut fand [5]); dabey war es aber sehr bedächtlich unbestimmt gelassen, welche Anzeigen und Zeichen den Verdacht hinreichend gravirend machen könnten, mithin auch der Willkühr und dem Urtheil der Kirche allein überlassen, wen sie verdächtig finden wollte.

§. 5.

Doch Innocenz schrieb noch eine zweyte Procedur vor, welche zwar zunächst dazu erfunden schien, sie bey ihrem Verfahren auf einen bloßen Verdacht hin zu leiten, aber auch dazu geeignet war, ihm eine höchst furchtbare Bestimmtheit und Ausdehnung zu geben. Jeder Bischoff, verfügte er, sollte die Oerter und Kirchspiele seiner Diöcese, von denen sich besorgen

5) Es wurde bloß im allgemeinen bestimmt, daß sie usque ad satisfactionem condignam unter dem Bann bleiben müßten.

sorgen ließe, daß sie mit dem Gift der Ketzerey angesteckt seyn könnten, wenigstens einmahl des Jahrs entweder in Person bereisen, oder durch einen Archidiakonus oder auch durch andere taugliche Commissarien bereisen, und ein förmliches Inquisitions-Gericht darinn eröffnen lassen. Dieß Gericht sollte die Macht haben, von den Einwohnern des Orts entweder die zuverlässigsten und unbescholtensten auszusuchen, oder auch nach seinem Ermessen alle Einwohner der benachbarten Oerter vorzufordern [6]), und ihnen zuerst einen Eyd darauf abzunehmen, daß sie jeden, der ihnen als Ketzer bekannt oder nur wegen einiger Gemeinschaft mit Ketzern verdächtig geworden sey, gewissenhaft angeben wollten. Gegen die Denuncirten wäre alsdann sogleich der Proceß zu instruiren; die Verweigerung des geforderten Manifestations-Eydes dürfte aber bey jedem als das sicherste Zeichen seiner eigenen Ketzerey zu betrachten seyn.

§. 6.

6) "Tres vel plures boni testimonii viros, vel etiam, si expedire videbitur, totam viciniam jurare compellat."

§. 6.

Durch diese letzte Maaßregel wurde es unmöglich gemacht, daß sich die Anhänger und Verbreiter ketzerischer Meynungen irgendwo mehr eine Parthie machen konnten, denn es blieb ja fast nicht einmahl mehr möglich, daß sie auch in dem Fall, wenn sie solche Meynungen für sich behielten, unentdeckt bleiben konnten. Allein eben deßwegen, weil man wegen des letzten noch nicht ganz dadurch gesichert wurde, fand man es bald nöthig, noch genauere Bestimmungen dabey anzubringen, durch welche erst vollends das schreckliche Institut der Inquisitions-Tribunale organisirt, und in ihre Prozeß-Ordnung alle jene Abscheulichkeiten, wodurch sie sich auszeichnete, hineingebracht wurden. Dieß war das Werk einer Synode zu Toulouse vom Jahr 1229, welche den gegen die Ketzer im Albigesischen unternommenen Kreuzzug auf die würdigste Art damit endigte.

§. 7.

Die Straf-Gesetze gegen die Ketzer [7]) selbst und ihre Beschützer und Hehler konnten hier nicht

7) S. Conc. T. XI. P. I. p. 427.

nicht füglich mehr geschärft werden, denn wie hätte dieß noch geschehen mögen? Daher ließ man es bey einigen Zusätzen bewenden, durch welche sie nur ein etwas schreckenderes Aussehen und einen weiteren Umfang erhielten. So wurde festgesetzt, daß nicht nur das ganze Vermögen eines jeden weltlichen Richters, der einen ihm denuncirten Ketzer entwischen lassen, sondern schon das Eigenthum eines jeden Guts-Herrn, der nur wissentlich einen Ketzer auf seinem Grund und Boden dulden würde [8]), konfiscirt, und noch dazu verordnet, daß immer zuerst das Haus, in welchem man einen Ketzer finden würde, niedergerissen werden sollte [9]). Eine besondere und sehr harte Art zu verfahren schrieb man dabey gegen diejenigen vor, die entweder freywillig und aufrichtig ihren ketzerischen Meynungen entsagen, und in den Schooß der

8) "Qui in terra sua scienter permittet haereticum morari." Can 4. Wenn er aber auch — setzte man c. 5. hinzu — de scientia non fuerit convictus, sed tantum probata fuerit negligentia, vel frequenter in terra ejus inveniantur haeretici, poenis legitimis puniatur."

9) Can. 6.

r Kirche zurückkehren, oder Anlaß zu der
ermuthung geben würden, daß sie nur durch
e Furcht vor dem Tode oder durch andere
ılautere Rücksichten zu einer scheinbaren Be-
hrung gedrungen worden seyen. Auch die
ersonen der ersten Art sollten doch nicht an
rem bisherigen Wohn-Ort gelassen, sondern
i einen andern von der Ketzerey frey geblieb-
n Ort versetzt werden. Hier müßten sie sich
ırch eine besondere äußere Auszeichnung, durch
ıs Tragen eines gedoppelten Kreuzes von ver-
hiedenen Farben jedermann kenntlich machen,
m die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu
ehen, aber hier dürfte ihnen am wenigsten
n öffentliches Amt übertragen werden, bis
e ihre völlige Absolution erhalten haben wür-
en, die ihnen jedoch nur der Pabst allein
der ein päbstlicher Legat ertheilen könne [10].
ene Neu-Bekehrten hingegen, deren Aufrich-
gkeit zweifelhaft scheinen könnte, müßten die
ischöffe in enger Verwahrung halten, und
ır dafür sorgen, daß ihnen von denjenigen,
nen ihr Vermögen heimgefallen sey, das er-
forder-

10) Can. 10.

forderliche zu ihrem nothdürftigen Unterhalt abgereicht werde [11].

§. 8.

Dabey sorgte aber die Synode noch angelegener und mit einer raffinirteren Bedachtsamkeit dafür, durch neue Vorkehrungen die Gefahr zu entfernen, daß nur irgendwo ein einzelner Ketzer sich im Verborgenen halten, und ihre Wachsamkeit in die Länge täuschen könnte. Die neuesten und die wichtigsten dieser Vorkehrungen waren die drey folgenden:

1. An jedem Ort und in jedem einzelnen Kirchspiel soll eine stehende und permanente Inquisitions-Commission eingerichtet werden, die aus dem Parochus und zwey oder drey vertrauten Mitgliedern aus den Layen des Orts bestehen, und sich das Aufspüren der Ketzer und Ketzereyen zum eigenen und beständigen Berufs-Geschäft machen soll. Diese Inquisitoren müssen sich eidlich verpflichten, den rastlosesten Eifer darauf zu verwenden [12], aber

11) Can. 11.

12) Can. 1. Diesen Canon darf man mit Recht für

e müssen deßwegen auch die Vollmacht
die ihnen verdächtigen Personen an jedem
id in jedem Schlupf-Winkel zu greifen,
s zur weiteren Anzeige an die gehörige Be-
est zu machen. Es darf daher kein Haus
verschlossen und kein Asyl unzugänglich,
ja sie mögen selbst einen Ketzer, dem sie
: Spur sind, in ein fremdes Gebiet ver-
[13]), denn jede fremde Obrigkeit ist eben so
re eigene verpflichtet, ihnen auf die erste
derung jeden möglichen Vorschub zu leisten.

§. 9.

ese Inquisitions-Commission soll aber
ns an jedem Ort ihre Proceduren damit
anfan-

r den eigentlichen Stiftungs-Brief der In-
isitions-Tribunale halten, denn die Untersu-
ungs-Commissionen, welche nach dem ange-
hrten Dekret der lateranensischen Synode ein-
richtet werden sollten, waren doch noch et-
is anderes. In jedem Fall hatte der heil. Do-
inikus, den man sonst für den Stifter der In-
isition auszugeben gewohnt war, nichts damit
thun, und nichts dabey gethan.

Cap. 9. I

anfangen, daß sie alle Einwohner männlichen und weiblichen Geschlechts, die von jenem das vierzehnte und von diesem das zwölfte Jahr erreicht haben, zusammen kommen, und jeden darauf schwören läßt, daß er allen Ketzereyen entsagt habe, auch für die Zukunft der katholischen Kirche unverbrüchlich getreu zu bleiben, alle Ketzer zu verfolgen, und jeden ihm bekannt gewordenen zu denunciren entschlossen sey. Die Namen der Schwörenden sollen sorgfältig aufgezeichnet, und dieser Actus alle zwey Jahre wiederholt werden; jeder Einwohner aber, der sich nicht dabey einfindet, soll als der Ketzerey verdächtig angesehen werden, wenn er nicht innerhalb der nächsten vierzehn Tage ungerufen zu dem Eide sich stellt [14].

§. 10.

Dabey soll jedoch drittens den Layen noch dazu angekündigt werden, daß auch jeder dem Verdacht der Ketzerey ausgesetzt ist, der nicht wenigstens dreymahl [15] des Jahrs beichten und

14) Can. 12.

15) Vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Can. 13.

und kommuniciren wird. Die Synode trug daher auch den Parochen auf, ein genaues Verzeichniß der Kommunikanten zu führen, und alle diejenigen, deren Namen sich nicht dreymahl des Jahrs darinn finden würden, sorgfältig zu notiren; doch fügte sie auch diesen Verordnungen noch die scheinbar-mildernde Klausel bey, daß in keinem Fall mit einer würklichen Strafe gegen Personen, die in den Verdacht der Ketzerey gekommen und als solche denuncirt worden seyen, vorgegangen werden dürfe, ehe sie der Bischoff oder eine andere kompetente kirchliche Behörde förmlich für ketzerisch erklärt habe [16].

§. 11.

Unbemerkt darf es indessen auch nicht bleiben, daß alle diese Verordnungen zunächst nur für das besondere Bedürfniß und für die temporären Umstände der Oerter berechnet waren, die zu den Besitzungen des Grafen von Toulouse gehörten, und für den Sammel-Platz aller Ketzer-Gattungen gehalten wurden, welche

16) Can 8.

che man durch den Kreuzzug noch nicht ganz ausgerottet zu haben glaubte. Sie konnten deßwegen auch keine Ansprüche auf den Charakter allgemein-verbindender Gesetze machen, wiewohl sie unter der Autorität eines päbstlichen Legaten, der auf der Synode präsidirte, entworfen wurden. Eben daher wurden sie im Jahr 1233. auf einer Synode zu Beziers noch einmahl wiederholt, oder von den Bischöffen, welche hier zusammenkamen, erst auch für die Kirchen ihrer Diöcesen gewissermaßen acceptirt [17]); doch in dem nehmlichen Jahr wurden sie dem größten Theil nach auch für die ganze Kirche verbindend gemacht. Der Pabst Gregor IX. nahm die meisten von den Decreten der Synode zu Toulouse in eine neue Konstitution auf, welche ein allgemeines Regulativ über das gegen Ketzer zu beobachtende Verfahren enthielt, und trug sie damit in das allgemeine kirchliche Recht ein [18]). Zu gleicher Zeit brachte er jedoch eine Veränderung dabey an, aus welcher in der Folge mehr Unheil — vielleicht aber auch mehr Gutes — ausfloß, als man damahls,

17) Concil. T. XI. P. I. p. 453. f.

18) Concil. T. XI. P. I. p. 334.

mahls, und als der Pabst selbst ahnden mochte.

§. 12.

Durch ein anderes, wahrscheinlich auch noch im Jahr 1233. erlassenes Decret [19]) trug der Pabst das Geschäft, zu welchem jeder Bischoff in seinem Sprengel nach der Verordnung Innocenz III. und der Synode zu Toulouse eigene Delegirte ernennen sollte, gewissen bestimmten Commissarien unter seiner Autorität auf, indem er die neuen Prediger-Mönche, oder die Mönche von dem neuen Institut des heil. Dominikus zu beständigen Inquisitoren ernannte. Dazu hatten sie allerdings

19) Das Dekret war an den Priorem fratrum Ordinis Praedicatorum in Lombardia gerichtet. S. Conc. T. XI. P. I. p. 335. Schon im Jahr 1232. hatte er es ihnen aber auch in Deutschland, Arragonien und Oestreich aufgetragen. S. Bullarium Ordin. Praedicator. T. I. p. 37. 38. Das Schreiben von dem nehmlichen Jahr an den König Ludwig IX. von Frankreich, worinn ihm der Pabst den Dominikaner Robert zum Inquisitor empfahl, s. in *Percin* Historia conventus Fratrum Praedicat. Tolos. 1693. in 8.

dings ihren Beruf und ihre Tauglichkeit schon hinreichend legitimirt und selbst auf das bündigste erprobt; allein es war doch ein Umstand dabey, der die Sache eben so neu als bedeutlich machte. In dem päbstlichen Dekret war es nicht nur den Bischöffen empfohlen oder befohlen, daß sie die anzustellenden Inquisitoren überall aus dem Orden des h. Dominikus nehmen, oder Prediger-Mönche dazu wählen sollten. Das Dekret war gar nicht an die Bischöffe, sondern es war an den Oberen des Ordens gerichtet. Es wurde diesem darinn angekündigt, daß der Pabst seine Ordens-Brüder aus besonderem Vertrauen dazu auserseben habe. Der Auftrag und die Vollmacht dazu wurde ihnen darinn von dem Pabst ertheilt, und eben damit wurde dann erklärt, daß die neu-ernannten Inquisitoren gar nicht als Delegirte der Bischöffe und unter der Autorität von diesen, sondern nach einer eigenen ihnen von dem Pabst ertheilten Gewalt in dem ihnen übertragenen Amt zu handeln hätten.

§. 13.

§. 13.

Damit war aber zugleich den Bischöffen das ganze Inquisitions-Geschäft aus der Hand gewunden, denn es verstand sich von selbst, daß die von dem Pabst ernannten Commissarien auch unabhängig von ihnen handeln [20], daß ihre Erkenntnisse über Rechtglaubigkeit und Ketzerey weder einer Revision der Bischöffe unterworfen seyn, noch eine Bestätigung von ihrer Seite bedürfen, ja daß von ihren Erkenntnissen nicht einmahl an die Bischöffe appellirt werden konnte. Allein damit war zugleich den Bischöffen nicht nur etwas genommen, das ihnen noch Innocenz III. wie die Synode zu Toulouse, ausdrücklich eingeräumt hatte, sondern das scheinbar unveräußerlichste ihrer Amts-Rechte, das aus ihrer ursprünglichen Bestimmung und aus allen ihren Verhältnissen zu allernächst ausfloß — das Kognitions-Recht über den Glauben und über die Lehre — war ihnen so

20) Es war selbst darinn den Mönchen die Vollmacht eingeräumt: "in omnes rebelles et contradictores censuram ecclesiasticam proferendi."

so gut als völlig genommen [21]; denn wo und wie konnten sie noch zu seiner Ausübung kommen, nachdem sie einmahl einem eigenen weder von ihnen konstituirten noch sonst von ihnen abhängigen Tribunal übertragen war.

§. 14.

Wahrhaftig war es also eine weitgreifende und ins Große gehende Veränderung, auf welche es Gregor IX. damit angelegt zu haben schien; doch läßt es sich noch bezweifeln, ob es auch würklich von seiner Seite darauf angelegt war? Wenigstens sein angeführtes Dekret vom Jahr 1233. enthielt keinen allgemeinen Auftrag für die Prediger-Mönche, sich überall dem Inquisitions-Geschäft zu unterziehen. Es enthielt keine

21) Doch erklärte in der Folge Bonifaz VIII. in einem eigenen Dekret, daß den Bischöffen und Ordinarien nichts durch die Inquisitoren derogirt werden, sondern auch die ersten ihr eigenthümliches Amts-Recht gegen Ketzer in der Maaße noch ausüben könnten "ut eis liceret super eodem facto vel communiter cum Inquisitoribus vel divisim procedere" S. cap. 17. de haereticis in VI. Aber damit war immer noch für die Bischöffe genug verloren.

seine generelle Vollmacht, durch welche ihnen die Gewalt und die Rechte von Inquisitoren überall ausschließend übertragen worden wären [22]), und es enthielt noch weniger eine Verordnung, nach welcher jene Gewalt und diese Rechte als ausschließendes und unverliehrbares Eigenthum beständig bey dem Orden verbleiben sollten. Dieß fanden selbst seine Nachfolger nicht darinn, denn einige spähtere Päbste ernannten auch zuweilen Fränziskaner-Mönche [23]) oder Minoriten zu Inquisitoren. Allein wenn auch die Absicht Gregor's dahin gegangen wäre, dem Dominikaner-Orden das Inquisitor-Amt in dem ganzen Umfang der Kir-

22) In dem Dekret an die Bischöffe von Arragonien vom Jahr 1232. schrieb sogar der Pabst ausdrücklich — monemus, ut per vos, et fratres Praedicatores, *vel alios*, quos ad hoc idoneos esse noveritis, diligenter perquiratis de haereticis. Auch in dem Schreiben an Ludwig IX. ernannte er selbst den Cluniacenser Abt Stephan zum Mit-Inquisitor neben dem Dominikaner Robert.

23) Wie Innocenz IV. im Jahr 1251. in einer Constitution, die ad Fratres Minores fidei Inquisitores überschrieben ist. S. Bullarium Rom. T. I. p. 117.

Kirche, und auf ewige Zeiten ausschli
einzuräumen, so kam es ja niemahls
daß man ihn die damit verknüpfte G
überall ausüben ließ.

§. 15.

Der Pabst gab sich zwar alle Mühe
Hindernisse wegzuräumen, durch welch
Vollziehung der neuen Ketzer-Gesetze von
ten der weltlichen Macht und der bürger
Obrigkeiten erschwert werden konnte, und
de auch dabey durch einige äußere Um
vielleicht über seine Erwartung begün
Die zwey mächtigsten von den damahligen
genten, der Kayser Friederich II. und
wig IX. von Frankreich, machten gar
Schwürigkeit, die neuen Gesetze auch
ihre Autorität zu bestätigen, denn die re
eifrige Frömmigkeit des letzten war auf
festeste davon überzeugt, daß ein Ketzer
entsetzlichste und verabscheuungswürdigste
Wesen sey; der erste aber glaubte sich
dem Verdacht der Ketzerey, in welche
selbst gekommen war, nicht vollständiger
gen zu können, als wenn er selbst zu

Verfolgung und Ausrottung die Hände bot. Beyde Monarchen erliessen daher noch eigene Ketzer-Edikte [24]), in welchen sie die bürgerlichen Obrigkeiten anwiesen, sich genau nach demjenigen zu richten, was die Kirche darüber regulirt habe. Beyde räumten dabey ohne Protestation ein, daß es der Kirche allein zustehe, über das Verbrechen der Ketzerey zu erkennen, daß es ihr deßwegen auch allein zustehe, das zu der Eruirung des Verbrechens erforderliche Verfahren einzuleiten, und daß der weltlichen Macht bloß die Vollziehung ihrer Erkenntnisse obliege.

§. 16.

Aber weiter beeiferten sie sich doch nicht, zu der allgemeinen Einführung der neuen Inqui-

24) Die Edikte Friederich's II. findet man auch bey Limborch in Hist. inquisit. p. 48. Die Haupt-Verordnung Ludwig's IX. gegen die Ketzer vom Jahr 1229. in Catel's Hist. des Comtes de Tholose p. 340. f. Vergl. Hist. gener. de Languedoc. T. III. p. 378. und Recueil des Ordonn. T. I. p. 50. Es war aber auch die erste Verordnung, welche Ludwig nach dem Antritt seiner Regierung erließ.

auch unvollzogen ihre Rechts-Kraft, und wurden doch dazwischen hinein noch so oft vollzogen, daß sie auch ihre schreckende Kraft fortdauernd für die Layen, und zwar in keinem geringen Grade behalten mußten.

§. 18.

Fragt man nun aber, ob und wie weit durch alle diese neuen zur Ausrottung und Verhütung der Ketzerey getroffenen Anstalten der abgezielte Zweck auch würklich erreicht wurde, so läßt sich noch leicht genug darauf antworten. Für jetzt wurde allerdings dem weiteren Umsichgreifen des Sekten-Geists ein Ziel dadurch gesetzt, oder durch die neuen Anstalten wurden allerdings Tausende verwahrt, daß sie nicht ebenfalls, was sonst unfehlbar erfolgt seyn würde, davon angesteckt wurden: wenn man hingegen gehofft hatte, ihn ganz dadurch unterdrücken und in den Strömen von Ketzer-Blut, die man vergoß, völlig ersticken zu können, so wurde das völlige Mißlingen dieses Zwecks höchst gerechte Strafe des Unverstands, der das unpassendste aller Mittel zu seiner Erreichung gewählt hatte. Man machte nur auf

das

das neue die schon tausendmahl gemachte Erfahrung, daß sich im Streit gegen Meynungen am Ende nie etwas durch Gewalt ausrichten lasse. Die Irrthümer, die man ausrotten wollte, behielten fortdauernd heimliche Anhänger, die jetzt nur schwärmerischer dafür eingenommen wurden, je gewaltsamer man sie davon losreißen wollte. Der anhaltende Druck, unter den sie kamen, reitzte sie nur zum anhaltenden Widerstand, der jetzt immer, so wie er auf einer Seite gebrochen war, an einer andern wieder ausbrach. Aber bald kam es dahin, daß sich Tausende, die nicht unmittelbar darunter litten, dennoch dadurch empört, und durch die Anstalten, die man gegen die Ketzer getroffen hatte, auch sich selbst und ihre eigenen Rechte gekränkt fühlten. Das Schauspiel eines jeden neuen Ketzer-Brandes, das man aufführte, erregte bald eben so viel Unwillen als Entsetzen, auch bey Menschen, die von keiner Ketzerey angesteckt waren; und der dadurch erzeugten, sich in der Mitte der Kirche selbst immer weiter verbreitenden Stimmung darf vielleicht der größte Antheil an dem großen Risse zugeschrieben werden, der nach zwey

Jahrhunderten erfolgte. Wenigstens würde gewiß die Explosion, in welche endlich im sechzehnten Jahrhundert das Feuer ausbrach, das man mit so unnatürlicher Gewalt unter der Asche zurückzuhalten strebte — diese Explosion würde zuverlässig ohne diesen Umstand nicht halb so stark und nicht halb so viel gewirkt haben, wenn schon ihr Ausbruch selbst durch mehrere andere Ursachen veranlaßt wurde.

§. 19.

Nach diesem dürfte sich jetzt ebenfalls auf die Frage leichter antworten lassen: ob die Kirche auch berechtigt war, solche Vorkehrungen zu der Ausrottung und Verhütung von Ketzereyen zu machen? wenn dies überhaupt die Geschichte etwas angienge. Doch je scheinbarer man glauben könnte, und je öfter man schon geglaubt hat, daß sich auch ohne die Geschichte darüber entscheiden lasse, desto weniger darf diese einen Umstand unbeachtet und unerwähnt lassen, der sich zunächst auf die mehr historische Frage bezieht, ob und wie sich die Kirche berechtigt halten konnte, solche Vorkehrungen zu der Ausrottung und Verhütung von

Ketzer

ereyen zu machen? Allerdings geht dieß
t nur die Geschichte etwas an, sondern sie
wahrhaftig verpflichtet, sich darnach umzu-
n, und darum zu bekümmern: auf jenen
ıpt-Umstand aber, der sich ihr dabey auf-
ngt, dürfte dann wohl auch bey dem Ur-
l über das Rechtliche ihrer Vorkehrungen
rhaupt einige Rücksicht zu nehmen seyn,
n es schon nicht allein davon abhängen kann.

§. 20.

Alle jene Vorkehrungen — dieß ist es,
man auch noch aus andern Gründen im-
besonders dabey bemerklich machen muß —
:den doch der Kirche zunächst nur durch die
rge für ihre Selbst-Erhaltung abgedrungen,
hatten, so gewaltsam sie auch aussahen,
mehr defensive als offensive Tendenz. Die
tirer, für welche und gegen welche das ganze
Ketzer-Recht dieser Periode aufgestellt
de, waren nicht bloß Andersdenkende, wel-
in einigen einzelnen speculativen Lehren von
Kirchen-Glauben abwichen, sondern es
en Empörer, die der Kirche ganz den Ge-
am aufkündigten, oder, wenn man will,

Neuerer, die ihren ganzen Zustand umkehren wollten. Wenn dieß auch nicht die erklärte und mit klarem Selbstbewußtseyn gedachte Absicht aller der verschiedenen Menschen war, die in diesem Zeitalter an dem Zustand der Religion und der Kirche etwas verbessern wollten, so mußten doch ihre Unternehmungen und die Art, wie sie dabey zu Werk giengen, unvermeidlich am Ende dazu führen; wenn es aber auch einige von ihnen noch so redlich meynten, und von einem noch so guten Geiste getrieben wurden, so konnte man doch ihren Proceduren eben so wenig unthätig zusehen, sobald sie für das Ganze der bisher bestandenen Verfassung bedenklich und gefährlich wurden.

§. 21.

Ein unermeßlicher Unterschied fand also zwischen den älteren Häretikern des vierten und fünften Jahrhunderts, selbst zwischen jenen, bey deren Nahmen man am allgemeinsten einen frommen Schauer empfand, zwischen den Arianern, Nestorianern oder Pelagianern der Vorzeit, und zwischen den neuen Ketzern statt. Wenn jene über die Person und über die Na-

turen

turen Christi, oder über die Erbsünde und über die Gnade etwas anders als die Mehrheit der übrigen kirchlichen Lehrer, und, nach dem Urtheil von diesen, irrig dachten, so stimmten sie nicht nur noch in allem übrigen mit der Kirche überein, sondern sie wollten eigentlich ihrer Autorität nicht einmahl durch ihre Abweichung von der allgemeineren Meynung in jenen einzelnen Punkten zu nahe treten. Sie behaupteten nicht, daß die Kirche über jene Lehren eine irrige Vorstellung aufgefaßt, sondern daß diejenigen ihrer Zeitgenossen, die ihnen widersprachen, die wahre Vorstellung der Kirche darüber verlassen hätten. Die neuen Ketzer hingegen tasteten nicht nur den seit Jahrhunderten befestigten Kirchen-Glauben in einzelnen bloß speculativen Meynungen, sondern sie tasteten ihn in Lehren an, auf denen mehrere der wichtigsten kirchlichen Institute beruhten, sie tasteten diese Institute selbst, ja sie tasteten mit höchst kühner Hand die ganze Grundverfassung der Kirche an, die sie als eine völlig verdorbene Anstalt ausgaben, welche von ihrer ursprünglichen, dem Zweck ihres Stifters entsprechenden Gestalt gar nichts mehr erhal-

 ten

ten habe. Sie kündigten sich mit einem [
selbst als Feinde und Zerstörer der Kirche
war es also nicht in der Ordnung, daß
auch mit ihnen etwas anders, als mit [
älteren Schismatikern verfahren zu m[
glaubte?

§. 22.

Aber die neuen Ketzer zeichneten sich [
noch auf eine mehrfache Art vor den ält[
aus. Es waren nicht gelehrte Gegner,
man in ihnen zu bestreiten hatte, sondern
größte Anzahl bestand aus völlig ungebild[
und unwissenden Menschen aus den unte[
Volks-Klassen, die von einigen, vielleicht
Theil frommen und redlichen, jedoch ebe[
wenig gebildeten, zum Theil aber höchst wi[
und fanatischen Schwärmern etwas neues
gefaßt, und sich mit der ganzen Kraft i[
rohen Geistes an dieß neue gehängt hat[
weil sie das schon seit einiger Zeit empfun[
Bedürfniß von etwas Besserem, als sie
her gehabt hatten, durch das nächste beste N[
das sich ihnen anbot, befriedigt fühlten. [
Schwärmer legten es instinkt- oder plan[

ßig darauf an, das Volk in Bewegung zu bringen. Sie mischten sich absichtlich unter das Volk, um es in Flammen zu setzen. Sie machten dabey von den gefährlichsten Mitteln den unvorsichtigsten Gebrauch, und selbst zuweilen von den verwerflichsten Mitteln den schändlichsten Gebrauch, indem sie die Leidenschaften, die Phantasie und selbst die rohe Sinnlichkeit des Volks geflissentlich reizten [27]). Sie brachten es auch würklich dadurch mehr als einmahl und an mehreren Oertern in eine Bewegung, die dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft eben so viel Gefahr als der Kirche drohte [28]). Dabey aber läßt es sich jetzt gewiß

27) Dieß war schon bey den Katharern, aber es war noch mehr bey den etwas späteren Brüdern des freyen Geistes und des freyen Verstandes — fratres liberi spiritus et liberae intelligentiae — der Fall, die auch zu Zeiten unter dem Nahmen der Begharden begriffen wurden. S. Mosheim de Beghardis et Beguinabus Commentar. Lipf. 1790. 8.

28) Wie der Aufstand der rasenden Menschen, die um das Jahr 1250. unter dem Nahmen der

wiß glauben und begreifen, daß und wie man sich zu den Anstalten und Vorkehrungen, welche man durch das neue Ketzer-Recht dieser Periode gegen solche Menschen, und zur Verwahrung des Volks vor dem Einfluß solcher Menschen traf, nicht nur gezwungen, sondern auch berechtigt halten konnte.

Kap. IX.

Neuerungen im Kloster- und Mönchs-Wesen. Neue Mönchs-Orden. Cisterzienser. Geistliche Ritter-Orden. Bettel-Mönche, oder Dominikaner und Franziskaner.

---

§. 1.

Eine eigene Reihe von neuen Erscheinungen in der Geschichte der inneren kirchlichen Gesellschafts-Verfassung dieser Periode bieten endlich noch

der Pastoureaux in Flandern und Frankreich so tolle Auftritte spielten. S. *Guil. Nangis* bey du Chesne T. V. p. 258.

noch die Veränderungen an, die mit dem Kloster- und Mönchs-Wesen in diesen Jahrhunderten vorgiengen. Diese Veränderungen gehören auch jetzt mit ungleich größerem Recht als in einer früheren Periode in die Geschichte von jener hinein, denn das ganze Institut wuchs jetzt erst in mehrere Zweige der kirchlichen Verfassung, mit denen es bisher nur in Berührung gestanden, und oft in eine gewaltige Reibung gekommen war, recht eigentlich hinein.

§. 2.

Die wunderbarste Erscheinung macht aber hier die unglaubliche Schnelligkeit, mit der man in diesem Zeitalter neue Mönche zu Tausenden, und zwar von verschiedenen Formen und Farben gleichsam aus dem Boden heraus wachsen sieht. Nicht nur die Mönchs-Individuen, sondern die Mönchs-Gattungen erhielten jetzt eine ungeheure Vermehrung; denn vom Ende des eilften Jahrhunderts an verfloß fast kein Jahrzehend, in welchem nicht ein neuer Mönchs-Orden gestiftet, und ein neues Mönchs-Institut organisirt worden wäre. Auch würde es im dreyzehnten eben so fortge-

gangen seyn, wenn nicht Innocenz III. dem religiösen Erfindungs-Geist ein Ziel gesetzt, und die weitere Vervielfältigung der Gattungen recht förmlich verboten hätte [1]). Von den Ursachen und Würkungen dieser unerwarteten Erscheinung muß also auch hier zuerst einige Notiz genommen werden; doch wird es hinreichend seyn, nur die bedeutendsten der neu aufgekommenen Orden zu erwähnen, die sich durch eine größere Wichtigkeit oder durch eine auffallendere Eigenheit vor den übrigen auszeichneten, und auch zugleich auf die Dauer erhielten.

§. 3.

Schon am Ende des eilften Jahrhunderts kam, wie gesagt, der Geist der Mönchs-Schwärmerey in eine neue Bewegung, wozu man jedoch keine besondere Veranlassung in der Geschichte gewahr wird, wenigstens keine gewahr wird, aus der sich der besondere Gang, den er jetzt nahm, erklären ließe. Dieser Geist trieb jetzt die Leute nicht mehr bloß schaarenweise

1) Concil. Lateran. IV. Can. 13. De novis religionibus prohibitis.

weise in die Klöster, sondern er trieb sie an, sich eigene Klöster zu bauen, in welchen sie auf einen andern Fuß, und nach einer noch strengeren, also noch heiligeren Regel leben könnten, als man bisher in den Klöstern gelebt hatte. Darauf konnten sie aber nicht allein dadurch gebracht werden, weil in den meisten der damahligen Klöster die alte Zucht und Ordnung verfallen war [a]). Dieß war sie freylich in sehr vielen, die sich der Reformation, welche in der vorigen Periode hier und da erzwungen worden war, zu entziehen gewußt hatten; und auch in manchen, welche damahls reformirt wurden, mochte sie in der Zwischenzeit auf das neue verfallen seyn; allein in den Klöstern der Cluniacenser hatte sich, ungeachtet des kleinen Nachlasses, den ihre vergrößerte Anzahl und ihre vermehrten Reichthümer bewürken mußten, immer noch von der alten und ächten Strenge, welche die Regel des heil.

a) Wie weit es auf das neue damit gekommen, und besonders auch in den Nonnen-Klöstern damit gekommen war, darüber hat Pagi einige gräßliche Belege zusammengestellt T. IV. p. 342. 455. Auch der heil. Bernhard Opp. T. I. p. 395.

heil. Benedikts forderte, wenigstens in der äusseren Ordnung so viel erhalten [3], daß die Schwärmerey wahrhaftig noch Nahrung genug dabey finden konnte. Wer also noch von dem alten Mönchs-Geist getrieben wurde, der hätte nur in eines dieser Klöster sich zurückziehen dürfen, mit denen ohnehin alle Länder übersetzt waren; allein den neuen Heiligen, die jetzt aufstanden, that dasjenige, was man noch bey den Cluniacensern fand, nicht mehr genug; daher baute sich der h. Stephan von Tierno [4] im Jahr 1076. ein eigenes Kloster zu Muret in der Nähe von Limoges, der heil. Bruno im Jahr

3) Dieß gesteht auch der heil. Bernhard bey allem, was er den Cluniacensern als Nachlaß anrechnete, ja es geht selbst aus demjenigen, was er ihnen als Nachlaß anrechnete, hervor. S. Opp. T. I. p. 538. flgd.

4) S. Vita S. Stephani, Ordinis Grandimont. Institutoris, auctore Gerardo, septimo Priore Grandimont. in *Martene* et *Durand.* Amplissima Collect. Monument. T. VI. p. 1050. und Acta. SS. T. II. Februar. p. 199. *Mabillon* Annal. O. S. B. T. V. p. 64. 99. T. VI. p. 116.

Jahr 1086. die Carthause bey Grenoble [5]), und ein gewisser Robert im Jahr 1098. das Kloster zu Citeaux in der Diöcese von Chalons [6]), aus deren erstem die neuen Mönche von Grammont, aus dem zweyten die Karthäuser, und aus dem dritten die Cisterzienser hervorgiengen.

§. 4.

Nun wollten zwar die Stifter dieser drey neuen Institute ihre Mönche auch nur verpflichten, daß sie nach der Regel des heil. Benedikts leben sollten [7]). Sie trugen selbst noch keine förm-

5) Von Bruno finden sich außer demjenigen, was in *Masson* Annal. Cartusiandor. vorkommt, die genauesten Nachrichten in der Hist. liter. de la France T. IX. p. 233. flgd.

6) S. *Mabillon* Annal. T. V. p. 219. 394—405.

7) Von Bruno's Absicht, die Regel des heil. Benedikts bey seinem Institut zum Grund zu legen, s. *Mabillon* Acta S. O. B Sec. VI. P. II. p. 37. Dem heil. Stephan gestattete Gregor VII. in einem zwar etwas verdächtigen Diplom vom Jahr 1073. ausdrücklich nur, daß er einen neuen Or-

förmlichen und eigentlichen Statuten für sie zusammen, denn jeder dieser drey Orden bekam seine eigene Regel erst später nach dem Tode seines Stifters; aber sie erlaubten sich doch schon, eine Menge von Zusätzen zu der Regel des Heiligen von Nursia, und dadurch ihren Mönchen sehr vieles zur Pflicht zu machen, woran jener nie gedacht hatte. Freylich gab man vor, daß es aus dem Geiste seiner Regel geschöpft sey, was auch zum Theil würklich der Fall seyn mochte, das Meiste von dem Neuen, das sie dabey anbrachten, betraf jedoch außer demjenigen, was zu ihrer besondern Gesellschafts-Einrichtung gehörte, das kleinste Detail ihres täglichen und stündlichen Lebens, das Benedikt wohl auch aus Weisheit unbestimmt gelassen hatte; allein bey allem wurde ihr Streben gleich sichtbar, irgend etwas anzubringen, das sie als ächtere Mönche vor allen andern, die man damahls kannte, auszeich-

Orden nach der Regel Benedikt's stiften dürfte. S. eb. das. p. 50. Die Cisterzienser machten es im Jahr 1100. zu ihrem ersten Gesetz, daß in ihren Klöstern um kein Haar breit von der Regel Benedikt's abgewichen werden dürfe.

zeichnen sollte. Dieß suchten sie theils durch eine seltsame Verbindung des Einsiedler-Lebens mit dem Kloster-Leben, wie die Karthäuser [8]), theils durch eine strengere Klausur ihrer Klöster, wie der Orden von Grammont, theils überhaupt durch neue Forderungen einer unnatürlicheren Selbst-Verläugnung und Enthaltsamkeit zu erhalten, welche sie ihren Mitgliedern zur Pflicht machten; und wenn es auch daben den Karthäusern nicht gerade um das Auszeichnen zu thun war [9]), so wurde es doch in der Folge unverkennbar, daß es die Cisterzienser recht planmäßig darauf angelegt hatten.

§. 5.

8) Auch die Cisterzienser legten zuerst ihre Klöster nur in Einöden an, doch war ihre Konstitution nicht so ganz wie die Karthäusische darauf berechnet, daß sie beständig Eremiten bleiben sollten.

9) Man kann wenigstens gern glauben, daß es dem heil. Bruno nicht darum zu thun war, wenn man auch an die alte Legende von dem Wunder, daß ihn zu der Stiftung der ersten Karthause bewogen haben soll, nicht mehr glaubt, nachdem Launoi in seiner Schrift: De secessu Brunonis in desertum das fabelhafte davon gezeigt hat.

§. 5.

Nach dem neuen Schwung, den die Schwärmerey durch diese neuen Mönchs-Gesellschaften bekommen hatte, wird es jetzt schon begreiflicher, wie noch so viele weitere im zwölften Jahrhundert nachwachsen konnten. Der Nachahmungs- und der Neuerungs-Trieb kam nun gemeinschaftlich mit der Schwärmerey zum Würken; noch mehr und noch stärker würkte aber ohne Zweifel der Reitz der mehrfachen unermeßlichen Vortheile, auf welche sich nach allem, was die Erfahrung auch jetzt wieder bestätigt hatte, fast mit Gewißheit dabey rechnen ließ. Das einzige Beyspiel des neuen Cisterzienser-Ordens, der in einem Zeitraum von nicht vollen dreißig Jahren an Einfluß, an Ansehen und an Reichthümern so viel gewonnen hatte, daß er sich schon in eine Linie mit dem großen Orden von Clugny stellen konnte [10], mußte

10) Das Wachsthum und der Glanz des Cisterzienser-Ordens fieng zwar erst mit der Zeit an, da der heil. Bernhard hineintrat, aber dann gieng es auch damit desto schneller. Vom Jahr 1113. bis zum Jahr 1121. bekam das Stamm-Klo-

mußte für jeden, der nur sonst eine Anlage
zum Ordens-Stifter hatte, höchst verführerisch
werden; und wenn es auch nicht gerade auf
die Stifter der zwey nächsten, die jetzt zur
Existenz kamen, auf den einfältigen heiligen
Robert [11]) von Arbrissel, der die seltsame
Nonnen- und Mönchs-Republik zu Fontevraud,
und auf den heiligen Norbert, der das Institut
der Prämonstratenser einrichtete [12]), wenn es
auch

Kloster schon zwölf Colonien; bey dem Tode
des heil. Bernhards aber zählte der Orden
schon 160 Klöster, zu deren Stiftung er das
meiste beygetragen hatte. S. *Angel Mauriquez* Annales Cistercienses. Lugdun. Bat. T. IV. 1642.
fol.

11) S. *Mabillon* Annal. O. B. T. IV. p. 422. flgd.
Hist. lit. de la France T. IX. p. 366. T X. p. 153.

12) Hugo Vie de S. Norbert. Luxemb. 1704 in 4.
Die Stiftung des Ordens und die Erbauung
des ersten Klosters zu Premontre in der Diöcese
Laon fällt in das Jahr 1120. Im Jahr 1126.
wurde aber Norbert Erzbischoff von Magdeburg,
und von dieser Zeit an breitete sich sein Orden
besonders auch in Deutschland so gewaltig aus,

 daß

auch auf diese nicht gerade vorschlagend ge hatte, so fing es doch sicherlich nicht dazu bey, daß auch der heil. Norbert in der Zeit einen so ungeheuern Zulauf von Schülern erhielt.

Einen sehr großen Antheil hatte es gewiß an der Entstehung jener zwey ganz Gattungen von religiösen Gesellschaften, Bildung ebenfalls noch in diese Periode hi fällt, nehmlich der neuen geistlichen Ritter den, die noch im zwölften, und der Bettel-Orden, die im dreyzehnten Jahrhu aus dem großen Baume des Mönchthum verschiedenen Zweigen herauswuchsen. zwey Gattungen hatten am meisten eigenth liches; sie wurden am wichtigsten für die che, und sie lassen zugleich am deutlichsten

daß er innerhalb 80 Jahren 34 Provinz 1000 Aebte, 800 Pröbste und 500 Non Klöster bekam. S. Schaten Annal. Paderb T. I. p. 704. wo auch die Schenkungs-Akte eine ganze Grafschaft vorkommt, die ihm einemmahl zugeworfen wurde.

nnen, welch ein ganz neuer Geist in das
lönchs-Wesen hineinkam. Es mag daher
bicklich seyn, sie auch noch besonders vorzu-
ihren, und dafür die unbedeutenderen, die
ch hier und da aufschossen, ganz mit Still-
schweigen zu übergehen.

§. 7.

Die erste Erscheinung der geistlichen Ritter-
rden muß schon wegen ihrer Seltsamkeit,
er noch mehr wegen einer anderen Ursache die
ufmerksamkeit des nachdenkenden Beobachters
sonders auf sich ziehen. Eine Gesellschaft,
sich beständigen Krieg mit ihren Mitmen-
en, oder doch mit einer gewissen Klasse ih-
Mitmenschen zur Religions-Pflicht macht,
d sich durch eigene Gelübde dazu verbindet,
e es diese geistlichen Ritter-Orden thaten,
wahrhaftig für den gesunden Menschen-Ver-
nd ein auffallendes Phänomen; doch in dem
ttalter der Kreuz-Züge kann man sich nicht
hr besonders darüber wundern, und unter
Kreuz-Zügen kamen ja die drey bedeutend-
dieser neuen Orden auf, welche in Palästina
st ihren Ursprung und ihre Bildung erhielten.

[illegible]

Im Jahr 1113. vereinigte sich zu [illegible] die Gesellschaft der Brüder, welche den Nahmen der Hospitaliter des heil. Johannes annahmen, und davon in der Folge Johanniter genannt wurden [13]; weil sie [illegible] erst nur die Besorgung der Kranken und [Ver]wundeten in dem Johannis-Spital zu Jeru[salem] [illegible] zur besondern Ordenspflicht [illegible] ten, womit sie aber bald [14] die Verpflichtung zum beständigen Kriege gegen die Ungläubigen verbanden.

Im Jahr 1118. verband sich eine [illegible] Gesellschaft unter dem Nahmen der Tempel[herren] zu einem ganz gleichen Zweck, und zwar [eben]falls zu Jerusalem [15]. Im Jahr 1190. [illegible]

13) S. Hist. de l'Ordre de S. Jean par l'A[bbé] de Vertot. Amsterd. 1732. Voll. V. in 8.

14) Im Jahr 1140, noch unter dem ersten Groß[-]meister Raymond von Puy.

15) S. Pierre du Puy Hist. de l'Ordre militaire des Templiers. Bruxelles. 1751. in 4. Statuten des Ordens der Tempelherrn — aus einer alt[-]französischen Handschrift herausgegeben und erläu[-]tert von D. Friedrich Münter. Berlin 1794. in 8.

kam noch der Orden der deutschen Herrn dazu, welche die ganze Regel der Tempelherrn annahmen, und sich bloß dadurch von ihnen unterschieden, daß sie nur Ritter von der deutschen Nation in ihre Gesellschaft aufnahmen, da jene keinen Unterschied der Nationen machten [16].

§. 9.

So gewiß nun aber auch die nehmliche Schwärmerey, welche die Kreuzzüge überhaupt veranlaßt hatte, den größten Antheil an der Entstehung dieser Gesellschaften haben mochte, so kann man sich doch bey der Geschichte ihrer Stiftung unmöglich der Beobachtung erwehren, wie gut einerseits die Schwärmerey auch die Vortheile kannte, zu denen sich eine religiöse Verbindung benutzen ließe, und wie gern sie andererseits diese Vortheile mitnahm. Dieser Bemerkung aber kann man sich desto weniger erweh-

16) S. *Raym. Duellius* Hist. Ordin. equitum Teutonicorum. Viennae. 1727. fol. Die Statuten des deutschen Ordens. Nach dem Original-Exemplar ꝛc. herausgegeben von D. Ernst Hennig. Königsberg. 1806. in 8.

erwehren, je mehr man in diesen neuen Mönchs-Rittern oder ritterlichen Mönchen die Schwärmer sieht.

§. 10.

Es darf unstreitig angenommen werden, daß die meisten von ihnen bey ihrer Stiftung mit der ehrlichsten Einfalt glaubten, es sey das frömmste und gottgefälligste Werk, Ungläubige todt zu schlagen: allein dieß glaubten damahls außer ihnen noch tausende, ohne daß es diesen eingefallen wäre, sich durch ein eignes Ordens-Gelübde dazu zu verbinden. Schwärmerey allein konnte auch nicht so ganz natürlich darauf kommen. Jeder Kreuzfahrer hatte ja jene Verpflichtung schon durch die bloße Annahme des Kreuzes übernommen. Jeder konnte und mußte sich einbilden, daß er schon dabey dem lieben Gott gelobt habe, so viel Türken todt zu schlagen, als er nur konnte. Jeder sah es schon vorher als religiöse Sache an; also mußten wohl die frommen Ritter bey ihrer Verbindung noch einen kleinen Neben-Zweck haben; denn wiewohl sie dabey Gott für ihr ganzes Leben gelobten, was jeder an-

dere

dere Kreuzfahrer nur für einen einzelnen Zug that, so hätten sie immer auch dieß sehr füglich thun können, ohne gerade eine eigene Verbrüderung darauf zu stiften. Doch sie gaben sich ja selbst keine Mühe, diesen Nebenzweck zu verbergen.

§. 11.

Es gab mit einem Wort — dieß ist eben so unverkennbar — es gab Männer unter den Stiftern dieser neuen Orden, welche sich an dem Beyspiel der Cluniacenser und Cisterzienser die Beobachtung abstrahirt hatten, daß eine religiöse Gesellschaft um diese Zeit auch am leichtesten eine mächtige und eine reiche Gesellschaft werden könne. Dieß kann man schon aus den Privilegien, und zwar aus den selbst erbetenen, und zum Theil mühsam ausgewürkten Privilegien schließen, welche sie sich von den Päbsten ertheilen ließen [17]; denn diese waren

17) Die Privilegien der Johanniter s. bey *Vertot* T. I. p. 48. 78., der Tempelherrn bey Münter p. 474. flgd. und der deutschen Herrn in Ludewig's Reliquiis Manuscriptor. T. VI. p. 43.

waren alle darauf berechnet, aber vortrefflich darauf berechnet, die neuen Gesellschaften so zu stellen, daß sie auch das letzte früher und gewisser werden konnten. Doch es läßt sich noch gewisser aus der Schnelligkeit schließen, womit sie es wurden. Vor dem Verfluß eines halben Jahrhunderts nach seiner Stiftung war jeder der drey Orden in Asien und in Europa zu Besitzungen gekommen, welche zusammen ein Königreich ausmachen konnten, und zu einer Macht gekommen, mit der nicht jeder Monarch in Europa die seinige messen konnte. Dieß aber kündigt doch bey der Anlage dieser Gesellschaften zum wenigsten eine Schwärmerey an, die ihren Vortheil sehr gut verstand.

§. 12.

Etwas anders mochte es sich mit den Stiftern der zweyten neuen Gattung religiöser Institute verhalten, die in diesem Zeitalter erfunden wurden, denn nach allem, was man sonst von ihnen weiß, ist es nicht wohl möglich, der Vermuthung Raum zu geben, daß die Hinsicht auf irgend einen Nebenzweck auf sie gewürkt haben möchte. Höchstens konnte

etwas

etwas Ehrgeitz und Auszeichnungs-Sucht ohne ihr Wissen dabey im Spiel seyn; gewiß aber brachten sie das eigenthümliche, das sie ihrem Institut gaben, nicht zunächst in der Absicht an, um ihm einen grösseren Würkungs-Kreis zu verschaffen. Dabey ist es jedoch noch gewisser, daß die planmäßigste Klugheit sie auf keinem anderen Wege so sicher, wie auf demjenigen, den sie wählten, zu diesem Ziel hätte führen können.

§. 13.

Mit dem Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts kamen fast zu gleicher Zeit zwey Männer an verschiedenen Oertern auf den Einfall, neue Mönchs-Gesellschaften zu errichten, die sich von allen schon vorhandenen recht auffallend unterscheiden sollten, und verfielen auch zufälligerweise auf den nehmlichen Unterscheidungs-Punkt, den sie dabey anbringen wollten. Weil alle andere Mönche, die es gab, so gerne reich werden wollten, so sollten die ihrigen wahre Bettler vorstellen, und es auch immer wenigstens dem Ansehen nach bleiben. In dieser Absicht brachte der heil. Franziskus von Assiso in Italien,

sten [18]), und der heil. Dominikus, ein gebohrner Spanier, in dem südlichen Frankreich eine Gesellschaft von Schwärmern zusammen, welche sich mit ihnen verbanden, auch in Gemeinschaft nichts eigenthümliches zu besitzen, sondern alles, was sie zu ihrem Unterhalt brauchen würden, im eigentlichen Verstand zusammenzubetteln, und selbst niemahls mehr zusammenzubetteln, als sie für jeden Tag brauchen würden. Im Jahr 1210. sah sich Innocenz III. wider seinen Willen genöthigt, die Gesellschaft und die Regel des ersten, nehmlich des heil. Franz, zu bestätigen, weil ihn die allgemeine Volks-Stimme in Italien bereits für einen Heiligen erklärt hatte; im Jahr 1216. konfirmirte aber sein Nachfolger Honorius III. auch noch das ähnliche Institut des heil. Dominikus.

§. 14.

18) Sein Leben füllt fast die zwey ersten Bände von Luc. Wadding's Annales Minor. aus. Rom 1731. fol., wie das Leben des heil. Dominikus den einzigen, der von *Mamachi* Annales Ordinis Praedicator. Rom. 1756. fol. erschienen ist.

§. 14.

Daraus allein läßt sich schon genug von dem Geist dieser neuen Institute erkennen; aber noch leichter läßt sich daraus erkennen, wie? und wodurch sie in kurzer Zeit einen Würkungs-Kreis von der ungeheuersten und zugleich gefährlichsten Ausdehnung bekommen konnten. Diese zwey Orden konnten sich ja mit der größten Leichtigkeit überall ansetzen, denn eine Bettlers-Gesellschaft, die recht eigentlich auf das Betteln gestiftet war, konnte sich überall fortbringen. Ein Dominikaner- und Franziskaner-Kloster durfte nicht fundirt und nicht dotirt werden, sondern wo sie nur vier Wände unter ein Dach bringen konnten, da hatten sie schon alles, was sie ihrer Regel nach haben sollten. Daher findet man sie auch in einer unglaublich kurzen Zeit schon überall angepflanzt, und in Gegenden angepflanzt [19]), die von ihren

19) Schon im Jahr 1221. konnte Dominikus auf dem zweyten General-Kapitel, das er zu Bologna hielt, seinen Orden in acht Provinzen vertheilen, und in diesen acht Provinzen zählte er schon sechzig Klöster. Aber im Jahr 1277. zählte

ren Geburts-Oertern sehr weit entfernt waren, denn zehen Jahre nach ihrer Entstehung waren sie bereits in Deutschland, und nach zehen weiteren Jahren auch schon in Pohlen und Böhmen einheimisch geworden.

§. 11.

Aber weil diese Gesellschaften so eigentlich auf das Betteln gestiftet waren, so konnten sie sich nicht nur überall leichter, als andere Orden ansetzen, sondern sie bekamen auch unendlich mehr Gelegenheit, auf das Volk, auf alle Classen des Volks, und gerade auf die zahlreichsten unteren am meisten zu würken. Der Franziskaner, der auf das Terminiren ausgieng, kam in alle Hütten, und klapfte an allen Thüren an, die für einen fetten Cisterzienser

Mönch

zählte er unter dem vierten Ordens-General Johann von Wildeshausen nicht weniger als 417. Noch schneller gieng es mit der Ausbreitung der Minoriten, denn auf einem General-Capitel ihres Ordens zu Assisi im Jahr 1219. sah der heil. Franz schon 5000 Mönche, die seinen Habit angenommen hatten, beysammen.

Mönch viel zu niedrig und zu eng gewesen wären. Schon sein [illegible]after Aufzug zog den gemeinen Mann mehr an ihn; aber er machte sich auch absichtlich mit dem gemeinen Mann mehr gemein, nahm mit verstellter Demuth mehr von seinem Aeußeren, von seiner Sprache, seinen Sitten und seinem Schmutz an, und fesselte ihn auf diese Art durch die unzerreißbarsten Bande an seinen Orden.

§. 16.

Doch dieß machten sich diese zwey Bettel-Orden noch durch eine besondere höchst feine Spekulation und durch eine ganz neue Einrichtung möglich, welche sie bey ihren Gesellschaften anbrachten. Beyde Orden legten eine beständig offene Kommunikation zwischen sich und den Layen außer ihren Klöstern an, welche tausende von den letzten eben so unauflöslich an sie anschloß, als ob sie selbst den Ordens-Habit angenommen hätten. Sie machten es sich möglich, daß sie sich auch von solchen Layen, welche eigentlich nicht in den Orden taugten, oder durch ihre äußere Lage und Umstände von dem Eintritt darein abgehalten wurden, dennoch

so

so viele, als sie wollten, affiliiren konnten; und sie legten für alle Menschen dieser Gattung ein besonderes Depot, oder eine Art von eigenen Orden an, den sie bey ihren Dominikanern unter dem Nahmen der Tertiarier des heil. Dominikus, und unter den Franziskanern als Tertiarier des heil. Franz zusammenfaßten [20].

[illegible]

§. 17.

Diese Tertiarier waren bey beyden nichts als Layen, welche sich gern mit dem Orden, oder mit denen sich der Orden gern zu verbinden wünschte, die aber um ihrer häuslichen

---

20) Ueber die Einrichtung dieser Tertiarier bey den Franziskanern s. Wadding. Annal. Minor. T. II. p. 7 f. Die Dominikaner sahen unstreitig das Institut erst von den Franziskanern ab, denn ihre eigenen Schriftsteller gestehen, daß es sich erst nach dem Tode des heil. Dominikus bey ihnen ausgebildet habe. Ihr vollständiger Titel war übrigens: Fratres et sorores de militia Jesu Christi, de Poenitentia B. Dominici. Unter diesem Nahmen bestätigte aber Gregor IX. ihr Institut schon im Jahr 1227. S. Bullarium Ord. Praedic. p. 25.

bürgerlichen oder sonstigen Verhältnisse willen nicht füglich in ein Kloster aufgenommen werden konnten. Man verlangte daher auch von ihnen kein eigentliches Kloster=Gelübde, sondern nur die allgemeine Verpflichtung, daß sie in der Welt, in welcher sie fortlebten, das Beste des Ordens nach ihrem Vermögen befördern wollten, wofür sie doch schon als zu seiner Familie gehörig angesehen, und aller seiner Seegnungen theilhaftig werden sollten. Dafür setzte man aber zugleich voraus, daß sie sich selbst auch als Ordens=Angehörige, also auch als unter den Oberen des Ordens stehend betrachten, und sich zum blinden Gehorsam gegen diese verpflichtet halten würden. Nun darf nur noch dazu gesagt werden, daß es in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts keinen Ort mehr gab, oder doch gewiß keine Provinz mehr gab, wo nicht Franziskaner und Dominikaner ihre Tertiarier hatten, so wird man es nicht mehr befremdend finden, daß der Einfluß dieser zwey Orden schon um diese Zeit den Einfluß aller andern überwog.

Kap. X.

Kap. X.

Eigenheiten in der inneren Verfassung der neuen Orden. Bestimmungen über ihre gegenseitigen Verhältnisse, welche gesetzmäßig gemacht werden.

§. 1.

Diese Menge neu-entstandener religiöser Gesellschaften läßt aber schon voraus vermuthen, daß man auch in der Geschichte der inneren Einrichtung und Verfassung des Kloster- und Mönchs-Wesens, wie in Beziehung auf seine äußeren Verhältnisse, auf mehrere neue Erscheinungen stoßen muß. Es konnte nicht anders kommen, als daß sich auch hierinn manches ändern und umstellen mußte; doch die Haupt-Veränderung war schon in der vorigen Periode durch die Cluniacenser eingeleitet worden.

§. 2.

Schon diese hatten ja das erste Beyspiel einer Mönchs-Republik oder eines Mönchs-

Staats

staats im Großen aufgestellt, das durch die
rößße und den Umfang, welchen ihr Staat
der Zwischenzeit erhalten hatte, fast mit
dem Tage neuere und auffallendere Erschei-
ung geworden war. Vor dem Aufkommen
er Cluniacenser hatte jedes Kloster eine eigene
ommunität für sich ausgemacht, die mit den
ndern in keiner näheren Berührung, und höch-
ens mit einigen wenigen in einer willkührli-
en, durch zufällige äußere Umstände begün-
igten, und auf gleiche Bedingungen geschlos-
nen Konföderation stand. Das Kloster zu
lügny wurde hingegen der Mittel-Punkt ei-
er Verbindung, wodurch alle in der ganzen
Welt zerstreute Klöster, welche seine Statuten
ngenommen hatten, in einen einzigen Körper
usammenwuchsen, der von Clügny aus regiert
nd geleitet wurde [1]). Jeder einzelne Mönch,
er in einem solchen Kloster im Süden oder
m Norden, in Europa oder in Asien lebte,
etrachtete und fühlte sich nicht nur als Mit-
lied dieses Klosters, sondern zugleich als Mit-
lied der großen Gesellschaft, von welcher der
Abt

1) S. B. III. p. 711—715.

Abt von Clügny das erkannte Oberhaupt war. Er fühlte und nannte sich — Cluniacenser Mönch, wenn er auch Clügny in seinem Leben nicht gesehen hatte, denn er gehörte so gut zu dem Orden, als die Mönche, die in Clügny selbst lebten; dafür verlor sich aber auch bey ihm das Interesse für sein besonderes Kloster in dem lebhafter gefühlten für den Orden.

§. 8.

Diese Einrichtung ahmten aber jetzt die Stifter aller der neuen religiösen Gesellschaften nach, die in diesem Zeitalter zur Existenz kamen. Keiner legte es mehr auf die Stiftung eines Klosters, sondern jeder auf die Stiftung eines Ordens, oder eines ganzen Kloster-Staats an; und wer kann noch fragen wollen, was sie dazu reitzte, da sie es mit ihren Augen sahen, was aus den Cluniacensern geworden war. Auch durfte man jetzt nur von dem Muster ihrer Gesellschafts-Einrichtungen absehen, wie sich ein solches Institut anlegen und erhalten ließ, wobey man zugleich aus ihrem Beyspiel die aufmunterndste Hoffnung eines gleichen Erfolgs schöpfen konnte. Doch die Stifter der neuen Institute verbanden

es

es auch nicht, daß sie sich das Cluniacensische
zum Muster genommen hatten; nur wußte
doch fast jeder in der Organisation des seinigen
noch etwas eigenthümliches anzubringen, wor-
auf sie freylich zum Theil nur durch das Be-
dürfniß und durch die Begierde, sich durch ir-
gend etwas auszuzeichnen, zum Theil aber
auch durch einen sehr feinen Speculations-
Geist gebracht wurden, der sich von den Er-
fahrungen, welche die Cluniacenser gemacht
hatten, mehrere märkliche Verbesserungen ihrer
Einrichtungen abstrahirt hatte.

4.

Am sichtbarsten wurde dieß in dem eigen-
thümlichen, das die Cisterzienser ihrer Ordens-
Verfassung gaben; dieß bestand aber mit einem
Wort darinn, daß sie in ihrer Regierungs-
Form das republikanische, oder in einer andern
Beziehung das aristokratische vor dem monar-
chischen vorschlagen ließen, da es sich in der
Cluniacensischen gerade umgekehrt verhielt. Auch
bey ihnen stellte zwar Citeaux das Stamm-
und Haupt-Kloster, und alle übrige nur Co-
lonien von diesem vor; allein die ersten Häup-

 ter

ter des Ordens hätten ihren Colonien oder den Aebten von diesen weit mehr Antheil an der Regierung des Ganzen und besonders weit mehr Antheil an der gesetzgebenden Macht gelassen, als ihnen bey den Cluniacensern eingeräumt wurde, bey denen alles von dem Stamm-Kloster und dem Abt des Stamm-Klosters ausfloß.

§. 8.

Besonders hatte man in dem neuen Institut einigen von den ersten und vornehmsten Colonien [2]) einen fast ganz gleichen Antheil an den Vorzügen des Stamm-Klosters eingeräumt, ja man hatte ihnen sogar mit einer höchst weisen Politik den größten Antheil an der Abts-Wahl im Stamm-Kloster eingeräumt. Außer diesem führten die Cisterzienser zuerst die Einrichtung der General-Capitel in einer regelmäßigen Form unter sich ein, nach welcher sich zu bestimmten Zeiten die Aebte ihrer Klöster als Deputirte des Ordens versammelten, und gleichsam einen Land-Tag hielten, auf welchen

2) Den vier zuerst gestifteten Colonien, oder den Klöstern zu la Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond.

chem allein alles, was die ganze Gesellschaft betraf, entschieden, und alle Gesetze, welche diese verpflichten sollten, entworfen und sanktionirt wurden [3]). Dieß mußte nicht nur der Verbindung der Kongregation unendlich mehr Festigkeit geben, sondern es gewährte noch eine Menge von andern sehr beträchtlichen Vortheilen. Es kam aller Eifersucht der Colonien gegen das Stamm-Kloster zuvor. Es ver-

stopfte

3) Auch die Cluniacenser hatten vorher schon von Zeit zu Zeit solche Ordens-Konvente gehabt, ja noch nach der Erzählung Leo's von Ostia in Chron. L. I. p. 31. sollte schon im neunten Jahrhundert in dem Kloster zu Cassino die Sitte aufgekommen seyn "ut fieret conventus „universorum hujus Coenobii Monachorum in circuitu." Allein die Cisterzienser gaben doch zuerst dem Institut eine regelmäßige Form, indem sie es zum Gesetz machten, daß sich alle ihre Aebte jährlich bey Strafe auf dem General-Konvent einfinden müßten. S. Thesaur. nov. Anecdotor. *Martene et Durand.* T. IV. in Praef. und. p. 1243—1647. sehr viele Dekrete von General-Capiteln der Cistercienser vom Jahr 1134 bis 1547.

floßte die Quelle, aus welcher unter den Cluniazensern die meisten häuslichen Zwistigkeiten entsprangen, und es sicherte doch zugleich den Aebten der Cisterzienser-Klöster eine Macht, wie sie nicht leicht ein Abt eines andern Ordens ausüben durfte; denn je enger und gleicher diese Aebte untereinander verbunden waren, desto unumschränkter konnte jeder in seinem Kloster herrschen, weil er im Nothfall der Unterstützung seiner Mitbrüder immer gewiß war.

§. 6.

Das wesentliche dieser Einrichtungen nahmen dann auch die neuen geistlichen Ritter-Orden in ihre Verfassung auf; denn die Johanniter waren ja unmittelbar nach den Cisterziensern entstanden; die Tempelherrn hatten sich ihre Regel fast ganz von dem heil. Bernhard, also von dem zweyten Stifter der Cisterzienser vorschreiben lassen [4]), und die deutschen

4) Sie hatten sich unmittelbar nach ihrer Entstehung dem mächtigen Heiligen von mehreren Seiten her empfehlen lassen, selbst von dem damaligen König Balduin von Jerusalem. S. des

schen Herrn hatten bloß die Regel der Tempelherrn angenommen. Unter etwas veränderten Formen und Namen findet man daher bey ihnen fast alles cisterziensisch. Was in dem Orden von Citeaux der Abt des Stamm-Klosters vorstellte, dieß war hier der Groß-Meister oder der Heer-Meister; wie aber dem Abt von Citeaux bey der Regierung des Ordens mehrere Provinzial-Aebte zugegeben waren, die er zu Rath ziehen mußte, so waren es bey jenen Ritter-Orden die sogenannten Commandeure oder Komthure der Provinzen und Balleyen, in welche der Orden vertheilt war, denn diese bildeten zusammen das Kapitel, das den beständigen Senat des Großmeisters vorstellen sollte [5].

§. 7.

dessen Brief an Bernhard bey *Dupuy* Hist. de l'Ordre des Templiers p. 85. Wegen der Regel, welche Bernhard im Jahr 1128. auf den Auftrag der Synode zu Troyes für sie verfaßte, s. Münter am a. O. p. 3. f.

5) Die Einrichtung der General-Capitel nahmen auch sogleich die Karthäuser, die Prämonstratenser und alle später entstandenen Orden von

§. 7.

Eine etwas verschiedene Einrichtung brachten hingegen die neuen Bettel-Mönche in ihrer Gesellschafts-Verfassung an, indem sie wieder mehr monarchisches hineinbrachten, das jedoch durch eine Mischung von Democratischem behutsam temperirt war. Sie setzten nehmlich ihrem Institut ein einziges Haupt unter dem Namen eines Ordens-Generals vor, der eben deßwegen mit keinem besondern Kloster etwas zu thun hatte, weil er das Haupt des Ganzen vorstellen sollte. Sie hatten auch kein Stamm-Kloster, das sich durch besondere Vorzüge ausgezeichnet hätte, sondern alle ihre Klöster standen unter dem General, als dem gemeinschaftlichen Oberen, daher auch die ihm untergeordneten Oberen der einzelnen Klöster nicht Aebte, sondern Provinzialen und Prioren genannt wurden. Aber allen einzelnen Gliedern des Ordens war dabey ein gewisser Antheil an der

ihnen an. Im Jahr 1215. machte es hernach Innocenz III. auf seiner lateranensischen Synode zum Gesetz, daß sie von jedem Orden alle drey Jahre ad morem Cisterciensium gehalten werden sollten. Can. 12.

der Wahl des Generals vorbehalten, und zugleich waren bestimmte Termine für die General-Kapitel, oder für die großen Versammlungen des Ordens festgesetzt, die nicht nur von den Vorstehern jeder Ordens-Provinz, oder von den Provinzialen, nicht nur von den Prioren jedes einzelnen Klosters, sondern auch von selbst gewählten Deputirten jedes einzelnen Klosters beschickt werden mußten. Ihren Ordens-General ließen sie hingegen in Rom residiren, wobey sie ihm auch noch einen Senat von sogenannten Assistenten an die Seite setzten, und dadurch erhielten sie zugleich den Hauptvortheil, in einer beständigen ungleich engeren Verbindung mit dem päbstlichen Stuhl als alle andere Orden zu bleiben, wodurch auch ihr Hinauswachsen über alle andere leichter wurde [6]).

§. 8.

Andere mehr in das spezielle gehende Eigenheiten, durch welche sich jede der neu-entstande-

6) S. *Helyot* Hist. des Ordres Monastiq. T. III. p. 204. f.

standenen religiösen Gesellschaften auszeichnete, dürfen hier nicht berührt werden, wiewohl einige darunter, wie z. B. die Einrichtung der Cisterzienser mit ihren Konversen und Layen-Brüdern in der besondern Geschichte des Kloster-Wesens wichtig genug sind [7]). Um es aber

7) Diese Layen-Brüder, die man auch Fratres barbaros und conversos nannte, stellten eine Gattung freywilliger Kloster-Knechte vor, welche die oekonomischen Dienste außer dem Kloster besorgten, damit die Mönche den Gottes-Dienst und das Studiren besser abwarten konnten. Doch sie waren dem Institut der Cisterzienser nur so weit eigen, als es gleich bey seiner ersten Anlage darnach eingerichtet worden war; schon früher aber hatte der Abt Wilhelm von Hirschau solche Layen-Brüder auch in Deutschland eingeführt. S. Acta S. S. Jul. T. II. p. 152. Von Gregor VII. rühmt es sein Lebens-Beschreiber Bernrieder ganz besonders, daß er ihr Aufkommen in dem Kloster zu Clugny und in andern begünstigt habe, und der heil. Gualbert, der um die nehmliche Zeit die Congregation zu Vallombrosa stiftete, führte dort auch schon Layen-Brüder ein. S. *St. Marc* Abregé de l'hist. d'Italie T. III. P. I. p. 165.

der zu begreifen, wie sich diese vervielfältigten Gesellschaften neben einander erhalten konnten, ohne sich gegenseitig zu zerstören, muß man wenigstens noch dazu wissen, daß besonders durch zwey Einrichtungen für die Wegräumung desjenigen, was die häufigsten Kollisionen zwischen ihnen veranlassen konnte, sehr bedachtsam gesorgt war. Sie hatten sich einmahl selbst darüber vereinigt, daß keine Kongregation einer andern ihre Leute abspenstig machen, oder auch nur freywillige Ueberläufer von einer andern aufnehmen dürfe [8]). Dieß wurde auch in der Folge von den Päbsten mehrmahls sanktionirt und zum allgemeinen Gesetz gemacht [9]); außerdem aber fand zwischen einigen der neuen Kongregationen noch eine besondere Konvention darüber statt, daß in jeder Provinz, in der sie sich ansetzen möch-

8) S. *St. Bernhardi* Opp. T. I. p. 65. 67. 252. 262. 342.

9) Auch erhielten einzelne Orden besondere Inhibitions-Reskripte von ihnen, daß ihre Mitglieder von keinem andern aufgenommen werden dürften, wie z. B. die Dominikaner. S. Bullarium Ordinis Praedicator. p. 77.

möchten, immer ein bestimmter Zwischenraum zwischen den Klöstern der einen und der andern statt finden sollte. Es zogen die Cistercienser und Prämonstratenser eine Scheidungs- oder Demarkations-Linie zwischen ihren Klöstern, und bestimmten dadurch die Gränzen der Huth und Weide, die jedes betreiben würde [10]: allein es läßt sich wohl leicht glauben, daß dadurch allein der Friede und die Eintracht unter ihnen noch nicht hinreichend gesichert war. Zu jener besonderen Konvention kam es ohnehin nicht zwischen allen, und von Seiten derjenigen, welche dadurch gebunden waren, wurde nicht immer so genau darüber gehalten. Es gab noch außerdem der Veranlassungen so viele, aus welchen Ordens-Neid und Ordens-Eifersucht alle Tage Feuer fangen konnte; also kam es freylich auch nur allzu oft zu Zwistigkeiten, und nicht selten zu offenen Kriegen zwischen ihnen, die zwar gewöhnlich in der Form eines Prozesses, aber doch mit

unter

10) Im Jahr 1142. schlossen sie einen Vertrag "ut inter utrorumque Monasteria leucae duae, inter grangias seu villas una intercederet." S. Bernhardi Opp. T. I. p. 252.

auch mit sehr ungeistlichen und unerbau-
Waffen durchgekämpft würden.

§. 9.

Nein, wie war es in einer andern Bezie-
möglich, daß sich diese vervielfältigten
ösen Gesellschaften neben einander erhal-
— denn wie war es möglich, daß die
ebige Andacht der Layen, von welcher doch
eben wollten, für so viele zureichen, und
so viele nicht ermüdet oder erschöpft wer-
onnte? Auf diese Frage muß man desto
licher verfallen, wenn man schon vorher
chtet hat, wie merklich in diesem Zeit-
der Eifer erkaltete, der sonst die Kirche
so viele fromme Schenkungen bereichert
; doch durch diese Frage wird man auch
hst zu dem Punkt hingeführt, der die neuen
tute in der Geschichte der kirchlichen Ver-
ng am wichtigsten macht; denn es kommt
) an den Tag, daß sie größtentheils nur
Kosten der Kirche sich erhielten, von ihrem
athum zehrten, und von ihrer Habe sich
herten.

Kap. XI.

Kap. XI.

Wie die neuen Orden zu ihren Reichthümern kommen? Ihre Theilnahme an dem Gewinn des großen in diesem Zeitalter eröffneten Güter-Markts. Schenkungen, durch welche sie zu so vielen Zehenden und Kirchen kommen, welche die heftigsten Klagen der Bischöffe gegen sie erregen. Ihre sonstigen Verhältnisse gegen die Bischöffe und engeres Anschließen an die Päbste. Privilegien, welche sie von diesen erhalten. Einfluß des Mönchs-Geists auf die Geistes-Bildung des Zeitalters.

§. 1.

Allerdings mußte bey der ersten Gründung der neuen Institute die Freygebigkeit der frommen Andacht das meiste thun, und dieß war auch gewöhnlich der Fall. Der Grund und Boden, auf welchem ihre Stifter ihr erstes Kloster aufbauten, wurde ihnen meistens geschenkt, und noch so viel Land dazu, als zum Unterhalt des ersten Satzes von Mönchen, welche sie zusammenbrachten, hinreichen mochte. So

lange

lange noch der Reitz des neuen Anblicks, den sie dem Volk darboten, im Ziehen war, so giengen auch die Schenkungen fort, und so wie jener seine ziehende Kraft etwas verlor, so wußte es jeder der neuen Orden von Zeit zu Zeit durch eigene Erfindungen [1]) zu verhüten, daß doch diese Quelle nie ganz versiegte. Hatten sie sich aber nur einmahl einen Stock gesammelt, so stand ihnen eben so wie den Bischöffen und Capiteln der große Güter-Markt offen, der sich in diesem Zeitalter für die Kirche eröffnete, und da man ihnen in diesem Handel oft gern noch einige Vortheile voraus bewilligte, so stieg würklich der Gewinn ins ungeheure, den sie daraus zogen. Dabey thaten sie aber schon der Kirche, dieß heißt, den Bischöffen und dem eigentlichen Klerus Abbruch genug. Ein Theil der Schenkungen, die man ihnen zuwarf, würde wenigstens immer noch jenen zugeflossen seyn, wenn sie ihn nicht aufgefangen hätten. Noch unendlich mehr trug

das-

1) Wie z. B. die Carmeliter durch ihr heiliges Skapulier, die Dominikaner durch ihren Rosenkranz und die Franziskaner durch ihren Porzinncula-Ablaß.

dasjenige zusammen aus, was sie ihnen auf dem Güter-Markt vor dem Munde wegschnappten. Doch dabey drängten sie sich noch in ihre eigensten Besitzungen ein, und ruhten nicht eher, bis sie ihnen auch einen Theil von demjenigen, was ihnen nach dem [illegible] Recht ausschließend gehören sollte, abgejagt hatten. Dazu gelangten sie auf dem folgenden Wege.

§. [illegible]

Als man, wie schon berührt worden ist, mit dem Ende des eilften und mit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts so ernsthafte Anstalten machte, der Kirche wieder zu ihren Zehenden zu verhelfen, deren größter Theil in Layen-Hände gefallen war, so glaubten sehr viele von den letzten nichts besseres thun zu können, als wenn sie die Zehenden, deren längeres Behalten man ihnen zu einer so gräßlichen Sünde machte, einem der neuen Klöster überließen. Mit frommer Einfalt mochten manche dabey glauben, daß es einerley sey, ob sie Gott das seinige durch eine Kirche oder durch ein Kloster, das ja auch ein Gottes-

Haus

Haus in der Sprache des Zeitalters hieß, zurückgäben. Andere fühlten sich eben so stark durch eine Art von Trutz gegen die Kirche, als durch ihre Vorliebe für ein bestimmtes Kloster dazu gereitzt; aber bey sehr vielen Verhandlungen dieser Art kam sicherlich noch etwas anderes in das Spiel. Mehrere Klöster kauften den Layen unter der Hand ihre Zehenden ab, und wenn sie schon gewöhnlich nur einen Preis dafür geben mochten, um den sie immer noch halb geschenkt waren, so brachten sie doch auf diesem Wege ungeheuer viel zusammen [a]), weil die Verkäufer bey dem halben Preise immer noch zu gewinnen glaubten. Doch auf diesem Wege kamen sie nicht bloß zu den Zehenden, sondern in kurzer Zeit bekamen sie auch

a) Dazu konnten sie sich aber, was nicht verhehlt werden darf, auch unbedenklicher befugt halten, weil ihnen doch auch die Bischöffe selbst Zehenden geschenkt hatten. Beyspiele davon s. in der Biblioth. Cluniac. p. 1285. 1387.; aber man hat ja auch noch die Urkunden und Briefe über mehrere solcher Zehenden, die von Bischöffen an Klöster vergabt wurden.

auch noch die Kirchen selbst; [illegible] ten; dazu [illegible]

[illegible]

§. 9.

Es gab ja nicht leicht einen Gutsherrn, der nicht auch Patron von einer oder von mehreren Kirchen war, welche seine Vorfahren oder die älteren Besitzer des Gutes erbaut und dotirt hatten; aber es gab zugleich keinen Patron mehr, der nicht den größeren Theil der Einkünfte, die seiner Kirche gehörten, für sich bezogen hätte. Dieß war zu Ende des eilften Jahrhunderts schon so feste Ordnung geworden, daß man gar keinen Anstoß mehr daran nahm, wenn sich der Patron nur mit dem Genuß der Güter und der Zehenden begnügte, die zu der Kirche geschlagen waren, und nicht auch dasjenige in Anspruch nahm, was auf ihrem Altar geopfert wurde; allein sehr bald streckten sie ihre gierigen Hände auch darnach aus. Da es ihnen gelungen war, das Präsentations- oder das Ernennungs-Recht der bey den Kirchen anzustellenden Geistlichen, das ihnen als Patronen zukam, allmählig in ein willkührliches Collations-Recht zu verwandeln, so

so konnten sie sich mit eben der Leichtigkeit auch zu den Einkünften der Altäre verhelfen, womit sie sich der Einkünfte der Kirchen bemächtigt hatten. Sie stellten nehmlich jetzt bloß herumvagirende und herrenlose Bettel-Priester dabey an, die sich um einen bestimmten jährlichen Lohn miethen ließen, und glaubten nun, wenn sie höchstens noch die Kirche zur Nothdurft im Bau erhielten, mit gutem Gewissen alles nehmen und behalten zu können, was nur irgend unter ihrem Namen oder für sie eingieng.

§. 4.

Dieß mußte aber, nachdem es etwas allgemeiner geworden war, in die Länge einen noch ärgerlicheren Anblick und einen schlimmeren Uebelstand machen, als die Zehenden in Layen-Händen; daher begreift es sich auch, warum man vom Ende des eilften Jahrhunderts an so viel stärker dagegen, als gegen diese zu eifern anfieng, und begreift sich zugleich, warum man doch mit dem Eifern dagegen etwas mehr als mit dem Eifern gegen die Layen-Zehenden ausrichtete. Das Unschickliche und Anstößige davon mußte ihnen selbst viel

stärker auffallen, als das Unziemliche von diesen. Das Widerrechtliche davon konnte sich ohnehin keiner verbergen; sie ließen sich also auch leichter überzeugen, daß sie es aufopfern müßten, aber sie glaubten auch eben so wie über ihre Zehenden darüber dispensiren zu lassen, und thaten es eben so wie bey diesen, und durch die nehmlichen Motive bestimmt, zum Vortheil der Klöster. Von allen Seiten her wurden diesen jetzt Kirchen geschenkt, wohl eigentlich nur Patronat-Rechte über Kirchen, aber in dem Umfang, in welchem sie von den bisherigen Inhabern besessen worden waren, dieß heißt, in dem Umfang geschenkt, in welchem sie alle Güter, Zehenden und sonstigen Einkünfte der Kirche mit dem Kirchensatz in sich schlossen.

§. 5.

Dieß waren dann Schenkungen, die ja wohl des Nennens und des Nehmens werth waren, aber diese Schenkungen mußten jetzt auch den Neid und die Eifersucht der Bischöffe und des übrigen Klerus über alles, was Mönch hieß, auf den höchsten Grad der Heftigkeit treiben. Es war ja ihre eigenste Erndte, in

in welche jetzt die Mönche ihre Sichel einge-schlagen hatten, und sie mußten voraus be-fürchten, daß es ihnen schwerlich gelingen würde, sie wieder daraus zu vertreiben. Davon wurden sie auch bald durch den Erfolg des Kampfes überzeugt, in den sie sich darüber mit ihnen einließen. Auf die äusserst heftigen und bitteren Klagen, welche von mehreren Bi-schöffen an die Päbste gebracht wurden, konn-ten sich zwar diese zuerst nicht erwehren, die neuen Schenkungen von Kirchen und Zehenden an Klöster zu mißbilligen, weil das Ungerechte und das Ordnungswidrige dabey gar zu noto-risch war. Gregor VII. und Urban II. und Paschal II. erließen daher förmliche Verbote da-gegen [3]; aber theils ließ sich voraussehen, daß die Verbote nichts helfen würden, theils zeigte es sich bald, daß es von ihrer Seite nicht so ernstlich damit gemeint war.

§. 6.

Urban II. erklärte es nur für unrecht, wenn Layen ihre Zehenden und Kirchen — ohne Vor-wissen

3) S. Conc. T. X. p. 479.

wissen und Genehmigung der Bischöfe [illegible] Klöster überließen, gab aber selbst daher den Klöstern die Auskunft an, daß sie sich, wenn ein unfreundlicher Bischoff seine Einwilligung verweigerte, an den Pabst wenden sollten, der den erforderlichen Consens suppliren könne [4].

In den Dekreten einiger späteren Päbste und Synoden wurde zwar dieß nicht mehr so ausdrücklich gesagt. Sie enthielten vielmehr das bestimmte Verbot, daß die Klöster für die Zukunft keine Kirchen und Zehenden weder durch Schenkungen noch auf einem andern Wege an sich bringen dürften [5]. Hingegen war beynahe verfügt, daß man sie wegen derjenigen, welche sie bereits an sich gebracht hätten, nicht mehr beunruhigen sollte, und verwehrt wurde es ihnen doch auch nicht, daß sie sich zu der Annahme von weiteren durch den Pabst autorisiren

lassen

4) Auf seiner Römischen Synode vom Jahr 10[illegible]. can. 15. Er erklärte dabey voraus, daß, wenn ein Bischoff improbitatis aut avaritiae causa seinen Consens verweigern sollte, der Pabst sehr gern dazwischen treten würde. eb. das. p. 617.

5) S. Conc. Londin. a. 1125. can. 4. Conc. Lateran. III. can. 3. Lateran. IV. c. 61.

lassen möchten. Die Schenkungen giengen also immer fort, so daß sich die Bischöffe zuletzt selbst darein ergaben, und sich nur das Uebel durch einige Palliative erträglicher zu machen suchten.

§. 7.

Vorzüglich richteten sie jetzt ihre Bemühungen dahin, bey den Kirchen, welche an die Klöster gekommen waren, wenigstens noch ihr Collations-Recht zu retten, was ihnen auch zuerst zu gelingen schien. Den Aebten der Klöster wurde auf das bestimmteste verboten, die zu der Bedienung ihrer Kirchen erforderlichen Kleriker selbst einzusetzen, und noch bestimmter verboten, sie durch Mönche bedienen zu lassen, weil ja dieß dem klaren Buchstaben der ältesten Kirchen-Gesetze zuwider war [6]). Man erneuerte dabey nicht nur die Verordnungen, durch welche alle Mönche für unfähig zu klerikalischen Verrichtungen erklärt wurden, sondern man machte es noch im besondern zur

stehen-

6) Conc. Rotomag. a. 1074. c. 5. Conc. T. X. p. 317.

stehenden Ordnung, daß auch solche Mönche, welche alle klerikalische Weihen empfangen hätten, sich dennoch an keinem Ort der Verrichtung einer geistlichen Amts-Handlung unterziehen dürften, wenn sie nicht die besondere Erlaubniß des Dioecesan-Bischoffs dazu aufweisen könnten; den Bischöffen aber wurde noch zugestanden, was sehr überflüssig war, [illegible] daß sie auch bey jenen Kirchen und Capellen, welche an Klöster gekommen waren, besonders bey Parochial-Kirchen keine andere als Welt-Geistliche aufstellen sollten *). Damit schien am besten verhütet werden, daß die Bischöffe nicht allzuviel dabey verlohren; aber in kurzer Zeit brachten sie sich selbst wieder um dasjenige, was sie damit gewonnen hatten.

§. 8.

7) Am bestimmtesten verfügte dieß die Synode zu Clermont vom Jahr 1095. Doch gab sie zu, daß der Bischoff bey der Anstellung eines Weltgeistlichen bey einer solchen Kirche auf den Rath oder Vorschlag der Mönche einige Rücksicht nehmen möchte, aber setzte sie hinzu — ita tamen, ut ex solius Episcopi arbitrio tam ejus ordinatio, quam depositio, et totius vitae pendeat conversatio. Conc. T. X. p. 510.

§. 8.

Wahrscheinlich ließen sich die Klöster die freylich nicht neue, aber in Abgang gekommene Ordnung auch nicht sogleich gefallen, die man ihnen wegen ihrer Kirchen vorschrieb, sondern fuhren fort, die Stellen dabey selbst zu vergeben oder zu besetzen, wie es vorher die Layen-Patrone, von denen sie ihnen geschenkt worden waren, allgemein gethan hatten. Einige Bischöffe verfielen daher darauf, sich lieber in Güte mit ihnen zu vergleichen [8]), und erboten sich, ihnen die Besetzung der zu ihren Kirchen gehörigen Aemter selbst zu überlassen, wenn sie eine bestimmte Taxe dafür bezahlen wollten. Die meisten Klöster giengen diesen Vergleich nicht

8) Einige Bischöffe hatten ja vorher schon geglaubt, daß man es doch den Klöstern gestatten könnte, ihre Kirchen selbst zu besetzen, und auch wohl mit Mönchen zu besetzen. Als wenigstens der Bischoff zu Limoges sogleich nach der Synode zu Clermont alle Mönche in seiner Diöcese, die bey Kirchen angestellt waren, davon jagte, so fand dieß Ivo von Chartres Ep. 93. sehr hart.

nicht ungern ein, und wurden auch leicht mit den Bischöffen über den Preis einig, den sie entweder jährlich, oder in jedem Erledigungs-Fall oder auch ein für allemahl zu entrichten hatten; allein die letzten giengen dabey mit einer zu unbedachtsamen Offenheit zu Werk. Sie setzten es selbst in die Briefe, welche sie den Klöstern darüber ausstellten, hinein, daß die stipulirte Taxe pro redemtione altarium zu bezahlen, also als der Kauf-Preis für die von ihnen redimirten Altäre zu betrachten sey, und machten es dadurch den Mönchen möglich, sich, so bald sie wollten, auch von der Pflicht wieder frey zu machen. Die Päbste konnten unmöglich umhin, alle Kontrakte dieser Art, sobald sie davon Nachricht erhielten, zu verbieten und die schon geschlossenen zu kassiren,

dem

9) Die Kenntniß von dieser Manipulation der Bischöffe hat man vorzüglich einem Brief des Abts Gottfried von Vendome zu danken L. III. ep. 12. der gar nicht damit zufrieden war. Ueber die verschiedenen Vorstellungen, welche man sich sonst davon gemacht hat, s. *Marca* in notis ad Conc. Claromont. Conc. T. X. p. 578—581. und *Espen* Opp. T. II. p. 63.

denn die Simonie war ja handgreiflich, die dabey in das Spiel kam [10]). Die Klöster waren also nicht mehr daran gebunden, hingegen die Bischöffe konnten sich jetzt weniger weigern, ihnen umsonst zu lassen, was sie ihnen hatten verkaufen wollen. Sie mußten es wenigstens jetzt schwerer als vorher finden, mit ihnen darüber zu streiten; und so kam es, daß die meisten Klöster die Kirchen, die einmahl in ihre Hände gefallen waren, mit allem behielten, was man jetzt unter dem Namen begriff, bis man in der nächsten Periode mit der Operation der Inkorporationen eine neue Methode erfand, ihnen den Besitz davon gewisser und vollständiger zu sichern.

§. 9.

Dabey läßt es sich dann auch am deutlichsten erkennen, wie viel schwerer es jetzt überhaupt für die Bischöffe geworden war, sich in dem gesetz- und verfassungs-mäßigen Verhältniß gegen die Klöster ihrer Diöcesen, oder diese

10) S. Das Dekret Urbans II. dagegen bey Gratian Caus. I. Quaest. 3. can. 4.

diese in der verfassungsmäßigen Abhängigkeit von sich zu erhalten; aber wer kann auch nur noch fragen, wie und wodurch es dazu gekommen war? Fanden es die Bischöffe vorher schon schwer genug, nur einzelne Klöster und ihre Aebte in ihrem Gehorsam zu erhalten, wie konnten sie jetzt mit ihnen fertig zu werden hoffen, da jedes Kloster integrirender Theil eines großen konföderirten Staates geworden war, der nun die Sache seiner einzelnen Glieder immer zu der seinigen machte. Hatte jetzt ein Bischof Händel mit einem Kloster, so hatte er es nicht mehr bloß mit einem einzelnen Abt und seinen Mönchen, sondern mit dem Orden, zu dem sie gehörten, mit den höheren Oberen von diesem, mit den Aebten von Citeaux und Clügny, oder mit den Generalen der Dominikaner und Franziskaner zu thun [11]. Diese höheren Oberen standen in

gar

11) Daher wagten es auch die Prämonstratenser schon in den ersten zehen Jahren ihrer Existenz, sich in jeder Diöcese anzubauen, ohne daß sie erst die Erlaubniß der Bischöffe dazu einzuholen für nöthig hielten. Dieß fand jedoch selbst der heil. Bernhard zu stark. S. Opp. T. I. p. 253.

gar keiner Beziehung unter ihm. Sie waren meistens nicht einmahl für seine mittelbare Berührung erreichbar. Aber jeder von ihnen hatte ohne Vergleichung mehr Macht und mehr Einfluß und einen größeren Würkungs-Kreis, als ein einzelner Bischoff, und im Nothfall konnten sie auch ihre Kräfte gegen die Bischöffe vereinigen; wie konnten also diese noch hoffen, etwas gegen sie auszurichten?

§. 10.

Man kann es daher nicht befremdend finden, wenn man jetzt die Häupter dieser Orden, ja schon die einzelnen Aebte der im Ordens-Verband stehenden Klöster auch äußerlich eine so viel größere Rolle als vorher spielen sieht. Es waren die Aebte von Clügny und Citeaux, welche jetzt die Päbste meistens als ihre Legaten und Unterhändler bey den wichtigsten Aufträgen gebrauchten. Es waren diese Aebte, welche sie meistens zu ihren Kommissarien und Delegirten ernannten, wenn Klagen über einen Bischoff eingegangen, oder Streitigkeiten zwischen Bischöffen zu schlichten waren. Aber diese Aebte wurden jetzt auch regelmäßig auf alle

Concilien berufen[11]. Sie prätendirten die eigene Stimme bey den Wahlen[12] der Bischöffe, in deren Diöcesen ihre Klöster gelegen waren. Sie entschieden fast immer durch ihren Einfluß diese Wahlen: mußten aber nicht schon dadurch allein ihre Verhältnisse gegen die Bischöffe verrückt werden?

§. 11.

Dabey fällt es jedoch am stärksten in die Augen, daß es zu diesen Veränderungen nie hätte kommen können, und nie gekommen seyn würde, wenn sich nicht die neuen Mönchs-Orden von dem ersten Augenblick ihrer Entste-

hung

12) Dieß war so sehr zur Regel geworden, daß sich einige Aebte ein eigenes Exemtions-Privilegium ertheilen ließen, wodurch sie von dem Besuchen aller Synoden, auf denen nicht der Pabst in Person präsidiren würde, dispensirt wurden. Ein solches ließ sich der Abt Gottfried von Vendome von Calixt geben.

13) Dieß sagte ebenfalls schon der heil. Bernhard: In Electionibus Episcoporum exspectandum esse assensum religiosorum, qui sunt in Dioecesi. Opp. T. I. p. 194.

hung an, auf das innigste an die Påbste angeschmiegt, und wenn es sich nicht diese zu der heiligsten Staats-Maxime gemacht håtten, das Interesse und die Sache der Klöster beständig zu ihrer eigenen zu machen. Der Klugheit der Mönche darf dieß nicht sehr hoch angerechnet werden, denn der natürlichste Instinkt mußte sie darauf bringen. Ohne den Schutz einer höheren Macht konnten sie sich gar nicht erhalten, wenigstens nicht in der Form erhalten, in welche sie sich hineinorganisirt hatten, denn alles würde sich in kurzer Zeit vereinigt haben, sie wieder aufzulösen, wenn man es ja zu der Errichtung ihrer neuen Republiken hätte kommen lassen. Doch sie selbst würden sich unfehlbar unter einander zerstört haben, oder die zuerst entstandenen würden es gewiß zu der Entstehung der späteren nicht haben kommen lassen; mithin mußte ihnen das Bedürfniß eines höheren Schutzes in mehreren Beziehungen fühlbar werden; diesen Schutz aber konnten sie von niemand erwarten, als von dem römischen Stuhl, hingegen auch von diesem in der Lage, in die er sich gerückt hatte, in dem ganzen Umfang erwarten,

ten, in welchem sie ihn bedurften. Es war daher nur in der Ordnung, daß jeder Stifter eines neuen Ordens sich immer zuerst den päbstlichen Schutz zu versichern, und eine päbstliche Bestätigung seines Instituts auszuwirken strebte, wenn auch sonst vielleicht noch niemand daran dachte, daß das Confirmations-Recht neuer Mönchs-Orden unter die Reservat-Rechte des Pabsts gehöre. Es war auch mehr in der Ordnung, daß alsdann die neuen Gesellschaften in jeder Noth, in welche sie kamen, immer zuerst Schutz und Hülfe zu Rom suchten, aber, es war dann eben so in der Ordnung, daß sie sich auch bey jeder Gelegenheit für die Päbste und für die Aufrechthaltung des päbstlichen Ansehens verwandten, daß sie jede neue Anmaßung des römischen Stuhls, so weit sie nicht ihr Ordens-Interesse dadurch gekränkt fühlten [14]), aus allen Kräften unterstützten, und

14) Würklich kam es mehrmahls vor, daß sich die Mönche auch den Päbsten widersetzten, wenn sie ihr Ordens-Interesse durch sie gekränkt glaubten. So hatte z. B. Urban IV. einen Abt von Clairvaux durch ein besonderes Dekret für unabsetz-

nd, daß jede der andern mit einem wahren
Zett-Eifer den Vorzug der devoteren und
er blinderen Anhänglichkeit an das höchste Ober-
aupt der Kirche streitig zu machen suchte.

§. 12.

Dagegen darf man wohl einen eigenen Be-
eis der feinen Politik der Päbste darinn er-
icken, daß sie die Vortheile, welche ihnen
lbst die Entstehung der neuen Kloster-Staaten
währen, und auch ihre Vervielfältigung ge-
ähren mußte, so gut zu berechnen und so
htig zu schätzen wußten. Darinn liegt schon
ngeschlossen, oder damit ist es schon gesagt,
ß sie auf die baaren Vortheile den kleinsten
erth setzten, welche ihrer Kammer durch das-
jeni-

absetzbar erklärt, aber das nächste General-Capitel der Cisterzienser setzte ihn bloß deßwegen ab, weil er das Dekret von dem Pabst gegen die Gesetze des Ordens ausgewürkt habe. Auch blieb der Abt abgesetzt, so heftig der Pabst fulminirte, denn der Orden hatte sich den Schutz des Königs Ludwig's IX. versichert. S. Matthäus Paris p. 938. 955.

jenige zufloffen, was sie von den Klöstern als jährliches Schutz-Geld oder auch zuweilen als außerordentliche Beyhülfe beziehen mochte 15).
So gewiß dieß auch etwas ansehnliches betrug, so kam es doch in keine Vergleichung mit dem Nutzen, den das Pontifikat überhaupt aus der Masse und aus der Menge der Vertheidiger, die es dadurch bekam, um so gewisser ziehen mußte, je kräftiger sie ...

15) Bey der Menge der Klöster machte der jährliche Census, den die meisten dem ... entrichteten, keine unbedeutende Einnahme ..., wiewohl er für die einzelnen Klöster ... drückend seyn konnte. Dieß kann man schon ... der Anzahl derjenigen berechnen, die nur im Liber censualis eccles. Rom. angeführt sind; ... da es fast kein Kloster gab, das nicht von Zeit zu Zeit etwas in Rom zu suchen und zu verhandeln, oder einen Prozeß daselbst zu betreiben hatte, wobey sie wohl wußten, daß sie durch Geld am meisten ausrichten könnten, so darf nicht anders als nach Millionen gerechnet werden, wenn man der Summe nur nahe kommen will, welche in dem Verlauf dieser zwey Jahrhunderte aus allen Klöstern zusammen zwar nicht allein in die päbstliche Cammer, aber doch nach Rom verschleppt wurde.

'e Vereinigung würken konnten, je ausgebrei-
er ihr Würkungs-Kreis durch ihre Vertheilung
der ganzen Welt wurde, und je fühlbar-innis
: ihr eigener Vortheil mit dem Vortheil des
ntifikats verschlungen war. Doch eine noch
)achtsamere Klugheit bewiesen die Päbste durch
Art selbst, womit sie die neuen Institute be-
nstigten, und durch die Gränzen, welche sie
) selbst dabey setzten.

§. 13.

Dieß thaten sie würklich nicht allein durch
Privilegien, ja man darf wohl sagen, sie
tten es am wenigsten durch die Privilegien,
lche sie ihnen ertheilten. Mehrere der be-
ndern Vorrechte, welche sie einigen der neuen
den oder auch einzelnen Klöstern bewilligten,
ren zwar für diese von äußerst großem
erth. Es war eine ungeheure Begünstigung,
deßwegen auch das größte Aufsehen erregte,
nn Innocenz II. die Güter und Ländereyen
Cisterzienser von allen Zehenden frey
ach [16]). Das große Kloster zu Vendome
ge-

6) S. das Privilegium vom Jahr 1131. in Dachery
Spi-

gewann sicherlich auch nicht wenig durch das Privilegium, wodurch es der Jurisdiktion der päbstlichen Legaten, die in das Reich, oder in die Provinz kommen möchten, entzogen wurde[17], und eben so war es gewiß in diesem Zeitalter nicht nur eine sehr beehrende, sondern auch eine höchst vortheilhafte Auszeichnung, wenn mehrere Klöster von den Päbsten einen Freybrief darüber erhielten, daß die Folgen und Würkungen eines auf die Diöcese, in welche sie gehörten, gelegten Interdikts sich niemahls auf ihre Kirchen erstrecken sollten[18].

Spicileg. T. X. p. 383. auch in S. Bernhard Opp. T. I. p. 322. Die Begünstigung erregte aber nicht nur Aufsehen, sondern auch Eifersucht, und verwickelte die Cisterzienser besonders in sehr bittere Händel mit den Cluniacensern.

17) S. das Privilegium von Calixt II. unter den Noten von Sirmond zu den Werken Gottfrieds von Vendome und Conc. T. X. p. 833.

18) Dieß Privilegium erhielten fast alle neue Orden, die im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert errichtet wurden; aber noch mehr that es aus, wenn zuweilen einige Klöster einen Freybrief darüber erhielten, daß weder der Diöcesan-

So verhielt es sich noch mit mehreren speciellen und zum Theil lokalen Privilegien, welche sie sich hin und wieder von einem Kloster abbetteln oder abkaufen 19) ließen; aber anders verhielt es sich mit jenen wichtigeren, an die man hier immer zuerst zu denken gewohnt ist, nehmlich mit jenen, wodurch ihnen ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit im Verhältniß gegen die Bischöffe gesichert werden sollte.

§. 14.

Mit der Ertheilung dieser eigentlichen Exemtions-Privilegien schienen jetzt die Päbste fast

zurück-

cesan-Bischoff, noch irgend ein anderer, sondern nur der Pabst allein über einen ihrer Mönche den Bann aussprechen könnte. Dieß wurde aber dem großen Kloster zu Tours im Jahr 1095. von Urban II. und im Jahr 1100. von Paschal II. auch den Cluniacensern zugestanden. S. *Mabillon* Annal. Ord. S. Ben. T. V. p. 358. Conc. T. X. p. 683.

19) Wie der heil. Bernhard gegen die Exemtiones auro plerumque emtas eiferte oder declamirte s. in seinem Tractat: De officio Episcoporum, Opp. T. 481.

zurückhaltender und sparsamer geworden zu seyn, als sie wohl ehemahls gewesen waren. Was sie in dieser Beziehung auch jenen Klöstern, welche sie noch am meisten begünstigten, zu bewilligen schienen, dieß lief bloß darauf hinaus, daß sich die Bischöffe nicht in das Innere ihrer Verfassung und Haushaltung einmischen, sich von ihren Gütern und Einkünften nichts zueignen, und keine willkührliche Abgaben von ihnen erpressen dürften [20]; dabey gaben sie aber gewöhnlich noch selbst zu verstehen, daß dadurch den sonstigen Ordinariats-Rechten der Bischöffe nichts entzogen werden sollte. Die bedächtlichere Zurückhaltung, die man jetzt in diesen Privilegien anbrachte, wird vorzüglich in einem Umstand bemerklich, der seiner Natur nach am besten dazu geeignet war, das Begränzte oder das Unbegränzte der Exemtion, die einem Kloster zustehen sollte, zu markiren. Eini-

20) Vorzüglich aber auch, daß sie "ab omni potestate seculari" frey seyn sollten. Darauf schien selbst Gregor VII. die Exemtionen, und auch die Würkungen der Kloster-Affiliationen an den Römischen Stuhl allein zu beziehen. S. Ep. L. VII. ep. 25.

Einigen Klöstern war von den Päbsten ehemahls gestattet worden, daß sie die bischöfflichen Actus, die von Zeit zu Zeit bey ihnen vorfallen möchten, jedem von ihnen selbst dazu auserschenen Bischoff übertragen dürften, ohne dabey an den Diöcesan-Bischoff gebunden zu seyn [21]). Dieß setzte ihre uneingeschränkteste Exemtion von diesem voraus, oder schloß sie vielmehr schon in sich; aber gerade dieß findet sich nicht mehr leicht in einem ächten Privilegio, das einem sonst noch so sehr begünstigten Kloster in diesem Zeitraum ertheilt wurde; sondern jetzt wurden sie gewöhnlich darinn ausdrück-

21) Dieß hatten die Mönche zu Clügny schon aus ihrem ersten Privilegio herauserklärt, waren aber darüber mit ihrem Diöcesan-Bischoff, dem Bischoff von Maçon, in einen Streit gekommen, der auf einer Synode zu Anse im Jahr 1025. gegen sie entschieden wurde. Aber Alexander II. entschied im Jahr 1063. wieder für sie, und Urban II. und Paschal II. rückten es in der Folge so bestimmt in ihr Privilegium ein, daß nicht mehr darüber gestritten werden konnte. S. *Mabillon* Annal. T. IV. p. 313. Conc. T. X. p. 686.

drücklich angewiesen, zu jedem Actus, zu dem sie einen Bischoff bedürfen möchten, zuerst den Diöcesan-Bischoff zu requiriren, und die Erlaubniß, sich damit an einen andern Bischoff zu wenden, wurde ihnen nur auf den Fall ertheilt, wenn der Diöcesan-Bischoff von dem Pabst für schismatisch erklärt, und mit dem Banne belegt, oder suspendirt worden seyn sollte [22].

§. 15.

Doch die Klöster gaben es ja in dieser Periode selbst auf eine ganz eigene Art zu erkennen, daß sie in diesem Haupt-Punkt nicht so viel von den Päbsten erhalten konnten, als sie wünschten. Weil sich diese nicht bewegen ließen, in ihre Exemtions-Privilegien alles das hineinzusetzen, was sie gern darinn gehabt hätten, so ließen sie sich selbst unter dem Nahmen irgend eines älteren Pabsts welche fabriciren. Ein

Schrift-

22) Diese Clausel rückte Gregor VII. in das Privilegium ein, das er dem Abt Wilhelm von Hirschau für sein Kloster ertheilte. Ep. L. VII. ep. 85.

Schriftsteller [23]) des zwölften Jahrhunderts schrieb es selbst einem Pabst, daß er schwerlich ein Kloster finden werde, das sich nicht mit einem unterschobenen oder wenigstens verfälschten Privilegio versorgt hätte, um es im Nothfall produciren zu können; aber den Nachforschungen der Geschichte sind ja auch die Fabrik-Oerter [24]) nicht verborgen geblieben, in welchen

23) Und ein Mann, der sehr gut unterrichtet seyn konnte, Peter von Blois. Er möchte doch um des Himmels willen, schrieb er an Alexander III., kein Privilegium eines Klosters agnosciren, ehe er seine Aechtheit habe prüfen lassen, "nam — sagt er — falsariorum praestigiosa malitia ita se armavit in Episcoporum contumeliam, ut falsitas in omnium fere Monasteriorum exemtione praevaleat." S. *Petri Blaesens.* ep 68.

24) Die Haupt-Fabrik solcher Privilegien war in der Abtey des heil. Medardus zu Soissons. Ein Mönch dieser Abtey, mit Nahmen Guernon, klagte sich auf seinem Sterbe-Bette öffentlich an, daß er ganz Frankreich durchzogen habe, um für Kirchen und Klöster falsche Dokumente zu fabriciren. S. Angl. sacr. T. II. in praef. p. 2, 3.

chen solche falsche Privilegien auf den Kauf verfertigt, und ein eigener Handel damit getrieben wurde. Aus der frechen Kühnheit, womit zuweilen auch solche, welche die kenntlichsten Merkmahle des Betrugs schon an der Stirne trugen [25]), öffentlich producirt wurden, muß und darf man die Vermuthung ziehen, daß es doch dem Betrug oft genug glücken mochte, seine Absichten zu erreichen; aber dabey zeigte es sich auch mehrmahls, daß die Päbste die Täuschung nicht begünstigten, und eben so wenig ihre Absichten begünstigen wollten.

§. 16.

Da sich im dreyzehnten Jahrhundert mit den selbst fabricirten Exemtions-Privilegien nicht mehr so viel ausrichten ließ, weil man arg-

25) Ein Beyspiel der schamlosesten Frechheit, womit ein Kloster Gregor VII. ein falsches unter dem Nahmen seines unmittelbaren Vorgängers fabricirtes Privilegium vorgelegt hatte, s. Ep. L. I. ep. 33. Einen ähnlichen höchst plumpen Betrug versuchten die Mönche eines andern Klosters auf einer Synode zu Rheims zu spielen. S. Conc. T. X. p. 764.

argwöhnischer und mißtrauischer dagegen geworden war, so versuchten es jetzt die Klöster auf einem andern Wege, sich die uneingeschränktere Befreyung, um die es ihnen zu thun war, zu erschleichen. Sie ließen sich jetzt von den Päbsten bloß allgemeine Schutz-Briefe — literas protectionis — ertheilen, oder producirten die ächten dieser Art, welche sie hatten, und brachten durch eine nicht allzukünstliche Erklärung heraus, daß sie schon dadurch für die bischöffliche Diöcesan-Gewalt in allen Beziehungen unberührbar geworden seyen. Sobald aber Innocenz III. die erste officielle Kunde von dieser Exegese erhalten hatte, so erklärte er sogleich seinerseits authentisch, daß seine Vorgänger eben so wenig als er selbst die Absicht gehabt hätten, durch ihre den Klöstern ertheilten Schutz-Briefe den Ordinariats-Rechten der Bischöffe etwas zu entziehen [26]). Auch wußten noch die Nachfolger von Innocenz III. bey der

26) S. Decretal. L. V. Tit. 33. c. 18. Aber schon vorher hatte Alexander III. entschieden: "si ad indicium perceptae protectionis census persolvatur, non ex hoc juri dioecesani Episcopi aliquid videtur esse subtractum." eb. das. c. 8.

der ganz ungewöhnlichen Begünstigung, womit sie die neu aufgekommenen Bettel-Mönche berechtigten, überall zu predigen und Beichten anzunehmen — sie wußten auch hier noch Modifikationen 27) anzubringen, wodurch die Rechte der Bischöffe sattsam gesichert schienen.

§. 17.

27) Alexander IV. hatte zwar im Jahr 1257. an die Erzbischöffe von Rouen, Tours und Rheims rescribirt, daß die Bettelmönche überall predigen und Beichte hören könnten, "ohne die Einwilligung der Parochen dazu zu bedürfen", aber er hatte es doch dabey gelassen, daß sie die Vollmacht der Ordinarien, also der Bischöffe, dazu nachsuchen müßten. S. Bullar. Ord. Domin. T. I. p. 334. Clemens IV. dehnte hernach im Jahr 1265. ihr Befugniß zum Predigen und Beichte hören zwar auch auf die Zwischenzeiten einer Vakanz — tempus Sedis vacantis — aus, aber gab doch auch zu verstehen, daß sie dann die Licenz des neuen Bischoffs einholen müßten. eb. das. p. 454. Vergl. Privilegia omnium religiosorum ordinum mendicantium et non mendicantium, in quibus ipsi communicant — (auct. P. Augustino à Virgine Maria, Carmelit. Lugdun. 1664. 8.) p. 117. f.

§. 17.

Diese Mäßigung war aber zuverlässig von Seiten der Päbste zum eigenen Vortheil der Mönche nur nach einer richtigeren Ansicht, als diese selbst davon hatten, berechnet. Sie verweigerten ihnen nur, was ihnen nichts nutzen, aber möglicher Weise schaden konnte. Dadurch, daß man von Rom aus ihre neue Ordens-Verfassung, und die Formen ihrer neuen Kloster-Staaten gebilligt und sanktionirt hatte, war ihre Erhaltung schon hinreichend gesichert. Ihre Unabhängigkeit von den Bischöffen lag schon darinn nach mehreren Beziehungen eingeschlossen, und durfte also nicht erst besonders proclamirt werden. Auch bekam dadurch jeder Orden so viel innere und eigene Macht, daß er sich jetzt selbst gegen unbefugte und gesetzwidrige Bedrückungen weit kräftiger als vorher schützen, und zugleich war dafür gesorgt, daß sie die Diöcesan-Gewalt der Bischöffe nur noch in außerwesentlichen und unschädlichen Verhältnissen und nie auf eine drükkende Art berühren konnte. Die Klöster verloren also nichts dabey, wenn man diese Verhältnisse bestehen ließ; hingegen die Bischöffe

schöffe verloren einen Vorwand, über die Verletzung ihrer Rechte zu klagen. Den Päbsten wurde es eben dadurch möglich gemacht, sich in allen andern Fällen mit einer bessern Art und mit größerem Nachdruck der Klöster gegen die Bischöffe anzunehmen; nachdem sie aber dieß ein halbes Jahrhundert hindurch bey jeder Gelegenheit gethan hatten, so war das neue Verhältniß, in das sie gegenseitig gekommen waren, schon so befestigt, daß man es nicht einmahl mehr zu verrücken versuchte.

§. 18.

So kam es und so konnte es kommen, daß der Einfluß der Mönche und des Mönchs-Geists in diesem Zeitraum einen so unendlich größeren Würkungs-Kreis erhielt, sobald ihm der Ordens-Geist eine neue Richtung gegeben, und seinem Streben ein neues Ziel vorgesteckt hatte. Wollte man nun aber auch noch fragen, wie er würkte? und ob er im Ganzen mehr wohlthätig als verderblich, oder umgekehrt mehr verderblich als wohlthätig würkte? so mag sich dieß eben so schwer bestimmen las-

lassen, wenn man nur die nächsten und nähe-
ren Folgen seiner Einwürkung auf dieß Zeital-
ter, als wenn man zugleich die weiteren, die
sich erst später daraus entwickelten, ins Auge
faßt. Es gehört gar kein scharfes Auge dazu,
um von einem gewissen Stand-Punkt aus sehr
viel schlimmes wahrzunehmen, das durch den
Einfluß des Mönchs-Geists überhaupt, und
durch einige der neuen Mönchs-Institute im
besondern für die Kirche, für die Religion,
und für die Menschheit gewürkt wurde. Aber
von einem andern Stand-Punkt kann und wird
sich dem ruhigen Beobachter des Guten eben
so viel aufdrängen. Von einem andern Stand-
Punkt kann und wird ihm selbst das schein-
bare Schlimme als wohlthätig erscheinen, weil
etwas noch schlimmeres dadurch verdrängt wur-
de, und von jedem Standpunkt kann er wenig-
stens des Guten eben so viel als des Schlimmen
gewahr werden. Nur in einer Beziehung dürf-
te es sich vielleicht deutlich wahrnehmen lassen,
wie auch das Gute über das Schlimme vor-
schlug, und zwar gerade in der Beziehung,
bey der man sonst oft nur das letzte erblickte,
nehmlich in dem Einfluß, den der Mönchs-
Geist

Geist auf die Geistes-Bildung des Zeitalters hatte.

§. 19.

Dabey mag nur mit einem Wort noch bemerkt werden — denn bemerkungswerth ist es gewiß — daß zunächst jene neuen Mönchs-Institute, denen man es am wenigsten zutrauen mag, und denen es auch vielleicht am wenigsten darum zu thun war, nehmlich die neuen geistlichen Ritter-Orden und die neuen Bettel-Orden, am wohlthätigsten darauf einwürkten. Mit Recht darf man einen hohen Werth auf dasjenige setzen, was in den reichen Klöstern der Cluniacenser und Cisterzienser für die Gelehrsamkeit, für die Wissenschaften und auch für die Künste gethan wurde; aber der Nutzen, der auf die allgemeinere Cultur des Zeitalters davon ausfloß, kann in keine Vergleichung mit demjenigen kommen, was durch jene dafür gethan, und zwar, so verschieden auch ihr Zweck, ihre Bestimmung, und ihr eigener Geist war, auf eine gleiche Art dafür gethan wurde. Bloß dadurch würkten die neuen Mönchs-Ritter und die neuen Mönchs-Bettler so unermeßlich auf

Zeitalter, weil sie gerade unter denjenigen
ssen der Gesellschaft, unter denen der Geist
noch nie zum Würken gekommen war,
mlich unter den höheren und unter den nie-
geren, geistige Kräfte erweckten, und zum
rken brachten. Jene nahmen bloß edel-ge-
rne in ihre Gesellschaft auf: diese näherten
gefliſſentlich den unterſten Volks-Klaſſen,
d bekamen ihren erſten Zuwachs faſt bloß
s dieſen. Dabey legten es zwar die einen
wenig als die andern auf die Geiſtes-Bil-
ng ihrer Mitglieder an, aber durch den
dens-Geiſt, den sie ihnen einflößten, durch
Beſtimmung, die sie ihnen gaben, und
rch den Würkungs-Kreis, den sie ihnen er-
neten, bildete sich aus der gleich rohen Maſſe
s Adels und des Pöbels, in welche dadurch
en hineinkam, eine sehr große Anzahl der
lſten, kräftigſten, und für das thätige Le-
brauchbarſten Menſchen aus, deren Kräfte
d Talente sich sonſt nie entwickelt haben
rden. Was daraus für das Ganze der
enſchheit, und zwar nicht nur in dieſem Zeit-
er ausfloß, dieß geht sicherlich über alle
rechnung hinaus; alſo darf man gewiß um

deßwillen annehmen, daß das Gute, das durch diese Orden bewirkt wurde, das Schlimme, das man ihnen vorwerfen kann, immer noch überwog.

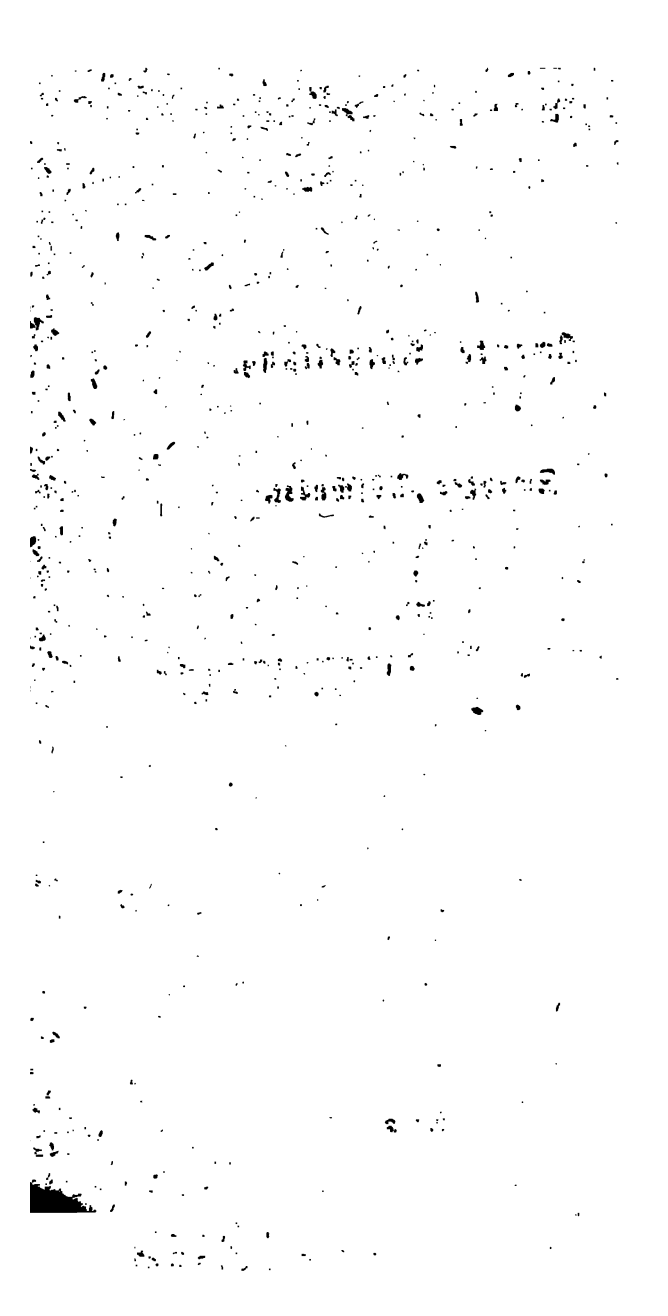
Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

III.

[illegible]nderungen in dem Zustand des grösseren aus mehreren ver[illegible]
[illegible]igten Gesellschaften entstandenen Kirchen=Körpers, und
in den verschiedenen Formen seiner Verbindung.



Kap. I.

'rungen in der Diöcesan-Verfassung. Ein
ng der bischöfflichen Gewalt in der Diö-
egierung durch ihre Kapitel. Steigende
von diesen nach den fruchtlosen Versuchen,
ie man die Wiedereinführung des Kano-
Lebens unter ihnen erzwingen will. Sie
das Recht, ihre Mitglieder selbst zu wäh-
ie werden geschlossen. Eindrängen des
die Stifter. Kapitel-Statuten. Bischoffs-
ählen, die ihnen ausschliessend über-
lassen werden.

§. 1.

Haupt-Veränderungen, durch welche in
Zeitraum die Verhältnisse der bisher be-
n kirchlichen Verbindungs-Formen, der
n- und der Metropolitan-Verfassung,
'iter verrückt wurden, flossen von ei-
igen gemeinschaftlichen Quelle aus. Es
r verstärkte, von oben herab würkende

Druck des päbstlichen Supremats, der die einen und die andern immer mehr aus ihren ursprünglichen Fugen trieb. Es war das neue Band von diesem, das sich in mehreren neuen Windungen um das Ganze schlang, wodurch die Bande des Diöcesan- und des Metropolitan-Vereins immer loser gemacht wurden; also könnte man alles, was in diesen Abschnitt gehört, vollständig genug zusammenbringen, wenn man sich auch nur die Zusammenstellung desjenigen zum Ziel setzte, was sich in dieser Periode an dem Verbindungs-System des Römischen Supremats, oder an den Aeußerungs-Formen der päbstlichen Supremats-Gewalt änderte. Doch in einige der Veränderungen, durch welche besonders in der Diöcesan-Haushaltung so manches umgestellt wurde, griffen unverkennbar noch einige andere Zeit-Umstände ein, die auch eine eigene Bemerkung verdienen, daher mag es dennoch räthlicher seyn, das neue, das sich hier anbietet, nach der bisher beobachteten Ordnung auch besonders aufzufassen, so weit noch mehrere Ursachen dabey zum Würken kamen. Eben daher sind es aber auch nur zwey oder drey Erscheinungen, welche hier

zu

zu einer näheren und specielleren Beleuchtung geeignet seyn können.

§. 2.

Die einzige wesentliche Veränderung, welche in diesen Jahrhunderten in der Diöcesan-Verfassung vorgieng, bestand darinn, daß die Gewalt der Bischöffe in der Regierung und Administration ihrer Diöcesen so vielfach, und so viel mehr als vorher eingeschränkt wurde: außer demjenigen aber, was der Einfluß der Päbste dabey that, würkten vorzüglich zwey gleichzeitige Veränderungen darauf ein, nehmlich jene, wodurch die Verhältnisse der Dom-Kapitel, und jene, wodurch die Patronat-Verhältnisse so beträchtlich verrückt wurden. Von geringerer Bedeutung ist das Neue, das jetzt in einige von den Verwaltungs-Formen der Diöcesan-Administration hineinkam. Die Ausdehnung, welche die Patronat-Rechte erhielten, ist zum Theil schon angedeutet worden, und es ist auch deßwegen weniger nöthig, bey den Folgen zu verweilen, welche daraus entsprangen, weil sie ganz widerrechtlich war, und immer widerrechtlich blieb: aber das meis

ste, was sich in der Kapitel-Verfassung veränderte, wurde zum neuen kirchlichen Recht; alles, was davon ausfloß, wurde dadurch desto wichtiger, und die Würkungen davon blieben auch nicht bloß bey den Bischöffen stehen, sondern zogen sich fast durch das Ganze der kirchlichen Haushaltung hindurch. Es ist daher eben so zweckmäßig als nöthig, den Gang der Veränderungen, die dabey eintraten, mit etwas mehr Aufmerksamkeit zu verfolgen.

§. 3.

Bekanntlich hatten es die Kapitel der bischöfflichen Kathedral-Kirchen schon von dem Ende des neunten Jahrhunderts an darauf angelegt, sich in eine von den Bischöffen weniger abhängige Lage hinein zu rücken, indem sie nicht geruht hatten, bis ihnen von diesen die zu ihrem Unterhalt bestimmten Güter und Einkünfte zur eigenen Verwaltung überlassen worden waren [1]). Dazu war es zwar nicht überall zu gleicher Zeit und auch nicht auf gleichem Wege, aber doch im eilften Jahrhundert zuverlässig schon überall gekommen; hingegen war

1) S. B. III. p. 756. flgd.

war auch schon überall die Folge daraus entsprungen, daß das Institut, dem diese Collegien ihre Existenz zu danken hatten, das Institut des kanonischen Lebens gänzlich zerfallen war. Sobald die Mitglieder der Kapitel nicht mehr zu fürchten hatten, daß ihnen die Bischöffe ihre Einkünfte verkürzen oder vorenthalten konnten, so bekümmerten sie sich auch nichts mehr um ihre Regel, entzogen sich völlig dem lästigen Zwange des klosterartigen Beysammenlebens, ja entzogen sich selbst der äußeren Erfüllung jener gottesdienstlichen Handlungen, zu denen sie zunächst angestellt waren. Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts — dieß einzige Beyspiel macht alle weiteren überflüssig — mußte der Pabst Paschal II. die Canonicos der Kirche zu Florenz ermahnen, daß sie doch nur an den hohen Festtagen bey dem öffentlichen Gottesdienst und der Messe sich einfinden, und dann auch wenigstens bis nach der Vorlesung des Evangeliums dabey aushalten sollten [2]).

§. 4.

2) S. Paschalis II. Ep. 79. Conc. T. X. p. 696.]

§. 4.

Damit erfährt man zugleich, daß durch die neuen Versuche, die man zu Ende des eilften Jahrhunderts zu einer Reformation der Kapitel gemacht hatte, eben so wenig als durch die zu Ende des zehnten Jahrhunderts angestellten bewürkt worden war; doch in dem scheinbaren partiellen Erfolg, den jetzt diese Versuche hier und da hatten, deckt sich ihr Mißlingen im Großen noch sichtbarer auf. In einigen Stiftern ließ sich eine Parthey ihrer Mitglieder würklich zu der Annahme des kanonischen Lebens auf das neue bewegen [3]), aber die

3) In Deutschland verwandten sich vorzüglich der Bischoff Altmann von Passau, und etwas später der Erzbischoff Adelbert von Maynz, in Frankreich aber Ivo von Chartres für die Reformation. Der größte Eiferer dafür war Gerhus von Reigersperg, der selbst aus dem Kapitel zu Augsburg, das von der Reformation nichts wissen wollte, austrat, und dann in einem Stift von regulirten Chorherrn in Bayern seine Schrift De corrupto ecclesiae statu zunächst gegen die Canonicos seculares, die er irregulares nannte, zusammentrug. S. *Baluz* Miscellan. L. V. p. 108. f.

ie Folge davon war nur eine förmliche Spal-
ung, zu welcher es jetzt zwischen den refor-
nirten und den nichtreformirten Canonicis kam.
Die ersten wurden gezwungen, sich unter dem
ieuen Nahmen: Canonici regulares, von den
ndern abzusondern; wenn man aber die neue
Gattung erhalten wollte, so mußte man mei-
tens auch ganz neue Stiftungen für sie ma-
hen, denn die andern wußten sich fast überall
n dem Besitz der Güter zu behaupten. Mit
euen Stiftungen gieng es jedoch jetzt nicht
nehr so schnell, wie in älteren Zeiten. Sie
anden daher nur an wenigen Oertern ihr Un-
erkommen. Dieß bewog die meisten, in den
euen Orden der Prämonstratenser einzutreten,
en der heil. Norbert zunächst für sie angelegt
ind eingerichtet hatte. Mit den wenigen Col-
egien regulirter Chorherrn, die es zu einer
igenen Einrichtung gebracht hatten, gieng es
ber bald, wie es mit den alten gegangen
var — dieß heißt — noch vor dem Ablauf
es Jahrhunderts hatten auch sie die zum zwey-
enmahl aufgenommene Regel wieder weggewor-
fen, und sich selbst in die Form der übrigen
hinein secularisirt.

§. 5.

§. 5.

An dem Mißlingen der neuen Versuche, die man zu Ende des eilften Jahrhunderts zu der Wiedereinführung des kanonischen Lebens in den Stiftern machte, mochte übrigens der nehmliche Umstand den größten Antheil haben, der sonst am meisten dazu beytrug, daß es nur noch so weit damit kam. Nach dem Verfall des kanonischen Lebens war nehmlich bald auch in mehreren andern Beziehungen eine höchst wilde Unordnung darinn eingerissen, und besonders in ihrem Güter-Wesen eingerissen. Sobald die Bischöffe von der Administration verdrängt waren, so zogen die älteren und mächtigeren Mitglieder, in deren Hände sie nun gefallen war, fast alles an sich. Die Dechanten und Pröbste theilten sich mehr oder weniger friedlich in die ganze Güter-Masse des Kapitels, gaben vielleicht einigen einzelnen, die zu ihrem engeren Bunde oder zu ihrer Verwandtschaft gehörten, etwas ab, und ließen den übrigen nichts als die Hoffnung, daß sie vielleicht auch einmahl zu den höheren einträglichen Stellen im Kapitel hinaufrücken könnten [4]). Mit den

4) So war es in der Kirche zu Lyon gegangen, wie

en Gütern bekamen sie aber auch alle Macht
m Kapitel in die Hände, und dadurch zu-
leich die Mittel, eine höchst despotische Herr-
chaft über die übrigen Mitglieder zu behaup-
en. Die älteren Kanoniker betrachteten und
ehandelten nun die jüngeren als ihre Dienst-
leute und Vasallen, ja in einigen Stiftern
wurde es zur Observanz, daß ihnen diese bey
hrer Aufnahme recht förmlich das Homagium
isten, und Gehorsam geloben mußten [5].

§. 6.

Nun begreift es sich doch, wie es kommen
onnte, daß sich so viele von ihnen gegen das
Ende des eilften Jahrhunderts unter das alte
Joch

wie man aus einem an das dortige Kapitel gerichteten Briefe Gregor's VII. Ep. L. VI ep. 36. ersieht. Daß es aber auch in Deutschland so gegangen war, beweist ein das Paderbornische Dom-Capitel betreffendes Aktenstück in den Monumentis Paderbornens. p. 126. f.

5) S. Epist. Paschalis II. ad Clericos Parisienses Conc. T. X. p. 690. "Audivimus apud quosdam „Clericorum fieri, ut majores Praebendarii a mi- „noribus hominia suscipiant."

mußte sich nothwendig auch ihr Würkungs-Kreis erweitern. Die Bischöffe konnten es immer weniger verhindern, und wollten es auch oft nicht verhindern, wenn jetzt diese Magnaten sich herausnahmen, auch in manchen Sachen mitzusprechen und mitzuhandeln, in welchen sie vorher allein gesprochen und gehandelt hatten. Daher finden sich denn auch schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Beyspiele, daß den Kapiteln während der Vakanz eines Bisthums die ganze Regierung und Administration der Diöceie übertragen wurde [6]; ja es findet sich aus eben diesem Zeitraum schon ein Beyspiel, daß sich das Kapitel eines Erzbischoffs befugt hielt [7], sich in eine Sache einzumischen, die gar nicht mit der Diöcesan-, sondern bloß mit der

6) Im Jahr 1100. wurde der Bischoff von Autun auf einer Synode zu Valence suspendirt, und dem Kapitel die Administration übertragen. S. Conc T. X. p. 719.

7) Das Capitel von Lyon mischte sich, und zwar mit großem Beyfall des heil. Bernhards, in einen Streit, der über der Wahl eines Bischoffs von Langres entstanden war. S. *Bernhardi* Opp. T. I. p. 162.

ier Metropolitan-Administration in Verbindung
land.

§. 8.

Von diesem Punkt aus, den die Kapitel
chon bey dem Eintritt dieser Periode erreicht
atten, mußte es ihnen ja wohl jetzt leichter
verden, sich zu einem immer größeren Einfluß
u verhelfen, und in dem Besitz davon mehr
u befestigen. Dazu halfen sie sich aber vor-
üglich durch die folgenden Mittel, deren Ein-
virkung dabey am bemerklichsten ist, und zum
Theil jetzt erst bemerklich wird.

Erstens — brachten sie jetzt allgemein das
vichtige Recht an sich, daß sie die erledigten
Plätze in ihrem Collegio durch eine freye eigene
Wahl besetzen durften. Mehreren war dieß
chon früher gelungen; aber an dem Ende die-
es Zeitraums gab es zuverlässig kein Kapitel
mehr, das sich nicht die Wahl-Freyheit in
Ansehung seiner Mitglieder auf einem oder dem
andern Wege zu erkämpfen, zu erschleichen,
oder auch zu erkaufen gewußt hätte [8]). Am
häufig-

8) Daß es zur Zeit von Gerohus von Reigersperg

 schon



häufigsten mochte es wohl durch eine Konven-
tion mit den Bischöffen geschehen, deren Be-
dingungen aber nach der Verschiedenheit der
Umstände, unter denen sie geschlossen wurde,
mehrfach verschieden waren. In einigen Kapi-
teln wurde noch eine bestimmte Anzahl von
Präbenden der bischöflichen Kollation vorbehal-
ten. An andern Oertern wurde dem Bischof
noch eine gewisse Konkurrenz bey allen Wahlen
gestattet. In den meisten hingegen wurden sie
zuletzt völlig von allem Antheil daran ver-
drängt [9]), wobey jedoch die Ausübung des
errungenen freyen Wahl-Rechts auch wieder
in den meisten auf eine verschiedene Art regu-
lirt wurde [10]). Bey jeder dieser Konventionen
und

schon geschehen war, erhellt aus einer Stelle
seiner Schrift De corrupto eccl. statu, wo er
bitterlich darüber klagt. S. auch Schmid Gesch.
der Deutschen Th. III. p. 250.

9) S. *Espen* Opp. T. I. p. 696. f. *Thomassini* T. II.
L. I. c. 36. n. 10. 11. 16.

10) In einigen Stiftern vereinigten sich die Mit-
glieder über eine Ausübungs-Art per turnum,
weil das gemeinschaftliche Wählen mit allzuvie-
len

und bey jedem neuen Regulativ, das man dar- über traf, war aber der Verlust der Bischöffe immer höchst beträchtlich, denn sie verloren dabey mit dem ältesten und wichtigsten ihrer Amts-Rechte, mit dem Kollations-Recht der kirchlichen Stellen, gerade dasjenige, was ihnen allein noch einigen Einfluß in den Kapiteln und auf die Kapitel erhalten konnte. Diesen letzten hingegen mußte alles das zuwachsen, was die Bischöffe verloren, denn sie kamen nun mit ihren selbstgewählten Mitgliedern in den das Verhältniß, worinn sie vorher mit den Bischöffen gestanden waren, und so wurde dieser eine Umstand gleich würksam, ihnen zu mehr Macht zu verhelfen, und ihnen die größere Macht, wozu er ihnen verholfen hatte, gewisser zu sichern.

§. 9.

len Beschwerlichkeiten und Inkonvenienzen ver- bunden war. S. *Würdtwein* Subsid. Diplom. T. III. p. 62. *De Mastiaux* Diss. exhibens Historiam, exercitium ac suspensionem Turni ecclesiarum col- legiatar. Coloniens. (Bonnae. 1786. in 4.) p. 12. 13.

§. 9.

Daß es aber noch schneller und leichter damit gieng, dazu würkte

Zweytens — auch der Umstand auf eine eigene Art mit, daß in dieser Periode die meisten Kapitel — nach der Kunst-Sprache — geschlossen, oder capitula clausa wurden — dieß heißt — auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern sich einschränkten, welche niemals mehr überschritten werden dürfte [11]). An der ersten Einrichtung der Kapitels-Verfassung war daran noch nicht gedacht worden. Die Bischöf

11) Diese Clausur der Kapitel darf erst in das dreyzehnte Jahrhundert gesetzt werden, und wurde auch in diesem noch nicht allgemein. Das Dom-Kapitel zu Maynz wurde z. B. erst im Jahr 1414. geschlossen; ohne Zweifel geschah es aber auch hier, wie in mehreren Stiftern, daß die Anzahl der Kapitularen zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt, oder die schon einmahl fixirte Anzahl in der Folge wieder vermehrt oder vermindert wurde. S. *Ant. Dürr.* Diss. De Capitulis clausis &c. (Mogunt. 1763.) in Schmidt's Thesaur. Jur. eccles. T. III. Nr. V. p. 122. flgd.

Bischöffe, welche das Recht hatten, die Canonicos oder Kapitularen zu ernennen, ließen sich nicht dabey binden, und den einzigen Umstand, der eine Einschränkung erzwingen konnte, nehmlich die Nothwendigkeit, sich nach den Einkünften des Stifts dabey zu richten, wußte man bald durch eine eigene Auskunft zu umgehen. Nachdem sich einmahl die älteren Kapitularen oder die Stifts-Prälaten auf die angegebene gewaltsame Art in die Einkünfte der Stifter getheilt hatten, so bekümmerten sie sich ohnehin nichts mehr darum, wie und wovon die übrigen leben könnten; weil ihnen aber doch damit gedient war, das Kapitel mit ihren Kreaturen besetzt und auch wohl übersetzt zu haben, und weil es immer noch Menschen gab, denen mit einer Stelle im Kapitel gedient war, so machte man es jetzt den neuen Mitgliedern, die man aufnahm, zur Bedingung, daß sie zuerst gar keinen Antheil an den Einkünften erwarten, sondern sich gedulden müßten, bis sie nach dem Tode eines älteren Mitgliedes zum Genuß, oder in der Kapitel-Sprache zur Perception kommen würden. Man bekam also jetzt Canonicos ohne Präbenden, die man

durch den Nahmen der Domicellaren [12]) un-terschied; weil sie aber doch dabey Sitz und Stimme in dem Kapitel erhielten, so konnte man sie zu allem gebrauchen, wozu man sie haben wollte, und auch so viele aufnehmen, als sich nur anboten. Allein bald lernte man durch die Erfahrung eine Inkonvenienz kennen, die nur durch einige Schranken, welche man sich selbst dabey setzen mußte, beseitigt werden konnte.

§. 21.

12) Diese neuen Canonici ohne Präbenden (auch Canonici in herbis) waren mehrfach von jenen jüngeren Mitgliedern unterschieden, die man auch schon vorher, und selbst zur Zeit der beob-achteten Regel in den Stiftern hatte, und un-ter dem Nahmen der Juniorum von den älte-ren Fratribus auszeichnete. Zwar wurden sie auch schon verschieden behandelt und genossen wenigere Rechte als diese, aber ihre würkliche Differenz von den spätheren Domicellaren er-hellt am sichtbarsten daraus, weil jene Junio-ren eigene, wenn schon kleinere Präbenden, die man Junioratus nannte, aber keine Stimme im Kapitel hatten, da hingegen die Domicella-ren keine Präbende, aber ein würkliches, wenn schon hier und da eingeschränktes Stimm-Recht im Kapitel erhielten.

§. 10.

Weil nehmlich die Bischöffe um ihr ursprüngliches Kollations-Recht der Kanonikate nicht auf einmal gebracht werden konnten, so sahen sich die meisten Kapitel gezwungen, es noch einige Zeit mit ihnen zu theilen; oder doch ihren Empfehlungen Raum zu geben. Es kam daher von Zeit zu Zeit dazu, daß die Bischöffe noch neue Mitglieder in das Kollegium einschoben, und da dieß natürlich immer ihre Kreaturen waren, so erhielten sie dadurch auch in den Kapiteln selbst immer eine Parthie, die in allen Fällen nach ihren Wünschen stimmte und handelte. Diesem Uebelstand ließ sich aber nicht leicht abhelfen, so lange noch nichts darüber bestimmt war, wie viele Mitglieder jedes Kapitel haben müßte, und haben dürfte? Hingegen mußte man jetzt desto natürlicher auf dieß Hülfs-Mittel dagegen verfallen [13]). Man setzte nun fest, daß immer nur eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern in dem Collegio

13) Wobey allerdings auch die andern Ursachen, welche Dörr am a. O. p. 187. anführt, mitwürken mochten.

legio seyn dürfte. Man schloß auf diese Art die Kapitel; man machte es dadurch den Bischöffen unmöglich, mehrere ihrer Kreaturen hineinzubringen, als man ihnen kontraktmäßig bewilligte, und so wurde auch diese Klausur ein Mittel weiter, die Kapitel unabhängiger von den Bischöffen zu machen [14].

§. 11.

Wie hingegen drittens der Umstand dazu mitwürkte, daß sich jezt der Adel in alle Stifter eindrängte, und sich besonders in dem Dom-

Ka-

14) Dagegen streitet es nicht, daß man noch so manche Urkunden hat, worinn von den Bischöffen selbst die Klausur der Kapitel, besonders in Kollegiat-Stiftern, bestätigt wurde, wie z. B. eine Urkunde des Erzbischoffs Arnold von Maynz vom Jahr 1160. für ein Kollegiat-Stift zu Bingen in *Gudenus* Cod. Diplom. T. III. p. 1059. Doch ist es glaublich genug, daß einzelne Bischöffe die Einrichtung auch freywillig und aus eigenem Antrieb begünstigten, so wie es gewiß ist, daß manche Kapitel auch zunächst um der Päbste, und um deßwillen geschlossen wurden, um sich dadurch gegen ihre Preces zu verwahren.

Capiteln fast alle Plätze ausschließend vorbe-
ielt [15]), dieß darf eben so wenig entwickelt
verden, als was ihn dazu reizte und dabey
egünstigte. Das eine fällt wie das andere
on selbst in die Augen; aber ein eigener Be-
weis der Selbstständigkeit, zu welcher die Ka-
itel in dieser Periode gelangten, geht

Viertens aus den Ansprüchen hervor, welche
e jetzt auch auf das Recht, eigene Statuten
für

15) Daß es dazu nur durch eine von den äußeren Umständen begünstigte Observanz kam, und erst, nachdem die Kapitel geschlossen waren, allgemeiner dazu kam, versteht sich von selbst. Es wurde auch alsdann nur durch die Statuten, welche die Kapitel für sich selbst entwarfen, gesetzmäßig gemacht, und wenn auch einzelne Kapitel eine spezielle Sanktion dafür zu erhalten wußten, so wurde es doch nie als allgemeines Recht erkannt. Unter die Umstände, welche dazu mitwürkten, daß es förmlicher gesetzmäßig wurde, darf man vielleicht wohl auch das Beyspiel der geistlichen Ritter-Orden rechnen. S. Seufert Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln. 1790. in 8.

für sich zu entwerfen, machten und behaupteten. Noch im zwölften Jahrhundert findet man hin und wieder, daß manches, was die äußere und innere Verfassung dieser Kollegien betraf, auf Synoden regulirt wurde 16); aber bald nach dem Anfang des dreyzehnten findet man bey mehreren auf förmliche geschriebene Statuten, wodurch sie schon das eigne ihrer Haushaltung und Einrichtung nach eigenem Gutdünken ordneten 17). So bestimmte nun jedes für sich, wie stark die Anzahl der kapitelfähigen und der nicht-kapitelfähigen Mitglieder bleiben — wer überhaupt aufgenommen und nicht aufgenommen 18) — wie viele Ahnen bey der Aufnahme erprobt — wie oft das Kapitel ver-

sam-

16) S. Hedderich Elem. Jur. Can. P. I. p. 230.

17) S. Constitutiones Moguntinae — in Mayer's Thesaur. nov. Jur. eccl. Germ. seu Codex ineditorum Statutorum ecclesiarum Cathedralium &c. T. I. p. 3—32.

18) So war es noch im 13. Jahrhundert Statut des Dom-Kapitels zu Augspurg geworden, daß niemahls ein Augsburgischer Bürgers-Sohn zu einer Präbende oder zu einem Kanonicat gelangen könnte. Die Geschichte dieses Statuts,

das

sammelt — und wie es mit den Wahlen, mit der Residenz, mit den Carenz- und Gnaden-Jahren der Mitglieder, besonders aber mit der Vertheilung der ständigen und der zufälligen Einkünfte gehalten werden sollte. Wahrscheinlich wuchsen diese Statuten in den meisten Stiftern nur nach und nach zusammen, erhielten von Zeit zu Zeit neue Zusätze, und wurden zu andern Zeiten wieder abgeändert; allein dabey fiengen auch jetzt schon die Kapitel an, jedes neue Mitglied bey seiner Aufnahme die Statuten beschwören zu lassen [19], und

das neuerlich wieder zu einem Streit Anlaß gab, (S. Darstellung der unrechtmäßigen Ausschließung augspurgischer Patricier und Bürgers-Söhne von dem dortigen hohen Domstifte, von dem Edlen von Sartori. 1789. in 8.) ist in einer im Nahmen des Dom-Kapitels verfaßten Schrift ausgeführt, die sich an einem Ort, wo man sie nicht leicht suchen möchte, nehmlich in Hirsching's Archiv für Länder- und Völker-Kunde. (Leipzig. 1790.) B. I. p. 212. f. findet.

19) Nach den angeführten Constitutionibus Moguntinis bey Mayer T. I. p. 26. war dieß im Dom-

Kapi-

und daraus ergiebt sich am klarsten, wie weit es mit ihrer Emancipation gekommen war.

§. 12.

Doch dieß alles, was mit den Kapiteln vorgieng, und die ganze Vergrößerung ihrer Gewalt, in der Diöcesan-Verfassung erklärt sich vollständig, wenn man jetzt nur noch

Fünftens — hinzusetzt, daß in diesen Zeitraum auch die Epoche hineinfällt, wo die Wahl der Bischöffe den Kapiteln ihrer Kathedral-Kirchen ausschliessend überlassen wurde. Das ganze erste Jahrhundert, nachdem die Päbste den Kirchen das freye Wahl-Recht ihrer Bischöffe wieder erkämpft hatten, also das ganze zwölfte hindurch, mußten die Kapitel noch dem übrigen Kle-

Kapitel zu Maynz schon zu der Zeit, wo sie verfaßt wurden — um das Jahr 1286. — eingeführter Gebrauch; das schlimmste war aber dabey, daß man in der Folge die neuen Mitglieder die Statuten beschwören ließ, ohne ihnen vorher eine vollständige Kenntniß davon gegeben zu haben, worüber noch im Jahr 1536. eine Synode zu Cöln mit großem Eifer sich ausließ.

Klerus der Kathedral-Kirche, sie mußten wahrscheinlich auch den wichtigeren Kollegiat-Stiftern [20]), sie mußten ganz gewiß den Aebten der bedeutenderen Klöster in der Diöcese einigen Antheil — und sie mußten den Ministerialien — oder dem Erb-Adel des Bisthums einen noch größeren daran überlassen [21]). Noch im Jahr 1181. wurde ja dadurch die berufene Streitigkeit über die Wahl eines Trierischen Erzbischoffs veranlaßt, mithin wurde selbst damahls den Kapiteln noch kein ausschließendes Recht dabey zugestanden. Aber im Jahr 1209. versprach schon Otto IV. dem Pabst Innocenz III. in seiner Wahl-Kapitulation, daß er die Wahlen der Bischöffe ganz frey lassen, und immer denjenigen erkennen wolle, den der größere und weisere Theil — major et sanior pars — des Kapitels gewählt haben würde [22]). Dieß wurde auch in der goldnen Bulle wiederholt, worinn Friedrich II. der deutschen Kirche ihre Freyheiten und Rechte bestätigte, und von

20) S. Hedderich Elem. Jur. Can. P. II. p. 43.

21) S. Schmid Gesch. der Deutsch. B. III. p. 243. 244.

22) S. Registr. de negot. Imper. N. 189.

von dieser Zeit an findet sich wenigstens in Deutschland keine Spur mehr von einem suffragio Cleri minoris und von dem consensu populi eligentis — keine Spur mehr von einem wirklichen und direkten Antheil des sekundären Klerus und der Ministerialen bey den Wahlen der Bischöffe [23].

§. 13.

Jetzt darf nicht weiter gefragt werden, wie es von dieser Zeit an mit dem schnellern Steigen und mit der weiteren Befestigung der Kapitular-Aristokratie in der Diöcesan-Verfassung zugieng [24]. Einmahl wurden jetzt auch die Bischöffe gewöhnlich allein aus der Mitte der

23) Doch finden sich bis in die Mitte des Jahrhunderts noch Spuren, daß einige Aebte fortdauernd eine Stimme bey den Wahlen der Bischöffe behaupteten. S. *Hansiz* Germ. sacra T. II. p. 1010.

24) S. darüber vorzüglich die berühmte Disquisitio Canonico-publica de Capitulorum Metropolitanorum &c. origine, progressu, juribus, regimine, praesertim territoriali interimistico sede vacante ejusque usu et abusu. (von Ickstadt) Amste-

der Kapitel genommen, und dann konnte es ihnen, sobald einmahl das Wahl-Recht ausschließend in ihren Händen war, nicht an Mitteln fehlen, diese Bischöffe, welche sie jetzt nach Gutdünken aussuchen konnten, vielfach zu vinkuliren. Man findet daher auch sogleich die ersten Spuren von Kapitulationen, welche die Kapitel den Bischöffen bey ihrer Wahl vorschrieben, wiewohl allerdings noch nicht in der Form, welche sie erst in der Folge erhielten. Sie bestanden jetzt nur noch aus wenigen Punkten, deren Erfüllung sich die Kapitel von den Bischöffen versprechen ließen, worunter gewöhnlich der wichtigste war, daß sich der Bischoff nicht in die Administration der Kapitel-Güter einmischen, und den sonstigen Rechten des Stifts keinen Eintrag thun sollte [25]. Indessen waren es doch jetzt schon wahre Verträge

Amstelod. 1758. in 4. Aber auch was Zallwein Jur. eccles. T. IV. Q. 2. C. 3. zur Vertheidigung der Kapitel-Rechte vorgebracht hat.

25) Dieß sind die Haupt-Punkte in einer Kapitulation, welche die Domherrn von Eichstedt im Jahr 1259. nach dem Tode des Bischoffs Hein-

träge, durch welche den Bischöffen von den Kapiteln die Hände gebunden wurden, und sehr sicher darf man auch annehmen, daß sie bald noch mehr in das besondere gegangen, und ausführlicher geworden seyn würden, wenn nicht die Päbste so bald darauf die Kapitel in der Ausübung ihres kaum erworbenen Wahl-Rechts auf eine so gewaltsame Art wieder gestört hätten; denn die Bischöffe, die jetzt von den Päbsten ernannt wurden, ließen freylich keine Kapitulationen sich vorschreiben.

Heinrichs IV. auffetzten, um sie seinen Nachfolger beschwören zu lassen. Sie bestand jedoch aus XI. Artikeln, und ist zu finden in Falkenstein's Cod. Diplom. Nordgav. p. 49, auch in Posse Ueber Grundherrschaft und Wahl-Kapitulationen der deutschen Domkapitel. Beyl. II. p. 139. Eine noch etwas ältere Urkunde, worin ein neu-gewählter Bischoff seinem Domkapitel gewisse Vorrechte zusicherte, die eine vorhergegangene Art von Kapitulation vermuthen lassen, hat *Hansiz* Germ. sacr. T. I. p. 391. von dem Bischoff Berthold von Passau aus dem Jahr 1252. S. *Christ. Gottl. Bader* De Capitulationibus Episc. Germ. Jenae. 1737.

Kap. II.

Kap. II.

Unordnungen in dem kirchlichen Patronat-Wesen, die jedoch zum Theil gehoben werden. Allmählige Verdrängung der Archidiakonen von der Diöcesan-Regierung durch die neuen Officialen und General-Vikarien der Bischöffe. Allgemeineres Aufkommen der Weyh- und Titular-Bischöffe. Veranlassung und Folgen davon.

§. 1.

Mit zwey Worten läßt sich jetzt dafür angeben, was durch die Unordnungen, die im Patronat-Wesen eingerissen waren, in der Diöcesan-Haushaltung verrückt und verwirrt wurde. Durch die ungebührlichste und unnatürlichste Ausdehnung waren allmählig die Patronat-Rechte in die wahrsten Eigenthums-Rechte verwandelt worden. Jeder Patron sah seine Kirche als ein Pertinenz-Stück, und zwar als eines der schätzbarsten und ergiebigsten Pertinenz-Stücke seines Eigenthums an, hielt sich auf das vollkommenste

berechtigt, über alles was dazu gehörte, eben so, wie über seine sonstigen Güter zu disponiren, denn er war ja dazu eben so, wie zu diesen, durch Kauf oder Erbschaft, durch einen Schenkungs- oder Tausch-Kontrakt gekommen, hielt sich zwar dafür verpflichtet, die Kirche im Bau zu erhalten, und den Gottesdienst darinn versehen zu lassen, aber betrachtete dieß als eine Last, die auf dem Gut haftete, und suchte sich auch meistens die Last so leicht zu machen, als er konnte.

§. 2.

Dadurch wurden einmahl die Kollations-Rechte der Bischöffe fast völlig vernichtet. Die Patrone hielten es gar nicht mehr für nöthig, die Kleriker, welche sie bey ihren Kirchen anstellten, durch die Bischöffe in das Amt und in das Beneficium einsetzen zu lassen; denn sie wollten diese Kleriker gar nicht als würkliche Innhaber des Amts und des Beneficiums angesehen haben. Dieß letzte behielten sie für sich selbst, und mietheten sich bloß einen Lohn-Priester, der die erforderliche Fähigkeit zu den Funktionen des Amts durch die Ordination bekom-

nmen hatte, oder sie verkauften es an den
eistbietenden, und überließen es diesem, wie
für die Besorgung des Amts sorgen konnte
er wollte? Dabey wurde gewöhnlich für
Kirchen und Gemeinden am schlechtesten ge-
gt... Es mußte außerdem noch eine Menge
nachtheiligsten Unordnungen daraus ent-
ingen; aber für die Bischöffe im besondern
uchs noch ein Verlust an Einkünften dar-
, der in großen Diöcesen nicht unbeträcht-
seyn mochte. Sie verloren nicht nur die
minations- und Kollations-Gebühren, die
k der Observanz, wenn auch nicht der Ord-
g nach jeder von einem Patron präsentirter
ndidat zu erlegen hatte, sondern sie verlo-
ohne Zweifel noch weit mehr an demjeni-
, was ihnen von den Gütern der Kirchen
von den Parochial-Einkünften zukam,
von den Patronen gewaltsam vorenthalten
de [1]).

§. 3.

Wahrscheinlich zahlten diese Layen-Patrone
eben so wenig den census annuus, der den Bi-
schöffen noch auf der Synode zu Clermont vom
Jahr 1095. can. 3. von allen Kirchen ihrer Diö-

 cese

§. 3.

Allein diese Ausdehnung der Patronat-
war doch nur Würkung der gesetzlosen W
die sich in diesem Zeitraum noch über so
andere kirchliche und nicht kirchliche Ort
hinwegsetzte. Sie wurde auch allgem
gesetzwidrig anerkannt; daher ließ sich
daß das noch immer darüber bestehende
einmahl wieder in Kraft gesetzt, und
das Uebel gehoben werden konnte. Di
schah auch zum Theil noch im drey
Jahrhundert, in welchem sich die Päb
eifrig für die Wiederherstellung der Pa
Verhältnisse auf den alten Fuß verwandt
und bey dem Ansehen, welches jetzt ih
cretalen erhielten, und dadurch zufälli

cese zugesprochen wurde, als die quarta
marum, die ihnen zustand. Jener censu
war ohne Zweifel das alte Cathedrati
Synodaticon, aber doch wahrscheinlich
über die zwey solidos hinausgestiegen, au
ihn ehemahls die Synode zu Braga tari

2) Vorzüglich Alexander III. durch ei
he von Dekreten c. 5 — 21. X. De
tronatus.

ganze kirchliche Recht wieder erhielt, desto würksamer verwenden konnten. Der besondere Umstand, daß so viele Patronat-Rechte aus Layen-Händen in geistliche übergegangen, und dadurch so viele Kirchen an Klöster und Stifter gekommen waren, würkte dabey ebenfalls zum Vortheil der Bischöffe, die zuerst so scheel dazu gesehen hatten, denn die Patroni ecclesiastici konnten doch am Ende leichter als die Layen-Patrone zu einiger Ordnung zurückgebracht werden. Sie ließen im schlimmsten Fall, wenn es zu einem Vergleich kam, billiger als diese mit sich handeln, und was sie billig fanden, mußten sich zuletzt dennoch auch diese gefallen lassen. Am Schluß dieser Periode war also doch wieder ein rechtlicher Zustand in Ansehung des Patronat-Wesens eingetreten, und wenn es auch nicht ganz der ursprüngliche war, wenn sich auch die Bischöffe gezwungen sahen, den kirchlichen und den Layen-Patronen manches einzuräumen, wobey sie von ihren eigenen Rechten etwas nachlassen mußten, so konnten sie doch wieder mit Sicherheit auf dasjenige zählen, was ihnen übrig blieb.

§. 4.

Mehr gewonnen hingegen die Bischöfe bey einigen Veränderungen, welche sich in diesem Zeitraum in der Form der Diöcesan-Administration durchsetzen ließen, und mehr gewann auch diese Administration selbst dadurch, ob- wohl für sie nur zufällig und mittelbar etwas gutes dabey herauskam. Die erste und wichtigste dieser Veränderungen bestand darin, daß die Archidiakonen allmählig um die Ge- und um den Antheil, welche sie bisher an der Diöcesan-Regierung gehabt hatten, ja zu- fast ganz um ihre Existenz kamen. Dieß mußte eine wahre Revolution in jener Regierung ma- chen, und es machte würklich eine sehr bedeutende, deren Gang sich nur nicht so genau, als man wünschen möchte, verfolgen läßt. Dafür legen sich die Ursachen, welche sie herbeyführten, höchst offen in der Geschichte dar.

§. 5.

Diese Archidiakonen waren schon im zehnten Jahrhundert überall die kirchlichen Haupt-Personen geworden. Da der ganze übrige Clerus unter ihnen stand, und da sich jeder in

sei

em Distrikt zu der Ausübung der ganzen
öfflichen Jurisdiktion befugt hielt, so waren
s eigentlich allein, durch welche jede Diö-
regiert wurde. Dabey hatten sie sich von
Bischöffen fast ganz unabhängig zu machen
ißt, nachdem es ihnen gelungen war, von
eren Päbsten und Synoden Erklärungen
uwürken, wodurch ihre Stellen für wahre
eigentliche Aemter, und sie selbst für ina-
bel declarirt worden waren [3]): dafür war
auch zu Anfang dieser Periode ihr Ueber-
, ihre Gewaltthätigkeit und ihre Raubsucht
einen fast unglaublichen Grad gestiegen.
lich kann man sich bey einigen Beyspie-
avon [4]), auf die man in der Geschichte
stoßt,

Wenigstens hatte Alexander III. im Jahr 1180
n einem Dekret an den Erzbischoff von Can-
erbury entschieden, daß ein Bischoff der Ju-
isdiktion der Archidiakonen keine Kirche ent-
iehen könne, die einmahl in ihren Archidiako-
nats-Bezirk gehört habe. S. cap. 2. X. De ex-
essibus Praelatorum. Wie hoch aber überhaupt
hre Macht gesetzmäßig gestiegen war, beweißt
er ganze Titel De officio archidiac.

Im Jahr 1135. hatte der Archidiakon Note-

stoßt, des Erstaunens fast noch weniger als des Unwillens erwehren; aber desto natürlicher muß man es auch finden, daß man endlich allgemein gegen sie aufstand, und nicht eher ruhte, bis man sie völlig auf die Seite gebracht hatte.

§. 6.

Damit gieng es jedoch nicht so leicht, als man bey dem allgemeinen Haß, den sie sich zugezogen hatten, vielleicht gehofft haben mochte. Die Archidiakonen hatten die Zeit ihrer Macht sehr gut benutzt, um sich zu befestigen. Es konnte nicht fehlen, daß sie nicht in jeder Diöcese auch einen Anhang und eine Parthie hatten, deren Interesse auf das innigste mit dem ihrigen verschlungen war. In einigen Diöcesen hien-

rius von Paris seinen ganzen Distrikt mit dem Interdikt belegt. Der damahlige Bischof Stephan hob das Interdikt auf; der Archidiakonus aber kam darüber in eine solche Wuth, daß er den Prior des Klosters St. Viktor zu Paris, den er für den Rathgeber des Bischoffs hielt, an der Seite von diesem bey hellem Tage ermorden ließ. S. Bernhardi Ep. 159. Opp. T. I. p. 158. 159.

hiengen sie noch besonders mit den Dom-Kapiteln zusammen. In andern konnten sie sich schon allein durch ihre Familien-Verbindungen halten, denn auch dieß dauerte noch fort, daß die ersten Häuser und die edelsten Geschlechter in manchen Provinzen die Archidiakonate als Erb-Lehen an sich rissen. Noch gewisser hatten sie auch Verbindungen in Rom angeknüpft, die ihnen auf alle Fälle einen Rückhalt versicherten [5]); und daraus wird es schon begreiflich, warum man es vor der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts noch nicht einmahl wagen mochte, ganz unverdeckt und öffentlich gegen sie zu agiren. Wenigstens nicht früher als jetzt stoßt man in der Geschichte auf förmliche Synodal-Verfügungen und Gesetze, durch welche ihre Jurisdiktion eingeschränkt, und ihrer Gewalt Grenzen gesetzt wurden [6]), indeß-

5) S. das angeführte Beyspiel eines Archidiakonus in Arras, der sich ein persönliches Exemtions-Privilegium zu Rom ausgewürkt hatte.

6) S. Concil. ad Vallem Guidonis (Laval, in der Provinz Maine) a. 1242. c. 4. Concil. Salmuriens. a. 1253. can. 7. 8.

stoßt, des Erstaunens fast noch weniger als des Unwillens erwehren; aber desto natürlicher muß man es auch finden, daß man endlich allgemein gegen sie aufstand, und nicht eher ruhte, bis man sie völlig auf die Seite gebracht hatte.

§. 6.

Damit gieng es jedoch nicht so leicht, als man bey dem allgemeinen Haß, den sie sich zugezogen hatten, vielleicht gehofft haben mochte. Die Archidiakonen hatten die Zeit ihrer Macht sehr gut benutzt, um sich zu befestigen. Es konnte nicht fehlen, daß sie nicht in jeder Diöcese auch einen Anhang und eine Parthie hatten, deren Interesse auf das innigste mit dem ihrigen verschlungen war. In einigen Diöcesen hier-

rius von Paris seinen ganzen Distrikt mit dem Interdikt belegt. Der damahlige Bischof Stephan hob das Interdikt auf; der Archidiakonus aber kam darüber in eine solche Wuth, daß er den Prior des Klosters St. Viktor zu Paris, den er für den Rathgeber des Bischoffs hielt, an der Seite von diesem bey hellem Tage ermorden ließ. S. Bernhardi Ep. 159. Opp. T. I. p. 158. 159.

hiengen sie noch besonders mit den Dom-Kapiteln zusammen. In andern konnten sie sich schon allein durch ihre Familien-Verbindungen halten, denn auch dieß dauerte noch fort, daß die ersten Häuser und die edelsten Geschlechter in manchen Provinzen die Archidiakonate als Erb-Lehen an sich rissen. Noch gewisser hatten sie auch Verbindungen in Rom angeknüpft, die ihnen auf alle Fälle einen Rückhalt versicherten [5]); und daraus wird es schon begreiflich, warum man es vor der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts noch nicht einmahl wagen mochte, ganz unverdeckt und öffentlich gegen sie zu agiren. Wenigstens nicht früher als jetzt stoßt man in der Geschichte auf förmliche Synodal-Verfügungen und Gesetze, durch welche ihre Jurisdiktion eingeschränkt, und ihrer Gewalt Grenzen gesetzt wurden [6]), indeß

5) S. das angeführte Beyspiel eines Archidiakonus in Arras, der sich ein persönliches Exemtions-Privilegium zu Rom ausgewürkt hatte.

6) S. Concil. ad Vallem Guidonis (Laval, in der Provinz Maine) a. 1242. c. 4. Concil. Salmuriens. a. 1253. can. 7. 8.

indessen bekommt man dennoch dabey Gründe genug zu der Vermuthung, daß an mehreren Oertern der thätliche Anfang dazu schon früher gemacht worden war.

§. 7.

Doch dieß darf man nicht bloß vermuthen, sondern man wird selbst sehr deutlich in der Geschichte gewahr, wie man es angefangen hatte? oder wie man dabey zu Werk gegangen war? Schon etwas früher findet man ja in der Diöcesan-Verfassung die neuen Nahmen von Vicarien und Officialen der Bischöffe, und diese Vicarien und Officialen waren nichts anders als die Substituten, die man unmerklich den Archidiakonen unterschieben, und unter welche man die Gewalt vertheilen wollte, die man ihnen abzunehmen für gut fand. Es läßt sich nicht angeben, wenn? und wo diese Substituten zuerst eingeführt wurden; aber man findet sie schon in einigen Decreten Innocenz III., man findet sie gegen das Jahr 1230. schon an mehreren Oertern, besonders in Deutschland eingeführt; man sieht sie zugleich überall nur als Delegirte und Kommissarien der Bischöffe handeln, und damit fällt wohl jedem Auge

sowohl

sowohl die Tendenz als der Gang der Veränderung auf, welche dadurch in der Diöcesan-Regierung durchgesetzt werden sollte. Die Bischöffe wollten und mußten noch fortdauernd Leute haben, welche für sie regierten; aber sie wollten es in ihrem Nahmen, und unter ihrer Autorität gethan haben; daher suchten sie die Archidiakonen auf die Seite zu bringen, die bisher behauptet hatten, daß es ihnen von Amts wegen zukomme. Da man jedoch nicht allzu rasch dabey verfahren durfte, so schränkte man nur stufenweise ihren Würkungs-Kreis ein, übertrug einen Theil ihrer bisherigen Amts-Verrichtungen an eigene dazu ernannte Kommissarien, erweiterte eben so stufenweise den Würkungs-Kreis von diesen, und sezte dann erst die Archidiakonen völlig außer Thätigkeit, nachdem sie durch die vollendete Organisation der neuen Officialate und Vikariate nicht nur völlig entbehrlich, sondern auch völlig machtlos geworden waren. Dazu kam es jedoch in dieser Periode noch nicht in allen Diöcesen; wo es aber und wenn es auch dazu kam, da zeigte sich gewiß die Veränderung zuerst höchst wohlthätig für das Ganze der Diöcesan-Regierung, denn es konnte

nicht

nicht fehlen, daß sich die neue Ordnung, welche dadurch in den Geschäfts-Gang kam, auch als bessere Ordnung erproben mußte 7).

§. 8.

Weniger beträchtlich und mehr zufällig war der Vortheil, der auf diese Regierung von einer andern Veränderung ausfloß, die noch in der bischöfflichen Ordinariats-Administration eintrat. Aber diese andere Veränderung stand auch mit der eigentlichen Diöcesan-Regierung in keiner Verbindung, denn sie bestand bloß darinn, daß sich jetzt die meisten Bischöffe nach dem Beyspiel, das im Jahr 1036. der Erzbischoff Poppo von Trier gegeben hatte 8), eigene Vikarien in pontificalibus unter dem Nahmen von Weyh-Bischöffen an die

7) Sehr schöne Aufklärungen über den Gang der Veränderung enthält eine neuere Schrift eines gelehrten Historikers: Historische Abhandlung von den geistlichen Kommissarien im Erzstift Maynz, besonders von denen im Eichsfelde, mit Beylagen. Von Joh. Wolf, Canonicus im Peters-Stifte zu Norten. 1797. in 8.

8) S. B. III. p. 785.

die Seite setzen ließen. Wahrscheinlich hatten sie zuerst selbst nicht die Absicht, sie jemahls zu etwas anderm als zu ihrer Assistenz bey den bischöfflichen Amts-Handlungen zu gebrauchen, und außerdem war es vielleicht bloß ein seltsames Spiel der äußeren Umstände, das zunächst ihre allgemeinere Anstellung und Einführung veranlaßte.

§. 9.

Allem Ansehen nach gaben die Kreuz-Züge, und zwar auf folgende Art, dazu Gelegenheit. So wie man allmählig unter diesen einiges Land im Orient erobert hatte, das bisher unter türkischer oder auch schismatisch-griechischer Herrschaft gestanden war, so setzte man auch sogleich an allen Oertern lateinisch-orthodoxe Bischöffe ein. Als aber die Herrlichkeit so bald ausgieng, die Türken und Griechen das Land wieder eroberten, und die lateinischen Bischöffe davon jagten, so kamen die Päbste in keine kleine Verlegenheit, da sich die meisten dieser Bischöffe nach Rom wandten, und von ihnen versorgt werden wollten. Man mußte sich um so mehr ihrer annehmen, je gewisser man

man hoffte, daß das verlohrne Land im Orient durch einen neuen Zug wieder erobert werden könnte; denn um dieser Hoffnung willen hielt man es ja selbst für nöthig, einigen dieser verjagten Bischöffe, die in Rom starben, Nachfolger zu ernennen, um die Prätensionen, welche die lateinische Kirche an ihre Diöcesen haben wollte, dadurch zu begründen und fortzuführen [9]: allein in die Länge würde doch wohl den Päbsten die Unterhaltung dieser Titular-Bischöffe, die man jetzt auch Episcopos in partibus infidelium nannte, allzu lästig geworden seyn [10]), daher machten sie von der ersten Gelegenheit, sie anderswo unterzubringen, Gebrauch.

§. 10.

9) S. *Thomassini* P. I. L. I. c. 26. 27.

10) Sie mochten selbst deßwegen zuweilen allzu sparsam zu Rom unterhalten worden seyn, denn man findet einige Spuren, daß solche Titular-Bischöffe zuweilen in der Welt herumzogen, und sich wie? und wo sie konnten, zu nähren suchten. Wenigstens verfugte noch im Jahr 1311. eine Synode zu Ravenna, daß man sie doch nirgends anstellen sollte "nisi prius Metropolitae constiterit de eorum ordinatione, consecratione et titulo."

§. 10.

Da nehmlich um diese Zeit mehrere Bischöffe zu Rom angefragt hatten, ob man ihnen nicht Koadjutoren zuweisen könne, welche im Stande wären, sie auch in pontificalibus oder in ihren eigentlichen Bischoffs-Geschäften zu subleviren, so entdeckte man hier sogleich, daß die neuen Titular-Bischöffe diesem Bedürfniß ihrer Collegen, und diese wiederum dem Hauptbedürfniß jener Bischöffe ohne Land gar trefflich abhelfen könnten. Da diese letzten doch würklich als Bischöffe ordinirt, also bis auf den Neben-Umstand, daß sie keine Diöcese hatten, oder nicht in die ihnen angewiesene Diöcese kommen durften, ganz ächte und gerechte Bischöffe waren, so konnten sie auch überall alle Actus episcopales gültig verrichten. Sie konnten also jedem Bischoff als Koadjutoren zugegeben werden; aber dafür war es nur billig, daß ihnen dieser seinerseits gab, was ihnen fehlte, nehmlich Brodt. Wie es nun weiter kam, erklärt sich von selbst. Jedem Bischoff, der einen Assistenten verlangte, schickte man jetzt von Rom aus einen solchen Reserve-Bischoff in partibus infidelium zu. Die Leich-

Leichtigkeit, mit der man sie bekommen konnte, reizte bald immer mehrere Bischöffe, sich welche zu verschreiben. Eine päbstliche Empfehlung oder Aufmunterung mochte auch zuweilen da- zwischen kommen; aber noch öfter kam der Reiz der Eitelkeit dazwischen, denn es schmei- chelte dem Stolz der Bischöffe, einen Titular- Bischoff unter sich zu haben, und nun kam es bald dazu, daß die Päbste kaum mehr so viel schaffen konnten, als verlangt wurden.

§. 11.

Bey diesem Gang der Sache möchte man aber weniger erwarten, daß die neuen Koad- jutoren der Bischöffe im Guten oder im Schlim- men etwas in der Diöcesan-Administration ver- ändert haben dürften. Eigentlich sollten sie ja nur an den Höfen der geistlichen Herrn figu- riren, und auch die würklichen Dienste, zu denen man sie noch brauchte, konnten ihnen auf die innere Diöcesan-Verwaltung keinen Einfluß verschaffen; allein in kurzer Zeit wußten sie sich selbst einen ungleich weiteren Würkungs- Kreis, als man ihnen zugedacht hatte, zu schaffen. Die meisten dieser Koadjutoren wur-

den

n nemlich zuerst sehr sorgfältig von den Päb-
en ausgesucht, und eine geraume Zeit hindurch
st nur aus den neuen Bettel-Orden, beson-
rs aus dem Dominikaner-Orden ausge-
ählt [11]). Es waren also meistens eben so
bildete als thätige, und eben so unternehmende
s zu allen Geschäften brauchbare Männer,
it denen diese Stellen besetzt wurden. Es
ar unmöglich, daß sich Männer dieser Art
dem Cirkel der schwächeren Menschen, in
elchen sie gewöhnlich dabey versetzt wurden,
if das bloße Figuriren, oder auf die klein-
chte Thätigkeit ihres Nominal-Berufs ein-
bränken konnten. Aber die Bischöffe, denen
e zugegeben waren, mußten es auch bald
lbst merken, daß sie ihre Dienste noch zu an-
dern

11) Die Bettel-Mönche drängten sich aber auch selbst am hastigsten dabey zu, daher verlohr sich in der Folge die Freude fast ganz, die man zuerst daran gehabt hatte. Auf einer Synode zu Salzburg vom Jahr 1420. äußerten sich wenigstens die deutschen Bischöffe schon etwas unbrüderlich über diese Titular-Collegen. S. *Espen* Opp. T. I. p. 118.

dern wichtigeren Dingen brauchen konnten. Sie zogen sie daher selbst in mehrere Geschäfte hinein. Sie übertrugen ihnen auch die Leitung mehrerer Regierungs-Angelegenheiten, oder sie ließen sich selbst darinn durch ihren Rath und durch ihr Gutachten leiten. Dadurch wurden diese Fremdlinge, denen ohnehin schon ihr Geist und ihre Talente, ihre Erfahrung und ihre Gewandtheit einen überwiegenden Einfluß in den neuen Umgebungen, in die sie gekommen waren, versicherten, in kurzer Zeit höchst bedeutende Personen in jeder Diöcese: durch ihren Einfluß aber wurde zuverläßig in jeder Diöcese unendlich viel gutes gestiftet. Wenn sie ihn auch immer dabey nach den Absichten des Römischen Hofes und für das Interesse von diesem, oder gelegenheitlich auch für den Vortheil ihres Ordens benutzten, so mußten sie doch oft selbst in ihrer Lage und in ihren Verhältnissen einen Antrieb finden, ihn auch für die gute Sache des Rechts und der Ordnung zu verwenden. Diesen Koadjutoren hatten es z. B. die Bischöffe vorzüglich zu danken, daß ihnen die Aristocratie des Adels in ihren Kapiteln nicht ganz über die Köpfe hinauswuchs;

aber

der sie trugen überhaupt im allgemeinen das
eiste dazu bey, daß von jetzt an die ganze
Diöcesan-Administration in einen regelmäßige-
n Gang kam, und schon damit allein bezahl-
n sie überreichlich den kleinen Aufwand der
osten, die ihre wohl meistens zuerst nutzlose
nstellung der Kirche gemacht hatte.

Kap. III.

System eines neuen kirchlichen, den Päbsten zu-
ehenden Supremats, das in dieser Periode
usgebildet wird. Verschiedenheit des neuen Sy-
tems von dem isidorischen Haupt-Schritte, durch
welche seine Einführung von den Päbsten dieses
eitalters eingeleitet wird. Erster Haupt-Schritt.
Neue von Gregor VII. erfundene Eyd-For-
mel für die Bischöffe. Geschichte die-
ser Formel.

---

§. 1.

Außer diesen könnten jetzt noch einige andere
Veränderungen ausgezeichnet werden, durch

 welche

welche die bisherigen Verhältnisse der ganzen Diöcesan-Verfassung eine weit totalere Umkehrung als durch die angeführten erlitten; allein sie hängen auf das innigste mit jenen zusammen, und entsprangen zunächst aus jenen, welche aus dem nun ganz eingeführten System des päbstlichen Supremats über alle Kirchen des Occidents, oder vielmehr aus einem ganz neuen System dieses Supremats, das man jetzt erst einführte, hervorgiengen. Es wird daher am schicklichsten seyn, sie in die Geschichte von diesen einzuflechten, und dieß ist auch der Grund, warum von den Veränderungen, welche in der Verbindungs-Form der Metropolitan-Verfassung vorgiengen, nichts im besondern angeführt werden darf. Auch diese wurden ja wohl in diesen Jahrhunderten nicht nur verändert, und nicht nur verrückt, sondern fast völlig vernichtet; aber sie wurden es nur durch das gewaltsame und gewaltige Eingreifen des neuen Papal-Systems, das zunächst auf sie drückte, und sie deßwegen auch zuerst aus ihrer bisherigen Lage herausdrängte.

§. 2.

§. 2.

Um zuerst das Neue in diesem System bemerklich zu machen, müssen die Züge im Großen aufgefaßt werden, welche den eigentlichen Stand der Verhältnisse, worinn die Päbste zu Anfang dieses Zeitraums mit der Kirche gekommen waren, und den Stand der neuen, in welche sie durch Gregor VII. und durch seine Nachfolger hineingerückt wurden, am bestimmtesten markiren. Der Unterschied zwischen den einen und den andern, oder das Eigenthümliche der einen und der andern fällt desto stärker auf, je mehr es zusammengedrängt wird, aber dieß läßt auch die Natur und Beschaffenheit davon ohne Schwürigkeit zu.

§. 3.

Ohne Zweifel waren die Päbste noch vor dem Schluß der vorigen Periode dasjenige würklich im Verhältniß gegen die Kirche geworden, was der falsche Isidor in seinen Decreten aus ihnen gemacht hatte; aber in den ersten fünf und zwanzig Jahren der neuen, in dem Zeitraum, der von dem Regierungs-Antritt Leo's IX. bis zum Regierungs-Antritt

Gregor's VII. verfloß, kam es jetzt auch dahin, daß sie förmlich und allgemein dafür erkannt wurden. Unter dem Arbeiten an der kirchlichen Reformation, wozu sie der Kayser Heinrich III. aufgefordert hatte, erhielten sie ja würklich, daß man ihnen nicht nur die höchste Gewalt in der ganzen Kirche und über die ganze Kirche thätlich einräumte, sondern auch das Recht dazu ausdrücklich zugestand. Schon unter Leo IX. erkannte man es allgemein durch die That selbst eben so förmlich, als es die französischen Bischöffe schon wörtlich erkannt hatten, daß der Pabst der höchste Regent der Kirche — summus Rector ecclesiae — sey [1]).

§. 4.

Somit traf Gregor VII. das Verhältniß der Päbste zu der Kirche bereits so gestellt an, wie es der falsche Isidor fixirt hatte, also ist es unrichtig, daß er zuerst das isidorische Pabst-Recht in die Praxis eingeführt haben sollte. Aber man machte sich, wenn man ihm dieß sonst zuschrieb, einer doppelten Ungerechtig-

1) S. Act. Concil. Rhemens. Conc. T. IX. p. 1038.

igkeit gegen ihn schuldig, denn man bürdete
hm nicht nur etwas auf, was er nicht that,
ondern übersah darüber, was er that. Man
rblickte es wenigstens mit weniger Klarheit,
ls man es sonst erblickt haben würde, daß
s Gregor und seine Nachfolger auf die Ein-
führung einer wahrhaftig neuen Verfassung
er Kirche anlegten, in welcher die Päbste
iederum etwas ganz anders werden sollten,
s der falsche Isidor aus ihnen gemacht hatte.
as Eigene dieser neuen Verfassung ist aber
unverkennbar, daß es in zwey Worte ge-
acht werden kann, die zugleich ihre Verschie-
nheit von der isidorischen eben so richtig als
llständig zeichnen.

§. 5.

Nach dem isidorischen System sollte der Pabst
: höchste Gewalt in der Kirche haben, oder
ne Gewalt sollte die oberste in der Kirche
n; nach dem neuen Plane aber, nach wel-
m Gregor und seine Nachfolger zu handeln
ienen, sollte die Fülle der ganzen kirchli-
n Gewalt allein in die Hände des Pabsts
mmen, und dieser nicht nur der oberste,

 son-

sondern eigentlich der einzige Regent der Kirche seyn. Nach diesem höheren Pabst-Ideal sollte er nehmlich nichts geringeres als der Episcopus ecclesiae universalis — oder ihm und ihm allein sollten von Gott alle Kirchen übergeben, hingegen alle andere Bischöffe und Erzbischöffe sollten dann nur von ihm als seine Stellvertreter und Vikarien, jeder in einem besonderen ihm angewiesenen Distrikt, angestellt seyn. Dieß war zuverlässig niemahls in die Seele des falschen Isidor's gekommen, ja es konnte nicht einmahl darein kommen, denn es stand mit demjenigen, was er aus den Bischöffen machen wollte, im direktesten Widerspruch.

§. 6.

Nun kann es zwar eben so leicht als scheinbar bezweifelt werden, ob dieß neue Pabst-Ideal bereits in völliger Klarheit und mit dem deutlichen Bewußtseyn aller seiner Unterscheidungs-Bestimmungen in der Seele Gregor's VII. lag, ja es könnte selbst bezweifelt werden, ob es in diesem Zeitraum noch von irgend einem Pabst in völliger Klarheit aufgefaßt wurde. In

In mehreren der unstreitig ächten Briefe und Dokumente Gregor's findet es sich wohl wörtlich ausgedrückt; daher hat man nicht einmahl nöthig, sich auf seine berüchtigten, jedoch etwas zweifelhaften Diktate zu berufen a). Es verhält sich eben so mit den Aeußerungen mehrerer von seinen Nachfolgern; allein die entscheidendsten der Ausdrücke, worinn sie sich darüber äußerten, wurden doch auch schon von frühern Päbsten gebraucht, denen es zuverlässig nicht einfiel, daß so viel daraus gefolgert werden könnte, und bey andern Gelegenheiten erklärten sich auch Gregor und seine Nachfolger noch mehrmahls auf eine Art, die es ebenfalls ungewiß machen könnte, ob sie selbst so viel daraus gefolgert haben wollten.

§. 7.

a) Diese aus 27 Artikeln bestehenden Diktate finden sich in der Sammlung der Briefe Gregor's zwischen dem 55. und 56. des zweyten Buchs eingerückt. Gegen ihre Aechtheit hat sich *Natal. Alexander* Dissert. III. ad hist. eccl. Sec. XI. am stärksten erklärt, aber wenn sie nicht noch durch andere als die von ihm vorgebrachten Gründe bestritten werden könnte, so möchte es nicht so schlimm damit stehen.

§. 7.

Am wahrscheinlichsten möchte sich daraus vermuthen lassen, daß sich jenes neue Pabst-Ideal auch in der Seele Gregors und seiner Nachfolger noch nicht in voller Klarheit und Bestimmtheit entfaltet hatte; allein die Geschichte darf sich auch hier nicht bloß an ihre Aeußerungen halten, sondern sie muß ihre Handlungen dazu nehmen. Wenn sie aber diese Päbste zwey Jahrhunderte hindurch mit der stätigsten Beharrlichkeit nach einem Plane handeln sieht, durch welchen gerade jenes bestimmte Pabst-Ideal unfehlbar realisirt werden mußte, und wenn sie dabey beobachten kann, wie es würklich durch die Mittel, welche sie dazu aufwandten, in einer steigenden Progression realisirt wurde, so dürfte sie sich beynahe zu einem andern Urtheil gezwungen fühlen. Doch im Ganzen trägt es ja nichts für sie aus, ob diese Päbste mit einem mehr oder weniger klaren Selbst-Bewußtseyn dabey handelten; also mag sie es auch unentschieden lassen, und sich nur darauf einschränken, zu zeigen, wie sich aus ihren Handlungen heraus das neue Papal-System entwickelte. Zu diesem Ende ist es bloß

bloß nöthig, die Haupt-Schritte auszuheben, wodurch sie sich diesem Ziel immer mehr näherten, in das gehörige Licht zu setzen, was und wie jeder würkte? und auch gelegenheitlich die Umstände bemerklich zu machen, deren Zusammenfluß ihre Würkung am meisten begünstigte.

§. 8.

Hier darf und muß nun als erster Haupt-Schritt, den schon Gregor VII. that, die neue Eyd-Formel angeführt werden, die von ihm — zwar nur zuerst für die Metropoliten erfunden — aber in der Folge auf alle Bischöffe ausgedehnt wurde.

Seit den ältesten Zeiten war man zwar daran gewohnt, daß die Metropoliten ihren Provinzial-Bischöffen bey ihrer Konsekration ein Versprechen des kanonischen Gehorsams abforderten, und dieß war auch von der Kirche selbst für ordnungsmäßig erklärt worden, wiewohl man es im neunten Jahrhundert ausdrücklich mißbilligte, daß sich einige Metropoliten nicht mehr mit dem einfachen Versprechen begnügen, sondern ein eydliches fordern

woll-

wollten [3]. Bey dieser Gewohnheit fand man es jedoch weniger befremdend, daß auch die Päbste bey der Uebersendung des Palliums an die Metropoliten die Unterschrift einer Akte von ihnen forderten, worinn sie ihnen ebenfalls kanonischen Gehorsam zu geloben hatten; allein niemahls war es ihnen doch in den Sinn gekommen, weder von den Metropoliten, noch von den Bischöffen, die unmittelbar unter ihnen standen, und also auch von ihnen konsekrirt worden waren, etwas anders als dieß zu verlangen. Ganz unerhört war es daher, als Gregor VII. im Jahr 1079. einem neuen Patriarchen von Aquileja, der das Pallium erhalten sollte, eine Eyd-Formel von ganz verschiedenem Innhalt zur Annahme vorlegte [4]. Noch auffallender mußte es seyn, als er es auf einer römischen Synode von diesem Jahr zum Gesetz machte, daß in Zukunft alle Bischöffe, die zu Rom konsekrirt werden möchten, den neuen Eyd zu schwören hätten [5]: aber am auffallendsten

3) S. Conc. Cabillon. a. 813. can. 13.

4) S. *Baron.* ad a. 1079. nr. 11.

5) Der Umstand, daß es Gregor auf dieser Synode

ten und unerhörtesten mußte der Innhalt der neuen Formel selbst seyn, die ihnen dabey vorgelegt wurde.

§. 9.

Diese Formel enthielt nicht weniger als sieben Artikel, wovon die drey ersten wörtlich aus dem gewöhnlichen Lehens- und Vasallen-Eyd des Zeitalters genommen waren. Sie enthielten, daß der Schwörende dem Pabst getreuer Lehensmann — fidelis — seyn, daß er sich in keinen Anschlag gegen ihn einlassen, und daß er im Gegentheil die Anschläge, die er ihm mittheilen würde, niemand entdecken wolle. Dieß war der gewöhnliche Eyd, der damahls bey jeder Belehnung geschworen wurde: aber ausserdem mußten sich die Bischöffe durch die neue Formel noch im besondern verpflichten, daß sie viertens den Supremat der Römischen Kirche und die Regalien des heil. Petrus gegen

node zum Gesetz gemacht haben sollte, könnte wohl noch bezweifelt werden. In den Akten der Synode bey Baronius kommt nichts davon vor; die spätheren Schriftsteller, die es wissen wollten, könnten es also wohl auch nur aus Vermuthungen geschöpft haben.

gen alle und jede — contra omnes homines — aus allen Kräften vertheidigen [6]), daß sie fünftens auf alle Synoden, auf welche sie von dem Pabst entweder durch Briefe oder durch Legaten berufen werden möchten, unweigerlich kommen, daß sie sechstens alle Legaten des Römischen Stuhls ehrerbietig — honorifice — aufnehmen, und daß sie endlich siebentens alle Gemeinschaft mit allen und jeden, die unter dem Bann des Pabsts stehen oder darein fallen würden, abbrechen und aufgeben wollten.

§. 10.

Damit war es gewiß deutlich ausgesprochen, was durch den neuen Eyd erreicht werden sollte. In den drey ersten Artikeln sagte es ja Gregor wörtlich, daß er zwischen sich und den übrigen Bischöffen das Verhältniß des Lehens-Herrn zu dem Vasallen eingeführt, und dieß hieß nichts anders — als die Fülle der kirchlichen Gewalt sich allein vindicirt haben wollte; aber es lag fast eben so offen in jedem der vier letzten, denn die Bischöffe konnten

6) "Papatum Romanum et Regalia S. Petri adjutor ero ad retinendum et defendendum."

ten sich unmöglich zu einem der darinn enthaltenen Punkte verpflichten, ohne auf das förmlichste eine unmittelbare Ober-Gewalt des Pabsts, von welcher die ihrige erst ausgeflossen sey, zu agnosciren. Doch je stärker sich dieß in der Formel aussprach, desto mehr muß man wohl darüber erstaunen, daß Gregor hoffen konnte, sie allen Bischöffen aufzudrängen, und noch mehr darüber erstaunen, daß sie doch zuletzt alle sich aufdrängen ließen: desto nöthiger ist es aber auch, zu zeigen, wie ihre würkliche Einführung durchgesetzt wurde, denn darinn deckt sich zugleich das Planmäßige und Absichtliche dabey noch sichtbarer auf.

§. 11.

Gregor selbst forderte allerdings, wie schon berührt worden ist, den neuen Eyd nicht von allen Bischöffen, sondern nur von jenen, die dem Römischen Stuhl unmittelbar unterworfen waren, und von den Metropoliten, die ihr Pallium zu Rom zu holen hatten. Vielleicht könnte es nicht unwahrscheinlich gemacht werden, daß er es schon darauf anlegte, seine Ausdehnung auf alle Bischöffe mit der Zeit

möge

möglich zu machen, aber wofür soll man diß annehmen, da ja Gregor alle seine Absichten und alle seine Wünsche schon erfüllt und erreicht glauben konnte, wenn sich der Eyd von den Metropoliten aufdrängen ließ? Sobald nur diese durch die Annahme der neuen Formel insgesammt anerkannten, daß sie mit dem Pabst in dem Verhältniß von Vasallen gegen ihren obersten Lehensherrn stånden, so verstand es sich mit den übrigen Bischöffen und von den übrigen Bischöffen von selbst, denn diese standen ja noch unter den Metropoliten, mithin war es nicht eigentlich nöthig, noch auf eine besondere Rekognition von ihrer Seite zu dringen.

§. 12.

Ganz ohne Widerstand gieng es indessen doch nicht, bis auch nur den Metropoliten die neue Formel aufgedrungen werden konnte. Unter Gregor findet sich zwar keine Spuhr von einer Protestation, die dagegen eingelegt worden wäre; doch da sie erst in den letzten Jahren Gregor's erfunden, und dieser bedachtsam genug war, bey auswärtigen Metropoliten, von denen er Widerspruch befürchtete,

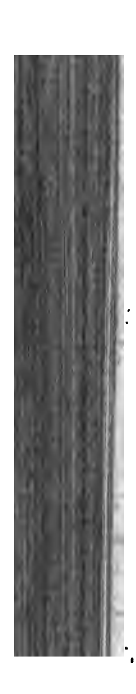
noch

doch gar nicht damit hervorzurücken [7]), so will man dieß nicht sehr befremdend finden. Hingegen unter seinen nächsten Nachfolgern erhob sich schon ein sehr starker, da man von Rom aus das Ansinnen an einige neue Erzbischöffe machte, daß sie bey der Empfangung ihres Palliums die neue Formel unterschreiben müßten. Allein — und dieß ist sehr bemerkungswerth — der Widerspruch kam nicht von den Erzbischöffen selbst, sondern von den Königen, unter denen sie standen, und von den Staaten, zu denen sie gehörten.

§. 13.

So erklärte im Jahr 1100. der König von Polen dem Pabst Paschal II., daß er über die neue Eyd-Formel, die er seinem Erzbischoff von Cracau zugeschickt habe, erstaunt sey, und

7) Die Formel mußte doch auch schon von ihm weiter herumgeschickt worden seyn, denn in dem sogleich anzuführenden Brief Paschal's II. an die Pohlen beruft sich ja dieser darauf, daß schon die Sachsen und Dänen sie angenommen hätten.



auch der König und die Magnaten
in ein gleiches Erstaunen versetzt
die Formel zum erstenmahl dahin g
den war. Dieser Umstand klärt jel
sten auf, wie es zuletzt mit ihrer
Einführung gehen mochte. Weil
politen selbst nicht den Muth hatte
gegen zu wehren, so konnten die
nen der weltlichen Mächte in die
ausrichten. Die Fälle kamen ja n
mer häufiger vor, daß die Metrop
nach Rom reisten, um ihre Palli
Händen des Pabsts zu empfangen,
vollmächtigte dahin schickten, welch
ihrem Nahmen den Eyd zu beschw
Bald darauf wurde es allgemeiner
heit, daß sie sich selbst von den P

riren ließen. Die Fürsten ließen dieß mit
höchst unbedachtsamer Sorglosigkeit geschehen,
setzten sich also selbst außer Stand, das andere
zu verhindern, und so kam es noch vor dem
Verfluß eines Jahrhunderts dahin, so war
es wenigstens zu Anfang des dreyzehnten
schon dahin gekommen, daß alle Metropoliten
im ganzen Occident von den Päbsten durch den
neuen Eyd vinkulirt waren.

§. 14.

Jetzt kostete es aber keine Schwürigkeit
mehr, um es auch bey den übrigen Bi-
schöffen dahin zu bringen. Im zwölften
Jahrhundert trat auch dieß immer häufiger ein,
daß sich auswärtige Bischöffe zu Rom konse-
kriren, oder doch ihre Wahlen von dem Pabst
konfirmiren ließen. Als dann im dreyzehnten
die Päbste anfiengen, sich die Ersetzung so vie-
ler Bisthümer zu reserviren, so prätendirte man
aus einem neuen Grund, daß dem Pabst auch
die Ordination der von ihm ernannten Bischöffe
zustehe, zog sie also ebenfalls nach Rom oder
ließ sie durch Legaten verrichten, und forderte
dann auch ihnen bey dieser Gelegenheit den

Gregorianischen Eyd ab [9]). Daß sich diese nicht wehrten, kann man sich vorstellen; allein die Neuerung veranläßte fast eine Protestation von Seiten der Metropoliten, die jetzt erst bedenklich hätte werden können; wenn man sich nicht von Rom aus weißlich beeilt hätte, den Anlaß zu einer Beschwerde, den sie dabey bekommen hatten, wegzuräumen. Sie hatten nehmlich ihre Stimme bloß deßwegen erhoben, weil einige ihrer Bischöffe sich weigerten, nach dem dem Pabst geschwornen Eyde auch noch den Metropoliten das Jurament der kanonischen Obedienz zu leisten. Die Päbste traten aber sogleich durch eine Erklärung dazwischen [10]), daß das eine ganz und gar nicht durch das andere aufgehoben würde, und durch diese Gefälligkeit erhielten sie nicht nur, daß die Metropoliten nichts mehr gegen den Eyd, den sie von den Bischöffen für sich forderten, sondern auch dagegen nichts mehr

zu

9) So erklärt auch *Marca* den Hergang der Sache De Conc. Sac. et Imp. L. VI. c. 3. p. 792.

10) Clemens VI. trat zuerst auf die Klage des Erzbischoffs von Narbonne dazwischen. Sein Dekret darüber hat *Marca* am a. O. p. 793.

zu erinnern hatten, daß sie jetzt vollends die Konfirmationen aller Bischöffe nach Rom zogen, und sich dadurch alle ohne Ausnahme pflichtig machten. Es blieb nehmlich dabey, daß die Bischöffe dennoch bey dem Akt ihrer Konsecration den Eyd der kanonischen Obedienz den Metropoliten schwören mußten, wenn sie schon bey ihrer Konfirmation dem Pabst seinen Vasallen-Eyd geschworen hatten, und dieß ist noch Observanz und Sitte des heutigen Tages.

§. 15.

Nur die Formel des Gregorianischen Eydes selbst ist im Verlauf der Zeit etwas verändert, und zugleich mit zwey neuen Artikeln vermehrt worden [11]). Die Veränderung traf vorzüglich den siebenten Artikel, durch welchen sich jetzt die Bischöffe verpflichten müssen, daß sie alle Jahre, oder doch alle drey Jahre die

mina

11) Etwas verändert ist sie schon in einem Dekret Innocenz III. cap. IV. X. de Jurejur. Die Hauptveränderungen aber sind in dem neuen Formular angebracht, das Clemens VIII. in das Pontificale Rom. einrücken ließ.

mina Apostolorum besuchen — dieß heißt — entweder in Person oder durch Abgeordnete nach Rom kommen, und dem Pabst von ihrer Amtsführung wie von dem ganzen Zustand ihrer Diöcese eine ausführliche Relation erstatten wollen. Hingegen mit dem neuen achten Artikel müssen sie jetzt in furchtbarer Allgemeinheit schwören, mit den regulis SS. Patrum auch alle Constitutiones, Dispositiones, Reservationes, Provisiones und Mandata Apostolica heiligst zu halten und zu vollziehen, so wie sie durch den neuen neunten Artikel geloben müssen, daß von ihren bischöfflichen Tafel-Gütern niemahls ohne Vorwissen des Pabsts etwas durch sie veräußert werden soll. Daraus geht es aber auf das klarste hervor, daß die Päbste, von welchen diese Aenderungen und Zusätze herrührten, den Geist und den Plan von dem ersten Erfinder der Formel gewiß recht vollständig durchschaut und gefaßt hatten.

Kap. IV.

Kap. IV.

Zweyter und dritter Hauptschritt. Die Päbste maßen sich das Konfirmations-Recht aller Bischoffs-Wahlen, und das Recht an, Legaten von einer ganz neuen Art *ad visitandas ecclesias* abzuschicken. Geschichte der neuen Legationen. Fruchtloser Kampf dagegen. Ungeheurer Druck, der für die Kirche daraus erwächst.

§. 1.

Von diesem Plane, der nichts geringeres als die Einführung eines neuen Systems von Pabst-Regierung in der Form eines universellen Episkopats zum Ziel hatte, deckt sich aber Zweytens — eben so viel in jenen Anstalten auf, durch welche die Päbste dieses Zeitalters das Konfirmations-Recht aller Bischoffs-Wahlen an ihren Stuhl zu bringen strebten, und auch würklich zu bringen wußten. Wie unendlich viel dieß austrug, und wie unsäglich viel davon abhieng, kann man schon aus der Neuheit der Sache, aber noch mehr aus der

 gewalt-

gewaltsamen Umkehrung aller bisherigen Verhältnisse schließen, welche sie zur Folge haben mußte.

§. 2.

Von den ältesten Zeiten der Kirche an war es unangetastetes Recht der Metropoliten geblieben, daß sie allein die Wahlen aller Bischöffe in ihrer Provinz konfirmiren durften. Dieß Konfirmations-Recht war ihnen auch zu der Zeit nicht streitig gemacht worden, da alle Bisthümer durch die bloße Nomination der Fürsten und Könige besetzt wurden, ja es war ihnen selbst von dem falschen Isidor gelassen worden, und so hatte es sich bis zum Ende des eilften Jahrhunderts als nie unterbrochene Observanz erhalten, daß jeder neue Bischoff von seinem Metropoliten konfirmirt werden mußte [1]). Es war also etwas ganz neues, wenn man es von der Zeit Gregor's VII. an zur Ordnung zu machen strebte, daß in Zukunft

1) S. *Thomass.* T. II. L. II. c. 29. 30. 42. *Ant. Pereira* Demonstrat. theologico-canonica de Jure Metropolitarum confirmandi et consecrandi suffraganeos &c. p. 5. f.

kunft die Konfirmationen aller Bischoffs-Wahlen von dem Pabst oder von seinen Legaten eingeholt, und deßwegen alle Wahl-Akten jedesmahl nach Rom geschickt, oder seinen Legaten vorgelegt werden sollten. Aber je unerhörter es war, desto weniger konnte es zweifelhaft seyn, was damit erzielt werden sollte.

§. 3.

Die bloße Anmaßung des allgemeinen Konfirmations-Rechts enthielt eine unverdeckte Erklärung, daß in Zukunft der päbstliche Stuhl allein als die Quelle aller kirchlichen Macht betrachtet werden müsse, denn aus der Behauptung, daß der Pabst allein alle Wahlen der Bischöffe bestätigen könne und dürfe, ließ sich wenigstens, so bald man wollte, herausfolgern, daß die Vertheilung aller kirchlichen Aemter und Würden, daß die Bestimmung des Antheils, den jeder Ordinarius in seinem angewiesenen Distrikt an der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion haben sollte, so wie die Anweisung dieser Distrikte selbst, dem Pabst allein zustehe, daß deßwegen seine Bestätigung allein allem demjenigen, was noch von andern

 bey

bey Bischoffs-Wahlen geschehen möchte, die gehörige Gültigkeit geben könne, und daß eben damit alle Bischöffe, selbst in ihrer Qualität als Ordinarien, nur als Delegirte des Pabsts angesehen, und ihre ganze Gewalt nur von seiner Uebertragung abgeleitet werden müßte.

§. 4.

Ob auch schon Gregor VII. alles dieß in die Anmaßung hineinlegte? — mag vielleicht noch zweifelhaft seyn, da es überhaupt noch nicht ganz ausgemacht ist, ob er es würklich darauf anlegte, das ausschließende Konfirmations-Recht aller Bischoffs-Wahlen an den römischen Stuhl zu bringen. Wenn er es sich oder seinen Legaten in einzelnen Fällen unter dem Vorwand vorbehielt, daß erst eine vorläufige Untersuchung darüber angestellt werden müsse, ob keine Simonie bey einer Wahl untergelaufen seyn, so ist es allerdings denkbar, daß er sich bey seinem Eifer gegen die Simonie, bey seiner Ansicht von der Größe des daraus entstandenen Uebels, und bey seiner Ueberzeugung, daß außerordentliche Mittel dagegen vorgekehrt werden müßten, auch würk-

lich

lich dadurch allein dazu veranlaßt fühlen konnte [a]). Daß hingegen seine Nachfolger im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert den vollen Umfang der Anmaßung kannten, oder daß man zu Rom sehr bald einsehen lernte, was sich hineinlegen und herausfolgern ließe, dieß erhellt am sichtbarsten aus der abgemessenen Bedachtsamkeit der Schritte, oder vielmehr der Schlangen-Züge, womit man sich zu dem Ziele hinwand, das man dabey erreichen wollte.

§. 5.

Je lebhafter diese Nachfolger Gregor's empfanden, wie viel damit gewonnen werden konnte, desto gewisser mußten sie darauf zählen, daß man es ihnen nicht ohne Kampf lassen, und je unerhörter die Anmaßung war, desto zweifelhafter mußte es ihnen selbst werden, ob sie sich durchsetzen lassen würde. Sie nahmen daher ihre Maaßregeln darnach, es, wo möglich

a) In den meisten Fällen, in welchen Gregor einen Bischoff konfirmirte, war er noch besonders dazu aufgefordert worden, wie z. B. von dem König von Spanien Ep. L. V. ep. 21. und von der Kirche zu Orleans Ep. L. VI. ep. 23.

lich, ohne Kampf zu erschleichen. Das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch sprach man nie davon, daß das Konfirmations-Recht der Bischöffe dem Römischen Stuhl allein zustehe, und daß also die Metropoliten gezwungen werden müßten, es aufzugeben [3]). Bis über die Mitte des dreyzehnten hinaus ließ man es in vorkommenden einzelnen Fällen ganz ruhig zu Rom geschehen, daß die Konfirmationen der Bischoffs-Wahlen noch der alten Ordnung nach von den Metropoliten eingeholt und ertheilt wurden [4]). Aber in der Zwischenzeit arbeitete

man

3) Selbst in einer Dekretale von Innocenz III. wurde es noch mittelbar eingeräumt, daß den Metropoliten das Konfirmations-Recht ihrer Provinzial-Bischöffe zustehe. S. cap. 44. X. de elect.

4) So hat man noch die Urkunde, worinn der Erzbischoff von Trier, Heinrich von Vinsten, im Jahr 1272. die Wahl des Bischoffs Philipp von Metz bestätigte, bey Hontheim Annal. Trevir. T. I. p. 772. ja noch im Jahr 1292. konfirmirte der Erzbischoff von Cöln die streitige Wahl des Bischoffs, Guido von Lüttich, ungeachtet Berthold von Mecheln, der durch mehrere Stimmen des Kapitels gewählt zu seyn vorgab, an den Pabst appellirt hatte.

man im Verborgenen desto emsiger, die Bischöffe dahin zu disponiren, daß sie ihre Konfirmation freywillig zu Rom nachsuchen sollten; und im Verlauf dieser Zwischenzeit kamen würklich alle Tage der Fälle mehrere vor, in denen die Bischöffe selbst den Pabst darum requirirten, oder es doch nicht befremdend fanden, wenn er selbst das Recht ihrer Bestätigung sich anmaßte.

§. 6.

Wenn z. B. der Pabst in einer streitigen Wahl-Sache entschieden hatte, so schien es ja sehr konsequent, daß er auch den Kandidaten, für den er entschieden hatte, konfirmiren mochte. Wenn er aber gar bey einer Wahl, die einen kanonischen Fehler, oder bey einem Bischoff, der ein kanonisches Erforderniß zur Wahl-Fähigkeit zu wenig hatte, zugleich dispensiren mußte, so nahm man es noch mit Dank an, wenn er nur konfirmiren wollte, weil alsdann die päbstliche Bestätigung jede weitere Dispensation überflüssig zu machen schien [5]. Dadurch

5) Dieß rückte Innocenz IV. ausdrücklich in eine Konfirmation ein, daß dadurch jeder "defectus.

durch wurde es denn allmählig zur Observanz, daß in den meisten Fällen, worinn man recht sicher gehen wollte, die Konfirmationen der Wahlen zu Rom nachgesucht wurden [6]), und nun hatte man hier keinen Widerstand zu befürchten, da man das Konfirmations-Recht überhaupt als ein Reservat-Recht des päbstlichen Supremats ausgab, und es in allen Fällen ohne Ausnahme zu prätendiren und auszuüben anfieng.

§. 7.

Doch selbst durch diese zwey neuen Vorkehrungen, durch die neue Eyd-Formel für

die

si quis extiterit, ex plenitudine potestatis" supplirt werde. S. *Baluz* Miscell. L. VII. p. 413.

6) Es kamen Fälle vor, wo man für die von den Metropoliten schon konfirmirten Wahlen doch auch noch die päbstliche Bestätigung verlangte, wenn sich ein Widerspruch dagegen besorgen ließ. So verwandte sich der Abt Peter von Clügny bey Innocenz II. und Eugen III., daß jener die Wahl eines Bischoffs von Lisieux, und dieser die Wahl eines Bischoffs von Angoulesme bestätigen möchte, welche doch beyde von ihren Metropoliten schon konfirmirt waren. S. Biblioth. Cluniac. p. 810. 885.

die Bischöffe, und durch das dem römischen Stuhl vindicirte Bestätigungs-Recht ihrer Wahlen, kamen die Päbste ihrem Zweck, die Fülle der ganzen kirchlichen Gewalt an ihren Stuhl zu bringen, noch nicht so nahe, als sie ihm

Drittens — durch die neue Einrichtung, in welche sie das Legaten-Wesen hineinorganisirten [7]), oder durch den neuen Charakter, den sie ihren Legaten gaben, gebracht wurden: denn vermittelst dieser übten sie jetzt würklich schon diese Gewalt auf eine Art aus, welche der Welt den thätlichen Beweis vor Augen legte, daß jede andere in der Kirche, daß die Gewalt der Metropoliten und der Bischöffe nur von der ihrigen abgeleitet — nur potestas delegata, und die ihrige allein im eminenten Sinn — potestas propria und ordinaria sey.

§. 8.

7) S. Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland. Zwey Bände. 1788. Diese Schrift verbreitet sich über das Ganze des Legaten-Wesens; doch ist die Geschichte der spätheren oder neueren Nuntien ungleich besser und vollständiger darinn bearbeitet, als die Geschichte der älteren Legaten.

[illegible]

[illegible] die ersten römischen [illegible] welche Gregor, so lange er noch [illegible] in [illegible] [illegible] in der [illegible] herumschickte) waren eine ganz neue, vorher nie gesehene Erscheinung. Beständige Legaten hatten die Päbste vorher niemahls [illegible] zugleich, [illegible] am Hofe der griechischen und der occidentalischen [illegible], wo sie unter dem Nahmen von Apocrisiarien und Responsalen nichts als ihre Agenten und Geschäfts-Träger vorstellten, welche ihre Interesse wahrzunehmen und zu besorgen hatten. Selbst dieß war jedoch im achten Jahrhundert abgekommen, denn jetzt fertigten sie nur von Zeit zu Zeit Legaten ab, wann sie etwas bey den Kaysern und bey den Königen zu suchen, oder zu unterhandeln, oder auch mit Bischöffen in Kirchen-Sachen abzumachen hatten, von denen sie gewöhnlich selbst dazu aufgefordert worden waren. Niemahls aber hätte man erlebt, daß sich diese Legaten außer demjenigen, was zu ihrem Auftrag gehörte, in etwas anderes gemischt, oder sich sonst eine Gewalt angemaßt hätten.

§. 9.

§. 9.

Als etwas sehr neues mußte es also über- all auffallen, da Nicolaus II. und Alexander II. auf den Rath Hildebrand's zuerst Legaten mit dem allgemeinen Auftrag ad visitandas provincias in der Welt herumschickten [8]). Schon die Allgemeinheit dieses Auftrags kündigte eine unumschränkte Vollmacht der Legaten an, aber sie kündigte zugleich an, daß auch die Zeit der Legation uneingeschränkt, und ihre Dauer von der Willkühr des Legaten oder des Pabsts abhängig bleiben sollte. Eben so allgemein lauteten auch die Instruktionen, welche Gregor selbst unter seinem Pontifikat den Legaten ertheilte, die er auszuschicken für gut fand, denn

8) In einem Brief an die Gallischen Bischöffe von Alexander II., worinn er ihnen die Ankunft des Kardinals Peter Damian's als seines Legaten ankündigte, erklärte schon dieser Pabst, daß er ihn "ad regendum et disponendum ecclesiae statum" an seiner Stelle zu ihnen geschickt habe, weil er selbst nicht persönlich kommen könne. S. Alexandri II. Ep. 21. in Conc. T. IX. p. 1131.

denn sie enthielten nur die generelle Anweisung, daß sie alles, was ihnen in dem Zustand der Kirche einer Verbesserung bedürftig, und für das Beste der Kirche zuträglich scheinen möchte, verbessern und anordnen 9), oder die nicht weniger umfassende, daß sie alle wichtigeren Angelegenheiten im Nahmen des Pabsts verglei-chen und ausmachen sollten 10). Diesem Auftrag mußte dann auch die Gewalt entsprechen, die ihnen übertragen wurde; allein davon machte man bald Erfahrungen, über deren Umfang man noch mehr erstaunen mußte.

§. 10.

Diese Legaten beriefen jetzt nicht nur aus eigener Macht in allen Provinzen, in welche sie kamen, Koncilien so oft sie wollten, bey denen die Bischöffe und Metropoliten bey Strafe der Suspension von ihren Aemtern erscheinen mußten, sie präsidirten nicht nur auf allen, die

9) S. Gregorii Ep. L. II. ep. 73. L. IV. ep. 26. und in Append. nr. V.

10) "Ut graviora ecclesiarum negotia per eos tanquam Sedis nostrae Vicarios pertractarentur et retractarentur."

diesen Koncilien ohne Hinsicht auf die Rechte und den sonstigen Rang der Metropoliten [11]), sie zerstörten nicht nur dabey jeden Schatten von Koncilien-Freyheit, indem sie alles, wobey die Bischöffe nicht nach ihrem Sinn stimmen wollten, ohne weiteres dem Pabst reservirten, sondern sie vernichteten die Jurisdiktion der Bischöffe und der Metropoliten ganz und gar, denn sie zogen jetzt alle Appellations-Sachen, die sonst vor die letzten oder vor die Provincial-Synoden gehört hatten, so oft sie wollten,

11) Unter den Diktaten Gregor's VII. war darüber ein eigener eingerückt "ut Legatus Papae omnibus Episcopis praesit in Concilio, etiam inferioris gradus, et adversus eos sententiam depositionis possit dare." Dieses letzten Rechts bedienten sie sich auch jetzt schon mehrmahls, denn der Legat Gregor's in Frankreich, der Kardinal Hugo von Die, setzte alle Bischöffe der Normandie, außer dem Erzbischoff von Rouen, ab, oder suspendirte sie wenigstens, weil sie nicht auf einer von ihm ausgeschriebenen Synode erschienen waren. S. Gregor. Epist. L. IX. ep. 5. Eben so verfuhr er gegen den Bischoff von Chartres. eb. das. ep. 15.

ten, vor ihr Tribunal, sie nahmen eben
oft in erster Instanz Prozesse und Klagen
ja sie nahmen sie oft mit Gewalt von
Gerichtshöfen der Bischöffe und Metropol
bey denen sie schon anhängig gemacht wa
hinweg.

§. 11.

Wenn man nun dieß duldete, so liegt
Tage, daß die Päbste nichts weiter meh
wünschen übrig hatten; denn es wurde i
ja eben damit nicht nur die höchste Ober=
walt in der Kirche, sondern über jede ein
Kirche die förmlichste Ordinariats=Gewalt
geräumt. Sobald es als Recht anerkannt
de, daß ihre Legaten in den Provinzen
in alles mischen durften, was sonst Gegens
der ordnungsmäßigen Jurisdiktion der Bisch
war, so mußte man fast nothwendig vor
setzen, daß die Jurisdiktion des Pabsts,
dessen Nahmen sie handelten, nicht nur h
als jede andere in der Kirche sey, sondern
sie auch mit jeder andern konkurriren, und
de andere präveniren oder durch ihre Da
schenkunft suspendiren könne; woraus aber ko

:e man dieß folgern, als aus dem Glauben, daß er eigentlich der einzige Ordinarius [12]) n der ganzen Kirche, und alle übrigen Bi- chöffe und Metropoliten bloß seine Delegirte eyen? Die neue Legaten-Einrichtung mußte wenigstens das Zeitalter am würksamsten zu iesem Glauben vorbereiten; denn daß es ihn orher noch nicht gehabt hatte, dieß ergiebt ch auch daraus, weil es sich doch die neue Einrichtung nicht so ganz gutwillig aufdrängen eß.

§. 12.

Den ersten Kampf darüber mußte Gregor VII. lbst bestehen. Die deutschen Bischöffe machten von den zwey ersten Legaten, die er im Jahr 074. in das Reich geschickt hatte, das Recht strei-

12) Dieß wurde ja aber auch in der Folge ganz wörtlich erklärt, denn indem Clemens IV. behauptete, daß päbstliche Legaten überall als Ordinarien betrachtet werden müßten, so schrieb er doch damit dem Pabst am bestimmtesten diesen Charakter zu. S. cap. 2. De offic. Legati in VIto.

streitig, eine National-Synode zu halten[13]),
und zwangen sie wirklich, [illegible] Dinge
zurückzukehren. Bald darauf thaten die engli-
schen Bischöffe das nehmliche, und [illegible]
auf gleiche Art; von Frankreich und Spanien
aus kamen aber wenigstens die heftigsten Kla-
gen nach Rom, welche [illegible] in allen Pro-
vinzen über den Stolz, [illegible] Gewaltthätigkeit
und die Bedrückungen der Legaten erhoben hät-
ten: allein zum Unglück kamen diese Klagen
und jener Widerstand doch schon zu spät.

§. 13.

Auf der einen Seite hatte man ja schon unter den zwey vorhergehenden Päbsten solche Legaten angenommen und anerkannt, ja man hatte schon den Grundsatz, wenigstens still-schweigend, anerkannt, der den Pabst zu ihrer Sendung und zu der unbeschränkten Vollmacht, die

13) Vehementer, erzählt Lambert von Aschaffenburg, hoc abnuerunt omnes Episcopi tanquam inusitatum longeque a suis rationibus alienum, nec se hujus autoritatis privilegium ulli alii praeterquam ipsi romano Pontifici unquam delaturos affirmabant.

die er ihnen mitgab, berechtigte, den Grundsatz — daß er als Bischoff der allgemeinen Kirche seine Leute ad visitandas provincias schicken dürfe; denn man hatte nirgends dagegen protestirt. Dadurch hatten sich die Bischöffe schon aus ihrem Vortheil gesetzt [14]; hingegen auf der andern Seite hatten es sich die Päbste von Gregor an zur heiligsten Staats-Maxime gemacht, ihre Legaten, was sie auch vornehmen mochten, niemahls fallen zu lassen, sondern sie mit der gespanntesten Anstrengung ihres ganzen Ansehens zu unterstützen. Dieß hatte schon Gregor mehr als einmahl die Bischöffe erfahren lassen [15]; doch in der Folge gestan-

14) Dieß gestand auch Ivo von Chartres sehr ehrlich, denn in einem Brief, worinn er sich auf das bitterste über die wiederrechtliche Gewaltthätigkeit eines Legaten beschwert, erkennt er am Ende dennoch, "quod reverentiam suam in jus vocare non possit" weil der Legat im Nahmen des Pabsts gehandelt habe. Ep. 68.

15) Den stärksten Beweis gab er davon durch sein Benehmen gegen den Bischoff von Ostia, über dessen spanische Legation von allen Seiten her die bittersten Klagen nach Rom gekommen waren.

gestanden, und erklärten es ihnen, die Päbste selbst, daß ihre Legaten immer Recht behalten müßten, so unrecht sie auch gehandelt haben möchten: denn als sich im Jahr 1214. der Bischoff von Poitiers bey Innocenz III. über einen Ausspruch seines Legaten beschwerte, und darauf bestand, daß er reformirt werden müsse, so antwortete ihm der Pabst unumwunden, daß dieß deßwegen nicht angehe, weil die Aussprüche päbstlicher Legaten für unverletzlich — tanquam sancta in provinciis — gehalten werden müßten [16].

§. 14.

Daraus läßt sich begreifen, warum auch die angestrengtesten Bemühungen der Bischöffe, sich von dem Legaten-Druck wieder frey zu machen, niemahls mehr einen völligen und dauern-

waren. S. Ep. L. I. ep. 16. Einen andern von Urban II. s. Conc. T. X. p. 456.

16) "Si enim — dieß war die schöne Ursache, die er hinzusetzte — Legatos nostros tanto discrimini subjacere contigerit, quis commissiones nostras recipere aut mandata exequi non timebit." S. Innocent. III. L. XVI. ep. 12.

dauernden Erfolg hatten; allein zu gleicher Zeit erhob sich ja von einer andern Seite her ein Widerstand dagegen, der den Päbsten einen schwereren Kampf zu bereiten schien. Die Könige und Fürsten machten bald Anstalten, sich mit ihren Bischöffen gegen die Legaten zu vereinigen, und verfielen auch sogleich auf das würksamste Mittel, durch das geholfen werden konnte. Der erste Fürst, der auf die neuen Legaten, und auf das Unheil aufmerksam wurde, das sie in einem Staat selbst in Hinsicht auf die königliche Gewalt anrichten könnten, war Wilhelm von England [17]). Wilhelm aber erklärte schon im Jahr 1090. Urban II., daß kein Legat ohne seine Erlaubniß in das Königreich kommen dürfe [18]), und zwang dadurch dem Pabst das Versprechen ab, daß er nie einen

17) Noch vor Wilhelm wurde Philipp I. von Frankreich so weit darauf aufmerksam, daß er den Legaten das Recht nicht zugestehen wollte, Synoden im Reich zu halten. S. den Brief des Cardinals Hugo von Die an Gregor VII. Conc. T. X. p. 366.

18) S. *Eadmer* Hist. novor. L. II. p. 32.

einen ohne zuvorhergegangene Anfrage bey dem König nach England schicken wolle. Im Jahr 1119. erhielte Calixt II. dieß Versprechen [illegible] Heinrich I. 19). Im Jahr 1188. erhielt der König Wilhelm von Schottland eine gleiche Bewilligung von Clemens III. 20). Die Könige von Frankreich aber mußten sich [illegible] mit den Päbsten darüber [illegible], obgleich denn schon im Jahr 1163. schrieb Alexander III. an Ludwig VII. daß er ihm [illegible] Einwilligung einen Legaten schicken wolle 21).

§. 15.

Doch dieß Entgegenstreben der Fürsten war eben so wenig allgemein als anhaltend, und deßwegen konnte auch weder in das Ganze noch auf die Dauer dadurch gewürkt werden. Die neuen Legaten wurden ja in den meisten andern Reichen, sie wurden in Deutschland vor und nach

19) S. Roger Hoveden Annal. ad h. a. *Eadmer* L. VI. p. 162.

20) Den Brief Clemens III. deßhalb hat auch *Baronius* a. d. J. aus Roger von Hoveden.

21) "Dummodo id regiae voluntati sederet et beneplacito." S. *Baron.* a. d. Jahr 1163. *nr.* 9.

nach der Regierung Friedrich's I., sie wurden in Pohlen und Ungarn, in Schweden und Dännemark auch von den Königen ohne Widerspruch zugelassen, und selbst in Frankreich und England gelang es den Päbsten mehrmahls, sie einzelnen schwachen Regenten wider ihren Willen aufzudrängen, oder sie auch durch einen Betrug in diese Länder einzuschwärzen, indem sie Abgeordnete mit der ganzen Vollmacht, von Legaten aber ohne den Titel dahin abschickten [22]. Niemahls und nirgends wurde man also wieder ganz von ihnen frey, ja im weiteren Verlauf des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts lernte man sich endlich auch von der Seite her in das Uebel schicken, von der man es zuerst am drückendsten gefühlt hatte.

§. 16.

Noch im zwölften Jahrhundert kam es dazu, daß man den päbstlichen Legaten nicht mehr bloß alle Rechte, sondern auch alle Utilien und Emolumente ordentlicher Visitatoren

22) Am häufigsten gelang ihnen dieß in England. S. *Henry* Vol. III. p. 224. 228.

ren zugestand. Man ließ nicht mehr bloß zu, daß sie in alle Kirchensachen sich mischen, und die Ordinariats-Rechte der Bischöffe in allen Diöcesen, so oft und so viel sie wollten, stören durften. Man agnoscirte nicht mehr bloß dadurch, daß der Pabst in allen Kirchen Ordinarius sey, weil man seinen Legaten die Ordinariats-Jurisdiction in allen gestattete, sondern man agnoscirte es auch dadurch, indem man ihnen jetzt unter dem Nahmen der Procurationen viel enormere Erpressungen gestattete, als sich jemahls die Bischöffe in ihren Sprengeln unter diesem Nahmen erlaubt hatten. Durch diese neue Erfindung kam das Legaten-Wesen erst vollends in die Form hinein, die es in der Folge immer behielt; aber durch den nicht-neuen Nahmen erklärt sich am besten, wie man zu der Erfindung der neuen Sache kam.

§. 17.

Unter dem Nahmen der Procurationen wurde im zwölften Jahrhundert dasjenige begriffen, was den Legaten von den Kirchen der Provinzen, die zu ihrer Legation gehörten, an Diäten und Alimenten gereicht werden mußte; denn

enn der erste Pabst des Jahrhunderts, Pas=
chal II., hatte schon förmlich erklärt, daß die
Kirchen zu ihrer Unterhaltung verpflichtet seyn=
n [23]). Mit diesem Nahmen war man aber
chon längst gewohnt, dasjenige zu bezeichnen,
vas den Bischöffen bey der jährlichen Visitation
hrer Kirchen bezahlt werden mußte; ja er war
elbst in dieser Bedeutung in die Rechts=Sprache
ekommen, weil die Prokurationen für die vi=
sitirenden Bischöffe gesetzmäßig bestimmt waren.
ieß man sich nun überreden, daß man auch
en Legaten Prokurationen schuldig sey, so er=
annte man sie eben damit als ordentliche Vi=
sitatoren; wie konnte man sich aber der Ver=
pflichtung entziehen, da man es schon Alexan=
der II. ohne Protestation hatte sagen lassen,
daß er seine Legaten ad visitandas provincias
abgeschickt habe?

§. 18.

23) In dem schon angeführten Brief an den Erz=
bischoff von Colocz in Ungarn bewies er dieß
aus dem Artikel des neuen Eydes, wodurch sich
die Bischöffe verpflichten mußten, daß sie die
Legaten des Römischen Stuhls nicht nur hono-
rifice suscipere, sondern auch in necessitatibus
suis adjuvare vellent.

§. 18.

Allein diese Prokurationen, die man jetzt den Legaten zu reichen hatte, waren und blieben fortdauernd unbestimmt, und dieß machte sie bald zu einer Last für die Kirchen, welche kaum ertragen werden konnte.

Um der Prokurationen willen wurden auch die Legationen vervielfältigt, denn die Päbste selbst gebrauchten sie bald als Mittel, ihre Günstlinge und Verwandte unter den Kardinälen zu bereichern, übertrugen ihnen eine Legation bloß als ein Mittel, Geld zu machen, und ließen sie deßwegen auch nehmen [24]), so viel sie konnten. Wie viel, wie gierig, wie raubsüchtig sie aber nahmen, dieß könnte man kaum glauben, wenn es nicht durch so viele Zeugnisse aus diesem Zeitalter bestätigt würde. Wenn ein Legat, schreibt der Bischoff Hugo von Coventry aus dem zwölften Jahrhundert, nur das Haus eines Bischoffs betrete, so müsse ihm die Prokuration mit 100, auch wohl 200 Mark

24) Dieß beweißt *Marca* durch eine Reihe von Beyspielen in einem eigenen Kapitel. De Concord. Sac. et Imp. L. VI. c. 39.

Mark Silber entgegengebracht werden [25]. Doch aus einem Brief, den Innocenz III. wegen der Prokurationen an den Mayländischen Clerus schrieb [26], ersieht man am klarsten, wie unnatürlich drückend sie seyn mußten, denn hier findet man auch spezielle Notizen über die Art, womit sie gehoben wurden.

§. 19.

Man ersieht daraus, daß diese Prokurationen für die Legaten auf alle Kirchen eines Orts oder einer Provinz, in welche sie kamen, umgelegt, so wie hernach wieder die Quote, die von jeder Kirche zu prästiren war, unter alle zu ihrem Klerus gehörigen Personen subrepartirt wurde. Aber man ersieht zugleich daraus, daß diese Prokurationen den Legaten nicht nur an dem Ort ihrer Bestimmung oder ihrer Residenz, sondern auch an allen jenen, durch welche sie bloß durchreisten — daß sie nicht bloß den Legatis residentibus, sondern auch den transeuntibus gereicht werden mußten; denn der Pabst gesteht selbst in diesem Brief,

25) S. *Marca* am a. O. p. 723.

26) Ep. L. I. ep. 569.

Brief, daß allerdings die Last der Prokuratio-
nen schwerer für den Klerus einer Stadt wer-
den müßte, durch welche Legaten öfter durch-
ziehen [27]), als für den Klerus einer andern,
die ihnen nicht aus dem Wege gelegen wäre.
Außerdem erfährt man aus einer andern Ver-
ordnung dieses Pabsts, daß die residirenden
Legaten nicht nur von allen Kirchen der Pro-
vinzen, in welche sie geschickt waren, sondern
auch oft von benachbarten Prokurationen ein-
trieben, denn um dem Uebel zu steuern, ver-
fügte Innocenz auf seiner Lateranensischen Sy-
node [28]), daß sie nur an jenen Oertern sol-
che fordern dürften, wo sie persönlich sich auf-
hielten, wollte aber doch nachlassen, daß ein
Legat, der einige Zeit an einem Ort verwei-
len müßte, sich zur Schonung der dortigen
Kirchen auch von benachbarten Kirchen und
Bischöffen mäßige Prokurationen reichen lassen,
also auch diese zur Mitleidenheit zuziehen
möchte.

§. 20.

27) "Cum per hanc Civitatem saepe contingat, Legatos nostros transitum facere, — magis omnino praegravatur."

28) Conc. Lateran. IV. c. 33.

§. 20.

Nun darf man nur noch hinzusetzen, daß sich die Legaten nicht einmahl mit demjenigen begnügten, was sie unter dem Nahmen der Prokurationen erpressen konnten — daß schon der heil. Bernhard dem Pabst Eugen III. selbst schreiben konnte: "sein Legat habe vom Fuß der „Alpen bis an die Pyrenäen alle französische „Kirchen so rein ausgeplündert, daß man „glauben möchte, die Madscharen wären in's „Land gefallen [29]" — daß bald darauf Johann von Salisbury klagen konnte: "es sey, „wie wenn der Teufel Hiob's von dem Herrn „ausgienge, um ein Land zu verwüsten, wenn „ein Römischer Legat in eine Provinz käme" [30]) — daß um eben diese Zeit Friedrich I. in seinem Edicto contra Legatos Beyspiele anführen konnte, wo sie die Altäre in den Kirchen spo-

29) S. Ep. 290. Opp. T. I. p. 280.

30) Mehrere Zeugnisse über — und Beyspiele von den Erpressungen, aber auch von dem Uebermuth, von der Verschwendung und von dem Pomp der Legaten hat *Marca* gesammelt L. V. c. 48. 49. 50—52.



konnte man aber gewiß nicht anerk
den Päbsten alles erlaubt, und daß
Disposition über alle Kirchen recht
ihres Amts sey, als wenn man sich
ihren Legaten so gutwillig plündern

81) S. *Radevic.* De gestis Friderici I.

Kap. V.

Vierter und fünfter Haupt-Schritt. Die Päbste maßen sich die Dispensations-Gewalt als ausschließendes Recht an, und in allen Rechts-Sachen eine konkurrirende Jurisdiktion mit der Gerichtsbarkeit der Bischöffe.

§. 1.

Einen vierten Haupt-Versuch, die bisher bestandene kirchliche Regierungs-Form zu verändern, kann und darf man in den Anstalten finden, welche ebenfalls schon Gregor VII. machte, um die Dispensations-Gewalt ausschließend an den Römischen Stuhl zu bringen, in so fern er auch dadurch seinen Entwurf, die ganze kirchliche Gewalt dem Pabst allein zuzueignen, nicht nur ankündigte, sondern bereits zum Theil realisirte. Das absichtliche von seiner Seite deckt sich dabey desto deutlicher auf, je näher man seinem Verfahren zusieht; wenn man nur zugleich darauf zurücksieht, was bis zu seiner Zeit anerkanntes Recht in der Kirche darüber war.

§. 2.

Bis zu der Zeit Gregor's hin kannte man fast gar keine Dispensationen in dem Sinn und in der Maaße, in welchen sie hernach später so häufig wurden, dieß heißt, fast gar keine Dispensationen, durch welche ein bestehendes Kirchen-Gesetz zum Vortheil einer Person relaxirt, oder seine Uebertretung gestattet worden wäre. Man dispensirte nehmlich in der Sprache des kanonischen Rechts fast nie *ante factum*, sondern gewöhnlich nach der That, wodurch die meisten Dispensationen die Form und die Würkung einer wahren Absolution bekamen [1]). Deßwegen wurde es aber auch allge-

1) Wenn *Marca* L. III. c. 14. nr. 5. behauptet: "nullum adduci posse testimonium, quo doceatur antiquis temporibus veniam infringendi canonis alicui esse concessam, sed tantum infracti" — so könnte man doch dagegen die verschiedenen Beyspiele anführen, wo von Synoden in Translations-Fällen der Bischöffe — würklich ante factum — dispensirt wurde. Allein dagegen möchte sich vielleicht sagen lassen, daß die Synoden in solchen Fällen nicht von dem Gesetz, das die Translationen verbot, dispensirten, sondern nur erklä-

allgemein anerkannt, daß jeder Bischoff in seiner Diöcese dispensiren, und jeder nur allein in seiner Diöcese dispensiren könne. Man wußte selbst noch nichts von besondern Fällen, welche die Dispensations-Gewalt der Bischöffe überstiegen, und daher dem Pabst reservirt bleiben müßten; vielmehr wurde es noch im eilften Jahrhundert als unbefugte Verletzung der bischöfflichen Ordinariats-Rechte angesehen und geahndet, wenn sich die Päbste zuweilen herausnahmen, den Untergebenen fremder Bichöffe, welche sich an sie gewandt hatten, Dispensationen zu ertheilen, ohne vorher mit jenen kommunicirt zu haben [2]).

§. 3.

Dagegen stellte es jetzt Gregor als neues Rechts-Prinzip auf, daß in allen Fällen, worinn die Bischöffe dispensiren oder absolviren möchten,

auch

klärten, daß der jedesmahl vorliegende Fall nicht unter dem Verbot begriffen sey.

2) S. Act. Syn. Salegunstad. c. 18. Harzheim Conc. Germ. T. III. p. 63. Conc. Lemovic. in *Labbé* Concil. T. IX. p. 909.

auch von dem Pabst dispensirt oder absolvirt werden könne, so daß es völlig in der Willkühr desjenigen stehe, der einer Dispensation oder Absolution bedürfe, sie bey dem Pabst oder bey seinem Bischoff nachzusuchen. Er erkannte es zwar dabey als alte Ordnung, daß jeder Bischoff in seiner Diöcese die Dispensations-Gewalt ausüben dürfe; aber durch diese Ordnung, behauptete er, könne dem Recht des Pabsts nichts entzogen werden, das immer noch damit vereinbar sey; denn durch jene Ordnung sey bloß für die Konvenienz derjenigen gesorgt worden, welche Dispensationen bedürften, mithin könnten sie nicht dadurch gebunden werden, wenn sie selbst welche von dem Pabst verlangten, und dieser könne jedem welche ertheilen, ohne daß er erst mit seinem Bischoff zu kommuniciren nöthig habe. Dieß behauptete Gregor am stärksten in einem Brief an einen Bischoff von Lüttich, indem er es hier als etwas ganz unbestreitbares voraussetzte, daß der Pabst, wenn und wo und wen er wolle, binden und lösen könne [a].

§. 4.

a) "Tanquam — ruft er aus — non ea esse apo-

§. 4.

Dabey fieng er zwar auch schon sehr verständlich davon zu sprechen an, daß es viel besser wäre, wenn das Dispensations-Recht den Bischöffen gänzlich entzogen, und ausschließend den Händen des Pabsts anvertraut würde. Er führte mehrmahls sehr pathetisch das Unheil aus, das aus der so sehr relaxirten Kirchen-Zucht entsprungen sey, und vergaß selten, dabey zu bemerken, daß ihr Verfall vorzüglich von dem Mißbrauch herrühre, den die Bischöffe von ihrer Gewalt zu dispensiren und zu absolviren gemacht hätten. Dieß mußte sehr natürlich den Wunsch erregen, daß zum Besten der Kirche eine Aenderung darinn getroffen, und jene Gewalt in sicherere Hände gelegt werden möchte; noch mehr mußte aber dieser Wunsch durch die mehrfachen Proben und Beweise gereizt werden, die er selbst von der Festigkeit, von der unerschütterlichen Standhaftigkeit, und von dem unbestechlichen Eifer für die Heiligkeit der Gesetze und für die Erhaltung des Rechts gab,

apostolicae sedis auctoritas, ubicunque et quoscunque vult, ligare et absolvere." Ep. L. VI. ep. 4.

gab [4]), womit man jene Gewalt, wenn sie ausschließend in seinen Händen wäre, verwe-set sehen würde. Allein daher machte die Gregor noch keine weitere Anstalten, um die Bischöffe um ihr bisher behauptetes Dispensations-Recht zu bringen; und kann man nun diese Mäßigung seiner vorsichtig-beobachteten Klugheit allein zuschreiben, wenn man so deutlich gewahr wird, wie viel mehr es ihm auftragen mußte, wenn sich jetzt nur die Grundsätze, daß die Dispensations-Gewalt des Pabsts in allen Fällen mit der Dispensations-Gewalt der Bischöffe konkurriren könne, in die Praxis einführen, als wenn sich das ausschließende Dispensations-Recht an den Römischen Stuhl bringen ließ?

§. 5.

Wenn der Pabst erhalten konnte, daß ihm das Dispensations-Recht allein überlassen würde,

4) Mehrere Beyspiele, wobey Gregor VII. Dispensationen, die man von ihm verlangte, auch königlichen Supplikanten verweigerte, hat schon Thomassini gesammelt P. II. L. III. c. 27. p. 371.

be, so ließ sich zunächst an weiter nichts dabey denken, und weiter nichts daraus folgern, als daß die höchste Gewalt in der Kirche an dem Römischen Stuhl hafte. Man konnte wenigstens sehr leicht auch nur dieß darinn sehen, daß seine Gewalt größer als die Gewalt der Bischöffe sey. Wenn er hingegen erhalten konnte, daß ihm eine über die ganze Kirche sich erstreckende Dispensations-Gewalt in eben dem Umfang, in welchem sie jeder Bischoff in seiner Diöcese besaß, und in der Maaße eingeräumt wurde, daß die bischöffliche dadurch nicht aufgehoben, sondern nur prävenirt und suspendirt werden konnte, so wurde ihm eben damit zugestanden, daß er eben das gegen die ganze Kirche vorstelle, was jeder Bischoff gegen seine Diöcese vorstelle, oder daß die ganze Kirche seine Diöcese sey; und daraus ließ sich leicht genug die Folge ableiten, daß er eigentlich der wahre Ordinarius in jeder Diöcese, und der Bischoff nur der Delegirte, oder daß seine Gewalt die einzige in der Kirche, und die bischöffliche nur Ausfluß aus der seinigen seyn müsse. Dadurch gewann aber der Pabst unendlich mehr, als wenn ihm das

erste zugestanden wurde; daher bemühte sich Gregor nur, jenes in die Praxis einzuführen, und sorgte vielleicht nicht einmahl dafür, ob und wenn das andere mit der Zeit nachkommen würde.

§. 6.

Doch dafür durfte er auch nicht sorgen, denn es mußte wohl von selbst nachkommen, und so kam es würklich. Die Nachfolger Gregor's hatten selbst nicht nöthig, etwas weiter dabey zu thun, als nur auf dem Wege fortzugehen, den er ihnen vorgezeichnet hatte. Schon von seiner Zeit an war es ja mehr in Gewohnheit gekommen, daß man sich um wahre dispensationes antecedentes an die Päbste wandte, und so viel er auch Gesuche dieser Art abwieß, so gewährte er doch von Zeit zu Zeit einige, und bewieß dadurch, daß er auch solche ertheilen könne. Da nun die Bischöffe vorher äusserst selten oder nie in dieser Form dispensirt hatten, so faßte jetzt nicht nur das Volk leichter den Glauben auf, daß der Pabst allein die Macht dazu habe, sondern die Bischöffe selbst fühlten weniger, daß ihnen dadurch

etwas

was entzogen würde [5]). Es kam daher immer
äufiger dazu, daß sie selbst solche Personen,
e eine Dispensation in der neuen Form be-
urften, nach Rom wiesen und schickten. Es
am noch häufiger dazu, daß jetzt die päbst-
chen Legaten in den Provinzen solche Dispen-
ationen ertheilten, von denen man nie geglaubt
ätte, daß sie die Bischöffe ertheilen könnten.
Die Vorstellung, daß der Pabst allein die Macht
azu habe, mußte sich dadurch immer mehr
efestigen, ohne daß sie den Bischöffen beson-
ers abgesprochen werden durfte. Da es aber
n zwölften Jahrhundert auch allgemeiner wur-
e, daß man sich bey jedem Dispensations-
Bedürfniß nach Rom wandte, wozu man sich
etzt durch die unnatürlich-laxe Leichtigkeit,
womit

5) Einige der angesehensten und bedeutendsten von ihnen glaubten daher auch selbst, daß ihnen die Gewalt, solche Dispensationen zu ertheilen, nicht zukommen könne, und baten sich daher die Vollmacht von den Päbsten aus, zuweilen in dringenden Fällen davon Gebrauch machen zu dürfen. So wandte sich Anselm von Canterbury mit einem solchen Gesuch an Urban II. und Paschal II. S. *Anselmi* Ep. L. III. ep. 45.

womit hier jedem Bedürfniß dieser Art abgeholfen wurde, am stärksten aufgemuntert fühlte 6), so hatte schon der erste Pabst des dreyzehnten keinen Widerspruch mehr zu befürchten, wenn er es förmlich als Rechts-Grundsatz aufstellte, daß der Pabst allein über das Recht dispensiren könne 7), ja er konnte es ohne Bedenken wagen, die Dispensations-Gewalt der Bischöffe selbst in der alten Form, in der sie immer von ihnen ausgeübt worden war, auf einen bloßen vierzigtägigen Ablaß einzuschränken.

§. 7.

Dieß konnte aber Innocenz III. desto unbedenklicher wagen, da damahls bereits die richterliche Gewalt der Bischöffe in ihren Diöcesen durch die päbstliche so gut als vernichtet war. Es fällt von selbst in die Augen, wie dieß auf jenes

6) Die Klagen des heil. Bernhard darüber in seiner Schrift De consideratione ad Papam Eugenium s. Opp. T. I. p. 439.

7) "Nos — schrieb Innocenz III. in einem Dekret vom Jahr 1210. — qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare." S. cap. 4. X. de Concess. Praebend.

jenes zurückwürken mußte; doch es fällt noch stärker in die Augen, wie die allgemeine Idee von einem universellen päbstlichen Episkopat noch in andern Hinsichten dadurch befestigt werden mußte; daher darf auch dieß als der fünfte Haupt-Schritt zu der würklichen Realisirung des neuen Pabst-Ideals betrachtet werden, wiewohl man sich vielleicht dieser Absicht am wenigsten dabey bewußt war.

§. 8.

Wenn es die Päbste schon im zwölften Jahrhundert zum würklichen Rechts-Gebrauch machten, daß in allen Sachen ohne Ausnahme von den Aussprüchen der Bischöffe noch an ihren Stuhl appellirt werden könne, weil sie jetzt in allen Sachen ohne Ausnahme Appellationen annahmen, so wurde schon dadurch die Ordinariats-Judikatur der Bischöffe mehr als nur gestört, und auf eine nach dem alten Recht ganz unbefugte Weise gestört; allein der neue Rechts-Gebrauch konnte doch auch noch aus dem Prinzip der höchsten und obersten päbstlichen Gewalt über die Kirche abgeleitet und gerechtfertigt werden, das man schon so

oft

oft anerkannt hatte. Die Sache bekam ein etwas anderes Aussehen, wenn sie, was jetzt eben so häufig geschah, Appellationen annahmen, bey denen die gesetzmäßigen mittleren Instanzen ganz übergangen waren, denn ihr Recht dazu schien sich schon nicht anders als durch die Voraussetzung begründen zu lassen, daß auch die Jurisdiktion der mittleren Instanzen nur aus der ihrigen ausgeflossen, oder von ihnen mitgetheilte und übertragene Jurisdiktion sey; doch konnte zur Noth auch noch dafür ein Rechtfertigungs-Grund aus dem Begriff der obersten Gewalt herausgepreßt werden. Wenigstens konnte man es leicht denkbar finden, daß sich die oberste Gewalt auch zuweilen erlauben dürfte, in den ordentlichen und gewöhnlichen Rechts-Gang einzugreifen, und wenn auch dieß nach einer strengen Theorie nicht konsequent gedacht war, so war es doch eine Ansicht, die sich der Menge am natürlichsten anbot.

§. 9.

Aber wenn man jetzt, was eben so oft geschah, Prozeß-Sachen außer dem Wege der

Appel-

Appellation nach Rom zog, welche nach dem ältesten und immer anerkannten Recht zuerst an den Bischoff gebracht werden sollten, wenn man gestattete, daß die Partheyen solche Proceß-Sachen, welche schon ordnungsmäßig in den Gerichtshöfen der Bischöffe anhängig gemacht waren, in der Mitte ihres rechtlichen Ganges und noch ehe ein Erkenntniß darinn erlassen war, wieder herausnehmen, und an die Römische Curie bringen durften [8]), oder wenn die Päbste und ihre Legaten ohne weiteres in der ersten Instanz Proceß-Sachen annahmen, die mit völliger Uebergehung der bischöfflichen an sie gebracht wurden — durch welche andere Theorie konnte wohl dieß zum Recht gemacht werden, als durch die Theorie eines universellen Episkopats, der ihnen zustehen müßte? Bey einzelnen Fällen dieser Art mochten sich zwar auch noch Umstände finden, durch welche das dabey eintretende Eingreifen der obersten Gewalt in den ordentlichen Rechts-Gang scheinbar

8) Dieß war von einem päbstlichen Legaten in dem Fall geschehen, der die Beschwerden Ivo's von Chartres in dem schon angeführten Brief veranlaßte.

bar gerechtfertigt werden konnte. Wenn z. B. in einer solchen Sache die eine der Partheyen auf eine Exemtion von der bischöfflichen Gerichtsbarkeit wahre oder vorgebliche Ansprüche machen, oder wenn sie einige Gründe zur Perhorrescenz der ersten bischöfflichen Instanz anführen, oder einige Irregularitäten in ihrem ersten Verfahren beweisen konnte, so gieng daraus noch ein besonderer Grund hervor, der die Dazwischenkunft der höchsten Instanz und den frühen Rekurs an diese hinreichend zu motiviren schien. Aber wenn auch ohne eine solche Veranlassung alle Tage und aus allen Provinzen Prozesse in der ersten Instanz nach Rom gebracht und in Rom angenommen wurden [9]), wodurch konnte man sich möglicher Weise dazu befugt halten, als durch die Voraussetzung, daß dem Pabst in jeder Diöcese eine mit der bischöfflichen konkurrente Jurisdiktion zustehen müsse? und woher konnte man diese nur denkbare Weise geschöpft haben, als aus der Idee ihres allgemeinen Episkopats? Oder wenn man sie auch nicht daraus geschöpft, wenn man auch bey der Begünstigung und Einführung der neuen

9) S. *Bernhardi* Opp. T. I. p. 416. 418.

ten Rechts-Praxis gar nicht daran gedacht,
an man auch zuerst gar nichts dabey ge-
ht hatte, mußte man nicht doch zuletzt durch
neue Praxis selbst darauf geleitet werden,
sich sonst in gar keine Theorie bringen ließ?
mußte man nicht gewisser darauf kommen,
genauer man sonst in dieser Periode alles
irkelte, was zu den Formalitäten des Rechts-
ngs gehörte?

Kap. VI.

ster Haupt-Schritt. Absichtliche Verrückung Metropolitan-Verhältnisse und Beschränkung der Metropoliten-Rechte durch die Päbste.

§. 1.

ten dahin mußte aber auch alles führen,
sechstens — von den Päbsten dieser Periode
nders zur weiteren Verrückung der Metro-
an-Verhältnisse und zur Beschränkung der
ropoliten-Rechte gethan wurde, denn so
anck's Kirchengesch. Bd. V. Uu gewiß

gewiß man auch nicht jetzt erst den Anfang machte, die Metropoliten herabzusetzen, so arbeitete man doch jetzt dabey auf ein anderes Ziel hin, als man vorher im Auge gehabt hatte. Dieß gab man am deutlichsten dadurch zu erkennen, weil man sie gerade nicht weiter fallen und nicht tiefer sinken ließ, als zur Erreichung dieses Ziels nöthig war.

§. 2.

Dieß Ziel war zwar eigentlich schon erreicht, sobald nur einmahl der Grundsatz aufgestellt und anerkannt war, daß den Metropoliten die Fülle ihrer Amts-Gewalt — plenitudo pontificalis officii — erst mit dem Pallio übertragen und mitgetheilt werde: denn da es vorher schon allgemein anerkannt war, daß der Pabst allein das Pallium ertheilen könne, so hieß jenes wörtlich, daß sie ihre ganze Gewalt bloß von dem Pabst empfiengen, und bey der Ausübung aller Vorrechte ihrer Würde bloße Delegirte des Pabsts seyen. Einigen Päbsten [1]) der Vorzeit war es schon vorgeschwebt

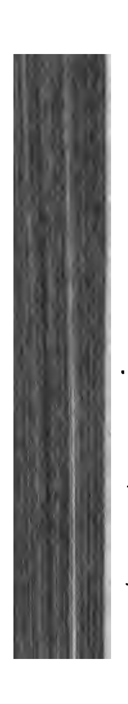
1) Wie Nicolaus I. in Respons. ad Consult. Bulgaron. c. 73.

dieß in dem Ertheilungs-Akts des Pal-
ns liegen könne; aber damahls stellte es
würklich auch das Zeichen des übertragenen
mischen Vikariats in den Provinzen vor,
che ihren Patriarchen-Sprengel ausmachen
ten [2]). Auf das bestimmteste übertrug es
r Gregor VII. auf das Ganze der Metro-
itan-Gewalt, denn er schrieb einem neuen
bischoff von Rouen, daß er sich durchaus
allen erzbischöfflichen Verrichtungen unfähig
en müsse, also keinen Bischoff ordiniren,
e Kirche konsecriren und keine Synode ver-
meln dürfe, bis er mit dem Pallio die
lmacht dazu von dem Römischen Stuhl er-
en haben würde [3]). In eben dieser Ausdeh-
g schrieb es Paschal II. an die Ungarn [4]),
in noch mehr umfassender Allgemeinheit
wurde

[2]) S. *Marca* de Conc. Sac. et Imp. L. V. c. 29. p. 608. c. 36. p. 657.

[3]) S. Ep. L. IX. ep. I.

[4]) In Epist. ad Hungaros (oder nach der falschen Ueberschrift bey *Baronius*, ad Palermitanum). Conc. T. X. p. 628.



man sich noch besonders damit abga
walt und die Rechte der Metrop
zu beschränken, denn sie konnten
nicht mehr nachtheilig werden, sob
mahl anerkannt war, daß es nicht
dern übertragene Rechte seyen. Al
tropoliten hatten diese Rechte so sel
eigene Rechte ausgeübt, daß man
Grund befürchten mußte, sie möch
kurz oder lang gereitzt fühlen, sie
solche anzusprechen; daher konnte
räthlich finden, sie wenigstens in ihr
so oft zu stören, daß ihnen der
übertragenen Rechte immer gewo
müßte. Beschränkt waren die wi
unter ohnehin schon genug. Ihre

le causas Episcoporum reservirt hatten. Ihre
Metropolitan-Judikatur überhaupt mußte jeden
ag unbedeutender werden, seitdem von allen
ren Erkenntnissen an den Pabst, oder an päbst-
be Legaten appellirt werden konnte. Wenn
in aber jetzt alle Tage noch Proceß-Sachen
s ihren Gerichtshöfen wegnahm, um sie nach
m zu schleppen, oder sie mit völliger Ueber-
ung ihrer Instanz nach Rom oder an das
ibunal eines Legaten brachte, wie konnte
n sie stärker als dadurch daran erinnern,
s sie sich auch bey der Ausübung ihrer Ju-
atur bloß als päbstliche Delegirte anzusehen
ten?

§. 4.

Am kränkendsten mochte es dabey für die
etropoliten seyn, daß sie von jetzt an von
Päbsten auch in der Ausübung ihres älte-
und am längsten unversehrt erhaltenen
rrechts, nehmlich des Konsekrations-Rechts
er Provinzial-Bischöffe so oft gestört wur-
. Seitdem ihnen die Nicäische Synode
s Recht zugesprochen hatte, war es keinem
enschen mehr eingefallen, daß ein Bischoff

nur von jemand anders als von seinem Metro
politen konsekrirt werden könne. Eben dessw
gen war auch der Wink, den der falsche I
dor in seinen Dekreten gab; daß eigentl
die Bischöffe nur unter der Autorität d
Pabsts konsekrirt werden sollten, so gut w
gar nicht geachtet worden, denn bis in d
eilfte Jahrhundert hinein hielt man es für u
möglich, daß die Metropoliten aus dem B
sitz verdrängt, oder nur in dem Besitz ge
werden könnten 6); ja dieß gaben die Pä
selbst noch bey den ersten Eingriffen zu erkenn
welche sie jetzt darein zu wagen anfiengen.

§. 5.

Unter dem Pontifikat Gregors VII. find
man schon drey französische Bischöffe, welch

zu

6) Es war nehmlich keine Störung, wenn di
Päbste zuweilen einen Bischoff konsekrirten,
dem sein Metropolit die Ordination entwed
widerrechtlich verweigerte, oder nicht ertheil
konnte. S. B. III. p. 836. So konsekrirte sch
Stephan VI. einen neuen Bischoff von Placen
auf die Bitte seines Klerus, weil der Stuhl v
Ravenna, unter den Placenz gehörte, damals
vakant war. S. *Ughelli* Ital. sacra. T. II. p. 103

von ihm selbst konsekrirt wurden; aber bey allen traten besondere Umstände ein, welche die Dazwischenkunft des Pabsts hinreichend zu motiviren schienen, und auch für die Metropoliten ganz unbedenklich machen konnten. – So konsekrirte er den Bischoff Hugo von Die, weil es sein Metropolit aus Furcht vor dem Kayser nicht zu thun wagte, von welchem sich der neue Bischoff nicht investiren lassen wollte [7]. So konsekrirte er einen neuen Bischoff zu Maçon aus gewissen dringenden Ursachen [8], die jedoch seinem Metropoliten, dem Erzbischoff von Lyon, genugthun mußten, weil der Pabst in seinem Brief an ihn voraussetzte, daß er völlig damit zufrieden sey. Und so ordinirte er endlich noch einen Bischoff von Dol auf die besondere Requisition seiner Kirche, die ihn selbst deßwegen nach Rom geschickt hatte, weil sie mit dem Erzbischoff von Tours

7) S. *Hugo Flavin.* Chronicon Virodun. in *Labbé* Biblioth. nov. Mspt. T. I. p. 196.

8) "Intervenientibus certis rationalibus caussis — schrieb Gregor an den Erzbischoff selbst. Ep. L. I. ep. 76.

Tours schon seit hundert Jahren über die Metropoliten-Rechte, die er über sie prätendirte, in einem noch unentschiedenen Proceß befangen war [9]).

§. 6.

In keinem dieser Fälle schien es also von Seiten des Pabsts darauf angelegt, die Metropoliten in der Ausübung ihres Aufsichts-Rechts zu beeinträchtigen; aus einem Vorfall seiner Regierung erhellt aber sehr deutlich, daß es überhaupt von seiner Seite nicht darauf angelegt war. Auf die an ihn ergangene Bitte des Grafen Robert, daß er einen neuen Bischoff von Malta ordiniren möchte, schrieb er jenem zurück, daß er sich vor allen Dingen belehren lassen müsse, ob die Kirche von Malta nicht in den Metropoliten-Sprengel von Reggio gehöre, weil er in diesem Fall durch die Bewilligung des Gesuchs die Rechte des dortigen Erzbischoffs verletzen, und allen Bischöffen, seinen Mitbrüdern, ein unentschuldbares Aergerniß geben würde [10]).

§. 7.

9) S. Ep. L. IV. ep. 4. 5.

10) S. Ep. L. IX. ep. 24.

§. 7.

Eben so verhielt es sich noch bey der Konsekration des berühmten Ivo von Chartres durch Urban II., so laut auch der Metropolit, dem sie eigentlich zustand, der Erzbischoff von Sens, darüber schrie. Aber der zuerst darum requirirte Erzbischoff hatte sich hartnäckig und ohne hinreichende rechtliche Gründe geweigert, die Ceremonie zu verrichten [11]), wenn also der Pabst auf das Gesuch der Kirche von Chartres dazwischen trat, so erfüllte er bloß die Pflicht, oder er handelte nach dem Befugniß des Oberen, der die Ungerechtigkeit oder die Nachlässigkeit einer untergeordneten Behörde zu suppliren hat. Aus dem nehmlichen Grund kündigte ja Urban auch dem Erzbischoff Raynold von Rheims voraus an, daß er sich nicht würde entbrechen können, die Konsekration eines neuen Bischoffs von Arras selbst zu verrichten, wenn sich der Metropolit durchaus nicht dazu verstehen wollte, wobey er ihm jedoch eine lange Frist als Bedenk-Zeit gab [12]).

§. 8.

11) S. *Ivo* Ep. 8. 12. 26. *Baron.* a. d. J. 1093. n. 7.

12) S. Conc. T. X. p. 449. 465. 468.

§. 8.

Endlich sind sogar selbst noch von dem Nachfolger Urban's, von Paschal II. zwey Bullen vorhanden 13), worinn er förmlich erklärt, daß er durch die von ihm verrichtete Konsekration des Bischoffs Otto von Bamberg und des Bischoffs Stephan von Paris den Rechten ihrer Metropoliten nichts habe entziehen wollen, also eben damit anerkannte, daß der Actus der Ordnung nach von ihnen hätte verrichtet werden sollen. Nun aber wurde es unter den Nachfolgern Paschal's bald zur Gewohnheit, daß die Bischöffe aus allen Provinzen schaarenweise nach Rom wallfahrteten, um die heilige Weyhe zu ihrem Amt durch die Hände des höchsten Oberhaupts der Kirche zu empfangen; und jetzt fanden es auch die Päbste nicht mehr nöthig, eine weitere Veranlassung dazu abzuwarten, und noch weniger nöthig, sich gegen die Metropoliten deshalb zu entschuldigen.

§. 9.

Dabey wurde zwar diesen das Konsekrations-Recht ihrer Provinzial-Bischöffe niemahls eigent-

13) S. Conc. T. X. p. 641. 656.

eigentlich abgesprochen. Es wurde selbst noch in das Dekretalen-Recht eingerückt, daß es ordnungsmäßig den Metropoliten zustehe [14]); allein es wurde jetzt zugleich behauptet, daß auch der Pabst ex plenitudine potestatis konsekriren könne, und sobald dieser Grundsatz in die Praxis aufgenommen war, so waren sie doch schon um ihr Recht gebracht. Wer aber erkennt nicht auch sogleich, warum alle die Klagen, welche sie jetzt oft genug darüber erhoben, keine Würkung haben konnten? Sobald sie einmahl anerkannt hätten, daß sie alle ihre Amts-Rechte mit dem Pallio bloß von dem Pabst erhalten hätten, also bey ihrer Ausübung bloß Delegirte des Pabsts seyen, so konnten diese Klagen als sehr inkonsequent und damit

14) So schrieb auch selbst noch Innocenz III. an einen Bischoff von Aversa: "sein Vorgänger Cölestin III. habe ihn zwar ex plenitudine potestatis konsekrirt, da es eigentlich der Ordnung nach durch seinen Metropoliten, den Erzbischoff von Neapel, hätte geschehen sollen, aber eben deßwegen habe den Rechten des Erzbischoffs kein Nachtheil daraus zuwachsen können." S. *Chioccarelli* de Episc. et Archiep. Neapol. p. 142.

damit sehr unbefugt dargestellt werden, denn wie konnte sich der Delegirte mit Grund darüber beschweren, wenn sein Kommittent die Rechte, die er ihm übertragen hatte, auch selbst zuweilen ausüben wollte?

§. 10.

Doch alle Umstände waren für die Metropoliten zu ungünstig, als daß sie hoffen konnten, auch durch ihre gerechteren Beschwerden etwas auszurichten. Einmahl war ja die allgemeine Stimmung der Bischöffe schon vorher gegen sie; daher durften sie bey der Vertheidigung ihrer Rechte niemahls auf ihren Beystand oder auf ihre Mitwürkung zählen. Mit sehr feiner Klugheit gaben sich dazwischen hinein einige Päbste selbst das Ansehen, als ob sie ihnen zu der Behauptung ihrer wohlgegründeten Gerechtsame helfen wollten. So schrieb Gregor VII. dem Bischoff Isembert von Poitiers, über welchen die Mönche eines Klosters eine Klage nach Rom gebracht hatten, daß er die Kläger an den Metropoliten und die Provinzial-Synode gewiesen habe [15]). Eben so verfuhr er in

15) S. Ep. L. I. ep. 73.

in einem Handel, in welchem der Bischoff von Verdun verwickelt war [16]), und so schien man auch noch im dreyzehnten Jahrhundert bey der weiteren Ausbildung der kirchlichen Proceß-Ordnung sehr angelegen für die Erhaltung der Metropolitan-Instanzen besorgt zu seyn. Rekurse und Appellationen an diese Instanzen kamen daher jetzt viel häufiger wieder vor [17]); allein da es um diese Zeit schon befestigtes Recht war, daß in allen Fällen wieder von den Metropoliten an den Pabst rekurrirt werden könne, so konnten die Päbste nichts dadurch verlieren [18]), wenn sie auch die Rekurse an die Metropoliten begünstigten, diese hingegen behielten doch nur den Schein ihrer ehemaligen Gewalt, aber mit diesem Schein gerade das-

jeni-

16) Eb. das. ep. 81.

17) Dieß hat auch Schmidt als eine eigene Erscheinung bemerkt — Gesch. der Deutsch. Th. III. p. 243.

18) Dieß sagte auch Gregor in dem angeführten Brief an den Bischoff von Poitiers, denn er schrieb ihm selbst: "wenn er mit dem Ausspruch seines Metropoliten nicht zufrieden sey, so stehe es ihm ja immer noch frey, sich nach Rom zu wenden."

jenige, was die eifersüchtige [illegible] der übrigen Bischöffe gegen sie immer lebendig erhalten mußte.

§. 11.

Unter diesen Umständen mußten dann auch diejenigen Maaßregeln desto allgemeiner willkommen und [illegible] deswegen desto würksamer seyn, welche die Päbste von Zeit zu Zeit gegen solche Anmaßungen der Metropoliten vorkehrten, wobey diese selbst über die Gränzen ihrer ursprünglichen und rechtmäßigen Gewalt hinausgiengen. Auf solche ungebührliche Metropoliten-Anmaßungen stoßt man auch noch im dreyzehnten Jahrhundert nicht allzu selten, denn man findet ja selbst noch in der zweyten Hälfte davon einen deutschen Erzbischoff [19], der sich das Recht anmaßte, die Diöcesen seiner Suffragan-Bischöffe zu visitiren. Es begreift sich sich indessen leicht, wie das Beyspiel der Päbste selbst einzelne ehrgeizige Erzbischöffe zuweilen verführen konnte, auch ihrerseits auf eine grö-

ßere

19) Den Erzbischoff Werner von Maynz. S. Schaten Annal. Paderborn. ad a. 1271. T. II. p. 121.

ßere Gewalt, als ihnen zukam, Ansprüche zu machen, wenn sie nur eine Möglichkeit vor sich sahen, sie auf einige Zeit zu behaupten: aber es begreift sich noch leichter, warum die Päbste in solchen Fällen auf die erste Aufforderung zum Schutz der Bischöffe so gern dazwischen traten, und warum es sie meistens so wenig kostete, die emporstrebenden Metropoliten in ihre Gränzen zurückzuweisen. Dieß geschah unzähligemahle in einzelnen Fällen; doch am würksamsten that es Innocenz III., indem er es als konstitutives Prinzip erklärte: "daß keinem Metropoliten eine unmittelbare Jurisdiktion in den Diöcesen seiner Suffragan-Bischöffe zukommen könne [20]," denn dadurch wurde ihrer Gewalt eine Gränze gesetzt, die sich eben so wenig mehr unbemerkt umgehen als überschreiten ließ.

20) S. cap. 9. X. De Offic. jud. ord.

Kap. VII.

Kap. VII.

Siebenter Haupt-Schritt. Die Päbste eignen sich das ausschließende Recht, allgemeine Concilien auszuschreiben, — auch das Convocations-Recht von Provinzial-Synoden, und das Confirmations-Recht aller Synodal-Akten zu.

§. 1.

Als eigenes Haupt-Mittel, durch das den Päbsten die Fülle der ganzen kirchlichen Gewalt vollständiger in die Hände gespielt, und zugleich ihr allgemeiner Episkopat — wenn auch nur mittelbar — mehr befestigt werden konnte, mag jetzt

Siebentens — dasjenige zusammen angeführt werden, was sie in dieser Periode in Ansehung des Synodal-Wesens zum neuen Recht machten. Dieß faßte aber nicht weniger als die drey Haupt-Punkte in sich, daß sie sich

a. das ausschliessende Recht, allgemeine Konzilien auszuschreiben und zu berufen, daß sie sich

b. in Konkurrenz mit den Metropoliten das Konvokations-Recht von Provinzial-Synoden, und daß sie sich

c. das Bestätigungs-Recht aller Synodal-Akten vorbehielten, und den Vorbehalt, so unerhört er vorher gewesen war, auch würklich zu behaupten wußten.

§. 2.

In Beziehung auf das erste giebt es nichts so merkwürdiges, als die Operationen, durch welche sich schon Gregor VII. in den Besitz des neuen Rechts einzuschleichen, und auf eine Art einzuschleichen suchte, die ihm gelegenheitlich noch andere unermeßliche Vortheile hätte versichern müssen. Er legte es nehmlich darauf an, die gewöhnlichen Provinzial-Synoden, die alle Jahre nach einer selten unterbrochenen Observanz in der Fastenzeit zu Rom gehalten wurden, unmerklich in allgemeine zu verwandeln, denn er fieng an, auswärtige Bischöffe aus allen Provinzen eben so förmlich als be-

 stimmt

stimmt darauf zu berufen [1]). Ohne Zweifel bezog sich auch darauf ganz vorzüglich der Artikel des neuen Eydes, durch den er die Bischöffe schwören ließ, daß sie auf allen Synoden, auf die er sie berufen möchte, unweigerlich erscheinen wollten: wenn er es aber würklich dazu bringen konnte, daß sie auf diesen Synoden erschienen, so wurde es damit nicht nur am unzweydeutigsten anerkannt, daß der Pabst nach Willkühr allgemeine Synoden ausschreiben könne, sondern es wurde noch sonst ungeheuer viel für den Römischen Stuhl damit gewonnen.

§. 3.

Wenn man auch immer diesen Römischen Synoden dadurch, daß man Bischöffe aus allen

1) S. L. I. ep. 42. 43. Doch diese Konvokations-Briefe sind an die Erzbischöffe von Aquileja und Mayland gerichtet, die man wohl sonst auch auf die Römischen Synoden einzuladen pflegte — hingegen L. II. ep. 1. ist an die Episcopos et Abbates Britanniae, ep. 29. an den Erzbischof Siegfried von Maynz und ep. 33. setzt ein dem Bischoff von Turin zugeschicktes früheres Berufungs-Schreiben voraus.

len christlichen Reichen dazu verschrieb, den Charakter von allgemeinen geben mochte, so war es doch physisch unmöglich, daß nur jemahls alle Metropoliten, oder nur Deputirte aus allen kirchlichen Provinzen darauf zusammen gebracht werden konnten. Es ließ sich wenigstens nicht daran denken, wenn man, wie es wahrscheinlich die Absicht Gregor's war, eine solche Synode alle Jahre versammelt haben wollte; aber er dachte auch keinen Augenblick daran. Er richtete seine Konvokations-Briefe nicht immer an alle Bischöffe; er richtete sie wohlbedächtlich nicht einmahl immer an die Metropoliten, sondern er richtete sie an einzelne Bischöffe, die er selbst in jedem Reich aussuchte, und denen er eben damit den Auftrag gab, ihre Mitbrüder auf der Synode zu repräsentiren. Wer sieht aber nicht, was dabey abgezweckt war, oder was doch, wenn es auch nicht abgezweckt war, unfehlbar dabey herauskommen mußte? Es wurde dadurch in die Macht des Pabsts gestellt, eine allgemeine Synode aus lauter Bischöffen zusammenzusetzen, die seine Kreaturen und seine Anhänger, und entweder schon voraus in sein Interesse gezogen

 waren,

waren, oder doch leicht hineingezogen werden konnten. Es wurde damit in die Macht des Pabsts gestellt, sich voraus die Beystimmung der Synode, oder doch die Mehrheit der Stimmen auf der Synode zu allem, was er beschlossen und ausgemacht haben wollte, zu versichern; und so wurde es ihm eben damit möglich gemacht, alle kirchliche Angelegenheiten in einem scheinbar-ordnungsmäßigen, jedes Ansehen von Willkühr ausschließenden und doch seiner Willkühr am wenigsten beschränkenden Gange zu leiten.

§. 4.

Dieß ließ sich jedoch nicht so leicht in Gang bringen, als der Pabst vielleicht gehofft haben mochte. Von den Bischöffen, die er berufen hatte, erschienen nur wenige: von den englischen aber erhielt er seine Konvokations-Briefe mit der Antwort zurück, daß ihnen ihr König ihre Annahme so gut als verboten, indem er ihnen seinen Entschluß, keinen aus dem Reich zu lassen, erklärt habe [2]). Darinn fand die Klugheit Gregor's sogleich einen Wink, die Sache nicht allzu hastig zu betreiben, und lieber etwas

von

2) S. Gregor. Epist. L. VI. ep. 30.

von seinen Entwürfen nachzulassen, als es zu einem offenen Streit darüber kommen zu lassen. Auf seine gewöhnlichen Römischen Synoden verschrieb er also nur selten mehr auswärtige Bischöffe, oder verschrieb nur solche, von denen er voraus wußte, daß sie kommen könnten und kommen wollten. Eben so verfuhren seine Nachfolger; aber zu gleicher Zeit stellten sie es jetzt bey jeder Gelegenheit als unbestreitbaren Grundsatz auf, daß der Pabst nicht nur, so oft er wolle, allgemeine Koncilien veranstalten, sondern daß er sie auch allein veranstalten könne, weil sonst keine andere Macht dazu kompetent sey [3]). Mit bedachtsamer Weisheit benutzte hernach Urban II. den ersten bequemen Anlaß, von dieser dem Römischen Stuhl zugeeigneten Macht einen sicheren Gebrauch zu machen, denn er war gewiß, daß sie ihm unter den Umständen, unter denen er die Synoden zu Placenz und zu Clermont im ganzen Occident ausschrieb, niemand streitig machen würde: sobald

3) Dieß führte Paschal II. selbst dem König Heinrich I. von England zu Gemüth ep. 107. Conc. T. X. p. 712.

sobald aber damit ein unbestrittener Vorgang aufgestellt war, wobey man einen Pabst das Recht hatte ausüben lassen, so konnte seine fortdauernde Behauptung nicht mehr viel kosten.

§. 3.

Daß man aber den Päbsten dieß Convocations-Recht allgemeiner Synoden so ganz ohne Widerspruch ließ, dieß kam freylich auch daher, weil man gar nicht wußte, wem man es sonst übertragen konnte. In dem unabhängigen Verhältniß, worein die Staaten des christlichen Occidents mit einander gekommen waren, konnte es von keiner weltlichen Macht ausgeübt werden, denn jetzt würde es kein König mehr dem Kayser, also noch weniger einem seiner Mitkönige gestattet haben, die Bischöffe seines Reichs zu einer Synode zu verschreiben. Weil man nun doch erfahren zu haben glaubte, daß Fälle und Umstände eintreten könnten, in welchen die Veranstaltung eines großen, aus den Repräsentanten aller Staaten zusammengesetzten kirchlichen Reichstags nöthig oder nützlich werden könnte, so ließ man sich desto leichter überreden, daß die Veranstaltung

da=

davon am schicklichsten — was auch würklich der Fall war — durch den Pabst eingeleitet werden könne, und nahm dann desto gutwilliger noch dazu an, daß auch das Recht dazu nirgends als an ihrem Stuhl haften könne [4]. Die Päbste hüteten sich dabey vorsichtig, keinen Gebrauch von dem Recht zu machen, den man allzubeschwerlich hätte finden mögen; und dadurch erhielten sie würklich und erhielten es ohne Kampf, daß man sie nicht nur, so oft sie es für gut fanden, allgemeine Koncilien ohne Protestation ausschreiben ließ [5], sondern sie

4) Im Jahr 1160. weigerten sich schon die dänischen Bischöffe, auf der Synode zu Pavia, auf welche sie der Kayser Friedrich I. eingeladen hatte, zu erscheinen, und zwar aus dem Grund, weil der Kayser kein Recht habe, eine Synode auszuschreiben. S. Münter Magazin für Kirchen-Geschichte und Kirchen-Recht des Nordens B. I. p. 26.

5) Wenn Friedrich II. im Jahr 1240. die allgemeine Synode, die Gregor IX. gegen ihn ausgeschrieben hatte, gewaltsam verhinderte, so erkannte er doch dafür jene, die Innocenz IV. vier Jahre darauf nach Lyon ausschrieb, wiewohl

sie erhielten — was noch wichtiger war — daß man jetzt immer das Ausschreiben dieser Koncilien, so dringend man es auch wünschen mochte, nur von ihnen verlangte und erwartete, weil man ihre Veranstaltung durch eine andere Behörde gar nicht mehr für möglich hielt. Sie erreichten denn hierinn die Nachfolger Gregor's, wenn schon auf einem etwas andern Wege, noch das ganze Ziel, das er sich vorgesteckt haben konnte, denn fast ohne ihr Zuthun kam es jetzt doch auch von selbst dazu, daß diese großen Versammlungen immer nur nach ihrem Wink und nach ihrem Willen stimmten und stimmen mußten [6]).

§. 6.

wohl sie auch nur gegen ihn veranstaltet worden war.

6) Wenn sie ja für gut fanden, es zum Stimmen kommen zu lassen, denn auf der großen lateranensischen Synode vom Jahr 1215. hielt es Innocenz III. nicht für nöthig, und eben so Innocenz IV. bey dem wichtigsten Gegenstand, der auf der Synode zu Lyon im Jahr 1245. vorkam.

§. 6.

Eben so allgemein wurde ihnen aber in dieser Periode auch das Befugniß eingeräumt, daß sie in jeder Provinz die dazu gehörigen Bischöffe zu einer besondern Synode versammeln konnten. Dem persönlich an einem Ort gegenwärtigen Pabst hatte man dieß niemahls streitig machen wollen; denn es war schon in älteren Zeiten mehrmahls vorgekommen, daß die Päbste auf ihren Reisen nicht nur die Bischöffe einer Provinz, sondern alle Bischöffe eines ganzen Reichs, in das sie gekommen waren, zu einer unter ihrem Vorsitz zu haltenden Synode beriefen, und nie war es jemand eingefallen, etwas ungebührliches oder etwas bedenkliches dabey zu sehen. Nur bey der ersten Pabst-Reise Leo's IX. nach Frankreich im Jahr 1050. schien, wie schon berührt worden ist, dem Könige und den Großen des Reichs eine dunkle Ahndung der Folgen vorzuschweben, die daraus entspringen könnten; aber sie hatten nicht den Muth, es förmlich zur Sprache zu bringen. In Deutschland hingegen erklärten bald darauf die nehmlichen Bischöffe, die den päbstlichen Legaten das Recht streitig machten,

 eine

eine Synode zu veranstalten, sie erklärten ausdrücklich, daß sie es dem Pabst in Person niemahls streitig machen würden 7). Man wollte also nur einen Augenblick in Zweifel ziehen, ob die Päbste das Befugniß dazu, das man ihnen selbst allgemein zugestand, auch auf ihre Legaten übertragen könnten: allein auch diesen Zweifel wußten sie bald durch ihr Ansehen niederzuschlagen. Ohne sich an eine Protestation zu kehren, erklärten sie es für unbestreitbares Recht, daß ihre Legaten überall Provinzial-Synoden ausschreiben könnten, und noch vor dem Schluß des eilften Jahrhunderts war man so allgemein daran gewöhnt, daß im ganzen zwölften und dreyzehnten keine Protestation mehr dagegen eingelegt wurde.

§. 7.

Doch vor der Mitte des zwölften hatten sich ja die Metropoliten und die Bischöffe auch schon von der Nothwendigkeit überzeugen lassen, daß sie alle Akten und Schlüsse, welche sie auf ihren eigenen Synoden abfaßten, erst nach Rom schicken, und um die päbstliche Bestätigung

7) S. Lambert von Aschaffenb. am a. O.

ung nachsuchen müßten — also sich bewegen
assen, dem Pabst ein würkliches Konfirmations-
Recht aller Synodal-Verhandlungen auf das
örmlichste einzuräumen. Die Einleitung dieser
wichtigsten unter allen Neuerungen kostete aber
gerade die Päbste am wenigsten, denn sie floß
beynahe von selbst aus den schon vorher in dem
Koncilien-Wesen eingeleiteten aus.

§. 8.

Von dem Anfang des zwölften Jahrhunderts
an kam nicht leicht mehr eine Provinzial-Sy-
node zu Stand, auf der nicht ein päbstlicher Le-
gat präsidirt hätte. Diese waren einerseits beson-
ders darauf instruirt, von allem, was ihnen
vorkam, an den Pabst zu referiren, und vor-
züglich alle Synodal-Verhandlungen seiner Be-
stätigung zu reserviren; andererseits aber stellte
man es ja nun überhaupt bey jeder Gelegen-
heit als leitendes Grund-Prinzip des kirchli-
chen Staats-Rechts auf, daß die Autorität
des Pabsts bey allen Koncilien dazwischen kom-
men müsse, weil sie allein ihren Schlüssen das
Siegel der Gültigkeit aufdrücken könne. Die
Gewohnheit, in die man unmerklich durch das
erste

erste hinzukam; machte dann auch das letztere glaublicher, und über dem Glauben daran vergaß man, daß man erst seit einer so kurzen Zeit in die Gewohnheit hineingekommen war. Etwas Befremdendes behält es jedoch immer, daß man sich so schnell und so leicht in die Gewohnheit hineinbringen ließ.

§. 9.

Schon im Jahr 1113. schickte der Erzbischoff Guido von Vienne, der nachmahlige Pabst Calixt II., die Akten einer von ihm gehaltenen Synode nach Rom, um sie von Paschal II. konfirmiren zu lassen [8]). Doch bey diesem Vorgang mochte der Erzbischoff seine besondern Ursachen haben [9]), die ihn dazu bestimmten; aber im Jahr 1127. schickte wieder der Erzbischoff Hildebert von Tours die Akten einer Provinzial-Synode, die er zu Nantes gehalten hatte, an Honorius II., und erbat sich angelegen seine Bestätigung [10]). Die Schlüsse die-ser

8) S. Conc. T. X. p. 785.

9) Auch hatte er zugleich den Charakter als päbstlicher Legat.

10) Den Brief des Erzbischoffs und die Antwort, wel-

ser Synode betrafen aber bloß Gegenstände, die zu der kirchlichen Disciplin gehörten. Es war nichts darunter, das Anlaß zu einem Streit geben konnte. Sie schienen auch ganz einstimmig von den Bischöffen der Provinz abgefaßt zu seyn, so wie sie ohne die Dazwischenkunft eines päbstlichen Legaten abgefaßt waren; also mußten diese Bischöffe mit ihrem Metropoliten schon die völlige Ueberzeugung aufgefaßt haben, daß kein Synodal-Schluß ohne die päbstliche Bestätigung einige Gültigkeit haben könnte, denn es läßt sich sonst gar nicht absehen, was sie bewegen konnte, sie nachzusuchen.

§. 10.

Zu der unbedachtsamen Bereitwilligkeit, womit man den neuen Grundsatz von dem Erforderniß der päbstlichen Konfirmation zu der Gültigkeit der Synodal-Schlüsse so allgemein in die kirchliche Rechts-Theorie aufnahm, trug indessen der Umstand das meiste bey, daß jetzt so selten mehr eine Gelegenheit zu seiner würklichen

worinn der Pabst die erbetene Konfirmation ertheilte, s. Conc. T. X. p. 918. 919.

lichen Ausübung vorkam. Es kam nehml
seitdem sich die neuen päbstlichen Leg
überall eingedrängt hatten, nur äußerst s
mehr zu einer regelmäßigen von den Metr
liten veranstalteten Provinzial-Synode; j
Verlauf des zwölften Jahrhunderts kam
alte Institut fast überall völlig in Abg
Ohne Zweifel hatten mehrere Ursachen zus
men gewürkt, um es den Bischöffen zu ent
den; da man aber keine solche Synoden m
hatte, so hielt man es nicht für nöthig,
man vergaß darüber zu streiten, ob gerade
päbstliche Bestätigung nothwendiges Erforde
zu der Gültigkeit ihrer Schlüsse sey. D
dadurch verlohren die Päbste nichts; denn
Grundsatz von ihrer Nothwendigkeit befest
sich darüber desto mehr in der Theorie; w
sie irgendwo zu ihren Absichten eine Syn
brauchten, so konnten sie dennoch auf das le
teste eine zusammenbringen; hingegen wa
sie gesichert, daß nicht leicht mehr eine Sy
de gegen ihren Willen zu Stand komm
oder doch nicht leicht etwas beschließen
durchsetzen konnte, das ihren Absichten o
ihren Wünschen entgegen war. Dieß war

was am meisten für sie austrug; daher würden sie auch, nachdem sie einmahl dieß erhalten hatten, nicht viel dagegen gehabt haben, wenn die Provinzial-Synoden wieder in Gang gekommen wären; doch möchte man sich wohl in Rom nicht allzu sehr darüber grämen, daß das Excitatorium, das Innocenz III. deßhalb erließ [11]), unwürksam blieb.

11) Auf seiner Lateranensischen Synode Can. 6., worinn er verordnete, daß alle Jahre in jedem Metropoliten-Sprengel wieder eine Synode gehalten werden sollte.

Kap. VIII.

Achter und neunter Haupt-Schritt. Das ausschließende Kanonisations-Recht und das uneingeschränkteste Dispositions-Recht über alle Kirchen-Aemter kommt noch an die Päbste.

§. 1.

Nach diesem mag es dann

Achtens — bloß als Neben-Beweis angeführt werden, wie vollständig man den Begriff von einer plenitudo potestatis, welche in den Händen der Päbste ruhe, bereits aufgefaßt hatte, daß man ihnen in diesem Zeitraum auch noch das ausschließende Kanonisations-Recht zugestand, oder ohne Widerspruch zugab, daß sie es sich selbst herausnehmen durften. Dieß mag jedoch nur in so fern als Neben-Beweis gelten, als die Sache selbst von keinem großen Belang war; sonst aber macht gerade dieser Umstand den Beweis auffallender, der daraus hervorgeht.

§. 2.

§. 2.

Das sogenannte Kanonisiren war aus einer ehr alten Gewohnheit der Kirche entsprungen. Schon im dritten Jahrhundert war es gebräuchlich geworden, daß jede Gemeinde das Angedenken von dem Todes-Tage der Märtyrer feyerte, die einst unter ihre Mitglieder gehört hatten. Als es keine Märtyrer mehr gab, so erwieß man zuweilen diese Ehre auch andern, die in einem besondern Geruch von Heiligkeit verstorben waren, oder sich in den Ruf als Wunderthäter zu bringen gewußt hatten, und darinn allein bestand ursprünglich das Kanonisiren. Im Verfolg der Zeit wurden allerdings noch andere Begriffe damit verknüpft, so wie man jetzt auch den Kanonisirten außer der Feyer ihres Todes-Tages noch weitere Ehrenbezeugungen bewieß; hingegen dieß erhielt sich doch bis in das zwölfte Jahrhundert hinein von der ursprünglichen Observanz, daß jeder Bischoff in seiner Diöcese kanonisiren konnte, wen er wollte; aber es war auch höchst natürlich, daß sich dieß erhielt, weil jeder Bischoff nur für seine Diöcese kanonisiren konnte.

§. 3.

Jede Kirche hatte nehmlich von jeher (
jenen Heiligen, welche man überall ve
te, noch besondere gehabt, deren Ang
ken nur von ihr feyerlich begangen wu
weil sie einst zu ihr gehört hatten, ode
besondern Verbindungen mit ihr gestanden
ren; da jedoch diese Gedächtniß-Feyer ihr
für etwas religiöses gehalten wurde, so kon
es auch nur den Bischöffen allein zustehen
diejenigen auszuzeichnen, deren Angedenken
feyert werden sollte, aber natürlich nur in
Umfang ihrer Diöcese zustehen, weil sie in
dern nichts zu sagen hatten. So hatte man
Sache immer angesehen, und deßwegen h
auch selten eine Kirche von den neuen Pa
kular-Heiligen der andern Notiz genomm
nur zu Ende des zehenten Jahrhunderts
das Domkapitel zu Augspurg zu einer Ni

r

1) Zum Ueberfluß verordnete es noch Carl
Große in einem eigenen Kapitular vom J
805., daß ohne Genehmigung der Bischöffe ke
neuen Heiligen verehrt werden durften.
Baluz. T. I. p. 427.

rung Gelegenheit. Dieß Kapitel [2]) wollte es dahin gebracht haben, daß man seinen nicht lange vorher verstorbenen Bischoff Ulrich nicht bloß in der Diöcese, sondern in der ganzen Kirche für einen Heiligen halten sollte, daher suchte es im Jahr 993. den Pabst Johann V., daß er ihm das Heiligen-Patent ausstellen und seine Verehrung der ganzen Christenheit fehlen möchte. Dazu war auch Johann willig genug [3]), und nach ihm maaßten sich im ...ten Jahrhundert noch mehrere Päbste das Recht an, Heilige für die ganze Kirche zu machen [4]); hingegen fiel es doch noch keinem von ihnen

2) Oder der neue Bischoff Ludolf von Augspurg. S. *Mabillon* Praef. ad Acta SS. O. B. Sec. V. nr. 99. flg.

3) Die Kanonisations-Bulle, s. Conc. T. IX. p. 741.

4) Die Beyspiele davon findet man am vollständigsten in dem gelehrten Haupt-Werk über diesen Gegenstand angeführt, das selbst einen Pabst, nehmlich Benedikt XIV., zum Verfasser hatte, wiewohl er es noch als Cardinal schrieb: De servorum Dei beatificatione et beatorum canoni-

 satio-

ihnen ein, den Bischöffen verwehren zu wollen, daß sie nicht in ihren Diöcesen und für ihre Diöcesen das nehmliche thun dürften, so oft sie Gelegenheit dazu fanden.

§. 4.

So kanonisirte noch im Jahr 1153. der Erzbischoff von Rouen einen Mönch seiner Diöcese [5]), der wegen vieler Wunder, die er gethan haben sollte, berufen war: aber nur sieben Jahre darauf trat jetzt Alexander III. mit der Anmaßung auf, daß das Kanonisations-Recht ausschließend dem Römischen Stuhl zustehen müsse. In eben der Bulle, worinn er im Jahr 1161. den heil. Eduard von England kanonisirte, gab er schon zu verstehen, daß ein so hohes [6]) und wichtiges Geschäft nur an den Römischen Stuhl gebracht werden dürfe. Im Jahr 1170. wiederholte er diese Erklärung in einem Dekret, worinn die Kanonisationen zu den Reservat-

Rech-

satione L. IV. in *Benedicti XIV.* Opp. (Rom 1747. Voll. XII.) Vol. I—IV.

5) S. *Pagi* Critic. T. IV. p. 64.

6) Negotium tam arduum et sublime. S. Conc. T. X. p. 1376.

Rechten des Römischen Stuhls gerechnet wurden, und dieß Dekret wurde in der Folge förmlich in das Dekretalen-Recht aufgenommen [7]).

§. 5.

Je weniger nun den Päbsten an dem ausschließenden Besitz dieses Rechts selbst gelegen seyn konnte, bey dem sie gewiß damahls noch an keinen kameralischen Vortheil dachten und denken konnten, desto sichtbarer wird es, wie wenig sie mehr von Seiten der Bischöffe Widerstand fürchteten, da sie ihn selbst ohne Noth und ohne ein bemerkbares Interesse zu reitzen wagten. Darüber möchte man aber um so mehr erstaunen, da sie zu eben der Zeit alle Anstalten machten, ein anderes unendlich wichtigeres Recht unter dem nehmlichen Vorwand an sich zu reißen, unter dem sie schon so viele andere verschlungen hatten. Dieß war kein geringeres, als das Recht der freyen und willkührlichen Disposition über alle Kirchen-Aemter, dessen Anmaßung jetzt noch als der letzte und

7) S. Cap. I. X. de Reliquiis et Veneratione Sanctorum.

und zugleich gewaltsamste Haupt-Schritt der Päbste zu der Einführung jenes allgemeinen Episkopats ausgezeichnet werden muß, worein ihr bisher behaupteter kirchlicher Supremat verwandelt werden sollte.

§. 6.

Damit kommt man zugleich an die unerwartetste jener Veränderungen in der bisherigen Kirchen-Verfassung, die sich aus den Planen Gregor's entwickelten, aber gewiß, ohne daß er es selbst gedacht, oder für möglich gehalten hatte, daraus entwickelten. In seine Seele kam es gewiß nicht, da er so eifrig darum kämpfte, die weltliche Macht von allem Einfluß auf die Ersetzung kirchlicher Aemter auszuschließen, daß sich einst seine Nachfolger diesen Einfluß allein zueignen sollten.

Man darf vielleicht wohl behaupten, daß sich der Gedanke selbst in der Seele jener Päbste, welche die ersten Schritte zu seiner Ausführung thaten, nicht auf einmahl entfaltete: aber desto mehr muß man erstaunen, wenn man dem raschen Gang der Veränderungen zusieht, durch den es dennoch so bald dazu kam.

§. 7.

Bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts findet sich kein Beyspiel, daß sich die Päbste in die Ersetzung kirchlicher Aemter außer ihren Diöcesen nur von weitem eingemischt hätten. Bey den grösseren, nehmlich bey Bisthümern und Abteyen, mochte zwar schon seit einiger Zeit ihr Wunsch dahin gegangen seyn, sich einen mittelbaren Einfluß darauf zu verschaffen, aber nur äußerst selten war es bis jetzt dazu gekommen, daß sie durch das nicht erst von Innocenz III., sondern schon von Gregor VII. [8]) aufgestellte Prinzip des Devolutions-Rechts, oder durch ein Kompromiß [9]) einen

8) S. Conc. Rom. a. 1080. can. 6. Concil. T. X. p. 382.

9) Wenn sich die Wählenden nicht vereinigen konnten, so geschah es zuweilen, daß man auf den Pabst, aber eben so oft auch auf eine Synode kompromittirte. So schrieb auch schon Gregor VII. in einem solchen Fall an den Klerus und das Volk zu Arles, daß sie entweder einmüthig einen Bischoff wählen, oder versprechen sollten, denjenigen anzunehmen, den er ihnen schicken wollte. S. Ep. L. VI. ep. 21.

einen wirklichen darauf behaupten konn
Nur in dem besondern Fall, wenn auswä
Prälaten, die Andachts- oder Geschäfte ha
nach Rom gekommen waren, während il
dortigen Aufenthalt verstorben, war es zu
len geschehen, daß aus dem Gefolge des
storbenen sogleich von dem Pabst ein Nach
ger ernannt, und an die vakant gewor
Kirche mit einem päbstlichen Schreiben gesc
würde, worinn die Formel gebraucht w
daß sie der Pabst über den Tod des Ver
benen — de obitu defuncti — durch
schleunigere Anstellung eines neuen Bisch
habe trösten wollen.

§. 8.

Doch dieß war so selten geschehen [10],
es niemand einfiel, eine Konsequenz daraus
machen, ja daß man es sogar als eine päbstl
Gunstbezeugung ansah; und niemahls war
bey geringeren Stellen geschehen, mithin ko
man auch nicht auf die entfernteste Art da

10) Thomassini T. II. L. I. c. 48. will gar
glauben, daß es vor dem dreyzehnten J
hundert jemahls geschehen sey.

denken, daß die Päbste damit umgehen könnten, sich bey der Besetzung von diesen irgend ein Recht anmaßen zu wollen. Aber dieß ließ auch die Art selbst, womit sie die ersten Griffe darnach thaten, noch gar nicht vermuthen, denn wahrscheinlich hatten sie selbst dabey die Absicht noch nicht: hingegen das Gelingen jener ersten Griffe verführte sie desto schneller zu weiteren.

§. 9.

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts erlaubten sich die Päbste zum erstenmahl, die ehemahlige und zum Theil noch fortdauernde Praktik der Fürsten nachzuahmen [11]), und den Bischöffen und Kapiteln Leute mit Empfehlungs-Briefen zuzuschicken, daß sie ihnen eine schickliche Versorgung mit einer Stelle in ihrer Diöcese oder im Kapitel geben sollten. Das erste Empfehlungs-Schreiben dieser Art hat man von

11) Von der sich das kayserliche Recht der ersten Bitte — jus primariarum precum — in Deutschland so lange als das Kayserthum selbst erhalten hat.

von Hadrian IV. 12) vom Jahr 1154., und bey diesem traten noch Umstände ein, welche die Empfehlung sehr unverfänglich zu machen schienen. Es war der Kanzler Ludwigs VII., für welchen der Pabst bey dem Bischoff Theobald von Paris sein Vorwort einlegte, daß er ihm ein Kanonikat in seinem Stift geben möchte; also ein Mann, der eben so für die Stelle so konvenient als die Stelle für ihn war; daher nahm auch der Bischoff keinen Anstand 13), die Empfehlung sogleich zu gewähren.

§. 10.

12) S. Adriani IV. ep. 13. Conc. T. X. p. 1154.

13) Aus einem späteren Brief Adrian's an das Kapitel von Paris ep. 24. könnte man mit Thomassini vermuthen, daß der Bischoff noch eher starb, als er eine Gelegenheit bekam, dem von dem Pabst empfohlenen Kanzler eine Stelle zu geben. Allein es läßt sich eben so leicht annehmen, daß ihm noch der Bischoff die bald darauf vakant gewordene Probstey im Kapitel übertrug, daß sich aber das Kapitel weigerte, den ihm aufgedrungenen Probst zu erkennen, und daß der Pabst deßwegen seinen zweyten Brief an dieses richtete. Dieß wird auch aus der Sprache des Briefs wahrscheinlicher, in welchem

es

§. 10.

Bald darauf kamen nun unter den nächsten Nachfolgern Hadrian's solche Empfehlungen häufiger; da jedoch die Päbste das Kollations-Recht der Bischöffe und der Kapitel immer noch dabey, und selbst dadurch anerkannten, so konnte man des Bedenklichen noch nicht allzu viel dabey sehen. Mehrere Bischöffe hatten ohnehin den Päbsten Verbindlichkeiten, für die sie sich gern dankbar, und die Kapitel hatten meistens besondere Gründe, warum sie sich ihnen gefällig erzeigen wollten: also nahm man zuerst ihre Precisten [14]) — so wurden jetzt die von den Päbsten Empfohlenen genannt — überall willig genug an; allein die Sache nahm bald einen andern Gang. In kurzer Zeit schickte man einen solchen Schwarm von Precisten von Rom in die Welt aus, daß den Bischöffen und Kapiteln gar nichts mehr zu konferiren übrig blieb. Sie wagten es daher, einige Precisten hin und wie-

es schon heißt: "praecipiendo mandamus, ut ei — „praepositaram *sine omni contentione et appellatione* „concedatis."

14) Hadrian selbst hatte seine Empfehlung Preces genannt.

wieder abzuweisen; aber nun schickten die Päbste mit den Precibus oder an der Stelle von diesen Mandate, und da die Bischöffe anfiengen, sich auch um die Mandate nichts zu bekümmern, so schickten die Päbste zugleich mit den Mandaten eigene Exekutoren, welche den Auftrag hatten, den Precisten ohne weiteres in den Besitz der Stelle zu setzen, die ihm die Bischöffe verweigerten [15]). Dahin kam es aber noch unter dem Pontifikat Alexander's III., also noch unter dem Pontifikat des zweyten Nachfolgers von jenem Pabst, der das erste Beyspiel solcher precum papalium gegeben hatte.

§. 11.

Der Mißbrauch, der nun sogleich unter den folgenden Päbsten davon gemacht, und die Schamlosigkeit, womit von ihnen alle Grenzen dabey überschritten wurden, übersteigt alle Beschreibung. Vor dem Verfluß von dreißig Jahren waren in Deutschland, Frankreich und England alle Benefizien, über welche den Bischöffen und Kapiteln das Kollations-Recht zustand,

15) S. *Thomassini* am a. O. cap. 43. *Espen* Opp. T. I. P. 718. flg.

stand, mit päbstlichen Precisten besetzt, und dabey großentheils mit Fremdlingen besetzt, welche nicht einmahl die Sprache des Landes kannten, in das sie versetzt wurden, denn die Päbste machten sich nichts daraus, italiänische Kleriker nach Deutschland, und deutsche oder französische nach England zu schicken [16]), wenn sie nur von diesen — dafür bezahlt wurden. Als das Skandal gar zu groß wurde, oder vielmehr, als die Bischöffe diesen Umstand benutzten, um allzu laut darüber zu schreyen, so machte man zwar zu Rom selbst ein Dekret, daß kein Kleriker fähig seyn sollte, ein beneficium curatum — ein mit einer Seelsorge verbundenes Amt — in einem Lande zu erhalten, dessen Sprache er nicht verstände; allein es

16) Nach Matthäus Paris wären freylich die Päbste am schlimmsten mit England umgegangen, denn er erzählt in der Geschichte des Jahrs 1240., daß man auf einmahl von Rom aus nicht weniger als 300 italiänische Kleriker an drey englische Bischöffe mit Provisions-Mandaten geschickt habe. Auch berechnet er die Summe, welche Fremdlinge dieser Art jährlich aus englischen Benefizien zögen, auf 70000 Mark.

es zeigte sich bald, daß es auch mit diesem Dekret nur auf Betrug und Täuschung abgesehen war, denn die Päbste behielten sich vor, so oft sie es für gut finden würden, davon zu dispensiren, und ließen sich nur die Dispensationen desto theurer bezahlen.

§. 12.

Noch schlimmer als den Bischöffen gieng es den Stiftern und Kapiteln, denn bey diesen nahmen die Päbste weniger Anstand, in ihre Rechte einzugreifen, und hatten selbst ein Interesse dabey, Fremdlinge unter sie hineinzubringen, die mehr Römischen Geist in ihren Kollegien verbreiten, oder sie für alle Eingebungen des Römischen Geistes empfänglicher machen könnten. Nicht nur die meisten Plätze darinn wurden daher überall mit Römischen Precisten besetzt, sondern besonders alle Dignitäten darinn — alle jene Stellen, mit denen der größte Einfluß im Kapitel verbunden war — wurden mit Precisten besetzt, und diese waren gewiß immer Römische Kreaturen, auf die man in jedem Fall mit Zuverlässigkeit zählen konnte.

§. 13.

Doch so weit war doch immer noch ein Umstand dabey, der das Unwesen einigermaßen für diejenigen erträglich machte, die am meisten dabey litten. Wohl disponirten jetzt schon die Päbste fast über alle Benefizien nach eigener Willkühr. Wohl waren schon damit die Kollations-Rechte der Bischöffe und Ordinarien so gut als vernichtet; aber ein Schatten blieb ihnen doch noch davon übrig. Indem die Päbste nur baten, oder auch befahlen, daß ihren Precisten — wie man es nannte — providirt werden sollte, so erkannten sie doch immer noch, daß das Provisions-Recht selbst den Ordinarien zustehe. Man konnte also immer noch hoffen, daß man schon auch einmahl wieder zur Ausübung kommen würde, da es ja doch durch die päbstlichen Preces nicht aufgehoben werden sollte. Man konnte sich immer noch einbilden, daß man die Sache selbst habe, so lange man nur noch den Schatten davon sah: aber auch dieser Schatten fiel noch vor dem Verfluß eines halben Jahrhunderts hinweg.

§. 14.

§. 12.

Von Innocenz III. — also von dem Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts an schickten die Päbste keine Precisten mehr in die Welt aus, denen providirt werden sollte, sondern sie providirten selbst, indem sie ohne weiters zu allen Benefizien nominirten, denjenigen, welche sie nominirt hatten, sogleich die Kollations-Bullen ertheilten, und den Bischöffen und Kapiteln bloß mit diesen Bullen die Nachricht davon zugeben ließen. Innocenz III. erklärte im Jahr 1210. ganz unumwunden, daß einem Pabst de plenitudine potestatis das Recht zustehen müsse, zum Vortheil solcher Personen, die sich um den Römischen Stuhl besonders verdient gemacht hätten, über alle Benefizien zu disponiren [17]; und von dieser Zeit an wurde in die meisten Benefizial-Bullen [18]) die vorher unerhörte Formel, "daß de plenitudine potestatis providirt worden sey", mit der noch unerhörte

17) S. Innocentii III. Reg. L. XV. ep. 95.

18) Innocenz III. selbst und seine Nachfolger erließen doch dabey auch noch Mandate in der alten Form, weil sie es nicht für nöthig hielten, die neue überall anzubringen.

drteren clausula: non obstantibus: dieß heißt — mit der Clausel eingerückt, daß die Provision eben deßwegen, ohne Rücksicht auf die sonstigen Rechte und Privilegien aller andern Behörden, und auch gegen diese Rechte und Privilegien gelten müsse. Von dieser Zeit an nahmen daher die Päbste auch keine Rücksicht mehr auf Patronat-Rechte, und setzten sich bald über die zuerst noch geschonten Rechte der Layen-Patrone mit eben der konsequenten Kühnheit, wie über die Rechte der kirchlichen hinweg [19]. Von dieser Zeit an prätendirten sie, daß auch ihre Legaten über alle Beneficien disponiren könnten [20], und von dieser Zeit fiengen sie auch über die grösseren Wahl-Aemter, über

Bis-

19) Schon unter Gregor IX. würden die Klagen der englischen Barone über ihre durch die päbstlichen Provisionen vernichteten Patronat-Rechte so ungestüm, daß sich der Pabst im Jahr 1239. gezwungen sah, zu versprechen, daß sie in Zukunft geschont werden sollten. S. Ep, Gregorii IX. ep. 13. Aber seine Nachfolger hielten sich nicht durch das Versprechen gebunden.

20) S. cap. 6. X. De officio Legati.

Bisthümer und Abteyen mit einer Willkür zu disponiren an, die sich zwar jetzt selbst noch in gewissen Gränzen hielt, aber zugleich schon ankündigte, daß ihr niemand verwehren könne, auch darüber hinauszugehen.

§. 16.

Stärker als damit konnte es wohl nicht ausgesprochen werden, daß mit der Fülle der ganzen kirchlichen Gewalt alle Rechte eines universellen Episkopats an dem Römischen Stuhl hafteten: daß es aber auch dazu noch in diesem Zeitraum kommen würde, dieß konnte man wahrhaftig zur Zeit Gregor's VII. noch nicht voraussehen. Dennoch kann es recht gut erklärt werden, wie es dazu kam, und bey dem stärksten Widerstand, den die Bischöffe, und bey dem lautesten Geschrey, das die Kapitel darüber erhoben, doch dazu kam; allein es kann nur aus der vereinigten Würkung jener Umstände erklärt werden, welche in dem Geist des Zeitalters die Idee eines solchen Episkopats schon befestigt hatten, und immer weiter befestigten.

Kap. IX.

Kap. IX.

Ansprüche der Päbste auf die höchste Obergewalt im Staat. Wie weit sie behauptet, und wie sehr ihre Ansprüche auf die höchste kirchliche Obergewalt dadurch begünstigt werden.

§. 1.

Unter diesen Umständen zeichnen sich vorzüglich zwey aus, welche am sichtbarsten und am mächtigsten dabey würkten, aber auch sonst noch unmittelbar dazu mitwürkten, daß die kirchliche Gewalt in dieser Fülle in die Hände der Päbste kam. Sie erfordern daher eine besondere Erwähnung, aber auch nur eine Erwähnung; denn wie sie würkten? und würken konnten? erklärt sich von selbst.

§. 2.

Die Ansprüche der Päbste auf eine über alle Kirchen sich erstreckende Jurisdiktion wurden

Erstens — auf eine höchst kräftige Art durch jene und durch den Erfolg jener Ansprüche begünstigt und unterstützt, welche sie zu gleicher Zeit auf eine wahre Ober-Gewalt über alle weltliche Staaten machten. Es ist unbestreitbar, daß Gregor VII. auch schon mit diesen, wie mit jenen auftrat, ja man mag vielleicht annehmen, daß er es mit größerer Klarheit durchschaute, was in diesen, als was in jenen lag. Schon völlig hatte sich wenigstens die Idee in seiner Seele aufgeschlossen, daß der Pabst eben so gut den Oberherrn aller Könige als aller Bischöffe vorstellen könnte, als die Idee einer Welt-Verfassung aufgeschlossen, in welcher ein einziges von Gott ernanntes Oberhaupt, als sichtbarer Repräsentant des Welt-Geists, das Ganze regieren, und jede andere Gewalt nur als von ihm konstituirte Unter-Behörde angesehen werden sollte. Aus dem schon von Gregor gebrauchten Gleichniß, daß man in dem Pabst die Sonne zu sehen habe, von welcher dem Kayser und den Königen ihr Glanz nur geliehen werde, läßt sich sehr gewiß schließen, daß er auch schon auf Gründe gedacht hatte, durch welche sich allenfalls das

Natur-

Natur-rechtliche einer solchen Welt-Verfassung bewiesen ließe [1]); nur mag bezweifelt werden, ob er jemahls an die Möglichkeit ihrer würklichen Einführung glaubte.

§. 3.

Eben dieß mochte noch eine geraume Zeit mit seinen Nachfolgern der Fall seyn, wiewohl sie für gut fanden, die neue Sprache, die er eingeführt hatte, beyzubehalten, und in ihrem Kanzley-Styl immer fortzuführen. Wenn es nur recht oft gesagt wurde, daß sich auch die Fülle der weltlichen wie die Fülle der geistlichen Gewalt in dem Pabst koncentrire, und wenn nur die Welt gewöhnt wurde, es ohne Widerspruch anzuhören, so ließ sich doch hoffen, daß es ihr zuletzt auch noch glaublich gemacht werden könnte. Schon Urban II. sprach aber bey einigen Gelegenheiten fast noch bestimmter davon als Gregor, daß auch alle Könige in dem Pabst ihren Oberherrn zu respektiren

1) Dieß zeigt sich besonders in seinem berühmten Brief an den Bischoff Hermann von Metz. Ep. L. VIII. ep. 21.

ren hätten [2]), der ihnen von Gott selbst vorgesetzt sey. Hadrian IV. setzte es nach allen Demüthigungen, die er von dem Kayser Friderich I. erfahren hatte, noch als etwas unbestreitbares voraus, daß der Pabst der von Gott selbst eingesetzte souveraine Eigenthums-Herr aller christlichen Reiche sey, und in diesem Charakter erlaubte er Heinrich II. von England, die Eroberung von Irrland zu unternehmen [3]). Nachdem man aber die Erfahrung mehr als einmahl gemacht hatte, daß sich dieß die Fürsten selbst, ohne dagegen zu protestiren, ins Gesicht sagen ließen, so war es auch natürlich, daß man zu Rom der Hoffnung, jene Ansprüche realisiren zu können, mehr Raum gab, und es jetzt schon der Mühe werth hielt, daß Innocenz III. die Prinzipien, die ihnen zur Grundlage dienen mußten, in eine kunstmäßigere und zusammenhängendere Form brachte.

§. 4.

2) Wie in seinem Brief an den König Alfons von Portugall. Conc. T. X. p. 458.

3) S. Adriani IV. Ep. I. Conc. T. X. p. 1143.

§. 4.

Doch die Fürsten und Könige hatten es sich nicht nur schon mehr als einmahl, ohne dagegen zu protestiren, ins Gesicht sagen lassen, daß sie in dem Pabst ihren Oberherrn zu erkennen hätten, sondern sie hatten es auch selbst schon mehrmahls anerkannt. Noch ehe Johann von England in Innocenz III. seinen obersten Richter so förmlich agnoscirte, hatte schon wenigstens eine Königin an seinen Vorgänger Cölestin III. geschrieben, daß ja Gott die Gewalt über alle Reiche der Erde in seine Hände gelegt habe, und daß sich kein Kayser und kein König seiner Gerichtsbarkeit entziehen könne [4]). Aber

4) Die Königin Eleonore von England im Jahr 1193. "Nonne — heißt es in dem Brief — Petro Apostolo et in eo vobis a Deo omne regnum omnisque potestas regenda committitur? Benedictus autem Deus, qui talem potestatem dedit hominibus. Non Imperator, non Rex, non Dux a jugo vestrae jurisdictionis exemtus est." S. *Baron.* A. d. Jahr 1193. n. 8. Den Brief hatte übrigens Peter von Blois für die Königin aufgesetzt — s. Ep. 145. — aber dadurch wurde nichts an der Sache verändert.

Aber dieß hatten die Fürsten und Könige sogar schon mehrmahls thätlich anerkannt, denn sie hatten die Päbste schon bey mehreren Gelegenheiten ihre Ansprüche auf eine würkliche Obergewalt über alle weltliche Reiche ungestört ausüben, und selbst in rein-weltlichen Dingen ausüben lassen, ohne nur eine Protestation dagegen einzulegen.

§. 5.

Wenn man es z. B. die Päbste ohne Widerspruch in die ganze Welt ausschreiben ließ, daß jeder, der an einem Kreuz-Zuge Antheil nehmen würde, für seine Person und für seine Güter unter dem unmittelbaren Schutze des Römischen Stuhls stehen, und eben dadurch unantastbar für jede bürgerliche Obrigkeit werden sollte, ja wenn man es dabey sogar zuließ, daß sie allen Schuldnern für die ganze Dauer eines solchen Zuges ein förmliches Moratorium ausstellen, und allen weltlichen Richtern verbieten durften, eine Klage in einer Geld-Sache gegen sie anzunehmen [5]), konnte man es bestimmter als dadurch anerkennen, daß ihnen auch eine wahre Oberherrschaft über den

5) S. *Du Cange* a. v. Crucis privileg.

den Staat und über die höchste Staats-Gewalt zustehe, denn wodurch konnte sonst das Eingreifen in Anordnungen, welche bloß der letzten zukommen konnten, gerechtfertigt werden, das sie sich dabey erlaubten?

§. 6.

Wenn man es ferner zum Rechts-Gebrauch werden ließ, daß auch in allen rein-bürgerlichen Proceß-Sachen auf ihre Entscheidung provocirt, und an ihren Stuhl appellirt werden durfte — oder wenn selbst die Fürsten und Könige jene neuen Ketzer-Gesetze bestätigten, worinn es bloß unter päbstlicher Autorität und bey Strafe der bürgerlichen Infamie allen weltlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht wurde, die Urtheile der geistlichen Behörde über jeden Ketzer blindlings und ohne weitere Untersuchung zu vollziehen — lag nicht darinn die unzweydeutigste Erklärung, daß man dem Pabst eine höchste, durch keine Gränzen beschränkte oberrichterliche Macht nicht absprechen könne, wem konnte aber diese Macht anders als dem höchsten Oberherrn zukommen?

§. 7.

Durch diese Anerkennungen kamen jedoch die Päbste allerdings niemahls in den vollen Besitz jener obersten Macht, oder ungeachtet jener Anerkennungen kam es doch niemahls zu der völligen Einführung der neuen Welt-Regierung, die auf das Prinzip einer päbstlichen Theokratie gebaut war. Wenn auch einige Fürsten dieses Zeitalters den Glauben davan so weit zu treiben schienen, daß sie ohne weitere Veranlassungen sich selbst und ihre Reiche dem Römischen Stuhl zinsbar machten, und sich mit der Entrichtung eines förmlichen Tributs zu einer jährlichen Rekognition seiner Oberherrschaft verpflichteten, so war es ihnen doch selbst niemahls dabey klar, daß sie eine weltliche Ober-Gewalt des Pabsts damit anerkennen müßten oder wollten. Meistens sollte es nur ein Beweis von Demuth und Höflichkeit seyn, den sie Gott selbst oder dem heil. Petrus dadurch geben wollten [6], wobey sie zuweilen auch

6) S. Spittler von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche an den Römischen Stuhl. (1797. in 8.) S. 14. flg. Eben so schön hat dieß

auch im Ernst glauben mochten, daß sie dafür desto gewisser auf den besondern Schutz des einen und des andern rechnen könnten, aber es sollte immer dabey freywilliger Beweis ihrer Demuth seyn; daher konnte es ihnen desto weniger einfallen, ein Recht damit zu agnosciren, das Gott selbst dem Pabst über sie eingeräumt habe. Eben so verhielt es sich mit den andern Formen, worinn sie es zuweilen zu agnosciren schienen. In den meisten Fällen glaubten sie gar nicht, dem Pabst damit eine würkliche Ober-Gewalt in weltlichen Dingen einzuräumen, sondern nur eine Einmischung des Oberhaupts der Kirche in Sachen, welche auch diese und die Religion betrafen, zuzulassen; in keinem Fall aber hielten sie sich durch die weiteren Folgen gebunden, die man aus ihrer Zulassung ziehen könnte, denn sie hatten ja — an keine dieser Folgen dabey gedacht.

§. 8.

dieß *Moreau* T. XVI. p. 273. dargethan, wo er auch das Beyspiel des Königs Alfons I. von Portugall anführt, der im Jahr 1143. sein Reich dem Kloster zu Clairvaux zinsbar machte.

§. 8.

Dieß legte sich am sichtbarsten darinn zu Tag, weil nicht nur immer auch noch von den Fürsten und Königen von Zeit zu Zeit sehr starke Protestationen gegen das Prinzip der päbstlichen Theokratie eingelegt, und von den kirchlichen Fürsten eingelegt wurden, die es schon zu einer andern Zeit anerkannt zu haben schienen, sondern weil sich die Päbste selbst so oft gezwungen sahen, die Ansprüche, welche sie darauf gründeten, schon nach dem ersten Versuch, den sie zu ihrer Behauptung gemacht hatten, wieder aufzugeben. Man ließ zu, daß sie ihr Prinzip aufstellen, und daß sie auch darnach handeln durften, so lange man sich nicht dadurch beschränkt fühlte. Die weltlichen Fürsten ließen es noch gerner zu, wenn sie zuweilen aus der Dazwischenkunft eines Pabsts einige Vortheile ziehen konnten; aber welcher Fürst ließ es jemahls, außer im Zustand der äußersten Schwäche, geschehen, daß ein Pabst in einer den Staat betreffenden Sache gegen seinen Willen und gegen seine Plane mit seinem Ansehen dazwischen treten dürfte? Man ließ sie nicht nur ungestört davon sprechen, daß sie

allein

allein nach der ihnen von Gott verliehenen Macht Königreiche pflanzen und zerstören, und Könige einsetzen und absetzen könnten, sondern man ließ ihnen auch mehr als einmahl die Freude, Königs-Kronen und Königs-Titel auszutheilen [7]), denn niemand hatte ein Interesse dabey, es zu verhindern, und deßwegen fühlte sich auch niemand gedrungen, nach ihrem Recht dazu weiter zu fragen: aber wie oft gelang es ihnen, so oft sie es auch versuchten, ihr prätendirtes Absetzungs-Recht der Könige würklich zu behaupten? und wie viel öfter würden sie es noch versucht haben, wenn sie nicht selbst seine Behauptung als unmöglich erkannt hätten?

§. 9.

Eben deßwegen machten es sich auch die weisesten unter den Päbsten dieser Periode zum Grund-

7) Man ließ sogar zu, daß der König Salomo von Ungarn den Königs-Titel, den er sich schon von dem Kayser hatte geben lassen, noch einmahl von dem Pabst nachsuchen, und eben damit andeuten durfte, daß er ihn zuerst am unrechten Ort gesucht habe. S. Gregor VII. Ep. L. II. ep. 13.

Grundsatz, jeden Streit über das Prinzip sorgfältig zu vermeiden; daher nahmen sie es auch mehr als einmahl selbst wieder zurück, wenn sich wider ihre Erwartung gegen eine Anmaßung, welche sie darauf gebaut hatten, ein Widerspruch erhob, der zu einer weiteren Untersuchung führen könnte. Als die deutschen Reichsstände im Jahr 1201. ihr Erstaunen über jenes theokratische Prinzip so stark äußerten, durch das Innocenz III. zuerst seine Einmischung in das Geschäft ihrer Kayser-Wahl nach dem Tode Heinrich's VI. rechtfertigen, oder sein Recht dazu begründen wollte, schob er nicht sogleich seiner Einmischung einen andern Grund unter, durch den der Streit von jenem unberührbaren Punkt abgeleitet werden mußte [8])? Als eben dieser Pabst im Jahr 1204. dem Könige Philipp August von Frankreich den Befehl zugeschickt hatte, daß er die gegen Richard von England ergriffenen Waffen sogleich niederlegen, und die Entscheidung ihres Streits von ihm als ihrem gemeinschaftlichen Oberherrn erwarten sollte, gab er nicht auf das erste Zeichen des Unwillens, den der König und

8) S. B. IV. Abschn. I. p. 461—469.

und die Großen des Reichs [9]) über die Form des Befehls blicken ließen, seiner Forderung eine ganz neue Wendung, durch welche ihr ebenfalls ein völlig verschiedener Rechts-Grund [10]) untergelegt wurde? In diesen beyden Fällen gab also Innocenz das Prinzip auf; wenn aber Innocenz von der Unmöglichkeit es zu behaupten überzeugt war, so mußte sie ja wohl entschieden seyn.

§. 10.

Mit der weltlichen allgemeinen Monarchie der Päbste kam es also freylich nicht weit über die Theorie hinaus; allein in dieser wurde doch das Luft-Schloß würklich aufgeführt, und ausgebaut; und schon der Effekt, den es hier

9) Die Großen des Reichs mit dem Herzog Eudo von Burgund an ihrer Spitze hatten im Unwillen über den Pabst ihrem Könige sogar ein feyerliches Versprechen ausgestellt — de lui servir envers tous et contre tous. S. Preuves des Libertés de l'Egl. Gallic. ch. 7. n. 2 p. 90.

10) Er baute sie jetzt auf das Recht, das ihm zustehe, alle denunciationes Evangelicas anzunehmen. Eb. das. n. 3.

her machte, wurde unermeßlich vortheilhaft für den Römischen Stuhl. Es war der Glaube an ihre allgemeine weltliche Monarchie, die durch ihr wirkliches Aufsteigen zu der allgemeinen kirchlichen am merklichsten begünstigt wurde. Jenen Glauben hätte wahrscheinlich alles, was zu dem Personale der Kirche gehörte, hätten besonders die Bischöffe und der höhere Klerus am gernsten aufgefaßt, denn er schmeichelte nicht nur ihrer Eitelkeit, sondern auch ihrem Eigennutz. Sie sahen sich selbst mit dem Pabst in jenen höheren Kreis versetzt, aus welchem er nach dem Systeme der neuen Welt-Verfassung die Bewegungen der weltlichen Macht in ihrem niedrigeren Kreise leiten sollte, dabey sahen sie aber auch sehr gut voraus, daß sie von den Berührungen der letzten nie etwas zu fürchten haben würden, so lange sie sich mit dem Pabst in jener höheren Stellung erhalten könnten. Sie arbeiteten also selbst eifrigst daran, das Luftschloß aufzuführen. Sie arbeiteten sich dabey selbst immer fester in den Glauben hinein, daß nach der unverkennbarsten eigenen Anordnung Gottes die Welt niemahls anders als durch den Pabst hätte regiert wer-

werden sollen; durch diesen Glauben mußte aber nothwendig auch ihre ganze sonstige Ansicht von dem Pabst erhöht werden. Sobald sie in ihm den obersten Welt-Regenten erblickten, und so gern erblickten, so konnten sie nicht mehr daran denken, ihn als Regenten der Kirche beschränken zu wollen. Sobald sie es glaublich fanden, daß nach dem göttlichen Staats-Recht auch jeder weltliche Fürst in seinem Reich eigentlich nur einen Stellvertreter des Pabsts, nur einen Unterkönig vorstellen sollte, der die ihm verliehene Macht bloß nach den Absichten und Vorschriften des höheren Regenten und in der von ihm vorgeschriebenen Form gebrauchen dürfe, so mußten sie es noch viel glaublicher finden, daß dieß mit jedem Bischoff in seiner Diöcese der Fall sey: damit aber mußte es wohl den Päbsten gelingen, in ihrem kirchlichen Verhältniß dasjenige zu werden, was man sie in dieser Periode werden sieht.



Ausbildung des neuen kanonischen
Gratian's Dekret und die Sammlun
chen Dekretalen. Weitere Festigkeit,
Papal=System dadurch erhält. Allg
tate zu der Bestimmung von dem R
ment, von dem Werth, und
Haltbarkeit des Systems

---

§. 1.

Doch dieß mußte ihnen noch leic
da sie durch einen zweyten Umstan
und noch unmittelbarer begünstigt
sen allerdings nur zufällige Dazwi
nen die wichtigsten Dienste dabey l
ser zweyte Umstand war das Au
neuen kanonischen Rechts, das in
raum gebildet, oder der neuen Forı

Gebrauch mit einer Art eingeführt, die sonst keine Macht in der Welt hätte erzwingen — und erhielten zugleich eine Autorität, die ihnen das Ansehen des Pontifikats nie allein hätte geben können. Wie aber diese Folgen daraus entspringen konnten, und in der That grossen Theils würklich nur zufällig daraus entsprangen, dieß läßt sich vielleicht weniger aus der neuen Form selbst, in welche es hineingebracht, als aus den Umständen der Zeit erklären, unter denen es hineingebracht wurde.

§. 2.

Unstreitig war es der neue in der Mitte des zwölften Jahrhunderts erwachte Eifer für die Rechts-Wissenschaft überhaupt, dem auch das neue kanonische Recht seine Entstehung zunächst zu danken hatte. Der Geist einer neuen Thätigkeit war überhaupt damahls in ganz Europa rege geworden, was wahrscheinlich eine von den wohlthätigen Würkungen der Kreuzzüge war. Da nun der berühmte Irnerius um diese Zeit eine neue Schule für das bürgerliche Römische Recht zu Bologna eröffnete, so zog der Ruf oder das Talent des neuen Docenten

 aus

aus allen Reichen von Europa tausende von Studierenden auf die dortige Universität, die den Enthusiasmus, den sie hier für das Studium dieses Rechts einsogen, wieder überall herumtrugen: wenn aber gerade jetzt ein bolognesischer Gelehrter noch dazu auf den Einfall kam, auch das kirchliche Recht in die Form einer Universitäts-Wissenschaft zu bringen, so darf man doch gewiß nicht erst fragen, was ihn dazu veranlassen mochte? Auf diesen Einfall kam aber ein gelehrter Mönch zu Bologna, mit Nahmen Gratian, zwischen den Jahren 1140–1150, also zu eben der Zeit, da der neue Eifer für das Studium des Römischen Rechts noch in seinem ersten Feuer war, denn im Jahr 1151. wurde er mit seinem neuen Lehrbuch des kirchlichen Rechts fertig, das er selbst mit dem Titel: Concordantia Canonum discordantium, beehrte.

§. 3.

Bey dieser Arbeit schien es Gratian vorzüglich darum zu thun, dem kanonischen Recht nicht nur überhaupt eine wissenschaftliche, sondern auch so viel möglich eine gleiche äußere

Form

Form mit jener zu geben, in welcher das bürgerliche Recht vorgetragen wurde. Er begnügte sich daher nicht bloß, eine neue Kanonen-Sammlung zu kompiliren, und in dieser alles, was in den ältern zerstreut war, in eine bessere Ordnung zu bringen, sondern er führte ein wahres System der kirchlichen Rechts-Gelehrsamkeit auf [1]). Dieß war es aber auch, was seiner Arbeit eine Aufnahme, und dem von ihm gemachten Versuch einen Erfolg versicherte, wovon sich die Möglichkeit nur unter diesen Umständen denken läßt. Der allgemeine für die Rechts-Wissenschaft rege gewordene Eifer theilte sich jetzt sogleich zwischen dem Studio des Römischen und des kirchlichen Rechts. Auf dem General-Studio zu Bologna und auch auf der Universität zu Paris wurde schon in den nächsten zehen Jahren auch für das letzte ein eigener Lehrstuhl errichtet, oder eine eigene Schule eröfnet, da es bisher bloß als Anhang der Theologie betrachtet, und in den

1) S. *Christian. Frid. Glück*, Praecognita universae Jurisprud. ecclesiast. p. 31-35. und auch Schröckh's Kirchen-Gesch. Th. XXVII. p. 26-41.

den Schulen von diesen getrieben werden muß. Die Theologie selbst wehrte sich nicht gegen die Trennung, ungeachtet die Doktoren der Theologie dabey verlohren; denn jetzt hatte man auch eigene Doktoren des kanonischen Rechts. In allen den neuen Schulen aber, in allen den neuen Kathedern wurde die neue Sammlung Gratian's unter dem Nahmen des Decrets zum Grund gelegt, und dadurch bald zur einzigen Rechts-Quelle gemacht.

§. 4.

Dabey hat man keine Ursache zu vermuthen, daß zuerst von Rom oder vom päbstlichen Hofe aus auf irgend eine Art zu diesem Erfolg mitgewürkt worden wäre. Es mag selbst noch gar nicht gewiß seyn, ob Eugen III. in einer eigenen Bulle vom Jahr 1152. würklich die neue Sammlung Gratian's authorisirte und konfirmirte? denn die Aechtheit und Glaubwürdigkeit der einzigen Quelle, aus der man die Nachricht davon geschöpft hat, ist noch manchem Zweifel ausgesetzt a); wenn es aber auch mit

a) Diese Quelle ist ein Fragment eines Calendarii

mit jener Bulle seine Richtigkeit, und wenn die Sammlung schon so frühzeitig dadurch auch ein gesetzmäßiges Ansehen erlangt hätte [3]), so darf man doch sicher annehmen, daß sie ihr niemahls allein zu jenem allgemeinen Ansehen hätte verhelfen können, in das sie so bald nach ihrer Erscheinung kam. In jedem Fall dachte man zu Rom schwerlich zuerst daran, daß sich ein

rii Bononiensis, das Alexander Machiavell zuerst bekannt machte. Allein seine von Just. Henn. Böhmer in Schutz genommene Aechtheit (Halle 1743.) wurde schon von Moßheim Instit. hist. eccl. P. II. c. I. §. 6., auch von Sarti De claris Archigymnas. Bononiens. Profess. T. I. P. I. p. 249. 267. und noch mehr von Spittler zweifelhaft gemacht in den Beyträgen zu der Gesch. des gratianischen Dekrets in dem Magazin für Kirchen-Recht und Kirchen-Geschichte St. I. (1778.) p. 23.-27.

3) Der Streit über die Bestätigung des Dekrets durch Eugen III. trägt deßwegen weniger aus, weil es doch entschieden ist, daß es von mehr als einem Pabst eine zwar nur mittelbare, aber höchst bestimmte Approbation erhielt. S. Böhmer De varia Decreti Gratiani fortuna not. c. d. p. XVIII.

ein Vortheil daraus ziehen lassen dürfte: aber anders verhielt es sich bey jener Operation, durch welche man so bald das Gebiet der neuen Wissenschaft erweiterte. Dieß geschah durch die Sammlung der päbstlichen Dekretalen, welche nun erst zu einer eigenen Rechts-Quelle gemacht, mit aller möglichen legalen Solennität dazu gemacht, und auch in kurzer Zeit weit häufiger als das Gratianische Dekret dazu benutzt wurden. Dabey wurde unstreitig von Rom aus nachgeholfen; doch mag es gewiß seyn, daß Gratian auch dazu die erste Veranlassung gab.

§. 5.

Der Mönch hatte nicht nur jene älteren päbstlichen Dekretalen, welche schon Dionys seiner Kanonen-Sammlung angehängt, er hatte nicht nur die meisten von jenen, welche der falsche Isidor fabricirt hatte, sondern er hatte noch eine Menge von neueren in sein Dekret eingerückt, und angeblich rechtskräftige Entscheidungen daraus geschöpft. So wie nun das Ansehen seiner Kompilation stieg, und man allmählig gewohnt wurde, sie als das einzige Re-

pertorium des kirchlichen Rechts zu benützen, so mußte nothwendig auch das Ansehen der päbstlichen Dekretalen steigen; und dieß veranlaßte sehr natürlich eine Idee, auf welche schon die erste Generation der bolognesischen Kanonisten nach Gratian kam. Man machte die Entdeckung, daß Gratian in Ansehung der päbstlichen Dekrete und Verfügungen einem neuen Sammler noch eine reiche Nachlese übrig gelassen habe; denn er hatte sich freylich nicht gerade bemüht, sie in einiger Vollständigkeit zusammen zu bringen; daher verfiel jetzt ein gewisser Bernhard von Pavia [4]) darauf, diese eigene Rechts-Quelle besser zu benutzen, und sammelte fünf Bücher voll päbstlicher Dekretalen, die zuerst gegen das Jahr 1190. in Umlauf kamen, auch sogleich zu Bologna mit großer Freude aufgenommen und zum Gegenstand

4) Bernhardus Circa, Probst zu Pavia, in der Folge Bischoff von Faenza. Aber schon vor Bernhard mochten einige solcher Sammlungen gemacht worden seyn. S. Böhmer De Decretal. Pontiff. Roman. variis collectionibus et fortuna §. XII. p. XXI. flgd.

Grund eigener Vorlesungen, und eines eigenen Studiums gemacht wurden.

§. 6.

Solcher Sammlungen wurden aber jetzt bald noch mehrere gemacht, und zwar auf Veranstaltung der Päbste selbst gemacht, und von diesen mit eigenen Empfehlungen an die Universitäten zu Paris, und zu Orleans, zu Bologna und zu Padua geschickt, damit sie durch die dortigen Kanonisten in weiteren Umlauf gebracht werden sollten. Endlich ließ Gregor IX. im Jahr 1230 durch den Dominikaner, Raymund von Pennaforte, seinen Poenitentiar, eine neue verfertigen, die theils wegen ihrer größeren Vollständigkeit, theils wegen ihrer mehr systematischen Ordnung in kurzer Zeit alle übrigen aus dem Gebrauch verdrängte. Sie enthielt nehmlich nicht nur alle Dekretalen, Dekrete, Konstitutionen und Decisionen der Päbste, welche schon von den früheren Sammlern zusammengebracht waren, sondern noch ungleich mehrere, besonders die neuesten von Gregor IX. selbst dazu. Sie enthielt sie in fünf Büchern, worinn die Materien, welche sie betrafen, syste-

matisch

matisch zusammengestellt waren [5]): aber sie wurde zugleich durch eine eigene Bulle Gregor's im Jahr 1234. auf der Universität zu Paris und im Jahr 1235. zu Bologna feyerlich publicirt.

§. 7.

Sogleich bemerkt man nun, daß das Studium dieser Dekretalen mit einem Eifer betrieben wurde, der selbst dem Dekret Gratian's und der Achtung, worinn es stand, den merklichsten Abbruch that. Man errichtete nicht nur von jetzt an auf allen Universitäten eigene Lehrstühle für die Interpretation der Dekretalen. Man unterschied nicht nur von jetzt an sehr sorgfältig zwischen Dekretalisten und Dekretisten, sondern die letzten mußten bald den ersten den Vorrang lassen, so wie in allen Prozessen und bey allen Tribunalen ein Entscheidungs-Grund, der aus den Dekretalen genommen wurde, alle überwog, welche das Dekret Gratians anbieten konnte. Diese Dekretalen wurden mit einem Wort in kurzer Zeit die einzige Rechts-Quelle für die würkliche Praxis, und das Dekret

5) S. Glück Praecognita p. 49. flgd.

kret Gratian's fast nur noch suppletorisch in solchen Fällen gebraucht, worüber in den Dekretalen nichts entschieden war.

§. 8.

Nun aber deckt es sich doch von selbst auf, wie das neue auf diese Art gebildete und unter diesen Umständen in die Welt eingeführte kirchliche Recht zugleich die festeste Stütze des neuen Pabstthums oder des universellen päbstlichen Episkopats, und die unerschütterlichste Grundlage jener Allgewalt werden mußte, deren Fülle in die Hände der Päbste kam. Dieß wurde gewissermaßen schon Gratian's Dekret, denn der Mönch hatte ja nicht nur den ganzen falschen Isidor in sein Gesetz-Buch aufgenommen, sondern noch alles, was neuere Päbste, von Nikolaus I. bis auf Innocenz II. herab, in isidorischem Geist geschrieben haben, damit verbunden, und die Verhältnisse, Vorrechte und Prärogativen des Römischen Stuhls systematisch daraus demonstrirt. Doch unendlich mehr gewannen die Päbste durch das Ansehen, in das ihre Dekretalen überhaupt dabey gekommen, oder dadurch, daß diese eine eigene Rechts-

quelle geworden waren; denn davon flossen besonders zwey Folgen aus, die unendlich mehr in das Große würkten, als man voraus hatte denken und hoffen können.

§. 9.

Einmahl war es jetzt dadurch eingeleitet, daß die Päbste zum Recht machen konnten, was sie wollten; ja es war selbst dafür gesorgt, daß sie es auf eine höchst leichte, kein Aufsehen erregende, also auch keinen Widerspruch reitzende und doch unfehlbare Art thun konnten. Wollte jetzt ein Pabst eine Neuerung einführen, so durfte er sie nur in eine Dekretale verfassen, und diese nach Bologna oder nach Paris an die dortigen Kanonisten schicken, so erhielt sie dadurch am gewissesten nicht nur die ausgebreitetste Publizität, sondern auch am gewissesten ihren Effekt. Die dortigen Doktoren des kanonischen Rechts freuten sich noch, wenn sie ihre Dekretalen-Sammlung mit einem Nachtrag vermehren konnten, trugen die neue Konstitution oder Decision, die ihnen zugekommen war, sorgfältig unter den Titel ein, unter den sie gehörte, trugen sie sogleich mit

allem



zu heben. Die fünf tausend Student
zu Bologna, und die zehen tausen
Paris seyn mochten, trugen den n
noch viel eifriger in ihre Hefte ei
zehen Jahren wurde in allen Gerich
welche sie besetzten, darnach gesproc

§. 10.

Aber das neue Dekretalen-R
zweytens am gewissesten die Dauer
Veränderungen, die erst im zwölfte
zehnten Jahrhundert in der kirchlic
sung vorgenommen worden waren, j
ihnen allein einigen Bestand geb
jene Veränderungen hatte sich nehm
lig alles so umgebildet, daß man

spruch, und dieser Widerspruch fiel auch noch in dem Gratianischen Dekret höchst ärgerlich in die Augen. Alle ältere Kanonen fand man ja doch auch in diesem. Wer also sein Kirchen-Recht daraus schöpfte, der ersah zugleich daraus, wie es ehemahls gewesen war, und da er sich unmöglich verbergen konnte, daß es in hundert Stücken nicht mehr so war, so machte dieß einen Uebelstand, der gerade durch den Eifer, womit man auf das Studium des Dekrets hineingefallen war, desto nachtheiliger werden konnte. Diesem Nachtheil aber wurde gänzlich dadurch vorgebeugt, daß man jetzt dem Dekret die Dekretalen als eigene Rechts-Quelle an die Seite setzte. In den Dekretalen war die neue Observanz schon vielfach autorisirt. Die Veränderungen im Rechts-Gang und in der Prozeß-Ordnung, in den Verhältnissen der Diöcesan- und der Metropolitan-Verfassung, in dem Kloster- und Beneficien-Wesen waren durch hundert Konstitutionen und Decisionen der Päbste dieses Zeitalters bereits sanktionirt und regulirt worden. Ihre unerhörten neuen Reservat-Rechte waren schon in diesen bestimmt und aufgestellt. Sobald sie also allgemein als

eigene Rechts-Quelle galten, so war auch die Rechts-Kraft jener Veränderungen entschieden, und man konnte sich nicht mehr ohne Inkonsequenz daran stoßen, wenn sie dem alten Recht widersprachen: aber nun war es auch sehr natürliche Folge, daß allmählig selbst das Gratianische Dekret durch die Dekretalen aus dem Gebrauch verdrängt wurde. Das Dekret enthielt ja eine Menge von Recht, das Antiquität geworden war, und in der Praxis nicht mehr gebraucht werden konnte: das Dekretalen-Recht hingegen war immer anwendbar, und da es doch auch fast über alles Auskunft gab, worüber man jenes um Rath fragen mochte, so mußte man bald die Entdeckung machen, daß es völlig entbehrt werden könne.

§. 11.

So trug der nehmliche Umstand, der die Aufführung des großen Gebäudes der päbstlich-kirchlichen Universal-Monarchie — zuverlässig des größten, wovon jemahls der menschliche Geist die Idee aufgefaßt hatte — am merklichsten begünstigte und erleichterte, auch am meisten dazu bey, seine Dauer zu sichern. Dieß fällt

fällt am sichtbarsten und am stärksten in der Geschichte der Versuche auf, die man in der nächsten Periode zu seiner Zertrümmerung machte; eben deßwegen mag es aber am schicklichsten seyn, am Schlusse seiner Entstehungs-Geschichte noch ein Paar Worte über sein Fundament, seine verhältnißmäßige Brauchbarkeit, und seine innere Haltbarkeit beyzufügen.

§. 12.

Ueber das erste mag bloß bemerkt werden, daß zwar hier unmöglich mehr von einem historisch-beweisbaren Rechts-Fundament die Rede seyn kann, an das sich bey dem System des päbstlichen universellen Episkopats denken ließe, daß aber doch nicht viel Kunst dazu gehörte, um ihm ein für dieß Zeitalter sehr täuschend-scheinbares unterzulegen. Sobald man sich einmahl überzeugt hat, daß die Kirche fast eilf Jahrhunderte lang von einem solchen Episkopat der Päbste gar nichts wußte, so ist es schon entschieden, was man von der Behauptung eines göttlichen Rechts oder einer göttlichen Anordnung, worauf sich jener Episkopat gründen sollte, zu urtheilen, ja was man

selbst von einem göttlichen Stiftungs-Brief, den man allenfalls darüber producirt haben könnte, zu urtheilen hat. Der Historiker, der einmahl jene Ansicht aufgefaßt hat, darf sich ohne weiteres für befugt halten, die Wahrheit der Behauptung und die Aechtheit des Stiftungs-Briefs oder die Richtigkeit seiner Auslegung für unbeweisbar zu erklären: allein man darf nicht vergessen, daß dieß unhistorische Zeitalter jene Ansicht weder hatte, noch haben konnte. Je weniger es im Stande war, über die Auslegung der Urkunde, die man ihm vorhielt, zu streiten, desto geneigter war es, zu glauben, was man ihm vorsagte, daß sie immer auch von der Kirche anerkannt, und nur von Ketzern und Schismatikern bestritten worden sey.

§. 13.

Doch man konnte ihm ja auch Beweise darüber vorlegen, die es fast zum Glauben nöthigten. Man konnte ihm, ohne einmahl von den Fabrikaten des falschen Isidor's Gebrauch zu machen, eine Reihe von ächten, fast bis in das dritte Jahrhundert hinaufsteigenden Dokumenten vorlegen, worinn die Römischen Bischöfe

schöffe ihre Ansprüche auf einen kirchlichen Supremat als ganz unbestreitbar aufgestellt, und in einem Umfang aufgestellt hatten, der würklich nichts geringeres als die Rechte eines allgemeinen Episkopats zu enthalten schien. Das pomphafte des Ausdrucks, das sich die Päbste in ihrer öffentlichen Sprache so frühzeitig und zuerst wohl nur aus geschmackloser Eitelkeit angewöhnt, aber in der Folge mit einer sehr politischen Stetigkeit immer beybehalten hatten, machte sogar die Führung des Beweises leicht genug: wenn man aber noch den Einfluß aller jener Umstände in die Rechnung nimmt, durch welche der Zeit-Geist auf die Einführung des neuen Pabstthums vorbereitet wurde, so kann man sich gewiß nicht wundern, wenn ihm auch das Fundament, worauf er gebaut wurde, recht fest zu stehen schien.

§. 14.

Doch wer begreift nicht, daß und wie man auch

Zweytens — in diesem Zeitalter in dem System des neuen Pabstthums etwas in sehr vielen Beziehungen höchst wohlthätiges erblik-

 ken



konnte man sich gewiß eben so oft
fühlen, ihn im besondern dafür
daß er die Fülle der ganzen kirchlich
in die Hände des Apostels Petrus
Nachfolgers gelegt habe. Aber w
sich auch durch die edelsten Gründe
die reinste Rücksicht auf das Wohl
gen dazu gedrungen fühlen. So lei
sich denken kann, daß und wie ein
stand für die ganze europäische Men
einige Zeit hätte herbeygeführt werd
wenn sich das System der päbstliche
tie nur ein Jahrhundert hindurch
haupten lassen, so deutlich wird m
einem durch kein Vorurtheil verfälsc
in der Geschichte selbst gewahr, w
dem Zustand der Kirche durch das E

und wie viel wahrhaftig Gutes durch jene unbeschränktere All-Gewalt, welche sich die Päbste über die Kirche herausgenommen hatten, gestiftet wurde?

§. 15.

Dabey darf es der gerechte Beobachter nie unbemerkt lassen, daß das meiste von dem Schlimmen, das mit dem neuen Zustand zugleich einzutreten schien, theils nicht so schlimm war, als es aussah, und gewöhnlich vorgestellt wird, theils nicht zunächst oder doch nicht nothwendig aus dem neuen Zustand selbst, sondern nur aus den Umständen, unter welchen, und vorzüglich aus dem Widerstand ausfloß, gegen welchen er behauptet werden mußte. Das schlimmste von diesem Schlimmen waren die Erpressungen, zu denen die Päbste ihre erlangte Allgewalt so oft mißbrauchten, und das Korruptions-System, zu dem sie so oft, um sich ihre Ausübung zu erleichtern, ihre Zuflucht nahmen. Aber wenn alle Kirchen von Rom aus regiert, und wenn ihrem höchsten Oberhaupt eine kräftige und doch zugleich regelmäßige Einwürkung auf alle ihre Angelegenheiten möglich werden sollte, so

 machte

machte dieß auch einen Aufwand nöthig, zu dessen Bestreitung neue Quellen von Einkünften für das Pontifikat erfunden werden mußten. Es war keine Erpressung, wenn man allen Kirchen verhältnißmäßige Beyträge zu den Unterhaltungs-Kosten jener Regierung abforderte; und durch diese Beyträge würde auch keine allzu sehr beschwert worden seyn. Drückend wurden sie nur dadurch, weil die neue Verfassung der alten bisher bestandenen nur unmerklich untergeschoben werden sollte, weil man sie nur deßwillen nicht auf einmahl regelmäßig organisiren wollte und konnte, weil man eben deßwegen auch die Forderungen, die man zu machen gezwungen war, zuweilen maskiren, mit unter auf Weigerungen und Ausfälle rechnen, und daher oft nur da, wo sich nehmen ließ, also in einem ungleichen Verhältniß nehmen mußte. Eben dieß war es auch allein, wozu man die vielfachen Bestechungs-Arten und das ganze Korruptions-System bedurfte, durch das man von Zeit zu Zeit eine Anerkennung des neuen Pabstthums erkaufen, und Vertheidiger dafür miethen und besolden mußte: wäre es aber allgemein und bestimmt und fortdauernd als recht-

und

und gesetzmäßige Verfassung anerkannt worden, so würde alles diß weggefallen, und gewiß würde auch für die Kirche weit mehr Gutes dadurch gewürkt worden seyn.

§. 16.

So gern man sich aber auch davon überzeugen lassen, und so willig man es einräumen mag, so kann man deßwegen doch immer noch

Drittens — dabey bemerken; und zwar mit einer sehr frohen Empfindung bemerken, daß sich diese Verfassung nicht auf die Dauer erhalten konnte, weil sie mehr als einen Zerstörungs-Keim in sich selbst trug. Für einen gewissen Zustand der Kirche mochte sie eine Zeitlang eben so angemessen als wohlthätig seyn, so wie das System der påbstlichen Theokratie für einen gewissen Zustand der Menschheit wohlthätig genug hätte werden können; aber in die Länge würde die Kirche durch jene, wie die Menschheit durch dieses, unfehlbar niedergedrückt worden seyn. Doch man bemerkt ja auch höchst deutlich, warum sich das zu unnatürlich große Gebäude nicht halten konnte, und

und wenn man auch in der Geschichte des ganzen nächsten Jahrhunderts mit Erstaunen gewahr wird, daß es durch die heftigsten Erschütterungen doch nicht umgestürzt wurde, wenn man in der Geschichte der drey nächstfolgenden mit noch größerem gewahr wird, daß sich nach der Zertrümmerung der einen Hälfte davon die andere doch noch halb stehend und halb schwebend erhielt, so ist dadurch nur unserem Zeitalter der Anblick seines vollständigen Zusammenfallens aufbewahrt worden. Mit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts hat — nicht das Pabstthum, aber diese Form des Pabstthums — ganz zu existiren aufgehört!









